This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

TN
242
.G3
S37

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Betrachtungen

über

die neuere deutsche Berggesetzgebung

mit Rücksicht vornehmlich auf

Oesterreich, Preußen, Sachsen und Thüringen,

im Anschlusse an das beigedruckte Berggesetz

des Grossherzogthums Sachsen vom 22. Juni 1857.

Von

Dr. J. A. Schomburg,

Finanzrath, vortrag. Rath im Großh. Sächs. St.-Ministerium zu Weimar.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1857.

1085-1.

Betrachtungen

über

die neuere deutsche Berggesetzgebung

mit Rücksicht vornehmlich auf

Oesterreich, Preußen, Sachsen und Thüringen,

im Anschlusse an das beigedruckte Berggesetz

des Grossherzogthums Sachsen vom 22. Juni 1857.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Von

Dr. Julius Adolf Schomburg,

Finanzrath, vortrag. Rath im Großh. Sächs. St.-Ministerium zu Weimar.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1857.

Reclam 12-26-39 mgl

Vorbemerkung.

Der Druck gegenwärtiger Schrift hatte bereits begonnen, als das neue Berggesetz für das Großherzogthum Sachsen zur Publikation gelangte, und zwar in der Gestalt, wie es in dem Anhange beigedruckt ist. In der Schrift selbst ist noch vom „Entwurf" die Rede; doch sind die, ohnehin wenigen und nicht wesentlichen, Abweichungen des Gesetzes vom Entwurfe, soweit nöthig, noch während des Druckes auch für den Inhalt der Schrift berücksichtigt und deshalb ohne störenden Einfluß für die nachfolgenden Betrachtungen.

Der Verfasser.

Seite

Betrieb und Verwaltung des Bergbaues:

allgemeine Grundsätze, staatliche Aufsicht und Einwirkung, Grenzen derselben, Betriebsplan, Bauhafthaltung, Grubenhaushalt, Offizianten und Arbeiter, Knappschaftskassen ꝛc. 190

Verhältnisse verschiedener Bergbau-Unternehmer unter sich:

Hülfleistungspflicht, Berg-Dienstbarkeiten, Schadenersatzleistung 207

Bergwerks-Eigenthum im Konflikte mit dem Oberflächen-Eigenthume:

Erörterung über die Schadloshaltung des Oberflächen-Eigenthümers für das entzogene Bergbaurecht (insbesondere bei Regalerweiterung); — Zwangsabtretung zu bergbaulichen Zwecken, Gesichtspunkte des Rechts und der Billigkeit, kollidirende Interessen, Verfahren ꝛc.; — Vergütung der Bergschäden 214

Gruben- und Tagwasser:

Feststellung der Rechtsverhältnisse, Einwirkung der Verwaltungsbehörde im volkswirthschaftlichen Interesse ꝛc., ältere und neuere Gesetzgebung . . . 254

Bergwerks-Abgaben:

Leitende Grundsätze, regal- und steuermäßige Abgaben, Abgaben-Zweck und Maßstab, veränderliche und unveränderliche, Grubenfeld- und Ertrags-Abgaben, vom Roh- und Rein-Ertrage, in Geld und Natur, Parallelisirung der neueren Gesetze 261

Erlöschung des Bergwerks-Eigenthums:

Deduktion aus dem Rechtsbegriffe, Untergang des Rechtsobjekts, Lossagung und Entziehung, Auflässigkeit und Freifall, Wahrung der Rechte Dritter, das Institut der Schätzung und Feilbietung, älteres und neueres Recht gegenüber dem Gesetze für das Großherz. Sachsen 287

Schlußbemerkungen über einige anderweite Gebiete der Berggesetzgebung:

Behörden-Organisation, Sporteln in Bergsachen, Hypotheken- und Konkurswesen, Bergschulden, Exekution am Bergw.-Eigenthume ꝛc.; Schlußwort . 316

Nachtrag

über die Verordnung für das Herzogthum Anhalt-Dessau, den Betrieb des Bergbaues betr., vom 20. Juli 1856 328

Anhang:

Abdruck des Berggesetzes für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 22. Juni 1857.

Erklärung einiger Abkürzungen.

Entw. oder E. statt: Entwurf des Berggesetzes für das Großherzogthum Sachsen (vgl. Vorbemerkung).

k. s. B. Ges. statt: königlich sächsisches Berggesetz vom 22. Mai 1851.

öst. B. Ges. statt: österreichisches Berggesetz vom 23. Mai 1854.

Vollz. Vorschr. statt: Vollzugs-Vorschrift zum österreichischen Berggesetz vom 25. September 1854.

pr. Landr. statt: preußisches Landrecht (Theil II, Titel 16, Abschnitt 4, — wo nichts Anderes beibemerkt sich findet).

Henneb. B. O. statt: Henneberger Bergordnung (vgl. darüber das Nähere S. 20 Anm.*).

saalf. B. O. statt: saalfelder Bergordnung (vgl. darüber das Nähere S. 21 Anm.*).

Die Angabe der vollständigen Titel der häufiger und nur nach den Verfasser-Namen angezogenen Schriften von: Freiesleben, Weiske, Bauer, Wenzel, von Scheuchenstuel und Otto findet sich S. 14 und 15 in den Anmerkungen; von: Zachariä S. 16 Anm.**; von: Gräff S. 23 Anm.*; von: Hake S. 31 Anm.*; von: von Hingenau S. 48 Anm.* und von: Martins S. 48 Anm.†.

In wohlbegründetem Zusammenhange mit dem lebhaft erneuerten Interesse, welches die Industrie gegenwärtig dem Bergbaue zuwendet, bekundet sich die aufmerksame Fürsorge deutscher Staatsregierungen, auf dieses Gebiet gerichtet, durch wichtige, seit wenigen Jahren rasch einander gefolgte Ausflüsse der gesetzgeberischen Thätigkeit.

Die Früchte, welche die letztere vor Alters auf diesem Boden getragen, hatten lange verwelkt, der Boden lange unbebaut und verlassen gelegen. Jene altehrwürdigen, in ihrer Ursprünglichkeit gerechtfertigten Formen deutscher Bergverfassung, wie sie zum größten Theile unverändert Jahrhunderte hindurch bis zu unserer Zeit sich bewahrt haben, waren frühzeitig in ihrer naturgemäßen Fortentwickelung gehemmt, in ihrem mittelalterlichen Gewande erstarrt. Geweiht gleichsam dem dunklen Schooße einer unterirdischen Welt, waren sie, entrückt dem belebenden Odem der Zeit, dem Lichte fortschreitender Wissenschaft, weit hinter beiden zurückgeblieben. In Folge dessen ward auch das industrielle Element an natürlicher, freier Bewegung gehindert, in seinem Gedeihen beeinträchtigt.

Je länger man, in Schonung dieser, trotz allen Mängeln liebgewordenen alten Satzungen und Einrichtungen, an ihre längst abgestorbenen Wurzeln Hand anzulegen zögern mochte, um so gebieterischer hatte endlich ein unabweisbares Bedürfniß seine Forderungen gestellt. Der in den staatlichen Zuständen eingetretene Wechsel, der geänderte Stand der Rechtsanschauung und Rechtsverfassung, der Umschwung aller industriellen und Verkehrs-Verhältnisse, die zunehmende Erkenntniß von der Bedeutung des Bergbaues, die richtigere Würdigung seiner Stellung im weiteren Bereiche der Produktion und des Gewerbes, in seinen Beziehungen zur Kunst und Industrie, wie in seiner Wechselwirkung mit dem höheren öffentlichen Interesse, im Zusammenhange damit eine geläuterte Staats- und Volkswirthschaft,

sowie endlich der Fortschritt auf allen theoretischen und praktischen Gebieten des Wissens mahnten laut an eine jenem Bedürfnisse entsprechende Umgestaltung der alten Bergverfassungen.

Eine Nachhülfe, wie sie die Gesetzgebung auf vereinzelten Gebieten zur Beseitigung der lästigsten Mißstände, ergänzend oder bessernd, hie und da versuchte, zeigte sich unzureichend. Auf dem alten Boden ließ sich nicht mehr fußen; durchgreifendere Reformen wurden unvermeidlich und ein thätig darauf gerichtetes Streben bald in einzelnen Staaten erkennbar. In Preußen, wo man sich bei Einführung des Landrechtes bestrebt hatte, demselben, mit Schonung des Bestehenden und mit Aufrechterhaltung provinzieller Eigenthümlichkeiten, die gangbaren bergrechtlichen Normen in geläuterter Form thunlichst an- und einzupassen, begann man bereits im J. 1826 zu revidiren. Es blieb zunächst bei Entwürfen. In ein neues Stadium ist, nach verschiedenen erfolglosen Regungen, erst mit dem letzten Jahrzehnt die deutsche Berggesetzgebung eingetreten. Vielfache, zum Theil sehr werthvolle Vorarbeiten, Gutachten und Entwürfe, geprüft, umgearbeitet, wieder zurückgelegt oder mit neuen vertauscht, bildeten namentlich in den größeren Staaten das reiche Material, mit dessen Benutzung geschickte und erfahrene Hände zur endlichen Ausarbeitung von Gesetzen schritten, dazu bestimmt, in mehr oder minder umfassender Weise die Zustände des Bergbaues zu regeln. Voran ging mit einer, ziemlich vollständig geschlossenen, neuen Bergverfassung im J. 1851 das Königreich Sachsen. Ihm folgte der österreichische Kaiserstaat mit dem neuen Berggesetze vom J. 1854 und eine Anzahl anderer Staaten mit mehr oder minder weit reichenden Vorschriften; insbesondere auch Preußen mit verschiedenen, einzelne Materien umgestaltenden Gesetzen, mit Hinausschiebung jedoch der lange erzielten und erflehten vollständigen Kodifizirung des Bergrechts.

Nach den Hauptrichtungen hin zeigt diese legislatorische Thätigkeit der Neuzeit fast durchgehends eine Uebereinstimmung ihrer Bestrebungen. Vorsichtig und besonnen, mit steter Rücksicht auf gegebene und zu Recht bestehende Zustände, mit Benutzung vorhandener brauchbarer Elemente, sehen wir dieselbe vorschreiten auf neuer

Bahn, deren Grenzen abmessend mit dem Maßstabe des wahren, rationell praktischen Bedürfnisses. Auf das engste Maß des letzteren sucht sie allenthalben die zeitherige Sonderstellung des Bergbaues und den exzeptionellen Charakter der Berggesetze zurückzuführen. Sie ist bemüht, deren rechtlichen, polizeilichen und wirthschaftlichen Inhalt von dem Standpunkte der Verworrenheit, Einseitigkeit und Erstarrung, von dem des ungerechtfertigten Privilegs und des nicht minder ungerechtfertigten staatlichen Druckes auf den Standpunkt des geläuterten Rechtsbegriffs und des geordneten Zusammenhanges mit anderen Gesetzen und Grundsätzen des staatlichen Lebens, sowie auf die Prinzipien einer gesunden Staats- und Volks-Wirthschaft zu erheben. Sie ist bemüht, dem Bergbau-Gewerbe, wie mit Berücksichtigung des eigenthümlichen Elementes, in dem es lebt und arbeitet, so mit unpartheiischer Abwägung seiner Interessen gegenüber der Berechtigung anderer Gewerbe, die richtige Stellung anzuweisen, mit der staatlichen Bevormundung drückende Fesseln der Bergbau-Industrie zu lösen und freier Konkurrenz ein so ergiebiges, wie geordnetes Feld zu eröffnen. Sie begnügt sich mit Setzung der zur Erhaltung der Ordnung und zur Erreichung des Gesetzzweckes unentbehrlichen Formen und Normen. Ausgehend von dem Grundsatze, daß der Bergbau seinen Stütz- und Schwerpunkt, die Mittel und Bürgschaften seines glücklichen Gedeihens zunächst und hauptsächlich in sich selbst suchen und finden müsse, daß nur einer naturgemäßen Entwickelung desselben der nöthige Vorschub geleistet werden solle, bestimmt sie hiernach die Aufgabe der Staatsgewalt. Weniger unmittelbar leitend und eingreifend, als mittelbar fördernd, durch Hinwegräumung störender Einflüsse, durch das Darbieten freier Gelegenheit zur Hebung und Ausbreitung, sowie durch Gewährung hinreichender Sicherheit für Erhaltung und Fortbestand, soll die Staatsgewalt diesem Industriezweige Schutz und Pflege angedeihen lassen.

Noch treten freilich allenthalben der Durchführung jener Grundsätze, wie der Lösung dieser Aufgabe, alteingewurzelte Vorurtheile, grau gewordene Gewohnheiten und Einrichtungen erschwerend in den Weg. Kostet doch das Losreißen vom Alten an sich schon Kampf

und ist, wenn es sich darum handelt, einen ungefährlichen Uebergang zu bewerkstelligen, das Maß für die Breite der Ueberbrückung ein stets schwankendes! Darum wird denn auch auf diesem Gebiete der Kampf zwischen dem Alten und Neuen noch manche Zeit wogen. Noch manchen Platz wird die, ohnedies immer von Neuem voraneilende, Wissenschaft ihren Resultaten auf dem Gebiete der praktischen Gesetzgebung zu erringen haben. Noch manche veraltete und unhaltbare Anschauungen, die wie abgelebte Halme zwischen der jungen frischen Saat sich fort und fort noch zeigen, wird sie vollends zu beseitigen, mit minder zaghafter Scheu vor konsequenter Durchführung der für richtig erkannten Grundsätze wird die Gesetzgebung selbst ihre noch vielfach schwankende Haltung zu befestigen haben. Doch die Bahn ist gebrochen; für jedes neu zu erlassende Gesetz wird die Lösung jener Aufgaben eine leichtere sein.

Auch in den thüringischen Staaten ist das Bedürfniß einer Neugestaltung des Bergverfassungswesens hervorgetreten und zunächst im Großherzogthum Sachsen von der Staatsregierung in's Auge gefaßt worden. Hier, wo das Wiederaufblühen des Bergbaues oder die Hoffnung darauf aus jüngster Zeit datirt, wo mit der Vorzeit und ihren überlieferten Satzungen weniger in der Wirklichkeit, als auf dem Papiere zu brechen ist, durfte man diese freiere Stellung neben den neuesten Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen und legislativer Arbeiten mit geringerem Wagniß dazu benutzen, mehr unmittelbar und rascher auf das Ziel zuzuschreiten.

Sind kleinere Staaten bei beschränkteren Verhältnissen und Erfahrungskreisen auf die unter günstigeren Einflüssen auswärts hervorgewachsenen Materialien und gewonnenen Resultate ohnedies schon vielfach hingewiesen, so kann es kaum fehlen, daß bei der beabsichtigten Regelung solcher Verhältnisse, wie sie hier in Rede stehen, um so lebhafter das Bedürfniß hervortritt, sich der Gesetzgebung eines größeren Staates thunlichst nahe anzuschließen. Die Wahl hatte man augenblicklich nur unter den Gesetzen Preußens, Oesterreichs und Sachsens.

Der Kern der preußischen Berggesetzgebung, soweit solche hier in Frage kommen konnte, liegt im Landrechte. Dieselbe gestaltet sich

(Abschn. 4. des 16. Tit. im II. Theil) als ein in sich zusammenhängendes Ganze, steht aber mit anderen Titeln des Landrechts und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen dennoch in einem derartigen Zusammenhange, daß eine Losreißung aus dem letzteren zu Lücken und Unklarheiten, in Anwendung aber auf fremdartige Verhältnisse und Einrichtungen, leicht zu Zweckwidrigkeiten und Widersprüchen führen würde. Hie und da nimmt es Bezug auf den Inhalt von Provinzial-Berggesetzen, ergänzt, modifizirt sie, oder überläßt ihnen die weitere Ausführung einzelner Grundsätze. Im Verlaufe der Zeit hat das Landrecht auch in diesem Abschnitte nicht unwesentliche Abänderungen und Zusätze erhalten; es hat zu Zweifeln, Irrungen und Fragen Veranlassung gegeben, welche durch eine lange Reihe von Gerichts-Entscheidungen, Deklarationen, Instruktionen, Ministerial-Erlassen u. s. w. nur erst zu einem Theile beseitigt sind. Endlich aber hat dasselbe neuerer Zeit in einzelnen wichtigen Materien durch verschiedene, zum Theil tief eingreifende und umfassende Gesetze nebst zugehörigen Instruktionen eine erhebliche Umgestaltung erfahren. Diese neueren Gesetze, welche auch den Provinzialgesetzen regelmäßig vorgehen und solche modifiziren, tragen zwar entschieden das Gepräge des Fortschritts in Wissenschaft und Erfahrung sowie des veränderten Zeitbedürfnisses überhaupt, stehen aber deshalb auch in fühlbarem Widerspruche mit dem Geiste, wie zuweilen selbst mit positiven Aussprüchen des in Kraft gebliebenen Theiles der älteren Gesetzgebung. Auch ist mit Sicherheit nicht überall zu erkennen, welche Bestimmungen des älteren Rechtes außer Anwendung gesetzt seien und welche als gültig fortbestehen. Die landrechtlichen Normen, über 400 Paragraphen umgreifend, in sich ausführlich, an Vorschriften für Verwaltungs- und Geschäfts-Formen dennoch arm, basiren noch ganz auf dem Boden des älteren Bergrechts; die neueren, eben erwähnten Gesetze sollen, wie die Motive besagen, den Uebergang zur völligen Umgestaltung der Bergwerks-Verfassung nur vorbereiten und allmälig vermitteln. So bietet die preußische Berggesetzgebung, in Basis und Form vielfach veraltet, auf ihrer gegenwärtigen Entwickelungsstufe des einheitlichen Prinzips entbehrend, zerstückt, massenhaft und doch lückenhaft, durchgreifender Sichtung und Reform bedürftig, die Füglichkeit einer

Rezeption nicht dar, wie in materieller Hinsicht auch die nachstehenden Abhandlungen näher zeigen werden. Ueberdies würden die beabsichtigten Vortheile des Anschlusses vergeblich erstrebt werden, solange die zahlreichen provinziellen Bergordnungen und Gewohnheiten in der preußischen Monarchie fortbestehen, wie das unmittelbar an den Grenzen Thüringens insbesondere der Fall ist.

Das österreichische Berggesetz vom J. 1854 stellt zwar vom höhern Standpunkte der staatlichen Auffassung, des industriellen Lebens und Schaffens, der Gerechtigkeit und Humanität, meist mit Verschmähung eines vermittelnden Ueberganges und mit Einebnung aller provinziellen, in sich nicht nothwendig berechtigten Besonderheiten, ein ganz neues staatsorganisches Gebilde her, es verläßt mit entschieden liberaler Tendenz den exzeptionellen Charakter des alten Bergrechts und das System der behördlichen Bevormundung, es regelt, was zu regeln ist, nach den Grundsätzen einer gesunden Volkswirthschaft, es ist zumeist klar und konsequent gefaßt. Dennoch und aller seiner Vorzüge ohngeachtet konnte es, im Hinblicke auf seinen Zusammenhang mit eigenthümlichen Staats-Einrichtungen und mit mannigfach abweichenden Landes-Verhältnissen, ohne wesentliche Störung der Einheit für die Zustände des Großherzogthums nicht wohl zugerichtet werden.

Anders verhält es sich mit dem königl. sächsischen B. Gesetze. Nicht minder, wie das österreichische, aus Quellen einer reichen Erfahrung geschöpft, vom Standpunkte der fortgeschrittenen Wissenschaft geprüft und bearbeitet, in seiner Anwendung zu einem großen Theile schon bewährt, ist es aus Bedürfnissen hervorgegangen und Zuständen angepaßt, welche sich in Thüringen gleichgeartet finden. In seinen Grundlagen hat es an Normen angeknüpft, deren größter Theil im Großherzogthume Sachsen gleichmäßig zu Recht besteht. Nicht blos — wie die Motive zum Berggesetz-Entwurfe des letzteren hervorheben — die geographische Lage, auch manches andere, politische und industrielle Band stellt das Königreich Sachsen in nähere Beziehung zu den sächsischen Landen Ernestinischer Linie, deren staats- und kulturgeschichtliches, soziales und gewerbliches Leben, aus gleichen Wurzeln entsprossen, zu gleichmäßiger Blüthe gediehen, deren Rechts-

und Verfassungs-Verhältniß der ursprünglich gemeinsamen Basis stets nahe geblieben ist. Dieses Gesetz ließ sich dem Bedürfnisse des Großherzogthums ohne Störung der Grundlagen und des wesentlichen Zusammenhanges anpassen, während gleichzeitig jenes Bedürfniß eine bedeutende Reduktion am Volumen des Gesetzes und seiner Anlagen gestattete, die Sachlage aber vielfache Verbesserungen zuließ. Verschiedene, nicht unwesentliche Mängel des Gesetzes, wie sie bei näherer Prüfung und Durcharbeitung desselben zum Zwecke des neuen Entwurfes hervortraten, bei der praktischen Anwendung des ersteren zum Theil auch bereits fühlbar geworden sein sollen, wurden gehoben. Indem man sich solchergestalt eine Fortbildung des k. sächs. Gesetzes zur Aufgabe machte und zu Abweichungen herbeiließ, welche nothwendig und, ohne den Vortheil des Anschlusses in der Hauptsache aufzugeben, thunlich erschienen, gewährte es nach der Zeit Befriedigung, die Resultate neuester wissenschaftlicher Kritik und Forschung auf diesem Gebiete im Entwurfe bereits berücksichtigt und angewendet zu erblicken. So fanden sich z. B. auch in erfreulicher Uebereinstimmung verschiedene „der Bausteine", welche der k. Oberbergrath Otto in seinen später erschienenen trefflichen „Studien auf dem Gebiete des Bergrechts" (Freiberg 1856) zu einem Bergrechtssysteme neuerdings liefert, im Entwurfe bereits eingefügt. Es zeigt sich diese Uebereinstimmung in Bezug auf die Erweiterung der Kategorieen der in das Gebiet des Berggesetzes fallenden unterirdischen Schätze, in Bezug auf die Natur und den Begriff des Bergwerks-Eigenthums, dessen Erwerb und Verlust und die Gewerkschafts-Verhältnisse; während weiter auch manche andere Lehre, wie die von den Erbstolln, den Dienstbarkeiten, den Bergschäden und Abgaben, hie und da mit Benutzung des österr. Gesetzes, eine wesentliche Umgestaltung oder doch Umarbeitung erfahren hat.

Freilich sind, wie bei ähnlichen gesetzgeberischen Arbeiten anderer Staaten, so auch bei dieser, aus bestehenden und nicht — oder doch nicht sofort — zu beseitigenden staatlichen und sozialen Zuständen, daneben auch aus der Befürchtung, durch eine allzuweite Entfernung vom Mustergesetze die Vortheile des Anschlusses an dasselbe zu verlieren, mancherlei Schwierigkeiten und hie und da Hindernisse

erwachsen, dem Höhepunkte der Wissenschaft überall nahe, der strengen systematischen Durchführung ihrer Grundsätze konsequent treu zu bleiben. Wenn demnach noch manchen Anforderungen der letzteren zu genügen erübrigt und der Gesetzgebung kommender Zeiten überlassen bleiben muß, so wird eine billige Beurtheilung jene Umstände nicht außer Acht zu lassen haben.

Der Entwurf des neuen Berggesetzes für das Großherzogthum Sachsen, im Laufe des Jahres 1855 ausgearbeitet und zu Anfang des folgenden dem Landtage zur Berathung vorgelegt, ist erst im laufenden Jahre zur Verhandlung gekommen und mit wenigen, meist redaktionellen Aenderungen kürzlich angenommen worden. Die Publikation als Gesetz steht bevor. Derselbe gewährt, zumal im Zusammenhalte mit der neueren deutschen Berggesetzgebung, hingesehen theils auf die Aufnahme und weitere Bearbeitung des Besseren aus den neuen Berggesetzen Sachsens, wie auch Oesterreichs und Preußens, theils auf vielfache selbstständige Verbesserungen, ein allgemeineres Interesse. Er eignet sich nach dieser Richtung hin ganz besonders dazu, im Anschlusse an denselben, jenen allgemeineren Beziehungen folgend, eine Besprechung der wichtigeren Grundsätze und Fragen der Berggesetzgebung herbeizuführen und damit eine nähere Einsicht in den dermaligen Stand der letzteren und ihres Verhältnisses zur wissenschaftlichen Kritik zu gewinnen.

Neben diesem allgemeineren, in einem Augenblicke, wo sich in verschiedenen Staaten berggesetzliche Reformen vorbereiten*), besonders wichtigen Interesse hat der Entwurf ein spezielleres nicht allein für das Großherzogthum, sondern auch für die meisten übrigen zum thüringer Lande gehörenden Staaten. Denn voraussichtlich werden diese letzteren über kurz oder lang, dem gleichen Reformbedürfnisse nachgebend, in der Lage sein, die neuesten Resultate der Berggesetzgebung, zumal derjenigen einer Würdigung zu unterziehen,

*) Die kürzlich erschienene Nassauische Bergordnung hat Verf. einzusehen nicht mehr Gelegenheit gehabt. Eine vorläufige, nicht gänzlich günstige Beurtheilung findet sich im „Bergwerksfreund" Bd. XX. S. 313 (aus dem „Berggeiste") abgedruckt.

an welche vorzugsweise und thunlichst enge sich anzuschließen, mannichfache Gründe empfehlen. Wir sehen ab von jenen bekannten allgemeineren Rücksichten, welche einen engeren Zusammenschluß dieser Staaten als wünschenswerth erscheinen lassen. Es tritt aber das Interesse ihrer Staatsangehörigen bei einer möglichst gleichartigen Gestaltung der Bergbau-Verfassungen auf so eng aneinander geschlossenen, vielfach verzweigten und verschlungenen Territorien von ohnedies geringerer Ausdehnung um so deutlicher hervor, je vereinzelter hier einerseits in örtlicher Richtung die Bedeutung des Bergbau-Gewerbes erscheint und je umfassender gleichwohl andererseits in legislativer Beziehung das Gebiet sich gestaltet, welches der Regelung bedürftig ist und zu einer voluminösen Kodifikation führen muß. Der Anschluß an den, gemeinsamer Prüfung und Feststellung bereits früher dargebotenen, Entwurf des Gesetzes für das Großherzogthum würde bei der Gemeinsamkeit oder Aehnlichkeit staatlicher und sozialer, insbesondere gewerblicher Verhältnisse, Einrichtungen und Bedürfnisse Schwierigkeiten kaum irgendwie bieten. Die Füglichkeit desselben dürfte um so weniger zu bezweifeln sein, als auch die gegenwärtigen Bergwerks-Verfassungen der übrigen thüringischen Staaten gleiche Grundlagen mit der zeitherigen des Großherzogthums haben. Unterschiedlich gelten in denselben die saalfelder, die henneberger, die schwarzburgischen Bergordnungen und das ältere kursächsische Recht, welche im Großherzogthume nebeneinander insgesammt Geltung hatten. Jene Bergordnungen aber leiten wiederum ihren Ursprung, ihre wichtigsten Grundsätze und eine große Anzahl völlig gleichlautender Normen aus dem älteren sächsischen Rechte her, so daß ein dergestalt vermittelter Anschluß an das auf dem letzteren fortgebauete neue k. sächsische Gesetz ein um so gleichmäßigeres Bedürfniß sein möchte. Die Hoffnung auf einen solchen Anschluß liegt übrigens um so näher, je lebhafter das Einigungsbestreben, zumal auf staats- und volkswirthschaftlichem Gebiete, auch in größeren Staatenkreisen neuerdings hervortritt. Wenn dieses Einigungsbestreben nicht blos zu gemeinsamer Gesetzgebung, sondern selbst zu gemeinsamen staatlichen Einrichtungen, Behörden und Beamten geführt hat und der Gedanke an die damit verknüpften Vortheile weiter gehende Hoff-

nungen hier anregt, so möchten auch diese letzteren dem Bereiche der Illusion gewiß nicht lediglich anheimfallen. Gerade der Bergbau bietet für jenes Streben einen günstigen Boden. Vorbedingung für eine so erweiterte Gemeinsamkeit würde natürlich eine gleichmäßige Berggesetzgebung sein.

Nach dem Vorangeschickten wird es der weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen, wenn wir den auf der Basis des jüngsten Standpunktes der Wissenschaft und Erfahrung aufgebauten, an die wichtigsten neueren Gesetze Sachsens, Oesterreichs und Preußens sich anlehnenden Entwurf des Berggesetzes für das Großherzogthum Sachsen*) zum nächsten Anhalt für unsere Betrachtungen nehmen, die Motive und Resultate des letzteren mit denen der ersteren, nach den hauptsächlichsten Richtungen, wenn auch vorwiegend nach der bergrechtlichen Seite hin, abwägen und in dieser Weise bei den einzelnen Materien einer näheren Würdigung zu unterziehen versuchen. Indem wir uns zu diesem Zwecke gemeingültiger Maßstäbe bedienen, werden die Leser nicht zu befürchten haben, das Gebiet weitergreifender, höherer Interessen hinter das Bereich lokaler Bedürfnisse und engerer, untergeordneter Gesichtspunkte zurückgesetzt zu sehen. Freilich sind die Vorzüge und Mängel solcher Gesetze auch nach mannichfachen individuellen Rücksichten zu bemessen und es würde darum oft schwer fallen, im Allgemeinen, wie im Einzelnen den Vorrang des einen vor dem anderen absolut zu bestimmen. Nach dieser Richtung hin schöpft sich das sicherste Urtheil über den Werth oder Unwerth eines Gesetzes erst aus seinen Wirkungen auf das praktische Leben. Noch aber ist die Zeit zu kurz, um die Früchte der neueren deutschen Berggesetzgebung, die Stimmen der unter ihr Bergbautreibenden, der Behörden und des Publikums, die Stimmen der Erfahrung und der Praxis, als vollgültige Zeugnisse überall mit in die Wagschale legen zu können.

---

*) Derselbe findet sich in der Anlage abgedruckt. Die landständischen Verhandlungen sind zu ersehen aus den „Landt.-Verhandl." von den J. 18$\frac{55}{57}$ Abth. I stenogr. Prot. S. 593—667, 1386—1395. Abth. II Schriftenwechsel S. 107—155, 412, 445, 561, 701, 702, 823.

Wir halten daher unsere Betrachtungen auf jenem angedeuteten allgemeineren Standpunkte. Erleichternd wirkt hierbei der Umstand, daß uns an der obersten Spitze aller dieser Gesetze, wie an der Spitze vieler einzelnen Materien die leitenden Grundsätze in ziemlicher Uebereinstimmung bereits begegnen und meist nur deren Anwendung auf einzelne — die einen hier, die anderen dort — gut oder minder gut bestellte Gebiete Abweichungen erkennen läßt. Jene darzulegen und diese zu erörtern, ist einer der Hauptzwecke dieser Darstellung, die sich, bei den ihr gesteckten engeren Grenzen, auf das Wesentlichste zu beschränken hat. In kürzerer Andeutung zugleich vergleichend auf die älteren Bergverfassungen zurückzublicken, schien angemessen; doch empfahl sich regelmäßig die Beschränkung auf das sogen. gemeine Bergrecht als dem Zwecke dieser Darstellung entsprechend. Besondere Berücksichtigung verdiente, soweit es den Ausdruck jenes älteren Rechtes enthält, das preußische Landrecht in seiner schon systematisch geordneteren, geläuterteren Fassung; für das Großherzogthum um so mehr, als es in einem Theile seines Gebietes zeither ebenfalls noch Geltung hatte. Der einschlägige Abschnitt 4 des Titels 16 im II. Theile ist der in den nachfolgenden Citaten gemeinte.

Anlangend die zeitherigen Leistungen der Literatur, erschien es genügend, die hervorragendsten Erscheinungen derselben aus jüngster Zeit in spezielle Berücksichtigung und Würdigung zu ziehen. Hierbei sind überwiegend die sächsische und österreichische, insbesondere die Kommentatoren des österreichischen Berg-Gesetzes und die veröffentlichten Motive des sächs. und öster. Ges. in's Auge gefaßt, welche des Vorzüglichen viel bieten.

Basis und Gebiet des Berggesetzes.

Bei Anordnung des Stoffes den Abschnitten und Kapiteln des Berggesetz-Entwurfes für das Großherzogthum Sachsen nach deren Reihenfolge uns anschließend finden wir in dem ersten Abschnitte desselben „die Gegenstände des Bergregals und das Recht zu deren Verleihung und Gewinnung" abgehandelt.

Nachdem der erste §. des Entwurfes, dem österreichischen B. Gesetze (§. 1. 2.) folgend, das Gebiet des Berggesetzes zunächst näher bestimmt und alles, was danach über dessen Grenze fällt, dem Bereiche der allgemeinen Landesgesetzgebung zugewiesen bezüglich zurückgegeben, hierdurch aber von vornherein mehrere Bestimmungen des k. sächsischen B. Gesetzes entbehrlich gemacht hat, wendet sich der zweite §. zu den Gegenständen des Bergregals; die Freierklärung im Sinne des k. sächs. Ges. im dritten §. nachschickend.

Begriff und Bedeutung des Bergregals setzt der Entwurf, wie das k. sächs. Gesetz, als bekannt voraus. Beide bestimmen nur die Mineralien, welche als dem Bergregal unterworfen anzusehen sind, dergestalt, daß sich auch die Freierklärung und das Gebiet des Gesetzes überhaupt, — soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes darin vorgeschrieben ist —, auf andere Mineralien nicht erstrecken. Beide Gesetze lassen hierauf die Freierklärung folgen, aus deren Inhalt in Verbindung mit dem weiteren Gesetz-Kontexte die Modifikationen sich ergeben, welche das Regal selbst erleidet. Dem letzterwähnten Ausdrucke begegnet man im weiteren Verlaufe des Entwurfes nur noch in Bezug auf den fiskalischen Bergbau, insoweit sich derselbe auf die dem Regal unterworfenen Mineralien richtet, zum Unterschiede von dem auf die Gewinnung anderer Mineralien gerichteten Bergbaubetriebe des Fiskus. Das k. sächs.

Ges. kündigt sich an als ein Gesetz über den „Regalbergbau" und deutet damit seine Basis so, wie sein Gebiet an. Der Entwurf, obwohl er den Umfang des Gesetzes in gewisser Beziehung mit dem des Regals identifizirt, bewahrt sich doch, wofür auch der Wortlaut der Bestimmung im §. 1. dess. sprechen dürfte, der Grundlage nach eine freiere Haltung; während das k. sächs. Ges. in seiner Fassung entschiedener als Ausfluß des Regalitätsprinzipes erscheint. Es begegnet uns in diesem feineren, mehr formalen Unterschiede schon an der Schwelle dieser Darstellung eine wichtige Frage, deren Lösung nicht ohne praktische Bedeutung ist und zu ausführlichen Bemerkungen Veranlassung giebt.

Die Basis der zeitherigen Bergwerks-Verfassungen bilden, mehr oder minder scharf ausgeprägt, regelmäßig die Grundsätze der Regalität und Freierklärung. Als die ausschließliche Dispositionsbefugniß des Staates über Bergwerksgut gewisser Art hat sich das Bergregal, ein Recht der königlichen Gewalt, frühzeitig zur Geltung gebracht, in eigenthümlicher, doch allenthalben ziemlich gleichmäßiger Weise fortentwickelt und erweitert, für seine rechtliche Bedeutung aber, nach der jeweiligen Gestaltung der Rechtsanschauung und des Staatslebens, verschiedene Anhaltspunkte gewonnen. Zu den kaiserlichen Reservaten zählend, ward es bekanntlich von den einzelnen Landesherrn aus kaiserlicher Verleihung, weiter aber auch aus Vertrag, Verjährung und Herkommen, endlich nach dem Erwerbe der vollen Landeshoheit unmittelbar auch aus dieser abgeleitet. Auf diese, wie jede andere Regalität haben ältere Publizisten das Verhältniß eines dem Staate zustehenden Obereigenthums, wie auch die Lehre von der Landespolizeigewalt angewendet. Es ist weiter das Bergregal mit der Theorie des Rechts an herrenlosen Sachen, mit der Lehre von einer natürlichen Begrenzung des Grundeigenthums durch die oberste Erdrinde (Oberfläche) und mit der Idee endlich eines National-Eigenthums an den unterirdischen Schätzen in Verbindung gebracht worden, zu welcher letzteren Auffassung die französische Gesetzgebung aus dem J. 1791, indem sie mineralische Schätze für Nationalgut erklärt, Anregung gegeben haben dürfte.

Es liegt nicht in unserer Absicht, ausgehend von histori-

dogmatischer Rechtserörterung, anknüpfend an die Entstehungsgeschichte des Regals und seinen Zusammenhang mit der gutsherrlichen Voigtei, mit der königlichen Gewalt, den kaiserlichen Reservaten und lehnsherrlichen Verhältnissen sowie mit der Fortbildung der Landeshoheit, den Begriff und die Rechtmäßigkeit des Bergregals zu ergründen, den Einfluß jener oben angedeuteten Theorieen auf die Beurtheilung des Institutes der Regalität und Freierklärung näher zu verfolgen, oder die in diesem letzteren — wirklich oder scheinbar — liegenden Widersprüche und Fragen zu lösen, um welche sich der Streit der Meinungen, hervorgegangen aus den verschiedensten Anschauungen vom Staate und von der Staatsgewalt, zeither bewegte. Die gegenwärtige Darstellung will die Regalfrage mehr von ihrer praktischen Seite auffassen und zwar vornehmlich in folgenden Richtungen: Welchen Platz nimmt heut zu Tage das Bergregal im staats- und privatrechtlichen Verhältnisse ein und welche praktische Bedeutung wird ihm darin, namentlich auch in Verbindung mit der Freierklärung, zugestanden? Ist es zu Zwecken eines zu erlassenden Berggesetzes an sich nothwendig oder räthlich, das Institut der Regalität und Freierklärung als Basis beizubehalten? Wenn solches nicht der Fall, unter welchen Voraussetzungen oder Einschränkungen kann das erwähnte Institut in Rücksicht auf bestehende Zustände und Rechte fallen gelassen oder seiner zeitherigen Bedeutung entkleidet werden? Diese Fragen sollen im Nachstehenden ihre Beantwortung finden.

Es ist bereits erwähnt worden, daß das Institut der Regalität und Freierklärung, älterer und neuerer Zeit, Gegenstand mannichfacher Erörterung geworden ist. Ebenso zahlreiche als umfassende Ausführungen finden sich darüber im Gebiete der Staats- und der Bergrechts-Literatur*). Die Behauptung eines ursprünglich freien

*) Vergl. die Zusammenstellung bei Freiesleben, Staat und Bergbau, 2. Aufl. 1839 S. 8 ff. Von Interesse ist die Darstellung bei Wenzel Handb. des allgem. österr. Bergrechts, Wien 1855, S. 176 ff; vgl. von Scheuchen-

Zustandes des Bergbaues bezüglich eines von Alters her dem Grundeigenthümer frei zugestandenen Nutzungsrechtes an den unterirdischen Schätzen*) ist nicht neu. Doch hat, theils hierauf gestützt, theils auf andere Gründe Bezug nehmend, die Kritik der neueren Zeit das genannte Institut als ein nach Begriff und Basis unhaltbares, aus unlösbaren Widersprüchen zusammengesetztes, der positiven, wie der rationellen Rechtsgrundlage entbehrendes, heftiger angegriffen und auf gänzliche Beseitigung gedrungen. Als faktisch bestehend aber hat sie dasselbe anerkannt und von diesem Gesichtspunkte aus räumt ihm auch Otto in seinen oben angezogenen „Studien", gelegentlich einer scharfen Beleuchtung desselben, rechtsgültige Bedeutung ein.

Gemäß der gangbaren Lehre wird das Bergregal als ein niederes, zufälliges Hoheitsrecht gedacht und behandelt. Wie der Begriff des nutzbaren Regals, als des in der Staatsgewalt ruhenden Rechtes, gewisse Erwerbsquellen mit Ausschließung oder doch Beschränkung der Privaten zu benutzen und zu betreiben, in der Verfassung der deutschen Staaten wohl allenthalben bis zur neuesten Zeit festgehalten worden ist, so findet auch das Berg- und Salinen-Regal seine Stelle fortdauernd in derselben und nimmt seinen Platz im Finanzhaushalte des Staates ein. Inhalt und Umfang sind natürlich, je nach der historischen Entwickelung der Bergbauzustände im Zusammenhange mit den Staats-Einrichtungen, nicht völlig gleichmäßig, ja nicht überall unzweifelhaft bestimmt. Wo der sonstige Rechtstitel oder die positiv gesetzliche Regelung, wie es häufig der Fall ist, lückenhaft und unzureichend erscheinen, bleibt der Natur und Entwickelung des Instituts nach das Herkommen entscheidend.

---

stuel Motive zum allgem. österr. Berggef., Wien 1855, S. 25, 49, 67 ff. u. a. Otto, Studien auf dem Gebiete des Bergrechts, Freiberg, 1856.

*) Bauer über das Eigenthumsrecht an unterird. Mineralschätzen, Freib. 1849, S. 9. ff. und Andere suchen diese Ansicht zu widerlegen; s. dagegen Weiske Rechtslexikon B. I. S. 936. Zeitschrift für deutsches Recht ꝛc. von Reyscher u. Wilda Bd. XII. S. 274 ff. Bemerkenswerth aus älterer Zeit sind die Ausführungen zur thüringer Bergordn., in Arnd's Archiv der sächs. Geschichte Thl. II. S. 249 ff. Leipzig, 1785. — Vom rationellen Standpunkte aus wird der folgende Abschnitt diese Frage berühren.

Durch den Hinzutritt der Freierklärung hat das Bergregal allenthalben eine wesentliche Modifikation erlitten, welche die charakteristische Unterscheidung desselben von anderen Regalien abgiebt. Die Lehre von der Freierklärung, d. h. der Ueberlassung des mit dem Regale begriffenen Bergwerks-Gutes und Gewerbes an den freien Erwerb und Verkehr der Privaten unter gewissen Vorbehalten und Bedingungen, geht Hand in Hand mit der vom Regal; je nach der Auffassung des letzteren findet jene ihre Erklärung. So wenden z. B. Rechtslehrer, welche in dem heutigen Umfange des Regals zwei Rechte: das Recht auf Gewinnung gewisser Fossilien lediglich kraft der Regalität und das Recht der Verleihung kraft der Landespolizeigewalt, zusammentreffen lassen, den Begriff der Freierklärung nur auf letzteres an*). Es möge schon hier bemerkt sein, wie auf die Scheidung der landeshoheitlichen Polizeigewalt aus dem Regalitätsbegriffe, bei der innigen Verbindung beider in der historischen Entwickelung, nach dieser Seite hin für den vorliegenden Zweck und hingesehen auf die fiskalische Natur des Regals um so weniger etwas ankommen wird, wenn man den aus jener Gewalt fließenden Einkünften gleiche Natur mit den regalmäßigen Nutzungen zuzugestehen hat.**) Die Frage, ob die Freierklärung des Bergbaues vermöge des Regals selbst erfolge und dieses letztere vermöge der oben angedeuteten Vorbehalte auch nach freierklärtem Bergbaue fortdauere, hat gleich der weiteren Frage, ob das Staatseigenthumsrecht, wie es hie und da in Bezug auf die Mineralschätze behauptet ist, mit der Freierklärung vereinbarlich sei, zu verschiedenen Erörterungen geführt.***) Allein zu bestreiten ist es nicht, daß die Freierklärung überall in Verbindung mit und zumeist auf dem Grunde der Regalität, theils ausdrücklich, theils doch bestimmt erkennbar, dergestalt ausgesprochen erscheint, daß regelmäßig der Regal-

*) Eichhorn, Einl. in das deutsche Priv.-Recht. 4. Aufl. § 274.

**) Zachariä, deutsch. St. u. Bundes-Recht, Abth. II. (1842) S. 321 und Abth. III. (1845) S. 40.

***) Freiesleben a. a. O. S. 76 Anm. f. ff. S. 16 ff. Auf die Frage des mit dem Regal in Verbindung gebrachten Eigenthumsrechtes kommen wir im folg. Abschn. zurück.

bergbau und nur dieser für frei erklärt zu erachten ist. Das Moment des Ausschließenden im Regal ist hierdurch oft entweder geradezu oder doch — wie sich hie und da z. B. im preußischen Rechte nachweisen läßt, in bedingter Weise aufgehoben und der Inbegriff der darin liegenden Rechte insoweit verringert worden. Die fiskalische Seite des Regals, der Idee nach ursprünglich auf den Nutzen aus dem eigenen Betriebe des Bergbaues gerichtet, erhält in Folge der Freierklärung des letztern eine veränderte Gestalt, insofern an Stelle des ausschließenden Betriebes der Vorbehalt eines Mitbaurechtes oder an dessen Stelle eine Abgabe tritt, der sich andere Nebenabgaben weiter noch anschließen. Es soll damit nicht behauptet werden, daß allenthalben das Regal zunächst durch den ausschließlichen Betrieb des Bergbaues von Seiten des Regalinhabers exerzirt und die Freierklärung etwa in Form einer gesetzlichen Bestimmung nachgehends erfolgt sei. Der Begriff der Freierklärung hat sich Hand in Hand mit dem des Regals aus den faktischen Verhältnissen heraus allmälig entwickelt. Es läßt sich für verschiedene Länder nachweisen, daß Regalinhaber, seit den ältesten Zeiten sich mit den Rechten der Verleihung, der Abgaben-Erhebung und Aufsichtsführung begnügten und andere gesetzliche Bestimmungen nicht bestanden, als diejenigen, welche für den freierklärten Bergbau zu bestehen pflegen. Der fiskalische Vortheil selbst, wie für die Entstehung des Regals das veranlassende, blieb für dessen Fortentwickelung ein stets maßgebendes Element.

Dem Umfange nach hat sich das Regal bezüglich der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung der ihm unterworfenen Mineralien fast allenthalben ziemlich gleichmäßig, bezüglich der unterworfenen Mineralarten selbst indessen nicht überall konform gestaltet. Nach der allgemeinen Ansicht beschränkte sich dasselbe zunächst auf Metalle, oder auch nur auf edlere Metalle, so, daß die Präsumtion nur für diese sprechen soll. Nehmen wir an, daß sich die Erkenntniß von dem Werthe und Nutzen der Mineralien und die damit im Zusammenhange stehenden bergbaulichen Bestrebungen vor Alters auf jenem engeren Gebiete konzentrirten, so erklärt es sich leicht, wenn das Regal, als ein nutzbares Recht, ein weiteres Gebiet zunächst

nicht beanspruchte. Wie aber das Regal nichts positiv Gegebenes, sondern ein geschichtlich nach und nach Entwickeltes ist, so erklärt es sich nicht minder, wie die Begriffe des Nutzbaren und bezüglich des bergmännischen Abbaues auch für die weitere Entwickelung des Regalbegriffes maßgebend blieben oder wurden. Erst mit der zunehmenden Erkenntniß von dem Werthe anderer Fossile, mit den durch neue Richtungen der Industrie hervorgerufenen Bedürfnissen konnte das Bestreben hervortreten, das Regal dem entsprechend zu erweitern. Es lag im fiskalischen Interesse, die Kriterien des Regalbereiches so zu bestimmen, daß dessen Umfang mit den volkswirthschaftlichen Fortschritten in Nutzbarmachung der unterirdischen Schätze sich erweiterte. Die Richtnng der Staatsgewalt auf Förderung der Landeswohlfahrt, einmal unter den Gesichtspunkt des Regals gebracht, war diesem Bestreben nur förderlich und wachsende finanzielle Bedürfnisse der Regalinhaber schärften das letztere. Alle Grenzlinien, welche man hier auf theoretischem Wege enger und weiter dem Regal zu stecken versucht hat, hängen wiederum zusammen mit der einen oder der anderen jener Theorieen, auf welche man das Regal selbst im Wege wissenschaftlicher Rechtserörterung zu begründen sich Mühe gab. Sie tragen die Unsicherheiten, Mängel und Inkonsequenzen der letzteren und den Abdruck vornehmlich eines Begriffes an sich, den man in eigenthümlicher Mischung staats- und privatrechtlicher Elemente, in Mischung fiskalischer und höherer staatlicher Zwecke dem Regal allmälig anpaßte und unterlegte. Wie weit man hierbei gegangen, das zeigen doktrinelle, zum Theil gesetzlich autorisirte Kriterien der verschiedensten Art z. B. die, daß jeder, einer besonderen Aufsicht des Staates bedürftige, kunstmäßig betriebene Bergbau oder auch wohl unterirdische Bau überhaupt, oder, daß alles, was der Pflug nicht mehr berühre u. s. w., in das Bereich des Regals falle; oder auch wohl, daß „alle nutzbaren" Mineralien regal seien. Vom rationellen Rechtsstandpunkte aus lassen sich in dieser Weise bestimmte Grenzlinien für das Regal *als solches* nicht ziehen. Entscheidend für den rechtsbeständigen Umfang ist in Zweifelsfällen, wo gesetzliche Vorschriften fehlen und der Inhalt jener

anderen oben angedeuteten Rechtstitel nicht ausreicht, zuletzt nur das Herkommen.

Das Herkommen giebt überhaupt für die Beurtheilung des Inhaltes und Umfanges der Regalität und Freierklärung — wie schon bemerkt — die hauptsächlichste Entscheidungsquelle ab. Doch fehlt es keineswegs an anderen positiven Rechtsquellen für dieses Institut. Wohl durchgängig stellen es die älteren Bergordnungen, theils in dispositiver, theils in bezugnehmender Fassung, als die Basis ihrer Vorschriften an deren Spitze und geben die letzteren selbst für Feststellung der Begriffe die nöthigen praktischen Momente. Wenn behauptet*) wird, daß mindestens der Begriff der Freierklärung weder als Privilegium, noch als Gesetz irgendwo ausdrücklich ausgesprochen sei, so möchte das wohl nur soviel besagen sollen, daß eine strenge Definition dieses Begriffes in Privilegien oder Gesetzen sich nicht finde. Die Freierklärung ist unter diesem oder doch unter ähnlich lautendem Ausdrucke in sehr vielen, wenn nicht in den meisten, Bergordnungen — sei es auch nur in Anerkennung eines bereits bestehenden Zustandes — zu finden und aus dem Inhalte dieser selbst zu ersehen, was darunter verstanden wird.**) Auch ist diese Freierklärung, wie schon bemerkt, an verschiedenen Stellen ausdrücklich kraft des Regals verordnet. Den Umfang des letztern anlangend, so beschränken sich die älteren Bergordnungen, wie ebenfalls angedeutet, meist auf die Erwähnung der Metalle; ohne übrigens eine Beschränkung des Regals darauf ausdrücklich zu statuiren. Manche gehen aber auch weiter und dann meist in unbegrenzter Ausdehnung auf „Erze" „Fossilien," „Bergarten" u. s. w.

Was nun die einzelnen Staaten betrifft, mit deren Berggesetzgebung wir uns vornehmlich hier beschäftigen wollen, so möchten noch einige wenige, auf den Stand der Regalverhältnisse in denselben bezügliche Notizen beizufügen sein; indem wir zunächst von

*) Otto a. a. O. S. 18.

**) Vergl. z. B. die meisten älteren kursächsischen B. Ordn., die saalfelder, die schwarzburgischen, die thüringische, die B. Ordn. der österreich. Länder ꝛc.; ferner Beyer otia metall. B. I. S. 253. ff. 116 Bd. III. S. 319 ff. Weiske Rechtslex. S. 939, 940.

der Gestaltung der Dinge in Folge der neuesten Gesetzgebungen absehen.

Für das Königreich Sachsen war die Existenz des Regals in der oben angedeuteten Eigenschaft eines solchen, und zwar in der Erstreckung auf Metalle unbestritten; ebenso bezüglich des natürlichen Schwefels, des Alauns und Vitriols, der Edelsteine und unter gewissen Modifikationen der Porzellainerde. Festes Steinsalz war früher nicht vorgekommen; Salzquellen wurden in früherer Zeit bergmännisch gemuthet, zur Bestätigung der Muthungen aber bedurfte es landesherrlicher Konzession. Gewinnung und Benutzung galten für reservirt. Andere Mineralien wurden als zum Regal gehörige nicht angesehen, auch nach der gewöhnlichen Annahme weder Stein-, noch Braunkohlen. Wenn Kohlen vor dem Mandate vom 19. August 1743 bergmännisch gemuthet sein sollten, wie behauptet wird,*) so käme freilich in Frage, ob solche nicht schon vor diesem Zeitpunkte herkömmlich zum Regal gerechnet worden seien und ob nicht das genannte Mandat weniger eine Beschränkung der Regalität, als eine beschränkte Freierklärung enthalten habe.

Aehnlich sind die Zustände Thüringens, nur daß das Herkommen den Umfang des Regals entschieden erweitert hat. Im Großherzogthume Sachsen findet das Berg- und Salinen-Regal als ein sog. nutzbares Hoheitsrecht seine Stelle im Finanzhaushalte des Staates; die Nutzungen desselben als solchen erscheinen in den zwischen dem Landesherrn und den Ständen verabschiedeten Etats. Gegründet auf verschiedene Titel, je nach den verschiedenen, nach und nach zusammengekommenen Gebietstheilen, hier auf kaiserliche Verleihung, dort — wie in zahlreichen Rezessen geschieht — auf Verjährung und Herkommen gestützt, ist das Regal in seinem rechtshistorischen Bestande unbestritten. Von Interesse ist hierbei, auch für mehre der übrigen thüringischen Staaten, der Eingang zur henneberger Bergordnung,**) welcher auf die im J. 1216 erfolgte kaiser-

*) v. Wagener kursächs. Bergw.-Verfassung. Leipzig 1787. S. 27.

**) Vom J. 1566, abgedr. in Schreber's Cameralschriften, Leipz. 1768. Tbl. XI. S. 1.

liche Beleihung der Grafen von Henneberg (im J. 1467 erneuert) Bezug nimmt. Wichtig ist auch und bei der Lehre vom Regal öfters zitirt die ältere thüringer Bergordnung vom J. 1563,*) in welcher es heißt: „welche Bergwerke,**) Metall und Bergarten, mit allen ihren Zubehörungen, Gerechtigkeit und Freiheit und was denselben mehr anhängig sein mag, Uns als den jetzigen Landgrafen von Thüringen, sofern sich Unsere Lehn- und Botmäßigkeit erstreckt, nicht allein von Unserer hohen landesfürstlichen Obrigkeit wegen, kraft Unserer Regalien, auch der Güldenen Bullen, von Recht und Billigkeit wegen, und sonst Niemanden anderen gebühren und zustehen;" und worin weiter gesagt ist, daß auch die Vorfahren der Landgrafen mit den Bergwerken ꝛc. vom Kaiser beliehen seien und daß „zur Erhaltung des Regals die nachfolgende Bergordnung und Bergfreiheit aufgerichtet werde." In Folge verschiedener Staatsverträge z. B. des henneberger Rezesses vom J. 1660, der Rezesse zwischen den sächsischen Linien und Häusern, der schwarzburgischen Rezesse—soweit solche hierher gehören —, erscheint das Regal im Großherzogthume, wie in anderen thüring. Staaten zuweilen getheilt, beschränkt oder gebunden, öfters näher festgestellt und spezieller geregelt. Ausdrücklich erwähnt und aufrecht erhalten findet sich sodann das Regal in neueren Erlassen und Verordnungen des Großherzogthums. Gleichmäßig gestaltet es sich in den einzelnen Gebietstheilen desselben, der Richtung nach: für das Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Verhütten der Mineralien; bezüglich der letzteren selbst ihren Gattungen und Arten nach: für Metalle und Salze. Regelmäßig umfaßt es, theils positiver Bestimmung, theils dem Herkommen gemäs auch brennbare Mineralien; in den ehemals königl. sächs. Gebietstheilen gilt dieserhalb das Mandat vom 19. August 1743 (s. oben). Auf erdartige Mineralien ist das Regal ebenfalls, jedoch seltener angewendet. Mit Ausnahme des reservirt gebliebenen Salzes sind alle diese Regalobjekte

*) Sie ist zu finden in Arnd's Arch. der sächs. Gesch. Leipz. 1784 II. S. 231.

**) s. Weiske, Rechtslex. S. 935 über den Ausdruck „Bergwerke."

für frei erklärt zu erachten. Unter den einzelnen, in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden, Bergordnungen sind es die schwarzburgischen, welche das Regal am weitesten extendiren, dann aber auch das, partiell hier ebenfalls noch gültige, preuß. Landrecht. Weder in der saalfelder, noch in der henneberger B. O. geschieht der Nichtmetalle Erwähnung, ebensowenig in den älteren, subsidiär geltenden kursächs. B. Ordnungen. Demnach erscheint auch in den unter der Herrschaft dieser Gesetze stehenden übrigen thüringischen Staaten das Regal gleichmäßig, wie im Großherzogthum erweitert. Als maßgebend aber sind hierfür auch in jenen Ländern nicht sowohl geschriebene Rechtsquellen, wie etwa die ältere thüringer B. O. oder der Sachsenspiegel,*) als wiederum das Herkommen in Betracht zu ziehen. Eine erwähnenswerthe Modifikation der Freierklärung enthält der schon gedachte henneberger Theilungs-Rezeß, nach welchem den konkurrirenden Regalinhabern das Recht, Bergbau**) auf gewisse (edlere) Metalle zu betreiben, mit Ausschluß Dritter, eventuell, wenn solche zugelassen werden, ein Mitbaurecht bezüglich der Zehnt vorbehalten bleibt. Das weitere Detail dieser, auf beschränkten Territorien etwas bunt gestalteten Verhältnisse ist zum Verständnisse der nachfolgenden Erörterungen nicht nothwendig.

Auf die Entwickelung und endliche Gestaltung der Regalitäts-Verhältnisse in den österreichischen und preußischen Ländern näher einzugehen, würde ebenfalls dem Zwecke dieser Darstellung nicht entsprechen. Nur soviel mag darüber angedeutet werden, daß solche auch in den deutschen Ländern des österreichischen Kaiserstaates***) sich regelmäßig aus denselben Keimen gebildet und in der Hauptsache nicht abweichend von denen in anderen zum deutschen Reiche gehörigen Ländern weiter entwickelt haben. Im Erfolge gilt

*) Ueber die bekannte Stelle des Sachsenspr. I. 35 vergl. Bauer a. a. O. S. 10; Weiske a. a. O. S. 937 und in der Zeitschr. f. deutsches Recht ꝛc. von Beseler, Reyscher und Wilda Bd. XII. S. 273.

**) Auch hier wird der Ausdruck „Bergwerke" in derselben Weise gebraucht, wie in der thüringer Bergordn. von 1563 (s. oben).

***) Wir verweisen hier auf die ausführliche Darstellung bei Wenzel a. a. O. S. 187 ff.

daſſelbe von ſeinen italieniſchen Staaten; für Ungarn und Siebenbürgen gilt die prinzipielle Feſtſtellung des Bergregals nach der maximilianiſchen Bergordnung. Die wichtigeren älteren Bergordnungen Oeſterreichs ſtimmen in ihren Grundzügen meiſt mit dem Inhalte der ſächſiſchen überein. Es wird Solches namentlich von dem Schemnitzer und Iglauer Bergrechte nachgewieſen, welches letztere auch der Freiberger Codex vom Bergrechte enthält. Die Frage, welche Mineralien dem Bergregale unterworfen ſeien, iſt vor dem neueren öſterr. B. Geſ. je nach den verſchiedenen Landestheilen und Bergordnungen, ſowie nach dem verſchiedenen Standpunkte der wiſſenſchaftlichen Auffaſſung ſo verſchieden, wie in den ſächſiſch-thüringiſchen Ländern beantwortet worden.

Nach dem preußiſchen Landrechte — wir ſehen auch hier von den Provinzialgeſetzgebungen ab — gehört das Bergregal zu den niederen Regalien. Aufgefaßt wird daſſelbe als ein Nutzungsrecht an herrenloſen Sachen, zu welchen unterirdiſche Schätze, an welchen noch Niemand ein Recht erlangt hat, gehören. Der Charakter dieſes Rechtes iſt, bei erhobenen Zweifeln, dahin beſtimmt worden,*) daß daſſelbe nicht ein privatives Eigenthumsrecht des Staates, ſondern das „ausſchließende Recht" ſei, die ihm unterworfenen Foſſilien „in Beſitz zu nehmen." Es bleibt in ſeinem vollen Umfange beſtehen, ſo lange es nicht von dritten Perſonen erworben und beſeſſen wird. Der für dieſen Erwerb beſtimmten Formen bedarf der Fiskus ſeinerſeits nicht; derſelbe iſt übrigens verbunden, dieſes Nutzungsrecht an dritte Private unter beſtimmten Vorausſetzungen zu übertragen, alſo — Regalität und Freierklärung. Nach dem Tit. 13 §. 14 ſind ſolche nutzbare Rechte dem Oberhaupte des Staates übertragen, damit daſſelbe die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die damit verbundenen Koſten beſtreiten könne. Zum Regal werden übrigens nicht blos Foſſilien, „woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können," ſondern auch alle Salzarten und Inflammabilien, Edelſteine und andere nicht beſonders ausgenommene Steinarten gezählt. Die Ausnahmen ergeben die §§. 73 u. 74.

*) Gräff, Handb. des preuß. Bergr., Breslau 1855, S. 22.

Die Existenz des Bergregals ist, wie oben bemerkt, vom historischen Standpunkte aus auch von den Gegnern dieses Instituts nicht geleugnet, wohl aber ist, und neuerdings noch von Otto in dessen „Studien ꝛc." S. 12, die Existenz eines Bergregals „im eigentlichen Sinne" aus folgendem Grunde bezweifelt worden. Das Bergregal im eigentlichen Sinne sei nur als ein nutzbares Hoheitsrecht aufzufassen, dieses letztere aber als der Inbegriff lukrativer Handlungen zu betrachten, zu deren Vornahme sich der Staat durch positive Satzungen als „ausschließlich" berechtigt erklärt habe. Das Faktum aber, daß die Staatsgewalt irgendwo in Deutschland als zum Bergbau „ausschließlich" berechtigtes Rechtssubject erschienen sei, müsse geleugnet werden. Der Bergbau habe daselbst thatsächlich als freies Gewerbe gegolten. Die Ausübung des Gewerbes sei nur zu dessen eigenem und des Grundbesitzes Schutze regulirt, das Recht, Bergbau zu treiben ꝛc., an gewisse formale Bedingungen geknüpft worden u. s. w. Die Bezugnahme auf Regalitätsbefugnisse hierbei sei „materiell" ungerechtfertigt. Es scheint, als ob auch bei dieser Deduction mehr auf den rationellen Standpunkt zurückgegangen worden sei. Hingesehen nämlich auf die schon oben angeführten positiven Satzungen und gegenüber dem unzweifelhaften Herkommen ist unleugbar eine volle Dispositionsbefugniß des Staates bezüglich des Landesherrn über gewisse nutzbare Arten von Mineralien, in der Eigenschaft eines nutzbaren Hoheitsrechtes im wirklichen Sinne, gedacht und beansprucht worden. Ist die vorbehaltene Vollberechtigung aus freien Stücken zu Gunsten der Privaten in einzelnen Richtungen und für gewisse Fälle bedingt beschränkt worden, so ist Solches einmal, wie wir oben gesehen haben, nicht ausnahmslos überall, und im Uebrigen nur vermöge jener Gewalt selbst geschehen. Sodann aber ist die Freierklärung — denn um diese handelt es sich hierbei — nicht als ein Akt der Aufhebung des Regals, sondern als ein Akt der Uebung desselben zu betrachten. Der Ausschließlichkeit der Dispositionsbefugniß an sich widerspricht es nicht, ein Recht im Namen des Inhabers durch Dritte üben und nutzen zu lassen. Mit der Freierklärung wird nicht das Recht des Regalinhabers auf Dritte übertragen; es wird damit nur Dritten die

Uebung und Nutzung gewisser darin liegender Befugnisse an Stelle des Regalinhabers, insoweit dieser selbst die letzteren nicht exerzirt, bedingt zugestanden und fällt, sobald Gebrauch und Nutzung Dritter aufhört, Beides dem Regalinhaber zurück. Darum heißt es z. B. in den älteren Bergordnungen, es werde den Bergmeistern „Macht und Gewalt" ertheilt*), bergläufiger Weise zu verleihen und auf Muthung die Verleihung nicht zu weigern. Darum fällt verliehenes, aber entzogenes oder aufgelassenes Bergwerks-Eigenthum in's „landesherrliche Freie" zurück. Damit stimmt auch die Auffassung des preuß. Landrechts (s. oben). Freilich kann man da, wo eine Freierklärung inmitten liegt, von einer exklusiven Berechtigung des Staates, Bergbau zu treiben, nur insoweit reden wollen, als der Uebergang des Rechtes, das Regal oder einzelne Befugnisse desselben zu üben, auf Privaten stets der Autorisation des Staates bezüglich des unter ihr erlangten besonderen Rechtstitels und Erwerbes bedarf. Insofern sich die Staatsgewalt bereit erklärt, unter gewissen Voraussetzungen einen solchen Uebergang eintreten zu lassen, hierbei sich nur ein Vorbau- oder Mitbaurecht, oder an Stelle desselben einen Gewinn-Antheil oder eine Nutzung anderer Art, sowie das Recht, den Betrieb zu leiten oder zu regeln oder zu beaufsichtigen bezüglich aller oder gewisser Mineralarten in der einen oder anderen Weise vorbehält, kann man allerdings sagen, daß das Regal in seiner ursprünglichen Unbeschränktheit nicht mehr erscheine, sondern modifizirt sei. Solches aber thut der rechtlichen Existenz oder Fortexistenz an sich keinen Abbruch.**) — Es wird weiter von demselben Schriftsteller — S. 14 — bemerkt, daß auch die Berechtigungen, welche nach so oder anders ausgedrückter Modifikation des B. Regals noch verbleiben, auf viel höhere Rechte der Staatsgewalt hinwiesen, als in dem Bergregal enthalten sein könnten. Allerdings kann — und soll man bei freier Hand nach der geläuterten Auffassung der

*) Henneb. B. O. II. 2. Saalf. B. O. IX., vgl. die kursächs. u. die ihnen nachgebildeten Berg. Ordn.

**) Zu vergleichen ist hierbei, was Walter, deutsch. Privatrecht, Bonn 1855, §. 157, über die Veräußerung des Regals bemerkt.

neueren Staatsrechtslehre — wie wir selbst später nachweisen werden, Berechtigungen solcher Art a priori aus den wesentlichen Hoheitsrechten (der Privilegien-, Polizei- und Steuerhoheit ꝛc.) herleiten und mit den höheren Rechten der Staatsgewalt identifiziren. Ihrer geschichtlichen Entstehung und Entwickelung nach beruhen dieselben aber auf privatrechtlichem Elemente; die Form, unter welcher sich diese Regalität im Rechte ausbildete, war privatrechtlicher Natur und es werden sich hiernach, worauf wir ebenfalls zurückkommen, die je nach der Verfassung eines Landes bestehen gebliebenen Ansprüche des Regalinhabers als solchen, — sei es der Landesherr, oder seien es Private, denen das Regal als ein vom Staate abgeleitetes zusteht, — beurtheilen, wenn es gilt, solchen Ansprüchen gerecht zu werden.*) Es knüpft sich an den eben erwähnten Einwand eine weiter reichende Betrachtung.

Bereits in älteren Bergordnungen findet sich neben den Regalien die landesfürstliche Hoheit, als Quelle der Machtbefugniß, aus welcher die Satzungen der ersteren fließen, ausdrücklich gedacht. Es findet sich weiter darin neben der fiskalischen Ertragsgewinnung, dem eigentlichen Grunde und Zwecke des nutzbaren Regals, auch das Interesse „die Aufhülfe" des Bergbaues und das Gemeinwohl bereits betont oder der vorbehaltene materielle Nutzen des Regalinhabers, dieses privatrechtliche Element des Regals, als ein Aequivalent für die übernommene Fürsorge über das Bergwerk, für Schützung und Fruchtbarmachung des unterirdischen Besitzes gerechtfertigt. Wir begegnen dieser Auffassung z. B. im Eingange zur thüringer, zur henneberger und saalfelder B.-O. und begegnen ihr auch, wie oben bemerkt, in Bestimmungen des preuß. Landrechts.**) Es zeigen sich demgemäs die ursprünglich rein privatrechtlichen und die staatsrechtlichen Bestandtheile des Regals, wie unter einander, so insbesondere mit Ausflüssen des allgemeinen staatlichen Hoheits-

*) Zachariä a. a. O. Abth. II. S. 91. 184. Abth. III. S. 37. Pfeiffer, prakt. Ausführ. Bd. VI., S. 12 (Hannov. 1841). — Was in Beziehung auf die Privaten Otto (a. a. O. S. 11, 20) bemerkt, ist ebenfalls nur als Ergebniß rationeller Rechtserörterung zu nehmen.

**) S. auch Beyer ot. metall. Bd. I. S. 105, 106.

rechtes frühzeitig mehr oder minder gemischt. Die Grenzen laufen um so unkenntlicher zusammen, je mehr sich der ursprünglich privatrechtliche Charakter des Regals nach und nach in den öffentlichen verliert, die Neigung, den Titel derselben der Landeshoheit zu entnehmen, hervortritt, der Begriff der letzteren selbst sich ausbildet und umgekehrt zugleich die Richtung der öffentlichen Gewalt auf Zwecke des Gemeinwohls, nach der älteren Auffassung unter den Gesichtspunkt des Regals gestellt, die Verwirrung vervollständigt. In dieser Weise hat das Bergregal, wie mehr oder weniger alle öffentliche Gewalt*), von der privatrechtlichen Grundlage auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes allmälig übergehend, unter dem Einfluße der äußeren Verhältnisse und jeweiliger Rechtsanschauungen die Stadien seiner historischen Entwickelung durchlaufen. Aber die fremden Elemente, an denen es Nahrung und Stütze gefunden, enthalten auch die Keime seines Verfalles und an sie knüpft sich, wie wir gesehen, sogar die Forderung seines Unterganges. Hat die Anmaßung eines Rechtes in den Anschauungen und Bedürfnissen der Zeit ihre Erklärung und das Regal in solchen vor Alters seine Rechtfertigung gefunden, so ist es begreiflich, wie mit veränderten Bedürfnissen und Anschauungen die Neigung erwacht, die Unhaltbarkeit des Rechtes selbst zu konstatiren. Ganz natürlich ist daher auch das Bestreben, das B. Regal der ihm ursprünglich fremden Elemente des öffentlichen Rechtes zu entkleiden und solche dem letzteren ganz zurückzugeben.

Von diesem Bestreben ausgehend ist nun behauptet worden, es sei das B. Regal auf das allgemeine Hoheitsrecht des Staates nunmehr zurückzuführen. Handelt es sich dabei nur um die letztgedachten Elemente des Regals, so wird dieser Behauptung nach der neueren Theorie des Staatsrechts nicht wohl widersprochen werden können. Fassen wir die rationellen Grundlagen und Motive der neuesten Berggesetze in's Auge, so erhalten wir eine augenscheinliche Bestätigung jener Behauptung, welche sich weiter aus den

*) Zachariä a. a. O. Abth. III. (1845) S. 29 ff. 37. Abth. II. (1842) S. 184 ꝛc. Walter a. a. O. § 156.

einzelnen Bestimmungen aller dieser Gesetze Schritt für Schritt nachweisen läßt. Denn es findet sich unter den letzteren keine, welche, wenn es sich um die Gewinnung eines obersten Rechtssatzes, einer Basis für das Gesetz und seine einzelnen Theile in dem Rechte der Staatsgewalt handelt, in dem allgemeinen Hoheitsrechte dem Wesen nach ihre rechtliche Begründung nicht fände. Um das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung aller oder gewisser Mineralien von den Ausflüssen des Grundeigenthums zu scheiden, die Dispositions-Befugniß darüber, mit Eröffnung freier Konkurrenz, unter gewissen Vorbehalten, Bedingungen und Formen an Privaten zu übertragen, um die Rechte und Pflichten dieser letzteren, die Verhältnisse der Bergbautreibenden zu einander und zu Dritten und den Bergbaubetrieb nach volkswirthschaftlichen und polizeilichen Rücksichten zu regeln, Expropriationsbefugnisse zu gewähren, Abgaben festzustellen, mit einem Worte, um die privatrechtlichen Verhältnisse des Bergbaues und der Bergbautreibenden sowie die Beziehungen derselben zu Fragen des öffentlichen Rechts irgendwie zu regeln, bedarf es nicht des vermittelnden Begriffes der Bergregalität*). Ohne die Basis eines Regals zu missen, sehen wir täglich solche und ähnliche Bestimmungen für die Gebiete der Produktion, des Gewerbes und Verkehres aus der Werkstatt gesetzgeberischer Faktoren hervorgehen.

Die Entbehrlichkeit des Regalbegriffes für die Zwecke der Berggesetzgebung ist demgemäs nach dieser Richtung hin nicht wohl zu leugnen und dürften wenigstens bei einer rationellen Auffassung der Idee, der Zwecke und der Mittel des Staates Einwendungen hiergegen nicht zu befürchten stehen. Einer zeitgemäßen Berggesetzgebung wird aber der Begriff des Regals auch lästig, weil es, von bestimmten Rechtstiteln abhängig und in bestimmte Schranken gewiesen, nicht beliebig verändert werden kann. Wollte man das Regal als die Basis des Gesetzes dergestalt mit aufnehmen, daß die Bestimmungen des letzteren lediglich Ausfluß des ersteren seien, so würde

*) Vgl. auch Bluntschli, Allg. Staatsrecht (1852) S. 599. Walter a. a. O. § 162. Auch die vermittelnde Annahme eines „ausschließlichen Okkupationsrechts des Fiskus" ist der Sachbehandlung an sich eher lästig, als förderlich, worüber unten mehr.

prinzipiell das ganze vom Regal zeither unberührt gebliebene Gebiet des Bergbaues ausgeschieden bleiben müssen. Man würde von einer Ausscheidung der zeither dem Regal nicht unterworfenen Mineralien aus dem Grundeigenthumsrechte, von einer Modifizirung der Abgaben, des Expropriationswesens ꝛc. absehen, man würde auf Anordnungen verschiedener Art verzichten müssen, welche im Zusammenhange mit dem fortgeschrittenen Bedürfnisse der Industrie, mit geläuterten Grundsätzen des Rechts, der Nationalökonomie oder sonst dringend geboten erscheinen.

Zur Zeit des deutschen Reiches galt, nachdem das Bergregal als ein Bestandtheil der Landeshoheit anerkannt worden, die Berghoheit nicht als ein solcher.*) Die daraus gefolgerten Unterscheidungen haben ihre Bedeutung verloren. Ohnedies fußten, wie wir bereits oben nachgewiesen, auch die älteren Bergordnungen nicht immer lediglich auf dem Regal oder lassen es doch dem Wortlaute nach zweifelhaft, ob aus „der landesfürstlichen Obrigkeit", deren sie gedenken, die Regalberechtigung oder die Berechtigung zum Erlasse der Bergordnungen selbst hergeleitet werde, insofern letztere als Ausflüsse wirklicher Hoheitsrechte erscheinen.

Mit der Eigenschaft des Regals als eines Komplexes von hoheitsrechtlichen Bestandtheilen und als einer dem Fiskus unmittelbar nutzbaren Quelle von Einkünften würde nun das Regal selbst in seinem Begriffe und als Prinzip aufgegeben. In Betracht der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit stände dem nichts entgegen. Hindernisse aber, welche in bestehenden Zuständen, in der Landesverfassung selbst und in den, mit der Aufhebung jenes Instituts bedrohten, althergebrachten Gerechtsamen privatrechtlicher Natur liegen oder im Zusammenhange mit anderen weitergreifenden staatlichen Verhältnissen stehen, müßten zuvor beseitigt sein. Die Lösung solcher Beziehungen wird in der Einführung eines Berggesetzes selten zureichende Veranlassung finden und überdies vielfachen Bedenken begegnen. Natürlich kommt hierbei Alles auf die bestehenden Rechts- und Verfassungs-Verhältnisse der betroffenen Staaten und die historisch rechtliche

*) Klüber, öffentl. R. der d. B. St. 2. Aufl. § 360 not. b.

Bedeutung des Bergregals in denselben an. Die letztere ist, wie wir gesehen haben, so ziemlich gleich in den deutschen Ländern, verschieden fast nur in Bezug auf die mehr oder minder strenge Festhaltung am Begriffe des Ausschließenden im Regal und auf die engere oder weitere Ausdehnung derselben auf Gattungen oder Arten von Mineralien. Die staatlichen Verhältnisse und Einrichtungen dagegen sind verschiedenartiger gestaltet. Doch werden sich auch für sie in der Hauptsache gleichmäßig maßgebende Gesichtspunkte auffinden und die nöthigen Modifikationen von selbst daraus herleiten lassen. Man wird festzustellen haben, ob nach der in Frage kommenden Verfassung der Staat als solcher oder die Staatsgewalt als solche vermöge der ihr nothwendig inwohnenden Macht, oder ob der Inhaber der Staatsgewalt kraft besonderer, aus dieser nicht unmittelbar entsprungenen, sondern durch selbstständigen Rechtstitel erworbenen Berechtigung das Regal exerzirt. Im ersteren Falle haben wir es mit einem Regal im ursprünglichen Sinne des Worts nicht mehr zu thun. Im letzteren gilt es, wohlerworbene oder althergebrachte, im Staate anerkannte Rechte, insbesondere Vermögensrechte privatrechtlicher Natur zu wahren, welche dem Regalinhaber gewissermaßen als bürgerlichem Rechtssubjekte*) zustehen.

Die Wahrung solcher Rechte kann nicht umgangen werden. Sie macht sich überall nothwendig, wo das Vermögen des Regalinhabers als solchen getrennt ist von dem des Staates, wo unterschieden wird zwischen einem Kammer- oder Domänen-Fiskus und einem landschaftlichen oder Steuer-Fiskus. Hält man fest daran, daß die Wahrung des Regals nur nach der eben angedeuteten Richtung hin zu erfolgen, daß dasselbe aber die Basis für das Gesetz nicht abzugeben habe, so wird es nicht schwer werden, einen Weg zu finden, auf welchem die erstere zweckdienlich und ohne Störung des einheitlichen Prinzipes im Gesetze erfolgen könne.

Sehen wir nun zunächst, welchen Weg der Entwurf des B. G.

*) In solcher Eigenschaft betrachtet Otto a. a. O. S. 12 den Staat als Inhaber der „eigentlichen" nutzbaren Hoheitsrechte (zu welchen er das Post-, Forst- 2c. und Salz-Regal zählt).

für das Großherzogthum eingeschlagen, unter Verhältnissen, welche sich ziemlich gleichförmig in den meisten Staaten wiederfinden und deshalb Stoff zu allgemeineren Betrachtungen geben.

Im Großherzogthum Sachsen ist das sog. landschaftliche vom Kammer-Vermögen der Substanz nach geschieden. Das Bergbau- und Salinen-Regal als ein sog. nutzbares niederes Hoheitsrecht, als das Recht, den Bergbau wie die Salzgewinnung mit Ausschließung, bezüglich — soweit die Freierklärung reicht — mit Beschränkung der Privaten und durch Abgabenerhebung von denselben zur Quelle einer fiskalischen Nutzung zu machen, ist in Bezug auf gewisse Mineralien unbestritten und fällt unter die Bestandtheile des Kammervermögens. Es genügt dem Entwurfe für seine Zwecke, die Fortgeltung des Regals an sich im Hinblicke auf die erwähnte Scheidung der fiskalischen Vermögenssubstanz kurz zu betonen.. Es geschieht das ganz gelegentlich bei Aufführung der Mineralien, welche dem Gesetze unterworfen werden sollen und bei dem fiskalischen Bergbaubetriebe. Damit sind von vorn herein die privatrechtlichen Elemente des Regals in ihrer Bedeutung für die Vermögensrechte des Regalinhabers gewahrt. Von Gewicht erscheint in dieser Beziehung, neben dem Vor- und Mitbaurechte des Regalinhabers (sog. Herrenbau), soweit es erb- und staatsvertragsmäßig in einem Distrikte des Großherzogthums für edlere Metalle noch besteht, der an die Stelle dieses Rechtes eventuell tretende und in allen übrigen Landestheilen bereits durchgängig getretene Zehnt — künftig Zwanzigste — nebst anderen fiskalischen Neben-Abgaben und etwa die Exemtion des Kammerfiscus von den berggesetzlichen Vorbehalten, Beschränkungen und Formen des eigenen Bergbaubetriebes*). Die

*) Ueber den Zehnt, als ein ursprünglich ebenfalls privatrechtliches, aus Hoheitsrechten nicht abgeleitetes Element des Regals vgl. Hake, Comment. über das Bergrecht, 1823, § 79 ff. Es erinnert diese Abgabe und ihr Grund an das Vor- und Mitbaurecht und an die Kuxe der Grundherrn und Grundeigenthümer, § 532 das. Vergl. ferner von Wagner churs. Bergw. Verf. 1787, S. 108, Gräff a. a. O. S. 9, Anl. H. S. 29. Klüber a. a. O. § 363 not. c. Daß der Zehnt von der Rohproduktion erhoben wird, nimmt ihm die Natur eines „Nutzungsrechtes" nicht, wie Otto S. 15 zu behaupten scheint.

Rechte fremder, durch Erb- und Staatsvertrag betheiligter fürstlicher Häuser beschränken sich, nach dem Rückfalle gemeinschaftlich gebliebener Hoheitsrechte auf den Territorial-Landesherrn, bezüglich des Regals selbst auf die eben erwähnten fiskalischen Nutzungen und Interessen, also auch hier lediglich auf privatrechtliche Bestandtheile des Regals. Diese letzteren mußten vollständig gewahrt werden, wie in dem Publikationspatente zum Gesetze besonders geschehen ist, weil solche durch einzelne Bestimmungen des Gesetzes allerdings beeinträchtigt erscheinen würden.

Eine solche Beeinträchtigung konnte nun aber auch dem inländischen Kammerfiskus als Regalinhaber gegenüber ebensowenig statuirt werden, als man andrerseits eine Erweiterung des Regal-Inhaltes oder Umfanges beabsichtigen konnte. Da nun das Gebiet des Gesetzes, nach volkswirthschaftlich zeitgemäßen Grundsätzen und Bedürfnissen bemessen, nicht allenthalben mit den Grenzen des Regals zusammenfiel, so war hier ein zulässiger Ausweg zu ermitteln. Die Exemtion des Fiskus von gewissen Formen des Erwerbes, worauf wir unten zurückkommen, ließ man ausdrücklich fortgelten. Was die dem Berggesetze zu unterwerfenden Mineralien anlangt, so hatte man den Ausweg, diejenigen, welche nicht oder nicht unzweifelhaft in allen Landestheilen zum Regal gehörten, insoweit mittelst einer Erweiterung des § 1. neben den dem Regal unterworfenen Mineralien ausdrücklich zu benennen und damit dem Gesetze allein, nicht aber gleichzeitig dem Regal zu unterwerfen. Doch empfahl sich dieser Weg nur für den Nothfall, da er die Einheit im Gesetze zerstört haben würde. Mit Zustimmung des Regalinhabers ließ sich in der That eine einfachere Ausgleichung ermöglichen. Indem man nämlich von dem Gebiete des Gesetzes und des Regals die erdigen Mineralien, das Oberflächen-Eigenthum — soweit es zeither von dem letztern mit erfaßt werden konnte, — das Hüttenwesen in bestimmter Begrenzung und einige andere Elemente des Regals ausschloß, die Freierklärung ausnahmlos auf sämmtliche Objekte des Regals bezog, den Fiskus als Bergbautreibenden und ebenso das fiskalische Areal als solches dem Berggesetze (der Freierklärung, staatlichen Aufsicht ꝛc.) mit unterwarf, das Regal als auf Privaten

unübertragbar darstellte u. s. w., so erlitt hierdurch das Regal eine Beschränkung, welcher gegenüber jene Erweiterung kaum in Betracht gekommen sein würde. Dennoch beobachtete man eine weitere Vorsicht, deren wir unten gedenken werden. Die Herabsetzung der Abgaben auf ein dem Bergbau erträgliches Maß konnte im Interesse des Regalinhabers keine Beanstandung finden, weil eine solche, vom Bedürfnisse gebotene Erleichterung mit ihrem günstigen Einflusse auf den Aufschwung der Bergbau-Industrie gleich günstige Rückwirkungen auf die Erhöhung der Einkünfte in Aussicht stellte. So suchte man nach diesen Richtungen hin das Gebiet des Gesetzes mit dem des Regals thunlichst, doch ohne Verletzung der Hauptzwecke des ersteren, in Uebereinstimmung zu bringen.

Im Uebrigen aber hatte man durch den Regalbegriff sich nicht stören zu lassen. Die staatsrechtlichen Bestandtheile des Regals durften in dem allgemeinen Hoheitsrechte des Staates vollständig aufgehen. Nicht vermöge des Regals, nur vermöge der ihm nothwendig innewohnenden hoheitlichen Befugnisse scheidet demnach der Staat, im Interesse des Bergbaues und dadurch der Nationalwohlfahrt, das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung nutzbarer Mineralien gewisser Art von den natürlichen Ausflüssen des Grundeigenthums, oder läßt er dasselbe vielmehr, wie zeither, geschieden, behält er die Dispositionsbefugniß darüber sich selbst vor und giebt er Dritten unter gewissen Bedingungen und Vorbehalten einen Anspruch auf Erwerbung und Uebung dieses Rechtes. Nur vermöge seines Hoheitsrechtes statuirt der Staat die vorbehaltene Aufsicht, statuirt er Expropriationen u. s. w. Damit gewinnt denn auch die Freierklärung ihre Basis im allgemeinen Hoheitsrechte und das Institut der Regalität und Freierklärung verliert diejenige Bedeutung, welche es einst an der Spitze der älteren Bergordnungen, als deren Basis, einnahm. Nichts von demselben bleibt bestehen, was mit einer zeitgemäs geläuterten Theorie vom Staate und Staatszwecke nicht bestehen kann, demnach nichts als die in der Eigenschaft wohlerworbener Rechte zu schützenden Elemente. Das sind aber vornehmlich jene Nutzungsrechte, deren Inbegriff den ursprünglichen Kern des Regals bildete.

Wenn uns auf dem Gebiete theoretischer Forschung die Behauptung *) entgegentritt, daß bei genauer Zerlegung des Regalitätsbegriffes, nach Ausscheidung dessen, was dahin nicht gehöre, „eine völlig hohle Schaale" zurückbleibe, so ist diese Behauptung nicht mißzuverstehen. Bei ihr und der darauf gerichteten Ausführung handelt es sich nur um den staatsrechtlichen Charakter des Regals und den Standpunkt rationeller Anschauung, welche vom positiv Gegebenen absieht; nicht um den privatrechtlichen Charakter und den Standpunkt des historischen Rechts. Vom letzteren ausgehend begegnet uns gleichzeitig neben jener Behauptung das Zugeständniß **), daß die Bergregalität „als eine lebendig gewordene Erscheinung" nicht zu leugnen, daß die aus ihr hervorgewachsenen Rechtsverhältnisse als gültige zu betrachten seien. Beide Gesichtspunkte aber, und reduzirte sich der zweite von ihnen selbst auf den der Rechtsfiktion, beanspruchen eine selbstständige, von einander unabhängige Würdigung.

Welche praktische Bedeutung das Regal in seinem Residuum nach dem Erlasse des neuen Berggesetzes nach allen einzelnen Richtungen hin haben werde, welche Vortheile einerseits und welche Verpflichtungen andrerseits dem sog. Kammerfiskus dann zuzusprechen sein würden, wenn es jemals zu einer getrennten Verwaltung der Nutzungen der beiden, für jetzt nur in der Substanz geschiedenen, Fisken kommen sollte, darüber Näheres zu bestimmen, lag für den Entwurf Veranlassung nicht vor. In ihm war nur zu erinnern, daß das Regal, wie es zeither bestanden und soweit nichts daran durch Gesetz geändert worden, bezüglich soweit es neben demselben und unter der bestehenden Staatsverfassung fortbestehen könne, auch fortbestehen solle.

Wünschenswerth mochte es immer erscheinen, den Inhalt eines solchen Berggesetzes der rationellen Auffassung dieses ganzen Verhältnisses vollständig anzupassen und mit völliger Beseitigung des nicht mehr zeitgemäßen Regalbegriffs über manche Unklarheiten, selbst Inkonsequenzen und Widersprüche hinwegzuschreiten, die mit

*) Otto a. a. O. S. 16 ff.

**) Das. S. 10. 11.

der genügsamsten Anwendung desselben dennoch unverkennbar hie und da einfließen. Allein unter den obwaltenden Umständen und in Anerkennung des thatsächlich zu Recht Bestehenden mußte man sich begnügen, den Begriff des Regals gegenüber der Absicht, das Gesetz nach Grundsätzen einer gesunden Rechtsanschauung, sowie einer gesunden Staats- und Volkswirthschaft dem Zeitbedürfnisse gemäs aufzubauen, unschädlich zu machen. Aufrechterhaltend, was nicht zu zerstören war, mußte sich der Entwurf bestreben, das übrige Gebiet vor jedem ungerechtfertigten Einflusse des fraglichen Institutes zu bewahren und auf der neu gewonnenen Basis das System so rund als möglich abzuschließen. Das dürfte denn auch in der That wohl gelungen sein; wie schon daraus erhellt, daß mit einem Federstriche, nämlich durch Umwandlung des Wortes „Bergregal" in „Berggesetzgebiet" in den beiden ersten §§ und mit Weglassung der dann entbehrlich werdenden §§. 39, 46, 61, 156 das Gesetz in ein solches sich verwandelt, welchem Einflüsse der bekämpften Regalitätslehre gar nicht anhaften. Somit sind denn die Begriffe des Regals und der Freierklärung ebensowenig unnöthiger, als schädlicher Weise in das Gesetz mit eingeflossen. Hat *) „die Freierklärung den Begriff des Regals jemals gerettet, indem sie ihn vernichtete", so kann das nicht vom vorliegenden Entwurfe, eher könnte von demselben behauptet werden, daß es ihm weniger um die Rettung eines Begriffes, als um dessen Unschädlichmachung, wohl aber um Rettung materieller Bestandtheile des Regals aus dem Schiffbruche dieses Begriffes zu thun war. Mag der Entwurf, theoretisch gewürdigt, vielleicht Manches in dieser Beziehung zu wünschen übrig lassen; daß er sich praktisch bewähren werde, dürfte mit Grund zu hoffen sein. —

Betrachten wir nun die Gestaltung dieses Verhältnisses in den übrigen neueren Berggesetzen, so finden wir das Berggesetz des Königreichs Sachsen so gefaßt, daß es, wenn es sich um die gewöhnliche praktische Anwendung und die sachlichen Resultate handelt, vom besprochenen Entwurfe nicht oder doch nicht wesentlich abweicht.

*) Wie Otto bemerkt a. a. O. S. 19.

Der Unterschied beider liegt mehr in der Form, wie im Eingange dieses Abschnittes bereits angedeutet wurde. Das Prinzip erscheint im Entwurfe formell reiner und in seinem Einflusse auf die Beurtheilung gewisser Rechtsverhältnisse dem Streben nach systematisch und begrifflich richtigerer Ordnung der letzteren günstiger gehalten.

Das preußische Landrecht begreift das Bergregal unter den niederen Regalien und zwar unter den Nutzungsrechten des Staates an herrenlosen Sachen, im Gegensatze zu der Annahme, daß das B.-Regal ein Eigenthumsrecht des Staates an den ihm unterworfenen Mineralien enthalte. Auf die Eigenschaft der letzteren als bedingt herrenloser Sachen kommen wir im folgenden Abschnitte zurück und werden dabei zeigen, inwieweit die Grundanschauung des preußischen L. R. Wahres in sich trägt. Im Uebrigen aber ist der Regalbegriff des älteren Rechts ziemlich unverändert beibehalten, wie denn der ganze bezügliche Abschn. des L. R. dem letzteren noch folgt.

Wichtiger ist für uns das neue österreichische Berggesetz. Der §. 3 desselben giebt den Begriff des Bergregals als jenes landesfürstlichen Hoheitsrechtes, gemäß welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien „der ausschließlichen Verfügung des allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten" sind. Diese Mineralien werden näher bezeichnet. Eine Freierklärung aber erfolgt im §. 5 dergestalt, daß „die Aufsuchung und Gewinnung vorbehaltener Mineralien nur nach erlangter Berechtigung in Anspruch genommen werden darf." Diese Berechtigung ertheilen die Bergbehörden. Zur Erlangung derselben ist (§. 7.) „Jeder befähigt," welcher unbewegliches Eigenthum erwerben kann. Das Salz ist Staatsmonopol. Eine Verpflichtung des Staates zur Berechtigungs-Ertheilung ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, doch unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Sinne der Bestimmungen im §. 7. u. a. anzunehmen. Der Fiskus wird bezüglich seiner Unternehmungen ebenfalls dem B. Ges. unterworfen. Die Kommentatoren*) des österr. B. G. unterscheiden ausdrücklich

*) Wenzel a. a. O. S. 176. ff. 184. ff. 194. ff. 203.

zwischen der Berghoheit, der obersten Staatsgewalt, welche sich auf den Bergbau bezieht, und dem Bergregale, einem ebenfalls, jedoch „nur vermöge der besonderen hinsichtlich des Bergbaues bestehenden Einrichtungen" landesfürstlichen Hoheitsrechte, welches auf die Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten des Bergbaues seinem Grunde nach zurückgeführt werden müsse. Der Begriff des Regals wird in seiner konkreten Entwickelung als Ergebniß der in Bezug auf den Bergbau bestandenen „positiven, somit historisch gegebenen Einrichtungen und Institute" gefaßt und bietet im Wesentlichen nichts von den in Deutschland in Bezug auf dieses Institut entwickelten Rechtsverhältnissen Abweichendes. Der praktischen Seite nach wird das Prinzip des österr. Staatsrechts, daß Bergwerke Reichsangelegenheiten seien und zum Staatsvermögen zählen, mit in Anschlag gebracht. Die materiellen Momente des Begriffs werden auf der durch die historische Entwickelung des Bergwesens gewonnenen Grundlage festgestellt, die formelle Fassung wird nach der neueren Gesetzgebung beurtheilt. Aus der letzteren werden als prinzipielle Konsequenzen gezogen: die Lostrennung des Rechtes auf die vorbehaltenen Mineralien von dem Grundeigenthumsrechte, die Ableitung dieses Rechtes vom Regal, die Statuirung desselben durch behördliche Ermächtigung und das Gebundensein desselben an gewisse Vorbehalte und Bedingungen. Unterschieden wird der reservirte Bergbau (auf Salz) vom freierklärten. Eine Wirkung der Freierklärung ist das Erscheinen der vorbehaltenen Mineralien als bedingt herrenloser Sachen, eine Eigenschaft, welche nicht aus dem Regal, sondern aus der Freierklärung folgt. Diese aber ist nicht ein vermöge des Bergregals absolut nothwendig postulirter Akt des obersten Bergherrn, sondern „die gesetzlich als Regel aufgestellte juristische Form, in welcher die vorbeh. Mineralien nutzbar gemacht werden" und gründet sich auf das Prinzip der Zweckmäßigkeit. Angenommen wird endlich, daß durch den §. 3 des B. G. hinsichtlich des Prinzips des Bergregals und seiner rechtlichen Stellung zum Bergbau (vom Umfange desselben in der Richtung auf die Mineralarten also abgesehen) nichts geändert sei.

Von der herrschenden älteren Anschauung weichen diese Ansichten

mehr bezüglich der Freierklärung, als bezüglich des Regalbegriffes ab. Das Regal wird als Basis für das Gesetz beibehalten; es soll dieses als ein Ausfluß des erstern erscheinen, dem Prinzipe nach unbeirrt von der oben angedeuteten rationelleren Auffassung. Das stimmt mit der Entstehungsgeschichte und den Motiven des österr. B. Gesetzes so ziemlich zusammen; einige Abweichungen aber von nicht unerheblichem Gewichte machen sich doch geltend. Es ist von Interesse, auf jene Geschichte und auf diese Motive näher einzugehen, um zu sehen, wie der Regalitätsbegriff habe aufgefaßt und angewendet werden sollen; ingleichen, wie das österr. B. Ges. selbst dazu sich verhalte.

Von Seiten des kais. k. St. Ministeriums*) waren (im J. 1849) als Grundprinzipien des neuen Berggesetzes einige wenige Sätze aufgestellt, unter denen die Aufrechterhaltung des Regalitätsrechtes des Landesfürsten auf gewisse „der Gesammtheit der Nation besonders wichtige" Gegenstände des Mineralreichs, mit möglichst geringer Beschränkung der Privatrechte und „thunlichst weiter Freigebung des Bergbaubetriebes" oben ansteht. Dem reiht sich an: die Einführung einer geregelten, schützenden, die freie Bewegung des Gewerbes möglichst wenig hemmenden „Oberaufsicht des Staates", die Statuirung der Expropriation und die Hebung der zeitherigen Sonderstellung des Bergbaues, wo solche nicht durch dessen Eigenthümlichkeiten besonders gerechtfertigt erscheint. Faßt man nun hierbei den Umstand in's Auge, daß die alten Bergordnungen**), darunter auch die des Kaisers Maximilian, alle Bergwerke nebst Zubehör für „unmittelbares Kammergut" erklärten, so ergiebt sich schon aus der Tendenz des betreffenden Ministerial-Circulars, daß der Begriff des alten Bergregals zwar nicht umgestaltet, jedoch nur modifizirt als Basis des Gesetzes beibehalten werden sollte. Die Motive***) nehmen bei Rechtfertigung dieser Tendenz im Wesentlichen folgenden Gang. Ueberall werde der Oberflächenbesitzer als vollständiger Eigenthü-

*) Von Scheuchenstuel a. a. O. S. 7.
**) Das. S. 49.
***) Das. S. 69. ff.

mer seines Grundes bis zum Mittelpunkte der Erde sammt der über demselben schwebenden Luftschicht angesehen. Das „positive, öffentliche und Privatrecht" beschränke dieses Eigenthumsrecht da, wo es „überwiegende Rücksichten des allgemeinen Staatswohles" gebieten, unterwerfe aber „kraft des Rechtes und der Pflicht jeder Staatsverwaltung" die Benutzung solcher ausgeschiedenen Gegenstände besonderen gesetzlichen Bestimmungen „im Interesse des allgemeinen Staatswohls." So geschehe es in Absicht gewisser unterirdischer Schätze. Dieses Ziel habe „in der Vorzeit" auf keine andere Weise, als durch den Vorbehalt der landesfürstlichen Bergwerkshoheit erfolgen können. Ohne obiges Prinzip gebe es keinen haltbaren Grund, das natürliche Eigenthum zu beschränken, zu expropriiren ꝛc. Gebe man es zu, dann seien die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Art der Erwerbung und Benutzung der ausgeschiedenen Güter regeln, ihre Zweckmäßigkeit vorausgesetzt, gerechtfertigt. Deshalb hätten die alten Bergordnungen „dieses Prinzip des Bergbau-Regals" an ihren Eingang gestellt. „Dieses Prinzip" aufzugeben, liege kein zureichender Beweggrund vor, da sich nur aus ihm „in Verbindung mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls" jene wohlthätige Regelung begründen lasse. So werde „das allerhöchste Prärogativ der Krone" über „alle Mineralschätze des Reichs" mit steter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles in Anwendung gebracht. Das Bergwesen solle einen Zweig des allgemeinen großen Staatshaushaltes bilden. Weiter wird bemerkt, es sei nicht zweifelhaft, daß gewisse Mineralien wegen der Art und Menge ihrer nutzbaren Bestandtheile zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse, zur Entwickelung besonders wichtiger Gewerbs-, Industrie- und Handels-Thätigkeit dienen und daher „dem besonderen Verfügungsrechte des Staates" vorbehalten werden können und sollen. Allein es liege nicht im Interesse des Staates, diese Mineralien ausschließlich für sich zu gewinnen, es sage ihm vielmehr zu, diese Gewinnung „durch spezielle Bewilligungen" zum Gegenstande einer eigenen Industrie seiner Staatsbürger zu machen, sich mit einer Ueberwachung zu begnügen ꝛc. Welche Mineralien auszuscheiden seien, darüber sollen volkswirthschaftliche Rücksichten entscheiden. Auch an einer

anderen Stelle*) findet sich des Umstandes gedacht, daß der Begriff „der Berghoheit" als eines geschichtlich und staatsrechtlich begründeten „allerhöchsten Regalitätsrechtes" seine nationalökonomische Begründung finde.

So viel Wahres von sachlicher Seite in diesen Behauptungen enthalten ist und so nahe sie dem Kern der Sache gehen, so sehr möchte man doch in denselben die klare Sonderung des Regal-Begriffes von dem des allgemeinen Hoheitsrechtes des Staates und weiter die Scheidung des Bergregalitäts-Prinzipes, seines untersten Grundes, von dem des Regalbegriffes missen. Sehr häufig laufen diese Begriffe in einander und gerade in dem Momente, wo es darauf ankommen würde, aus den Vordersätzen den Schluß zu ziehen, daß das Bergregal für das Gesetz nicht entbehrt werden könne, scheinen jene mit einander vermengt zu sein. Will das Gesetz den alten Begriff des Regals fallen lassen und einen anderen, aus dem Gesammtwohle abzuleitenden, ganz anders formulirten substituiren, welchem z. B., wie wir später zeigen werden, nicht blos die zeither für Regal erklärt gewesenen, sondern auch andere für das allgemeine Staatsinteresse besonders wichtige Mineralien unterliegen sollen, so sieht man um so weniger ab, weshalb es nicht von dem allgemeinen Hoheitsrechte des Staates einen durchgreifenderen Gebrauch machen sollte. Will es sich eine doppelte Basis sichern, die des Regals neben der des allgemeinen Hoheitsrechtes, etwa so, wie frühere Bergordnungen und Rezesse (s. oben) ähnlich verfahren, so würde darunter immerhin die Durchsichtigkeit und Klarheit, wie die Einheit des obersten Prinzipes im Gesetze zum Nachtheil des letzteren leiden und doch nichts wesentlich damit gefördert werden. Gestehen es auch die Motive nicht zu, das österr. Gesetz, wenn wir die Hülle der Regalität von ihm abstreifen, steht in seinem Kerne als Ausfluß des staatlichen Hoheitsrechtes in seiner wahren Bedeutung und zwar als ein vollkommen gerechtfertigter da. In materieller Beziehung, im Wesen, hat man dem Fortschritte der Zeit gehuldigt, nur in der Form auf altem Boden, jedoch strenger festgehalten, als nöthig war.

*) Von Scheuchenstuel S. 25.

Man hat, wie in die Motive einfließt, das Regal „als ein historisches, tausendjähriges Hoheitsrecht achten und aufrecht erhalten" wollen. Hier möchten wir der richtigen Spur uns nähern. Aber es ist nicht die Achtung vor einem tausendjährigen Bestande des Instituts an sich, sondern es ist die Achtung gültig daraus herfließender, wohlerworbener oder althergebrachter Rechte, welche aufrecht zu erhalten, nothwendig wurde. Die Frage blieb nur zu beantworten, ob man sich mit dieser beschränkteren Wahrung des Bestehenden nicht begnügen könne, wie wir oben behauptet und zu begründen versucht haben.

Doch im praktischen Erfolge wird hierin der Entwurf, wie mit dem sächsischen, so mit dem österreichischen Gesetze als wesentlich zusammentreffend zu bezeichnen sein. Eine vollständige Durchführung der rationellen Prinzipien, welche sich mehr und mehr Geltung verschaffen, wird unter den gegenwärtigen staatlichen Zuständen wohl kaum in einem deutschen monarchischen Staate zu ermöglichen und würde wenigstens durch eine neue positive Regelung aller mit dem besprochenen Institute im näheren oder ferneren Zusammenhange stehenden Verhältnisse bedingt sein.

Es ist ein günstiges Zusammentreffen, wenn der Umfang des Regals in Bezug auf die ihm unterworfenen Mineralien diejenigen Gattungen und Arten derselben begreift, welche von höheren Rücksichten ausgehend das Gesetz im Interesse des Gemeinwohls unter sein Gebiet zu stellen beabsichtigt. Das k. sächs. Gesetz hatte hierin mit keinerlei Schwierigkeiten zu kämpfen, insofern es sich um eine Vermehrung der Regalobjekte nicht handelte. Die Verminderung derselben ist unerheblich, wenn angenommen wird, daß Kohlen zum Regal nicht gehörten. Wie in den österreichischen Kaiserstaaten*), so war auch im Großherzogthum Sachsen jene Uebereinstimmung zwar im Wesentlichen, doch nicht vollständig vorhanden,

*) Wenzel a. a. O. S. 200, 203. von Scheuchenstuel a. a. O. S. 69 ff. von Hingenau a. a. O. S. 335 ff.

zum Theil übrigens das Rechtsverhältniß selbst zeither schwankend. Eine Ausgleichung, wie solche im letzteren Staate zweckgemäß herbeigeführt wurde (s. oben), fand auch in Oesterreich statt. Man nahm keinen Anstand, den Anforderungen des praktischen Bedürfnisses auch hier sich anzuschließen; man nahm aber auch keinen Anstand, durch Unterstellung der hinzukommenden Mineralien das Regal selbst ebenso unbedenklich zu erweitern, als man es andrerseits verengerte. Nur ein vorübergehendes Vorrecht räumte man (in der Uebergangsbestimmung des §. 284 ff.) den Grundeigenthümern in Ansehung der neu zum Regal gezogenen Mineralien noch ein. Die Erweiterung des Regals als solchen in Bezug auf die ihm unterworfenen Objekte wollte man im Großherzogthume bedenklich finden; solche aber, mit Absehen vom Regal, dem Bergbau-Gesetzgebiete in einer anderen, oben (S. 32) angedeuteten Weise zu unterwerfen, erschien schon aus Rücksichten auf Erhaltung des einheitlichen Prinzips nicht rathsam. Es wird von allgemeinerem Interesse sein, den eingeschlagenen Weg im Nachstehenden zu verfolgen.

In Bezug auf die brennbaren Fossilien war die Regalität in allen Landestheilen, mit Ausnahme nur der ehemals königl. sächsischen, unbestritten. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus erschien die Unterwerfung jener Fossilien, mit Ausnahme des Torfes, unter das Berggesetz aus nachher zu erwähnenden Gründen dringend geboten. Für die ehemals k. sächs. Gebietstheile bestand aber das bereits erwähnte Mandat vom 19. August 1743 noch ebenso in Gültigkeit, wie dies bezüglich der ehemals k. sächs. zum Königreiche Preußen gekommenen Gebietstheile der Fall ist. Nach der gewöhnlichen Auslegung dieses Mandats erscheinen die Steinkohlen (worunter auch Braunkohlen mit verstanden wurden) als Zubehör zu Grund und Boden oder vielmehr das Recht, darauf Bergbau zu treiben, als ein den Grundeigenthümern zustehendes. Doch kann dritten Bergbaulustigen, wenn die Grundbesitzer eine ihnen desfalls gesetzte Frist verstreichen lassen, ohne den Bergbau auf ihren Grundstücken selbst in Angriff zu nehmen, Konzession zum Abbau unter Auferlegung eines billigmäßigen Kanons ertheilt werden. Eine Abgabe wird von den Grundbesitzern selbst, wenn sie für eigene Rechnung bauen, nicht

erhoben. Die Regelung dieser Verhältnisse in rechtlicher und administrativer Beziehung ist äußerst dürftig. Die darauf bezüglichen neueren gesetzlichen Bestimmungen des Königreichs Sachsen haben für jene abgetretenen Gebietstheile keine Gültigkeit. Unter solchen Umständen erschien es um so räthlicher, den Kohlenbergbau auch in diesen Landestheilen dem Bergbau-Gesetze im Allgemeinen zu unterwerfen. Den Grundbesitzern aber glaubte man Seitens der Staatsregierung den Kern ihres Rechtes, den zeitweise beschränkten Vorrang vor dritten Schürfern und Muthern, den abgabenfreien Bau und bezüglich die Substituirung eines mäßigen Kanons an Stelle der Abgaben (im Falle der Bergbaubetrieb nicht für Rechnung des Besitzers von Grund und Boden, sondern durch einen dritten Konzessionirten erfolgte), bewahren zu müssen. Man ging davon aus, daß die Grundbesitzer in jenen Gebietstheilen durch das Mandat — sofern vor dem Erlasse desselben Regalität bestanden hätte — in diejenigen Rechte zurückgetreten seien, welche dem Grundeigenthümer ohne die Dazwischenkunft des Regals ursprünglich gebühren. Das Bergbaurecht, in der Vollberechtigung des dominium an Grund und Boden begriffen, sei in den ursprünglichen, natürlichen Zusammenhang mit dem Privateigenthum, von dem es durch die Regalisirung etwa losgetrennt gewesen, zurückgetreten — wenn auch mit einer Beschränkung zu Gunsten Dritter für den vorgedachten Fall. Habe aber vor dem Mandate das Regal nicht bestanden, so sei aus dem Mandate ein solches nicht erwachsen. Eine Erstreckung des Regals auf zeither demselben nicht unterworfene Gegenstände oder eine Erweiterung desselben in Bezug auf zeither beschränkt unterworfene auf dem Wege der Gesetzgebung hielt man nicht für angemessen. Das allgemeine Hoheitsrecht des Staates zu Hülfe zu nehmen, unterließ man aus schon angegebenen Zweckmäßigkeitsgründen. Man würde einen Unterschied zu machen gehabt haben zwischen den dem Berggesetze und dem Regal, und den lediglich dem ersteren unterworfenen Mineralien, eine Unterscheidung zwischen Bergwerks-Abgaben regaler Natur und steuermäßiger Natur u. s. w. Aber auch die Rechte der Grundbesitzer wollte man als wohlerworbene Privatrechte geachtet sehen. Eine Aufhebung derselben gegen Entschädigung konnte ohnedies bei

der Schwierigkeit, letztere festzustellen und zu gewähren, sowie gegenüber den minder erheblichen Vortheilen einer solchen Aufhebung für das öffentliche Interesse, kaum in Frage kommen. Dazu kam, daß im benachbarten Königreiche Preußen jene Rechte des Grundbesitzes mit Schonung aufrecht erhalten worden sind und daß lebhafte Kundgebungen aus den ehemals k. sächs. Gebietstheilen des Großherzogthums den großen Werth bezeugten, welchen man dort auf jene Vorrechte legte.

Der Landtag des Großherzogthums lehnte anfänglich den auf diese Angelegenheit bezüglichen Theil des (in der Anlage mit abgedruckten) Promulgations-Patents unter II gänzlich ab; davon ausgehend, daß die Aufrechterhaltung jener Vorrechte die Einheit des Gesetzes störe und der Aufhebung derselben, als auf positiv gesetzlicher Vorschrift bestehender Rechte, im Wege des Gesetzes ein rechtliches Argument nicht entgegenstehe. Die erstere Annahme war nicht unbegründet, eine solche Störung jedoch, wie aus dem oben Bemerkten hervorgeht, unter allen Umständen nicht zu vermeiden und mit der Regierungs-Proposition jedenfalls die geringere verbunden. Anlangend den zweiten und wichtigeren Punkt dürfte der Landtag streng genommen im Allgemeinen wohl ganz richtig geurtheilt haben, insoweit es den Rechtsstandpunkt betrifft. Wir werden bei einem anderen Abschnitte Gelegenheit erhalten, diese Frage allgemeiner zu fassen und zu behandeln und bemerken hier nur, daß die im Landtage über diesen Gegenstand gepflogenen Diskussionen ebenfalls von allgemeinerem Interesse sind.

Da die Staatsregierung bei ihrer Proposition stehen blieb und die Verabschiedung des Berg-Gesetzes von der Annahme derselben abhängig schien, nahm der Landtag die Berathung nochmals wieder auf. Bei der nunmehrigen Beschlußfassung wurde — in Anerkennung der zweifelhaften Rechtslage einerseits, wie verschiedener Zweckmäßigkeitsgründe andrerseits — der bestehende Rechtszustand berücksichtigt und der, eine zeitgemäße Regelung dieses Verhältnisses ebensosehr, wie die Wahrung bestehender Rechte bezweckende, Theil des Promulgations-Patentes angenommen. Nur in Bezug auf die Fälle, wo nicht der Grundbesitzer, sondern ein Dritter den Kohlenbergbau in

jenen Landestheilen betreiben würde, wurde die vorgeschlagne exzeptionelle Abgabenbestimmung verworfen. Da ein im Gange befindlicher Kohlenbergbau zur Zeit nicht bestand, so war auf die Verhältnisse eines solchen Rücksicht nicht zu nehmen. —

In der Mitaufnahme der brennbaren Fossilien unter die dem Regal und somit dem Berggesetze unterworfenen Mineralien enthält der Entwurf eine erhebliche Abweichung vom k. sächsischen Mustergesetze.

An Gattungsbegriffen, ebenso wie dieses letztere, festhaltend, vindizirte er gedachter Kategorie, mit Ausschluß des Torfes, weniger im Hinblicke auf die bestehenden Rechtsverhältnisse, als vorzugsweise mit Rücksicht auf das volkswirthschaftliche Bedürfniß, einen Platz im Gesetze. Im Auge hatte derselbe hierbei vornehmlich Stein- und Braunkohlen. Die Verhandlungen über diesen Punkt des Entwurfes im Landtage wurden lebhaft geführt und sind ebenfalls von allgemeinerem Interesse. Während von der einen Seite das Verlangen nach Mitaufnahme der Kohlen unter das Gebiet des Gesetzes im Interesse der Industrie dringend ausgesprochen und zu begründen versucht, ja beantragt wurde, die Stein- und Braunkohlen unter den brennbaren Fossilien im Gesetze selbst ausdrücklich hervorzuheben und zu betonen*), ward andrerseits ein starker Widerspruch hiergegen rege und zwar im Interesse des Grundbesitzes. Indem von letzterer Seite das Bedürfniß der Regalisirung der Kohlen im Allgemeinen bestritten wurde, stützte man sich im Besonderen vornehmlich auf das Beispiel des Königreiches Sachsen und den Umstand, daß in einem Theile des Großherzogthums die Kohlen zum Regal nicht gehörten, in anderen wenigstens Zweifel dagegen beständen. Die letzterwähnten Zweifel schwinden indessen theils vor positiven gesetzlichen Bestimmungen, theils vor dem Herkommen. Die Frage, welche Rechte dem Grundbesitze des erwähnten einzelnen Landestheiles zuzugestehen seien, wurde zur besonderen Verhandlung ausgesetzt, der wir bereits vorgegriffen haben. Es blieb sonach die Bedürfnißfrage zurück. In dieser aber stützte sich die St. Regierung auf nationalökonomische

*) Das ist auch, obwohl nichts damit erreicht wird, beschlossen worden.

Grundsätze — und gewiß mit vollem Rechte. Bekanntlich hält man, von dieser Basis ausgehend, in Abwägung der Interessen des Grundbesitzes mit denen der gewerblichen Industrie, sowie der Verhältnisse und Bedürfnisse der Bevölkerung überhaupt und der geognostischen Beschaffenheit des Landes, an gewissen Kriterien fest, um danach zu bemessen, welche Mineralarten dem Eigenthümer an Grund und Boden zur Disposition zu überlassen und welche aus der Sphäre seiner Rechtsbefugniß zu scheiden und dem Berggesetze zu Zwecken des Gemeinwohls zu unterwerfen seien. Es reduziren sich jene Kriterien im Wesentlichen auf die Art und den Grad der Nutzbarkeit und auf die Art des Vorkommens der Mineralien. Im Gegensatze zu solchen, welche zunächst und vorzugsweise zu Zwecken des Grundbesitzes selbst oder doch nur zu vereinzelten, speziellen und untergeordneten gewerblichen Zwecken dienen, glaubt man andere, welche für die Gesammt-Bevölkerung oder die Gesammt-Industrie von allgemeiner Wichtigkeit und höherer Bedeutung sind, dem Gesetze zuweisen zu müssen. Schon nach diesem Kriterium fallen die Kohlen dem Gesetze zu, da es kaum ein Mineral giebt, welches von so hoher Wichtigkeit für die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung und dessen Gewinnung so sehr eine Lebensfrage der gesammten Industrie ist. Bedingt doch die Beschaffung dieses Fossils die Verwerthung der übrigen zum Gesetze unbeanstandet gezogenen und steigt doch sein Werth zusehends mit zunehmendem Holzmangel. Kommen zweitens Mineralien in größeren Mengen dergestalt zu Tage oder näher der Erdoberfläche vor, daß sie jedermann leicht erkennen, finden und gewinnen kann, so wird man den Abbau derselben ebenfalls ohne Nachtheile dem Grundbesitzer überlassen können. Anders, wenn dieselben dem Auge verborgen oder doch in größerer Tiefe vorkommen und in größerer Ausdehnung ihrer Lagerstätten unter dem Boden sich hinziehen; wenn die Besorgniß nahe tritt, daß sie vom Grundbesitzer nicht gefunden oder unbenutzt gelassen oder unwirthschaftlich abgebaut, zu Zwecken der Vermehrung des Nationalreichthums nicht oder unwirthschaftlich verwerthet werden. Denn hier bedarf es besonderer Kenntnisse, besonderer Kunst und Geschicklichkeit, entsprechender Neigung, Einsicht und Ausdauer, finanzieller Kräfte, Wagnisse

und Opfer, um solche Mineralien aufzusuchen, zu finden und mit Nutzen abzubauen. Hier stehen die Schwierigkeiten des Findens und Abbauens selten im richtigen Verhältnisse zu den Vortheilen, welche die Gewinnung den gewöhnlichen Bedürfnissen und Neigungen des Grundbesitzers, scheinbar oder wirklich, gewährt. Die Grenzen des Oberflächenbesitzes aber werden dem vortheilhafteren Abbau der Lagerstätte hinderlich, welche in ihrer natürlichen Erstreckung und Begrenzung mit jenen künstlich gebildeten in keinem Zusammenhange steht. Der vereinzelte Bau auf dem vereinzelten Grundstücke wird sich in selteneren Fällen genügend lohnen; minder ergiebige Strecken, die nur in Verbindung mit ergiebigeren noch nützlich betrieben werden können, bleiben liegen. Vereinbarung des Bauluſtigen mit dem Grundbesitzer unterliegt zumeist großen Schwierigkeiten und doch genügt nicht die Abfindung mit dem einen, es bedarf auch den Nachbarn gegenüber der Sicherstellung, damit nicht diese die Früchte des Unternehmens und seiner Mühen sich aneignen. Uneinigkeit und Streit erwachsen endlich selbst aus der glücklich erzielten Vereinbarung und Gemeinschaft. Solche Lagerstätten sind daher meist nur bei freier Konkurrenz der Industrie, mit Hülfe vereinter Kräfte des Kapitals, der Intelligenz und Kunst, unter Beachtung technischer und wirthschaftlicher Normen mit lohnendem Erfolge abzubauen. Manche der erwähnten Hindernisse vermag wohl bei fortgeschrittener Industrie und verbreiteter Einsicht die gesteigerte Unternehmungsluſt zuweilen zu überwinden; doch treffen diese Voraussetzungen seltner zu und unübersteiglich werden jene Hindernisse zumeist bei der Gleichgültigkeit, dem Eigensinne oder der Unkenntniß der Grundbesitzer. Auch dies zweite derjenigen Kriterien, nach welchen die Volkswirthschaft die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Lostrennung unterirdischer Schätze vom Grundeigenthume zu bemessen pflegt und von denen das letztere in sicherheitspolizeilichen Rücksichten noch eine verstärkte Bedeutung erhält, erscheint bei den Kohlen und Kohlenlagern der Regel nach zutreffend. Ja nicht selten sind sie so gestaltet, daß eine Zuweisung dieser Mineralien an die freie Hand und Konkurrenz der Industrie mittelst Lösung derselben vom Grundeigenthume ein noch dringen-

deres Erforderniß wird, als es bei der Mehrzahl anderer Objekte des unbestrittenen Gesetzbereiches der Fall ist*). Auch ist es für das Großherzogthum durch Boden-Untersuchungen so ziemlich festgestellt, daß Kohlenlager, wo sie vermuthet oder nachgewiesen sind, in beträchlicher Tiefe und zugleich in weiterer Ausdehnung sich finden, einen vollständig bergmännisch geordneten Abbau erheischen und dem letztern in der vorherrschend großen Zerstückelung des Grundbesitzes beträchtliche Hindernisse entgegentreten würden, wollte man die Bauberechtigung bei dem Grundbesitze lassen. Im Königreiche Sachsen hat man die brennbaren Fossilien, und zwar vorzugsweise mit Rücksicht auf die Kohlen, von den Gegenständen des Regalbergbaues ausgeschlossen. Es hat aber die wissenschaftliche Kritik ebensowohl wie die praktische Erfahrung diesen Ausschluß zu bedauern bereits öfters Veranlassung gehabt.**) Da die Motive zum Entwurfe des k. sächs. Gesetzes (§§ 1. 2.) bei Hervorhebung der die Freierklärung rechtfertigenden Momente mit den Motiven des vorliegenden Entwurfes zusammentreffen, und nicht wohl anzunehmen ist, daß man in Anwendung derselben auf Kohlen zweifelhaft gewesen sei***), so müssen die Motive des Ausschlusses entweder in der Besorgniß einer ungerechtfertigten Ausdehnung des Regals oder in sonst bestehenden Rechtszuständen und in Betriebsverhältnissen gelegen haben, in welche störend einzugreifen man bedenklich fand. Ob auch, wie behauptet ist, die Lagerungs-Verhältnisse günstiger als gewöhnlich gestaltet, die Kenntniß derselben verbreiteter, die Wagnisse, der Aufsuchung und Gewinnung mit Opfern sich zuzuwenden, geringer waren, lassen wir dahin gestellt sein. Jedenfalls stand der Bergbau auf Kohlen zur Zeit des Erlasses des neuesten Berggesetzes im Königreiche Sachsen bereits in Blüthe und es mochte daher†)

*) Vergl. v. Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde, Wien, 1855, S. 206 ff. 214. — Wenzel a. a. O. S. 176. — v. Scheuchenstuel S. 72.

**) S. auch Otto a. a. O. S. 33. 94.

***) Bauer a. a. O. S. 22 scheint nur zweifelhaft, ob „dringende" Gründe zur Hereinziehung in's Gesetz vorgelegen haben würden.

†) Martins Bemerk. über die neuesten Berggesetz-Entwürfe. Halle, 1850. S. 6.

das staats- und volkswirthschaftliche Interesse durch die bestehenden Bestimmungen für hinreichend gesichert gehalten werden. In Bezug auf staatliche Aufsichtführung und polizeiliche Beschränkungen jenes Bergbaues, auf Beschränkungen des Grundbesitzes und auf Zugeständnisse an die freie Konkurrenz sind aber diese erwähnten Bestimmungen so weit reichend, daß sich dieselben von den berggesetzlichen allzuweit nicht entfernen. Wenn unter der Herrschaft dieser Bestimmungen, des Mandates von 1743 und der ihm später nachgefolgten (von welchen letzteren die neueren und wichtigeren in den an Preußen und das Großherzogthum Sachsen abgetretenen Landestheilen nicht gelten), der Kohlenbergbau zur Blüthe gedieh, so ist ein Schluß hieraus auf die Zweckmäßigkeit und Güte der gedachten Vorschriften doch sehr gewagt; es bleibt die Frage unentschieden, ob jenes Gedeihen in Folge oder ohnerachtet solcher Vorschriften eintrat. Man dürfte wohl in der Annahme nicht irre gehen, daß die Gründe, welche den Ausschluß der Kohlen vom B. Gesetze im Königreiche Sachsen etwa rechtfertigen oder erklären könnten, auf Verhältnisse, wie sie anderwärts regelmäßig vorkommen, nicht oder doch zum großen Theile nicht anwendbar, die Bestimmungen des Mandates von 1743, selbst in ihrer Verbindung mit den neueren Nachträgen, den Bedürfnissen keineswegs überall entsprechend, die Vortheile aber, welche sie dem Grundbesitzer gewähren, unverhältnißmäßig gering gegenüber den Nachtheilen sind, die sie der Industrie bringen. Der Grundbesitz hat auch durchaus nicht Ursache, auf solche Vortheile ein erheblicheres Gewicht zu legen, wenn er diejenigen in die andere Wagschale wirft, welche eine schwunghafte Bergbau-Industrie auch ihm vermittelt.

Nach dem Vorhergeschickten dürfte der Entwurf in der Mitaufnahme der brennbaren Fossilien unter die dem B. Gesetzgebiete unterworfenen Mineralien eine ebenso nothwendige, als gerechtfertigte Abweichung vom sächs. Gesetze enthalten. Auch das preuß. Landr. zählt die Inflammabilien zum Regal; ebenso finden sich dieselben in den meisten preuß. Provinzialgesetzen gleichmäßig behandelt. Nur in den ehemals königl. sächs. Gebietstheilen Preußens gilt, wie bemerkt, das kurs. Mandat von 1743, soweit es gegolten,

als provinzielles Gesetz*) fort. Mit dem neuen österr. B. Ges. stimmt der Entwurf ebenfalls zusammen.

Die Salze anlangend, so hat man aus formalen Rücksichten und in Uebereinstimmung mit bestehenden Verhältnissen die Regel (das Regal) intakt gehalten und im Hinblicke auf die ertheilten Privilegien, auf die Steuerverfassung des Landes und insbesondere die staatsvertragsmäßige Salzregie, nur eine beschränktere Freierklärung dergestalt ausgesprochen, daß die St. Regierung für eine Konzessions-Ertheilung zur Aufsuchung, Gewinnung und Benutzung von Steinsalz und Salzquellen sich freie Hand erhält. Im Wesentlichen läuft die diesfallsige Bestimmung (§. 4 d. E.) mit der im §. 3 des k. s. Ges. so ziemlich auf das gleiche Resultat hinaus; formell paßt sie wohl richtiger in's System. Salze, nach dem preuß. Landr. zum Regal gerechnet, gehören nach dem österr. Ges. ebenfalls dazu s. §. 3. dess. Da aber nach letzterem, §. 4, die Salzgewinnung reservirt und das des Salzes halber bestehende Staatsmonopol durch Gesetz besonders zu regeln vorbehalten ist, so liegt hier, wie im Entw. eine Beschränkung der Freierklärung vor. Eine solche enthalten übrigens auch mehre Provinzialbergordnungen Preußens.

Weitere Kategorieen dem Berggesetze zu unterwerfen, schien weder in Anwendung der oben angedeuteten Kriterien des volkswirthschaftlichen Maßstabes im Allgemeinen, noch in Betrachtung der geognostischen Landes-Verhältnisse insbesondere, für das Großherzogthum ein Bedürfniß. An diesem letzteren aber glaubte man um so strenger festhalten zu müssen, je fester man überhaupt an dem Grundsatze hielt, das Terrain für exzeptionelle Bestimmungen, wie sie ein Berggesetz enthält und enthalten muß, nicht ohne Noth zu erweitern, den Grundbesitz nicht weiter zu belästigen, als es für ihn erträglich und durch überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten ist. Das gilt namentlich auch von denjenigen Mineralien, welche nur der Verwendung zu spezielleren, untergeordneten Zwecken unterliegen und einem besonderen, dem Bergbau-

*) Dazu ist ein Bergpolizei-Reglement vom 20. Dezemb. 1854 erlassen worden, vgl. pr. Staatsanzeiger von 1854 Nr. 305.

betriebe fremden Industriezweige dienen. Beherzigenswerth ist, was hierüber die Motive zum k. sächs. Ges. Entwurfe und die Motive zum österr. Gesetze*) besagen. Noch neuerdings**) hat man zwar die Ansicht ausgesprochen, daß eine Regalisirung aller Mineralien, welche als allgemein verbreitet nicht angenommen werden können, insoweit wenigstens geboten erscheine, als das volkswirthschaftliche Interesse dem Staate die Verpflichtung auferlege, für einen haushälterischen und nachhaltigen Betrieb zu sorgen, dergestalt, daß die Konstruirung bestimmter Grubenfelder dabei nöthig werde. Dahin sind Werkstein-, Marmor-, Mühlstein-, Dachschieferbrüche 2c. gerechnet. Bemerkt ist dabei, daß den Grundeigenthümern nach abstrakten Rechtsbegriffen ein Rechtsanspruch auf solche Mineralien nicht einzuräumen stehe. Wir sehen im gegenwärtigen Abschnitte von dieser Rechtsfrage ab, deren Beantwortung für die Bestimmung des Umfanges des berggesetzlichen Gebietes nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen und bei Anlehnung an die allgemeine Hoheitsbefugniß des Staates nichts entscheidet. Dagegen möchte das Kriterium des nicht allgemein bekannten Vorkommens, selbst mit Hinzufügung des dem allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse entnommenen Stützpunktes, doch zu weit und einseitig gegriffen erscheinen und auf das oben angedeutete Maß zu beschränken sein. Es läßt sich nun freilich nicht leugnen, daß unter Umständen auch nach dem enger gefaßten Maßstabe bemessen das eine oder das andere, weder zu den Metallen, noch zu den Inflammabilien, noch zu den Salzen zu zählende Mineral zur Regalisirung ganz so sich eigne, wie jene. Die Grenzlinie ist hier oft schwankend und mit den Fortschritten der Industrie zumal wechselnd. Irgendwie aber mußte dieselbe für die Zwecke des Gesetzes festgestellt werden. Jedes einzelne Mineral speziell zu benennen, ist wie sich leicht einsehen läßt, unthunlich; die Kriterien gesetzlich zu formuliren, um danach die Entscheidung des einzelnen Falles dem individuellen Ermessen der Behörden zu überlassen, wäre nicht blos im höchsten Grade schwierig,

*) von Scheuchenstuel a. a. O. S. 72; vgl. von Hingenau a. a. O. S. 210 ff.

**) Bergwerksfreund, Eisleben, 1857, Bd. XX. S. 277 ff.

sondern auch dem Erfolge nach bedenklich und unpraktisch. Es bleibt daher nichts übrig, als den aus den Resultaten der gesetzgeberischen Erwägung gewonnenen Maßstab an allgemeinere Gattungsbegriffe der Mineralien zu legen und diejenigen Gattungen kenntlich zu bezeichnen, welche dem Regal unterworfen werden sollen; auf die Gefahr hin, daß der beabsichtigte Zweck nicht gänzlich vollständig erreicht werde.

Was aber die oben namhaft gemachten, ihrem Vorkommen nach nicht allgemein bekannten Mineralien betrifft, welche neben den Kategorieen der Metalle, Salze und Inflammabilien noch besondere Berücksichtigung verdienen sollen, so ließe sich die Reihe derselben noch vielfach erweitern, eine Kategorie indessen nicht auffinden, unter welche sie, geschieden von dem Reste der sog. erdigen Mineralien, sicher zu bestimmen wären. Dazu kommt, daß verschiedene exzeptionelle Bestimmungen des Berggesetzes, welche den übrigen Kategorieen gegenüber geboten erscheinen, in der Ausdehnung auf jene weitere Mineralien für nicht gerechtfertigt, manche andere für nicht anwendbar erachtet, vielmehr dieserhalb mehrfache Abweichungen und besondere Normen für jene Mineralien nothwendig werden würden, welche abermals die Einheit im Gesetze stören müßten; zumal aber da, wo sie etwa nur dem Berggesetze, nicht zugleich dem Regal unterworfen werden könnten oder sollten (S. 32.). Ist ein Bedürfniß vorhanden, die Nutzbarmachung solcher Mineralien im Interesse des Gemeinwohls zu erleichtern und zu befördern, deshalb besondere Vergünstigungen oder in sicherheitspolizeilicher Richtung besondere Maßregeln einzuführen, so ist doch dasselbe immer in engere Grenzen eingeschlossen. Hier mag dann die Gesetzgebung, wie auch zumeist zu geschehen pflegt, in anderer Weise nachhelfen.

Für die übrigen thüringischen Staaten wird durchgehends der im Entwurfe angelegte Maßstab anwendbar und das Ergebniß gleichmäßig zutreffend erscheinen. Zwar geht in vielen derselben die Regalität weiter und erstreckt sich namentlich auch auf solche Mineralien, welche unter das Bereich des Berggesetzes nach den angeführten Kriterien unzweifelhaft nicht fallen. Doch dürften jene obigen vom nationalökonomischen und politischen Standpunkte aufgestellten Gründe für einen Ausschluß um so mehr sprechen, als auch

die rechtliche Basis der zeitherigen Regalität in dieser Ausdehnung sich häufig nur auf ein mehr mißbräuchliches Herkommen stützen kann und wird.

Kommen wir noch einmal auf das neue österr. B. G. zurück, so haben wir zu bemerken, daß dasselbe, wie die Motive (S. 69 ff.) ergeben, in Ansehung der dem Gesetze zu unterstellenden Objekte von gleichen Gesichtspunkten ausgeht, wie der Entwurf. Die sich findenden, minder erheblichen Abweichungen beruhen ebenfalls im volkswirthschaftlichen Bedürfnisse. Die dem Gesetze unterworfenen (vorbehaltenen) Mineralien sind bestimmt, doch nur theilweise nach Gattungsbegriffen, bezeichnet.

Auch das bedingende Merkmal des „Nutzbaren" findet sich bei Aufzählung dieser Mineralien in österr. Ges.*) Zur Erklärung und Rechtfertigung dieses Begriffes und seiner Anwendung bedarf es nur der Hinweisung auf nationalökonomische Erfordernisse. Auf das Regal brauchen wir deshalb nicht zu rekurriren, so sehr auch für dessen Begründung und Bedeutung die Eigenschaft der Nutzbarkeit der Mineralien und für dessen weitere Entwickelung die zunehmende Erkenntniß dieser Eigenschaft von Wichtigkeit ist. Insoweit das Regal noch fortbesteht, ist aber auch der Begriff „der Nutzbarkeit für das fiskalische Interesse" durch das für Unterstellung der Mineralien unter das Gesetz jenen vorerwähnten Erfordernissen entnommene Moment „der Nutzbarkeit für das Gesammtwohl" nicht ausgeschlossen. Beide stehen in nothwendigem Zusammenhange, in enger Wechselwirkung zu einander.

Den Bergbaubetrieb des Fiskus anlangend, welcher in Konsequenz der obersten Grundsätze und Zwecke des Gesetzes, in Konsequenz zumal der Freierklärung, und in Wahrung der nationalökonomischen Vortheile und Rücksichten**) dem Berggesetze ebenfalls

---

*) Eine nähere Erklärung geben von Scheuchenstuel a. a. O. S. 72 und von Hingenau a. a. O. S. 495.

**) Von Scheuchenstuel a. a. O. S. 13, 23, 86 f. auch die Motive z. k. sächs. B. G. Entw.

unterworfen wird, so hat sich der Entwurf, §. 5 (vgl. §. 6. 7.), dem k. sächs. B. Ges. (§. 4) und dem österr. B. G. (§. 12) im Wesen und Erfolge angeschlossen. Formell aber hat derselbe, in Rücksicht auf die, wenn auch auf das rein privatrechtliche Element beschränkte, Fortdauer des Regals, durch Einschaltung der §§. 39, 46, 61, 156 eine Modifikation dieses Grundsatzes insoweit herbeigeführt, als der Fiskus von den vorgeschriebenen Formen der unmittelbaren Rechtserwerbung (auf dem Wege der Schürferlaubniß, Muthung, Verleihung und Konzessionsertheilung) wie zeither entbunden bleiben soll. Man glaubte diese Formen auf den Regalinhaber nicht anwenden zu dürfen, um der Herleitung eines Widerspruchs aus dem beschränkt fortdauernden Regalitäts-Verhältnisse zu begegnen und theoretische wie praktische Zweifel nicht zu vermehren, vielmehr solche thunlichst zu heben. An Stelle dieser Formen aber ließ man andere treten, welche das Prinzip der Freierklärung und Gleichberechtigung aufrecht erhalten, in seiner Anwendung sichern und Störungen der formalen Ordnung fernhalten. Denn der Fiskus soll, bevor sein Rechtserwerb formal gültig (durch bücherliche Anschreibung 2c.) konstatirt wird, die Vorbedingungen desselben, wie ein jeder Private, erfüllen, diese Erfüllung nachweisen und das erworbene Recht sodann ausnahmslos nach den Gesetzvorschriften üben. Es wäre vielleicht thunlich, daß die dem Regalinhaber mit den privatrechtlichen Elementen des Regals erhaltenen, bei der Freierklärung des Bergbaues zu reservirenden Rechte ohne Ausnahme auf selbstständige Staatsbehörden übertragen gedacht und von denselben dergestalt ausgeübt würden, daß der Regalinhaber selbst, wie jeder dritte Private, nur unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und Formen das Recht zu schürfen, zu bauen 2c., wenn er es im einzelnen Falle üben wollte und es von einem Andern noch nicht besessen wäre, zuvörderst von der Staatsbehörde zurückerwürbe und kraft dieses Rückerwerbes nach Maßgabe des Gesetzes ausübte. Im Erfolge aber ändert sich nichts und es ist zugleich einfacher und natürlicher, wenn man den Regalinhaber kraft des Regals, aber, mit Innehaltung der Modifikation desselben, unter der Herrschaft des Gesetzes und ohne Verletzung der Zwecke desselben und der Freierklärung insbesondere, den Bergbau

betreiben läßt.*) Diese Modalität schließt sich unmittelbar an die zur Zeit bestehenden Verhältnisse an und empfahl sich um so mehr, als diejenigen Behörden, welche das Recht des Regalinhabers zu wahren bezüglich in dessen Vertretung zu üben haben, mit den für die Handhabung des Berggesetzes bestimmten Behörden, wenigstens in der Spitze, ident sein werden. Wird nun hierdurch auf der einen Seite die Unzuträglichkeit vermieden, daß die den Fiskus vertretende Behörde dem Fiskus Schürfscheine, Beleihungen ꝛc. zu ertheilen hat, so fällt damit auf der anderen Seite auch der formale Widerspruch hinweg, welchen die Unterwerfung des Fiskus unter die Formen des Schürfens, Muthens, Beleihens ꝛc. gegenüber dem Regalitätsprinzipe enthält und welchen z. B. Freiesleben (Staat und Bergbau), auf welchen sich doch die Motive zum k. sächs. Gesetze berufen, scharf hervorhebt.

In dem preußischen Landrechte ist, wie schon bemerkt, das Bergregal unter den Rechten des Staates auf herrenlose Sachen aufgeführt. Eine Freierklärung ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber doch dem Wesen der Sache nach gegeben. Der Staat ist zur Uebertragung dieses Rechtes auf Privaten zufolge des Gesetzes nur insoweit verpflichtet, als er sich nicht das Recht der eigenen Benutzung für gewisse Objekte und bestimmte Bezirke vorbehalten und diesen Vorbehalt ausdrücklich konstatirt hat. Das kann nur geschehen, so lange der Distrikt noch in unberührter Bergfreiheit sich befindet, also gewissermaßen ohnbeschadet des Prinzips der Freierklärung und materialen Gleichberechtigung. Sobald der Staat Bergbau treibt, ist er ebenfalls an die Gesetzvorschriften gebunden. Allein der Formen des Muthens, Beleihens ꝛc. bedarf es auch hier nicht für den Fiskus, da er Bergbau auf dem Grunde des Regals betreibt. Einer Form, des Konstatirens des Vorbehaltes, des Ansprechens eines gewissen Feldes ꝛc. bedarf es nur in Bezug auf Privatpersonen und

*) Ueber das Verfahren nach dem österr. Berggesetze und den Vollzugs-Vorschriften vgl. Dr. Wenzel a. a. O. S. 223 (176, 198); vgl. dazu von Scheuchenstuel, a. a. O. S. 13, 23, 49, 67 ff. 71, 86.

zur Erhaltung der Ordnung.*) Die Verhältnisse sind hier nicht ganz gleich mit denen des Entwurfes, aber der leitende Gedanke so ziemlich derselbe. —

Der §. 6 des Entw. (5. des k. s. Ges.) löst nach der Tendenz des Gesetzes, das Regalitäts-Verhältniß mit Wahrung wohlerworbener Vermögensrechte auf das staatliche Hoheitsrecht möglichst zurückzuführen, ein weiteres Stück von jenem ab. Die §. §. 6. 7. des k. s. Ges., deren Motiv man anerkannte, sind, von der Redaktion abgesehen, bezüglich des Entschädigungsmodus im §. 7. des Entw. geändert. Um dem Staatsfiskus nicht ohne Grund und Bedürfniß neue Lasten aufzuerlegen und um zugleich Zweifeln und Streitigkeiten vorzubeugen, hat man den ehemals Regalberechtigten die privatrechtlichen Nutzungen des Regals insoweit, als sie auch dem Staate noch zustehen sollen (d. h. den Bergzwanzigsten nach Maßgabe der für den Fiskus deshalb getroffenen Bestimmungen) gelassen. Die Grubenfeld-Abgabe jedoch, als eine zu polizeilichen Zwecken (zur Verhütung der Feldsperre) gesetzte Abgabe, blieb um so richtiger ausgeschlossen, als die ehemals Regalberechtigten, denen der Staat jetzt alle Lasten abnimmt, den Fortbezug ihrer Nutzung lastenfrei genießen. Den Bergbautreibenden wird es im Allgemeinen so ziemlich gleichgültig erscheinen können, ob sie den Zwanzigsten an den Staat oder an Privaten entrichten; nur daß da, wo es sich im Interesse eines Unternehmens um zeitweisen Nachlaß oder andere Vergünstigung handelt, die Garantie einer gehörigen Berücksichtigung des volkswirthschaftlichen, mit Ausschluß eines untergeordneteren Interesse sicherer auf Seiten des ersteren liegen mag. Doch diese Garantie war nicht zu geben und ein Anspruch darauf besteht nicht. Uebrigens entspricht das gewählte Verfahren auch den Verabredungen, welche mit auswärtigen, durch Erbverträge zur Uebung gemeinsamer Hoheits- und Regalrechte berufen gewesenen Staaten, nach

---

*) Vgl. Gräff, Handb. des preuß. Bergrechts S. 21 ff., Plenarbeschl. des Tribunals vom 3. Oktober 1848 u. s. w.

Beseitigung der hoheitsrechtlichen Bestandtheile jener Mitgewalt durch die Rheinbunds- und Bundes-Akte, über den Fortbestand der privatrechtlichen Rezeßbefugnisse — der finanziellen Seite des Regals — getroffen worden sind. — In Preußen besteht für jene Verhältnisse noch das ältere Recht über den Erwerb und Besitz niederer Regalien durch Privaten s. pr. Landr. a. a. O. §. 106 fg. In Oesterreich (Promulg. Pat. art. III. Ges. §. 270 ff.) hat man, mit Rücksicht auf andere Zweige der Gesetzgebung und dem Berggesetze fremde Einrichtungen, die nach älteren Gesetzen erworbenen Bergbauberechtigungen ohne Hervorhebung des Regal-Verhältnisses bestehen lassen. Doch ist bestimmt, daß solche mit dem neuen Berggesetze in Einklang gebracht und künftig nur solche ertheilt werden, welche nach letzterem statthaft sind.*)

Der §. 9. des Entwurfs faßt die Bestimmungen der §. §. 9. 296. 297. (vgl. 306.) des k. sächs. Ges. zweckmäßig und übersichtlich zusammen, so daß der Abschnitt XI. des letztern, aus welchem etwas Weiteres in den Entwurf aufzunehmen theils nicht nöthig, theils aber für andere Abschnitte vorbehalten war, ganz wegfällig wird. Man hat in dem erwähnten §. 9. an den Grundsätzen des k. sächs. Ges., wie solche in den „Motiven" zum Entwurfe desselben dargelegt und begründet sind, um so mehr festgehalten, je weniger gern man von diesem Gesetze abweichen, je enger man ferner das exzeptionelle Gebiet des Berggesetzes gestalten und je mehr man sich auf diejenigen Grenzen beschränken wollte, welche der Maßstab des Nothwendigen von der volkswirthschaftlichen und polizeilichen Seite an die Hand gab. Hätte man gänzlich frei sich bewegen können, so würde sich die Modifikation der Bestimmungen des sächs. Gesetzes in materieller Beziehung, nach der Richtung des österr. Ges. hin, wohl empfohlen haben; keinenfalls aber in der Ausdehnung, wie sie von

---

*) Wenzel a. a. O. S. 157. von Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde, Wien 1855. S. 366, 472. von Scheuchenstuel S. 49. Vgl. die Verordn. des Fin. Minist. vom 4. Oktober 1854, §. 6.

einigen Seiten her neuerdings wissenschaftlich zu begründen versucht worden ist.

Es wird*) der k. sächs. Gesetzgebung der doppelte Vorwurf gemacht, einmal, daß sie die chemische Verarbeitung der Erze vom Bergbaue im Wortverstande des Gesetzes und vom Gebiete des letztern ausgeschlossen und sodann, daß sie (durch Verordn. v. 26. Juni 1851) den Regalbergbau dem Ressort des Finanz-Ministeriums, die Hüttenwerke dem des Ministeriums des Innern zugewiesen habe. Was den letztern Punkt betrifft, so ist diese Frage für das Großherzogthum wohl eine noch offene. Allerdings möchte es sich bei dem innigen Zusammenhange des Bergbaues mit dem Hüttenwesen, bei der gleichartigen Natur der nationalökonomischen und polizeilichen Rücksichten, wie solche die Pflege des Staates in's Auge zu fassen hat, sowie bei der Gleichartigkeit der Voraussetzungen, welche für die theoretische und praktische Ausbildung der mit jener Pflege zu betrauenden Staatsbeamten bestehen, endlich auch aus manchen anderen naheliegenden Gründen sehr empfehlen, beide Gebiete einer und derselben Abtheilung des Staatsministeriums zu überweisen. Der Natur des Bergbaues gemäs würde es diejenige sein, welcher die gewerblichen Angelegenheiten überhaupt zugewiesen sind. Dem würden um so weniger Hindernisse im Wege stehen, wenn nach der Modifikation des Regalitätsverhältnisses, wie sie uns oben vorschwebte, und sobald die finanzielle Seite des Regals wesentlich hinter den nationalökonomischen Standpunkt des Gesetzes zurückgetreten ist, nach diesen Richtungen hin ein Bedürfniß nicht weiter vorliegt, die eigentlichen Bergbau-Angelegenheiten der Finanzabtheilung zuzuweisen oder zu belassen. Vielmehr könnte dies unter Umständen alsdann bedenklich erscheinen, wenn die bergbauliche Oberaufsicht in derjenigen Hand verbleibt, welche zugleich die Interessen des bergbautreibenden Fiskus zu vertreten hat. Aus diesem Grunde hat man in Oesterreich**), wo übrigens ein Theil des Hüttenwesens ohnehin aus dem Ressort des Bergbaues fällt, sich bewogen gefun-

*) Vgl. Otto a. a. O. S. 86 ff.

**) Von Scheuchenstuel, Motive ꝛc. S. 14, 273 ff.

den, jenen Nachtheil durch Einführung völlig geschiedener Administrationen thunlichst zu beseitigen.

Was dagegen den ersten Vorwurf betrifft, so sind darüber die Ansichten vielfach getheilt und die Gründe für und wider die gedachte Scheidung insbesondere bei Berathung der verschiedenen Entwürfe des österreichischen Berggesetzes lebhaft erörtert worden*). Einig darüber, daß es geboten sei, die zur Aufbereitung der Erze dienenden Anstalten in das Bereich des Gesetzes mit aufzunehmen, sprachen verschiedene Gutachten sich dafür aus, mit dieser Aufbereitung die Bergwerks-Angelegenheiten abzuschließen, während andere für nothwendig erachteten, das Hüttenwesen ganz oder doch zu einem Theile mit einzuflechten. Vorwiegend betrachtete man das Schmelzhüttenwesen als ein untrennbares Zubehör des Bergwesens, „das mit diesem in einer so viel verzweigten Wechselverbindung stehe, daß das eine ohne das andere nicht bestehen, viel weniger gedeihen könne. Diese Vereinigung liege im Prinzipe der Bergbau-Verleihung, in der Natur der Benutzung von Mineral-Lagerstätten und rechtfertige sich durch den Umstand, daß Erze nur durch Verschmelzung zu einem nutzbaren Objekte werden, diese also den Schlußstein des Berggesetzes bilden müsse". Den Bergbehörden müsse übrigens das Hüttenwesen „bis zur Darstellung vollendeter Kaufmannswaare, also bei dem Eisen mit Einschluß der Raffinir- (Frisch-Puddlings-Walz-) Werke" zugewiesen bleiben. Dagegen wurde andrerseits geltend gemacht, daß der Stand der Industrie und der freier gewordene Verkehr zwischen den Schmelzhütten- und Raffinirwerken den Zusammenhang der beiden letzteren bereits gelöst habe und die Raffinirwerke in das Bereich des Gewerbe- und Fabrikwesens vollständig gehörten. Bei der endlichen Feststellung der Ansichten kam man dahin, die Hütten-, Eisen-, Hammer-, Puddlings-, Walz-, Stahlguß- und Raffinir-Werke der Konzessionirung und Ueberwachung der Bergbehörde zu unterziehen, die Konzessionen als Bergbuchs-Objekte zu ertheilen, denselben eine Expropriations-

*) von Scheuchenstuel S. 273 ff. Vgl. die Andeutung bei Freiesleben a. a. O. S. 69.

Befugniß nicht zuzugestehen. Aus den Schlußberathungen dagegen ging das Resultat hervor, es solle der Bergwerksbesitzer kraft der Verleihung befugt sein, seine gewonnenen Mineralien insoweit, bis sie zum verkäuflichen Rohprodukte zugutegebracht seien, aufzubereiten und zu bearbeiten und deshalb „Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten", unter welche insbesondere „Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Koaksöfen, Extraktions- oder Laugwerke, Krystallisationswerke und Bergschmieden zu rechnen wären" — §§. 131 bis 133 des öst. Ges., §§. 80, 81 der Vollz. Vorschr., art. V. des Kundmach. Patents —. Dazu tritt alsdann noch die Vorschrift der Erwirkung der polizeilichen Baubewilligung. Die weitere Raffinirung der Rohstoffe, somit das ganze Eisenhammer- Walzwerks-Stahlraffinirwesen ꝛc., ist in das Bereich der Gewerbsindustrie gefallen und das Hütten-Konzessionswesen aus dem Gesetze hinweggelassen worden.

Dahin zu wirken, daß die durch den Bergbau gewonnenen Mineralien nach ihren nutzbaren Bestandtheilen möglichst rein und vollkommen in den Verkehr gelangen und nichts davon an der Unkenntniß, dem Mißbrauche, der Vergeudung und unlauteren Absichten verloren gehe, hierdurch das Nationalvermögen zu mehren und die Industrie zu fördern, entspricht allerdings den Zwecken des Berggesetzes. Wie aber die Frage, wo das Gebiet des Berggesetzes in der Richtung auf die Thätigkeit der Bergbautreibenden anhebt, zu Zweifeln Veranlassung giebt, die wir in einem folgenden Abschnitte zu behandeln haben, so ist auch die Frage, wo jenes Gebiet endet, wie wir gesehen haben, verschieden beantwortet. Die Gewinnung der unterirdischen Schätze und deren Förderung bis zu Tage bildet selbstverständlich einen unbestrittenen Theil dieses Gebietes. Die Bearbeitung zur weiteren Nutzbarmachung ist früherer Zeit in sehr ausgedehntem Maße mit zum Bergbaue gerechnet worden. Aufbereitungs-Anstalten und Hüttenwerke fielen der Regel nach durchgängig unter das Gebiet derselben.*) Der Unterschied zwischen beiden ist alt und fixirt

*) Ueber das zeitherige ältere Recht s. Hake a. a. O. §§. 33. ff. 115.

in der Entgegenstellung des mechanischen und des chemischen Weges. Schon die Aufbereitung kann *nicht* als ein nothwendiges Glied des Bergbaues, sie *kann* als eine selbstständige Arbeit getrennt von der des Bergmanns aufgefaßt werden. Noch mehr ist dies der Fall in Ansehung der Verhüttung, zwischen welcher und dem Bergbaue im engeren Wortverstande die Aufbereitung in der Mitte steht. Ob und inwieweit diese und jene in das Gesetzbereich zu ziehen, das hängt, wenn wir von den rechtshistorischen Grenzlinien des Regals absehen, von den bestehenden staatlichen Einrichtungen, dem Stande der Industrie und ihrer Hülfsmittel, von den inneren und äußeren Verkehrs-Verhältnissen eines Landes ab. Ist insbesondere die Industrie allseitig im kräftigeren Aufschwunge begriffen und Boden vorhanden, auf dem sie ihres Gegenstandes sich zu bemächtigen ebenso aufgefordert, als in der Lage ist, steht sie auf höherer Stufe der Intelligenz und wenden sich ihr genügende Kräfte zu, so liegt auch in der eigenthümlichen Natur des Hüttengewerbes und in seinen mehr oder minder nahen Beziehungen zum Bergbaue selten ein Bedürfniß, zu seiner Hebung staatliche Einflüsse anderer Art geltend zu machen, als es bei dem Gewerbe überhaupt zu geschehen pflegt. Man hegt sogar die Besorgniß nicht mit Unrecht, daß anders gestaltete Einflüsse schädlich einwirken, wenn namentlich Arbeitstheilung, freie Konkurrenz und deren Vortheile dadurch gehemmt oder neutralisirt würden. Die Fälle, in denen der weiteren Verwandelung und Verwendung des aufgearbeiteten Produkts *ohne* Ausdehnung berggesetzlicher Vergünstigung auf sie bedeutendere Erschwerungen entgegenstehen, sind seltenere. Anders verhält es sich mit der gewöhnlichen Aufbereitung, die wegen ihres Zusammenhanges mit der Produktion selbst, an lokale Rücksichten gebunden, zweckmäßig bei derselben belassen wird, sofern sie nicht als *selbstständiges* Gewerbe auftreten will oder kann; was ihr unbenommen bleiben muß. Im Großherzogthume Sachsen, wie überhaupt in *Thüringen* ist nun die Existenz jener für den

---

(Unterscheidungen zwischen den Hütten zum Schmelzen der eigenen Ausbeute und den Hütten für fremde Gruben haben nur Einfluß auf die Eigenschaft des Grubenzubehörs; Beleihungs-Beschränkungen s. §. 154 das.)

Ausschluß des Hüttenwesens gestellten Voraussetzungen über alle Zweifel nicht erhaben. Doch entschied sich der Entwurf aus den früher angedeuteten Gründen für die unveränderte Aufnahme der Grundsätze des k. sächs. Gesetzes. Die Unterscheidung des letztern erscheint ohnedies minder künstlich; sie lautet sachlich einfach und formell bestimmt. Dringendere Gründe, über die gezogenen Grenzen hinauszugehen, liegen weder in der Natur der Sache, noch in den vorhandenen, minder erheblichen Abweichungen von den Verhältnissen des Königr. Sachsen.

Wenn man es*) „in Erwägung des administrativ-rechtlichen Gesichtspunktes" vollständig in der Ordnung finden will, daß das Expropriationsrecht dem Grundbesitze gegenüber für Aufbereitungs- und Hüttenanstalten zur Anwendung komme, da beiderlei Anlagen lokal gebunden seien und bei den Hüttenwerken überdies in der Expropriation der einzige Schutz gegen gewisse extravagante Ansprüche der Grundbesitzer zu finden sei, so dürfte diese Behauptung wohl zu weit gehen. Will man das Expropriationsrecht, wie es dem eigentlichen Bergbaue aus nahe liegenden Gründen und schon im nothwendigen Zusammenhange mit dem Prinzipe der Losreißung des Bergwerksgutes vom Grundbesitze wie mit der Nothwendigkeit eines Zuganges zu ersterem vindizirt wird, weiter ausdehnen, so muß dies mit größter Vorsicht geschehen. Der Begriff der lokal gebundenen Natur der Zugutebringungs-Anstalten ist bei dem eigentlichen Hüttenwesen nicht so strikt zu nehmen, daß er gegenüber schwereren Eingriffen in das Privateigenthum als ein überwiegendes Moment regelmäßig in Betracht käme, wenigstens doch nicht mehr, als bei vielen anderen nationalwichtigen Fabriks- und Gewerbs-Anstalten. Die Konsequenzen würden hier doch bedenklich erscheinen. Dasselbe gilt, und, was die letztgedachten Konsequenzen betrifft, in noch höherem Grade von den aus unbilligen Vexationen der Grundbesitzer hergeleiteten Argumenten.

Die Grenzlinie des k. sächsischen Gesetzes kann, wie schon angedeutet, unter Umständen etwas eng, die des österreichischen als eine

*) Otto a. a. O. S. 91.

zweckmäßig erweiterte erscheinen und dem Bedürfnisse zum Oefteren besser entsprechen. Doch tritt im österr. Gesetze ein durchgreifendes Prinzip der Scheidung nicht klar hervor. Es möchte ein solches auch in der gelegentlichen Bemerkung eines der Kommentatoren*), daß „Hüttenwerke, welche sich mit der unmittelbaren Darstellung des Grundstoffes der Erze beschäftigen, als Ausfluß der Bergwerksberechtigung der Konzession (der politischen Behörde) nicht bedürfen", zu geben nicht beabsichtigt sein. Im Uebrigen fehlt es in den Bestimmungen des österr. Ges. über diesen Gegenstand nicht an manchen Unklarheiten. **)

Nicht minder, wie die vorgedachte Scheidung, möchte auch die nach dem Minist. Reskripte vom 3. Februar 1818 bezüglich der westlichen Provinzen des Königreichs Preußen***) angenommene zu manchen Zweifeln Veranlassung geben. Es sollen danach technische Anlagen, deren Zwecke sich auf Stoffe des Mineralreiches richten, zum Ressort der Bergwerksbehörden gehören, wenn dadurch rohe Erze gewonnen oder „aus den gewonnenen die Metalle bereitet und zur allgemein verkäuflichen Waare geschickt gemacht werden". Genannt werden namentlich Anlagen zur Fabrikation des Stabeisens und zum Betriebe der Alaun- und Vitriol-Werke, Eisen-, Frisch- und Lösch-Werke. Der Gewerbepolizeibehörde verbleiben alle Anlagen und Bewilligungen bezüglich des Betriebes von Anstalten, welche „die weitere Bearbeitung und Verfeinerung der durch den hüttenmännischen Prozeß gewonnenen Mineralien, insbesondere die weitere Verfeinerung des Stabeisens" zum Gegenstande haben. Das Landrecht spricht nur von Hüttenwerken, verlangt übrigens Muthung und Verleihung für dieselben allgemein, so daß zwischen eigenen Hütten der Grubenbesitzer und fremden Hüttenwerken nicht unterschieden ist. Zu gedenken ist schließlich der Circular-Verfügung vom 1. Mai 1855,

*) von Hingenau a. a. O. S. 489 vgl. auch S. 116 das.

**) Dieses Mangels gedenkt auch von Gränzenstein (das allgem. öster. B. G. S. 230 ff.) vgl. von Hingenau a. a. O. zu art. V. des Kundm. Pat. S. 489 und zu §. 281 d. Ges.

***) Gräff a. a. O. S. 28. 75.

welche Vorschriften über die Erlaubniß-Ertheilung zur Anlegung von Aufbereitungs-Anstalten (Wäschen aller Art, Poch-, Quetsch- und Mahlwerke) enthält, auf §. 80 Tit. 16 Thl. II. des Landr. Bezug nimmt und für die Erlaubnißertheilung ein, dem in den §§. 28—32 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (vgl. Circul. Reskr. vom 30. Juni 1846) vorgeschriebenen analoges Verfahren anordnet und feststellt.

Endlich sind in den ersten Abschnitt des Entw. noch zwei Paragraphen mit eingeschoben, welche das k. sächs. Ges. nicht enthält. Der eine derselben, §. 10, will die Wirksamkeit früherer Beleihungen aufrecht erhalten und das Verhältniß derselben zum neuen Gesetze regeln. Er steht in Verbindung mit den Uebergangsbestimmungen in den §§. 55, 56, 158. Eine ähnliche Fürsorge trifft das österr. Ges. in den §§. 270 ff.

Der andere, §. 11, belegt die Beeinträchtigung „des Regals" durch unerlaubte Herrichtung von Anlagen behufs „der Gewinnung" verleihbarer Mineralien, den Abbau der letzteren ꝛc. mit Strafe. Der Ausdruck „Regal", nur in der Ueberschrift gebraucht, würde streng genommen zu eng erscheinen; da es sich zunächst eigentlich um Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz handelt, durch welche erst mittelbar die noch aufrecht erhaltenen Rechte des Regalinhabers als solchen berührt und möglicher Weise verletzt werden. Auf die Gewinnung, auf den Abbau der Mineralien im Gegensatze zu dem Aufsuchen derselben, beschränkt sich der §. 11 d. E. um deswillen, weil das Aufsuchen an sich, wie auch nach dem k. sächs. B. G., nicht unerlaubt sein soll, der Aufsuchende vielmehr, wenn er nicht Schürferlaubniß hat, der Rechte „des Schürfers" ermangelt und im Uebrigen nicht dem Berggesetze, sondern den allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist. Nach diesen letzteren beurtheilt sich auch das Rechtsverhältniß desselben zum Grundbesitzer und zu dritten Privaten, seine Stellung zur Polizei- und Straf-Gewalt des Staates und zu anderen öffentlichen Gebieten. Ueber die Verwendung

nicht verliehener, beim Bau gefundener Mineralien bestimmt übrigens ein späterer §. des Entwurfes.

Im Königreiche Sachsen mochte, vielleicht mit Rücksicht auf zureichende sonstige Bestimmungen seiner Gesetzgebung, eine Strafbestimmung der vorbezeichneten Art für entbehrlich erachtet worden sein. Im österr. Berggef. ist dem unbefugten Bergbaubetriebe und der unbefugten Mineralverwendung durch die Strafnormen der §§. 236 und 237 (vergl. die Motive S. 49) in ähnlicher Weise vorgesehen, wie im Entwurfe. Auf die sich hier ergebende Modifikation bezüglich „des Aufsuchens" gehen wir später ein. Im Königreiche Preußen ist unter dem 26. März 1856 ein besonderes Gesetz über Bestrafung unbefugter Aneignung oder Gewinnung von Mineralien erlassen worden, welches grundsätzlich nichts Abweichendes enthält, spezieller gefaßt ist und, mit Unterscheidung verschiedener Fälle, zum Theil härtere Strafen androht, als der Entwurf. —

Am Schlusse dieser Betrachtung kommen wir noch einmal auf das zurück, was wir am Beginne und im Verlaufe derselben (S. 12, 31, 35 ꝛc.) über das Verhältniß des B.-Ges.-Entw. für das Großherzogthum Sachsen und seiner obersten Grundlage zu dem allgemeinen Hoheitsrechte des Staates einerseits und dem Regalitäts-Prinzipe andrerseits ausgeführt haben, um in kürzlicher Erinnerung hieran auch die Bedeutung der Fassung hervorzuheben, welche die §§. 186 und 187 des Entw. erhalten haben.

Bergwerks-Eigenthum.

Verschiedene wesentliche Abweichungen vom k. sächsischen, wie von anderen Berggesetzen neuerer Zeit enthält der zweite Abschnitt des Entwurfes, eine prinzipielle insbesondere seine Behandlung des Bergwerks-Eigenthumes. Unter der Lehre vom Bergwerks-Eigenthum würde sich der bei weitem größte Theil des Stoffes zu einem Berggesetze und fast der gesammte Rest gegenwärtiger Betrachtungen begreifen und abhandeln lassen. Wir haben es in diesem Abschnitte aber zunächst mit dem Begriffe und der inneren Natur des Bergw. Eigenthums vom Standpunkte des positiven und des rationellen Rechts, sowie mit der Anwendung und Feststellung des ersteren für den Gesetzzweck zu thun.

Bei der zeither schwankenden, unsicheren und vielfach unrichtigen Behandlung dieser Lehre im Bergrechte wird es geboten sein, auf einige gemeinrechtliche Grundsätze zurückzugehen; auf die Gefahr hin, Bekanntes zu wiederholen.

Der Anschauung des deutschen Rechts in der Lehre vom Eigenthum liegen die Rechtsbegriffe des römischen zu Grunde. Das Eigenthum, dominium im civilrechtlichen Sinne, aufgefaßt als der Gesammt-Inbegriff aller an einer Sache denkbaren (privatrechtlichen) Befugnisse, ist seinem Begriffe nach unbeschränkt. Angewendet auf Grund und Boden reichen diese Befugnisse in räumlicher Beziehung in die über demselben befindliche Luftschicht ohne bestimmbare Grenze und, was die entgegengesetzte Richtung anlangt, in die Tiefe bis zum Mittelpunkte der Erde als der einzigen rechtlich bestimmbaren Grenze. Seitwärts sind dieselben räumlich begrenzt durch die nach der Oberflächen-Umgrenzung zu bestimmenden, senk-

recht auf den Mittelpunkt der Erde fallenden Ebenen. So gilt denn auch das Recht, die im Innern eines Grundstückes lagernden Mineralien auf ihren Lagerstätten aufzusuchen und zu gewinnen, als ein natürlicher Ausfluß des Eigenthumes an Grund und Boden, als ein wirklicher Bestandtheil desselben, als ein in der Totalberechtigung des Eigenthümers ursprünglich begriffenes Recht. Zum Begriffe des Eigenthumes gehört es aber nicht wesentlich, daß alle denkbar in demselben liegenden materiellen Rechte unbeschränkt bleiben, sobald nur die Möglichkeit der Wiederaufhebung dieser Beschränkungen rechtlich besteht. Solche Beschränkungen begegnen uns in positiven Rechtsvorschriften, auch bezüglich des Bergbaubetriebes. Der Grundeigenthümer muß z. B. nach römischem Rechte Nachgrabungen nach zu entdeckenden Metallen ꝛc., sofern dies ohne Beschädigung der Oberfläche geschehen kann, dulden; er bezieht dafür, wie auch der Fiskus, eine Abgabe — l. 3, 6 Cod. de metall (11. 6.)*). Rücksichten auf das öffentliche Interesse entspringend, besagt diese Vorschrift nicht, daß die Dispositionsbefugniß über unterirdische Schätze zu den Ausflüssen des Eigenthums, dessen Begriffe nach, nicht gehöre, sondern sie bestimmt nur, daß die im Grundeigenthume liegenden Rechte nach einer gewissen Richtung hin, solange als eben die Vorschrift in Kraft besteht, beschränkt seien. Wie sich das Rechtsverhältniß Dritter gestalte, zu deren Gunsten eine solche Beschränkung eintritt, darauf kommen wir später zurück.

Die Mineralien selbst in ihrem zusammenhängenden Komplexe bilden den fundus und tragen dessen Natur. Sie sind integrirende Bestandtheile des Grundes und Bodens, mithin körperliche Gegenstände des Eigenthumes an demselben, solange sie jene erstere Eigenschaft führen. Das Recht darauf gehört zum Immobiliar-Vermögen. Das Eigenthum am fundus bleibt seiner Totalität nach dem Eigenthümer, auch wenn er am Gebrauche der Sache etwa behindert oder den Gebrauch durch Dritte zu leiden verpflichtet ist. Durch Lösung ihres Zusammenhanges mit dem Grunde und Boden ver-

*) Ueber diese Stelle ist zu vergleichen: Weiske in der Zeitschr. f. deutsch. Recht ꝛc. von Beseler ꝛc. Bd. XII. S. 275; s. auch Walter d. Pr. R. §. 163.

lieren die einzelnen Bestandtheile desselben ihren Charakter; sie hören auf, Gegenstände des Grundeigenthums zu sein, sie werden bewegliche Sachen. Der Grundeigenthümer ist berechtigt, diese Lösung zu bewerkstelligen; er kann die Bestandtheile in bewegliche verwandeln und zu Gegenständen des beweglichen Eigenthums machen. Diese Befugniß kann auch einem Dritten zugestanden werden. So lange aber obige Verbindung fortdauert, ist ein anderes Eigenthum an ihnen, als das des Grundbesitzers an Bestandtheilen seines Grundstückes nicht denkbar. Dieselben können auch nicht als herrenlose Gegenstände aufgefaßt werden, so lange das Ganze, dessen Theile sie bilden, einen Herrn hat.

Der civilrechtlichen entspricht auch die rationelle Rechtsanschauung; wobei von Zweckmäßigkeits-Rücksichten zunächst abzusehen ist, welche aus anderen Quellen fließen.

Man hat behauptet, daß, wenn es sich um abstrakte Rechtsbegriffe und de lege ferenda handle, die Sache doch anders liege. Man hat ganz neuerdings behauptet *), bei dem Eigenthume an beweglichen Sachen sei die Substanz derselben ausschließlich maßgebend, bei dem Grundeigenthume sei der Raum, und zwar zunächst der Flächenraum, das wesentlichste Moment. Der Grundeigenthümer nehme zunächst das Recht in Anspruch „einen Theil des Raumes auf der festen Erdoberfläche mit Ausschluß Dritter zu benutzen." Der unmittelbar angrenzende Theil des Erdkörpers sei nur als Mittel zum Zwecke, als Grund, nicht als in einer bestimmten Form ausgesprochene Materie erforderlich. Die Bestandtheile dieses Theiles des Erdkörpers verlören mit ihrer Trennung die Eigenschaft des Grundes und Bodens. Das Grundeigenthum könne also mit dem Sacheigenthume an den im Raum befindlichen Stoffen nicht zusammenfallen, weil das Sacheigenthum die Lostrennung voraussetze. Denkbar wäre Solches nur dann, wenn jene Stoffe als Sachen, d. h. etwas nach allen Seiten Begrenztes, betrachtet werden könnten. Bestimme man diese Grenzen nach denen des Grundeigenthums, so würde das Sacheigenthum dennoch unab-

*) Bergwerksfreund a. a. O. (Bd. XX.) S. 242 ff.

hängig vom letzteren neben demselben hergehen können. Jenes bleibe, wenn auch dieses mit den einzelnen Stoffen davon ausgeschieden werde. Das Grundeigenthum sei seiner Wesenheit nach das Recht auf einen bestimmten Raum, der Raum nichts Körperliches und der Disposition des Menschen ewig und unveränderlich Unterworfenes. Im Sinne des röm. Rechtes wäre also das Grundeigenthum kein Eigenthum zu nennen, „wenn dieses nicht unter den unkörperlichen Sachen, welche nicht Gegenstand des Eigenthums sein können, ausschließlich Rechte verstände und die Verfolgbarkeit der aus dem Eigenthume entspringenden Rechte gegen jeden Dritten als Eintheilungsgrund hinstellte. Demungeachtet fehle dem Grundeigenthume in seiner einfachsten Gestalt die Möglichkeit, über die Substanz der Sache zu verfügen, da der Raum an sich substanzlos sei, und das Grundeigenthum könne also nur als das Recht, einen nach senkrechten Ebenen begrenzten Raum an der festen Erdoberfläche ausschließlich zu benutzen, definirt werden." Die Besitznahme eines bestimmten Raumes erfolge aber in der Regel nur, um gewisse Handlungen auszuüben, welche von dem Besitze der Oberfläche abhängig seien; positive Gesetzgebungen hätten daher den Begriff des Gr. Eigenthums dahin erweitert, daß dem Grundeigenthümer die Ausübung jener Handlungen als ausschließliches Recht zugesichert sei. Dazu gehöre das Recht der Mineralien-Gewinnung. Hier liege die rechtliche Fiktion. Die gedachte Begriffserweiterung bestehe also, was die unter der Oberfläche vorkommenden Mineralien anlange (von der Regalität abgesehen), nur in einer Beschränkung des allgemeinen Okkupationsrechtes zu Gunsten des Grundeigenthümers. Sehe man nun von jenen positiven Vorschriften ab und gehe auf den Erwerbsgrund aller Rechte zurück, so müsse, nach abstrakten Rechtsgrundsätzen, zunächst die Absicht, das Recht der Mineralgewinnung in Besitz zu nehmen, in Betracht kommen. Das Vorkommen von Mineralien müsse demjenigen, welcher Besitz an der Oberfläche ergreife, bekannt sein oder doch von demselben wenigstens vermuthet werden. Nicht die subjektive Vermuthung des Grundeigenthümers, sondern die allge-

meine müsse entscheiden. Mittelst rechtlicher Fiktion sei diese dahin festzustellen, daß alle Mineralien von so allgemeiner Verbreitung, daß deren Vorhandensein allenthalben angenommen werden könne, dem Grundeigenthümer zugesprochen würden, wie z. B. Ackererde, Lehm, Thon, Sand, Torf und gewöhnliche Bruchsteine. Auf alle übrigen Mineralien habe derselbe nach abstrakten Rechtsgrundsätzen keinen Anspruch; solche würden von der Besitzergreifung an der Oberfläche nicht berührt und blieben mit dem ganzen Erdkörper, von welchem sie integrirende Theile bildeten, herrenlos. Das Recht, sie zu gewinnen, könne nur als ein vom Grundeigenthume unabhängiges in Besitz genommen werden; soweit nicht das diesfallsige allgemeine Okkupationsrecht zu Gunsten der Grundeigenthümer etwa positiv noch zu beschränken sei.

Diese Auffassung des rechtlichen Sachverhaltes steht keineswegs isolirt, sie schließt sich Anschauungen an, die im Wesentlichen auf dasselbe Resultat hinaus laufen. Mineralien — wird behauptet*) —, welche die Natur nicht gleichmäßig unter der Oberfläche vertheilt habe, welche, verborgen im Schooße der Erde, erst durch Entdeckung bekannt würden, deren Werth vorher dem Erwerber der Oberfläche unbekannt und nicht zu schätzen sei, dem Besitzer nichts koste, von ihm weder verkauft, noch verpfändet werden könne, könnten auch ein mit der Oberfläche verbundenes Eigenthum nicht sein; wenn nicht das positive Gesetz etwas anderes bestimme. Die Natur selbst spreche es aus und die Organisation der Gesellschaft habe es anerkannt, daß gewisse Mineralien bestimmt seien zum Eigenthume nicht des Einzelnen, sondern der Gesammtheit des Staates. Das Grundeigenthum — wird behauptet**), gehe nicht weiter, als seine Basis, die Besitznahme und Formgebung; letztere erstrecke sich nur auf die obere Erdschicht u. s. w.

Auch von rationeller Seite erwogen unterliegen diese und

*) Martins a. a. O. S. 14 ff.

**) Von Rotteck, Staatslexikon, Art. Bergbau.

ähnliche Annahmen vielfachen Bedenken. Die Beschränkung des Eigenthumsrechtes am Grund und Boden auf ein Recht der Benutzung des Raumes an oder auf der festen Erdoberfläche widerspricht der Natur der Sache, dem Begriffe des Eigenthumes überhaupt und dem Begriffe von Grund und Boden. Weshalb ein Eigenthum an der Substanz eines bestimmt abgegrenzten Theiles unseres Erdkörpers, an dem Komplexe der seinen Raum füllenden Stoffe, mit einem Worte an dem Grundstücke, an dem Grund und Boden selbst seiner Substanz nach vernünftiger Weise nicht gedacht, weshalb nicht angenommen werden könne, daß das Grundeigenthum in seiner einfachsten Gestalt die Möglichkeit gewähre, über die Substanz zu verfügen, weshalb endlich das Grundeigenthum nur in einem Rechte an der Nichtsubstanz, dem körperlosen Raume bestehen solle, ist — wenn diese Behauptungen recht verstanden worden, — schwer zu begreifen. Geht doch die allgemeine Anschauung von Mein und Dein vorzugsweise auf die Befugnisse an körperlichen Sachen und sehen wir doch tagtäglich den Grundeigenthümer kraft seines Rechts über die Substanz von Grund und Boden verfügen, sie verändern und in jeder Weise auf sie einwirken. Behauptet man ferner die Herrenlosigkeit der den Grund und Boden bildenden Bestandtheile, so macht man diesen selbst zu einem herrenlosen Objekte. Wird hierbei zugegeben, daß die Besitznahme eines bestimmten Raumes an der Erdoberfläche in der Regel nur erfolge, um Handlungen vorzunehmen, welche von dem Besitze der Oberfläche abhängig seien, so ist weiter nicht einzusehen, weshalb die Ausdehnung des Begriffes vom Grundeigenthum auf das Recht zur Vornahme solcher Handlungen (auf das Recht, auf die Substanz selbst einzuwirken ꝛc.) nicht eine ursprüngliche, vernunftgemäße, sondern der positiven Gesetzgebung erst entflossene sein solle. Fast scheint es, als ob das Eigenthum mit dem Maßstabe des beweglichen allein gemessen und das Grundeigenthum, auf welches dieser eben nicht paßt, deshalb als ein Recht betrachtet worden sei, welches als Eigenthum im Sinne dieses Begriffes überhaupt nicht anerkannt werden könne. Jedenfalls ist der Begriff des Eigenthums zu eng gefaßt; denn es besteht derselbe eben in der rechtlichen Möglichkeit, alle an einer

Sache denkbaren Befugniſſe auszuüben. Der Umſtand, daß durch Uebung ſolcher Befugniſſe die Sache in einen veränderten Zuſtand übergehen, daß ſie untergehen, eine andere Eigenſchaft annehmen kann, ſteht mit jener rechtlichen Möglichkeit ſo wenig, als mit dem Begriffe des Eigenthums im Widerſpruche. Der Grundeigenthümer hat das Recht, von dem ſeiner Herrſchaft unterworfenen Theile des Erdkörpers Beſtandtheile abzulöſen, dergeſtalt, daß ſolche die Natur beweglicher Sachen annehmen. Die rechtliche Herrſchaft über ſo losgetrennte Gegenſtände (Sacheigenthum — wie ſie oben genannt iſt) iſt natürlich nunmehr eine von der Herrſchaft über den Gund und Boden ſelbſt geſchiedene. Sie beſtand aber als eine ſo geſchiedene keineswegs zu jener Zeit, wo jene Lostrennung noch nicht ſtattgefunden hatte, weder faktiſch, noch der rechtlichen Idee nach. Ein Sacheigenthum, wenn man darunter das Eigenthum an einer ſolchen individuell beſtimmten, beweglichen Sache verſtehen will, kann bezüglich des beherrſchten Theiles des Erdkörpers und ſeiner Beſtandtheile nicht beſtehen, ſolange letztere nicht zu beweglichen Sachen gemacht worden ſind. Hieraus folgt aber doch gewiß nicht, daß ein Eigenthum an dem unbeweglichen Grunde und Boden, als ſolchem, mit der rechtlich gegebenen Möglichkeit, auf dieſe Subſtanz einzuwirken und alle denkbaren Befugniſſe an derſelben auszuüben, nicht beſtehen, ſolches vielmehr nur auf eine Raumbenutzung bezogen werden könne.

Auch eine Beſchränkung des Grundeigenthumsrechtes auf gewiſſe Erdſchichten oder gewiſſe Mineralien iſt rationell unhaltbar; ſchon aus dem Grunde, weil eine Scheidewand, welche die Natur zwiſchen oberen und unteren Erdſchichten, zwiſchen Beſtandtheilen der äußeren Erdrinde und Lagerſtätten unterirdiſcher Mineralien, oder zwiſchen den letzteren ſelbſt nach der Art und Weiſe des Vorkommens oder ſonſt gezogen hat, für die Begrenzung des abſtrakten Rechtsbegriffes ohne Einfluß, ebenſo ſchwankend, als zufällig, ungleichmäßig und nicht immer phyſiſch erkennbar und beſtimmbar iſt. Wie dem auch ſei, ſie kann nur eine rein willkürliche, nicht eine natürlich rechtliche Grenze für das Eigenthum an Grund und Boden abgeben. Daß ſich die Formgebung nur auf die äußere Erdrinde er-

ſtrecke, iſt weder thatſächlich richtig, noch rechtlich von Belang. Es verhält ſich damit in letzterer Beziehung, wie mit dem Umſtande, daß Mineralien verborgen in der Erde ruhen und erſt durch Entdeckung und Gewinnung Gegenſtände des Verkehrs werden. Das Recht des Eigenthümers nach der Abſicht begrenzen zu wollen, welche ihm bei der Beſitzergreifung muthmaßlich vorſchwebte, iſt ſehr bedenklich. Eine allgemeine, auch nur annähernd für die Mehrzahl Fälle zutreffende Muthmaßung läßt ſich nicht wohl aufſtellen; ſie bleibt ſtets willkürlich und es würde z. B. für Gebirgsdiſtrikte, in denen bei unfruchtbarer Oberfläche oder unter anderen Umſtänden eine andere Nutzung, als die Gewinnung ſeltenerer unterirdiſcher Schätze nicht übrig bliebe, die Annahme falſch ſein, daß ſich die Beſitzergreifung an Grund und Boden überall nur auf die allgemein verbreiteten Theile des Erdkörpers (Thon, Lehm, Sand ꝛc.) erſtreckt haben könne. Nur eine Muthmaßung wird zutreffen und dieſe beſteht darin, daß der Beſitzergreifer jede an der Sache denkbare Befugniß in Abſicht gehabt habe, mag er ſich der einen oder der anderen, in beſtimmter oder unbeſtimmter Weiſe, mehr oder weniger vorherrſchend bewußt geweſen ſein. Es kann nicht wohl angenommen werden, daß der Okkupant nicht die Abſicht gehabt habe, jede, wenn auch nicht ſofort erkennbare, nützliche Eigenſchaft der Sache nach Neigung und Bedürfniß für ſich auszubeuten. Wir wiederholen hierbei, das Eigenthum beſteht nur in der rechtlichen Möglichkeit, alle an einer Sache denkbaren Befugniſſe auszuüben. Mineralien auf ihren Lagerſtätten ſind Beſtandtheile des Grundes und Bodens, und tragen deſſen rechtliche Natur. Geſchieden von demſelben, gefördert, nehmen ſie eine andere ſelbſtſtändige Natur an, mit der wir uns jetzt weiter nicht beſchäftigen.

Anders ſteht es mit jenen widerſprochenen Anſichten, wenn es ſich nicht lediglich um rationelle Rechtsanſchauung, oder aber, wenn es ſich darum handelt, einen derſelben entgegenſtehenden Rechtszuſtand auf dem Wege des poſitiven Rechts, etwa aus Rückſichten der Zweckmäßigkeit und des praktiſchen Bedürfniſſes herbeizuführen oder einen bereits herbeigeführten zu rechtfertigen. Von dieſem Geſichtspunkte aus haben wir das Verhältniß im vorigen Abſchnitte

erörtert*). Losgerissen vom Grundeigenthume durch positives Recht, hingestellt als ein von demselben getrenntes, mehr oder minder selbstständiges Recht, würde das Recht der Mineraliengewinnung zwar nicht seine natürlichen Beziehungen zum Grunde und Boden verlieren, seine rechtliche Natur aber ändern und deshalb der näheren Erörterung und Bestimmung, sowohl an sich, als in seinem Verhältnisse zum Grundeigenthume, sowie in dem Verhältnisse seines Inhabers zum Staate und zu Dritten bedürfen.

Es besteht, wie im vorigen Abschnitte erwähnt worden, Streit darüber, ob das Recht, Bergbau — wenigstens auf gewisse Mineralien — zu betreiben, in Deutschland vor Alters als ein mit dem Grundeigenthume verknüpftes angesehen oder doch faktisch geübt worden sei. Es kommt darauf für die Zwecke dieser Darstellung wenig an, so wenig, als darauf, ob jenes Recht den Charakter eines vom Grundeigenthume losgetrennten selbstständigen Rechtes, dessen sich ein Jeder im Volke — etwa unter hinzutretender Autorisation der gutsherrlichen Vogteigewalt — bedienen mochte, bereits angenommen hatte, ehe eine höhere Gewalt im Staate den Begriff der Regalität auf diese Verhältnisse anwendete**). Wichtiger und von weit reichendem Einflusse ist der Umstand, daß sich mit der Entstehung und ferneren Ausbildung des Regalitätsprinzipes allmälig ein Verhältniß gestaltete, unter welchem die rationelle Auffassung des Begriffes vom Bergbaurechte gänzlich verschwand, ohne bis zur allerneuesten Zeit wieder hervorzutauchen. Dagegen fand sich mit dem Institute der Regalität und Freierklärung und den zur Begründung desselben aufgestellten verschiedenartigen Theorieen eine Anzahl von Begriffen ein, die mit den Eigenthümlichkeiten und Mängeln der letzteren behaftet, eine unglaubliche Verwirrung herbeiführten. Indem nur so viel feststand, daß das Recht an den zum Regal gezogenen unterirdischen Schätzen mit dem Grundeigenthume nicht verknüpft, vielmehr

*) So scheint auch von Hingenau a. a. O. S. 215 ff. die Sache anzusehen.

**) Bauer a. a. O. S. 13. Freiesleben a. a. O. §§. 2. 4. Vgl. Walter d. P. R. §. 163.

dem Staate oder dem Regalinhaber eine Disposition darüber zugestanden sein solle, stritt man sich über die Natur dieser im Regal begründeten Herrschaft. Je mehr sich die ursprünglichen, privatrechtlichen, mit anderen, staatsrechtlichen, Elementen im Begriffe des Regals mischten, um so schwieriger ward die Lösung dieser Frage. Weit verbreitet war die Lehre von einem Eigenthume des Staates, nicht blos an den zum Regal gezogenen Mineralien, sondern auch am Bergbaue selbst, unter welchem man dann — häufig unter Anwendung des Ausdruckes „Bergwerk" — das Bergwerksgut und das Bergbaurecht, das Bergbaugewerbe, zu verstehen pflegte. Um den aus der hinzutretenden Freierklärung herzuleitenden Widersprüchen zu begegnen, faßte man die Mineralien oder das Bergwerksgut als ein herrenloses auf, statuirte aber gleichwohl ein wirkliches Eigenthumsrecht des Staates an dem Komplexe dieser herrenlosen Gegenstände, auf welches man wohl auch das Regal selbst wiederum stützte. So entstand die Idee eines Bergwerks-Eigenthumes, eines Eigenthumes ganz absonderlicher Art, mit welchem dann auch die Gegenstände desselben, das Bergwerksgut, die Bergwerke, Berggebäude, Mineralien ꝛc. bezeichnet wurden. Diese Begriffe wurden dann weiter auf das Verhältniß dritter Privaten, welche ihre Rechte aus dem Regal des Staates oder aus der Freierklärung unter hinzutretender Autorisation des letzteren ableiteten, angewendet. Das Recht beliehener Privaten betrachtete man als ein abgeleitetes dominium, als ein dominium utile im Verhältnisse zum dominium des Staates u. s. w. Der Charakter des Gewerbes blieb dabei außer Beachtung.

Wir sehen hieraus, wie der Begriff des Eigenthumes im wahren Sinne völlig verlassen und insbesondere übersehen wurde, daß die Dispositionsbefugniß über ein allgemeines Bereich nutzbarer Gegenstände nicht identisch sei mit dem Rechte an den durch Uebung derselben aus diesem abstrakten Bereiche gesonderten (gewonnenen) konkreten Objekten. Daß die Mineralien, so lange sie im Grund und Boden ruhen, Bestandtheile desselben sind und als Gegenstände des Eigenthums nur für den Eigenthümer an Grund und Boden in Betracht kommen können, übersah man. Man vergaß, daß nur deren Gewinnung, in Ausübung des Bergbaurechtes, ein wahres selbstständiges Eigenthum

an ihnen erzeugen könne, möge man sie nun als vorher herrenlose, oder als irgend welchem Verfügungsrechte des Staates unterworfene betrachten; möge der Regalinhaber selbst den Bergbau betreiben, oder ein von ihm ermächtigter Private; möge man den Begriff des Regals und der Freierklärung fassen, wie man wolle. Auf die Analogie mit Servituten und anderen dinglichen Rechten und auf weitere Auskunftsmittel der älteren Lehre werfen wir an späterer Stelle einen Blick. Die große Verwirrung der Begriffe vom Bergwerksgute und vom Bergbaurechte nach deren rechtlicher Bedeutung hat sich denn auch auf alle damit im Zusammenhange stehenden Rechtsverhältnisse übertragen. Um die genügende Basis für ein auf rationellen Grundsätzen aufgebauetes Gesetz zu gewinnen, dürfen wir demnach auch bei diesen so wichtigen Unterlagen auf das Institut der Regalität und Freierklärung nach der älteren Auffassung nicht rekurriren. Das erfordert auch keineswegs der Standpunkt eines Gesetzes, welches jenes Institut gänzlich zu beseitigen außer Stande ist, sobald nur diejenigen Konsequenzen desselben, welche es zu erhalten genöthigt erscheint, auf jenes Maß sich reduziren, mit welchem, wie der vorhergehende Abschnitt zeigt, der Entwurf sich zu begnügen beabsichtigt. Ist es das Bestreben der alten Lehre, alle eigenthümlichen Erscheinungen auf dem Gebiete der Bergwerks-Verfassung aus dem Regalitätsbegriffe zu erklären, so kann in jetziger Zeit die Gesetzgebung sowenig, als die Wissenschaft auf der als irrig erkannten Bahn fortschreiten. Ist die Gesetzgebung genöthigt, rechtlich wirksamen Folgen der für unrichtig erachteten älteren Rechtsanschauung gerecht zu werden, so kann und muß das auf anderem Wege geschehen, als auf dem der Adoption dieser letzteren.

Wir haben hiermit die allgemeineren Gesichtspunkte angedeutet, von denen ein zeitgemäßes Berggesetz ausgehen, und diejenigen zugleich, von denen es sich lossagen soll. Der Entwurf des B. Ges. für das Großherzogthum faßt solche in ihren Konsequenzen schärfer in's Auge, als alle ihm vorangegangenen. Es sei deshalb vergönnt, auch in dieser Lehre ihm zu folgen und an seine Bestimmungen die weiteren Betrachtungen anzuknüpfen.

Die Basis des Entwurfes in der Lehre vom Bergwerks-Eigen-

thume ist eine einfache und natürliche, welche sich ebensosehr von der Einmischung des Regalbegriffes und anderer historisch überlieferter Elemente frei, als von allen unpraktischen Fragen fernhält. Das Recht, gewisse Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, also das Recht, darauf Bergbau im weiteren und engeren Sinne zu betreiben, wird als eine von dem Rechtskomplexe des Grundeigenthums ausgeschiedene Befugniß gedacht. Nach mehrfachen Richtungen hin modifizirt giebt ihr das Gesetz einen ganz selbstständigen Charakter, dergestalt, daß sie zu dem Rechtskomplexe des Grundeigenthümers, als eins mit demselben gedacht, nicht zurückkehren, sonach nicht durch Consolidation beim etwaigen Rückerwerbe wieder damit verbunden werden kann. Aufsuchung und Gewinnung der mit dieser Ausscheidung getroffenen Mineralien ist „Jedermann freigegeben", gebunden jedoch an gewisse gesetzliche Bedingungen und Voraussetzungen, zu welchen letzteren vor Allem Erlaubnißertheilung von Seiten des Staates gehört (§. 3). Diese sog. Freierklärung, zusammengehalten mit den weiteren Vorschriften des Ges. Entw., insbesondere den §§. 25, 48, 63 desselben, spricht nur aus, daß Jedermann — soweit nicht spezielle Ausnahmen im Gesetze vorkommen — rechtlich befähigt, daß ihm die rechtliche Möglichkeit gegeben sei, jene aus dem Grundeigenthume abgesonderte Befugniß zu erwerben und zu üben. Es wird hierbei ein Unterschied zwischen dem Grundeigenthümer und Dritten nicht gemacht. Ein wirksam erworbenes Recht entsteht für den Einzelnen erst mit Erlangung des Titels, durch Schürferlaubniß, Beleihung, Konzession. Aber es ist dieses Recht nicht ein vom Staate, oder vom Regalinhaber, oder vom Grundeigenthümer abgeleitetes. Dem letzteren, als *solchen*, ist es gänzlich entzogen; dem ersteren, als bürgerlichem Rechtssubjekte, ist das Recht ebensowenig übertragen. Unter der legalisirenden Autorität des Staates soll es nur formell als ein wirksames zur Existenz gebracht werden. Dem Regalinhaber ist zwar mehr, als die rechtliche Möglichkeit des Erwerbes, ihm ist das Recht selbst als ein zuständiges, jedoch ebenfalls nicht als ein sofort wirksames und ausschließliches zugestanden (§. 39, 46, 61, 68). Er kann das Recht nur üben, insoweit es von Dritten nicht zuvor erworben und nur unter der weiteren Voraussetzung, daß von ihm

den im Gesetze vorgeschriebenen Formen genügt ist. Dem Regalinhaber wird das Recht kraft des Regals als ein darin begriffenes, seiner Wirksamkeit nach durch obige Voraussetzung bedingtes, Nutzungsrecht, dem erwerbenden dritten Privaten wird es kraft des nach dem Gesetze erlangten Titels, jedem als ein Privatrecht, mit ganz gleichmäßigem Inhalte zugestanden, gleichmäßig im Verhältnisse zum Staate, zum Grundeigenthümer und zu Dritten. Wie Inhalt und Wirkung gleich sind, so sind es auch die Voraussetzungen, an welche hier der Erwerb, dort das Wirksamwerden des Rechtes gebunden erscheint (vgl. die angezogenen §§.). Ein reeller Unterschied zwischen beiden existirt nicht, nur der formale des Titels. Auch in Uebung des Rechtes unterliegen beiderlei Inhaber dem Gesetze. *)

Den ursprünglichen Charakter eines Bestandtheils des Eigenthumes an Grund und Boden hat hiermit das Bergbaurecht verloren. Ohne Beziehung auf Grund und Boden und darin lagernde Mineralien und ohne Einwirkung auf beides kann dasselbe zwar nicht gedacht werden und es bleibt ihm deshalb nach dieser Richtung hin eine gleichsam unbewegliche und dingliche Natur. An sich aber erscheint es als ein vollkommen selbstständiges Recht, dessen erweiterte Natur wir kennen lernen werden. Da dasselbe, um wirksam einem bestimmten Subjekte zuzustehen, die Vornahme gewisser rechtlicher Handlungen, und, um einen konkreten Inhalt zu gewinnen, die Statuirung eines räumlich begrenzten Distriktes voraussetzt, so existirt ein Bergbaurecht in Bezug auf die Gesammtheit der unterirdischen Schätze im Staate nur in der Idee als abstrakter Rechtsbegriff. Es steht ein solches weder dem Staate, noch dem Regalinhaber, noch der Gesammtheit aller Privaten zu. — Gegenstand des Rechtes ist der Bergbaubetrieb. Nur mittelbar sind Gegenstände desselben die im Gesetze benannten Mineralien. Als Bestandtheile des Grund und Bodens tragen sie zwar, solange sie nicht von

*) Man sieht daraus, daß von der Uebertragung eines ausschließlichen Okkupationsrechtes an den Fiskus, von welchem alsdann die Privaten ihre Rechte abzuleiten hätten — s. Walter a. a. O. §. 126 —, einfach Umgang genommen ist; ohne daß damit, was vom Regal nach Andeutung des vorausgegangenen Abschnitts aufrecht zu erhalten war, verletzt erschiene.

demſelben ausgeſchieden ſind, wie ſchon mehrfach bemerkt, deſſen Natur. Aber die Herrſchaft des Eigenthümers an Grund und Boden erſtreckt ſich auf dieſelben nur als feſte Beſtandtheile des letztern. Das Recht, ſie zu bergbaulichen Zwecken loszutrennen, in bewegliche Sachen zu verwandeln und in dieſer Geſtalt zu gewinnen, iſt ihm entzogen. Nur inſofern erſcheinen jene Mineralien mit dem Bergbaurechte ausgeſchieden aus der Rechtsſphäre des Grundeigenthums, als das Recht, Bergbau zu treiben, jene Dispoſitionsbefugniß über dieſelben in ſich faßt. Dieſe aber kann auch auf Seiten des Bergbauberechtigten nur in der rechtlichen Möglichkeit, die Mineralien zum Beſitz zu bringen, gedacht werden. Bevor dieſelben durch Gewinnung zu Gegenſtänden ſeines beweglichen Eigenthums nicht gemacht und ſo in die Herrſchaft des Berechtigten nicht gekommen ſind, iſt an ihnen ein Beſitz oder Eigenthum deſſelben nicht denkbar. Will man Mineralien, welche unter das Geſetz fallen, ſolange ſie im Schooße der Erde verborgen ruhen, in Folge der Freierklärung, wie ſie das Geſetz faßt, als herrenloſe Sachen anſehen, ſo könnte dies nur im angegebenen Sinne geſchehen. Die im ſog. Freien liegenden Mineralien, in ihrem ungetrennten Komplexe zum fundus gehörend, ſind immer noch der Herrſchaft des Grundeigenthümers unterworfen, welcher deshalb Veränderungen an der Subſtanz ſeines Grundſtückes vornehmen kann, auch wenn davon die für frei erklärten Mineralien getroffen werden; ſobald nur ſolche nicht in der Abſicht erfolgen, ſie ſelbſt bergmänniſch zu gewinnen. Aber ſie ſind allerdings — ähnlich, wie herrenloſe Sachen — geeigenſchaftet, als bewegliche Sachen in das Privateigenthum überzugehen und zwar, die Erfüllung gewiſſer Bedingungen vorausgeſetzt, in Jedermanns Eigenthum, bis dahin, wo das ausſchließliche Recht, ſie zu gewinnen, von Jemanden erworben iſt Auch wenn Letzteres der Fall iſt, ſind ſie doch nicht Gegenſtände des Eigenthums des Rechtserwerbers, ſolange ſie noch nicht entdeckt und bezügl. gewonnen wurden. Der Begriff der herrenloſen Sachen, wie ihn die ältere Lehre vom Regal benutzt und zu ihren Zwecken ausgebeutet hat, erſcheint hiernach weſentlich modifizirt.

Mit dieſer Auffaſſung des Rechtsverhältniſſes ſtimmt auch das

von rationeller Basis aus gewonnene Ergebniß der neueren Kritik*) theilweise, doch nicht ganz überein. Worin wir demselben beistimmen und nicht beistimmen, ingleichen ob und wie wir die obengedachten Grundsätze in neueren Gesetzen wiederfinden, wird unten gezeigt werden.

Kehren wir zunächst zum Entwurfe zurück, um zu ersehen, wie sich auf den angegebenen Grundlagen die Rechtsverhältnisse weiter gestalten, in welche Formen dieselben gebracht und wie sie zu Zwecken des Gesetzes angewendet, insbesondere auch wie sie mit gangbaren Formen des gemeinen und des partikularen Rechts in Einklang gebracht und praktischer Handhabung zugänglich gemacht worden sind. Der Entwurf geht nicht darauf hinaus, den vom Grundeigenthume ausgeschiedenen Komplex an Befugnissen, nach seiner inneren Natur und nach seinen neuen äußeren Beziehungen, mit Einordnung in einen oder mit Zerlegung in verschiedene Rechtsbegriffe, einer bestimmten Stelle des gangbaren Rechtssystems einzupassen und im Anschlusse an die bestehende Terminologie streng wissenschaftlich zu bestimmen. Ihm genügt es, das Rechtsverhältniß nach den praktischen Bedürfnissen und Zwecken des Gesetzes und im Einklange mit der Natur des Bergbaues zu gestalten, demgemäs die Begriffe zu konstatiren und mit gangbaren Ausdrücken zu kennzeichnen. So begegnen wir einzelnen Bestandtheilen jenes Komplexes in verschiedenen Lehren, theils getrennt von einander, theils zu neuen selbstständigen Rechten vereinigt bezüglich erweitert.

Ein Bestandtheil dieser Art ist das Recht, Mineralien zu suchen. Der Entwurf geht in Bezug hierauf von folgenden Grundsätzen aus. Die Arbeit des Schürfens, das Forschen nach dem Vorhandensein der für die Einleitung des Bergbaubetriebes erforderlichen Voraussetzungen, fällt nicht unter den Bergbau im engern Sinne. Die Thätigkeit des Schürfers fällt deshalb auch nicht

*) Otto a. a. O. S. 32, 37. Zu vergl. ist auch von Scheuchenstuel a. a. O. S. 68 ff. 71. Wenzel a. a. O. S. 185, 198, 228, 271; ferner Gräff a. a. O. S. 41 ff. (vergl. mit S. 20) und das im vorigen Abschnitte aus dem preußischen Landrechte Vorgeführte.

unbedingt unter das Berggesetz. Soll sie aber unter dem Schutze eines Rechtes, als Vorarbeit zum Bergbau, begleitet von gewissen die Erlangung des Rechtes zur Gewinnung sichernden Befugnissen geübt werden, so ist dazu die Autorität des Staates nöthig. Mit dieser wird ein Schürfrecht erlangt, welches in seiner Wesenheit auf ein Vorrecht zum Muthen innerhalb des Schürfdistriktes hinausläuft, also auf die rechtliche Möglichkeit, sich durch das Begehren der Verleihung die damit gegebenen Rechte zu sichern. Dasselbe ist aber ausschließender Natur und hindert jeden Dritten am Schürfen und Muthen; der Grundeigenthümer hat es anzuerkennen und dessen Uebung zu dulden. Die weitere Regelung dieses Verhältnisses in Rücksichten des Rechts und der Billigkeit, der polizeilichen Fürsorge ꝛc. gehört nicht hierher. Von Belang dagegen ist die Befugniß des Schürfers im engern Sinne in Bezug auf die Mineralien. Obwohl dieselbe auf Gewinnung von Mineralien keineswegs gerichtet ist, giebt sie doch nach dem Entwurfe die rechtliche Möglichkeit, an Mineralien ein Eigenthum zu erlangen. Dem Schürfer soll das Eigenthum an den erschürften, unter das Gesetz fallenden Mineralien zustehen. Es wird dies aus Zweckmäßigkeitsgründen angeordnet, ja weiter bestimmt, daß dem Schürfer auch andere, dem Grundstücksbesitzer gehörige, beim Schürfen gewonnene Mineralien im Falle des Bedarfes überlassen werden müssen. Mit dem eigentlichen Rechte auf Gewinnung steht dieses Recht nicht im Zusammenhange; es wird ertheilt, ohne Rücksicht darauf, ob der Schürfer jemals muthen oder Beleihung erlangen werde. Die Muthung, d. h. die Erklärung, daß man Verleihung begehre, giebt, wenn sie als gültig sich erweist, ein Recht auf Beleihung, also auf Erlangung des Titels für das Recht, Mineralien zu gewinnen und die dazu nöthigen Vorrichtungen zu treffen, insofern also zunächst nur einen persönlichen Anspruch gegen den Staat, wenn dieser die Beleihung weigert. Sie begründet aber auch ein weiteres gegen Dritte wirksames Rechtsverhältniß. Es muß dabei unterschieden werden zwischen dem muthenden Schürfer im engern Sinne und dem muthenden Nichtschürfer. Für den ersteren bildet die Muthung einen Abschnitt auf dem Wege des Schürfens bis zur Beleihung, d. h. dem Erwerbe des Bergbaurechts.

Der Schürfer tritt mit der Muthung nicht in ein gänzlich neues Rechtsverhältniß, er bleibt Schürfer, so lange die Schürferlaubniß fortdauert; er behält die Rechte des Schürfers und gewinnt nur dem Staate gegenüber ein seinem Rechte hinzutretendes neues Moment, dessen wir eben dachten. Er befindet sich im Vorstadium der Beleihung, bestimmt zur Führung des Nachweises über das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse derselben. Seine Arbeit, soweit sie fortgeht und fortzugehen hat, richtet sich auf den Aufschluß, ist aber eine fortgesetzte Schürfarbeit. Das Schürfrecht erlischt auch nicht ohne Weiteres mit dem etwaigen Fallenlassen der Muthung oder ihrer Ungültigkeitserklärung. Muthen kann aber auch der Nichtschürfer. Dieser erlangt mit der Muthung kein Schürfrecht, höchstens das eine ihm besonders zugestandene Recht des Schürfers auf Zueignung der bei den Aufschlußarbeiten erschürften Mineralien. Da aber ein solcher Muther im Verhältnisse zum Grundeigenthümer die übrigen Rechte des Schürfers nicht erlangt, mithin auch nicht das Recht, vom Grundeigenthümer zu fordern, daß er Aufschlußarbeiten gestatte, so ist jenes besonders zugestandene schwerlich von praktischer Bedeutung und es möchte fraglich bleiben, ob bei der Fassung des §. 45 des Entw. an einen muthenden Nichtschürfer gedacht sei. Im Uebrigen aber erlangt, was das Anrecht auf Beleihung betrifft, der letztere gleiche Befugniß mit dem muthenden Schürfer, unter Ausschluß Dritter, die nach ihm muthen. Ausgeschlossen wird er natürlich vom berechtigten Schürfer. — Hiernach zeigen sich die Rechtsbefugnisse der Schürfers als solchen mehr dinglicher, die des Muthers mehr persönlicher Natur und können beide neben einander vorkommen. Für die praktische Anwendung sind alle diese Rechtsverhältnisse klar bezeichnet und die Ausdrücke: Schürfrecht, Mutherrecht ꝛc. allgemein verständlich.

Werfen wir, ehe wir weiter schreiten, noch einen Blick auf das ältere Recht, so zeigt sich dasselbe wesentlich anders gestaltet. Regelmäßig hatte der Schürfer kein exklusives Recht, er hatte nur die, in Rücksicht auf die Regalverhältnisse durchgängig für nöthig erachtete, Gestattung der Bergbehörde zum Suchen der reservirten Mineralien. Dieses Recht nahm aber eine andere Natur an, wenn der Schürfer

fündig wurde. Es wurde dann zum Vor- und Anrechte auf Beleihung mit einem gewissen Felde, existent gedacht als ein ausschließliches mit dem Funde, wirksam aber erst mit dem Hinzutreten der Muthung. Gab nach älterer Anschauung*) die Beleihung einen Rechtstitel auf Erlangung „wahren Eigenthums", so gab die Muthung den Anspruch auf Erlangung dieses Titels, das Finden, wie man wohl sagte**): „ein Vorzugsrecht zum Besitze der entdeckten Lagerstätte". Die Besitznahme pflegte durch Einwerfung von Kübel und Seil zu erfolgen. Doch entschied diese Besitznahme, der Muthung ohngeachtet, nicht gegen einen nachfolgenden Muther, wenn dieser früher, als der Besitznehmer, die Lagerstätte entblößte. Im Uebrigen ging der ältere Muther dem jüngeren vor. Die Muthung nach älterem Rechte ist, richtig aufgefaßt, in ihrer inneren Rechtsnatur nicht wesentlich verschieden von der des Entwurfes. Das Schürfrecht des Entwurfes dagegen hat mit dem Finderrecht das gemeinsam, daß beide ein ausschließliches Recht zum Muthen geben. Man nannte auch das Finderrecht ein dingliches Recht auf den Fund***); doch seine Form erhielt es erst durch die Muthung. Die Muthung giebt die Form für Feststellung des Vorranges bei der durch die Freierklärung hervorgerufenen Konkurrenz. In diesem Vorrange (dem Alter im Felde) erst kann ein dingliches Moment gefunden werden.

Der Kern des Komplexes, den wir betrachten, ist das Recht, Bergbau im engern Sinne zu betreiben, das eigentliche Bergbaurecht. Es erwächst dasselbe aus der Bestätigung der Muthung durch die geordnete Staatsbehörde, aus der Verleihung. Nach älterem Rechte dachte man sich darunter den Rechtstitel, die gemuthete bezügl. „in Besitz" genommene „Lagerstätte" und andere Gegenstände unter der Erde oder auch über Tage als „wahres

*) Hake a. a. O. §. 168.

**) Das. §§. 137. 155. Auch wird allgemeiner gesagt: „Anspruch auf ein Bergwerks-Eigenthum". Karsten, Bergrechtslehre, §. 84.

***) Ueber die Interpretation des preuß. B. Rechts s. Gräff a. a. O. S. 111.

Eigenthum" zu benutzen und darüber zu disponiren; das Eigenthum galt aber als ein beschränktes und „modifizirtes". Diese Auffassung findet sich auch noch bei vielen neueren Schriftstellern, welche als die Objekte dieses „wahren" Eigenthumes „das verliehene Fossil" und „das Grubenfeld", ferner im weitern Sinne alle Baue im letztern nebst Halden, Maschinen, Wegen und Stegen, Oberflächen-Anlagen ꝛc. verstehen.*) Nachdem das k. sächsische B. Gesetz in der richtigeren Auffassung dieses Rechtsverhältnisses durch seine Definition des Verleihungsrechtes und den geänderten Verleihungsmodus einen großen, jedoch, wie wir unten sehen werden, nicht zureichenden Schritt vorwärts gethan, ordnet es der Entwurf des Großherz. Sachsen, wie folgt. Die Verleihung eines Grubenfeldes d. h. eines zum Bergbaubetriebe bestimmten und senkrecht unter einer, auf der Erdoberfläche durch bestimmte Linien begränzten, Fläche gedachten, bis in die äußerste Tiefe sich erstreckenden Raumes giebt das jeden Dritten ausschließende Recht, die im Grubenfelde befindlichen, in der Verleihungs-Urkunde bezeichneten Mineralien zu suchen, zu gewinnen und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen (§§. 48, 49 d. E.). Das Recht ist unwiderruflich und an jeden Dritten veräußerlich. Eine Erweiterung dieses Rechtes, von welcher unten ein Mehres, kann durch Hülfsbau-Konzessionen erfolgen. Dieses aus der Verleihung oder aus der Konzession fließende Recht nennt der Entwurf (§. 12) „Bergwerks-Eigenthum" und er rechnet dasselbe vermöge seiner natürlichen Beziehungen zum Grund und Boden unter das unbewegliche Vermögen. Seiner Begriffsbestimmung nach ist das Bergw. Eigenthum im Sinne des Entw. eine Berechtigung, diejenigen Handlungen vorzunehmen, diejenigen Arbeiten zu verrichten und Vorrichtungen zu treffen, welche den Bergbaubetrieb ausmachen, — die Berechtigung also, Bergbau zu treiben. Die Eigenschaft des Bergbaues als eines Ge-

*) Weiske im Rechtslexikon, Bd. I., Art. Bergrecht S. 942 und 948; obwohl derselbe in dem Regal selbst Eigenthumsbefugnisse nicht mehr erblickt, S. 935. So sagt auch Gräff a. a. O. S. 16, die Verleihung gebe ein Eigenthum an den verliehenen Fossilien und gewissen anderen Rechten ꝛc. Vgl. Hake a. a. O. §. 168.

werbes verleiht ihm die Natur einer Gewerbeberechtigung, woran sich weiter eigenthümliche Rechte und Pflichten knüpfen. Gerichtet aber auf die körperlichen Gegenstände, deren Gewinnung Zweck des Gewerbes ist, — auf das in dem Grubenfelde lagernde Gut, die mineralischen Schätze —, giebt die Verleihung den Rechtstitel ab für Besitzergreifung und Zueigenmachung derselben. Sie gelangen in das Eigenthum des Beliehenen erst dann, wenn sie von demselben, wie dies auch bei dem Schürfer und Muther der Fall, in Ausübung des Verleihungsrechtes wirklich gewonnen sind. Die Verleihung und das aus ihr fließende Recht giebt also nur die rechtliche Füglichkeit, Eigenthum an solchem Bergwerksgute zu erwerben, nicht aber an sich schon ein Eigenthum an demselben. Ist auch, wie das Bergbaurecht, so diese rechtliche Möglichkeit exklusiver Natur gegenüber jedem Dritten, so fehlt es doch an den Merkmalen des Eigenthumes solange, als durch Uebung derselben aus dem Bereiche der unterirdischen Schätze, über welche sich das Verfügungsrecht in abstracto erstreckt, konkrete, erkennbare und greifbare Gegenstände nicht ausgeschieden sind; solange die verliehenen Mineralien nicht aus ihrer Eigenschaft als integrirende Bestandtheile des Erdkörpers, des fundus, herausgetreten und in bewegliche Gegenstände verwandelt sind.

Schon das ältere Recht, nach dessen Anschauung das Okkupationsrecht des Einzelnen aus eigenem selbstständigen Rechte keine Anwendung fand*), das Recht des Beliehenen vielmehr als ein vom Regalinhaber abgeleitetes angesehen wurde, gab zur Erörterung dieser Fragen vielfache Veranlassung. Solange man das Regal als ein Eigenthumsrecht an den Lagerstätten und Fossilien auffaßte**), mußte sich diese Auffassung auch bei Erklärung der inneren Natur des aus der Verleihung fließenden Rechtes geltend machen. Die dem preuß. Landrechte zu Grunde liegende Annahme der herrenlosen Natur unterirdischer Schätze, über welche der Regal-

*) Gräff a. a. O. S. 35 n. 4. (Entscheid. des Gerichtsh.). Walter a. a. O. §. 162.

**) Karsten, Urspr. des Bergregals, 1844, S. 1 ff. Martins a. a. O. S. 13, 105. Vgl. oben S. 84 Anm. *).

inhaber zu disponiren habe, gab aber den preußischen Gerichtshöfen Gelegenheit, jener gangbaren Ansicht entgegenzutreten. Im Regal fand sich nur das Recht, die ihm unterworfenen Fossilien in Besitz zu nehmen und zu benutzen*). Aus dem Regal leitete daher der oberste Gerichtshof**) in seinen neueren Entscheidungen für den Beliehenen auch nur die rechtliche Möglichkeit her, die dem Regal unterworfenen Fossilien zu erwerben, die Berechtigung zur Gewinnung derselben. Werde dieses Recht Bergwerks-Eigenthum genannt, so sei es nur ein Eigenthum an Rechten, wie es das allg. Landrecht im weitern Sinne dieses Begriffes kenne. Was bliebe auch für das Grundeigenthum übrig, wenn z. B. da, wo alle Fossilien für regal galten oder noch gelten, mithin der ganze körperliche Inhalt der Grundstücke vom Regal begriffen wird, dem Regalinhaber oder dem Beliehenen das Eigenthum an diesem realen Komplexe zugestanden würde? Dagegen ist nun neuerdings***) geltend gemacht, daß in Uebung des Regals durch Verleihung eines begrenzten Grubenfeldes aus dem allgemeinen Bereiche der jenem unterworfenen Schätze konkrete, nach Lage und Grenze bestimmte, Gegenstände ausgeschieden würden, an denen ein wirkliches Eigenthum an Sachen entstehe. Durch Vermessung und Zutheilung des Grubenfeldes erlange der Beliehene Besitz an diesen körperlichen Gegenständen. Der Stollner habe das Recht auf Gewinnung „mithin das Eigenthum" an den im Stollenfelde brechenden Mineralien ꝛc. Aber hierin dürfte ein Widerspruch mit dem vorausgegangenen Zugeständnisse liegen, daß das Regal nicht mehr enthalte, als die rechtliche Möglichkeit zur Besitzergreifung, zur Gewinnung. Das Recht des Beliehenen kann nicht ein größeres oder anderes sein, als das des Regalinhabers, wenn es von diesem abgeleitet wird; auch nicht etwa darum, weil es nach seiner räumlichen Erstreckung näher bestimmt, nach dem lokalen Umfange beschränkt wird. Sein Inhalt wird hierdurch nicht geändert; auch erhält dadurch das Bergwerksgut nicht die Qualität einer

*) Preuß. Landr. Tit. 14. §. 22.
**) Gräff a. a. O. S. 35, 42.
***) Gräff a. a. O. S. 42.

vom fundus abgelösten, des sofortigen Ueberganges in das selbstständige Eigenthum des Beliehenen fähigen Sache. Will man in der Vermessung und Zutheilung einen Akt der Tradition erkennen, welcher dem Rechtstitel der Verleihung nachfolgt oder ihn begleitet, so kommen wir auch hiermit nicht weiter, solange wir nicht dem Tradenten, dem Regalinhaber oder der ihn vertretenden Behörde einen Besitz bezüglich ein Eigenthum einräumen. Zu unterscheiden ist natürlich zwischen dem aus dem Verleihungsrechte herzuleitenden Besitze und zwischen dem Besitze des Verleihungsrechtes, des Bergbaurechtes selbst. Der Besitz des letztern besteht eben darin, daß die Handlungen, zu denen solches berechtigt, vorgenommen werden, daß der Bergbau demgemäs also betrieben werde. Es kommt dieser Umstand bei der mittelbaren Erwerbung des Bergw. Eigenthumes und bei der Frage in Betracht, ob eine Naturaltradition bei demselben möglich sei, was dem strengen Rechtsbegriffe nach wohl zu bestreiten, auch von dem preuß. Tribunale in einem Urtel vom J. 1844 bestritten, durch einen Plenarbeschluß vom J. 1851 *) aber bejaht worden ist und zwar mit Bezugnahme auf die nicht unkörperliche Natur des Grubenfeldes. Man hat sich allerdings daran gewöhnt, das Grubenfeld als einen reellen Theil der Erde, als etwas Körperliches zu denken. Der ältere Modus, auf Lagerstätten zu verleihen, förderte diese Anschauung. Das Grubenfeld, die Lagerstätte wurde als unmittelbares Objekt der Verleihung gedacht und bezeichnet. Verliehen wurden Fundgrube und Maßen, Gebirge, Flötze, Gänge, Klüfte, Geschicke ꝛc., die Lagerstätte war dem Streichen und Fallen nach bestimmt und künstlich vermessen. Was dann von der Lagerstätte galt, wurde auf die Mineralien als integrirende Bestandtheile bezogen. Es liegt auf der Hand, wie irrig diese Anschauung war, da auch die Lagerstätten nur die Räume sind, in denen die Mineralien vorkommen. Bei der Verleihung pflegen dieselben nach Lage, Erstreckung und Grenze zum größten Theile nicht einmal bekannt zu sein und ihr Inhalt steht in fester Verbindung mit Grund und Boden. Nach dem neueren Verleihungsmodus, wie ihn das k. sächs. Gesetz ein-

*) Gräff a. a. O. S. 44.

führt, auch das ältere Recht analog in der Geviertverleihung, wie in der exzeptionellen Erb- oder Distriktsbelehnung kennt, stellt sich die ideelle, unkörperliche Natur des Grubenfeldes um so unzweideutiger heraus.*)

Nach dem Vorangeschickten möchte es nun allerdings auffallend erscheinen, daß der Entwurf das Bergbaurecht in dem ihm untergelegten Sinne „ein Bergwerks-Eigenthum" nennt.**) Man hätte vielleicht einen bezeichnenderen Ausdruck, etwa den Ausdruck „Bergbaurecht" oder einen ähnlichen wählen können. Doch wollte man einen gangbar gewordenen Ausdruck nicht und um so weniger verlassen, als man nicht allein auf wissenschaftlichem Wege begonnen hat, die mit der früheren Anwendung des Ausdruckes „Bergwerks-Eigenthum" verknüpften Mißverständnisse und irrigen Konsequenzen zu beseitigen, sondern auch in neueren Gesetzen den gedachten Ausdruck bereits in einer, dem geläuterten Begriffe des Bergbaurechtes entsprechenderen oder ihm sich annähernden Weise angewendet findet. Das erscheint aber auch nach einer anderen Seite hin ganz gerechtfertigt. Schied man doch das Eigenthum in Bezug auf Grund und Boden, welches sich ohne gegentheilige positive Satzung auch auf die Mineralien-Gewinnung erstreckt, künstlich dergestalt in zwei Theile, daß die auf letztere gerichtete Befugniß gänzlich ausgeschieden gedacht und als ein für sich bestehender Komplex von Rechten dem übrig bleibenden Grundeigenthumskomplexe gegenübergestellt wurde. So dürfte sich denn auch nicht absehen lassen, weshalb man den abgelösten nicht ebenso, wie den zurückbleibenden unter dem Gesammt-Ausdrucke „Eigenthum" belassen und nur den Gegensatz beider Theile durch die nähere Bezeichnung „Bergwerks-Eigenthum" für den einen und „Grund- oder Oberflächen-Eigenthum" für den andern (§. 13

*) Nicht einmal soviel wird man unbedingt zugeben können, daß das Grubenfeld nach der geläuterteren Auffassung die Stelle einer Sache vertrete, wie Otto a. a. O. S. 27 meint.

**) Weiske, Rechtslex. Bd. I. S. 948 nennt „die Wirkung der Bestätigung" ebenfalls Bergw.-Eigenthum, freilich aber im Sinne eines wahren Eigenthums, (s. oben).

des Entw.) sachgemäs kenntlich machen sollte. Durch die Betonung dieses Gegensatzes, durch die im §. 12 gegebene und durch §. 48 d. E. unterstützte, klare und unzweideutige (den Mangel des k. sächs. Ges. hebende) Definition des Bergwerks-Eigenthums und des aus der Verleihung fließenden Rechtes ist jedem Mißverständnisse vorgebeugt. Ueberdies ergeben die §§. 59 und 67 des Entw. (vgl. §. 35, 45 dess.), daß ein Eigenthum an den im Schooße der Erde noch ruhenden Mineralien nicht angenommen, dem Berechtigten vielmehr erst mit der Gewinnung ein solches eingeräumt werden. Die Modifikation, welche dieser abgelöste Bestandtheil erlitten hat, kann nicht wesentlich in Betracht kommen. Man wird nicht entgegenhalten wollen, daß doch weder in dem Bergw.-Eigenthümer der corporis dominus, noch in dessen Rechtsbefugniß der Vollbegriff des Eigenthums gegeben sei. Der Sprachgebrauch nimmt es hierin keineswegs genau. Schon nach römischem Rechte*) gebraucht man die Bezeichnung dominium nicht allein von den dinglichen Rechten an einer fremden Sache, sondern auch von einer Gesammtheit von Sachen und Rechten, wenigstens von Erbschaften und ihnen nachgebildeten universitates, mithin von einem dem Eigenthume nur ähnlichen Rechtsverhältnisse an einem jus. Noch vielmehr hat man sich im spätern deutschen Rechtsleben an den Begriff eines Eigenthumes in jenem weitern Sinne gewöhnt, dessen Gegenstand auch ein Unkörperliches, ein Recht (eine res im weitern Sinne als Vermögensobjekt) sein könne. Diese Gewöhnung bethätigt sich auch in Gesetzgebungen, z. B., wie wir oben gesehen haben, im preuß. Landrechte. Wir brauchen daher auf weitere Hülfsmittel für eine Rechtfertigung des Entwurfs nicht zu denken und wollen am wenigsten der bestrittenen Lehre von einem dominium divisum weitere Anhaltspunkte zu entnehmen den unpraktischen Versuch machen.

Man hat nun aber weiter das Bergbaurecht, das Bergwerks-Eigenthum, wie wir es nennen, als ein das Grundeigenthum beschränkendes dingliches Recht an demselben aufgefaßt und nach

*) Mühlenbruch, Lehrb. des Pand. R. (Halle, 1844) Bd. II. §. 229, von Wening-Ingenheim L. des Civ. R. 1837. Bd. I. §. 117.

Maßgabe eines solchen, insbesondere einer Servitut, behandelt wissen wollen.

Im römischen Rechte finden wir, nach der üblicheren Annahme, die gesetzmäßig vorgeschriebene Duldung des Nachgrabens nach Mineralien von Seiten des Grundeigenthümers unter den gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthumes, nicht aber die entsprechende Berechtigung des Nachgrabenden unter den juribus in re aliena, obwohl man derartige Beschränkungen Legalservituten zu nennen pflegt. Wollte man auch annehmen, es lasse sich das zum Begriffe der Servitut nothwendige „individuell bestimmte Subjekt" im jedesmaligen Nachgrabenden finden, so besteht doch, wenn man die Richtung auf das Objekt in's Auge faßt, das Gewinnen von Mineralien nicht in einem bloßen Gebrauche an der Sache, sondern in einer Disposition über die Substanz derselben. Man müßte denn jene Stelle nur von einem Nachgraben und nicht vom Gewinnen verstehen wollen. Soviel vorläufig. Gewissermaßen ebenso verhält es sich auch mit dem Bergwerks-Eigenthume in unserem Sinne. Auf den ersten Blick zeigt sich in dem Rechtsverhältnisse des Bergbauberechtigten zu dem Eigenthume am Grunde und Boden allerdings einige Aehnlichkeit mit dem, die Vollberechtigung des Eigenthumes an einer fremden Sache beschränkenden dinglichen Rechte, insbesondere mit der servitus. Es trägt aber gleichwohl einen davon verschiedenen Charakter. Zunächst nämlich sind die auf den Bergbaubetrieb gerichteten Befugnisse von vorn herein und jedem Dritten gegenüber wirklich und dergestalt vom Grundeigenthume selbst ein und für allemal abgelöst, daß ihrer der Grundeigenthümer auch dann ermangelt, die Beschränkung auch dann nicht aufhört, wenn ein dritter Inhaber nicht existirt. Daß Servituten vom Eigenthumsrechte abgelöste Befugnisse enthalten, ist in dieser Weise nicht zu behaupten, auch insoweit es sich behaupten läßt, nur von einer ungleichmäßigen Gattung zugegeben und hier nicht anwendbar.*) Der Grundeigenthümer kann demnächst die Bergbau-Berechtigung, das Bergwerks-

*) von Vangerow, Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen, 1839. Bd. I. S. 619.

Eigenthum, auch in der Richtung auf seinen eigenen Grundbesitz erwerben und er muß es erwerben, wenn er es üben will. Eine Servitut aber an der eigenen Sache kann nicht Platz greifen. Von einem jus in re aliena kann darum nicht wohl die Rede sein. Es kann zu Zwecken der Uebung des Bergbaurechts die Konstituirung eines dingliche Belastungsrechtes nöthig werden, aber das Bergbaurecht selbst ist kein solches. Die im Grund und Boden ruhenden Mineralien stehen, wie oben bemerkt, in uneigentlichem Sinne herrenlosen Sachen gleich. Der Bergw.-Eigenthümer verfügt darüber kraft seiner Berechtigung als Okkupant und diese Verfügung trifft, wie bemerkt, nicht den bloßen Gebrauch, sondern die Substanz der ihr unterworfenen Sachen. Der Abbau des Feldes würde einen Theil der hier belastet gedachten Sache der Substanz nach absorbirt erscheinen lassen. Durch die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes erscheint ferner die Befugniß des Bergbauberechtigten wesentlich vermischt mit anderen Rechten und, vielfach erweitert, reichen die in der Verleihung (§. 12. 48. d. E.) begriffenen und daraus resultirenden Rechte weit über die dem Grundeigenthümer oder dem Inhaber eines dinglichen Rechtes an einer fremden unbeweglichen Sache a priori zuzugestehenden hinaus. Damit mischen sich endlich Bedingungen und Pflichten, die mit dem Grundeigenthume und den gedachten Rechten an sich nichts zu thun haben. Es erhellt daraus, daß sehr wesentliche den bekannten dinglichen Rechten an einer fremden Sache, insbesondere aber den Servituten charakteristisch inwohnende Merkmale auf das Bergwerkseigenthum durchaus nicht passen, wie denn auch bei diesem vielmehr der Charakter der Gewerbsberechtigung, der Konzession, aus welcher es ausfließt, vorzugsweise bestimmend mit einwirkt. Nach der Absicht des Gesetzes erscheint der Begriff der Servitut und der dinglichen Rechte an einer fremden Sache nebst der bestehenden Lehre von diesen Rechtsverhältnissen für das hier in Rede stehende weder ausreichend, noch praktisch anwendbar.*) Durch die Gesetzgebung modifizirend nachzuhelfen und die Berechtigung, um welche

*) Auch Weiske, Rechtslex. a. a. O. S. 948 will in der Natur des B. Eig. weder ein Privileg, noch eine Emphyteuse, noch einen ususfructus, noch ein

es sich handelt, als ein besonderes, modifizirtes jus in re aliena zwischen die bekannten übrigen einzuordnen, wie vom rationellen Standpunkte aus in der Otto'schen Schrift (S. 34 vgl. 29) vorgeschlagen worden, läßt sich weder im Hinblicke auf die einmal bestehenden Verhältnisse, noch im Hinblicke auf die im Zwecke des Gesetzes nothwendig liegende Regelung verschiedenartiger Beziehungen des Bergbaurechtes und der Bergbauberechtigten zum Oberflächen-Eigenthume, zum Staate und zu Dritten durchführen. Wir erinnern dabei an die von der Zweckmäßigkeit gebotenen Bedingungen, Formen und Titel des Erwerbes und der Rechtsausübung, an die Grenzen der letzteren, an die Formen der Uebertragung, Verpfändung, Belastung u. s. w. Wollte man die Bergbau-Berechtigung als ein das vollberechtigte Eigenthum beschränkendes Recht an fremdem Grund und Boden auffassen, so könnte dieselbe auch als eine einige untheilbare nicht wohl gefaßt werden. Es bestände dieselbe aus soviel einzelnen, nach der räumlichen Abgrenzung des Grundbesitzes räumlich geschiedenen dinglichen Rechten, als verschiedene fremde Besitzer des letztern in der Ausdehnung des Grubenfeldes vorhanden sind. Es würden die Bestandtheile dieses Komplexes sich so oft verändern, als die Gebietsgrenzen des Grundbesitzes wechselten; folgeweise die Berechtigung selbst, nach ihrer Natur, wenigstens bezogen auf ihren Gegenstand (die fremde Sache), eine stets wechselnde sein. Für die weitere Behandlung müßten aus dieser Anschauung unüberwindliche Schwierigkeiten erwachsen. Sie wäre um so unpraktischer, je weniger die Natur der Lagerstätten und deren Ausdehnung mit der des Oberflächen-Besitzes und seiner Abgrenzung zu schaffen hat und je weniger sich die Zwecke des Gesetzes und das rationellwirthschaftliche Bedürfniß mit dem aus der Vollberechtigung des Grund-Eigenthumes losgerissenen einzelnen Bestandtheile an sich begnügen können. Unterbrochen würde der Charakter des Rechts da, wo eigene

---

dominium utile erkennen; s. auch Walter a. a. O. §. 166 not. 2, welcher die Anwendung des Begriffes der Servitut verwirft — bezüglich des Regals s. aber §. 157 a. Ende.

Grundstücke in Frage kämen. Der Grundsatz der Unübertragbarkeit der Servituten auf andere Subjekte, die Regel: servitus servitutis esse non potest nebst anderen für Servituten oder ähnliche dingliche Rechte geltenden Normen müßten aufgehoben, es müßte eine ganz neue Lehre geschaffen werden. —

Einfacher, dem Gesetzzwecke und den gangbaren Anschauungen entsprechend gestaltet sich in dieser Hinsicht der Entwurf, welcher das Bergwerks-Eigenthum, als ein vom Grund-Eigenthume ebenso getrenntes, als selbstständiges Recht, mit Rücksicht nur auf die lokale Natur desselben und seine Beziehungen zum Grund und Boden allgemein in die Kategorie des unbeweglichen Vermögens stellt und demgemäs behandelt, insbesondere auch die Vorschriften wegen der (mittelbaren) Uebertragung und Belastung des Eigenthumes an Immobilien für anwendbar erklärt. Demnächst aber nimmt der Entwurf, mit Rücksicht auf die innere Natur des Rechts, dessen beabsichtigte Ausdehnung und zugleich bedingte Gestaltung, den Weg, daß er den Charakter der Gewerbsberechtigung im Sinne der Begriffsbestimmung vom Bergwerks-Eigenthume festhält und demgemäs z. B. den Eintrag im Hypothekenbuche so, wie für selbstständige (an den Besitz bestimmter Grundstücke u. s. w. nicht gebundene) Gewerbsberechtigungen, ordnet. Auf diese Weise ist der §. 12 d. E. der partikularen Landesgesetzgebung angepaßt, mit Rücksicht auf welche es auch angemessen und thunlich erschien, den Abschnitt IV. des k. sächs. Ges. um die §§. 62 (s. §. 1 des Entw.), 67, 68, 70, 71, 72 zu kürzen, ohne damit von den darin ausgesprochenen Grundsätzen im Wesentlichen abzuweichen; wogegen man die übrigbleibenden §§. unter andere Abschnitte zweckmäßiger vertheilte.

Neu ist der §. 13, wonach das Oberflächen-Eigenthum die Natur des Bergwerks-Eigenthums niemals erlangen kann, weder als Zubehör, noch sonst, weder durch Muthung, Beleihung, noch durch Konzession ꝛc. Damit stellt sich das Sachverhältniß und das Gebiet des Berggesetzes reiner. Das Hypothekenwesen, die Führung der Bücher, das Verhältniß der Berg- zur Civil-Gerichtsbarkeit kann dadurch einfacher und frei von Verwickelungen gehalten, die Lehre vom Erlöschen des Bergwerks-Eigenthums klarer und konsequenter

gefaßt und die Frage, wie es mit dem Grubenzubehör, mit über Tage liegenden Grundstücken und Anlagen beim Aufläſſigwerden der Berggebäude zu halten ſei, ohne künſtliche Nothbehelfe und ohne Verrückung der maßgebenden Geſichtspunkte leichter entſchieden werden — ſ. darüber unter den betreffenden Abſchnitten. Ein Bedürfniß, das Gebiet des Berggeſetzes nach dieſer Seite hin zu erweitern, lag, gegenüber zumal den zeitherigen Einrichtungen, nicht vor. Im Gegentheile würden, im Hinblicke auf die letzteren, insbeſondere auf die landesgeſetzlichen Vorſchriften über Erwerb, Veräußerung und Belaſtung des Grundeigenthumes, zum Nachtheile der Sicherheit des Eigenthumes und des Kredits aus entgegengeſetzter Sachbehandlung Schwierigkeiten erwachſen. Dieſe aber würden dann nur mit weitergreifenden legislatoriſchen Akten zu beſeitigen geweſen ſein, ohne damit andererſeits erheblichen Nutzen zu ſchaffen. Was unter Grubenzubehör zu verſtehen ſei, das konnte man dem gemeinen Rechte zur Entſcheidung überlaſſen; ausgeſchieden bleibt, was die Natur des Bergw.-Eigenthums nicht annehmen kann. Einige Anhaltpunkte geben die §§. 179, 180, 181 d. Entw. Wir kommen darauf zurück.

Es iſt von Intereſſe zu ſehen, wie die Ergebniſſe der neueſten Forſchungen auf dem Gebiete des fraglichen Rechtsverhältniſſes ſich geſtalten. In der ſchon mehrfach angezogenen Otto'ſchen Schrift finden ſich zwei hierauf bezügliche Abſchnitte S. 23 ff. 39 ff., deren Inhalt im Weſentlichen ſo ziemlich mit den oben vorgetragenen Anſichten übereinſtimmt.*) Einige Abweichungen wurden bereits angedeutet, welche, wie mehre andere, zum Theil ihre Veranlaſſung darin haben, daß jene Schrift die Konſequenzen der Lehre von den Rechten an einer fremden Sache nicht weit genug verfolgt und auch die Zweifel nicht hebt, welche ſich, gegenüber dieſer Anſchauung, aus der

*) Das aus der Verleihung fließende Recht definirt auch Walter a. a. O. §. 166 in der Hauptſache ſo, wie der Entw. des Berggeſ. f. das Großherzogthum Sachſen. Das hierbei erwähnte Expropriationsrecht ſoll dem Beliehenen auch nach dem Entwurfe, vermöge des Geſetzes ſelbſt, zuſtehen; es iſt ein durch die vorgängige Beleihung bedingtes, wie manches andere, in die Definition des aus der Verleihung fließenden Rechtes nicht mit aufzunehmen geweſene Recht.

gleichzeitig statuirten Eigenschaft des Bergwerksgutes als „herrenloser Sachen" nothwendig ergeben. Im Uebrigen ist bei Beurtheilung des darin aufgerichteten Systems nicht zu übersehen, daß der Verfasser, wie er ausdrücklich bemerkt, *ohne Rücksicht* auf historisch Ueberliefertes und positiv Gegebenes, ein aus der inneren Natur des Bergbaugewerbes konstruirtes Bergrechtssystem vorzubereiten bestrebt ist. Das Recht, welches „den Kern der bergrechtlichen Spekulation bildet, den Kardinalpunkt der Bergrechtslehre", wird hier „*Bergbaurecht*" genannt; es soll den Titel zu jeder bergmännischen Unternehmung abgeben und aus ihm ein eingeschränkteres Recht „die Stollnberechtigung" abgeschieden werden. Die Bergbauberechtigung ist als an einen bestimmten Raum gebunden, als eine „dingliche" gedacht, aber nicht ein wirkliches Eigenthumsrecht, weil ihr Objekt nicht eine körperliche Sache ist, sondern die Verfolgung bergmännischer Zwecke innerhalb einer bestimmten räumlichen Ausdehnung unter der Erdoberfläche, begrenzt durch diese Zwecke. Naturrechtlich ein annexum des Grundeigenthumes, tritt sie kraft positiven Rechtes als eine davon getrennte, es beschränkende Berechtigung auf, als ein jus in re aliena, ähnlich der servitus. Sie charakterisirt sich dadurch, daß der Berechtigte die erzhaltigen Mineralien „aufsucht und abbaut". Der Grund ihrer Ausscheidung aus dem Grundeigenthume liegt in volkswirthschaftlichen Rücksichten. Die unterirdischen Schätze sind in Folge der Ausscheidung als „herrenlose" zu betrachten. Unterschieden wird zwischen der Berechtigung des Fundgrübners, dessen Zweck sich auf das Suchen und Abbauen der Mineralien richtet, und der des Stollnberechtigten, der diesen Zweck durch eine Hilfsvorrichtung vermittelt. Das Recht des Bergbauberechtigten ist endlich ein „ausschließliches" und giebt gegen den Unbefugten „dinglichen" Schutz.

Wie uns der Verfasser den Inhalt des „Bergbaurechtes" giebt, so ist „das Bergwerks-Eigenthum" des Entwurfes im Wesentlichen dasselbe und zwar um so mehr, als aus dem folgenden Abschnitte jener Schrift: „Vom Berggebäude ꝛc." hervorgeht, daß nicht etwa das Recht des Schürfers oder des Muthers, sondern lediglich das „aus der Verleihung" fließende Recht damit gemeint sein soll und

daß sich dasselbe insbesondere auch auf die Vorrichtungen mitbezieht, welche des Bergbaues halber zu treffen sind (§. 48 d. E.). Daß nicht blos die Befugniß, Mineralien zu gewinnen, sondern auch das Recht, solche aufzusuchen, als ein von jener untrennbares, darin mit enthalten sei, ist ebenfalls anerkannt. Das Recht des Stöllners aber liegt nach den Bestimmungen des Entwurfs in diesem Totalkomplexe von Rechten, soweit es sich um verliehenes eigenes Feld handelt (§. 62 des Entw., 48 und 109 ff.) und es bedurfte nicht der Ausscheidung aus demselben. Außerhalb verliehenen Feldes angelegt richtet sich der Hülfsbau immer auf die Zwecke eines verliehenen Grubenfeldes und es bedarf auch hier deshalb nur einer erweiterten Verleihungsbefugniß. Nach dem Entwurfe (§. 63 ff.) wird dieser Hülfsbau als Zubehör eines verliehenen Bergwerks-Eigenthums durch besondere Ausdehnung und Modifikation der verliehenen Rechte (Konzession) statuirt. Allerdings kann man die Stollnberechtigung auch als ein selbstständiges und alsdann beschränkteres Bergbaurecht behandeln; wie im österr. Gesetze §. 87 und 111 geschieht; einfacher ist es indessen, die Unterscheidungen nicht ohne Noth zu mehren, worüber unten mehr gesagt werden wird. Dem entsprechend ist nun auch die Definition im §. 12 d. E. gefaßt.

Auch damit ist die angezogene Schrift einverstanden, daß das Oberflächen-Eigenthum mit der Bergbauberechtigung nicht zu vermengen, vermöge seiner innersten Natur der letzteren als Pertinenz niemals anzuhängen, daß deshalb auch das Grund- und Hypothekenbuch über Bergbauberechtigungen von einer solchen Mischung frei zu erhalten sei; wogegen sich das, was zu Zwecken dieser Berechtigung etwa an Grundstücken, Oberflächen-Anlagen ꝛc. erworben und benutzt werde, etwa notitiae causa anmerken lasse — S. 50 ff., 54, vgl. §. 13 des Entw. Die mit einem gegentheiligen Verfahren verbundenen Mißstände werden dort scharf hervorgehoben. Daß an Stelle der Grundbücher im Entwurfe (§ 12) alsbald das Bergbuch (vergleiche den §. 53) gesetzt worden, entspricht ebenfalls dem Ergebnisse der kritischen Erörterungen in jener Schrift, S. 49, 55; nicht minder die Behandlung der Hypotheken-Einträge als der Einträge selbstständiger dinglicher Gewerbsberechtigungen, S. 47 ff., wie sie

der Entwurf anordnet. Welche Vorzüge in allen diesen Beziehungen dem Entwurfe*), gegenüber wohl allen zeitherigen Berggesetzen, eigen sind, erhellt aus den diesfallsigen in jener Schrift enthaltenen ausführlicheren Deduktionen und den dabei dargelegten Konsequenzen gegentheiliger Sachbehandlung, wie sie oben kurz berührt wurden. Wie es im Einzelnen mit der Einrichtung der Berg- und Hypotheken-Bücher zu halten, inwieweit etwa eine Vereinigung beider zu ermöglichen sei u. s. w., das läßt der Entwurf offen. Er beschränkt sich auf die kurzen Bestimmungen im §. 12, 13, 53, 64, 65, (68), 112, 149 (156), 179, 195.

Aehnlich, wie die Bezeichnung „Bergwerks-Eigenthum," könnte der in den Entwurf eingeflossene Ausdruck „Berggebäude," je nach den Begriffen, die man damit verbindet, zu Mißverständnissen Veranlassung geben. So hat man darunter (s. Otto S. 39 ff.) die Bergbau-Berechtigung mit allen zu deren Ausnutzung vorgenommenen Arbeiten, angeschafften Maschinen, Inventarienstücken, zum Bergwerksbetrieb erworbenen Grundstücken, Oberflächen-Anlagen, Vorräthen, dinglichen und persönlichen Ansprüchen ꝛc., wie solche zur Förderung des Hauptzwecks dienen und aus der Sache folgen, verstanden. Man hat diesen Rechts- und Sachen-Komplex als eine „universitas rerum," als ein „durch jene Anlagen gleichsam verkörpertes Bergbaurecht," in's Auge gefaßt und auf die Konsequenzen dieses Begriffes hingewiesen. Man hat davor gewarnt, danach die Bücherführung einzurichten und das Bergbaurecht selbst in seiner Eigenschaft als das aus der Verleihung oder Konzession fließende Recht in jenem Rechtskomplexe aufgehen und seine Natur verändern zu lassen. Gewöhnlich aber gebrauchte man die Bezeichnung „Berggebäude" oder „Grubengebäude, Zeche, Grube, Bergwerk" (unter welchem letztern Begriffe oft auch der gesammte Bergbau verstanden wird) für die Totalität der zu einem bergmännischen

*) Der Entwurf datirt zwar aus dem J. 1855, aus einer Zeit, zu welcher die Otto'sche Schrift noch nicht erschienen war. Doch gebührt dieser, unseres Wissens, das Verdienst, zum ersten Male öffentlich nach den angegebenen Richtungen hin obige Auffassungen wissenschaftlich beleuchtet und begründet zu haben.

Unternehmen gehörigen Baue oder unterirdischen Anlagen und Arbeiten, auch wohl aller im verliehenen Felde enthaltenen Lagerstätten („Flötze, Gänge, Stockwerke" ꝛc.)*) Man bezeichnete dieselben als Gegenstände des umfassenderen Begriffs „Bergwerks-Eigenthum," zu welchem alles gehöre, was der Bergbau umfasse, Gruben, Stolln, Wasser, Maschinen, Oberflächen-Anlagen, Hüttenwerke ꝛc.**). Diesem Sprachgebrauche nach würde daher die Definition des Berggebäudes in der Otto'schen Schrift, S. 42, mehr auf das „Bergwerks-Eigenthum" im gewöhnlichen älteren Sinne passen, welches allerdings den ganzen Inhalt eines Bergbau-Etablissements repräsentirt, wie es aus der Bergbau-Berechtigung hervorwächst und einen realen Inhalt annimmt. In einer annähernd ähnlichen Weise nimmt der Entwurf den Ausdruck „Berggebäude," indem er darunter nicht blos das aus der Verleihung fließende Recht, „Bergwerks-Eigenthum" im Sinne des Entw., sondern auch den Komplex von bergmännischen Vorrichtungen und Anlagen versteht, mittelst deren das Recht zur Ausübung gelangt, sich verkörpert. Man bedarf eines derartigen Begriffes, wenn das Gesetz nicht blos mit der Bergbauberechtigung, sondern auch mit dem darauf gegründeten Unternehmen, dem Werke selbst, und dessen rechtlichen Beziehungen zu thun haben soll. Es unterscheidet aber in dieser Hinsicht zwischen dem, was die Natur des Bergwerks-Eigenthums hat oder annehmen kann und dem, was derselben niemals theilhaftig werden soll (z. B. §. 13). Danach statuirt es zwar ein Zubehör des Werks, ein Grubenzubehör, was möglicher Weise sich auf unkörperliche oder auf körperliche Sachen erstreckt, bedingt jedoch dessen bergrechtliche Natur durch die Qualität des Bergwerks-Eigenthums. Diesen Umstand läßt es insbesondere bei Entscheidung der Frage maßgebend werden, welche Vorrichtungen und Anstalten mit dem Grubenfelde ins Freie fallen und welche dem zeither

*) Hake, a. a. O. §. 37. §. 31. Anm.**); der hier gebrauchte Ausdruck „Räume" ist mangelhaft; ferner §. 107. In der saalfelder und henneberger B. O. ist der Ausdruck „Zeche", „Zeche und Lehn", „Zeche und Maßen" am häufigsten; auch wird oft unterschieden zwischen vergewerkschafteten und anderen „Zechen".

**) Das. §. 106.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Berechtigten als wirklichem Eigenthümer verbleiben (§. 13 vgl. mit §. 180. 181 d. E.). Unter dem Begriffe „Berggebäude" wird daher auch das nicht mit erfaßt, was, selbst zu Zwecken der Grube dienend, die Natur des Bergwerks-Eigenthums (des bergrechtlichen Zubehörs zum Bergw.-Eigenthum) nicht annimmt, was weder im Bergbuche, noch im Hypotheken-Buche eine Stelle findet und unter das Berggesetz überhaupt nicht fällt, wo dieses von Gegenständen des Bergwerks-Eigenthums, dem Erwerbe und Verluste, der Belastung desselben u. s. w. redet. Das Bergwerks-Eigenthum aber, in seinen Beziehungen zu einem bestimmten Werke gedacht, nebst allem, was Zubehör des letztern und bergrechtlicher Natur ist, begreift das Berggebäude, z. B. die im §. 180. d. E. bezeichneten Baue und Vorrichtungen. So erklärt es sich, weshalb der Entwurf von einem Bergwerks-Eigenthume und daneben von einem Berggebäude redet, dessen Begriff mit den gangbaren Anschauungen zwar im Wesentlichen zusammenfällt, nach den Bestimmungen des Entwurfes aber modifizirt gefaßt werden muß. Je nach den faktischen Verhältnissen reduzirt sich derselbe bald auf das Bergbaurecht, wie bei Verleihung eines noch unaufgeschlossenen Grubenfeldes, bald geht er weiter, wie bei dem Erwerbe, der Belastung, Veräußerung eines bereits im Baue begriffenen Werkes, so jedoch, daß der letztere den erstern stets in sich begreift und nur in der Richtung auf das aus der Uebung des Rechts hervorgewachsene Werk näher bestimmt.

Obwohl das k. sächs. Gesetz ähnlichen Anschauungen im Allgemeinen gefolgt sein mag, so konnte man doch einen vollständigen Anschluß an dasselbe hierin nicht erzielen. Indem es die Ausdrücke: Besitz und Eigenthum an Berggebäuden, Bergwerks-Eigenthum „als unbewegliches Gut," Eigenthum des Feldes u. s. w. (§. 10 ff. 175 u. a.) mit in einander laufender Begriffsfassung gebraucht; indem es das „unbewegliche Eigenthum" an einem Berggebäude wiederum in Kuxe „theilt", welche „beweglicher" Natur (§. 14. 15), einerseits also wirkliche Stücke des Bergwerks-Eigenthums (der Zeche nach älterm Recht*), andrerseits dem Gewerkschaftstheile (der Aktie) ähnlich sein

*) s. die kursächsischen und andere B. O. Die henneberger theilt jede

sollen; indem es ferner durch die Verleihung ein „Eigenthum" an den im Grubenfelde „befindlichen" Mineralien ertheilt (§. 50); indem es auch das Oberflächen-Eigenthum als Zubehör des Bergwerks-Eigenthums gelten läßt, die Grund- und Hypothekenbücher bezügl. Lehn- und Verleihbücher danach einrichtet (Ausführ. Verordnung §. §. 5 ff.); giebt es zu erheblichen Zweifeln und Mißständen Veranlassung, die im Entwurfe gehoben erscheinen. Es mag dahin gestellt sein, ob die Rücksicht auf bestehende Verhältnisse im Königreiche Sachsen an einer durchgreifenderen Reform hinderte; doch nehmen dortige Sachkundige dies keineswegs an und es werden selbst Uebergangsbestimmungen, wie die für Fortgeltung der an Kuxen (beweglicher Natur) konstituirten Hypotheken, entschieden gemißbilligt. Auch hierüber enthält die Otto'sche Schrift S. 23 ff. 71 ff. weitere nützliche Ausführungen.

Von Interesse ist es, bei dieser Gelegenheit einen Blick auf das neue österreichische Berggesetz zu werfen, in welchem man die Ausdrücke „Bergbau-Berechtigungen, Bergwerke und Werke, Bergwerks-Eigenthum, Bergwerks-Erwerbung,- Verpfändung,- Zubehör, Bergwerks-Besitzer und Theilhaber, auch Bergbau-Unternehmer" nicht immer völlig gleichmäßig angewendet findet. Der §. 5. des österr. Ges. umfaßt unter den Bergbau-Berechtigungen die Zuweisung von Schürfgebieten, die Verleihungen und Konzessionen. Dieser §., so wie der §. 7. und der weitere Inhalt des Gesetzes deuten darauf hin, daß man die Berechtigung zum Bergbau zunächst unterscheiden wollte von dem Bergwerke, „dem mit den Bergbau-Unternehmungen verbundenen Besitze" (Motive S. 253). Auch auf Schürfunternehmungen wird dieser Ausdruck angewendet. Als ein Objekt der öffentlichen Bücher unterscheidet sich davon das Bergwerk im engern Sinne (das Berggebäude), der Komplex der zum Bergwerks-Eigenthume gehörigen Gegenstände, Anstalten und Vorrichtungen oder auch das bestimmte Bergbau-Etablissement. Wir finden also hier das Wort Bergbau in seiner weitesten Bedeu-

---

Zeche in 32 Theile (Bergtheile), die Saalfelder läßt nicht mehr, als 128 Kuxe gelten.

tung angewendet. Das Schürfrecht des öster. Ges. ist an und für sich kein exklusives; es enthält die einfache behördliche Erlaubniß, die Mineralien aufzusuchen und die Lagerstätten aufzuschließen, bis die Verleihung „des Eigenthumsrechtes auf jene" erfolgen kann (§. 13 vgl. 44). Das Schürfrecht giebt kein Verfügungsrecht über die beim Schürfen gewonnenen Mineralien, §. 20. Ein ausschließliches Recht auf „ein bestimmtes Schürffeld" giebt erst der Freischurf, welcher dem Schürfer mehre Rechte des Muthers im Sinne des alten Rechtes zuweist. Der Freischurf giebt Anspruch auf die Verleihung eines gewissen Grubenfeldes, „ein materielles Recht, dinglicher Natur." Die Motive*) nennen es ein Schürfeigenthumsrecht, im Gegensatze zum Bergeigenthumsrecht; das erstere, das Anrecht auf den Erwerb des letztern, zu den beweglichen Sachen, das letztere zu den unbeweglichen rechnend. Ja sie dehnen jene Eigenschaft und Bezeichnung auf jede Schürfbewilligung aus. Die Verleihung giebt nach dem öst. Ges. „das Eigenthumsrecht auf" die im verliehenen Felde „vorkommenden" vorbehaltenen Mineralien und „die Befugniß" zur Gewinnung derselben durch den erforderlichen Werksbetrieb ꝛc. Wir finden also auch hier die doppelte Richtung auf das Bergwerksgut und das Bergbau-Gewerbe. Nach den Kommentatoren des öst. Ges.**) ist der Begriff des Bergregals und des Bergfreien zur Grundlage genommen. Die im Bergfreien enthaltenen, im bedingten Sinne freistehenden (herrenlosen) Sachen seien mittelst der Verleihung zum Bergbau-Eigenthume umgestaltet. Die Verleihung, wie die Konzession gebe wahrhaftes unbewegliches Bergwerks-Eigenthum. Das letztere soll ein „Eigenthum im vollständigen Sinne des Wortes" sein, unterworfen den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über Eigenthum. Durch die vorkommenden besonderen Bestimmungen des Berggesetzes werde ein wesentlicher juristischer Unterschied des Bergw.-Eigenthums vom Eigenthume überhaupt und namentlich von dem auf der Oberfläche bestehenden nicht begründet. Dadurch unterscheide sich das neuere

*) von Scheuchenstuel a. a. O. S. 99. 146.
**) Wenzel a. a. O. S. 271. 273. 381. 397.

Gesetz wesentlich vom älteren Rechte. Gleichwohl*) wird aber doch bemerkt, das Bergw.-Eigenthum sei vermöge der Natur der Sache vielfach vom Oberflächen-Eigenthume verschieden. Nur sei diese Verschiedenheit durch die gesetzlichen Institutionen mehr in den Hintergrund gestellt; die Idee des Eigenthums sei auf die Bergbauzustände so treffend angewendet, daß eine Menge Anknüpfungspunkte hervorträten, mittelst deren sich das Bergw.-Eigenthum mit dem anderwärts geltenden unter den nämlichen Gesichtspunkt „der staats- und nationalökonomischen Anforderungen" unserer Zeit zusammenfassen lasse. Zu beachten ist hierbei ferner die daneben**) gleichzeitig ausgesprochene Ansicht, daß das Bergregal kein Eigenthum an den unterirdischen Sachen begründe, sondern nur ein ausschließliches Verfügungsrecht, welches in abstracto sich wohl auf die Gesammtheit aller vorbehaltenen Mineralien beziehe, in concreto aber erst da zur Wirklichkeit gedeihe, wo dieselben nach ihrer Ablagerung im Einzelnen aufgefunden werden. Es begründe das Regal kein dingliches Recht auf Fossilien. Diese Annahme auf das Bergw.-Eigenthum, als ein nach dem öst. Ges. aus dem Regalrechte abgeleitetes, angewendet, scheint mit den vorangestellten Behauptungen nicht ganz zusammenzustimmen. Wie sich diese letzteren dem in Oesterreich sonst geltenden bürgerlichen Rechte gegenüber verhalten, vermögen wir nicht zu ermessen. Es bedarf diese Frage der Erörterung nicht nach dem Zwecke unserer Darstellung. Im Gesetze selbst aber gewinnen wir über die Bedeutung des in Rede stehenden Rechtsverhältnisses noch folgende weitere Anhaltspunkte.

Zunächst begegnet uns unter den Bestimmungen des 5. Hauptstückes „über das Bergwerks-Eigenthum und die mit der Verleihung verbundenen Rechte" in Ansehung der verliehenen Mineralien noch die Bestimmung, daß der Beliehene das ausschließende Recht zur Gewinnung derselben erhalte. Man sieht daraus, was das Gesetz unter dem Eigenthume an Mineralien verstanden wissen will, dessen es in den §§. 13 und 40 gedenkt. Die Bergwerks-

*) Wenzel a. a. O. S. 271 (vgl. 381).

**) Das. S. 228., vgl. von Scheuchenstuel S. 71, 99.

Verleihungen gehen auf „Maßen" (Bergmaßen §. 5) und theilen sich in solche auf Grubenmaßen, Ueberscharen und Tagmaßen. Es sind das die Grubenfelder, wie sie auch in gewissen Fällen genannt werden (§. 34). Der gebrauchte Ausdruck „Gebirgstheile" (§. 71), insofern er auf einen Komplex reeller Gegenstände hinweist, könnte leicht zu Mißverständnissen führen, um so mehr, als auch die Motive zum öst. Ges. (S. 255) die Lagerstätte als ein reales Objekt des Bergwerks-Eigenthums bezeichnen. Bedenklicher sind die Konsequenzen der ungenauen Ausdrucksweise im §. 109, welcher die verliehenen Grubenmaße, Ueberscharen, Hülfsbaue und Revierstollen (welche letztere als „Bergbau-Unternehmungen" im §. 90 bezeichnet werden) unbewegliches Eigenthum nennt. Tagmaße werden hier nicht mit aufgeführt, weil solche, wenn sie nicht etwa Zubehör eines Grubenmaßes sind, einen Gegenstand des Eintrags in das Bergbuch gar nicht abgeben*). Die Ueberschrift des §. 109 und der nachfolgenden §. §. läßt diese Grubenmaße ꝛc. als „Gegenstände" des Bergw.-Eigenthums erscheinen. Die Motive a. a. O. S. 74 besagen aber geradezu, daß die verliehenen „Gebirgsräume" vermöge ihres realen Werthes einen Gegenstand bleibender Okkupation und privatrechtlichen Verkehrs bilden, dem unmittelbaren Erwerber „als Bergwerksmaßen" zur ausschließlichen Benutzung zugemessen werden und ein liegendes, unbewegliches Bergwerks-Eigenthum „im Sinne des Berggesetzes" darstellen. Die Auffassung des Verhältnisses des Bergwerks-Eigenthümers zum Grund-Eigenthümer als eines Servitutberechtigten im Sinne des bürgerlichen Rechtes scheint nach S. 40 das. nicht gebilligt zu werden. Nicht fremd ist aber den Motiven die Auffassung des Bergwerksgutes als eines in beschränkter Weise herrenlosen.

Die §§. 117 ff. erweitern den Begriff des Bergwerks-Eigenthums durch zu Tage liegende Bestandtheile, Taggebäude, Werkstätten und Betriebsanlagen, sowie sonstiges unbewegliches Gut. Es werden dieselben gemeinschaftlich mit der Bergbauberechtigung in die

*) von Hingenau, Handb. der Bergrechtskunde Anmerk. zu §. 111. des österr. Gesetzes.

bezüglichen Bücher eingetragen, mit derselben gemeinsam belastet und bilden damit ein vollständiges Ganze. Unter dem Zubehör der Bergwerke, welches nicht näher definirt und sich daher nach dem allg. bürgl. Rechte bestimmen wird, nennt der §. 121 bewegliche, lebende und leblose Gegenstände verschiedener Art. In's Freie fallen die Maße mit den dazu gehörigen Gruben- und Tagebauen, Vorrichtungen u. s. w. Die über Tage gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, wenn sie nicht mit der Grube zur freien oder erzwungenen Veräußerung gelangen, wovon in einem späteren Abschnitte zu reden sein wird, bleiben im Eigenthume des zeitherigen Besitzers und die daran erworbenen Pfandrechte unverändert (§. 260, 261). Man sieht aus diesen vorläufigen Notizen, daß auch das österreichische Gesetz, wie das k. sächs., in Ungenauigkeiten und Inkonsequenzen verfallen ist. Wie aber auch dem Gesetzgeber der Begriff des Bergw.-Eigenthumes vorgeschwebt haben mag, nach dem Inhalte des Gesetzes selbst kann dasselbe als ein Eigenthum im eigentlichen, juristischen Sinne, welches vom Oberflächen-Eigenthume spezifisch nicht verschieden wäre, schwerlich gefaßt werden. Wenn solches von österreichischen Rechtslehrern angenommen wird, so dürften sich dieselben, soweit nicht das in Oesterreich geltende bürgerliche Recht etwa anderweite Anhaltpunkte bietet, darin wohl nicht ganz im Rechte befinden, nicht minder aber bei der Annahme*), als liege die Verschiedenheit, welche für beide Arten des Eigenthums behauptet werde, nur in der feudalistischen Auffassung des frühern Bergrechts. Wir haben oben zu zeigen versucht, daß der, im Entwurfe allerdings künstlich aufgerichtete, Begriff des Bergw.-Eigenthums nichts mit dem Regalitäts-Verhältnisse oder anderen Instituten des ältern Rechts gemein hat, sondern dem rein gehaltenen Zwecke des Gesetzes entspricht und mit der Natur der Sache vereinbarlich ist; daß er aber dennoch von rein rationeller Seite aufgefaßt, mit dem dominium im strengern Sinne nicht identisch, sondern wesentlich davon verschieden ist. Nach der Fassung der Motive des österr. Gesetzes**) scheint es aber fast,

*) Wenzel a. a. O. S. 397. vgl. 381.

**) s. v. Scheuchenstuel a. a. O. S. 253.

als habe man den alten, unklaren, Begriff des Bergwerks-Eigenthums umzugestalten oder völlig in's Klare zu setzen, nicht für nöthig erachtet und mehr daran gedacht, ihn erweiternd zu modifiziren, namentlich durch das Zugeständniß an jeden Eigenthümer, das Zubehör seines Eigenthumsbesitzes nach freiem Ermessen bestimmen zu können (§. 294 des österr. a. B. G. B.). So sind denn eines Theils Dinge, welche Objekte des Eigenthumes ihrer Natur nach nicht wohl sein können, zu solchen oder auch zu wirklichem Eigenthum gestempelt und andern Theils manche mit dem Bergw.-Eigenthume verbunden worden, welche wenigstens zweckmäßiger davon fern gehalten werden. Was die Motive des österr. Ges. für die Verbindung des Oberflächen-Eigenthumes mit dem Bergw.-Eigenthume anführen, findet seine Widerlegung in der Otto'schen Schrift. Uebrigens verweilen jene Motive nicht bei einer spezielleren Erörterung des Bergwerks-Eigenthums vom historischen oder rationellen Standpunkte. Gelegentlich mag hier noch bemerkt werden, daß die Kuxe im §. 140. richtiger als im k. sächs. Ges. (s. oben) definirt sind.

Im Preußischen Landrechte endlich finden wir die Rechtsverhältnisse des Schürfers, Finders, Muthers und Bergwerks-Eigenthümers den Anschauungen des ältern Rechts gemäs geordnet. Der Ausdruck „Bergwerks-Eigenthum" zeigt sich, vgl. z. B. die §§. 82, 95, 133, 188, 198, 228, 235 (Stollen-Eigenthum), 253, 263, 289, 328, 338, 341 u. a., in sehr schwankender Bedeutung. Es wird dasselbe gleich den Kuxen oder Bergtheilen, in welche jedes verliehene Bergw.-Eigenthum sich dergestalt theilt, daß auch an ihnen ein „wahres Eigenthum" zusteht (§. 267), zum unbeweglichen Vermögen gerechnet. Ueber seine rechtliche Natur aber herrscht Streit, in welchen das Bergregalitäts-Verhältniß sich wiederum einmischt. Der schon früher erwähnte Plenar-Beschluß des Tribunals vom 18. April 1843 findet wie im Regal, so auch im Bergw.-Eigenthum nur die Berechtigung, die dem Regal unterworfenen Mineralien zu gewinnen, somit ein Eigenthum an „Rechten", wie es im allgem. Landrecht vorkomme, und ein Urtel vom 22. Januar 1846*) nimmt

*) Gräff a. a. O. S. 54.

an, daß der Beliehene erst durch Ausbeutung seines Rechtes ein reelles Eigenthum erlange. Uebereinstimmend mit dieser Behauptung ist aber die Anwendung des Begriffes im Landrechte keineswegs und es erscheint darunter auch neben jener Berechtigung, wie im ältern Rechte, der Komplex von Gegenständen, welche der Muthung und Verleihung unterworfen sind.*) So kommt denn auch in dem oben erwähnten Plenarbeschlusse vom 7. Juli 1851**) die Bemerkung vor, daß das Bergw.-Eigenthum keineswegs unkörperlich sei, „das verliehene Feld trete schon durch die Vermessung und Versteinung in die äußere Erscheinung, außerdem ergeben die mit dem Betriebe verbundenen Anstalten, Hütten ꝛc., dann die Bauten in der Erde, Maschinen und dgl. einen materiellen körperlichen Besitz, welcher eine körperliche Uebergabe möglich mache." Deshalb solle zum Erwerbe des Bergw.-Eigenthums der Akt der Eigenthums-Uebertragung verbunden mit der Uebergabe nothwendig sein; was vordem bestritten wurde. Nach dem preuß. Landr. mag das richtig sein. Dasselbe leidet aber hierin an der, wie oben schon erwähnt, unrichtigen Auffassung des Grubenfeldes als eines körperlichen Gegenstandes und vermengt den Begriff des Bergwerks-Eigenthumes mit dem des Berggebäudes, des reellen, um die Bergbauberechtigung gewachsenen Körpers. Nach den §§. 289 ff. d. L. R. werden mit dem Verluste des Eigenthumes an „Zechen" und „Bergtheilen" alle „dinglichen" Rechte aufgehoben, welche die Gewerken daran gehabt haben. Ausgenommen bleibt, was sie an beweglichem Vermögen über Tage besessen, indem bewegliche Gegenstände unter der Erde als Pertinentien betrachtet werden. In's Freie fallen mit den „Berggebäuden" die Räume u. s. w., welche dem Grundbesitzer zum Bergbau abgekauft sind (§. 190) und solche Grundstücke, Anlagen ꝛc. rechnet das Landrecht ebenso zum verliehenen Bergwerks-Eigenthum, wie die zur Gewinnung der Mineralien bestimmten Grubenräume, Bergwasser, Aufbereitungs-Anstalten, die Erbstolln-Gerechtigkeit ꝛc. Die eigentlichen Hütten zählen nach dem alten Landrechte nicht mit zum Berg-

*) Gräff a. a. O. S. 43. Hake a. a. O. §. 106.
**) Gräff a. a. O. S. 44.

werks-Eigenthume.*) Jedes Bergwerks-Eigenthum kann endlich auch im Gesammt-Eigenthume besessen werden (§. 264); es gelten dafür die Grundsätze vom gemeinschaftlichen Eigenthume, daher denn auch die Kuxe die Natur des Bergwerks-Eigenthums haben. Doch spricht das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer ꝛc., welches im Uebrigen nichts an diesem Verhältnisse ändert, in Rücksicht auf die Natur des Bergw.-Eigenthumes als eines untrennbaren Ganzen ausdrücklich aus, daß die Aufhebung der Gemeinschaft durch den Verkauf des ganzen Bergwerks (behufs der Theilung?) beim Widerspruche eines Einzelnen unzulässig sei. —

Gegenüber dem ältern Rechte, wie den erwähnten neueren Gesetzen bietet der Entwurf des B. G. für das Großherzogthum gewiß entschiedene Vorzüge in dieser Lehre. Die Begriffe sind, wie wir gesehen haben, mit Zugrundelegung rationeller Anschauungen ohne Verstoß gegen die Grundsätze des gemeinen Civil-Rechts und im Anschlusse an das Landes-Partikularrecht, den bestehenden Rechts-Instituten insoweit angepaßt, als es die eigenthümliche Natur der Bergbauverhältnisse immerhin gestattet. Die darauf gebaueten Rechtsverhältnisse, an sich klar und einfach gehalten, werden in der praktischen Anwendung zu Zweifeln nicht leicht führen. Aber das grundsätzliche Bestreben, dem k. sächs. Gesetze sich thunlichst anzuschließen, ist auch bei dieser Lehre nnd bei dem, was mit ihr zusammenhängt, auf die Vorschriften des Entwurfes, nach Inhalt und Fassung, nicht ohne bestimmenden Einfluß geblieben. Die Schwierigkeit, bei so divergirenden Grundanschauungen jenen Anschluß gleichwohl in vermittelndem Wege herzustellen, blickt vielfach im Entwurfe durch und dem aufmerksamen Leser kann es nicht entgehen, daß sich in dessen Folge doch hie und da einige Inkonsequenzen oder Inkorrektheiten, wenn auch von nicht erheblicher und praktischer Bedeutung, eingeschlichen haben. —

Am Schlusse dieser Betrachtung wollen wir noch eines Einwandes kurz gedenken, welcher sich von mehren Seiten her gegen die Bekleidung des Bergw.-Eigenthums mit der Natur eines unbeweg-

*) Gräff S. 43. 46. 55.

lichen Vermögensobjektes aus dem Grunde erhoben hat, weil das Bergbaurecht durch Ausübung sich selbst konsumire; somit die Zuzählung desselben zu den unbeweglichen Sachen einen Widerspruch in sich selbst enthalte. Es ist hierbei an den allmäligen Abbau des Feldes gedacht, mit welchem allerdings das Bergwerks-Eigenthum nach und nach zum Erlöschen kommt. Daß dieser Fall der theilweisen und bezüglich gänzlichen Eigenthums-Erlöschung durch Abbau der gleichmäßigen Erlöschung eines Rechtes durch Untergang des Rechtsobjektes gleich kommt und welche rechtliche Folgen sich daran knüpfen, wird an einer späteren Stelle Gegenstand der Betrachtung sein. Hier aber wird es genügen, einfach zu bemerken, daß ein dem Untergange unterworfenes Objekt unzweifelhaft ebensowohl ein bewegliches als unbewegliches sein kann; die nothwendigen Beziehungen des Bergbaurechtes aber zum Grunde und Boden genugsame Veranlassung abgeben, dasselbe als ein unbewegliches Vermögensobjekt zu betrachten, so daß es kaum nöthig sein wird, an weitere Gründe der Zweckmäßigkeit, an Rücksichten auf den bergbaulichen Kredit und dessen Regelung ꝛc. zu erinnern.

Unter dem Abschnitte vom Bergwerks-Eigenthume begegnen uns im Entwurfe des B. Ges. für das Großherzogthum noch einige Paragraphen, welche zu näherer Besprechung auffordern.

Der eine derselben, §. 14, handelt von der Fähigkeit zur Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum.

Die Freierklärung des Bergbaues in §. 3. des Entw. ist ganz unbeschränkt „für Jedermann" ausgesprochen (vgl. jedoch hierzu §. 12 und §. 1 a lin. 2). Hierin, und wohl auch in der Nichtausschließung der Ausländer, stimmt der Entw. wohl mit allen neueren Berggesetzen zusammen, abgerechnet etwa die Ausnahme, welche, soviel wir uns zu erinnern glauben, der Bergg. Entw. für das Herzogthum Anhalt-Bernburg in Bezug auf Ausländer machte. Nur in einer ganz speziellen Richtung pflegen verschiedene ältere und neuere Gesetze die Fähigkeit zur Erwerbung des Bergw.-Eigenthums zu beschränken, in der Richtung nämlich auf die mit der Handhabung des

Gesetzes selbst und der staatlichen Aufsicht über den Bergbau betraueten Beamten, sei es nun, daß sie die Fähigkeit derselben zum Erwerbe und Besitze des Bergw.-Eigenthumes aufheben oder beschränken, sei es, daß sie die Fähigkeit zur Erlangung oder Fortführung von Aemtern der gedachten Art an die Bedingung des Nichterwerbes und Nichtbesitzes von Bergw.-Eigenthum in dieser oder jener Maße knüpfen. Im materiellen Erfolge werden sich letztere Beschränkungsformen nicht erheblich von einander unterscheiden.

Der §. 14. des Entw. statuirt nun eine Beschränkung der Bergbeamten in Ansehung ihrer Fähigkeit zum Erwerbe und Besitze von Bergw.-Eigenthum bezüglich von Aktien einer Bergwerks-Gesellschaft, welche innerhalb des Dienstbereiches derselben Bergbau treibt. Bergmeister sollen sich bei solchen Gesellschaften überhaupt nur mit oberbehördlicher Genehmigung betheiligen dürfen. Für die oberen Instanzen bedurfte es, nach der Organisation derselben, einer weiteren Rücksichtnahme nicht. Die Frage, ob und in welcher Richtung man die angenommenen, sehr mäßig gehaltenen Beschränkungen erweitern, ob man sie namentlich auf Angehörige der Bergbeamten, auf deren Ehefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt erstrecken, oder ob man nicht gänzlich von Verboten und Beschränkungen absehen solle, ist zur Erörterung gezogen worden. Die zeither im Großherzogthume geltenden Bergrechte lauteten in diesem Punkte sehr verschieden. Nach der henneberger Bergordnung I, 1. 2. sollen die Bergamtsleute und Bergmeister „ohne sonder Bewilligung keine Bergtheile bauen, noch in einigen Weg Nutzens davon gewarten." Die saalfelder Bergordnung art. VI (vgl. die Bg. O. des Herz. August von Sachsen von 1573 art. 5) giebt die Betheiligung frei, um die Beamten nicht von vornherein zu verdächtigen, sie „den Segen Gottes" mit genießen und das Beispiel „desto stattlicher zu bauen" für Andere geben zu lassen. Das kursächsische Recht untersagte in den ältesten Bergordnungen den Beamten die Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum; in späteren finden sich Modifikationen des Verbotes. In den vormals preußischen Landestheilen des Großherzogthums gilt die Beschränkung des preuß. Landrechts bezüglich die darin statuirte Bedingung vorgängig zu erwirkender Genehmigung, §. 138 ff. Im

Königreiche Preußen kommen noch weitere, ältere und neuere Vorschriften in Betracht, die sich auch auf das Verbot des Erwerbes für Ehefrauen und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder erstrecken*). Nach dem österr. B. Ges., §. 8, dürfen Bergbeamte, welche mit der unmittelbaren öffentlichen Aufsicht über den Bergbau oder der ersten Entscheidung über Verleihung betraut sind, ebensowenig wie deren Ehefrauen und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, im Bezirke der ersteren Bergbau treiben, noch Bergw.-Eigenthum an sich bringen oder besitzen. Der Gesetz-Entwurf für das Königreich Sachsen enthielt eine ähnlich lautende Bestimmung im §. 11. Sie fand aber im Gesetze keine Aufnahme.

Bei der Berathung des österr. Gesetzes sind namentlich auch diejenigen Gründe, welche die saalfelder Bergordn. (s. oben) mit einfließen läßt, für den Wegfall aller derartigen Beschränkungen vorgebracht, für durchschlagend aber gegenüber den Rücksichten auf Erhaltung der Unparteilichkeit nicht erachtet worden**). Dagegen fand man bei Diskutirung des k. sächs. Bergg.-Entwurfes die Beschränkung hart und unbillig, dem Prinzipe der Gleichheit der Staatsangehörigen in Rechtsbeziehungen zuwiderlaufend und, weil sie leicht umgangen werden könne, für unzureichend. Man glaubte, durch sachdienliche Begrenzung der Dienstfunktionen für Angelegenheiten des eigenen Interesse oder durch Ausschluß der letzteren genügend helfen zu können. Die beiden vorangestellten Einwendungen dürften nicht von Gewicht erscheinen. Der Beamte muß sich, wenn er angestellt sein will, solchen im Interesse des Dienstes räthlichen Bedingungen der Anstellung, oft noch härteren, unterwerfen. Berücksichtigenswerther ist die letzterwähnte, doch nicht entscheidend, da die Bestimmung des Gesetzes doch für die regelmäßigen Fälle nützlich bleibt. Schließt man die Angehörigen von der Beschränkung aus, so werden freilich die ersteren Einwendungen abgeschwächt, die letzte aber verstärkt. Viel Gewicht möchte auf die gesetzliche Beschränkung nicht zu legen

*) Gräff a. a. O. Anl. lit. I. S. 34 giebt den näheren Inhalt.

**) von Scheuchenstuel a. a. O. S. 78 ff.

sein, zumal sich im Dienstvertrage das Nöthige nach Bedürfniß festsetzen läßt. Im Interesse des öffentlichen Vertrauens und des Dienstes selbst mochte man aber im Großherzogthume die Beschränkung um so weniger aufgeben, als analoge Verhältnisse bereits bei den Justizbeamten bezüglich der Erwerbung liegender Güter bestehen, welche zugleich annehmbare Grenzlinien darbieten (§. 14 d. E.). Dazu kam, daß die Bergbehörden einige Funktionen der Gerichtsbarkeit zu üben haben, sowie weiter auch die Befürchtung, es könnten andernfalls bei der gegenwärtig geringen Zahl von technischen Bergbeamten im Lande in vorkommenden Rekusationsfällen leicht große Verlegenheiten herbeigeführt werden. Insoweit die Bestimmung als unzureichend sich etwa zeigen sollte, wird in Zukunft bei Dienstverträgen und Anstelluugen nachgeholfen bezügl. im Instruktionswege verfügt werden können.

Der §. 15 d. Entw. wonach dem Nießbräucher eines Bergw.-Eigenthums nur der Zinsgenuß von der verwertheten Ausbeute (von dem Reinertrage der verwertheten Produkte) gebühren soll, ist ebenfalls in dem k. sächs. Ges. nicht enthalten. In Uebereinstimmung mit der Natur des Bergw.-Eigenthums als eines Eigenthums im uneigentlichen Sinne, dessen Inhaber ein reelles Eigenthum erst durch die Uebung seines Rechts erlangt (s. oben), konnte nur das Produkt dieser Uebung, die Ausbeute, als Substanz des Eigenthums gelten, als eine Substanz, welche durch die fortgesetzte Ausübung des Rechtes nach und nach verzehrt wird und, da unterirdische Schätze nicht nachwachsen, zuletzt einmal aufhören muß. Ohne den Nießbrauch mit dem Bergw.-Eigenthume selbst zu identifiziren, kann, wie die Natur der Sache es an die Hand giebt, der Inhalt des Grund und Bodens an Mineralien nicht anders behandelt werden, als das Kapital, von dem der Nießbräucher die Zinsen erhält. Die Ausbeute, welche einen Theil jenes Inhalts repräsentirt, stellt somit einen Theil des Kapitals und zwar denjenigen vor, von welchem allein Zinsen gezogen werden können, da die nicht gewonnenen Mineralien einen bestimmbaren Werth nicht haben, als nutzbare Verkehrsgegenstände noch nicht gelten. Diese Rechtsanschauung ist auch von inländischen Gerichten in einzelnen Fällen bereits zur Geltung gebracht und ent-

ſpricht der üblichen Bergrechtslehre*), auch dem preuß. Landrechte (I, Tit. 21, §. 37 — 39) nach Auslegung des oben erwähnten Tribunal-Urtheils vom 22. Januar 1846. Um aber jedem Zweifel vorzubeugen, erſchien es zweckmäßig, im Entwurfe die geeignete Beſtimmung mit aufzunehmen; während man im Königreiche Sachſen eine ſolche nicht für nöthig hielt. Der Entwurf des k. ſächſ. Geſ. hatte (§. 17) die fortdauernde Gültigkeit der const. 25 von 1572 p. III. ausgeſprochen, nach welcher, was die Bergtheile betrifft, als Gegenſtand des Nießbrauches nicht dieſe ſelbſt, ſondern die Ausbeute davon zu betrachten ſeien. Dieſe Beſtimmung ließ man im Geſetze fallen und ſubſtituirte ſo die Beurtheilung nach allgemeinem Civilrechte.

*) Hake, Comment. §. 381, welcher hierbei der Unanwendbarkeit des röm. Rechtes auf die ihm unbekannten Bergwerks-Inſtitute gedenkt.

Bergwerks-Gemeinschaft.

Gewerkschaft und Aktiengesellschaft.

In Ansehung der auf das Bergw.-Eigenthum Bezug habenden, im Vorhergehenden noch nicht erwähnten Rechtsverhältnisse hat der Entwurf das Zusammengehörige sich näher gebracht und deshalb bereits im zweiten Abschnitte auch mehre in späteren Abschnitten des k. sächs. B.-Gesetzes sich findende Bestimmungen, namentlich aber die §§. 63 und 66 (16 und 17 des Entw.), die §§. 30 (18, 19 des Entw.), 141 (§. 20 d. E.), §. 13 ff. (21 — 23 d. E.), 143 (§. 24 d. E.) berücksichtigt. Die Verhältnisse der Gesellenschaften sind im Wesentlichen nach dem k. sächs. Gesetze und in Uebereinstimmung mit dem österr. Gesetze (§. 134 ff.) geregelt. Es entscheiden dabei die allgemeinen Grundsätze über Gemeinschaft des Eigenthums und über Verträge.

Die Gewerkschaften aber, denen beide Gesetze, wie auch die neue preußische Gesetzgebung besondere Aufmerksamkeit schenken, sind übergangen worden, was zu einiger Erläuterung und Rechtfertigung Veranlassung giebt, da zeither, soviel bekannt, das Institut der Gewerkschaften in keinem Berggesetze der Neuzeit beseitigt worden ist. Es ist zwar schon vor Jahren vorgeschlagen worden, die alte Kuxtheilung fallen zu lassen, damit allein aber noch nicht viel gewonnen, so lange nicht weiter gegriffen wird. Auch sträubte sich die Kritik*) fortwährend dagegen, jene bestimmte Form der uralten deutschen idealen Eintheilung des Bergw.-Eigenthums zu verlassen.

Solange der Bergbau in seinen ersten Anfängen mehr nicht in Anspruch nimmt, als der Einzelne mit seiner Hände Arbeit oder

*) Martins a. a. O. S. 43.

einem leicht erschwinglichen Kapitale zu leisten im Stande ist, werden die darauf gerichteten Unternehmungen einen andern Charakter, als den der Einzeln-Unternehmen nicht zeigen. Erst wo der wachsende Bedarf an Mitteln zum Betriebe, sei es nach der Natur des Unternehmens oder inmitten der Bewegung einer großartiger gestalteten Industrie, das Bedürfniß vereinter Kraft fühlbar macht, schlägt die Assoziation ihre Wurzeln. Wie sich diese, Hand in Hand mit der Entwickelung bergbaulicher Zustände im größten Theile Deutschlands ziemlich übereinstimmend nach und nach gestaltet hat, ist bekannt. In den Gesellenschaften, zu welchen sich der Beliehene mit Dritten, die er in das Beleihungs-Verhältniß eintreten ließ, unter näherer Bestimmung der antheiligen Rechte, vereinigte, sehen wir eine der ältesten Formen, für welche der geschlossene Gesellschafts-Vertrag oder in dessen Ermangelung das Rechtsverhältniß der societas überhaupt die Beurtheilung giebt. Die Genossen — Eigenlöhner, auch Eigenlehner genannt — erhalten ihre Antheile zugewährt und behalten ihre Vertretung nach gewissen Richtungen hin in dem ursprünglich Beliehenen, dem Lehnträger. Hierbei wird der Betrieb durch eigene Handarbeit öfters betont.*) Bei weiterer Ausbildung dieses Verhältnisses, jenachdem es sich mehr oder weniger abweichend von dem der societas gestaltete, unterlag dasselbe allmälig einer sehr schwankenden Beurtheilung, dergestalt, daß ihm die Natur einer Korporation im deutschrechtlichen Sinne hie und da vindizirt wurde, was auch in Thüringen vorkommt.**) Es steht diese Erscheinung im Zusammenhange mit einer zweiten Form der Genossenschaften, bei welcher sich das Recht der Verleihung auf ein aus gleichmäßig geschiedenen Abtheilungen und Unterabtheilungen (nach Stämmen, Kuxen ꝛc.) gegliedertes Bergwerks-Eigenthum bezieht und wobei die Antheile

*) Hake, Komment. §. 220. 221. Preuß. Landrecht in dem betr. Abschn. §. 129 ff.

**) Eine korporative Eigenschaft kommt nach preuß. Landr. der Eigenlehnerschaft nicht zu. Nähere Nachrichten über das ältere sächs. Recht s. in den Motiven zum Entw. d. k. sächs. G. S. 129, 204 ff. Köhler, Anleitung ꝛc. S. 129, 204 u. a. St. Weiske, Rechtslexikon, Art. Bergrecht S. 953 ff. Ueber das ältere österr. Recht s. Wenzel a. a. O. S. 446 ff.

am Berggebäude intellektueller Natur und Gegenstände des unbeweglichen Vermögens sein sollen. Die Gesammtheit der Theilsinhaber, der Gewerken, wurde allmälig*) als eine korporative Genossenschaft, Gewerkschaft, gefaßt, in welche die Gewerken nicht mit ihrem Vermögen, sondern als Theilhaber des Bergvermögens dergestalt eintraten, daß sie nach dem Verhältnisse ihrer Antheile an den Kosten des Betriebes und an dem erzielten Gewinne sich betheiligten, ohne persönlich für die Schulden der Gewerkschaft zu haften. Nach dieser letzteren Richtung hin nähern sich die Antheilsrechte, Kuxrechte, den Aktien im Sinne ihrer jetzigen Bedeutung, als Mitgliedschaftsrechte, Betriebsantheile. In ihnen, wie in dem allmälig fortgebildeten Verhältnisse einer geregelten Repräsentation und inneren Verwaltung, liegt der Keim der neueren Aktiengesellschaften.

Das k. sächsische Gesetz stellt diese Rechtsverhältnisse reiner wieder her, indem es von folgenden Grundsätzen ausgeht.

Das Bergwerks-Eigenthum wird von einer Person besessen (Alleinbesitzer), oder von mehren. Der erstere Fall liegt vor, wenn eine einzelne physische, oder eine mit Korporationsrechten bereits versehene, eine als juristische bestehende Person Bergw.-Eigenthum erworben hat (§. 142). Erwerben mehre einzelne (phys. oder juris.) Personen Bergw.-Eigenthum, so sind ihre Rechtsverhältnisse nach gemeinem Rechte, nach dem inmitten liegenden Vertrage oder in Ermangelung eines solchen nach den Grundsätzen der societas zu beurtheilen. Das Gesetz nennt sie Gesellen. Erreichen die Mitglieder eine gewisse Zahl, so dürfen und bezügl. müssen sie zu einer Korporation, Gewerkschaft, sich vereinigen, deren Verfassung das Gesetz selbst aufstellt. Alsdann reduziren sich die Rechtssubjekte wiederum auf ein einziges; die Gewerkschaften fallen also gewissermaßen wiederum unter den Begriff der Alleinbesitzer, sofern darunter juristische Personen begriffen werden (§. 142). Die eigentliche Be-

*) Nach dem preuß. Landrechte ist auch hier die korporative Qualität nicht zu behaupten. Vgl. die Motive zum Entw. des k. s. G. a. a. O. in Bezug auf das ältere sächs. Recht; ferner Wenzel a. a. O. S. 451.

deutung der Gewerkschaften liegt somit in dem Umstande, daß sie ihre Existenz und ihre, konform geregelte, Verfassung unmittelbar aus dem Gesetze und der danach erfolgten Konstituirung herleiten. Das k. sächs. Gesetz schließt aber, wie gesagt, Korporationen anderer Art und Verfassung vom Bergbau keineswegs aus, es läßt daher auch jede, korporativ konstituirte, Aktiengesellschaft zu, wie auch deren Statuten lauten; mögen deren Aktien auf den Namen gestellt sein, wie die Kuxe seiner Gewerkschaften, oder nicht; mag die Zahl und Theilbarkeit der Aktien gestellt sein, wie sie will (s. auch §. 104 der Ausführ-Verord.). Solche Aktiengesellschaften werden wie Alleinbesitzer behandelt. Allerdings aber erwächst aus jenen Gewerkschaften, hingesehen auf die im Voraus vorgeschriebene, beschränkte Form, auf das Anheften der Kuxe an die behördlichen Bücher (Gegenbuch) in fast analoger Weise, wie bei dem Miteigenthume der Gesellen, sowie auf die beschränkte Theilbarkeit des Bergwerks-Eigenthums u. s. w., ein Mittelglied zwischen den Gesellenschaften und den Körperschaften im weitern Sinne (insbesondere den Aktiengesellschaften), dessen Nützlichkeit unter Umständen nicht verkannt werden kann. Sind es der Genossen wenige, die sich zu einem Unternehmen zusammenfinden, die Betriebs-Verhältnisse einfach und von beschränkterem Umkreise, so mögen für deren Verband die Grundsätze der societas und die rechtlichen Gesichtspunkte des Vertrages bezüglich des Miteigenthums zumeist ausreichend erscheinen, wie es bei den Eigenlöhner-Zechen zeither meist der Fall war. Wächst die Zahl der Genossen, der Umfang des Unternehmens, der Kreis seiner inneren und äußeren Beziehungen und der Bedarf an Mitteln, so macht sich der Mangel eines einheitlichen Rechtssubjekts, die stete Gefahr der Auflösung durch den Abgang eines Genossen, durch Theilungs- und Veräußerungs-Provokationen, die Unveräußerlichkeit der Mitgliedschaft, das unbewegliche Element in den Theilverhältnissen ꝛc. mehr und mehr fühlbar. Die Regelung der Geschäfts-Verhältnisse, die Erhaltung der Ordnung nach Innen und Außen, die Führung der bergbehördlichen Aufsicht, der Bücher insbesondere über das Bergw.-Eigenthum und die darauf lastenden Hypotheken wird schwieriger, der Geschäfts-Verband unsicher, der Kredit bedroht und mancher

andere, den gedeihlichen Fortschritt des Bergbaues hemmende, Nachtheil erkennbar. Die Gewerkschaften des ältern Rechts suchten diesen Nachtheilen durch das Entgegensetzen eines korporativen Elements mit einer, freilich sehr mangelhaften, Verfassung zu begegnen. Erst in neuerer Zeit hat die Macht der Assoziation unter dem Schutze staatlicher Autorität jene engen Schranken durchbrochen und ein zeitgemäßes, dem gehobenen Stande der Industrie angepaßtes Institut in ihren Aktiengesellschaften auch auf das Gebiet des Bergbaues, und gegenwärtig mit vermehrtem Eifer auf dasselbe übersiedelt. Die Eigenthümlichkeiten dieses Institutes sind bekannt. Die Grundsätze für dessen rechtliche Beurtheilung beruhen ebensowohl auf gemeinem Rechte, als in verschiedenen Ländern auf besonderer gesetzlicher Regelung. Selbst in Bezug auf die bei Ertheilung der staatlichen Sanktion leitenden Zweckmäßigkeits-Rücksichten und Verwaltungs-Maximen hat sich bereits eine ziemlich gleichmäßige, die Solidität des Unternehmens, die Interessen des Staates, des Publikums und der Gesellschaft und die deshalb nöthigen Garantieen in der inneren Organisation, der Repräsentation ꝛc. in's Auge fassende Praxis gebildet. Bereits stehen diese Gesellschaften da als die mächtigsten Hebel und Stützen der gesammten Industrie. Eine Gattung solcher Aktiengesellschaften will nun das k. sächs. Berggesetz an Stelle der zeitherigen Gewerkschaften setzen, indem es diejenigen Normen, welche in Ansehung der ersteren von der Staatsregierung angenommen und bezüglich im bürgerlichen Rechte begründet sind, zu Grunde zu legen beabsichtigt.*) Allein es bleibt dasselbe auf halbem Wege dennoch stehen, indem es das alte Institut der Gewerkschaften im Gewande der Aktiengesellschaften auftreten läßt, ohne den Kern desselben von dem Anhange alter Vorurtheile zu reinigen, ohne die mit der freien Bewegung der Industrie unverträglichen Fesseln vollständig zu lösen und dem Bedürfnisse sein Recht ungeschmälert widerfahren zu lassen. Zunächst bleibt es von vorn herein bedenklich, ohne Rücksicht auf so vielfache, veränderliche, im einzelnen konkreten Falle je nach der Natur des Unternehmens und seinen inneren und

*) Motive zum Entw. des k. sächs. Berggeſ. S. 127.

äußeren Bedingungen verſchieden geſtaltete Verhältniſſe und Bedürfniſſe, ohne Rückſicht auf die im raſchen Aufſchwunge begriffene Fortbildung des Inſtitutes der Aktienvereine, ſtereotype Formen für die Bildung ſolcher geſetzlich feſtzuſetzen und es liegt mindeſtens nicht ein Grund vor, das Gebiet des Bergbaues vornehmlich damit zu beglücken. Das k. ſächſ. Geſ. hat den daraus fließenden Mißſtänden freilich durch den 2. Abſatz des §. 106 zuvorzukommen geſucht. Damit wird aber der denkbare Vortheil der Konformität, den die Zulaſſung beſtehender Aktienvereine und Korporationen aller Art ohnehin ſchon ſtark modifizirt, um ſo gewiſſer aufgegeben, je mehr vorausſichtlich von der darin liegenden Konzeſſion Gebrauch gemacht werden wird. Noch mehr aber würde es zu beklagen ſein, wenn damit gleichzeitig die Staatsregierung ſich der Befugniß mehr oder weniger begäbe, bei der Bildung der Genoſſenſchaften, wenn ſie unter der Form des Geſetzes und kraft deſſelben erfolgt, mit prüfendem Blick darauf zu achten und dahin zu wirken, daß ein, auf das volkswirthſchaftliche Intereſſe einflußreiches Unternehmen dieſem gemäs angegriffen, jedes dahin zielende Moment richtig erfaßt, dem Mißbrauche des öffentlichen Vertrauens, der Uebervortheilung des Publikums geſteuert und jedes öffentliche Intereſſe, über das der Staat als Wächter geſetzt iſt, gehörig gewahrt werde. Kraft der dem Staate vorbehaltenen Befugniß pflegt Solches bei freigebildeten, von der Prüfung und Beſtätigung des Staates in jedem einzelnen Falle abhängigen Aktiengeſellſchaften zu geſchehen und mit Recht zu geſchehen. Dem k. ſächſ. Geſetz aber wird der Vorwurf gemacht*), daß es an Stelle dieſer Pflicht „die Konſequenz einer gleichgültigen Form" ſetze. Ob und wie dieſem Vorwurfe etwa mit Hinweiſung auf andere in der Landesgeſetzgebung und im ſtaatlichen Organismus liegende Momente begegnet werden könne, laſſen wir dahin geſtellt ſein. Auch ſoll hier nicht erörtert werden, innerhalb welcher Grenzen die St. Regierung, gegenüber den Anſprüchen der Induſtrie auf ungehemmte Bewegung, ihre Prüfungsbefugniß in Bezug auf den Zweck der Geſellſchaft, ihre Mittel, die Rentabilität des Unter-

*) Otto a. a. O. S. 78. 81.

nehmens u. s. w. halten müsse. Doch soviel ist gewiß, daß sie sich mit der Form allein nicht zu begnügen, daß sie die Garantieen für das Staatsinteresse, zumal im Hinblicke auf bevorrechtete Ausnahmstellung der Korporationen, im Wesen der Sache selbst zu suchen habe.*)

Soviel ist ferner nicht zu leugnen, daß diejenigen Bestimmungen des k. sächs. Gesetzes, welche die Bedingungen des Daseins und die innere Verfassung der Gewerkschaften regeln, so zweckmäßig sie auch in vielen Stücken gefaßt sind, doch keineswegs in allen Verhältnissen zutreffend oder ausreichend erscheinen und daß vielmehr die Interessenten selbst zumeist am besten in den Stand gesetzt sein werden, das Richtigere zu finden und der nachfolgenden Prüfung der Behörden zu unterbreiten.

Aus den alten Gewerkschaften aber ist unter Anderm auch der Begriff des zum Voraus getheilten Eigenthums beibehalten (§ 14 d. k. s. G.). Die Motive — S. 298 unten — meinen, die Gewerkschaft sei nicht Inhaberin einzelner intellektueller Theile, sondern des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, weil einzelne Kuxe niemals im Freien liegen könnten; allein dieser Umstand liegt nicht in der Natur des Kuxes,**) sondern soll erst durch positive Bestimmung, aus Zweckmäßigkeitsgründen, hineingebracht werden. Jedenfalls giebt die Wortfassung des §. 14 zu Zweifeln Anlaß. Ferner ist beibehalten die beschränkte Weitertheilung der einzelnen Theilstücke, der Charakter dieser letzteren, der Kuxe, als Theile des Bergwerks-Eigenthums***), eines unbeweglichen Vermögens, und das Anheften der Kuxe an die Namen der Theilhaber, wie an die bergbehördlichen Bücher (§. 14. 29.). Es soll aber der Kux, als idealer Theil eines unbeweglichen Vermögens, beweglicher Natur und der Hypothekenbestellung künftig nicht mehr unterworfen sein (§. 15.); während ihn das ältere Recht, hierin wenigstens konsequenter, zu dem unbe-

*) Ueber diesen Gegenstand verbreitet sich Otto a. a. O. S. 76 ff. in dem lehrreichen Abschnitte „Die Gewerkschaft als Erwerbsgesellschaft."

**) Freiesleben a. a. O. S. 80. 107. ff.

***) Ueber die ältere Auffassung s. Hake, Kommentar §. 227. Die doppelte Natur des Kuxes erklärt Weiske, Rechtslex. a. a. O. S. 956. Vgl. oben S. 99.

weglichen Vermögen rechnete (const. 25 von 1572, p. III.); es sollen die Mitglieder der Gewerkschaften nach Verhältniß ihrer Kuxe Theil am Gewinne und Verluste, sowie bei Veräußerung des Gesammteigenthums an dem Vermögen der Gewerkschaft haben (§. 23.); es sollen die Kuxe ferner frei veräußerlich sein. Man kann hierin eine Annäherung an den Begriff der Aktie finden; allein ihrer Natur nach bleibt diese doch von dem Kuxe des neuen k. sächsischen Berggesetzes verschieden.

Sehen wir von den einzelnen Bestimmungen des Abschnittes über die Gewerkschaften, unter denen verschiedene an Schwerfälligkeit, Unbestimmtheit und Inkonsequenz leiden, in dieser Beziehung auch ab, so liegt es doch zu Tage, daß Bergbaugesellschaften in den Fesseln dieses gewerkschaftlichen Verbandes und in der stabilen Natur des Kuxes in den bei Weitem meisten Fällen heutzutage eher ein Hemmniß, als eine Förderung ihrer Zwecke finden werden, daß mit einem Worte die Gewerkschaften sehr unvollkommene und mangelhafte Aktiengesellschaften sind, deren Nützlichkeit sich nur bedingt in einzelnen Fällen, am wenigsten aber bei großartigeren Unternehmungen zeigen wird. Wir könnten diesen Belästigungen der Bergbautreibenden auch die der Behörden, die mit der Einregistrirung ꝛc. verbundenen Weiterungen und Kosten und manche andere Mißstände zur Seite stellen; doch mögen diese Andeutungen genügen.

Im Königreiche Sachsen mag, wie aus dem Gesetze und den Motiven hervorzugehn scheint, auf bestehende Verhältnisse eine, wenn immerhin nicht wohl begründete, Rücksicht genommen worden sein. Maßgebend ist aber diese nicht allgemein, mindestens für das Großherzogthum nicht; das Bedürfniß, an ein bestehendes Institut anzuknüpfen oder geordnete Rechtsverhältnisse zu wahren, war in dieser Richtung thatsächlich nicht gegeben. Man fand den Ersatz der alten Gewerkschaft in der Aktiengesellschaft fertig vor. Gesetzliche Bestimmungen über diese letztere enthält die Partikular-Gesetzgebung des Landes noch nicht; doch ist auch ein Bedürfniß dafür zur Zeit kaum rege geworden. Die Staatsregierung prüft die im einzelnen Falle zur Vorlage kommenden Anträge und Statuten nach Beschaffenheit des erstern, bringt die Wünsche und Interessen der Antragsteller thun-

lichst in Einklang mit dem öffentlichen Interesse und wahrt das letztere, wie es ihre Pflicht ist, wofür auch das Gesetz durch zum Voraus ertheilte Vorschriften einen für alle Verhältnisse ausreichenden Ersatz nicht geben kann.

Die unterscheidenden Merkmale der Gewerkschaften des k. s. Ges. von den Aktiengesellschaften sind gerade diejenigen Punkte, welche wir als Mängel oben bezeichneten. Sie auf dem Wege zur Aktiengesellschaft entfernen, heißt bei dieser angelangen. Eines Mitteldinges zwischen ihr und der Sozietät bedurfte es nicht. Das Einfachste und Natürlichste war, die Gewerkschaft auszuscheiden und damit auch den Kux „zu Grabe zu tragen"*). Ohnehin deuten die bergbaulichen Zustände im Großherzogthume, wie überhaupt in Thüringen und in vielen Gegenden, darauf hin, daß dem Bergbaue, wo er auf den kleinern sich nicht beschränkt und das Verhältniß der Eigenlöhner, nach den Grundsätzen der Sozietät gestaltet, nicht ausreicht, nur großartigere Unternehmen sich zuwenden und gewiß auch künftig zuwenden werden, welche unter einer anderen Form, als der der Aktiengesellschaft ihr Gedeihen nicht finden. Möglich, daß die Spekulation gerade bei größeren Unternehmungen Besorgnisse erweckt; um so vorsichtiger wird die Staatsregierung bei der Bestätigung von Statuten verfahren; um so gefährlicher aber würde es sein, Gesellschaften mit Hülfe der vom k. sächs. Gesetze dargebotenen (übrigens, wie bemerkt, die Modalität der Aktiengesellschaft nicht ausschließenden) Form dieser Kontrole mehr oder minder entschlüpfen zu lassen. Höhere Vortheile, jedem weitern Bedenken gegenüber, bietet andrerseits zudem die so geförderte Entfesselung der Industrie.

Der Aktiengesellschaft hat man auch wohl entgegengehalten, daß der Aktionär sich nur zur Einzahlung bestimmter Summen zu verpflichten pflege und zwar meist ohne unmittelbaren Einfluß auf den Betrieb des Unternehmens und ohne näheres Interesse an der Sache selbst, während der Gewerke ins Unbestimmte sich verbindlich mache und wirklich Theilhaber des Unternehmens auf so lange sei, als er

*) Mit dem hierauf gerichteten Wunsche schließt Otto a. a. O. seinen Abschnitt „Kux und Aktie" S. 70 (vgl. S. 85).

nach dem Stande desselben nicht vorziehe, seine Kuxe aufzugeben. Allein gerade der Umstand, daß die Summe der Einzahlungen von vornherein nicht festgestellt oder begrenzt ist, wird andrerseits und mit Recht als mit der rationellen Spekulation im Widerspruche stehend bezeichnet*). Ueberdies wird der freie Verzicht auf die Aktie ebenso, wie der auf den Kux, in vielen Fällen ganz, oder im Interesse des Unternehmens doch bis zu einer gewissen Grenze statuirt werden. Die Industrie weiß auch diese Grenze im allseitigen Interesse zu finden. Die Bestimmung eines gewissen Betriebskapitals fordert aber zugleich zur vorgängigen genauen Prüfung des Unternehmens, zu technischen Anschlägen, auf Seiten der Interessenten wie der Staatsregierung, wohlthätig auf.

Die §§. 21—23 d. G. Entw. f. d. Großh. beziehen sich nur auf den Fall, wo mehre Personen, welche bereits ein Berggebäude *besitzen*, zu korporativen Vereinen zusammentreten wollen oder müssen. Man hat dabei nur die korporative Natur ins Auge gefaßt, ohne sich an die bestimmte Form der Aktiengesellschaft im Voraus binden zu wollen und binden zu können; womit wenigstens mehre derjenigen Bedenken beseitigt werden, welche dem Zwange, mit welchem hier das Gesetz in die Interessen der Bergbautreibenden eingreift, nach einer gewissen, später zu berührenden Seite hin entgegengesetzt werden könnten. Der Entwurf beschränkt sich auch hier auf kurze allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei Bildung solcher Vereine. Im Uebrigen fallen diese Vereine in eine Kategorie mit Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen, die als Alleinbesitzer von Berggebäuden den Gesellenschaften entgegenstehen. Sollte sich das Bedürfniß ergeben, die Bedingungen, unter welchen die Staatsregierung korporative Vereine für Bergbauzwecke zu bestätigen geneigt oder bereit sei, in Form eines Musterstatuts, mehr oder weniger speziell, zu veröffentlichen, so kann solches auch auf anderm, als auf dem Wege des Gesetzerlasses erfolgen.

Die Zulassung von Gesellenschaften beschränkt der Entwurf, wie das k. sächs. Gesetz, durch die Bestimmung, daß die Zahl der Mit-

*) Otto a. a. O. S. 68 ff. vgl. mit S. 78.

glieder über acht sich nicht belaufen soll. Die gewählte Zahl ist allerdings eine willkürliche, etwas knapp bemessen, und unbedenklich hätte man sie vielleicht verdoppeln können, hätte man den Anschluß an das k. sächs. Gesetz nicht allenthalben festhalten wollen, wo es ohne größere Unzuträglichkeiten möglich erschien. Der Umstand, daß man unter Zahlen — von einem an sich gegebenen Minimum bis zu einem unbestimmten Maximum — überhaupt zu wählen hatte, spricht an sich nicht gegen die beabsichtigte Beschränkung, bei welcher, wie so oft in ähnlichen Fällen, Zweckmäßigkeits-Rücksichten entscheidend bleiben müssen, wenn es darauf ankommt, eine Grenzlinie ein und für allemal zu stecken. Auf eine Unterscheidung der einzelnen Fälle konnte man sich nicht einlassen; mit Rücksicht aber auf deren Verschiedenheit die Statuirung von Ausnahmen in die Befugniß und das Ermessen der Behörden zu legen, war, im Interesse der Betheiligten, gewiß unbedenklich.

Bekanntlich ist der Gesellenbau schon im zeitherigen Rechte auf eine, die Zahl 8 nicht übersteigende, Mitgliederzahl beschränkt gewesen. Ueberstieg sie diese Zahl, so galt die Genossenschaft nicht als Eigenlehnerschaft, sondern als Gewerkschaft*). Der Grund lag in dem oben angedeuteten Umstande, daß die Verfassung der ersteren bei einer größeren Zahl von Gesellschaftern und bei größeren Unternehmen nicht mehr ausreichte, ein Grund, welcher auch jetzt noch seine Bedeutung hat, obwohl andere Ansichten geltend gemacht worden sind**). Die Motive zum k. sächs. Gesetze, S. 122, sind in dieser Richtung allerdings lückenhaft, da sie nur von zu befürchtenden Verwickelungen und Ordnungsstörungen in den bergbehördlichen Büchern reden. Fallen auch diese Befürchtungen, im Hinblicke zumal auf mögliche Streitigkeiten zwischen den Theilhabern, sowie auf die gefährdete Kontrole des Staates recht sehr ins Gewicht, so sind doch die im Wesen der Sache liegenden, auf die bergwirthschaftliche Seite, die Stetigkeit des Vereines und des bergbaulichen Betriebes, die Stützung

*) Köhler a. a. O. S. 239; Mot. z. k. sächs. Ges. Entw. S. 204; preuß. Landr. a. a. O. §. 130; Hake, Komment. §. 222.

**) Otto a. a. O. S. 81.

des öffentlichen Kredits und die Wahrung der Interessen des Staates, insbesondere des der Gesellschaft gegenüberstehenden Publikums gerichteten Motive die gewichtigeren und bereits oben angeführt. Es liegt sonach allerdings in dem äußern Umstande, daß ein Berggebäude von einer Mehrzahl Personen besessen wird, regelmäßig ein Kriterium für die innere Nothwendigkeit, diesem Vereine eine juristische Persönlichkeit zu geben, eben weil jener äußere Umstand an sich nicht rein zufällig ist, sondern mit dem Wesen der Sache, mit der Ausdehnung des Unternehmens und seinen Interessen selbst der Regel nach in nothwendiger Verbindung steht.

Wenn die Schrift von Otto (S. 83) die Wahl der Verbandsform in das reine Ermessen der Gesellschaft gelegt wissen und die aus einem unrichtigen Gebahren hervorgehenden Nachtheile zu tragen ihnen überlassen will, so ist dabei das Interesse des Staates und des Bergbaues selbst zu gering gewogen und dem nicht ganz getreu geblieben, was in derselben Schrift S. 77 über die Pflichten und Rechte der Staatsregierung behauptet wurde. Dem Unternehmungs- und Assoziations-Geiste kann man nicht Alles überlassen; Maß und Erfolg seiner Selbstthätigkeit sind immer zweifelhaft. Die Ordnung, welche der Staat erhalten soll, fordert diese Regelung im Interesse des Bergbaues und Dritter. Auch die inneren Gründe der Konstituirung solcher korporativer Vereine, wie solche Otto a. a. O. — S. 59. S. 64 in der Anmerkung, S. 76 ff. — selbst angiebt, wären hierbei ins Auge zu fassen gewesen.

Nach dem Vorausgeschickten erklärt sich somit genügend vom Standpunkte des Staates aus die in den §. 21 des Entw. gelegte Nöthigung, welche formell zugleich, den Betheiligten gegenüber, durch die in die Verleihung gelegte Bedingung gerechtfertigt wird. Aber mit Rücksicht auf die arbiträr gestellte Grenze ist der Entwurf vorsichtig genug, die Nöthigung keineswegs für alle jene Fälle, sondern nur da zu statuiren, wo das Ermessen der Behörde eine solche nach den Verhältnissen für geboten erachtet; womit denn wohl die letzten Bedenken schwinden dürften.

Die vorangestellten Gesichtspunkte kamen zum Theil auch bei

Entwerfung des österreichischen Gesetzes zur Erwägung*), insbesondere auch die Frage, ob man an Stelle der Gewerkschaften Aktiengesellschaften setzen solle. Man glaubte aber „im Geiste der alten Bergordnungen, des historischen Bedürfnisses und der Rechtssicherstellung" neuer Bestimmungen zu bedürfen, welche „in rechtlicher Beziehung zwischen dem Aktienvereine und der Gemeinschaft des Eigenthumes im Sinne des bürgerlichen Rechts die Mitte hielten." Es war also auch hier vorzugsweise die Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, die man zu irritiren fürchtete und, wie weiter aus den Motiven hervorgeht, die herrschende Lehre von der Natur des Aktienvereins, welche, in dermaliger Gestalt ihrer dortigen partikulargesetzlichen Regelung, das Bedürfniß nicht ausreichend zu befriedigen schien. Auch glaubte man wohl den Unternehmungs- und Assoziationsgeist nicht überall reif und entwickelt genug, um dem Privatübereinkommen soviel überlassen zu können**). Man hielt deshalb durchgängig an dem Begriffe des Miteigenthums fest und ließ die über Gemeinschaft des Eigenthums und Verträge bestehenden Grundsätze prinzipiell für alle Genossen gelten; unbeschränkt, so lange die Theilung des Eigenthums über 16 Theile***) nicht hinausschreitet, modifizirt von da ab in der Form der Gewerkschaft (§. 134 ff.). Diese ist so ziemlich im Sinne des k. sächs. Gesetzes gefaßt; die Gewerkschaft (nicht aber wie dort das Berggebäude) in beschränkter Weise, d. h. nicht über 128 Kuxe und dieser nicht über 100 Theile hinaus, theilbar; der Kux als Antheil „am gewerkschaftlichen Vermögen" bezeichnet und beweglicher Natur, jedoch an die bergbehördlichen Bücher gebunden. Es ist hierin, wie in den speziellen Bestimmungen über die innere Verwaltung der Gewerkschaften, Manches entschieden zweckmäßiger gefaßt, als im k. sächs. Gesetze.

---

*) von Scheuchenstuel a. a. O. S. 297 ff. Wenzel a. a. O. S. 439 ff.

**) von Hingenau S. 415.

***) von Scheuchenstuel giebt die Motive S. 310 ff. Für beide Arten des Miteigenthums gebraucht das Gesetz die unterscheidende Bezeichnung „bücherliches" und „gewerkschaftliches".

Des preußischen Landrechtes, welches jedes verliehene „Bergwerks-Eigenthum" in 128 Kuxe theilt, zwischen Eigenlöhnern und Gewerken aber nicht wesentlich unterscheidet, ist schon gedacht worden. Die Rechte des Gesammt-Eigenthums erlangt jeder Theilhaber durch Eintrag seines Namens in das Gegenbuch, als „wahrer Eigenthümer eines Bergtheils" (§. 266, 267.). Geregelt sind die Verhältnisse des Miteigenthums (in Form von Gewerkschaften) durch das Gesetz vom 12. Mai 1851.*) Annähernd an die Bestimmungen des k. sächs. Gesetzes geben sie hauptsächlich die Verfassung der Gewerkschaften, regeln deren Vertretung nach Außen und die innere Verwaltung, ohne die sonstigen Rechtsgrundsätze des ältern Rechtes wesentlich zu verändern. Die Verhältnisse der Miteigenthümer (Gewerken) unter sich sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, wo es an vertragsmäßigen Bestimmungen fehlt, nach dem erwähnten Gesetze, eventuell nach allgemeinem Rechte zu beurtheilen (§. 1.). Die Rechte und Pflichten der Gewerkschaft aus dem Vollmachtsvertrage mit den Repräsentanten ꝛc. gehen auf die Erben und Besitznachfolger der einzelnen Gewerken über (§. 22.); womit einem der oben berührten Mängel des Sozietäts-Verhältnisses abgeholfen wird.

Nach dem prinzipiellen Standpunkte dieser Darstellung in gegenwärtiger Frage hatte dieselbe auf das Detail der gewerkschaftlichen Einrichtungen näher einzugehen keine Veranlassung, wohl aber als erfreulich zu konstatiren, daß dem praktischen Vorgange des Ges.-Entwurfes für das Großherzogthum**) in Beseitigung der Gewerkschafts- und Kux-Verhältnisse Billigung und Rechtfertigung mit den Ergebnissen der neuesten wissenschaftlichen Kritik bereits zu Theil geworden ist.

*) Vgl. Instrukt. vom 6. März 1852 und Minist. Erl. vom 19. Februar 1856 über Abänderung des art. II. der Instr. in Betreff der schiedsrichterlichen Entscheidungen. Ein Antrag aus dem Hause der Abgeordneten vom 11. Januar 1856 (IV. Legisl. Per. I. Sess. N. 34) bezweckte einige Abänderungen in Betreff der schiedsgerichtlichen Entscheidungen, des Verhältnisses der Gewerken unter sich, zu ihrem Repräsentanten und zu der Behörde.

**) Von Interesse sind auch die Motive zu demselben, S. 150 des Schrift.-Wechs. in den Landt. Verhandl. der J. 1856 und 57.

Schürfen und Muthen.

Bei Gelegenheit der Begriffsbestimmung vom Bergw.-Eigenthum sind die an die Spitze dieses Abschnitts gestellten beiden Begriffe von der rechtlichen Seite bereits näher in's Auge gefaßt worden. Mannichfache Gesichtspunkte aber sind übrig, an die sich nach anderen Richtungen hin ein nicht unerhebliches Interesse knüpft.

Der dritte Abschnitt des Entwurfes enthält im ersten und zweiten Kapitel, vom Schürfen und Muthen, nur wenige Abweichungen vom k. sächsischen Gesetze. Es mußte hierbei, wie anderwärts im weitern Verlaufe des ersteren, stets die Rücksicht darauf festgehalten werden, daß dem Gebiete des Berggesetzes eine neue Kategorie von Mineralien hinzugetreten, daß ferner der Bergbau im Großherzogthume nicht, wie der Regalbergbau im Königreiche Sachsen, vorherrschend Gangbergbau, sondern in dieser Beziehung sowohl, als nach seiner sonstigen intensiven und extensiven Gestaltung von jenem abweichend und, der engeren geographischen Begrenzung ohngeachtet, dennoch ein vielgestalteter war und ist oder wieder zu werden verspricht; daß hier neben größeren Aktienunternehmungen weiter auch der kleinere Bergbau besondere Aufmerksamkeit erfordert. Gegenüber solchen und manchen anderen Rücksichten mußte es sich denn auch empfehlen, Vorschriften hie und da minder ausnahmslos zu fassen und minder strikt zu begrenzen, der Beurtheilung des einzelnen Falles mehr Raum zu geben und Manches in das behördliche Ermessen zu stellen, was im k. sächs. Gesetze unwandelbare Grenzen und Bestimmungen gefunden hat.

Das Aufſuchen der zum Regal gehörigen Mineralien an ſich iſt, ſoweit Rechte Dritter nicht entgegenſtehen, berggeſetzlich nicht beſchränkt; ein Recht aber, zu ſchürfen, im Sinne des Berggeſetzes und mit den darin beſtimmten Konſequenzen, wird erſt durch behördliche Erlaubniß erlangt.

Der erſtere Satz widerſpricht dem älteren Rechte nicht. Die meiſten alten Bergordnungen ſtatuiren eine ganz allgemeine Erlaubniß zum Schürfen, oder ſetzen ſie voraus, indem ſie zur Beförderung des Aufſuchens dem Finder gewiſſe Belohnungen und Vergünſtigungen zuſprechen, auch wohl aus polizeilicher Fürſorge das Schürfen an gewiſſen Orten verbieten, eine behördliche Erlaubniß aber nirgends bedingen — vgl. die henneb. B. O. II. 1., die ſaalf. B. O. II. XIV. und die Citate in den Motiv. z. Entw. des k. ſächſ. Geſ. S. 130. Von anderen Grundſätzen gehen aber neuere Berggeſetze aus, z. B. das preuß. Landr. und das öſterreichiſche Geſetz. Der freiere Grundſatz des ältern Rechts liegt in der Natur der Sache, da es ſich nicht darum handelt, das Aufſuchen irgendwie zu erſchweren, ſondern nur darum, den damit verbundenen Mühen und Opfern einen etwaigen Erfolg rechtlich zu ſichern und die Rechte derer zu ordnen, welche dem Bergbaue ſich zuwenden. Die Bedenken gegen eine derartige Ausdehnung der Freierklärung liegen nur in dem Begriffe des Regals oder der in das fürſtliche Berghoheitsrecht gelegten Dispoſitionsbefugniß, mit welchem die freie Berechtigung der Privaten, nach Belieben zu ſchürfen, im Widerſpruche gedacht wird.*) Man will dieſen Begriff nicht illuſoriſch werden laſſen. Der Entwurf aber nimmt eine derartige Rückſicht nicht und um ſo weniger, als ſelbſt jene älteren Bergordnungen ſich keineswegs dadurch abſchrecken ließen. Inwieweit es dem Entwurfe darauf ankommt, das Regal zu berückſichtigen, iſt oben ausgeführt; ein Einfluß iſt demſelben für

*) von Scheuchenſtuel, Motive ꝛc. S. 100; Hake §. 126; pr. Landr. a. a. O. §. 141. Eine Unterſcheidung zwiſchen dem Grundeigenthümer und Dritten (vgl. Hake, Komment. §. 127) wäre übrigens keinesfalls motivirt, ſobald in Bezug auf die zum Regal gerechneten Mineralien die Befugniß, ſolche zu ſuchen und zu gewinnen, aus dem Grundeigenthume ausgeſchieden und dem Regalinhaber zuſtehend gedacht wird.

diese Frage nicht weiter zuzugestehen. Wenn der Entw. aber ein durch vorgängig ertheilte Erlaubniß bedingtes Schürfrecht statuirt, so geschieht das aus Zweckmäßigkeitsgründen, um das Aufsuchen mit Aussicht auf rechtliche Sicherung des etwaigen Erfolges zu befördern. Es geschieht, um mit Vermeidung der alten unpraktischen Lehre vom Finder- und Erstfinderrechte, das Rechtsverhältniß von vorn herein einfach so zu regeln, daß, nicht der Zufall des Findens, sondern die Arbeit gebührend belohnt und beschützt werde.

Im §. 26 d. E. ist die, im Hinblicke auf das exklusive Recht des Schürfers vorsichtig zu beschränkende, Größe des Schürffeldes so, wie im k. sächs. Ges. bestimmt. Ob solche dem Bedürfnisse überall entsprechen werde, das läßt sich kaum mit Sicherheit beurtheilen. Die Möglichkeit, mehre Schürfscheine auf benachbarte, nicht allzuweit (1000 L.) von einander abstehende Flächen gleichzeitig zu erlangen, wirkt beruhigend.*) Doch hätte vielleicht, mit Beachtung der erweiterten Kategorieen der dem Berggesetze unterworfenen Mineralien, etwas weiter gegangen, für Kohlen z. B. ein weiterer Spielraum gegeben werden können.**) Zunächst handelt es sich freilich mehr um Gewährung der Füglichkeit zur plan- und kunstmäßigen Anlage der Schürfe. Doch bedarf es auch hierfür bei Flötzlagerungs- und ähnlichen Verhältnissen meist eines größern Distriktes, zumal, wenn an verschiedenen Stellen gleichzeitig eingeschlagen werden muß. Aber auch der mit Gewährung des Vorrechtes zum Muthen verknüpfte Zweck muß im Auge behalten werden und er würde in Fällen der gedachten Art leicht verfehlt erscheinen. Für den kleinern Bergbau und für den in Sachsen vorherrschenden Gangbergbau mag das Maß genügen. Das ältere Recht kannte ein solches Maß nicht. Dem Schürfer blieb die Wahl des Feldes, das mehr oder minder genau nach Lage, Namen des Oberflächenbesitzers ꝛc. bestimmt werden mußte, überlassen. Das Feld war aber auch kein ausschließendes.

*) Ueber diese Maßregel und ihre bedingte Anwendbarkeit je nach den Verhältnissen eines Landes spricht sich in Bezug auf Sachsen und Oesterreich aus: v. Hingenau S. 522.

**) Martins a. a. O. S. 13, 17.

Nur gewiſſe, kleinere Umkreiſe wurden ſtatuirt, in denen Dritte von dem Schurfe ſich fern zu halten hatten.*) Derſelbe §. 26 d. E. geſtattet durch Einſchaltung der Worte „auf verſchiedene Mineralien“ hinter dem Worte „Schürfſchein“ im Satze a lin. 2, abweichend vom §. 33 des k. ſächſ. Geſ., die Ertheilung von Schürfſcheinen an mehre verſchiedene Perſonen auf ein und daſſelbe Schürffeld, wenn nur die Mineralien, auf welche ſie lauten, verſchieden ſind; was denn auch einige Aenderungen im weitern Verlaufe des Entwurfes z. B. §. 43 (47 des k. ſächſ. Geſ.) zur Folge hat. Es iſt dieſe Erweiterung darauf berechnet, die Konkurrenz thunlichſt wenig zu behindern und der Unternehmungsluſt, welche ſich möglicher Weiſe bezüglich eines und deſſelben Diſtriktes mehrfach in verſchiedenen, von einander unabhängigen Richtungen geltend machen kann, nicht ſtörend entgegen zu treten. Konſequent erſcheint dieſe Aenderung zugleich im Hinblicke auf den Umſtand, daß auch mehrfache Verleihungen auf ein und daſſelbe Grubenfeld zugelaſſen werden ſollen, wenn nur die Objekte der Mineralgewinnung verſchieden ſind und daß Schürfſcheine auf nicht verliehene Mineralien auch für ein verliehenes Grubenfeld ertheilt werden. Das preußiſche Bergrecht (§. 12 des Geſ. vom 31. März 1852), indem es auch auf dieſelben Mineralien in einem Felde mehre Schürfſcheine an verſchiedene Perſonen zuläßt, geht zwar weiter, allein unter ganz anderen Vorausſetzungen, die mit der Lehre vom Erſtfinderrechte zuſammenhängen; ſowie denn auch das öſterr. Geſetz von 1854, hingeſehen auf die abweichenden Vorſchriften für das Schürfen überhaupt eine nähere Vergleichung dieſer und ähnlicher Einzelnheiten ſehr erſchwert. — Das Vorrecht, welches der Schürfer für ſein Feld und die ihm bezeichneten Mineralien nach dem Entwurfe erhält, beſteht, wie oben gezeigt wurde, in dem Vorrechte zum Muthen und iſt ein exkluſives. Der Schürfſchein deckt in Anſehung der darin genannten Mineralien das Feld; es kann in dieſem nur der Schürfer legal als Finder gelten. Damit ſind die alten Irrungen und Zweifel, welche aus der Lehre des Erſtfin-

*) Auch nach älterem öſterr. Rechte verhielt es ſich mit den Schürflizenzen ähnlich; vgl. Wenzel a. a. O. S. 267.

derrechtes hervorgehen, glücklich beseitigt. Den Befürchtungen einer Feldsperre*) wird durch Begrenzung des Feldes und der Schürfschein-Dauer hinreichend vorgebeugt, während dem Schürfer zugleich eine Garantie für selbsteigene, vor der Anmaßung Dritter geschützte Ausnutzung seiner Mühen und Opfer zu Theil wird. Zwar gewährt der §. 27 des Entw. eine, gegenüber dem §. 34 des k. sächs. Ges., erweiterte Schürffrist; allein es giebt derselbe auch dem behördlichen Ermessen Spielraum. Dadurch wird es möglich, diese Frist je nach der Lage des Falles, mit Rücksicht auf die Mineralart, auf Lagerungs-Verhältnisse, Bodenschwierigkeiten und nöthige Ausdehnung der Versuche, auf anderweit gegen die Absicht einer Feldsperre etwa gebotene Garantieen, auf vorhandene oder mangelnde Konkurrenz, auf zu befürchtenden Raubbau u. s. w., länger oder kürzer zu fassen, ohne daß doch der Bergbau in dieser Beziehung dem willkürlichen Ermessen der Bergbehörde lediglich preisgegeben wäre.

Präziser, vollständiger und zweckmäßiger zugleich ist der §. 29 des E. gegenüber dem §. 36 des k. sächs. Ges. gefaßt (vgl. hierzu §. 17 des österr. Gesetzes, sowie zum §. 31 des Entw. und des darin eingeschobenen Satzes das preuß. Landr. a. a. O. §. 149). Der §. 30 des Entw. giebt den §. 37 des k. sächs. Ges. wieder, nachfolgend dem ältern Rechte, wenn auch nicht sehr praktisch, doch in einzelnen Fällen immerhin nicht ohne Nutzen.**) Bei der Berathung des Entwurfes im Landtage fanden die Grundsätze desselben über Schürfen mancherlei Anfechtung im Interesse des Grundbesitzes, welches der vermehrten Schürfbeschränkungen ohngeachtet immer noch für sehr benachtheiligt erachtet wurde. So wurde denn auch verlangt, daß die Erlaubniß zum Schürfen nicht eher ertheilt werden solle, bis der Nachsuchende erwiesen habe, oder durch Sachverständige festgestellt sei, daß nach Grundsätzen der Wissenschaft und Erfahrung Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen der zu erschürfenden Mineralien vorhanden sei. Allein gegenüber dem auf ein Aufsuchen des Minerals

*) Hake, Komment. §. 130.

**) Das erkennt für „weniger durchforschte Länder" nicht an: von Hingenau S. 523.

gerichteten Zwecke des Schürfens und gegenüber dem Umstande, daß die Herstellung jenes, oft schwierigen oder unmöglichen, Beweises durch Schürfarbeiten selbst meist bedingt sei, der §. 30 aber für Beseitigung der als nutzlos erkannten Unternehmungen genügend sorge, wurde jenes Verlangen als ein unpraktisches, Widersprüche in sich tragendes und unbilliges zurückgewiesen. Es ist gewiß einleuchtend, wie der Beweis, daß gewisse Mineralien nicht vorhanden seien, in manchen Fällen (bei abgebauetem Felde ꝛc.) wohl ohne Schürfen zu führen, selten aber ohne solches ein genügender Anhalt für den Beweis gegeben sei, daß gewisse Mineralien an bestimmten Plätzen mit Wahrscheinlichkeit sich finden werden. Auch im österr. Ges. hat man nicht Bedenken getragen, an die Bewilligung der einfachen Schürferlaubniß Expropriationsrechte zu knüpfen, welche im Wesen Aehnlichkeit mit den Bestimmungen der §§. 32 ff. des Entw. haben.

Zu §. 32. d. E. (39 des k. sächs. Ges.) erschien eine Strafandrohung nicht nöthig, wie sie die Ausf. Verordn. zum k. sächs. Ges. enthält. Der Berechtigte braucht das Schürfen ohne Vorzeigen des Schürfscheines nicht zu dulden; ihm stehen deshalb die gewöhnlichen Rechtsmittel zu Gebote. Der Inhalt des §. 49 des k. sächs. Ges. findet sich in den §§. 35 und 45 d. E. wieder; der §. 38 des E. über Zurückziehung der Erlaubniß in Kontraventionsfällen ersetzt eine Lücke des erstern Gesetzes. Ueber den §. 39 ist oben bereits gesprochen worden.

Die Aufschluß-Arbeiten erwähnt der Entwurf bereits beim Schürfer, §. 35, mit Rücksicht darauf, daß der Muther die Existenz des Minerals, nicht blos das mögliche Vorkommen, wie nach dem k. sächs. Ges., erweislich machen soll und daß derselbe, da dieser Beweis nach eingelegter Muthung alsbald gefordert wird, Gefahr läuft, seine Muthung für ungültig erklärt zu sehen; worüber der Ausf. Verordn. nähere Bestimmungen vorbehalten sind. Nach dem ältern Rechte mußte der Fund nachgewiesen, es mußten die gemutheten Lagerstätten näher bezeichnet und entblößt, deren Streichen und Fallen bestimmt, blinde Muthungen durften nicht angenommen werden.*) Der §. 41

*) Hake §. 152. 160. 163. Saalf. B. O. XII. Henneb. B. O. II. 3 ff.

des Entw. will sich mit dem Nachweise der Existenz einer Lagerstätte, auf welcher nach geognostischen Erfahrungen ein verleihbares Mineral vorkommen könnte, keineswegs begnügen. Er fordert den Nachweis der Existenz eines verleihbaren Minerals,*) natürlich in ihrer Lagerstätte, was das österr. Ges. bei dem Erfordernisse des Aufschlusses (§. 44) vorsichtiger Weise ausdrücklich hinzufügt. Die Motive des k. sächs. Ges. wohl würdigend, nahm man freilich Anstand, auch den Nachweis der Bauwürdigkeit, wie er zeither und auch im österreichischen Gesetze**) noch gefordert wird, zu begehren. Höchst schwierig erschien schon die angemessene und sichere Feststellung des Begriffes der Abbauwürdigkeit, worüber soviel Streit besteht. Bedenken erregte weiter die Schwierigkeit und öftere Unmöglichkeit, einen solchen Beweis im Stadium der Muthung ohne nachtheilige Verzögerung der Beleihung genügend zu erbringen und bezüglich zu beurtheilen. Bedenklich erschien es auch, dem behördlichen Ermessen ein so weites Gebiet, Streitigkeiten ein so ergiebiges Feld zu öffnen. Zwar ist im österr. Ges. (§. 44) die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit in solchen Revieren, wo es örtliche Verhältnisse erheischen, besonderen Bestimmungen vorbehalten, welche nach Vernehmung der Revier-Gewerken von dem Ministerium erlassen werden sollen. Allein es fragt sich, was unter jener Voraussetzung gemeint sei und es ist vor Allem zu bezweifeln, daß die zu erlassenden Bestimmungen allen obgedachten Bedenken abzuhelfen, zureichende Mittel finden werden. Weiter trat nun aber diesen Bedenken die Ueberzeugung hinzu, es werde der Baulustige, welchen schon die Vorschriften über Bauhafthaltung, sowie die nach der Größe des Feldes bemessenen Abgaben von der Aufnahme eines unbauwürdigen Feldes genugsam zurückschrecken, in seinem eigenen Interesse auf dieses Kriterium hinlänglich achten und, bei dem jetzigen Stande der Industrie, sowie gegenüber den leitenden Grundsätzen des Entwurfes überhaupt, jenes Interesse mindestens nicht der staatlichen Bevormundung bedürfen. Nur den Zweck der Freierklärung wollte man wahren, mit

*) Bauer a. a. O. S. 31 fordert ebenfalls den Nachweis des „Vorhandenseins" eines Minerals.

**) Vgl. §. 44. des österr. Ges., ebenso im preuß. Landr. a. a. O. §. 169.

Rückſicht auf zu befürchtende Feldſperre oder auch auf mißbräuchliche Benutzung der Beleihung zur Verleitung des Publikums auf dem Wege ſchlechter Spekulationen. Man wollte eine Garantie bedingen, deren Beſchaffung in allen Fällen möglich und in ihren Schwierigkeiten den induſtriellen Beſtrebungen nicht hinderlich ſchien; auf die Gefahr hin, daß auch einmal das eine oder das andere Unternehmen eines Beliehenen ſcheitern könne. Für das Nationalvermögen werden daraus erhebliche Schäden nicht erwachſen. Das Gewicht, welches man auf dieſen Punkt zu legen pflegt, iſt zu ſchwer gegriffen. Bei dem kleinern Bergbau zumal ſind die befürchteten Gefahren nicht von erheblicher Bedeutung; bei größeren Unternehmungen aber gewährt die Form der korporativen Vereinigung alsdann einigen Schutz, wenn die Beſtätigung derſelben durch den Staat vorgängige Prüfung des Unternehmens auch nach ſolchen Richtungen hin erheiſchen ſoll.*) Erſchien nun im fraglichen Punkte das zeitherige, wie das preußiſche und öſterreichiſche Recht, zu weit, das k. ſächſiſche aber zu eng, ſo hatte man einen Zwiſchenweg einzuſchlagen, der beiderlei entgegenſtehende Anſichten wohl richtig vermitteln dürfte. Wie bedenklich ſchon an ſich der Ausdruck „Bauwürdigkeit" iſt, das leugnen auch die Vertheidiger des Erforderniſſes nicht, welches jene zum Gegenſtand hat.**) Gleiches bezeugt auch der Umſtand, daß die Wahrnehmung dieſer Bedingung in der Praxis ſeltener auf eine Prüfung der Rentabilität erſtreckt, als umgekehrt vielmehr deren Wirkung durch eine begnügſame Konſtatirung der Ausrichtung des Fundes abgeſchwächt zu werden pflegt. In Wahrheit würden diejenigen Vertheidiger des Erforderniſſes der Bauwürdigkeit, welche ſich, wie einer der Kommentatoren des öſterr. Geſ., zur Unterſtützung ihrer Anſicht auf den Inhalt der Circularverfügung des königl. preuß. Miniſteriums für Handel ꝛc. vom 10. Mai 1853 beziehen, nicht viel weiter gehen dürfen, als man im Entwurfe gegangen iſt.***)

*) Otto a. a. O. S. 80 (Vgl. S. 118 im vorausgegangenen Abſchnitt).

**) von Hingenau a. a. O. S. 382 fl. Bergwerksfreund Bd. XX. S. 312.

***) Die Verfügung lautet: „Zunächſt iſt davon auszugehen, daß die Bau„würdigkeit als Begriff nicht relativ aufzufaſſen und alſo der vom Abbau einer

Wohl aber schien es gerathen, in formaler Beziehung der, durch §. 48 des Entw. (50 des k. s. Ges.) gebotenen, Voraussetzung der Feldesfreiheit ausdrücklich zu erwähnen, die Gültigkeit der Muthung dadurch zu bedingen und damit gewisse Zweifel zu beseitigen, welchen das k. sächs. Ges. nicht vollständig begegnet. Eines vorgängigen Nachweises bedarf es hierbei nicht nothwendig in allen Fällen, da die §. 49 ff. 54 des Entw. (51 ff. 56 des k. s. G.) das deshalb weiter Erforderliche normiren.

Es ist ein großer Vorzug des k. sächs. Gesetzes vor dem älteren Bergrechte, daß es die Lehre vom Rechte des ersten Finders mit allen ihren Streitfragen und ebenso unbilligen, als dem Bergbaue nachtheiligen Konsequenzen*) durch sein System des ausschließenden Schürfbezirkes, wie schon bemerkt, beseitigt. Diesen Vorzug theilt auch das neue österr. Berggesetz,**) jedoch in erheblich abweichender Weise. Mit dem Begriffe des Schürfens umfaßt es das Aufsuchen sowohl, als die Aufschließung und Ausrichtung der Lagerstätte bis dahin, wo der Beweis der Bauwürdigkeit geführt werden kann. Ohne Beschränkung der Konkurrenz wird ein ausschließliches Schürffeld erst demjenigen zugetheilt, welcher sich nicht blos mit den vorbereitenden Untersuchungen, dem Vorschürfen, beschäftigen, sondern einen Versuchsbau vornehmen, die eigentlichen bergmännischen

„Lagerstätte zu erwartende größere oder geringere finanzielle Vortheil nicht als „entscheidend zu betrachten, daß vielmehr die „„absolute"" Bauwürdigkeit in „Erwägung zu ziehen und demnach als bauwürdig eine Lagerstätte anzusehen „ist, welche „„ein nutzbares Mineral führt, dessen bergbauliche Gewinnung „„physisch möglich, das mithin des Abbaues an sich nicht unwerth erscheint."

Damit sind nun wohl die Vollzugsvorschrift §. 37 und die Motive zum österr. Gesetze nicht einverstanden, s. von Scheuchenstuel a. a. O. S. 155, indem sich hier der Ausdruck „lohnender Abbau", vor welchem von Hingenau a. a. O. S. 386 warnt, und eine weitergehende Erklärung des Begriffes findet. Eine Beurtheilung der oben mitgetheilten Stelle enthält auch der „Bergwerksfreund" a. q. O. S. 313. Vergl. weiter Hake, Komment. §. 163. Anmerk. und Freiesleben a. a. O. S. 244.

*) s. Gräff a. a. O. S. 31 ff. 99. Hake §. 139, 155, 156 u. a. Mot. zum Entw. des k. sächs. Ges. S. 131 ff.

**) Auch die neue Nassauer Bergordnung von 1857 scheint hierin gleichen Prinzipien zu folgen s. Bergwerksfreund Bd. XX. S. 314.

Arbeiten beginnen will (Schürfbaue, Hoffnungs- und Ausrichtungsbaue). Ein besonderes Finderrecht ist nicht statuirt. Wird der berechtigte Schürfer in seinem Felde findig, so sichert ihm sein Schürfrecht ein gesetzliches Feld von einer gewissen Anzahl Grubenmaßen; der Finder im freien Felde nimmt dieses Vorrecht durch Nachsuchen einer Schürfbewilligung und Bearbeitung eines Schurfes in Anspruch. In beiden Fällen kann aber auch der Fund so beschaffen sein, daß Verleihung sofort erfolgen kann (wozu Nachweis der Abbauwürdigkeit ꝛc. gehört). Doch wird freilich der Finder im freien Felde die Vorsicht zu gebrauchen haben, gleichzeitig jene Bewilligung zu suchen und den Schurfbau vorzunehmen, weil der Finder nach dem Grundsatze, daß nur die Arbeit, nicht der Zufall zu schützen sei, kein Vorrecht vor dem Schürfer haben würde*) Es steht der Gang des österr. Ges. im Zusammenhange mit dem schon erwähnten Grundsatze, daß das Aufsuchen ohne Erlaubniß nach dem österr. Rechte nicht gestattet, der zufällige Finder oder der findende Nichtschürfer somit ohne ein zu schützendes Recht ist. Diesen Grundsatz erkennt der Entwurf, wie das k. sächs. Gesetz, zwar nicht unbedingt und namentlich nicht in Ansehung jener Nichtgestattung, aber doch insoweit an, daß dem muthenden Finder derjenige vorgehen würde, welcher zwar erst nach dem Funde, jedoch bevor noch der Finder muthete, die Schürfbewilligung erhielt. Der Entwurf schützt insofern ebenfalls zunächst die Arbeit, oder doch die darauf zu erkennen gegebene Absicht. Nach dem österr. Gesetze erlangt nun der Schürfer durch die Schürfbewilligung die Befugniß, innerhalb seines Schurfgebietes, wenn ältere Bergbaurechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung der Zahl zu eröffnen (§. 90). Dieses Schurfrecht ist wie oben bemerkt, nicht ausschließender Natur (§. 21). Ausschließend (Freischurf) wird es erst, wenn — was auch beim Nachsuchen der Schürfbewilligung alsbald geschehen kann — der Punkt angezeigt wird, an welchem der Schurfbau beginnen, das Schurfzeichen gesetzt, die Aufschluß-Arbeit**) vorgenommen werden soll.

*) Zu vergleichen ist über diesen Gegenstand von Scheuchenstuel S. 88 ff., von Hingenau S. 369.

*) von Scheuchenstuel S. 22, 88 ff.

Der Zeitpunkt dieser Anzeige nun entscheidet über die Priorität des Freischurfrechtes, bezüglich (§. 33) Gemeinschaft desselben. Der Umkreis des Freischurfes ist festbestimmt und dieser letztere giebt den Anspruch auf Verleihung eines gewissen Grubenfeldes (§. 34 ff.). Von einer eigentlichen „Muthung" ist zwar keine Rede; indessen bedarf es doch des Nachsuchens um Verleihung bezügl. Konzession, was im Grunde nichts anderes ist, als der Begriff der Muthung im Sinne des Entwurfes, insofern darin „das Begehren einer Verleihung" liegt. Auch der Zeitpunkt der Einbringung des Verleihungsgesuches ist unter Umständen bei einer Konkurrenz von Bedeutung (§. 52 ff.). Insoweit der Freischurf die Stelle der Muthung nach älterem Recht vertritt, worauf wir zurückkommen, findet sich auch der Inhalt dieser älteren Muthung, die Erklärung, „daß man sich seines Rechts bedienen wolle" in der einfachen „Anzeige" wieder, mit welcher nach §. 22 des österr. Ges. das Freischürfrecht erworben wird. Das Bestreben des österr. Gesetzes, unter möglichster Offenerhaltung der Konkurrenz das äußerste Maß des Bedürfnisses an die dem Schürfer zuzutheilenden Vorrechte anzulegen, ist anerkennenswerth. Doch dürfte es eines Theils in Bezug auf die (nach Analogie des ehemaligen Rechtes eines findigen Muthers auf die Fundgrube, bezügl. seines Vorrechtes „zur Maßenlagerung") dem Freischurfe vorbehaltene Zahl von Grubenmaßen und die danach beschränkte Verleihung (§. 47), andern Theils in Bezug auf die dem Vorschürfen versagte Vergünstigung eines genügenden, den mit geognostischen Bodenuntersuchungen und bergmännischen Vorbereitungs-Arbeiten sehr oft verknüpften Opfern entsprechenden Schutzes, kaum zu billigen sein. Es ist zwar behauptet*), daß mit solchen Vorarbeiten Kosten, welche die Einräumung eines besondern Vorrechtes rechtfertigen, nicht verbunden seien. Allein dem kann doch für eine große Zahl von Fällen nicht beigestimmt werden. Geht doch auch das österr. Gesetz selbst soweit, die Expropriationsbefugniß auf alle Schürfer, wenn auch auf die Vorschürfer in beschränkterer Weise, auszudehnen (§. 27. 98 ff.). Das geognostisch bergmännische Begehen einer Gebirgsgegend, das

*) Wenzel a. a. O. S. 231.

Abſtufen der Gebirgsſteine, Handbohrungen ꝛc. werden freilich ſeltener mit bedeutenden Koſten verknüpft ſein. Dieſe Arbeiten, für welche es, wie für das Schürfen überhaupt, nach dem Entwurfe einer beſonderen Erlaubniß nicht nothwendig bedarf*), werden dann auch ſelten unter dem Schutze einer ſolchen vorgenommen werden, wie die Motive zum öſterr. Geſ. ſelbſt hervorheben (S. 93). Doch kann es Fälle geben, wo ſie deſſelben wirklich bedürfen und für ſolche, wie für alle weitergehenden Vorarbeiten, für die ſich eine beſtimmte Grenzlinie nicht ſetzen läßt, ſorgt der Entwurf. Die Exiſtenz des Falles, in welchem die Intereſſenten des Schutzes bedürfen, werden ſie ſelbſt am beſten beurtheilen. Gegen Feldſperre ſchützt aber das Geſetz nicht minder durch beigefügte Beſchränkungen. Hinzuweiſen iſt übrigens hierbei noch auf den §. 140. d. E. (§. 240. d. k. ſächſ. G.).

Das ältere öſterr. Recht kannte die Stadien des Schürfens, Muthens und Beleihens in ähnlicher Weiſe, wie das ältere ſächſiſche und gemeinhin übliche Recht. Die Beleihung hat auch das neuere beibehalten; die Muthung, inſofern darin mehr, als ein Begehren der Beleihung (vgl. §§. 49 bis 51 des öſterr. Geſetzes), nämlich ein Stadium für die Aufſchluß-Arbeiten bezüglich ein Akt unmittelbarer Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums lag, iſt beſeitigt. Hierin ſtimmt mit ihm im letzten Effekte der Entwurf überein; nur daß, was die Beleihung anlangt, das öſterr. Geſetz (§. 40) des auf das Aufſuchen der Mineralien gerichteten Zweckes nicht weiter gedenkt, während der Entwurf §. 48. vgl. auch §. 140 (§. 50, 240 des k. ſächſ. Geſetzes) das Aufſuchen neben dem Gewinnen noch erwähnt; aus dem Grunde, weil beides im ſpätern Verlaufe des Bergbaubetriebes nach der Natur deſſelben nicht wohl von einander getrennt werden kann. Wie die Aufſchluß-Arbeit in das Stadium des Schürfens, ſo iſt der durch den Akt der Muthung begründete Anſpruch**) (auf Ver-

*) Zum Theil aber werden derartige Vorbereitungen unter den Begriff des bergmänniſchen Schürfens nicht einmal zu faſſen ſein, ſ. Hake a. a. O. §. 123.

**) ſ. die Ausführungen oben S. 80 ff. 101. Vgl. Wenzel a. a. O. S. 229, 258, 271. Er nennt das durch die Muthung, wie durch den Freiſchurf begründete Recht das „des Alters im Felde", ein Recht nicht blos formaler Natur, ſondern mit materieller Wirkung, ein dingliches Recht.

leihung eines Grubenfeldes) in das Freischurfsrecht verlegt, also gewissermaßen zurück datirt. Eine Nothwendigkeit hierfür liegt an sich nicht vor, sobald nur das Vorrecht des Schürfers zum Muthen, wie im Entw., den geeigneten Schutz gewährt. Der Nachweis, daß die Bedingungen des Anspruchs vorhanden seien, muß hier, wie dort beim Begehren der Verleihung geführt werden. Ob dieser Beweis unter der Firma des beleihungsbegehrenden Muthers oder des beleihungsbegehrenden Freischürfers erfolge, darauf kommt nichts an. Im österr. Gesetze ist aber für diesen Beweis ein besonderer Freifahrungs-Prozeß eingeführt, welcher unter dem Abschnitte von der Verleihung §. 54 — 57 behandelt ist, von der alten Freifahrung*) jedoch dadurch sich unterscheidet, daß diese nur auf den Beweis des freigewordenen Feldes sich beschränkte. Der Entwurf hingegen überläßt ähnlich, wie das österr. Gesetz für Tagmaße (s. unten), die Erörterungen der Bergbehörde und behält, neben einigen wenigen Vorschriften, zumeist der Ausführungs-Verordnung das Weitere vor. Auch das Bestreben des österr. Gesetzes, die Stadien der Schürf- und Aufschluß-Arbeiten nicht, wie bei der älteren Lehre vom Schürfen und Muthen, zu trennen**), findet sich im Entwurfe wieder, da dieser die Muthung als Stadium der Aufschließung nicht streng abscheidet. Aber auch im österr. Ges. ist weniger in der Sache, als in der Form geändert. Es scheidet zwei Stadien der Vorarbeiten, des Schürfens im allgem. Sinne. Das eine begreift das geognostisch-bergmännische Begehen einer Gebirgsgegend verbunden mit Abstufen, Handbohrung, Röscheziehen ꝛc., das andere das Aufschließen eines hoffnungsvollen Punktes durch bergmännische Arbeit ꝛc. Für beide Stadien giebt es die Schürfbewilligung, für das zweite Stadium das nur hinzutretende Freischurfsrecht (vgl. hierüber §. 10 der Vollz. Vorschr.). Der Beleihung aber nähert sich der Freischurf, obwohl er von der Dauer***) der Schürfbewilligung abhängt, nicht allein

*) Hake §. 550. Henneb. B. O. II. 6 u. a. Saalf. B. O. XVII. u. a.

**) von Scheuchenstuel S. 89.

***) Wenzel S. 232; das österr. Gesetz ist hierüber nicht völlig bestimmt gefaßt.

durch die (nach dem Grundsatze, daß nur die Arbeit geschützt sei,) auf ihn bezogenen Bestimmungen der Bauhafthaltung §. 170 ff., sondern auch dadurch, daß er, wie jede Schürfbewilligung, Gegenstand des Verkehrs, der Veräußerung und Verpfändung sein kann, wenn auch beschränkt (§. 38 u. a.) und nur als „bewegliche"*) Sache (da er nur ein Anrecht auf den Erwerb eines Bergwerks-Eigenthums enthält). Auch eine Expropriations-Befugniß steht dem Schürfer zu. Umgekehrt zeigt sich die Abweichung vom Beleihungsrechte darin, daß das Recht, über die beim Freischurfe gewonnenen Mineralien (auch die verleihbaren) zu disponiren, durch die ins Ermessen der Bergbehörde gelegte Zustimmung der letzteren bedingt ist (§. 20); eine Beschränkung, welche, obwohl durch die Natur der Schurfberechtigung erklärt und unter Umständen billig und nützlich (s. §. 18 der Vollz. Vorschr.), doch in jenem „Ermessen" ihr Bedenkliches hat und, mit Rücksicht zumal auf die dem Freischürfer obliegenden Leistungen, nicht ganz entsprechend erscheinen möchte. Daß ohne diese Beschränkung der Freischürfer alle Rechte des Bergwerks-Eigenthümers besitzen würde, wie entgegengehalten wird (von Scheuchenstuel S. 97), ist schon deshalb nicht richtig, weil der Freischurf, von anderen Minderrechten abgesehen, nur ein temporäres Recht ist. — Der Freischürfer erhält das im Schürfrechte des Entwurfs gegebene exklusive Recht unter sehr beschränkenden Voraussetzungen, welche dem Grundsatze entnommen sind, daß nur die Arbeit geschützt sein solle. Bei Anwendung des letztern dürfte aber die Arbeit des Schürfens im engern Sinne gegenüber einer anderen Art nicht minder verdienstlicher Arbeit, der Arbeit des auf erfahrungsmäßige Sätze und wissenschaftliche Berechnungen und darum auf besondere technische Vorstudien und Kenntnisse gegründeten, Scharfsinn, Sorgfalt und Mühe erheischenden Erforschens der muthmaslichen inneren Gebirgsnatur je nach der geognostischen Beschaffenheit einer Gegend ꝛc. und aller dahin einschlägigen Momente, zu hoch geschätzt sein. Es möchte das Ziel und der Nutzen dieser letzteren, zunächst mehr geistigen, doch auch von Opfern anderer Art begleiteten Arbeit

*) von Scheuchenstuel a. a. O. S. 146, 99. Wenzel a. a. O. S. 262.

gegenüber dem Werthe der sich daran knüpfenden, in ihren Erfolgen zumeist durch jene wiederum bedingten, bergmännischen Arbeiten zu tief gestellt und es möchte übersehen sein, daß ein Theil jener Arbeiten, welche die Wissenschaft und Praxis unter den Namen der Schürfarbeit mit Recht begreift, ungeschützt gelassen ist. Hierzu kommt aber, was den Freischurf anlangt, daß das Kriterium der Arbeitsleistungen nur durch die Bedingung der Bauhafthaltung erkennbar gehalten werden kann, welche für das Schürfen nicht wohl geeignet und durch ein anderes Coërcitiv, die beschränkte Dauer und Erstreckung der Schürferlaubniß ꝛc. zweckmäßiger zu ersetzen ist.

Die Bestimmungen über die Größe und Form des Freischurf-Umkreises sind, wie nach den Motiven bei Beurtheilung des österr. Gesetz-Entwurfs mit Recht hervorgehoben wurde, in vielen Fällen sehr beengend; namentlich auch—der Modifikationen ohngeachtet — bei Flötzlagerungs-Verhältnissen. Es fällt dieser Umstand um so mehr ins Gewicht, als*) das Institut des Freischurfes gerade auf Anbahnung größerer Bergbau-Unternehmungen durch umfassendere Schürfarbeiten berechnet zu sein scheint. Im Uebrigen steht Form und Größe des Freischurfs im nothwendigen Zusammenhange mit dem Modus der Beleihung, auf welche derselbe ein Anrecht giebt, insbesondere mit der Größe und Form der Grubenmaße. Da jeder Freischurf den Anspruch auf die Verleihung mindestens eines solchen giebt, dessen größte Länge aber 224 W. Klaft. ausmacht, so ist diese Länge zum Halbmesser des horizontalen Kreises genommen, der den Umkreis des Freischurfs bildet (§. 31. 34). In ihm geschützt vor der Ueberlagerung durch Grubenmaße der Nachbarn ist nur der mit dem Schurfzeichen (im Mittelpunkte des Kreises) bezeichnete Schurfbau. Um für andere das Feld zu decken, müßte der Freischürfer innerhalb seines Freischurfes einen zweiten und dritten ꝛc. anmelden, so daß die neueren die älteren theilweise decken können**). Bei einer Verrückung des Schurfzeichens behufs Führung eines neuen Baues erlischt der alte Freischurf.

*) Wenzel a. a. O. S. 266.

**) Ueber diese schwierige Lehre vgl. das. S. 256 zu §. 31 u. 32.

Schurfbewilligungen werden übrigens nach dem österr. Gesetze stets auf alle vorbehaltenen Mineralien ertheilt, weil, wie die Motive (S. 130) sagen, weder der Schürfer, noch die Behörde wissen kann, welche Mineralien im Schürfgebiete vorkommen und weil Konflikte vermieden werden sollen. Aehnliches ist für die Verleihung vorgeschrieben. Der Entwurf für das Großherzogthum überläßt die Bestimmung der zu schürfenden Mineralien der freien Wahl des Schürfers, beschränkt aber auch die Konkurrenz Dritter nur in Ansehung der in der Schürfbewilligung bezeichneten. Was die aus dieser Bestimmung hergeleiteten Kollisionen betrifft, so kommen wir im Wesentlichen bei der Verleihung auf diese Frage zurück, bemerken aber, daß die Kollisionen, welche der §. 21 des österr. Gesetzes hervorruft, indem er auf demselben Gebiete mehren Personen gleichzeitig Bewilligungen zum Schürfen auf dieselben Mineralien zu ertheilen zuläßt, viel bedenklicherer Natur sind.

Ein Analogon für den Freischurf des österr. Ges. kann man in dem älteren, aber nicht gewöhnlichen Institute der „Muthung auf Freischürfen"*) erkennen. Der Grundsatz, daß exklusive Schürfbewilligungen nicht gegeben werden sollen, war in diesem Institute durchbrochen, darin jedoch nur eine Ausnahme von der Regel statuirt, welche erstere mit der Regel des k. sächs. Ges. und dem Entwurfe die Ausschließlichkeit des Schürfrechts und das Vorrecht zum Muthen gemein hat. Die Bestätigung der Muthung gab das Anrecht auf Beleihung mit der Fundgrube; andere und mehre Maßen konnten und bezüglich mußten besonders gemuthet werden. Von diesem beschränkt vorbehaltenen Felde abgesehen, trifft jene Ausnahme, wie bemerkt, mit der im k. sächs. Ges. und im Entw. adoptirten Regel zusammen. Der Freischurf des österr. Ges. unterscheidet sich von ihr weiter noch dadurch, daß das Erforderniß der Muthung wegfällt und daß jener für Aufschluß-Arbeiten gegeben wird, während das ältere Institut Schürfarbeit im Allgemeinen vor Auge hatte.

Fassen wir das Resultat der zeitherigen Betrachtungen zusammen,

*) Hake a. a. O. §. 130. Solche Muthungen sind oft untersagt, z. B. Henneb. B. O. II., 5. Weiske a. a. O. S. 945.

so sind dem österr. Ges. solche Vorzüge, die es vor dem älteren Rechte hat*), nicht zu bestreiten. Diese theilen aber mit ihm das k. sächs. Gesetz oder doch jedenfalls der Entwurf des B. G. für das Großherzogthum. Besondere Vorzüge des erstern vor den beiden letzteren lassen sich in der Lehre vom Schürfen und bezügl. Muthen nicht erkennen. Wohl aber stehen im Gefolge des erstern mancherlei Zweifel und, wie wir gesehen haben, sonstige Bedenken. Es begegnen uns darunter namentlich solche, wie sie ein von gewohnten Einrichtungen abweichendes, nicht in natürlicher Einfachheit gebotenes, künstlich konstruirtes und sehr komplizirtes Verfahren mit sich zu führen pflegt; Nachtheile, welchen auch die erläuternden und ergänzenden Bestimmungen der Vollzugsvorschrift nicht abhelfen dürften.

Werfen wir noch einen Blick auf das preußische Bergrecht, so ist hier zunächst zu erwähnen, daß (nach dem §. 141 des preuß. Landrechts a. a. O.) Schürfen ohne behördliche Erlaubniß unstatthaft ist. Ein Cirkular-Erlaß des Ministers für Handel, das Verfahren bei Ertheilung von Schürfscheinen ꝛc. betr. vom 41. März 1852, enthält spezielle Vorschriften, aus welchen für unsere Fragen nur folgende von Interesse sind. Das Schürfgesuch soll die begehrten Mineralien angeben; der Flächeninhalt des zu begehrenden Feldes soll 250,000 □Lacht. nicht übersteigen; die Erlaubniß soll nicht versagt werden, wenn das Feld nicht bereits gemuthet oder verliehen ist; es dürfen auch mehre Schürffelder an ein und dieselbe Person selbst dann ertheilt werden, wenn die Felder zusammenhängen; die Dauer ist in der Regel auf ein Jahr sechs Wochen bestimmt, kann aber ein- bis dreimal nach Ermessen der Behörde verlängert werden; auf ein und dasselbe Feld können mehre Schürfscheine für verschiedene Schürfer auf verschiedene oder auch dieselben Mineralien ertheilt werden; verschiedene Schürfer müssen mit ihren Arbeiten 50 Lachter von einander entfernt bleiben. Damit sind die älteren Bestimmungen nicht wesentlich alterirt. Der erste dieser Punkte schließt, wie der Entwurf, nicht etwa aus, daß ein Schürfer Erlaubniß für alle verleihbaren Mineralien begehre. Das zulässige Feld ist zwar weiter gegriffen,

*) Wenzel a. a. O. S. 244.

als im Entwurfe; allein es liegt auch kein Grund vor, eine Feldsperre zu befürchten, da die Konkurrenz gänzlich frei bleibt. Letzterer Umstand hängt mit der schon mehr erwähnten Lehre vom Erstfinderrechte zusammen, welche zu beseitigen man sich in Preußen zur Zeit noch nicht entschließen konnte. Ob mehre Schürfscheine auf ein und dasselbe Feld und dasselbe Mineral ertheilt werden dürfen, war nach dem Landr. zweifelhaft und ist nun entschieden. Uebrig blieb jedoch die Frage, ob hiernach der Schürfschein das Feld decke, ob ein späterer Schürfer von dem Fundesrechte keinen Gebrauch zum Nachtheile des ersten Schürfers machen könne, sofern es diesem gelinge, innerhalb der gesetzlichen Schürffrist einen Fund auf das im ersten Schürfscheine bezeichnete Mineral zu machen. Bei Erörterung dieser Frage*), welche wohl verneint werden muß, zeigt sich abermals eine der schwierigen Seiten der Doktrin vom Erstfinderrechte. Der Grund, weshalb die Größe der Schürffelder auf einen Maximalsatz beschränkt wird, gleichwohl einem und demselben Schürfer gestattet ist, mehre dergleichen neben einander zu begehren, ist nicht wohl einleuchtend. Was den etwas erweiterten Spielraum für Feststellung der Dauer des Schürfscheines anlangt, so erscheint auch dieser, mit Rücksicht auf die sonst freigehaltene Konkurrenz, unbedenklich.

Mit dem Erstfinderrechte hängt, wie schon bemerkt, auch der Umstand zusammen, daß das aus der Muthung enspringende Recht auf Beleihung durch Bestimmung eines Maximalsatzes für die Größe des zu beanspruchenden Feldes beschränkt bleiben mußte. Maßgebend ward hierbei für Preußen, soweit nicht provinzielle Abweichungen bestanden, das Ges. vom 1. Juli 1821, welches die Größe des Feldes für den Bergbau auf Flötzen auf 235,984 □Lachter bedingt erweiterte, dem Ermessen der Behörde aber Spielraum gestattete. Darauf bezieht sich die Bestimmung des §. 24 des erwähnten Circular-Erlasses vom 31. März 1852 (vgl. §. 23 das.). Desfallsige neuere Vorschläge fassen wir im nächsten Abschnitte in's Auge. Auf weitere Schwierigkeiten der Erstfinderrechtslehre und des noch üblichen

*) Gräff a. a. O. S. 97 vgl. S. 32. Mit Recht beklagt deshalb Martins a. a. O. S. 11, daß mit der fraglichen Vorschrift die bereits erprobte Observanz der Feldesdeckung durch den Schürfschein beseitigt werde.

älteren Beleihungsmodus stößt man auch in den übrigen, weitläufigen und komplizirten Bestimmungen desselben Erlasses über die Muthung. Sie schließen sich an die §§. 158 ff. des pr. Landr. an. Es ist nicht unsere Absicht, in das Gebiet dieser Fragen *) einzutreten, die uns weit zurück auf den Boden der Bergrechts-Geschichte zu Anschauungen und Einrichtungen führen würden, welche im gegenwärtigen Stadium der Reformen zumeist als überwundene und veraltete zu betrachten sind. Es dürfte, wie die neuesten Bestrebungen auf legislativem Gebiete im Königreiche Preußen andeuten, die Zeit nicht ferne sein, wo auch dort diese gesetzlichen Normen allein der Geschichte angehören werden. Aus demselben Grunde haben wir auch die meist dürftigen Normen übergangen, welche die älteren Bergordnungen (z. B. die saalf. IX. bis XVII., die henneb. II. 1 bis 7) hierüber enthalten.

Kommen wir dagegen, im Rückblicke auf die vorausgegangene Betrachtung, noch einmal auf den Grundsatz zurück, den wir im Eingange derselben ausgesprochen haben, daß nicht der zufällige Fund, sondern die Arbeit des Suchens, die auf Erzielung eines Fundes gerichtete Mühe und der damit verknüpfte Aufwand den Schutz und die Gunst des Gesetzes vorzugsweise und zunächst zu beanspruchen habe. In der, bewußten oder unbewußten, Anerkennung dieses Grundsatzes drückt sich eine Reformbestrebung unserer Berggesetzgebung auf dem Gebiete der Lehre vom Schürfen, Muthen und Beleihen charakteristisch aus. Die Lehre des ältern Rechtes vom Erstfinderrechte und was sich daran knüpft, entspringt aus dem entgegengesetzten Grundsatze oder doch aus einer Vernachlässigung jenes obigen. Die Anerkennung einer natürlichen, durch die positive Gesetzgebung zu schützenden, Berechtigung des Finders auf Schützung seines Fundes soll damit, in richtiger Würdigung der Freierklärung und der Zwecke eines Berggesetzes, nicht versagt werden. Man darf in dieser Beziehung wohl denjenigen **) unbedenklich beistimmen, welche der Ansicht entgegentreten, daß dem Finder ein solcher Anspruch überhaupt

*) Gräff a. a. O. S. 103 ff.

**) Ueber dieser Gegenstand verbreitet sich ein Aufsatz im „Bergwerksfreund" a. a. O. Jahrg. 1837. S. 294 ff.

— im Intereſſe des Gemeinwohls — nicht zuzugeſtehen, daß dem Staate eine ganz willkürliche Dispoſitionsbefugniß über den einfachen Fund oder daß ihm auch nur das Recht einzuräumen ſei, die Verleihung der ſo entdeckten Lagerſtätte, ohne Entſchädigung des Finders, demjenigen zu ertheilen, „von welchem der ſchwunghafteſte Betrieb zu erwarten ſtehe". Ein Anſpruch der erſtgedachten Art wird auch in der einen oder der anderen Weiſe dem Finder in allen Berggeſetzen zugeſtanden. Allein es muß derſelbe nothwendigen Beſchränkungen unterliegen, wenn gleich oder mehr berechtigte Intereſſen kollidiren und es muß, um Kolliſionen zu verhüten, jener natürlich begründete Anſpruch eine formale Baſis erhalten, auf welcher er ſich zweifellos konſtatiren läßt. In letzterer Richtung gebieten es Zweckmäßigkeitsgründe, nicht die Thatſache des Fundes und deren Nachweis, ſondern die Anzeige derſelben unter Geltendmachung des Anſpruches, in Form der Muthung, und in Kolliſionsfällen den Zeitpunkt der letzteren entſcheiden zu laſſen. Formell wird freilich der Muther, dem Erfolge nach aber doch der Finder, ſobald er dieſe formale Vorausſetzung erfüllt, des geſetzlichen Schutzes und Anſpruches genießen. Es wird aber der letztere, wenn Zufälligkeiten ihm hierin benachtheiligend zuvorkommen, nur die vortheilhafte Zufälligkeit ſeines Fundes neutraliſirt ſehen und ſich damit zu tröſten haben. Genug, wenn ihm das Geſetz zur Sicherung ſeines Fundes das Mittel bietet, das es eben bieten kann. Wollte das Geſetz weiter gehen, ſo würden damit nicht nur andere Intereſſen gefährdet, ſondern auch die möglichen Verluſte des Finders dennoch nie vollſtändig verhütet werden. Einer weitergreifenden Beſchränkung unterliegt jener Anſpruch in ſeiner Gegenüberſtellung mit dem Rechte der Arbeit. Den ungeſuchten Fund verdankt der Finder dem Glücke des Zufalls. Dem Bereiche des letzteren angehörend kann ihn der Geſetzgeber durch Vergünſtigung weder herbeiführen, noch fördern. Der mit Abſicht, Ueberlegung und Arbeit betretene Weg zum Finden iſt ein mit Opfern aller Art verbundener. Es bedarf der Arbeiter der Aufmunterung durch Sicherſtellung des mit dem möglicher Weiſe zu erreichenden Ziele verbundenen Vortheiles gegenüber jedem Dritten, auch dem zufälligen Finder. Die vollſtändige Gewährung des darauf

gerichteten Anspruchs rechtfertigt der Zweck des Gesetzes, das Interesse des gesammten Bergbaues. Dieser Satz trägt den Nachweis seiner Richtigkeit in sich selbst. Der Kreis der Berechtigung, welchen dieser Arbeit das Prinzip der Feldesdeckung durch den Schurfschein zieht, schützt allerdings auch den beabsichtigten Fund, doch nur mittelbar, zunächst die Arbeit. Der vom Staate autorisirte Schürfer, welcher allein in seinem Distrikte legaler Finder sein kann, hat, wenn er es geworden, unter dem Schutze des Gesetzes das Ziel erreicht, dem er zustrebte. Er genoß den Schutz auf seinem Wege, den neben ihm ein zweiter Schürfer nicht betreten durfte, auch dann, wenn er jenes Ziel nicht erreichte; er genoß ihn fruchtlos, wenn er den aus dem Funde ihm weiter erwachsenden Anspruch nicht innerhalb der bestimmten Dauer seines Schutzrechtes im Wege der Muthung geltend machte — sofern ihm nach Ablauf jener Zeitdauer ein Dritter zuvorkam. Es kommt im Erfolge nicht viel darauf an, ob man jenen Schutz der Arbeit ebenfalls einen Schutz des Finderrechts*) nennen will oder nicht; doch vereinfacht die Reinerhaltung des Prinzipes die Sache. Der Schutz der Arbeit besteht in der Sicherstellung ihrer Frucht, durch Zusicherung eines Rechtes für den Fall des Eintritts gewisser Voraussetzungen. Nur eine dieser Voraussetzungen ist das Findigwerden; das Recht wird erworben mit der Muthung und geht dann auf Beleihung mit dem Rechte der Mineraliengewinnung in einem gewissen Felde. Daß dieses im Voraus räumlich begrenzt sein müsse, wie man gewöhnlich annimmt, ist nicht zuzugeben. Das dem Schürfer eingeräumte Schürffeld, welches zur Zeit der während der Dauer der Schürferlaubniß eingebrachten Muthung (wegen des dem Schürfer zustehenden Vorrechtes zum Muthen) nothwendig frei sein muß, wird, wenn nicht ein räumlich bestimmtes Mehr oder Weniger im Gesetze zugesichert wird, dasjenige Feld abgeben, auf welches der Schürfer mindestens rechnen kann. Aber inmitten liegt dann noch die Frage, ob nicht dem Muther weiter nach seiner Wahl soviel Feld zugestanden werden könne, als überhaupt eben noch frei sei. Darüber im nächsten Abschnitte.

*) „Bergwerksfreund" a. a. O.

Bergwerks-Verleihung.

Das dritte Kapitel im dritten Abschnitte des Entwurfes bietet in seinen Abweichungen von dem k. sächsischen, wie von anderen neueren Berggesetzen Stoff zur Erörterung verschiedener wichtiger Fragen.

Nach ihm stellt sich die Verleihung als eine Bestätigung der Muthung, als der behördliche Akt dar, durch welchen das Recht, gewisse, dem Berggesetze unterworfene Mineralien zu suchen, zu gewinnen und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, als ein auf dem Grunde des Gesetzes und seinen Vorschriften gemäs erworbenes, Dritte ausschließendes Recht, für einen räumlich begrenzten Bezirk staatliche Autorisation erhält. Das aus der Verleihung fließende Recht ist seiner inneren Natur nach in dem Abschnitte vom Bergwerks-Eigenthum näher erörtert und dabei erklärt worden, weshalb es die Definition des §. 48 d. E. verschmäht, jenes Recht als ein das Eigenthum an den verliehenen Mineralien in sich schließendes zu bezeichnen, wie es im §. 50 des k. s. G. geschieht. Aufgenommen in den Entw. ist dagegen das Moment des Ausschließenden in jenem Rechte der Mineralgewinnung, dessen ausdrückliche Erwähnung das k. s. Ges. unterläßt. Die Betonung dieses Momentes entspricht aber dem Inhalte des k. s. Ges.; natürlich nur in der Richtung auf die verliehenen Mineralien, weil nach ihm möglicher Weise nicht alle verleihbaren Mineralien verliehen und verschiedene Personen auf verschiedene derselben in einem und demselben Felde beliehen sein können (§. 60.). Wir werden auf diesen Umstand und eine desfallsige Modifikation des Entw. später zu reden kommen. Auf eine hierhin einschlagende Abweichung des Entwurfes, welcher (im §. 59)

auch die beim Abbau der verliehenen gelegentlich mit gewonnenen, Niemanden verliehenen, aber verleihbaren Mineralien dem Beliehenen zuspricht, müssen wir aber schon hier besonders aufmerksam machen. Das k. sächs. Ges. bestimmt nicht, wie es mit solchen zu halten sei. Angesichts aber der Vorschrift desselben, wonach dem Schürfer und Muther analoge Rechte bezüglich der bei Schürf- und Aufschluß-Arbeiten gewonnenen verleihbaren Mineralien zustehen sollen (§. 49 des k. s. G., §. 35, 45 d. Entw.), dürfte man annehmen, daß das k. s. Ges. dem Beliehenen gleiche Rechte nicht habe versagen wollen oder können. Gewiß ist die Bestimmung des Entwurfes dem praktischen Bedürfnisse entsprechend und sie beseitigt Einwendungen, welchen wir bezüglich der sonst statuirten freieren Konkurrenz im Verlaufe dieser Darstellung begegnen werden. Die Rechte des Bergbau-Unternehmers an den beim Abbau gewonnenen nicht verleihbaren Mineralien sind im Entw. (§. 59) dem Erfolge nach nicht anders bestimmt, als im k. sächs. Ges. Doch entspricht die veränderte Fassung formell besser der Rechtsanschauung, wie sie oben im Abschnitte vom Bergwerks-Eigenthum entwickelt wurde, so daß auch das Recht des Grundeigenthümers vorsichtiger gewahrt erscheint. Dem Prinzipe nach finden wir den Inhalt dieses §. im österr. Ges. wieder, welches darüber nur etwas ausführlicher bestimmt.

Wie sich bezüglich der inneren Natur des Verleihungsrechtes der Entwurf von den älteren und neueren Gesetzen sonst unterscheidet, ist früher bereits gezeigt worden. Anlangend die Objekte der Verleihung, ist nur noch eines wesentlichen Unterschiedes zu gedenken. Nach dem ältern Rechte fand bekanntlich die Muthung und Verleihung auch bei solchen Gegenständen statt, welche die Natur des Bergwerksgutes an sich nicht nothwendig in sich tragen, welche ebensowohl zu bergmännischen Zwecken dienen können, als zu anderen ökonomischen, technischen und sonstigen Zwecken und Interessen. Insbesondere trifft dies Grundstücke und Anlagen auf der Erdoberfläche. Dem civilrechtlichen Erwerbstitel (Kauf, Tausch 2c.) trat die Muthung nur akzessorisch hinzu, um damit gewisse Vorrechte zu gewinnen. Die Anwendung des Instituts der Muthung und Beleihung auf solche Objekte lag aber keineswegs in der ursprünglichen Natur des erstern.

Deshalb erwuchsen daraus schwer zu lösende Fragen und Unstatten aller Art, insbesondere für die Fälle des wieder aufgehobenen Verleihungsnexus. Nützlichkeits-Rücksichten gaben einen Grund nicht ab, diese Einrichtung beizubehalten. Sowohl das k. sächs., als das österr. Ges. haben sie verlassen. Alles, was nicht die Natur des Bergwerksgutes im eigentlichen Sinne hat, mit dem Bergbau nicht im innern, nothwendigen Zusammenhange steht, insbesondere Gegenstände des Oberflächen-Eigenthums, sind nicht Objekte besonderer Muthung und Verleihung. Das Recht, solcher zu Bergwerkszwecken sich zu bedienen, Anlagen zu Zwecken des Bergwerksbetriebs auf der Oberfläche zu errichten ꝛc., ist in der Verleihung mit enthalten, natürlich nur in der Eigenschaft einer gewerblichen Gerechtsame. Doch können nach dem k. sächs. und österr. Ges. Gegenstände der gedachten Art die Eigenschaft der verliehenen Objekte, die Eigenschaft des Bergwerks-Eigenthums als Zubehör, bezüglich als Bestandtheile des verliehenen „Werkes" erlangen und enthält namentlich das österr. Ges. Bestimmungen darüber, in welchen Fällen dies geschehen muß (§. 117 ff.). Im Erfolge wird hierdurch der Zweck erreicht, den man mit besonderer Muthung und Verleihung solcher Gegenstände ehedem beabsichtigte. Der Entwurf statuirt in diesem Punkte eine Beschränkung, indem Oberflächen-Eigenthum (Grundstücke, Gebäude, Anlagen ꝛc.) niemals die Natur des Bergwerks-Eigenthums annehmen, als bergrechtliches Zubehör desselben nicht gelten kann, aus Gründen, deren im zweiten Abschnitte gedacht ist.

Gestrichen ist im §. 48 des Entw. der letzte Satz des §. 50 im k. sächs. Ges. als hierher nicht gehörig.

Wichtige Normen enthalten die §§. 49 des Entw. und 51 des k. sächs. Ges. Es ist ein unbestreitbares Verdienst des letzteren, den in die Muthung gelegten, mit der Verleihung wirksam werdenden Anspruch nicht, wie früher üblich, auf einzelne Lagerstätten (Gänge, Flötze ꝛc.) in Begrenzung derselben nach gestrecktem oder geviertem Felde, in die flache oder ewige Teufe ꝛc. zu richten, sondern denselben nach Flächen zu bestimmen, welche auf der Erdoberfläche durch bestimmte Linien begrenzt werden. Das Grubenfeld umfaßt dann den Raum, welcher senkrecht unter der Verleihungsfläche liegt

und sich (regelmäßig) bis in die äußerste Tiefe erstreckt. Die seitliche Begrenzung desselben bilden demgemäs ebenfalls Flächen mit auf dem Horizonte senkrechten Ebenen, welche sich in die ewige Teufe erstrecken. Damit näherte man sich wieder der, wie angenommen wird, frühesten Beleihungsart, nach welcher die Grubenfelder ohne Rücksicht auf die Natur der Lagerstätten nach den Verhältnissen der Oberfläche bestimmt und danach die Maße (Lehne) zunächst angenommen gewesen sein mögen. Das zeither gangbare ältere Recht hielt prinzipiell fest an dem Beleihungsmodus auf Lagerstätten. Selbst die Verleihung nach geviertem Felde, auf horizontale Flächen berechnet, war doch eine solche auf die Lagerstätten, und durch die Verschiedenheit der Natur derselben hervorgerufen. Jener Modus stand im Zusammenhange mit der Art, der Erstreckung und dem Verhalten, dem Streichen und Fallen, der Mächtigkeit, dem Hangenden und Liegenden, dem Dache und der Sohle ꝛc. der Lagerstätten. Die Absicht war darauf gerichtet, dem Bedürfnisse zu genügen, welches man sich als ein nach der wirklichen oder muthmaslichen Natur der Lagerstätten bestimmbares dachte. Darauf bemessen wurden bekanntlich bestimmte Einheiten (Lehne und Wehre, Fundgruben und Maßen ꝛc.) angenommen und diese gewissermaßen physisch verliehen*). Sie bildeten das Grubenfeld. Vom Fundorte aus angelegt, der Richtung des Ganges sich anschließend oder der Ausdehnung des Flötzes folgend, reihten sich diese Maßen aneinander. Nach Länge und Breite genau bestimmt, auf regelmäßige Formen gewiesen, gaben sie auch in ihrer Zusammensetzung regelmäßige geometrische Figuren. Aber Erstreckung und Verhalten der Lagerstätten, welche der Begrenzung dieses imaginären Feldes zur Grundlage dienen sollen, sind bei der Verleihung selten auch nur annähernd genau und richtig zu bestimmen; das Streichen der Gänge, wie ihre Mächtigkeit ändert sich häufig; rein zufällig ist es, unter welchem Winkel die Lagerstätte gegen den Horizont einfällt. Wir sehen die Gänge sich stürzen und aufrichten, zertrümmern, hakenwerfen, schleppen und schaaren, durch-

*) Hake a. a. O. §. 155, 174 ff. Henneb. B. O. II. 1. 3. 27. Saalf. B. O. X. XI.

ſetzen und durchfahren; Folge deſſen iſt die Nothwendigkeit häufiger Grenzberichtigung u. ſ. w. Dieſe ältere Feldbeſtimmungs-Methode erſcheint ſomit auf zum Voraus nicht zu ermittelnde oder doch nur mangelhaft zum Voraus zu bemeſſende Verhältniſſe berechnet, auf häufig verfehlte Vorausſetzungen gebaut und durch ſchwer oder gar nicht zu liefernde Nachweiſe bedingt. Das Bedürfniß läßt ſie unbefriedigt; hundertfältiger Streit liegt in ihrem Gefolge. Sie konnte deshalb nicht beibehalten werden. Das k. ſächſ. Geſ., indem es ſie aufhebt, beſeitigt jene Mängel und Unſicherheiten und giebt mit der von ihm neu eingeführten die Gewähr einer dem Bedürfniſſe entſprechenden Lagerung, Ausdehnung und Begrenzung des Feldes; es meidet damit die verwickelte Lehre des älteren Beleihungs- und Vermeſſungsmodus, die Lehre vom Beweiſe der Identität der Lagerſtätte (vom Fund und Vater her ꝛc.), des Alters im Felde u. ſ. w. mit ihrem ganzen Anhange von Zweifeln und Prozeſſen. Es ſtellt Größe, Form und Begrenzung des Grubenfeldes, ſoweit das Feld frei iſt, in die freie Wahl des Muthers und macht es dadurch möglich, je nach der Lage des Falles und dem individuellen Bedürfniſſe ein ausreichendes und wohlgelagertes Feld zu erlangen. Es ſorgt für feſte, unverrückbare und leicht in Natur wiederzufindende Grenzen (§. 52 d. k. ſ. G. vgl. 50 d. E.), ohne durch beſtimmte Formen die Hand zu binden. Es giebt endlich, um die Größe des Feldes zu gewiſſen Zwecken des Geſetzes danach zu berechnen, Anhaltspunkte in den Maßeinheiten, welche, je mit Rückſicht auf verſchiedene Arten des Vorkommens und Betriebes (beim Raſeneiſenſteingraben, beim Saiſen und beim übrigen Bergbau) einen verſchiedenen Flächeninhalt (100000, 10000 und 1000 □Lacht.) umfaſſen. Allein dieſe Maßeinheiten dienen auch nur zur Grundlage für die Vorſchriften der Bauhafthaltung des Feldes und der Abgabenberechnung, ſoweit ſolche mit der Feldesgröße im Zuſammenhange ſtehen; ſie werden nicht etwa phyſiſch verliehen. Deshalb konnte man auch beſtimmen, daß ausfallende Theile von Maßeinheiten für voll zu berechnen ſeien. Jedes Grubenfeld muß übrigens ein in ſich zuſammenhängendes ununterbrochenes Feld bilden. Dies mag vorerſt genügen, um ein Bild von

der neuen Verleihungs-Methode zu gewinnen, welche auch der Entwurfe adoptirt hat, ohne im Wesen Abweichendes zu enthalten.

Die übrigen Paragraphen d. Entw. anlangend, so können wir uns damit begnügen, auf die veränderte Fassung des §. 51 (vgl. §. 53 d. k. s. G.), des §. 53. (s. §. 55 d. k. s. G.) und des §. 54 (56 d. k. s. G.) hinzuweisen und zu bemerken, daß der Satz a lin. 4 des §. 56 im k. s. G. hinweggelassen wurde, weil es bedenklich und zugleich überflüssig erschien, die Behörde haftpflichtig, eventuell den Fiskus ersatzpflichtig zu machen. Der §. 55 d. E. soll eine, im Hinblicke auf den zeitherigen ungeregelten Zustand des Bergbeleihungswesens im Großherzogthume sich fühlbar machende Lücke ergänzen. Der §. 57 d. E. ist ebenfalls neu und mit Rücksicht auf die gesetzlich geregelten Rechtsverhältnisse der Bergw.-Besitzer zu dritten Personen, namentlich zu den Grundbesitzern, in deren Interesse für nöthig erachtet. Der §§. 59 bis 61 ist schon oben erwähnt worden.

Bei Beurtheilung der Bestimmungen dieses Kapitels treten einige Fragen von Gewicht in den Vordergrund, um welche sich gelegentlich der neuesten wissenschaftlichen Kritik und gesetzgeberischer Arbeiten der Streit der Meinungen vornehmlich bewegt hat. Der Untersuchung einer dieser Fragen, — ob nämlich die Verleihung des ältern Rechts auf Lagerstätten beizubehalten sei oder nicht? haben wir bereits, unter Anführung der für eine Verneinung sprechenden Gründe, vorgegriffen. Einer gleichen Ansicht scheint man sich neuerdings mehr und mehr zuzuwenden. Doch ist man zuweilen auf halbem Wege stehen geblieben. Man glaubt*) das Gebirgsverhalten nicht völlig ignoriren, von der Verschiedenheit der Formationen, wie sie die Wissenschaft, wenigstens innerhalb gewisser Distrikte, mit großer Schärfe zu unterscheiden gestatte, nicht gänzlich absehen zu dürfen. Man hat demnach vorgeschlagen, das Grubenfeld seitwärts durch senkrechte Ebenen, nach der Höhe und Tiefe zu aber durch die Mächtigkeit der Formation begrenzen zu lassen. Welches Schicksal aber derartige wissenschaftliche Unterscheidungen, zumal in praktischer Anwendung derselben auf konkrete

*) Bergwerksfreund a. a. O. XX. S. 327 ff.

Fälle zu erleiden pflegen, das darf hierbei von vornherein nicht vergessen werden. Welche Formationen zu unterscheiden seien, soll sorgfältigen Erörterungen vorbehalten bleiben. Ob aber deren Ergebniß vom praktischen Gesichtspunkte aus je ein gedeihliches werden könne, darüber lassen sich bescheidene Zweifel nicht unterdrücken. Soviel ist auch bei Darlegung des Vorschlages alsbald zugegeben, daß sich ein allgemeines Berggesetz für die Aufnahme diesfallsiger Bestimmungen nicht eigne, schon aus dem Grunde, weil dieselben nur mit Unterscheidung für beschränktere Distrikte gegeben werden könnten. Aber auch die Feststellung derartiger Vorschriften in besonderen Lokalstatuten — worauf man hindeutet — setzt eine vorgängige genaue Bekanntschaft mit der individuellen Beschaffenheit der inneren Gebirgsnatur in jedem Distrikte voraus, wie sie ohne die erfahrungsmäßigen Resultate eines bereits im Gange befindlichen Bergbaues auf dem Wege der wissenschaftlichen Kombination selten zu erlangen sein wird. Ebensowenig kann man sich von der Befürchtung lossagen, daß sich die Zahl jener Vorschriften und die bunte Gestaltung derselben, zum Nachtheile einer einheitlichen Bergverfassung mehr, als dienlich, häufen würde. Die sonstigen, schon oben allgemein gegen eine Begrenzung nach den Lagerstätten gerichteten Bedenken sind übrigens mit diesem Vorschlage im Wesentlichen nicht gehoben. Dazu kommt weiter, daß die Festhaltung der Rücksichten auf eine nach Lagerstätten beschränkte Beleihung weder im Interesse des volkswirthschaftlichen Bedürfnisses liegt, noch für die Gewinnung einer sicheren, scharfen Grenzlinie unentbehrlich ist. Letztere giebt, wo nicht ohnehin alle Mineralien mit in der Verleihung begriffen sein sollen, die bestimmte Bezeichnung der verliehenen. Was aber in dieser Beziehung das volkswirthschaftliche Bedürfniß fordert und wie etwaigen Kollisionen vorzubeugen, ingleichen in welchem Ausnahmsfalle die Berücksichtigung der Lagerungs-Verhältnisse bei dem Feldbegrenzungsmodus zweckdienlich sei, davon unten ein Mehres.

Auch die weiteren Fragen betreffen mehr die formalen Beziehungen der Verleihung, die Art und Form der Grubenfelder, deren Größe und den Umfang des Rechtes in Bezug auf die verschiedenen verleihbaren Mineralien. Ihre Erörterung aber wird sich am zweck-

mäßigsten an eine Vergleichung der Bestimmungen knüpfen lassen, welche andere neuere Gesetze über diese Punkte aufweisen.

In Betracht kommt hierbei vor Allem das neue österr. B. Gesetz. Dasselbe unterscheidet bekanntlich zwischen Bergwerks-Verleihungen und Bergwerks-Konzessionen, ganz ebenso, wie der Entwurf. Die Konzessionen werden wir im folgenden Kapitel wiederfinden. Es unterscheidet das österr. Ges. ferner, was die B. Verleihungen betrifft, zwischen Gruben-Maßen, Ueberscharen und Tagmaßen. Aus den Grubenmaßen bildet sich das Grubenfeld (§. 34), der in bestimmte Grenzen gewiesene unterirdische, zum Abbau der Mineralien verliehene Raum. Die Verleihung solcher Grubenfelder erfolgt zu Zwecken des eigentlichen Grubenbaues. Die Grubenmaße haben eine regelmäßig bestimmte Form und Ausdehnung; dadurch unterscheiden sie sich von den unregelmäßigen Ueberscharen. Beide gehen in die ewige Teufe. Tagmaße dagegen sind gewisse, ebenfalls bestimmt begrenzte, Räume der Oberfläche bis zu dem anstehenden festen Gestein hinab reichend. Sie werden verliehen auf Mineralien, welche in Saifen, Flußbeeten, im Taggerölle, oder im aufgeschwemmten Gebirge, oder in alten verlassenen Halden, sofern sich die genannten nicht in einem bereits verliehenen Felde befinden (also Zubehör der Beleihung sind), vorkommen, so wie auf Bohnenerze und Rasen-Eisensteine. Ueberscharen und Tagmaße sind von mehr untergeordneter Bedeutung für den Bergbau. Während der Verleihung von Grubenmaßen und Ueberscharen die Freifahrung vorausgehen muß, erscheint die Verleihung auf Tagmaßen (ebenso, wie die Konzessionen) „als unmittelbarer Ausfluß des landesfürstlichen Bergregals," ohne daß eine der Muthung ähnliche Form und Freifahrung vorauszugehen hätte*). Mit den Maßeinheiten des k. sächs. Ges. und des Entwurfs haben diese Maßen das österr. Ges. nichts gemein. Denn letztere bilden das wirkliche Grubenfeld oder vertreten dessen Stelle, sie sind nach Ausdehnung und Form bestimmt und auf sie richtet sich die Verleihung. Das aus den Grubenmaßen gebildete Grubenfeld hat nur einige charakteristische Merkmale mit

*) Wenzel a. a. O. S. 271.

dem Grubenfelde des k. sächs. Ges. gemeinsam, während es in anderen von demselben abweicht. Die Grubenmaße stellen sich dar als „bestimmte Flächen in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunktes" und erstrecken sich regelmäßig in die ewige Teufe. In der ihnen gegebenen Form eines Rechteckes und in der Beschränkung ihres Inhalts auf 12, 544 Wiener □ Klftr. bilden sie sodann Maßeinheiten, deren eine oder mehre ein Grubenfeld darstellen. Der Aufschlagspunkt*) muß im aufgeschlossenen Theile der Lagerstätte liegen; wo, darauf kommt nichts an, da Höhe und Tiefe unbegrenzt sind und sowohl der Raum über der Ebene dieses Aufschlagspunktes, als der unter demselben zum Grubenmaße gehört. Keine Dimension ist vollkommen scharf durch das Gesetz bestimmt, außer daß die Breite nicht weniger als 56 Klafter betragen darf. Länge und Breite sind deshalb veränderliche Faktoren des Produktes 12544. Die Form des Durchschnitts muß stets ein Rechteck sein, Höhe und Tiefe senkrecht gemessen werden — (§§. 42, 45, 46). Jener quantitative Inhalt steht im Zusammenhange mit dem Zahlensysteme, wie es bei dem ältern Verleihungsmodus in Oesterreich vorkommt, dem sich der neuere im Wesentlichsten anschließt. Die Verleihung beschränkt sich aber auf die für einen Freischurf vorbehaltene Zahl von Grubenmaßen; unter Umständen kann sie sich bis auf 4 einfache, bei Stein- und Braunkohlen auf 4 Doppel-Maßen erstrecken (§. 47); bei Grubenzusammenschlagungen verdoppeln sich diese Zahlen, doch unterliegen solche mehrfacher Beschränkung (§. 112 ff.). Ueberscharen werden „Gebirgstheile" (s. hierüber im Abschn. vom Bergw.-Eigenth. S. 103) genannt, welche von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß in dieselben nicht gelegt werden kann (§. 71). Sie werden besonders verliehen und stellen sich als das Ueberschüssige der Grubenmaße heraus. Sie entsprechen einer Einrichtung, welche unter ähnlicher Bezeichnung auch das ältere Recht**) kennt. Tagmaße sind bis zu dem Flächen-

*) s. von Hingenau's Erläuterung S. 525.

**) Hake §. 176. Saalf. B. O. XXII. (Wehre — nicht volle Maße ꝛc.) Henneb. B. O. II, 26 (nicht volle Wehre). Wenzel a. a. O. S. 346. Weiske, Rechtsl. I. S. 951.

maße von 32000 W. □Klaftr. verleihbar, erstrecken sich in die Tiefe nur bis zum anstehenden festen Gestein, ähnlich, wie der Entwurf im §. 49 für das Saifen und Raseneisensteingraben, für Halden und Wäschschlämmen, die nicht zu einem verliehenen Felde gehören, festsetzt (§. 77). Die Form hängt von der Wahl des Bewerbers ab, unterliegt aber dem modifizirenden Einfluße des behördlichen Ermessens.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem k. sächs. und dem österr. Ges. liegt demnach in den Bestimmungen beider über die Bildung des Grubenfeldes, dessen Form und Größe. Am nächsten kommen sich die beiderseitigen Ausnahmen von der Regel. Die schon oben angedeutete Abweichung von der Regel, daß die Ausdehnung der Lagerstätte selbst nach Höhe und Tiefe für die Feldbegrenzung nicht maßgebend sei, war bei den Tagmaßen vollkommen gerechtfertigt. Es mußten bei denselben die eigenthümlichen Lagerungs-Verhältnisse entscheidend werden, weil es sich nur um einen Bergbau auf den Schichten überhalb des festen Gebirgsgesteines handelt. Diese Lagerungs-Verhältnisse im Allgemeinen und für alle Fälle erschöpfend zu bezeichnen, war nicht schwierig und ist, namentlich im österr. Ges., zufriedenstellend geschehen. Es konnte hier die ewige Teufe so wenig verstattet werden, wie im k. sächs. Ges. bei Saifen, Raseneisensteingraben, Halden und Wäschschlämmen, deren Natur hier eine gleiche Beschränkung herbeiführt. Will Jemand den Abbau darunter liegender Lagerstätten, so kann er um Verleihung in geordnetem Wege nachsuchen. Einige Fragen, welche hierbei auftauchen, entscheidet die Vollz. Vorschr. zum österr. Ges. (§. 54 ff.). —

Die Ansicht von dem Werthe bestimmt vorgeschriebener regelmäßig konstruirter Begrenzungsformen, welche damit motivirt wird, daß die Interessenten selbst nicht immer auf die „zweckmäßigste Lagerung" Bedacht zu nehmen pflegen, sondern öfters andere Vortheile bei der Wahl verfolgen, kann man nur unter der Voraussetzung theilen, daß das Konstruktions-Verhältniß auch ein dem Zwecke entsprechendes sei. Ein solches, für alle oder auch nur die große Mehrzahl von Fällen sich zweckmäßig gestaltendes Verhältniß zu finden und im Gesetze von vornherein zu bestimmen, liegt aber wohl außerhalb

der Füglichkeit und dürfte auch dem österr. Gesetze nicht gelungen sein. Dasselbe erkennt auch selbst an, daß die Form seiner Grubenmaße nicht für alle Fälle paßlich erscheint, einmal da nicht, wo bereits Bergbau in abweichend gestalteten Grubenfeldern betrieben wird, sodann da nicht, wo eigenthümliche geognostische oder sonstige Verhältnisse andere Formen nöthig erscheinen lassen. Es gestattet deshalb die Herstellung oder Beibehaltung anderer Formen in Revierstatuten. Die den gesetzlichen zu Grunde liegenden Zahlen und Figuren haben auch in der That nur die Berechtigung der gleichmäßigen geschichtlichen, aber nicht etwa völlig naturgemäßen, sondern einer sehr künstlichen Entwickelung. Die Form des Grubenfeldes soll vom rationellen Standpunkte aus eine solche sein, daß unbehindert durch sie der Zweck der Verleihung möglichst vollständig erreicht, der Bau mit Nutzen und Erfolg geführt werden könne. Eine dem Zwecke entsprechende Lagerung müßte sich vor allen Dingen nach der Art und dem Vorkommen der Mineralien, nach dem jedesmaligen bekannten oder muthmaßlichen Verhalten der Lagerstätten, der Gestaltung des Terrains überhaupt, dem Bedürfnisse der Interessenten und des Betriebes und nach mancherlei anderen, den Erfolg des Unternehmens bedingenden, nützlichen oder hinderlichen, Umständen richten. Eine geometrische Figur, gesetzlich zum Voraus bestimmt, läßt sich für solche Verhältnisse nicht formuliren. Auch die bestgewählteste wird, wäre sie auch nicht völlig unverschiebbar und ließe sich durch verschiedene Zusammensetzung der einzelnen Einheiten eine größere Mannichfaltigkeit der Begrenzung erzielen, selten geeignet sein, das nöthige brauchbare Terrain ein- und das überflüssige oder hinderliche unbrauchbare Terrain auszuschließen. Das Erforderniß des Zusammenhanges eines Grubenfeldes an sich ist ebensowenig durch solche Formen bedingt; wie die Vorschriften des k. sächs. Ges. beweisen. Um so mehr leidet durch sie die Abrundung des Feldes. Selbst die lästige Konsequenz der regelmäßigen, rechtwinkligen Grubenmaße, die Ueberscharen, vermögen nicht diesen Uebelständen abzuhelfen und, soweit sie es vermögen, neutralisiren sie wiederum die Zwecke der Feldbildung nach festen regelmäßigen Formen. Was den sicheren Abschluß nach Außen anlangt, so kommt es nur auf eine

feste, unverrückbare und leicht erkennbare, den Umständen möglichst zweckmäßig angepaßte Grenzlinie an; wie sie der Entwurf bestimmt. Um die Größe eines Grubenfeldes zum Zwecke der Bauhafthaltungs-Vorschriften, der darauf zu legenden Abgaben oder zu anderen Nebenzwecken festzustellen, bei denen es mehr auf eine Ueberschlagung, als auf eine scharfe Ermittelung des Flächeninhaltes ankommt, wird es immer nützlich sein, Maßeinheiten festzuhalten. Hierbei werden dann überschüssige Feldflächen unbeachtet bleiben können. Eine solche Maßeinheit hat sich aber nicht als bestimmter regelmäßiger geometrischer Körperraum darzustellen. Es genügt, daß dafür die Summe einer Zahl von Einheiten des gewöhnlichen Flächenmaßes angenommen wird, ziemlich einerlei, welche; wenn sie sich nur leicht und zweckmäßig handhaben läßt. Für die Zwecke aber des Entwurfs sind die darin bezeichneten völlig ausreichend. Sie würden auch in ihrer völlig verschiebbaren Form selbst dann genügen, wenn man etwa ein Maximum des Flächengehaltes für ein lediglich seinem Umfange nach zu beschränkendes Feld herzustellen genöthigt wäre.

Was die Größe der Grubenfelder anlangt, so ist zwar nachgewiesen, daß man sich in frühster Zeit mit einer äußerst geringen Ausdehnung des Feldes, den schwächeren Anfängen des Bergbaues angepaßt, begnügte. Allein mit dem gesteigerten Bedürfnisse wuchsen auch diese Grenzen. Da, wo nach der ehemals gemein üblicheren Methode, nach Lagerstätten, verliehen wurde und diese nach ihrem Verhalten zuvor nachgewiesen werden mußten, fand die Verleihung in diesem Nachweise, der Nachweis aber in dem Umstande, daß eine neu entdeckte Lagerstätte nur erst zu einem Theile bekannt war, natürliche Grenzen. Es konnte der Muther meist nach Belieben innerhalb dieser Grenzen sein Feld begehren. Beschränkungen fanden nicht statt; gegen Feldsperre schützten die Pflichten der Bauhafthaltung. Da, wo man von der Verleihung auf Lagerstätten abging, glaubte man mit Einführung künstlicher Grubenfelder auch künstliche Schranken für ihre Größe setzen und das freie Begehr des Muthers ausschließen zu müssen; wobei man wohl nach gewissen Kriterien, nach Gängen und flachfallenden Lagern, ergiebigerem und minder ergiebigem Baue ꝛc. zu unterscheiden suchte. Auch dort ist neuerer Zeit

die Neigung, ſolche Grenzen zu erweitern, erkennbar. Sie wächſt mit dem immer fühlbarer werdenden Bedürfniſſe. So hat ſich auch in Oeſterreich das Bedürfniß einer Erweiterung der früherhin meiſt engeren Grenzbeſtimmungen fühlbar gemacht. Doch glaubte man über die Beſtimmungen der §§. 47 und 112 nicht hinausgehen zu dürfen, vielmehr einen Mittelweg zwiſchen zwei ſehr entgegengeſetzten Anſichten einſchlagen zu müſſen*). Von der einen Seite wurde nämlich ein möglichſt beſchränktes Feld aus dem Grunde für angemeſſen erachtet, weil nur auf dieſem Wege den Nachtheilen der Feldſperre begegnet und der Betrieb zu der Blüthe gebracht werden könnte, welcher bei mehr parzellirter Geſtaltung erfahrungsmäßig ſich zeige, bei großartigeren, in den Händen von Geſellſchaften liegenden Unternehmen aber vermißt werde; indem deren Intereſſen meiſt ſchlecht vertreten, Streitigkeiten unausbleiblich ſeien ꝛc. Von anderer Seite ward dagegen für die Forderung größerer, wohlfundirter Unternehmungen durch Zuſicherung zureichenden Feldes, im Intereſſe beſonders eines ausdauernden, vor den Opfern eines mühſeligen Tiefbaues nicht zurückſchreckenden, wirthſchaftlichen Abbaues — wie er von kleinen Bergwerksbeſitzern nicht zu erwarten ſtehe — das Wort genommen. Es wurde die Abhängigkeit der letzteren von verſchiedenen äußeren, auf das Unternehmen niederdrückend einwirkenden Umſtänden hervorgehoben, das in Gebieten großartiger Berg- und Hüttenwerke geordnet und geregelt erſcheinende, auf Dauer und Vervollkommung der Technik berechnete, geſchäftsthätige, in die Volkswirthſchaft wohlthätig eingreifende Leben geſchildert. Es wurde darauf hingewieſen, wie ſelbſt in ſolchen Fällen, wo wegen der großen Feldes-Ausdehnung ein vollſtändiger Aufſchluß längere Zeit brauche, der daraus erwachſende nationalwirthſchaftliche Nachtheil von dem Nachtheile überwogen werde, welcher ſich zeige, wenn viele kleine Baue in den oberſten Gebirgsſchichten entſtehen; da dieſe das leicht Gewinnbare ausbeuten, wegen Kraftmangels endlich zum Erliegen kommen und die hoffnungsvollſte Teufe für immer unzugänglich machen. Die vom Unternehmer geforderten Leiſtungen und Abgaben

*) von Scheuchenſtuel a. a. O. S. 152. 162 ff.

seien genügende Garantieen gegen die Feldsperre; die Schürfversuche würden durch den gehofften Wetteifer gefördert ꝛc. Angesichts der Erfolge, welche die neuere Bergbau-Industrie, wo sie sich großartigen Unternehmungen zuwendete, tagtäglich aufweist und Angesichts der Erfahrung, daß der kleine Bergbau nur unter besonders gestalteten Verhältnissen, als Ausnahme von der Regel, sich nothdürftig erhält, nur vereinzelt noch eine Zukunft hat*), gewinnt die letztere der beiden Ansichten ein entscheidendes Gewicht. Fast zu bezweifeln steht, ob sich das österr. Gesetz, wäre es wenige Jahre später erlassen, mit dem eingeschlagenen Mittelwege begnügt haben würde. Für die Frage, ob einige tausend Quadratlachter mehr oder weniger zu vergönnen seien, giebt es keine sicheren Anhaltspunkte. Je nach Umständen kann ein und dieselbe Feldesgröße für das eine Unternehmen zu groß, für das andere zu klein sein. Es lassen sich für Unterscheidungen wohl Kriterien auffinden, diese aber in bestimmte Kategorieen sich nicht zusammenfassen, um mit Hülfe derselben Grenzlinien festzustellen. Maßgebend bleibt immer das Bedürfniß, wie es im einzelnen Falle sich stets verschiedenartig gestalten kann und zu gestalten pflegt. Ihm muß die Feldesgröße in einem jeden dieser Fälle sorgfältig angepaßt werden. Es reicht nicht hin, die Lagerungs-Verhältnisse, Ausdehnung und Mächtigkeit, Richtung und Zusammenhang, sowie die sonstige muthmasliche Beschaffenheit der Lagerstätten und lokale Verhältnisse anderer Art, das Vorkommen der Mineralien, die Art und die Bedingungen ihrer Gewinnung, den Werth derselben und ihre Beschaffenheit in's Auge zu fassen; zu unterscheiden, ob sie in Gestalt erst zu verarbeitender oder alsbald zu verwendender Rohstoffe vorkommen; Rücksichten zu nehmen auf eine verhältnißmäßig reichere oder ärmere Ausbeute ꝛc. Es kommen weiter auch in Betracht verschiedenartig gestaltete individuell persönliche Verhältnisse des Muthers, seine Neigung, seine Mittel, eine größere oder geringere Konkurrenz, der ganze jeweilige Stand der Industrie mit ihren Hülfsmitteln und mit den Forderungen, welche solche an den Bergbaubetrieb überhaupt und an seine verschiedenen Gattungen ins-

*) von Scheuchenstuel S. 11. 20 ff.

besondere stellt. Alle diese und mancherlei andere Gesichtspunkte müssen in's Auge gefaßt werden, um danach zu entscheiden, ob sich für den gegebenen Fall ein größeres oder ein kleineres Grubenfeld nöthig macht. Weder ein Minimum, noch ein Maximum läßt sich für alle Fälle a priori hiernach feststellen, am wenigsten ein für alle Fälle ausreichendes bestimmtes Maß. Ebensowenig lassen sich gemeinsame Kriterien für gewisse Gattungen von Fällen auch nur annähernd richtig annehmen, da die wenigsten der oben angegebenen Gesichtspunkte in einem nothwendigen inneren Zusammenhange mit einander stehen und für derartige Gattungen gleichmäßig zutreffen. Die Existenz verschiedener Voraussetzungen läßt sich überdies selbst für den einzelnen Fall zum Voraus selten zureichend erkennen und annähernd bestimmen.

Es liegt auf der Hand, daß eine Unterscheidung, wie sie das österr. Ges. zwischen dem Kohlenbergbau und anderem Bergbau macht, eine lückenhafte, einseitige und unzureichende und der dafür gegebene Maßstab ein willkürlicher, nicht minder unzureichender ist, welcher vielleicht allgemeineren Erfahrungen einen Anhaltspunkt, gewiß aber nur einen sehr schwachen Anhaltspunkt entnimmt und auf eine große Zahl von Fällen nicht passen wird. Auch würde ein solcher Unterschied immer voraussetzen, daß der Beliehene, welcher mit der Verleihung das Recht erhält, alle Mineralien im Felde abzubauen, sein Augenmerk nur auf dasjenige richte, für welches der Maßstab gegeben ist.

Wir wiederholen es, daß nur der konkrete Fall das Maß für die Entscheidung und selbst dieser für den Anfang eines Unternehmens immer nur einen sehr prekären Maßstab abgeben kann. Läßt sich aber das Maß nicht zum Voraus gesetzlich, auch im einzelnen Falle nicht mit Sicherheit von der Behörde selbst bestimmen, am wenigsten der Willkür derselben anheimgeben, so bleibt nichts übrig, als der Beurtheilung des Interessenten selbst zu überlassen, wie viel Feld und wo er es erforderlich habe. Nur auf solchem Wege kann der freien Entwickelung und Hebung der Bergbau-Industrie Vorschub geleistet und ihren Anforderungen genügt werden und diesem Endziele strebt die Gesetzgebung, dem Bedürfnisse folgend, zwar allmälig, doch sicher zu, wie die historisch nachweisbare allmälige Ausdehnung der

Grubenfelder von einem uranfänglichen sehr niedrigen bis zu hohen Sätzen und nun zuerst im k. sächs. Ges. bis zur gänzlichen Freigebung der Wahl, bezeugt. Die hervorgehobenen Vorzüge eines möglichst unbeschränkten Feldes sind wohl in neuerer Zeit fast durchgehends anerkannt*). Wenn Motive für den Satz, daß die Begehrlichkeit des Muthers strenger zu beschränken sei, aus der Aufgabe der Berggesetzgebung entnommen werden, welche auf Erhaltung eines gedeihlichen Mittelstandes, auf den Schutz des Bergbaues gegen das Monopol und die Uebermacht des Geldes sich richten müsse**), so kann denselben nur mit Vorsicht ein Gewicht eingeräumt werden. Die industriellen Verhältnisse unserer Zeit haben sich wesentlich anders gestaltet und die nationalökonomische Beurtheilung derselben hat andere Standpunkte angenommen. Es ist an einer anderen Stelle dieser Schrift hierüber und über die Stellung insbesondere größerer Unternehmen auf bergbaulichem Gebiete sowie über die Stellung des Kapitals unter den Faktoren des Bergbaugewerbes Ausführlicheres gesagt.

Ohne Gewicht sind nun freilich auch die Bedenken nicht, welche bei dem oben angedeuteten Streben nach Felderweiterung an einem entschiedeneren Vorgehen hie und da hinderten, nachdem man sich prinzipiell entschlossen hatte, die Fesseln höchst lästiger, nur von der Berechtigung vergangener Zeiten getragener Einrichtungen überhaupt zu lösen — ein Entschluß, der an sich schon vielfach schwer geworden ist und in seinen Nachschwankungen auf das Vorwärts hemmend einwirkt. Vor allem Anderen macht sich hier die Besorgniß gefahrbringender Feldessperrung geltend. Die Rücksichten, welche ein den volkswirthschaftlichen Interessen Rechnung tragendes Gesetz auf den Nachtheil unfruchtbarer Feldsperren zu nehmen hat, glaubt der Entwurf (§. 159 ff. 161, 169) durch die Bestimmungen der Bauhafthaltung sowohl, als durch die über die Grubenfeld-Abgabe hinreichend zu wahren. Jene sind vielleicht allein schon zureichend.

*) Die in diesem Jahre erst erschienene Nassauer Bergordnung soll übrigens wiederum an einer sehr unzureichenden Begrenzung der Normalfelder leiden s. Bergwerksfreund Bd. XX. S. 315.

**) Martins a. a. O. S. 32.

Die letztere wirkt unterstützend. Diese Abgabe ist, um ein völlig wirksames Coërcitiv abzugeben, in der Höhe, wie sie das k. sächs. Ges. festsetzt, fast unverändert beibehalten worden; obschon sie für manche Fälle und insbesondere für den Abbau größerer Flötzlagerungen allerdings zu hoch, ja vielleicht unerschwinglich erscheinen könnte. Um aber diese Befürchtung zu beseitigen, sind ihre Sätze gewissermaßen als Maximalsätze gegriffen worden (§. 169). Das Ermessen der Behörde wird bei Anwendung dieser Sätze somit nicht ausgeschlossen und es weist insofern der Gesetzgeber die schwierige Beantwortung der Frage, welche Feldesgröße im einzelnen Falle angemessen sei, der Behörde mittelbar zu. Allein in jener Grenze gehalten und gegenüber dem freien Wahlrechte des Muthers bildet dieses behördliche Ermessen in ungefährlicher und angemessener Weise das Gegengewicht, den Regulator für die Forderungen des Verleihungs-Bewerbers. Es wird dadurch der letztere auf die Abwägung des wahren Bedürfnisses ebensosehr hingewiesen, als in die Nothwendigkeit versetzt, sein Unternehmen, seine Kräfte, die zu hoffenden Erfolge und alle Bedingungen, woran sich diese knüpfen, mit Umsicht zu prüfen und letzteren mit rastloserem Eifer zuzustreben. Frei von Mängeln wird sich nicht leicht irgend ein Ausweg aus dieser schwierigen Frage finden lassen. Prinzip und Zweckmäßigkeit sind aber wohl in dem hier gewählten bis daher am besten gewahrt.

Auch der Gesetz-Entwurf für die preußische Monarchie mit Ausschluß der Landestheile auf dem linken Rheinufer vom 4. Februar 1856 (— über das zeitherige Recht vgl. den vorigen Abschnitt), indem er die Grubenfelder so, wie im k. sächs. Gesetze bestimmt wissen will, auch von bestimmten Begrenzungs-Formen derselben absieht, spricht dem Finder und jedem folgenden Muther das Recht zu, die Verleihung eines Feldes von 10,000 □Lacht. (der Kommissionsbericht beantragt dem Vernehmen nach 230,000 □Lacht. für Steinkohlen- und Eisenstein-Flötze, 20,000 □Lacht. für andere Mineral-Vorkommnisse) zu verlangen, natürlich soweit es noch verleihbar ist. Die Bergbehörde ist aber danach befugt, das zu verleihende Feld je nach Bedürfniß noch weiter auszudehnen. Ein Maximum ist nicht bestimmt. Diese Bestimmungen nähern sich, wie man sieht, dem

Ziele beträchtlich. Sie gehen davon aus, daß (vgl. die Motive) die zeitherige bergordnungsmäßige Größe der Grubenfelder dem bergwirthschaftlichen Bedürfnisse nicht mehr entspreche; indem nur dann, wenn ein ausgedehnterer Bau in Aussicht stehe, das Kapital dem Bergbau sich zuwende, für welchen Zweck auch die Konsolidation der Felder nicht zureiche. Den Anspruch des Finders und Muthers beschränkte man nur deshalb*) auf 10,000 □Lacht., weil, hingesehen auf die Lehre des Erstfinderrechts, ein Schutz gegen diejenigen nachtheiligen Folgen des letzteren gesucht wurde, welche bei der sonst bestehenden Konkurrenz aus dem Rechtsanspruche auf größere Felder erwachsen. Je größer die Felder, um so mehr häufen sich die Kollisionen der Finder und Muther und die Chikanen; um so geringer werden in vielen Fällen die Vortheile, welche größere Felder dem Bergbau sonst darbieten. Das Recht — heißt es in den Motiven — auf ein Feld auszudehnen, welches „den gegenwärtigen technischen Erfordernissen überall vollständig entspreche", würde eine unverhältnißmäßige Belohnung in den Fund einschließen. Die angenommene Größe reiche „in vielen Fällen" „für den Gangbergbau" aus (also doch nicht für alle Fälle und nicht bei anderem Bergbaue). Das gilt also nur für die Verhältnisse des Erstfinderrechts, welches das k. sächs. Ges. glücklich beseitigte und dessen Nachtheile sich nicht blos in der Richtung auf die unberechtigte Bevorzugung des Fundes vor der Arbeit, sondern auch nach vielen anderen Richtungen hin geltend machen, wie auch die Motive zum österr. Ges. anerkannten. Im Uebrigen aber führen die Motive zu dem Entwurfe des bezeichneten preuß. Gesetzes (zu §. 5) aus, wie es gestattet sein müsse, auch größere, den technischen Anforderungen entsprechende, Felder zu verleihen; ein Maximum lasse sich nicht feststellen; der einzelne Fall müsse entscheiden und in diesem die Bergbehörde, welche deshalb eine besondere Instruktion erhalten werde. Nur hierin weicht das k. sächs. Ges. aus den oben entwickelten Gründen ab, indem es die Wahl des Muthers unter gewissen hinzutretenden Beschränkungen

*) Motive zu §. 4.

entscheiden läßt, die reine Willkür auf Seiten desselben aber ebenso, wie auf Seiten der Behörde aufhebt. —

Eine nicht minder wichtige Frage ist die, ob sich die Verleihung stets auf alle verleihbare Mineralien erstrecken solle, oder ob es zulässig sei, ein und dasselbe Feld mehrfach auf verschiedene Mineralien an verschiedene Personen zu verleihen. Es muß hierbei vorausgeschickt werden, daß nach der — nicht ausdrücklich ausgesprochenen — Absicht des k. sächs. Ges. das Eigenthum der mit und beim Abbau eines verliehenen Minerals gewonnenen verleihbaren Mineralien dem Bergwerks-Eigenthümer doch wohl zustehen solle, wie es die Natur der Sache mit sich bringt und aus der Fassung des §. 59 des k. sächs. Ges., sowie aus der analogen Bestimmung beim Schürfer und Muther, desgleichen beim Erbstöllner zu entnehmen ist; vorausgesetzt daß nicht ein Dritter mit diesem Mineral beliehen ist und der Fall des §. 60 eintritt. Der Entwurf des Ges. für das Großherzogthum bestimmt Solches ausdrücklich (§. 59)*). Die Zulässigkeit mehrfacher Verleihung desselben Feldes an verschiedene Personen auf verschiedene Mineralien, wie sie das k. sächs. Ges. und der vorliegende Entwurf statuirt, motivirt sich vom volkswirthschaftlichen Standpunkte. Wenn Verleihung auf ein Feld begehrt wird, in welchem verschiedene Mineralien lagern, sind zwei Fälle nur denkbar. Entweder ist es die Absicht des Nachsuchenden, alle diese Mineralien abzubauen, dann können und sollen ihm dieselben auf sein Begehr — welches er auch dann, wenn nur die Existenz eines Minerals nachgewiesen wurde oder wahrscheinlich ist, dennoch auf alle verleihbare Mineralien richten kann (§. 41, 48 des Entw.) — verliehen werden. Es wird alsdann seine Absicht und der Nutzen allseitigen Abbaues ohne Schwierigkeit gewahrt. Oder der Nachsuchende will nur ein oder mehre bestimmte Mineralien bauen, auf die übrigen aber den Betrieb nicht richten; dann erscheint ein in die

*) Dafür spricht sich auch Martins a. a. O. S. 25, 27 aus, mit Anerkennung der, nicht ganz zweifellosen, Fassung des preuß. B. G. Entw. von 1848 §. 50 und des revid. Entw. §. 46, 47 („wenn die gedachten Mineralien mit den übrigen „„in einen Bau"" gefaßt werden können").

Verleihung (zufolge der Bedingung der Bauhafthaltung) dennoch gelegter Zwang, den Abbau auf alle vorkommenden Mineralien zu richten, dem Nachsuchenden gegenüber ungerechtfertigt, auch vom nationalwirthschaftlichen Standpunkte aus in vielen Fällen unvortheilhaft. Will man aber etwa dem Nachsuchenden alle diese Mineralien ohne die Pflicht der Bauhafthaltung bezüglich der nicht begehrten Mineralien aufdringen, so unterbleibt vielfach der Abbau derselben und es tritt insoweit eine unfruchtbare Feldsperre ein. Nur ein Bedenken bleibt zu beseitigen, in dem Falle nämlich, wo Kollisionen zwischen verschiedenen auf dasselbe Feld Beliehenen zu befürchten sind. Hier ist nun abermals zu unterscheiden. Entweder lassen sich diese Kollisionen durch Einrichtungen irgend welcher Art angemessen beseitigen; dann ist kein Grund vorhanden, weshalb man nicht den Interessenten die Ordnung und Regelung dieser Verhältnisse überlassen und, wo Vereinbarung nicht zu erlangen, die Bergbehörden dazu ermächtigen solle, die erforderliche Regelung vorzunehmen, worauf jeder Beliehene, wenn er nicht auf alle Mineralien Verleihung nachsucht, sich gefaßt machen muß. Oder die Regelung läßt sich, was denkbar, nicht wohl so vornehmen, daß schädliche Störungen vermieden bleiben; dann liegt der Fall vor, wo man alle diese Mineralien, ohne volkswirthschaftliche Nachtheile, einem der beiden Theile überlassen muß. Das k. sächs. Ges. spricht sie solchen Falles dem Unternehmen zu, welches den Vorzug in volkswirthschaftlicher Beziehung verdient (§. 60). Der Maßstab, welchen hier das k. s. G. anlegt, ist aber so schwankender Natur, daß man sich fragen muß, ob auf denselben zu rekurriren sei, zumal ihm ein wichtiger Rechtsgrundsatz entgegensteht, indem der älter Beliehene möglicher Weise einem jünger Berechtigten weichen soll und die Sicherheit bergbaulicher Unternehmen zugleich auf das Aeußerste gefährdet erscheint. Gegenüber einer solchen Befürchtung würde sich am Ende ein jeder Muther veranlaßt sehen, stets auf alle im Felde vorkommende verleihbare Mineralien zu muthen, Arbeit und Kosten zur Erfüllung seiner Bauhafthaltungspflicht auf nutzlose Art zu verbrauchen oder den Nutzen, welcher durch eine gesonderte Betriebsführung von Seiten eines Dritten nach dessen abweichender Neigung, Absicht und Kraft zu erreichen gewesen sein würde, im

Wege der nur scheinbaren Erfüllung seiner Bauhafthaltungspflicht zu hintertreiben. Der jünger Beliehene kann und muß sich dagegen eine Beschränkung weit eher gefallen lassen; sein Beleihungsrecht von vorn herein als das schwächere zu bezeichnen, entspricht der natürlichen Rechtsanschauung. Deshalb läßt ihn der Entwurf dem Aelteren weichen, wo Kollisionsstörungen nicht zu beseitigen sind (§. 60). Das scheint die natürlichste, einfachste und — wenn zumal der jüngere Muther bei der Verleihung besonders hierauf aufmerksam gemacht wird, wohin die Bergbehörde zu instruiren sein dürfte, — billigste Lösung dieser Frage. Die Vorzüge dieser Bestimmung überwiegen sicherlich den möglichen, doch gewiß unbedeutenden volkswirthschaftlichen Nutzen des im k. s. G. vorgeschriebenen Verfahrens. Um so weniger ist dann aber auch ein Grund gegeben, vor jenen, doch immer seltenen, Kollisionsfällen zurückzuschrecken, um welche es sich handelt. In den meisten Fällen übrigens, wo der Abbau eines in der Verleihung nicht begriffenen Minerals dem Beliehenen später wünschenswerth erscheinen sollte, wird er sich auch durch Nachmuthung noch helfen können.

Das österr. Ges. folgt dem Prinzipe, daß die Verleihung ein ausschließliches Recht zum Bergbaubetriebe im verliehenen Felde ohne Unterschied der verleihbaren Mineralien für sie alle gewähre (§. 40, 49, 123 ff.), so daß eine Beleihung verschiedener Unternehmer auf verschiedene Mineralien in einem und demselben Felde nicht vorkommen kann. Nur darüber wäre etwa zu streiten, ob die neben dem aufgeschlossenen vorkommenden Mineralien Akzessorien des ersteren, oder als selbstständig mit verliehen zu betrachten seien, worauf indessen nicht viel ankommt. Motivirt wird diese Vorschrift durch die Nachtheile der mit dem entgegengesetzten Modus verbundenen Kollisionsfälle; wobei aber in der Hauptsache nur jener Maßstab des k. sächs. Gesetzes, welchem der beigedruckte Entwurf, wie oben erwähnt, einen besseren substituirt, in die Wagschale gelegt wird.*) Hierbei ist weiter auch daran erinnert worden, daß die Abgrenzung des Bergwerks-Eigenthumes in einem und demselben Felde einem

*) von Hingenau a. a. O. S. 403 ff.

Prinzipe entfließe, deſſen Nachtheil durch den Kleinbergbau ſich da erprobe, wo die Verleihung auf den Gang und die daraus folgenden Verhältniſſe beim Einfallen eines fremden Ganges, bei der Zertrümmerung oder Verwerfung eines Ganges ſtattfinden ꝛc. Allein es möchte doch die Sachlage in dieſen Fällen eine ſehr verſchiedene ſein. Denn es ſteht nicht die Verleihung von Lagerſtätten, der Beweis ihrer Identität u. ſ. w., ſondern das Vorkommen verſchiedener Mineralien in demſelben Felde, mögen ſie auf einer und derſelben Lagerſtätte, was ſelten der Fall iſt, mit einander einbrechen, oder nicht, und die Alternative in Frage, ob ſolche von verſchiedenen Perſonen ohne Betriebsſtörung abgebaut werden können, oder nicht. Gegen den inneren Grund der Auffaſſung des k. ſächſ. Geſ. und deren Zuſammenhang mit den obenangedeuteten volkswirthſchaftlichen Rückſichten iſt von den Kommentatoren des öſterr. Geſ. nichts Erhebliches vorgebracht und die Behauptung*), daß das öſterr. Geſ. „einen höhern Geſichtspunkt auffaſſe" bedürfte doch der näheren Begründung.

Von Intereſſe iſt auch in dieſem Punkte die Beſtimmung des ſchon vorhin erwähnten Entwurfes eines Geſetzes über die Berg-Eigenthums-Verleihung ꝛc. für die preußiſche Monarchie vom J. 1856 im §. 6, wonach ſich die Verleihung nur auf das in der Urkunde bezeichnete Mineral erſtrecken, für jedes andere im Grubenfelde entdeckte (verleihbare?) Mineral aber beſtimmt werden ſoll, daß der Beliehene das Recht zur Gewinnung deſſelben beſonders nachzuſuchen „befugt und verpflichtet" ſei. Nach den Motiven zu dieſem Entwurfe (S. 11 u. 5) iſt dieſe Vorſchrift ſo zu verſtehen, daß der Beliehene einen „Anſpruch" auf jene anderen Mineralien haben ſoll, „ſofern derſelbe ſie zu gewinnen und zu benutzen beabſichtigt und durch

*) Wenzel a. a. O. S. 424. Von Scheuchenſtuel a. a. O. S. 267 erwähnt nur der Kolliſionsbefürchtungen im Allgemeinen und von Hingenau S. 407 Anm. * findet nur die Löſung der Frage im öſterr. Geſetze einfacher. Vgl. übrigens: Berghauptm. Martins „Bemerk. über die neueſten Berggeſetz-Entwürfe ꝛc." Halle, 1850, S. 27, welcher ſich gegen den Grundſatz des öſterr. Geſ. ebenfalls erklärt.

eine Deklaration seiner Verleihungs-Urkunde dazu ermächtigt wird". Eine Verpflichtung, jene Mineralien mitzugewinnen bezüglich das Recht darauf nachzusuchen, schiene demnach nicht gemeint, die Möglichkeit, einen Dritten mit solchen Mineralien in dem verliehenen Felde zu beleihen, nicht ausgeschlossen, somit eine Abweichung von dem k. sächs. Gesetze wohl nicht beabsichtigt. Die Motive sagen hierüber ferner (S. 14 zu §. 6): „Die Entscheidung (dieser Frage) geht „aus der Betrachtung hervor, daß innerhalb eines Grubenfeldes von „der bestimmten Maximalgröße (?) zwei verschiedene Berg„eigenthümer, nicht ohne Störung, gegenseitige Behinderung und „Streit, Bergbau auf verschiedene Mineralien betreiben können. „Sollte (?) ein solches Verhältniß aus der Rücksicht zugelassen „werden, um zu verhindern, daß ein Mineral nicht etwa unbe„nutzt bliebe, so muß dieser Nachtheil in möglichen einzelnen „Fällen getragen werden, um in vielen anderen Fällen den Vor„theil der Einheit im Betriebe zu erlangen. Der angedeutete „Nachtheil dürfte inzwischen sehr selten eintreten, wenn sich aus der „Benutzung des später entdeckten Minerals wirklich ein Vortheil „erwarten läßt und wenn nicht eine fremde Erwerbung desselben „lediglich auf eine Chikane des älteren Bergeigenthumes hinaus„läuft. Diese aber fern zu halten, soll Zweck des Gesetzes im allge„meinen Interesse sein." Diese Motivirung ist nicht ganz deutlich und man könnte an der Intention des Entwurfes in Rücksicht auf die angenommene Möglichkeit der Verleihung eines und desselben Feldes an verschiedene Bergeigenthümer zweifelhaft werden, nämlich für die Fälle, in denen der ursprünglich Beliehene um die erwähnte Deklaration nicht nachsucht, ein Dritter aber sich meldet. Doch scheint aus der ganzen Fassung hervorzugehen, daß man eine unfruchtbare Feldsperre thunlichst vermeiden, mithin da, wo Chikane nicht mehr zu befürchten ist, weil der ursprüngliche Beliehene von seinem Rechte keinen Gebrauch machen will, die Beleihung des Dritten als gerechtfertigt ansehen wolle. —

Schließlich mag in Bezug auf die Abweichungen des Entwurfes vom k. sächs. Ges. noch angedeutet werden, daß man sich, der Vereinfachung halber, unter Uebergehung der Lehn- und Verleih-

bücher*), mit dem Bergbuche begnügt hat, mit welchem auch das Hypothekenbuch zu vereinigen nicht ausgeschlossen ist (§. 53 d. E., 55 d. k. s. G.). Die Versteinung (im §. 54 d. E.) hat man nicht für alle Fälle als absolut nothwendig hingestellt, da sehr oft natürliche oder bereits hinreichend markirte andere Grenzen (Landes-, Flur- und Forst-Grenzen, Lochsteine älterer Gruben ꝛc.) Ersatz bieten. Früherhin trat markscheiderische Vermessung und Versteinung (Erbbereitung) bei geviertem Felde sofort, bei Verleihung nach gestrecktem Felde wenigstens dann ein, wenn sich das Streichen des Ganges sicher beurtheilen ließ, oder auch wohl erst dann, wenn Vermessung unvermeidlich wurde z. B. in strittigen Fällen; während außerdem die Vermessung mit verlorener Schnur genügte**). Nach dem österr. Ges. erfolgt die Verpflockung der Grubenmaße von Amtswegen binnen einem Jahre nach der Verleihung. Nach dem preuß. Landr. hängt es vom Beliehenen ab, die Erbbereitung vornehmen zu lassen; sonstige Vermessung kann auch der Nachbar verlangen — §. 172 ff. Erwähnenswerth ist das ausführliche neue Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856. Endlich mag noch bemerkt werden, daß die bei Tagmaßen im österr. Ges. §. 83 getroffene Fürsorge für gewisse, auch dem Schürfer bedingt oder unbedingt verbotene Plätze theils im Hinblicke auf gemeinrechtliche Bestimmungen, theils auch nach dem Inhalte der §§. 70, 119, 124, 134 ff., 136, 139 u. a. des Entw. nicht nöthig erschien.

---

*) Auch das österr. B. G. kennt neben dem von der Berggerichtsbehörde geführten Bergbuche, welches sich auch auf die mit dem Bergw.-Eigenthume verbundenen, zu Tage liegenden Realitäten erstreckt (die desbalb aus den Grundbüchern ausgeschieden werden) besondere Verleih- und Konzessionsbücher (Vormerksbücher), welche die Bergbehörde führt; außerdem für Gewerkschaften das Gewerkenbuch über den Kuxbesitz.

**) Vergl. Henneberger B. O. I., 11. II., 26 ff. Saalf. B. O. XXII. und XXIII.; Motive zum k. sächs. Ges. Entw. S. 150. Hake §. 202 ff.

Hülfsbaue.

Gänzlich verlassen ist das Mustergesetz in den Bestimmungen, welche der Entwurf, mit Beseitigung der zeitherigen Erbstollnlehre, im vierten Kapitel dieses Abschnittes unter der Ueberschrift „von den Hülfsbauen" giebt.

Es ist kaum irgendwo in der Bergbaukunde und Bergrechtslehre vom Stolln und seiner wichtigen Eigenschaft als Hülfsmittel zum Bergbaubetriebe, insbesondere vom Erbstolln, die Rede, ohne daß man ihn mit dem Namen eines Schlüssels des Gebirges schmückt. Mit seiner Hülfe wird das Gebirge aufgeschlossen, Abbau und Förderung erleichtert, den Gruben Wetter- und Wasserlosung zugeführt. Man machte ihn zum Gegenstande besonderer Muthung und Verleihung. Es knüpften sich an die letztere, gegenüber den Bedingungen eines nach bestimmten Vorschriften geführten Betriebes und unter näherer Bestimmung der dem Stöllner in der Richtung auf die Zwecke seines Unternehmens obliegenden Leistungen, bedeutende Vergünstigungen, deren Opfer diejenigen Unternehmer, welchen die Hülfe gebracht werden sollte, in der Hauptsache zu tragen hatten (in rem versio). So streng jene Leistungen auch meist regulirt sind, so und zumeist noch viel drückender sind diese Opfer; und zwar um so mehr, als dem Stöllner die Befugniß zusteht, wider den Willen des bedachten Grubenbesitzers, ja gegen das wahre Interesse desselben, diese Hülfe zu bringen. Darum ist der Erbstollnbetrieb, wie einerseits zu einer einträglichen Quelle des Erwerbes und rücksichtsloser Spekulation, so andrerseits zur unsäglichen Belästigung der mit Hülfe heimgesuchten Unternehmer nicht selten geworden. Die Lehre von der Erb-

stollngerechtigkeit nimmt im Bergrechte einen breiten Platz ein. Sie hat sich ziemlich gleichmäßig entwickelt. Sie leidet aber überall an Schwerfälligkeit, Verkünstelung, Unbestimmtheit und, soviel gute Früchte sie unter einstmals anders gestalteten Verhältnissen getragen haben mag, vom gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Standpunkte aus, an augenfälliger Unbilligkeit und Verkehrtheit. Sie ist Quelle fortgesetzten Streites und Haders und unter den veränderten Anforderungen der Zeit, des Rechtes wie der Industrie, sowie gegenüber den Hülfsmitteln der herangewachsenen technischen Kunst veraltet und unbrauchbar. Als Mittel zum Zwecke, den der Stolln mühsam fördert und ungenügend erreicht, bieten sich vielfach andere weit erfolgreichere, minder kostspielige und mehr dem Zwecke entsprechende, von denen jene Zeit keine Ahnung hatte, welcher der Erbstolln seine Privilegien verdankt. Auch der ursprüngliche Zweck selbst ist mit dem Fortschritte der Bergbau-Technik theils nicht minder wesentlich modifizirt, theils verloren. Vor Allem aber ist durch die Hebel der Assoziation eine Erleichterung in Beschaffung der erforderlichen Mittel dergestalt herbeigeführt worden, daß der Unternehmer selbst bei nur mäßigen Aussichten für den Erfolg seines Werkes ohne Zuthun des Gesetzes eine Verstärkung durch fremde Kraft nicht leicht vergeblich suchen und daß auf dem Wege freier Vereinigung das gegenseitige Verhältniß der zusammentretenden Interessenten am zweckmäßigsten sich regeln und gestalten wird.

Das k. sächs. Berggesetz, im Hinblicke auf fühlbare Mängel der alten Lehre*), schritt zu einer Revision derselben, der alten Stollnordnung vom 12. Juni 1749 und der späteren Nachträge zu der letzteren. In der Hauptsache zwar die früheren Grundsätze beibehaltend, wollte es Bedacht darauf nehmen, daß die gegenseitigen Leistungen der Stöllner und Fundgrübner angemessener regulirt würden. Inwieweit dies gelungen sei, das lassen die Motive (S. 219) selbst dahin gestellt sein. Sie beruhigen sich damit, daß es sich „bei dem

*) Hake §. 390, 413 ff. Henneb. B. O. II., 88 ff. Saalf. B. O. XXXVII. Beide B. O. enthalten sehr ungenügende Bestimmungen und setzen gewisse Normen als gegeben voraus.

„vorgerückten Zustande des sächs. Bergbaues weniger darum handele, „neue Stolln-Unternehmen durch Gewährung der Aussicht auf einen „Gewinn hervorzurufen, als daß man vielmehr auf die dermalen „bereits bestehenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen gehabt habe." Diese Rücksicht auf bestehende Verhältnisse hätte aber die andere auf das fortgebildete Bedürfniß des Bergbaues und künftige Unternehmen nicht allzuweit zurückdrängen und es hätte namentlich mehr in's Auge gefaßt werden sollen, daß bei weitem weniger dem Stöllner, als dem Fundgrübner selbst auf eine günstigere Stellung Ansprüche einzuräumen gewesen seien. Beibehalten ist die Befugniß des Stöllners, wider Willen des Fundgrübners demselben Hülfe zu bringen; beibehalten die Muthung und Beleihung als Basis der Berechtigung. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind im Allgemeinen so ziemlich wie früher, hie und da allerdings zweckdienlicher geregelt; modifizirt sind vornehmlich die Bestimmungen über die Kostenbeiträge der Fundgrübner, mit Unterscheidung der Fälle, wo der Stöllner mit oder wider Willen der ersteren seinen Stolln einbringt, und die über die Stollngebührnisse (Stollnzwanzigste).

Man konnte sich bei Entwerfung des Gesetzes für das Großherzogthum nicht entschließen, dem k. sächsischen zu folgen, da die angedeuteten Mängel und Nachtheile den Vortheil des Anschlusses überwogen und auch Rücksichten auf bestehende Verhältnisse dazu nicht aufforderten. Dazu kam, daß das neue österreichische Gesetz in der einfach gehaltenen Lehre vom Hülfsbau einen nach Rücksichten des Rechts und der Billigkeit, wie nach denen des rationellen Betriebes im Prinzipe nachahmungswerthen Vorgang bot. Dasselbe faßt den Hülfsbau in der Allseitigkeit seiner wichtigen Beziehungen auf und versteht darunter ebensowohl Stolln, als Schächte aller Art, welche zur Unterstützung der Bergbau-Unternehmen gesenkt und getrieben werden, mit einem Worte, jeden derartigen Bau, welcher zum vortheilhafteren Betriebe eines verliehenen Feldes dient. Es unterscheidet zunächst zwischen solchen, welche der Bergwerksbesitzer selbst zu seinen Zwecken im eigenen Felde anlegt und — ähnlich wie im k. sächsischen Gesetze — kraft seines Beleihungsrechtes anzulegen die Befugniß hat (§. 131), und solchen, welche unter diese

Kategorie nicht fallen*). Von den letzteren, den Hülfsbauen im engern Sinne (§. 85 des österr. Ges.), werden weiter diejenigen besonders in's Auge gefaßt, welche ein Bergwerks-Unternehmer zu seinen Zwecken im verliehenen fremden Felde anlegt, indem sich die Statthaftigkeit eines solchen Beginnens und das daraus erwachsende Verhältniß zwischen dem Unternehmer des Hülfsbaues und dem fremden Grubensitzer nach Art eines Dienstbarkeitsrechtes in ähnlicher Weise regelt (§. 191 ff.), wie es das k. sächs. Gesetz im Abschn. VI. (vgl. §. 174) ordnet. Will ein Bergwerks-Besitzer einen Hülfsbau „außerhalb eines verliehenen Feldes" zu seinem Werke führen, so ist demselben hierzu die Erlaubniß (Konzession) der Behörde nöthig, welche nach Erörterung der Statthaftigkeit ertheilt wird. Der konzedirte Hülfsbau, aus freiem Felde geführt, bildet ein Zubehör des Grubenfeldes des Bewerbers (§. 86 des österr. Ges.). Das k. sächs. Ges. geht hierin weiter, indem es (§. 174) das Recht, einen Stolln aus freiem Felde zur eigenen Grube zu treiben, dem Fundgrübner ohne Weiteres ertheilt, somit, wie die Motive (S. 221) hervorheben, als in dem Verleihungsrechte enthalten ansieht. Da sich dies letztere aber der gesetzlichen Definition nach nur auf das verliehene Grubenfeld erstreckt und somit an sich zur Anlage von Vorrichtungen aller Art außerhalb dieses Feldes nicht unbedingt berechtigen kann, so möchte wohl eine solche Erweiterung des Verleihungsrechtes auf unverliehenes Feld, wie jede Erweiterung der Verleihung selbst, der vorgängigen Erörterung ihrer Zulässigkeit und besonderer behördlicher Gestattung, wenn auch unter erleichterten Formen, ebensowohl bedürfen, als die ursprüngliche Verleihung. Die Rechte des Fundgrübners, der auf dem Grunde des §. 174 des k. s. Ges. einen Stolln im freien Felde treibt, entbehren überdies des Maßstabes rechtlicher Beurtheilung, da sie gesetzlichem Ausdrucke nach dem Verleihungsrechte nicht unmittelbar entfließen.

---

*) Nach dem preuß. Landrechte und der älteren Verleihungsmethode überhaupt greifen diese Unterschiede nicht Platz. Man scheidet nur die Grubenstolln, welche besonderer Muthung nicht bedürfen, und die Erbstolln; doch besteht hierüber oft Ungewißheit, im preuß. Landrechte wie in den älteren Berg-Ordnungen.

Das österr. Gesetz giebt, wie gesagt, den Hülfsbauen im freien Felde die Qualität des Zubehörs zum Eigenthume des Bergwerksbesitzers, der sie demselben zuführt; das Feld hört sonach in beschränkter Weise auf, frei zu sein und kann nur in dieser Beschränkung, d. h. unbeschadet des Hülfsbaurechts, an Dritte wieder verliehen werden (§. 89). Es versteht sich dabei von selbst, daß ein Bau, im freien Felde angelegt, sobald er auf seinem Wege fremdes Feld berührt, insofern wieder unter die Gesichtspunkte fällt, deren oben gedacht wurde (§. 191 ff.).

Ehe wir weiter gehen, macht sich aber nun die Betrachtung des §. 85 im österr. Ges. und die Lösung einer Frage nothwendig, welche, aus der Fassung dieses §. entspringend und sich in ihren Konsequenzen auf einige der folgenden erstreckend, von den Kommentatoren des österr. B. G. verschieden beantwortet zu werden scheint. Die Darstellung des Einen derselben*) könnte nämlich zu der Annahme führen, als behandle der §. 85 (bezügl. 87 u. 88) nur Hülfsbaue im freien Felde angelegt, welche auf ihrem Wege zur hülfsbedürftigen Grube fremdes Feld nicht berühren; eine andere Meinung**) schließt dagegen die Anwendung des §. 85 auf Fälle der letzteren Art, insbesondere auf den nicht aus, wo ein Hülfsbau von des Nachbars Felde aus zur eigenen hülfsbedürftigen Grube geführt wird. Für die letztere Ansicht spricht unseres Erachtens außer den Bestimmungen der Vollzugs-Vorschrift §. 59 ꝛc. die Fassung des §. 85 „Stolln oder Schächte außerhalb eines verliehenen Feldes, welche zum vortheilhaften Betriebe „desselben" dienen (Hülfsstolln oder Hülfsschächte) dürfen nur mit Bewilligung der Bergbehörde angelegt und betrieben werden." Ebenso spricht dafür der Umstand, daß §. 86 ausdrücklich und beschränkend von Hülfsbauen „aus freiem Felde" redet, was nicht nöthig sein würde, wenn §. 85 nur von solchen zu

*) von Hingenau a. a. O. Obige Annahme würde aus der Darstellung S. 545, I. ff. zu folgern sein, wenn man die dort aufgeführten §§. mit den gegebenen Unterscheidungen vergleicht. Zweifelhaft aber macht dieselbe doch die Ausführung S. 548, 549.

**) Wenzel a. a. O. S. 360 n. 3.

verstehen wäre. Daß der §. 86 seine Vorschriften lediglich für Hülfsbaue aus freiem Felde ertheilt, erklärt sich daraus, daß der Abschnitt von den Dienstbarkeiten für die aus fremdem Felde das sonst Nöthige ordnet (§. 193 u. a.). Das Kriterium der Hülfsbaue, im Sinne dieses Abschnittes (zum Unterschiede von den Hülfsbauen im weitern Sinne, zu denen auch die im eigenen Felde angelegten gehören würden), liegt nicht darin, daß sich der Anschlagspunkt derselben außerhalb verliehenen Feldes überhaupt, sondern außerhalb des Feldes derjenigen Grube befindet, welcher er dient, sei es im verliehenen oder unverliehenen Felde *).

Der Entwurf, welcher in dieser Lehre dem österr. Ges. folgt, setzte in seiner ursprünglichen Gestalt das Erforderniß der Konzessions-Ertheilung nur für Hülfsbaue im freien Felde fest und begnügte sich in Ansehung derjenigen, welche und insoweit sie in fremdes verliehenes Feld fallen, mit den Bestimmungen der §§. 109 ff. über das Dienstbarkeits-Verhältniß. Man kam aber zu der Ueberzeugung, daß die Erstreckung des gedachten Erfordernisses auf beide Arten von Hülfsbaue in der Natur der Sache seine Rechtfertigung trage und der Ausschluß der Hülfsbaue aus freiem Felde nicht konsequent sei. Faßt man nämlich die Konzessionsertheilung als eine Erweiterung der ursprünglichen Verleihung auf, wofür die rationelle Anschauung spricht, so erwächst für das Prinzip kein wesentlicher Unterschied daraus, ob sich die Erweiterung auf Anlagen in freiem oder in fremdem Felde erstrecken solle. Im Allgemeinen erscheint für letztere besondere Kognition und Bestätigung nothwendiger noch, als dort. Wird durch die Vorschriften im §. 109 ff. das Interesse des fremden Grubenfeldbesitzers auch vollständig gewahrt, das Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Hülfesuchenden fest geregelt und dabei der Behörde eine Kognition (§. 109. 111. 112) zugestanden, so reicht doch diese nicht nach allen Richtungen aus. Ebensowenig kann die nach dem Entw. statuirte Betheiligung der Bergbehörde bei der Feststellung des Betriebsplanes und deren Befugniß, die Aus-

*) So giebt auch von Hingenau a. a. O. S. 545 die Definition des Hülfsbaues im Sinne des österr. Berggesetzes.

führung des letzteren zu überwachen, für das Konzessions-Erforderniß Ersatz bieten. Es wäre mindestens inkonsequent, solche alsdann nicht auch für die im freien Felde angelegten Hülfsbaue zum eigenen Felde als Ersatz gelten zu lassen. Der Entwurf hob daher in seiner, demgemäs verbesserten, Gestalt nur die aus der Redaktion des österr. Ges. entspringenden Zweifel durch eine klare unzweifelhafte Fassung (s. besonders §§. 62—64). —

Das österr. Ges. faßt nun noch zwei Fälle in's Auge; den nämlich, wo der Hülfsbau von einem fremden Unternehmer und den, wo derselbe von mehren hülfsbedürftigen Grubenbesitzern gemeinschaftlich nachgesucht wird (§. 87 ff.). Im erstern Falle soll, wenn Bedenken gegen die Zulässigkeit nicht vorliegen, das freie Uebereinkommen zwischen dem fremden Unternehmer und demjenigen, dem er Hülfe bringt, im letztern das zwischen den gemeinsam Nachsuchenden getroffene zu Grunde gelegt werden. Der Hülfsbau wird in beiden Fällen als ein selbstständiges Unternehmen betrachtet und in den Büchern eingetragen (§§. 87. 111.). Erörtern wir die Natur beider Fälle, so können dabei im Allgemeinen wiederum nur dieselben Grundsätze maßgebend werden, welche für den Hülfsbaubetrieb des einzelnen Grubenbesitzers im eigenen, fremden oder freien Felde gelten. Im letztern der beiden Fälle, wo mehre Hülfsbedürftige die Konzession nachsuchen, wird daher, wenn sich der Anschlagspunkt im freien Felde befindet, Konzession nothwendig; berührt der Hülfsbau fremdes Feld, so treten auch die Bestimmungen über Dienstbarkeit ein und insoweit er das eigene Feld des einen oder des andern der gemeinschaftlichen Interessenten berührt, wird er von dem Inhaber des letztern kraft seines Verleihungsrechtes, von seinen Mitgenossen wieder nach den Dienstbarkeits-Vorschriften zu beurtheilen bezügl. zu führen sein. Ob und inwieweit hierbei Konzession erforderlich, das hängt ebenfalls wieder davon ab, inwieweit solche für den einzelnen Grubenbesitzer in derartigen Fällen sich erforderlich machen würde. Das österr. Ges. spricht in dem §. 87 von Hülfsbauen ohne nähere Bezeichnung. Sind darunter, wie sich annehmen läßt, Hülfsbaue im engern Sinne des §. 85 verstanden, so sind die im eigenen Felde damit ausgeschlossen, nicht aber, nach

der oben für richtig erachteten Interpretation, die Hülfsbaue im fremden Felde; was um so mehr anzunehmen sein dürfte, als der vorhergegangene §. 86, indem er von den Hülfsbauen im freien Felde ausschließlich reden wollte, diese Bezeichnung beschränkend hinzuzufügen für nöthig erachtete. Dasselbe würde im §. 87, welcher einen neuen Fall behandelt, zu erwarten gewesen sein, wenn eine gleiche Beschränkung beabsichtigt worden wäre. Konsequent schließt demnach auch der Entwurf für diese Fälle das Erforderniß der besonderen Konzessions-Ertheilung alsdann nicht aus, wenn es sich um Hülfsbaue handelt, welche nicht im freien Felde liegen, indem auch hier die Normen über das Dienstbarkeitsrecht für zureichend nicht zu erachten sind.

Eine Eigenthümlichkeit des österr. Ges. aber ist die, daß es ein gemeinschaftliches Unternehmen der gedachten Art als ein *selbstständiges* behandelt. Daß hier das Unternehmen als ein *selbstständiges* angesehen werden *könne*, ist nicht zweifelhaft; wohl aber, ob es zweckmäßig sei, demselben eine solche Selbstständigkeit zuzutheilen. Offenbar wird dadurch die Sache auf künstlichem Wege komplizirter. Wir erhalten eine ganz neue Art von Hülfsbauen, solche, welche ein Grubenzubehör nicht bilden und an die selbstständige Natur des Erbstollns erinnern. Die Vermehrung solcher Arten ist keineswegs wünschenswerth. Geht man der Sache näher, so läßt sich wohl annehmen, daß es der freien Uebereinkunft der Betheiligten, der ja in der Hauptsache viel schwierigere Fragen zur Lösung anvertraut sind, nicht schwer fallen werde, auch hier ein Abkommen darüber zu treffen, welcher von den betheiligten Gruben der Bau als Zubehör, belastet mit den Interessentenrechten der anderen (wie es ja im Uebrigen auch das österr. Gesetz will — §. 88), zugeschrieben werden solle. Gelänge dies nicht, so wäre es thunlich, die sämmtlichen Interessenten als gemeinschaftliche Hülfsbaubesitzer nach dem Maße, wie es die Uebereinkunft bestimmt, zu betrachten und ihre ideellen Antheile als Zubehör der Gruben eines jeden derselben zu behandeln und im Bergbuche so zu bezeichnen.

Wir kommen zu dem *letztübrigen* Falle, wo die Hülfsbau-Berechtigung von einem *Fremden*, also zu Zwecken eines fremden

Bergwerksbetriebes, nachgesucht wird. Wir treten damit erst an den Kern der alten Lehre vom Erbstolln*). Das Prinzip dieser Lehre, den Stöllner wider Willen des Fundgrübners Hülfe bringen zu lassen, ist beseitigt; das österr. Ges. setzt demgemäs eine Uebereinkunft zwischen beiden Theilen voraus (§. 87) und danach regelt sich das ganze Verhältniß, welches mit zwei Paragraphen abgethan wird. Was oben von den Unterscheidungen des Hülfsbaubetriebes in freiem, fremdem und eignem Feld gesagt wurde, gilt auch für diesen Fall. Aber auch hier wird im österr. Ges. das Unternehmen als ein selbstständiges behandelt; der Hülfebringende wird der Konzessionsberechtigte. Auch dieser Auffassung möchten wir nicht beistimmen. Der Hauptinteressent muß rationeller Weise wohl der Hülfsbedürftige bleiben; das Interesse des Fremden kann nur ein untergeordnetes sein und wird meist in einer Spekulation bestehen, deren Kosten das Bergbau-Unternehmen trägt, um dessen „Förderung" es sich handeln soll. Es ist daher offenbar der Natur des Sachverhältnisses angemessener, in allen Fällen nur dem hülfebrauchenden Bergwerks-Unternehmer die Konzession zu geben, natürlich auf dem Grunde der zwischen ihm und dem Hülfebringenden getroffenen Uebereinkunft, so, daß also dessen Rechte als Lasten jenes Bergwerks-Eigenthums gewahrt und gesichert werden. Wir erhalten damit abermals nur ein, mit Pflichten belastetes, Grubenzubehör.

In diesen natürlichen, einfachen Verhältnissen faßt nun der vorliegende Entwurf die Lehre von den Hülfsbauen. Im Prinzipe sich der österr. Gesetzgebung anschließend, weist er zunächst die Hülfsbaue im eigenen, wie im fremden Felde in einem erläuternden, einleitenden §. (62) an ihre Stelle. Abgesehen von den auf Beseitigung der Unklarheiten des österr. Ges. gerichteten Aenderungen behält er meist dessen Wortfassung bei. Dagegen statuirt er den neu angenommenen Grundsatz, daß jeder Bau dieser Art wie ein, in gewissen Fällen als belastet anzusehendes, Grubenzubehör zu

*) Ueber den Erwerb des Erbstollnrechts durch den Fundgrübner selbst s. das k. sächs. B. G. §. 174.

behandeln, die Konzession sonach durchgängig als eine Erweiterung der ursprünglichen Beleihung anzusehen sei. Auch mit der Beleihung wird nicht blos das Recht, Mineralien zu gewinnen, sondern zugleich das Recht, die deshalb erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, ertheilt. Dieses Recht beschränkt sich aber nach beiden Richtungen sachgemäß zunächst auf das Grubenfeld und muß es in der ersteren auch dem Hauptzwecke und der Hauptsache nach bleiben. Anders bezüglich jener Vorrichtungen. Hier kann eine Erstreckung über die Grenzen des Grubenfeldes hinaus nothwendig oder nützlich werden, ohne daß es für die Erlangung des Rechts auf diese Erstreckung der nämlichen Formen und Voraussetzungen bedarf, wie für die Erwerbung des Grubenfeldes. Behördliche Kognition und Bewilligung bilden dabei die wesentlichen Erfordernisse. Auf den Ausdruck Konzession ist hierbei kein Gewicht gelegt; man hat ihn aus dem österr. Ges. einfach um der Konformität willen mit herüber genommen. Das aus derselben erwachsende Rechtsverhältniß hat gleiche Natur mit dem aus der Verleihung entspringenden, soweit es nach dem oben Gesagten hier in Frage kommt.

Mit Rücksicht hierauf mußte das Bergwerks-Eigenthum als ein Ausfluß der Verleihung ebensowohl als der Konzession bezeichnet werden, §. 12. des Entw. Auch im österr. Ges. sind Hülfsbaue Gegenstände des Bergwerks-Eigenthums, §. 109; obwohl die Verleihung, als „auf die Gewinnung der Mineralien durch den erforderlichen Werksbetrieb" gerichtet, unterschieden wird von „der Berechtigung zur Anlage und zum Betriebe eigener Hülfsbaue und Revierstollen" (§. 40. 41.) und die Konzession, wie wir oben gesehen, nach dem österr. Ges. auch einem Nichtbergwerksbesitzer ertheilt werden kann. Der Entwurf statuirt aber, wie gesagt, Konzessionen zu Hülfsbauen durchgehends nur als Verleihungs-Erweiterungen und die Natur des aus der Konzession fließenden Rechtes ist somit der Natur des Verleihungsrechtes noch näher angepaßt und sind beide mit vollem Rechte mit und nebeneinander als Quellen des Bergwerks-Eigenthumes bezeichnet.

Der §. 177. des österr. Ges. besagt, daß die pflichtmäßige Leistung in eigenen oder selbstständigen Hülfsbauen durch die, bei der Kon-

zession derselben festgesetzten, Bedingungen bestimmt werde, und verweist auf die §§. 87. 94. Es ist dieser §. im Entwurfe nicht berücksichtigt worden. Soweit jene Bedingungen das Interesse der Hülfsbedürftigen bezüglich der Hülfebringenden berühren, bleibt es denselben überlassen, in ihrem Uebereinkommen das Erforderliche zu wahren; soweit es öffentliche Interessen angeht, regelt sich die Bauhafthaltungspflicht theils nach dem Betriebsplane, §. 110 d. E., theils nach den allgemeinen Bestimmungen, welche über Gruben gelten, sofern sie mit der Natur der Hülfsbaue vereinbarlich sind (§. 67 des Entw.) und sofern nicht die Behörde bei der Konzessions-Ertheilung, wie meist zu geschehen haben wird, das Erforderliche angeordnet und dabei Abweichendes bestimmt haben würde. Für die Erbstollnlehre bildeten freilich die Vorschriften über Art und Weise des Betriebes und die Bauhafthaltungspflicht, die Belegung der Stolln mit Arbeit, die Zeit, das Maß und die Art derselben ꝛc. wesentliche Momente, welche im Gesetze bestimmt geregelt werden mußten. Der §. 67. des Entw., wonach die Bestimmungen des Gesetzes über die Gruben überhaupt auch auf Hülfsbaue anwendbar sind, insoweit solches mit deren Natur vereinbar ist, rechtfertigt sich durch die Beziehung der letzteren zum Bergw.-Eigenthum und die Eigenschaft des Gruben-Zubehörs. Derselbe entspricht auch dem §. 173 des sächs. Ges. (in Ansehung der Erbstolln). Ebenso entspricht der zweite Passus desselben §., demzufolge das Eigenthum an allen im unverliehenen Felde beim Hülfsbau gewonnenen verleihbaren Mineralien mit der Konzession ertheilt wird, dem §. 175. des k. sächs. Gesetzes (ohne Rücksicht natürlich auf die dort unterstellte Erbstolln-Gerechtigkeit) und dem Rechte des Bergwerks-Eigenthümers überhaupt (§. 59 d. E.). Im österr. Ges. findet sich zwar in Ansehung dieser Frage eine Vorschrift für Hülfsbaue im fremden Feld (§. 191), ebenso wie im Entw. §. 109 a. E.; allein es fehlt eine solche in Ansehung der Hülfsbaue im freien Felde. Bei der Unterscheidung der Verleihung von der Konzession nach dem Kriterium der Mineralien-Gewinnung und der Hülfebringung, §. 40. des öst. G., bleibt wohl nur anzunehmen, daß der Hülfsbauführende im freien Felde ebensowenig, wie im fremden Felde Eigenthum an den beim

Bau gewonnenen Mineralien erwerben solle. Damit scheint auch die Fassung der §§. 108. n. 6, 123 im Einklange zu stehen. Hingegen dürften die §§. 124 ff. d. öst. G. in Ansehung der nicht vorbehaltenen Mineralien auch auf die beim Hülfsbau im freien Felde gewonnenen anzuwenden sein, weil dabei von einer Gewinnung durch „den Bergbaubetrieb" überhaupt die Rede ist; wenn man nicht die Ueberschrift über §. 123 „mit der Bergwerks-Verleihung verbundene Rechte" maßgebend sein lassen will. Der zweite Satz des §. 175 im k. sächs. Ges., die Mineralien im verliehenen Felde anlangend, gehörte nicht in gegenwärtiges Kapitel und ist deshalb, soweit anwendbar, im §. 109 des Entw. berücksichtigt.

Was die Hülfsbaue überhaupt anlangt, so ist, wie schon angedeutet, der fünfte Abschnitt des Entwurfes, §. 109 ff., ergänzend für diese Lehre, namentlich aber auch der §. 110 def., in welchem sich auch das Prinzip, daß einer Grube niemals gegen den Willen des Besitzers Hülfe gebracht werden soll, ausgedrückt findet und ausgesprochen ist, daß der bei der Verleihung vorgeschriebene Betriebsplan eingehalten werden müsse ꝛc.; dieser §. ist dem österr. Gesetze (§. 192) entnommen. —

Vergleichen wir die Lehre des alten Bergrechts mit dem Systeme, welches das österr. Gesetz, unter Beseitigung althergebrachter Einrichtungen ganz neu aufstellt, so treten dessen Verdienste um eine rationelle Fortbildung des Berggesetzgebungswesens auch in diesem Punkte recht augenfällig zu Tage. Die Fürsorge, welche es den Hülfsbauen zuwendet, geht zunächst von einer vervollständigten Begriffsfassung derselben aus. Seine Bestimmungen für die außerhalb eigenen verliehenen Feldes angeschlagenen Hülfsbaue erstrecken sich auf alle Grubenbaue, seien es Stolln oder Schächte, in ihrer Eigenschaft als Hülfsmittel zum vortheilhafteren Betriebe einer Grube, in Bezug auf Wetter- und Wasserlösung, Förderung ꝛc., jenachdem Zeit- und Ortsverhältnisse und besondere Interessen den einen oder den andern Gesichtspunkt eines Vortheils bieten. Wie es solchergestalt auf der einen Seite diesem Gebiete eine umfassendere Berücksichtigung schenkt, als die älteren Berggesetze in der Lehre von den Stolln- und Erbstolln-Gerechtsamen, so nimmt es andererseits

die Voraussetzung eines zu gewährenden Vortheiles in geläuterter Weise als wesentliches Kriterium mit auf. Das ältere Recht geht gewissermaßen von der Präsumtion aus, daß ein solcher Vortheil durch die gesetzliche Begriffsfassung seines Erbstollns, ohne Rücksicht auf besondere Eigenthümlichkeiten des Falles, ein und für allemal verbürgt sei und daß der Betheiligte in seinem oder doch im allgemeinen Interesse des Bergbaues gezwungen werden müsse, sich desselben zu bedienen. Deshalb ertheilt es dem Stöllner die Berechtigung, mit oder wider Willen des Fundgrübners den Bau zu führen und sucht durch besondere Vergünstigungen Stöllner herbeizulocken. Jene Präsumtion stellt sich von vornherein nach der Natur der Sache als eine irrige dar und erweist sich um so unhaltbarer, je wesentlicher der Fortschritt in der technischen Kunst und Industrie, zumal im Maschinenwesen, bei der Auffindung neuer besserer und zweckmäßigerer Hülfsmittel insbesondere mit Benutzung der Dampfkraft u. s. w. das ganze Betriebswesen und damit auch das Urtheil über den Werth und die Anwendbarkeit der Stollnführung umgestaltete. Es mußte dahin kommen, daß der vom Gesetze bezweckte und dargebotene Vortheil seine Natur veränderte, in unzähligen Fällen zur kostspieligen Nutzlosigkeit oder Last wurde. Doch davon abgesehen, lag ein großer Fehlgriff in der Wahl des Mittels, den Bergbautreibenden zur Benutzung ihm gebotener Vortheile im öffentlichen Interesse zu zwingen. Ein solcher Zwang kann nicht weiter gehen, als der Zweck der Freierklärung und die Verpflichtung, welche der Staat mit Ablösung der unterirdischen Schätze vom Grundbesitze übernimmt, diese letztere in fremde Interessen eingreifende Maßregel durch Gewährleistung jenes Zweckes zu rechtfertigen. Solchen Erfordernissen genügt aber der Gesetzgeber mit den Bedingungen, welche die Verleihung dem Bergbautreibenden stellt, das Grubenfeld so vollständig aufzuschließen, so wirthschaftlich, vollständig und nachhaltig abzubauen und in so stetem Betriebe zu erhalten, als es nach volkswirthschaftl. Grundsätzen geschehen muß. Diese Bedingungen sind im Entw. ausdrücklich ausgedehnt*)

*) §. 71 ff. 75 ff. vgl. mit §. 67 des Entw. Auch das k. sächs. Gesetz trifft gleichmäßige Anordnung.

auf Versuchsbaue, auf Hülfsbaue und Anlagen, welche „zur Erreichung aller jener Zwecke erforderlich, zu rechter Zeit herzustellen und zu unterhalten sind.“ Die Pflicht der Bauhafthaltung begreift sonach in sich selbst schon eine Nöthigung für den Beliehenen, die im öffentlichen Interesse geboten erscheinenden Hülfsmittel zur Erreichung jenes obigen Zweckes zu suchen, ihre Ermöglichung und Nutzbarmachung anzustreben; auch wenn nicht das eigene Interesse daran von ihm klar erkannt oder die Neigung, es zu fördern, von gleich zwingender Gewalt wäre. Stehen die Opfer, welche hiermit verbunden sind, im richtigen Verhältnisse mit dem zu hoffenden Gewinn, so wird sich die Hülfe finden, und wir können daran Angesichts des lebendig thätigen Geistes der Assoziation, des Zusammenwirkens vereinigter Kräfte der Intelligenz und des allenthalben flüssigen Kapitals in jetziger Zeit am wenigsten zweifeln. Im gegentheiligen Falle erledigt sich mit dem Interesse die Pflicht der Beschaffung. Ebendeshalb bedarf es aber auch nicht der Anlockung solcher Hülfe durch so weit gehende Privilegien. Angemessene Schadloshaltung und billige Gegenwerthe werden je nach dem Maßstabe der Leistung und des Vortheils im einzelnen Falle durch die Interessenten am richtigsten bemessen, sind im Wege freier Vereinbarung festzustellen und hinreichend zu sichern. Unmöglich wird es aber immer bleiben, Leistung und Gegenleistung ein und für alle Male zum Voraus für alle Fälle so zu bestimmen, daß danach beide Theile gleichmäßig billig bedacht und die zu erreichenden Zwecke gefördert erscheinen. In dieser vertragsmäßigen Natur der Hülfeleistung unter dem kontrolirenden Einflusse des Staats liegt die sicherste Bürgschaft für eine richtige Würdigung der beiderseitigen Interessen, für die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit des zu konstituirenden Verhältnisses, je nach Ort, Zeit und Umständen, und für eine gerechte Ausgleichung aller billigen Ansprüche des Hülfesuchenden und des Hülfebringenden. Es ist überdies erfahrungsgemäs, daß sich der Erbstollnbau, in seiner gesetzlichen Regelung den Bedürfnissen größerer Unternehmen meist ungenügend angepaßt und doch für kleinere ebenso oft lästig, aus leicht begreiflichen im Wesen der Spekulation liegenden Gründen gerade denjenigen Unternehmungen am liebsten zuwendet, die seiner am sel-

tensten bedürfen, weil sie bei lohnenderem Betriebe oder reicheren Aussichten die Hülfe in eigenen Mitteln oder anderwärts unter günstigeren Bedingungen in genügender Weise finden. So wird es denn nicht schwer, von der alten, des inneren rechtlichen Halts im Prinzipe entbehrenden, ebenso komplizirten, als unzweckmäßigen, abnormen und unbrauchbar gewordenen Lehre vom Erbstolln sammt ihren exzeptionellen Normen, Zwangsbestimmungen und bevormundenden Maßregeln für immer Abschied zu nehmen.

Wir folgen deshalb ebensowenig dem neuen k. sächs. Gesetze in die Einzelnheiten seines siebenten Abschnitts, als wir Veranlassung haben, das in dieser Lehre sehr ausführliche, jedoch ganz auf der Basis des älteren Rechtes stehende preußische Landrecht spezieller in's Auge zu fassen; indem wir in Bezug auf das letztere im Allgemeinen nur bemerken, daß es nicht überall bestimmt erkennen läßt, ob seine Normen dem Stolln überhaupt oder dem Erbstolln gelten sollen. —

Den Abschnitt des österr. Gesetzes von den Konzessionen erschöpft übrigens der Entwurf nicht vollständig. Jenes führt nähmlich neben der Konzession zu Hülfsbauen noch die zu Revierstolln auf. Es versteht darunter Bergbau-Unternehmungen, durch welche ein ganzes Bergrevier mit Stolln aufgeschlossen, oder die mineralischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröffnet und dem Abbau derselben auf was immer für eine Art Erleichterungen verschafft werden sollen. Vom bergbaulichen Gesichtspunkte betrachtet waltet eine andere Verschiedenheit zwischen dem Revierstolln und den übrigen Hülfsbauen nicht ob, als die, daß es sich bei ersteren um ein seinem Zwecke und meist auch der Anlage nach ausgedehnteres Unternehmen handelt. Auch das ältere Recht kennt dieselben unter dem angegebenen Namen. Da derartige Unternehmen mit solchen größeren Aufwänden verbunden zu sein pflegten, wie sie Privatleute seltener aufzubringen im Stande waren, so übernahm sie häufig der Staat zur Beförderung des Bergbaues. In bergrechtlicher Hinsicht bestand an sich kein Unterschied. Auch das neue k. sächs. Gesetz kennt einen solchen nicht; in Ansehung fiskalischen Stolln überhaupt sowenig, als in Ansehung

derjenigen, welche in das Reviereigenthum übergehen*, soweit es sich nicht um Erhaltung bereits erworbener Rechte gegenüber dem neuen Gesetze handelt. Nur erhalten nach dem letztern Revierstolln diejenige Bedeutung, welche Revieranstalten überhaupt (§. 157 ff.) unter dem Einflusse des Gesetzes erlangen, und welche von der Stimmberechtigung der Theilhaber abgesehen mehr administrativer Natur ist. Das österr. Ges. schärft, mit Rücksicht auf die umfassendere Bedeutung solcher Unternehmen, die Bedingungen der Konzessionsertheilung, welche auch der obersten Bergbehörde vorbehalten bleibt, begünstigt solche aber auch durch stärkere Vorrechte. Letztere bewilligt das Ministerium je nach dem Grade der Größe und Nützlichkeit des Unternehmens, ohne Rücksicht auf die in der Regel bestehenden Beschränkungen. Das Unternehmen muß dem Bergbau zum Nutzen gereichen. Von den betheiligten Grubenbesitzern muß eine so bedeutende Anzahl einwilligen, daß der Bewerber die Anlage unternehmen zu können glaubt. Auch künftigen Bergbau-Unternehmern im Reviere muß der Stollnbau unzweifelhaft zum Vortheile gereichen. Grubenbesitzer, welche ihre Zustimmung verweigert haben, dürfen zur Theilnahme nicht gezwungen, diejenigen, welche sich zu Beiträgen verpflichtet haben, zu größeren, als den bewilligten, nicht angehalten werden. Wird aber den ersteren dennoch in der Folge durch das Unternehmen Hülfe gebracht, so ist der Hülfsstöllner berechtigt, von denselben während der Dauer der Hülfe eine Vergütung zu fordern. Die im Reviere später beliehenen Grubenbesitzer müssen ebenfalls die festgesetzten Verpflichtungen gegen den Stöllner übernehmen, was in den Verleihungs-Urkunden alsbald zu bestimmen ist. Im Uebrigen basirt das Rechtsverhältniß zwischen dem Stöllner und den Grubenbesitzern auf freiem Uebereinkommen. Wo Revier-Statuten, Revier-Ausschlüsse ꝛc. bestehen, regeln sich diese Verhältnisse dann noch weiter, auf deren Einzelnheiten wir nicht näher eingehen wollen. — Durchbrochen sehen wir hier für gewisse Fälle den Grundsatz, daß Niemanden wider Willen durch derartige Unter-

*) Hake a. a. O. §. 410. K. sächs. B. G. Abschn. VII. Kap. V. §. 209 vgl. 283.

nehmen Hülfe gebracht werden soll. Ist auch als Maßstab für die wider Willen zu leistende Vergütung der Bergbehörde „die Berücksichtigung der ersparten Betriebskosten" vorgezeichnet, nach dem Grundsatze, daß sich Niemand mit des Anderen Schaden bereichern solle*), so liegt doch, von der richtigen Anwendung dieses Satzes abgesehen, in demselben keine volle Rechtfertigung für die angedeuteten anomalen Bestimmungen. Man könnte darin die theilweise Rückkehr zu dem verlassenen Prinzipe der Erbstollnlehre finden. Anders mag die Anschauung sich gestalten, wenn wir diese Revierstolln im Zusammenhange mit geregelten Revier-Einrichtungen unter der Eigenschaft wirklicher Revier-Anstalten betrachten. Wird es vom Gesetzgeber für rathsam erachtet, Bergwerke, welche durch örtliche, durch Besitz-, Betriebs- und andere Verhältnisse in natürlicher Verbindung mit einander stehen, zu Bergrevieren vereinigen zu lassen, so wird es darauf ankommen, ob derselbe einen hierauf gerichteten Zwang für statthaft erachtet, oder nicht und wie weit er jenen aus höheren Rücksichten ausdehnen zu müssen glaubt. Das österr. Ges. enthält hierüber nur wenige, einen gesetzlichen Zwang nicht involvirende, Bestimmungen z. B. in den §§. 11, 43 (31, 64, 77, 274), 44, 280 und überläßt die Bildung von Revieren, Statuten ꝛc. zumeist der Uebereinkunft der Privaten und der Anregung und mittelbaren Einwirkung der Behörden. Das k. sächs. Ges. (§. 157 ff.) statuirt eine Zwangspflicht zur Theilnahme an den „zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke sämmtlicher Grubeneigenthümer einer Revier oder Revier-Abtheilung bestehenden Revieranstalten und an den für gewisse Klassen derselben besonders bestehenden Anstalten ꝛc.", ordnet eine Repräsentation der Gesammtheit der betheiligten Bergbau-Unternehmer durch Revier-Ausschüsse, giebt Grundregeln für die innere Verwaltung dieser Verbände und ihrer Anstalten und regelt endlich auch die Bestellung, die Funktionen und die Entlassung der Revierbeamten. Die Revierstolln fallen unter derartige Revieranstalten und es ersetzen die dafür bestehenden allgemeinen Bestimmungen die spezielleren, im österr. Ges. für die Revierstolln gegebenen Normen insoweit, als

*) Wenzel a. a. O. S. 376.

die für Erbstolln bezüglich Hülfsbaue bestehenden nicht ausreichend erscheinen.

Im Entwurfe des Berggef. für das Großherzogthum hat man den diesfallsigen Abschnitt des k. sächs. Ges. ganz übergangen, weil die thatsächlichen Voraussetzungen für Errichtung solcher Verbände und Anstalten in der Weise des k. sächs. Ges. oder in einer sonst annähernden Gestalt, im Hinblicke auf die Verhältnisse des Großherzogthums und seines Bergbaues, für jetzt wie für eine in näherer Aussicht stehende Zeit nicht gegeben schienen. Auch hielt man dafür, daß im Falle eintretenden Bedürfnisses die Assoziation auch hier Mittel und Wege finden werde, sich selbst zu helfen*). Die Bestimmungen des österr. Ges. schienen aus demselben Grunde und um so mehr entbehrlich, als der Entwurf der freien Vereinbarung nirgends hinderlich in den Weg tritt, die Staatsbehörde aber je nach dem Grade ihrer Einsicht und ihres guten Willens nicht minder freie Hand und Gelegenheit erhält, ihres Einflusses sich zu bedienen. Jedenfalls aber möchten wir die zwingenden Bestimmungen des k. sächs. Ges. für zu weit gehend halten.

Wir haben diese kürzlichen Bemerkungen über Revierverbände überhaupt hier eingeschoben, da wir auf die beregte Auslassung des Entwurfes nicht weiter zurückzukommen gedenken, damit aber auch zugleich des Näheren angedeutet, weshalb man das Institut der Revierstolln unberücksichtigt gelassen hat. Das oben besprochene Prinzip der Lehre von den Hülfsbauen konnte in Folge des letzteren Umstandes um so reiner durchgeführt werden und es erschien dabei das Bedürfniß des Großherzogthums um so mehr ausreichend befriedigt, als auch auf bestehende Verhältnisse, welchen in anderen Ländern Rechnung zu tragen sein mag und im Königreiche Sachsen, wie in Oesterreich Rechnung mehr oder weniger getragen werden mußte, eine besondere Rücksicht ebenfalls nicht zu nehmen war.

*) von Scheuchenstuel a. a. O. S. 41 ff.

Betrieb und Verwaltung des Bergbaues.

Der vierte Abschnitt des Entwurfes von dem Betriebe des Bergbaues und von der Verwaltung des Bergw.-Eigenthums ist dem V. Abschnitte des k. sächs. Ges., aus welchem die Kapitel IV. bis X. aus schon angegebenen Gründen hinwegfallen, im Prinzip, wie in der Fassung ziemlich getreu nachgebildet.

Nach dem Systeme der älteren Bergordnungen ließ der Staat, gestützt eines Theils auf die Regalitätsbefugnisse und ausgehend andern Theils von der Annahme, daß der Bergbau, freier Hand und Betriebsführung der Privaten überlassen, nicht gedeihen könne, denselben von seinen Behörden, technisch und administrativ, fast gänzlich leiten. Er bewahrte sich mindestens einen unmittelbaren Einfluß auf die spezielle Führung des Betriebes, auf die Anstellung der Offizianten und Arbeiter ꝛc. und übte eine in das Detail eingehende Kontrole unter Handhabung der strengsten Maßregeln; freilich auch unter recht wesentlicher Unterstützung dnrch Vergünstigungen und Privilegien mancherlei Art. So finden wir das Sachverhältniß gestaltet in allen älteren einheimischen Bergordnungen, so hat es sich auch in vielen Nachbarstaaten bis zur Stunde erhalten; obwohl sich der Einfluß der Zeitverhältnisse bereits mehr oder weniger geltend gemacht und die Gesetzgebung sich hie und da neuerer Zeit zu Modifikationen schon herbeigelassen hat. Jenes ältere System trägt die Berechtigung der Zeit, die es geschaffen; aber es verträgt sich nicht mit der, in welcher wir leben. Das Bergbaugewerbe birgt in seiner Natur, in seinen Beziehungen zur Wissenschaft und Industrie, wie in seinen Beziehungen zum allgemeinen öffentlichen Interesse kein Hinderniß, dasselbe als gleichberechtigt mit anderen Zweigen der

Produktion und Industrie der bevormundeten Stellung zum Staate zu entziehen. Man hat aufgehört, den Organen desselben die Innehabung des höheren Standpunktes im Wissen und der höheren Befähigung zur Nutzbarmachung des Gewußten als eine ausschließliche zu vindiziren. Die Industrie aber hat sich in einer Richtung entwickelt, daß das Gedeihen eines jeden ihrer Unternehmen in bedingter Wechselwirkung steht mit dem Grade der Freiheit, welche dieser ihrer Entwickelung, dem Schalten und Walten über ihre Güter, der Verwaltung und der Ordnung ihrer Angelegenheiten, der Benutzung äußerer Umstände und der Wahrnehmung innerer Bedürfnisse zugestanden wird. Jede, in der Natur der Sache oder im Verhältnisse zur öffentlichen Wohlfahrt nicht gebotene, Beschränkung bringt Nachtheile in ihrem hemmenden Einflusse zu Tag; mit jeder gelösten Fessel belebt sich eine zuvor stockende Kraft; in natürlicher, freier Bewegung gesundet und erstarkt das Ganze.

Diesem Grundsatze der thunlichst freien Entwickelung des Gewerbes, dem Grundsatze freier Bewegung, Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit desselben, folgt das neue k. sächs. Berggesetz, indem es, die Betriebs-Verhältnisse in entsprechender Weise regelnd, dem freien Gebahren der Bergbautreibenden weiten Spielraum giebt und den staatlichen Einfluß auf das strengere Maß des Nothwendigen zurückzuführen sucht. Die Grenze des letztern ist im abstrakten Sinne freilich nicht zu geben und mag auch im gegebenen Falle aus den Umständen nicht immer mit völliger Sicherheit zu ziehen sein. Unbedingt nothwendig ist dem Staate das Recht der Kenntnißnahme von allen Vorgängen, welche von wesentlicherem Einfluße auf den Erfolg des Unternehmens oder auf das Gemeinwohl sind. Er muß sich Gewißheit darüber verschaffen, ob und wie die den Bergbau-Unternehmern gesetzlich auferlegten Pflichten erfüllt werden. Er muß darauf halten, daß solches geschehe. Ein unmittelbares Einschreiten und Eingreifen muß auf die äußersten Fälle beschränkt bleiben. Jedem mißbräuchlichen, unwirthschaftlichen, die Konkurrenz behindernden, hierdurch aber das Nationalinteresse verletzenden Betriebe muß kräftig entgegengetreten und zu dem Ende nöthigenfalls Zwang in Anwendung gebracht werden. Der Einfluß des Staates auf die Betriebsführung tritt bei dem

heiligung der Behörden bei
der ihnen übertragenen poli-
ufsichtigung des Betriebes
rgestalt geltend, daß damit
Personen und Eigenth
reichung gewisser
des Staate
ahrt ers
hierm
e

Betrieb

Der vier
Bergbaues
thums ist
Kapitel
im Pri

eine wa
nd erhalten werd
uttoren der Produktion — N
en. Um die volkswirthschaftliche Be-
ges s für die Staatsgesammtzwecke zu erhalten, zu
g ohen, verlangt das Gesetz, daß derselbe nach den
Technik und auf die ökonomisch vortheilhafteste Weise
n, der Abbau der nutzbaren Mineralien möglichst vollständig
o, in Rücksicht auf die Zukunft, möglichst nachhaltig vorgenommen, Versuchsbaue, Hülfsbaue ꝛc. zur rechten Zeit hergestellt, die hinreichenden Kräfte aber dieserhalb dem Bergbaue stetig und zweckmäßig zugewendet werden. Wie dem zu genügen sei, das kann freilich nur nach Lage des Falles und der Umstände bemessen werden und es ist das zunächst Sache der Bergbau-Unternehmer. Nur dann, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften offenbar entgegenhandeln, wird der Staat seinen Einfluß gebrauchen und wirksam geltend machen. Daß dies in richtiger Würdigung des Zweckes, der Absicht des Gesetzes gemäs, in richtiger Erkennung dessen, was die Grundsätze der Volkswirthschaft, die Technik des Bergbaues erheischen und ohne Vexationen der Bergbautreibenden geschehe, dafür giebt das Gesetz in der Organisation der Behörden, in dem Gange des Verfahrens selbst,

---

*) Vgl. Hake, Komment. §. 353 ff. (wobei auch des Inhaltes des preuß. Landrechtes gedacht ist).

in dem Instanzenzuge, in
verständigen bezügl. schi
möglichen Garantieen.
umsichtige Wahl tücht
verständlich zu erwei
Gewiß läßt sich
he angewende
rechtfertig
sichst
ur

t oder bestraft werden, wenn un-
entstanden sind. Das Erforder-
ch das österr. Gesetz. Es macht
ur Pflicht, damit sie mit Hülfe
die Erfüllung der Pflichten
220, 221.). Weiter giebt
Fällen einzuschreiten, in
dessen Beziehungen zu
erfordern"; es er-
untersuchen, „Ver-
die Befolgung der
des Eintritts
dadurch dem
g zu pflegen
ber durch
mungen
(Frei-
geln
en-

rechtfertigen,
werksgutes vom Oberfläch
günstigungen auf Kosten ande
Expropriationsbefugnisse ꝛc., zwinge
Dingen auch der Staat den Bergbauber
gungen knüpfen, welche sich aus jenem Zwe
das Anstreben des letzteren denen zur Aufgabe st
Vortheile und Vergünstigungen des freierklärten Berg
haftig werden wollen. Deshalb muß das aus der Verleihung
Recht als ein kraft des Gesetzes bedingtes erscheinen und es wird
dieser Gestalt die Beschränkung des Bergbautreibenden in Uebung
seines Bergbaurechtes ihre formale Rechtfertigung, demnächst aber
auch im Hinblicke auf den innern Zusammenhang des Privatnutzens
mit dem Gemeinwohle eine weitere materiale Rechtfertigung finden.

Ueber die Art und Weise, wie der Staat seinen Einfluß übend,
jenen Zweck erstreben, seine Kontrole führen und wirksam denen
entgegentreten soll, welche dem Gesetze nicht Genüge leisten, darüber
kann man freilich verschiedener Ansicht sein. So läßt z. B. das
österreichische Berggesetz, welches im Prinzipe gleichen Grundsätzen,
nach mehren Richtungen hin aber noch freier gehaltenen Anschauun-
gen huldigt*), den Betrieb zwar nach ähnlichen Richtungen hin über-

*) von Scheuchenstuel a. a. O. S. 29, 53 ff., 321 ff.

wachen, bei der Entwerfung der Betriebspläne jedoch die Behörden sich nicht unmittelbar betheiligen; vielleicht, weil es nicht allein in dem amtlichen Vorschreiben des Betriebes*), sondern auch schon in jener Betheiligung an der Feststellung desselben eine ungerechtfertigte staatliche Einmischung erblickte. Doch scheint es darin wohl zu weit gehen, mindestens nicht ganz konsequent zu sein. Statuirt man einmal die Aufsicht darüber, daß der Betrieb dem Gesetze gemäs geführt werde, dergestalt, daß der Bergbau-Unternehmer mit Zwang dazu angehalten werden kann, so ist es nicht allein gleichmäßig gerechtfertigt, sondern sogar aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeits-Gründen dringend wünschenswerth, daß die Behörden, auf deren Urtheil es hierbei ankommt, schon vor dem Beginne des Betriebes über dessen beabsichtigte Gestaltung mit den Bergbautreibenden sich benehmen und einigen, eventuell, wo der Plan sich als ein gesetzwidriger ergiebt, zum Voraus darauf aufmerksam machen und auf Berichtigung des Planes hinwirken. Nur so ist dem Nachtheile vergeblich unternommener oder nachzuholender Arbeiten und Einrichtungen, dem Nachtheile nachfolgender Störungen, Irrungen und Strafen bei Zeiten vorzubeugen. Weiter, als die gesetzlichen Erfordernisse reichen, darf sich diese Prüfung, mindestens die Nöthigung zur Aenderung der, von den Bergbautreibenden frei zu entwerfenden, Pläne freilich nicht erstrecken; die Willkür der Behörden aber muß, wo das Gesetz dem Ermessen Raum giebt, durch die Förmlichkeit des Verfahrens, den Instanzenzug, sachverständigen Ausspruch im Zweifelsfalle ꝛc. ausgeschlossen sein. Die Betheiligung der Behörden bei Feststellung der Betriebspläne, wenn sie in dieser Weise erfolgt, entfernt nicht allein mancherlei, mit der bergbehördlichen Aufsicht verbundene Unbequemlichkeit für die Unternehmer, welche, wenn der Betriebsplan die behördliche Genehmigung erlangte, unbeirrt demselben folgen können, sondern sie vereinfacht und erleichtert ebendeshalb auch die Funktionen der Aufsichtsführung. Sie allein macht es zugleich möglich, daß die aus einem fehlerhaften Betriebe in polizeilicher und wirthschaftlicher Beziehung erwachsenden Gefahren bei Zeiten abge-

*) von Scheuchenstuel S. 338.

wendet und nicht erst dann gerügt oder bestraft werden, wenn unwiederbringliche Nachtheile daraus entstanden sind. Das Erforderniß der Betriebspläne kennt nun auch das österr. Gesetz. Es macht „die Einsicht" derselben den Behörden zur Pflicht, damit sie mit Hülfe derselben die Aufsicht führen und über die Erfüllung der Pflichten des Bergwerks-Unternehmer wachen (§. 220, 221.). Weiter giebt es den Behörden die Befugniß, „in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern"; es ermächtigt die Behörden, die Bergwerke deshalb zu untersuchen, „Verfügungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes zu sichern, im Falle des Eintritts gefährlicher Ereignisse, welche um sich zu greifen und dadurch dem Bergbaue nachtheilig zu werden drohen ꝛc., Untersuchung zu pflegen und die erforderliche Anordnung zu treffen", diese aber durch Zwangsmaßregeln zu sichern. Indem es nun solche Bestimmungen trifft, indem es ferner die Bauhafthaltung der Bergwerke (Freischürfe ꝛc.) vorschreibt und neben gewissen Sicherheitsmaßregeln einen „steten Betrieb" dergestalt fordert, daß jeder Haupt-Grubenbau stets fahrbar erhalten werde, „der Abbau aber möglichst vollkommen auf solche Weise geschehe, daß der weitere Aufschluß „nicht unnöthiger Weise verhindert oder erschwert werde"; indem es endlich eine dem Zwecke des Betriebes und lokalen Umständen entsprechende Belegung mit Arbeit erheischt und solche nach gewissen Richtungen hin zum Voraus bestimmt; so liegen hierin Anhaltspunkte genug für eine behördliche Einwirkung auf die Gestaltung und Führung des Betriebes. Schon deshalb würde sich die Vorschrift vorgängiger Feststellung der Betriebspläne unter Konkurrenz der Behörde empfohlen haben.*) Eine solche erscheint um so nöthiger, je wichtiger die Betriebspläne für den Bergbau sind, in dessen innerstem Wesen ihre Nothwendigkeit beruht. Da übrigens ein jeder Bergbau nach einem bestimmten Plane geführt werden muß, wenn er gedeih-

*) Die Ansicht von Scheuchenstuel's S. 337 dürfte durch das, was oben über diese Prüfung gesagt wurde, wohl widerlegt sein.

lichen Fortschritt haben soll, so ist hierbei auch zwischen kleinen und größeren Unternehmen im Prinzip nicht zu unterscheiden. Das planlose Bebauen der kleineren Gruben wirkt um so schädlicher, je mehr ihren Besitzern die Rücksicht auf raschen, leichten Gewinn zur überwiegenden wird. Betriebspläne, auf kürzere Zeiträume gestellt, werden hierbei meist sich empfehlen. Doch können allerdings auch Umstände eintreten, unter denen von der formalen Aufstellung eines eigentlichen Planes und der Feststellung desselben wohl ohne Nachtheil abgesehen werden mag, wie der Entwurf nachläßt. Auch die älteren Bergordnungen schreiben zum Theil solche Planfertigungen ausdrücklich vor*). Grundsätzlich nachgebildet dem k. s. Ges. sind die Bestimmungen der Instruktion des Handelsministers vom 6. März 1852 zu dem Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer ꝛc. im Königreiche Preußen. Dieselben (unter V.) beziehen sich aber nur auf die Gewerkschafts-Verhältnisse.

Das Einzelne anlangend, so hat im neuen Gesetz-Entwurfe für das Großherzogthum zunächst ausgeschieden werden müssen, was sich auf Revier-Anstalten, Revier-Interessen ꝛc. bezieht und durch dieselben bedingt ist, z. B. in den §§. 73, 76, 88, 102 u. s. w. des k. sächs. Ges. Ferner ist denn auch von dem, an sich sehr nützlichen, Institute des Schiedsgerichtes (§. 81 ff.), dem man unter den beschränkteren Verhältnissen des Bergbaues im Großherzogthume auch ein analoges nicht substituiren, welches man aber unbedenklich durch den einfachen Instanzenzug unter Mitwirkung von Sachverständigen ersetzen konnte, abgesehen, damit auch ein ziemlich weitläufiges und kostspieliges Verfahren vermieden worden. Die allgemeinere Fassung des §. 70*) im Entw. hielt man, gegenüber den detaillirten, doch nur beispielsweise genannten Maßregeln im §. 171 des österr. Ges., zum Zwecke des Gesetzes für hinreichend und, mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren des Bergbaugewerbes, gerechtfertigt. Im §. 71 d. E. ließ man die Worte des §. 75 des k. sächs. Ges. a lin. 2 „und

*) Freiesleben a. a. O. S. 235.

**) Die älteren Berg-Ordn. sind in Bezug auf die behördliche Aufsichtsführung sehr weit gehalten, vgl. Henneb. B. O. I. 1. ff. 100. Saalf. B. O. IV ff. XLIV. ꝛc.

zugleich auf die ökonomisch vortheilhafteste Weise" hinweg, weil solche, soweit sie nicht im Hinblicke auf die vorausgegangene Forderung, dem jedesmaligen Stande der Bergbaukunst entsprechend zu bauen, überflüssig erscheinen, als zu weit gehend oder zu allgemein gehalten angesehen werden müssen. Denn auch der etwa beabsichtigte Zweck, den national-ökonomischen Vortheil im Gegensatze zu individuellen, dem Gesammtwohl widerstreitenden, Interessen am raschen, leichten Gewinne, an unwirthschaftlicher Ausnutzung ꝛc. zu betonen, müßte theils nach dem gewählten zweifelhaften Ausdrucke verfehlt, theils im Hinblick auf die sonstigen Bestimmungen des §., als bereits anderweit berücksichtigt, unmotivirt erscheinen. Die Sätze b. c. d. im k. sächs. Ges. sind übrigens nicht neben, sondern unter der allgemeinen Vorschrift a. desselben im Entwurfe mit berücksichtigt. So machte sich denn auch die Ausnahmebestimmung am Ende des §. 75 des k. sächs. Ges. nicht nothwendig; zumal im Hinblicke auf die veränderte Fassung einiger anderen §§. Das österr. Gesetz scheint nach dem Wortlaute seines §. 174 ff. nicht ganz soweit zu gehen, wie das k. sächs. Gesetz; doch ist die Fassung im §. 244 des ersteren („auf unvollkommene oder solche Weise ꝛc.") dehnbarer und sind die Befugnisse der Oberaufsicht soweit gestellt daß, dem Anscheine nach, das sachverständige Ermessen der Behörde nicht gleichmäßig beschränkt zu sein scheint.*)

Die Bestimmung des §. 72 des Entw. (§. 77 des k. sächs. Ges.), den älteren Vorschriften über Bauhafthaltung sich anschließend**) und solche nach dem neuen Verleihungsmodus modifizirend, erscheint theils zu eng, theils zu weit, wie jeder derartige künstlich gebildete, für alle Fälle unmöglich passende Maßstab. Der aus der Größe des Feldes genommene ist mehr auf Verhütung der Feldsperre, als auf

*) So findet auch von Hingenau, S. 427 und 596, im §. 174 das Erforderniß eines „raisonmäßigen" Betriebes — s. dagegen die Bemerkungen bei von Scheuchenstuel S. 327, 337, dessen vorausgegangene, ebenso wahre, als interessante Ausführung (S. 323 ff.) jedoch fast zu Konsequenzen berechtigen dürfte, welche mit dem Inhalte jener Bemerkungen nicht ganz im Einklange stehen.

**) Hake, §. 344 ff. vgl. Henneb. B. O. II., 7, 29, 38. Saalf. B. O. VIII. XIII. und die Vorschriften über das Freifahren.

andere Gesichtspunkte berechnet, deren hier, je nach den lokalen, den Betriebs- und sonstigen Verhältnissen, gar manche noch mit in Betracht kommen und in ihrem Zusammenwirken nach gleichem Verhältnisse von Einfluß bleiben, wie sie es für die Feststellung des gesammten Betriebsplanes sind. Es dürfte jener, vom k. sächs. Gesetze angenommene ebenso einseitige, als unzulängliche Maßstab um so weniger als ein gemeinpaßlicher zu betrachten sein, als er durch scheinbare Befolgung leicht umgangen werden kann. Weit mehr möchte sich eine allgemeinere Fassung, wie die in den §§. 174 und folg. des österr. Ges., empfohlen haben. Den abweichenden Bestimmungen des Entw. hätte sich eine solche leicht anpassen lassen. Allenfalls wäre auch der Fall, wo der Grubenbesitzer die Arbeit in Person betreibt, besonders zu berücksichtigen gewesen. Doch hat man das Mustergesetz, dem vielleicht der Vortheil einer das Ermessen der Behörde nicht völlig unbeschränkt lassenden Vorschrift zur Seite steht, nicht verlassen wollen. Diesem Ermessen aber ist durch die weitere Fassung der Ausnahmefälle am Schlusse des §. 72 des Entw. zur Beseitigung der mit dem gewählten Maßstabe verbundenen Inkonvenienzen ein zweckmäßiger Boden und so vor dem k. sächs. Ges. wieder ein Vorzug geschaffen. Ein solcher tritt auch wohl in der veränderten Fassung der Ausnahme sub b. zu Tage. — Ferner hat der §. 78 des k. sächs. Ges. im §. 73 des Entw. eine weitere Fassung erhalten und nähert sich den §§. 182 ff. des österr. Ges., welche recht zweckmäßig gestellt sind, auch dem erweiterten Gebiete des Gesetzes in seiner Ausdehnung auf Kohlen entsprechen.*) Zu vergleichen sind hierbei auch die Bestimmungen des österr. Ges. in den §§. 175, 176.**) Nicht weniger ist die Vorschrift über Betriebspläne im §. 80 des k. sächs. Ges. durch die im §. 75 des Entw. nachgelassene Dispensationsbefugniß, im Hinblick auf das vorhin schon angedeutete, mit Eigenthümlichkeiten mancher Fälle im Zusammenhange stehende, Bedürfniß gemildert, der §. 76 aber, wie ebenfalls oben bemerkt, geändert; demgemäß auch die folgenden §§. modifizirt, bezüglich neu

*) v. Scheuchenstuel a. a. O. S. 340.

**) von Hingenau Anm. zu §. 176.

hinzugefügt werden mußten. Der Schluß des §. 84 im k. sächs. Ges. findet seine Stelle an einem paßlicheren Platze (§. 176 ff. d. E.).

Auch der Grubenhaushalt stand nach dem älteren Rechte unter spezieller Aufsicht, oft Leitung des Staates. Die Grubenrechnungen wurden meist bei der Bergbehörde revidirt und festgestellt.*) Der freieren Anschauung des k. sächs. Ges. konsequent, läßt dasselbe den staatlichen Einfluß auch hier fallen und behält der Behörde nur das Recht der Kenntnißnahme vor, soweit solche zur Führung der Aufsicht im Sinne des Gesetzes oder zur Feststellung der finanziellen Abgaben unumgänglich nöthig ist. Im Zusammenhange mit der Regulirung der letzteren, wie sie der Entwurf und das k. sächs. Ges. vorschreiben, steht aber auch die Vorschrift, daß Rechnungen und daß sie ordnungsmäßig geführt werden; von welcher jedoch der Entw. für besonders geeignete Fälle eine Dispensationsbefugniß zweckmäßig wiederum vorbehält. Der §. 89 des k. sächs. Ges. schien eine nicht gebotene und darum nicht gerechtfertigte Beschränkung zu enthalten, welche man ebensowenig zu adoptiren sich veranlaßt fand, als die Bestimmung des preuß. Gesetzes vom 12. Mai 1851 (über die Verhältnisse der Miteigenthümer ꝛc.) in Ansehung der Naturaltheilungen**) bei Kohlenwerken und sonstige Beschränkungen der Vertheilung der Ausbeute und Verlags-Erstattung. Das österr. Gesetz hat ebenfalls keine derartigen beschränkenden Bestimmungen und beschränkt die Befugniß der Behörden zur Kenntnißnahme noch enger (§. 221 — vgl. §. 219, 151, 146, nr. 3, über die Rechnungslegung bei Gewerkschaften.***)

---

*) Motive zum k. sächs. Ges. Entw. S. 182. Henneb. B. O. I. 1., II. 41, 52 ff. ꝛc. Saalf. B. O. V. VIII. XXIV. L. LVIII ff. LXVI. LXVIII ff. u. a.

**) Vgl. Gräff a. a. O. S. 142, 48.

***) Es ist schon oben bemerkt, daß manche Vorschriften des Entwurfs mit der Abgaben-Erhebungsweise zusammenhängen, z. B. die bezügl. der Einsicht in die Rechnungen. Nach den Motiven des österr. Ges. (von Scheuchenstuel S. 327) wäre es nicht zu besorgen, daß das Berggesetz ein unberufenes Eindringen in die Bücher und Rechnungen statuire. Allein nach der Verordnung des k. k. Finanzminister, vom 4. Oktober 1854 §. 10 ist die Einsichtnahme zum Zwecke der Festsetzung des Frohntheils unter Umständen doch auch nachgelassen.

Die Instruktion des königl. preuß. Handelsministers vom 6. März 1852 zu dem Ges. vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer ꝛc. giebt der Bergbehörde die Kontrole des (gewerkschaftlichen) Grubenhaushaltes „insoweit als nothwendig ist, um von der guten Beschaffenheit der Materialien, dem zureichenden Vorrathe u. s. w. zur Sicherstellung der Arbeiter, der Grubenbaue und der Oberfläche volle Ueberzeugung zu verschaffen". Neben diesen polizeilichen Rücksichten sind es ferner die aus den Vorschriften der Besteuerung und deren Handhabung herfließenden, in welchen eine Einsicht und Kontrole der einschlägigen Rechnung statuirt wird. Dasselbe gilt bezüglich der Knappschaftsverhältnisse. Auf Verlangen der Gewerken kann denselben auch ein Beamter zur Führung des Haushaltes und der Rechnungen beigegeben werden. Diese Vorschriften entsprechen also denen des Entwurfes.

Die Grundsätze, nach welchen das Gesetz, den Zweck der Freierklärung verfolgend, die Bedingungen des Bergbaubetriebes und die Pflichten der Bergwerksunternehmer regelt, geben von selbst den Standpunkt, welchen es gegenüber den Personen einzunehmen hat, deren Arbeit jene ersteren zu ihren Unternehmungen ständig bedürfen, oder deren Dienstleistungen sie sonst dazu benutzen. Von den Kenntnissen, von der Fähigkeit und Geschicklichkeit, von der geistigen und körperlichen Kraft, von der Zuverlässigkeit und Treue, von der Sittlichkeit, dem Muthe und der Ausdauer der Bergarbeiter und der über sie bestellten Aufseher hängt das Gedeihen des Bergbaues nicht minder wesentlich ab, wie von dem Kapitale, der Intelligenz und der Arbeit der Unternehmer. Wie der Staat an diese letzteren seine Ansprüche im Interesse des Bergbaues stellt und dafür Garantieen fordert, so ist er zu beidem in Ansehung des Offizianten- und Arbeitspersonals, im volkswirthschaftlichen, wie im sicherheitspolizeilichen Interesse berechtigt und verpflichtet. Er hat vor Allem Garantieen dafür zu fordern, daß diejenigen Offizianten, denen die Verwaltung des Bergwerkseigenthumes übertragen werden soll, die nöthige Befähigung, Kenntnisse und praktische Erfahrung, sowie diejenige Unbescholtenheit besitzen, welche annehmen läßt, daß sie, deren Händen nicht blos materielle Interessen der Privaten und des Staates,

sondern auch unschätzbare Güter an Leben und Gesundheit vieler Menschen anvertraut werden, die volle Verantwortlichkeit ihres Berufes fühlen und mit Gewissenhaftigkeit demselben sich hingeben. Darauf richten sich die Erfordernisse der Prüfung und Verpflichtung, die Bestimmungen über Verantwortlichkeit und — um die Garantie dauernd zu erhalten — über fortdauernde Beaufsichtigung, über den Disziplinar-Verband und die den Staatsbehörden vorbehaltene Befugniß, in gewissen Fällen Entlassung herbeizuführen. Es sind die besonderen, mit dem Bergbaugewerbe verbundenen Gefahren für Sicherheit des Eigenthums, des Lebens und der Gesundheit, welche Bestimmungen rechtfertigen, deren Nothwendigkeit und Räthlichkeit in den Verhältnissen anderer Gewerbe nicht gleichmäßig begründet ist. Aehnliche Gesichtspunkte walten bei den Bergarbeitern ob, mit besonderer Richtung der staatlichen Interessen auf das Bedürfniß, dem Bergbau einen tüchtigen Arbeiterstand zu beschaffen und zu erhalten, einen Stand*), der sich seinem beschwerlichen und gefährlichen, von mancherlei Kenntnissen und Geschicklichkeiten bedingtem Lebensberufe mit Freudigkeit und Ausdauer widme. Die Verhältnisse der Bergarbeiter zu den Dienstherrn bedürfen einer gesetzlichen, dem Rechtsgefühle ebensosehr, wie dem Sachverhältnisse entsprechenden Regelung dringender, als die des Dienstherrn zu dem gewöhnlichen Gesinde. Sie erheischen ebensosehr die Statuirung und Aufrechterhaltung strenger Disziplin, als Schutz gegen übermäßige Ansprüche der Dienstherrn, gegen Bedrückung und Uebervortheilung, als Sicherung verdienten Lohnes und Fürsorge in Krankheits- und Unglücksfällen. Ohne Behinderung der freien Vereinbarung muß der Dienstverband in den wesentlichsten Stücken — in einigen wenigstens eventuell — geregelt, Arbeit aber, soweit sie der Bergbau giebt, denen, welche sie zu ihrem Lebensberufe gemacht und diesem oft unschätzbare Güter geopfert, thunlichst gesichert werden. Man ist darüber einig, daß hierbei nicht blos die juridische, sondern auch vorzugsweise die

*) Daß es von Nutzen sei, das ständische Element dem Bergbau zu erhalten, dafür sprechen sich die Motive zum k. sächs. u. österr. Ges. aus; vgl. auch Weiske, Rechtslexikon Bd. I. S. 969.

soziale Seite des Verhältnisses es sei, welche in's Auge gefaßt werden müsse.

Das k. sächs. Gesetz, indem es die staatliche Einwirkung auch hier zumeist auf das rechte Bedürfniß zurückführt, gewährt in seinen Bestimmungen Befriedigung. Hie und da, mit Rücksicht besonders auf abweichende äußere Verhältnisse, sind dieselben im Entwurfe modifizirt. Die regulativmäßigen Vorschriften für Offizianten und Arbeiter, welche anhangsweise dem k. sächs. Gesetz beigegeben sind, wurden in einzelnen, wesentlicheren Punkten alsbald in dem Entwurf mit aufgenommen (§§. 94 bis 97, 106); während im Uebrigen die nähere Regulirung dem Verordnungswege vorbehalten blieb (§. 89, 107), um solche mit Rücksicht auf die eben in neuer Entwickelung begriffenen bergbaulichen Zustände des Landes, denselben angepaßt und den Bedürfnissen und Wünschen der Betheiligten thunlichst entsprechend, nach dem Erscheinen des Gesetzes zu bewirken. Der §. 97 des Entw. gab übrigens in seiner ursprünglichen, dem Regulative zum k. sächs. Ges. entnommenen, Fassung dem Landtage einige Bedenken; indem man eine doppelte Härte in demselben fand. Von der einen Seite glaubte man den Arbeiter durch den beschränkenden Zusatz des „groben" Verschuldens (lit. b), von der anderen Seite den Bergwerksherrn dadurch benachtheiligt, daß derselbe den „vollen" Lohn fortzahlen solle bis dahin, wo der Arbeiter wieder zur „Berg"-Arbeit fähig werde. Man suchte diese Vorwürfe abzuwenden, indem man das Wort „grobes" strich, das Wort „Bergarbeit" in „Arbeit" verwandelte und den Bergwerkseigenthümer insoweit für den Lohn tenent bleiben ließ, als der Verdienst des Arbeiters aus anderweiter Arbeit den früheren Lohn in seiner Höhe nicht erreichte. Diese Aenderungen stehen auch mit der Billigkeit und Zweckmäßigkeit in Uebereinstimmung; wiewohl der §. in seiner praktischen Anwendung nach wie vor zu manchen Zweifeln und schwer zu lösenden Fragen Veranlassung geben dürfte. Die Knappschafts-Vereine (§. 99 ff), deren Bedürfniß allseitig anerkannt ist*), erhalten ihre Grundlage

*) Auch die älteren Bergordnungen kennen solche Institute, z. B. Henneb. B. O. II., 87 (Büchsenpfennig).

auf den für zweckmäßig erkannten Grundsätzen des neuen preußischen Gesetzes vom 10. April 1854, betreffend die Vereinigung der Berg-Hütten- und and. Arbeiter in Knappschaften, zu welchem später die Ministerial-Instruktion vom 3. April 1855 erschienen ist. Der statutarischen Regelung ist freie Hand vorbehalten. Den Anforderungen der Humanität entsprechend, ist der Zweck jener Verbände darauf gerichtet, daß der Bergbau, gemeinsam seine Kräfte zusammennehmend, sich die nothwendigsten Elemente seines Gedeihens, daß er mit eigenen Mitteln, ohne dem Staate oder seinen Gemeinden zur Last zu gereichen, sich selbst erhalte. Im k. sächs. Gesetze fanden sich genügende Anhaltpunkte nicht. Wohl aber besitzt Sachsen verschiedene, sehr angemessen konstruirte, Knappsch.-Ordnungen, welche zur Benutzung zu empfehlen sind, z. B. die des Erzgebirgischen Steinkohlen-Aktien-, des Schleizer Bergbau-Vereins ꝛc.

Im Einzelnen mag noch bemerkt werden, daß man zu §. 84 (90 des k. sächs. Gesetzes) auch die eventuelle Bestellung der Offizianten durch den Staat nicht für geeignet und die Uebernahme irgend welcher, daraus resultirenden, Haftpflicht desselben nicht für gerechtfertigt hielt, deshalb ein einfacheres Zwangsmittel an die Stelle setzte. Die Feststellung von Lohnordnungen (Regulativ zum k. s. Ges. VII. S. 263) übergeht der Entw. (§. 96), da es bedenklich erscheinen wollte, das Ermessen der Behörden hierbei spielen zu lassen, und da das Element des Revier-Ausschusses im Entwurf fehlte. Durch das Wort „ordnungsgemäß" bleiben weitere Vorschriften, soweit sie sich als nöthig und zulässig erweisen sollten, vorbehalten. Der §. 94 des k. sächs. Ges. ist, da sich sein Inhalt von selbst ergiebt, als überflüssig gestrichen worden.

Das k. sächs. Gesetz benutzt in diesem Abschnitte vielfach die zahlreichen und speziellen Bestimmungen der älteren Bergordnungen, welche letztere aber, wie schon bemerkt, nicht blos der Bergbehörde einen weitergehenden Einfluß auf die Bestellung und Entsetzung der in Eid und Pflicht zu nehmenden Schichtmeister und Steiger, ingleichen auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter und die Beaufsichtigung aller dieser Personen gestatten, sondern auch in den Betrieb und den Haushalt tief eingreifende Bestimmungen, dem gegenüber

freilich auch mannichfache Privilegien für die Arbeiter enthalten.*) Zu einem großen Theile finden wir ihre Vorschriften im preuß. Landr. wieder, namentlich auch was die Anstellung und Entlassung der Beamten betrifft. Später haben, wenigstens in Bezug auf die Gewerkschaften, freiere Anschauungen Eingang gefunden. Nach der schon genannten Instruktion vom 6. März 1852 zum Ges. vom 12. Mai 1851., steht den Behörden gleichwohl die Befugniß zu, die Bestätigung der Grubenbeamten zu versagen, wenn Bedenken gegen ihre Dienstbefähigung oder Zuverlässigkeit ꝛc. obwalten. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, welche Genossen des Knappschaftsvereins sind, steht ebenfalls dem Bergamte zu. Dasselbe revidirt mit den Gewerken die Normal-Löhne u. s. w. Vieles ist im Uebrigen dem k. sächs. Ges. sehr genau nachgebildet.

Das österr. B. Ges. behandelt im neunten Hauptstücke nur das Verhältniß der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern, indem es die Beziehungen der letzteren zu den Behörden und deren Anordnungen, sowie sonst zu gewissen Vorschriften des Gesetzes theils im Abschnitte von der Oberaufsicht der Behörden z. B. §. 220 ff. 224., theils an verschiedenen anderen Stellen (§. 247 ff. vgl. auch 186., 172. u. s. w.) nach gewissen Richtungen hin bestimmt, auch bei den Gewerkschaften (§. 146. Nr. 2. 3.) Anhaltpunkte dafür giebt. Nach dem genannten Gesetze soll „bei jedem Werke eine Dienstordnung über die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeitspersonals verfaßt, von der Bergbehörde mit Zuziehung von Sachverständigen geprüft, nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht werden“ (§. 200). Die Punkte, welche darin „insbesondere“ bestimmt werden sollen, deutet das Gesetz an, ohne sie näher zu normiren. Eine einzige konforme Dienstordnung für den ganzen Kaiserstaat würde auch zu den Unmöglichkeiten gehören.**) Der §. 102. der Vollz. Vorschr. bestimmt daher mit Recht, daß auf die Eigenthümlichkeiten des Ortes und Betriebes, der Gewohnheiten und bestehen-

*) Hake, §. 233 ff. 248 ff. 252 ff. Henneb. B. O. Einleit. sodann II. 15 ff., 35 ff. Saalf. B. O. LVIII, LXIV, LXXVI ff.

**) s. hierüber von Hingenau S. 439. Anm.

den Einrichtungen Rücksicht zu nehmen sei. Eventuell, für den Fall, daß die Dienstordnung nichts Anderes enthalte, sind im §. 201 die Aufkündigungsfristen, ferner in den §§. 202 und 203 die Ausnahmsfälle einer Dienstentlassung ohne Aufkündigung, im §. 205. die Fälle des Dienstaustritts ohne bestimmte Kündigung bestimmt. Der §. 206. regelt die Abrechnungspflicht des Bergwerksbesitzers; §. 208 und 209 handeln von den Entlaßscheinen und dem Mannschaftsbuche. Das zehnte Hauptstück giebt in ähnlicher Weise, wie der Entwurf, die Grundlagen für Errichtung von Bruderladen (Knappschaftskassen), bestimmt die allgemeine Eintrittspflicht, das statutarische Verfahren und die Punkte, welche statutengemäs festgestellt sein müssen.

Wie sich hiernach die Verhältnisse der Aufsichtsbeamten und Arbeiter gestalten werden, das hängt freilich zunächst von der Einsicht und dem guten Willen der Betheiligten mehr oder weniger, sowie weiter davon ab, welchen Einfluß diejenige Behörde, an deren Genehmigung die Errichtung der Dienstordnungen und bezüglich Statuten geknüpft ist, geltend zu machen weiß. Die Instruktion der Vollzugs-Vorschrift ist hierbei sehr beachtenswerth. Dieser freiere Standpunkt des Gesetzes entspricht im Allgemeinen auch den oben angedeuteten Grundsätzen und dem k. sächs. Gesetze, mit dem Unterschiede, daß in diesem Manches geregelt ist, dessen Regelung das österr. Gesetz, wie auch der Entwurf von der vorgängigen Prüfung des einzelnen Falles, des lokalen Bedürfnisses — sei es für einzelne oder mehre gleichartige Unternehmen oder größere Distrikte — abhängig macht, ohne den behördlichen Einfluß auszuscheiden. Unthunlich bleibt es immer, eine allgemeine vollständige Bestimmung über alle in Frage kommende Verhältnisse und für alle vorkommende Fälle zu treffen. Nur in Bezug auf einzelne derjenigen Bürgschaften, welche wie oben ausgeführt, das öffentliche, polizeiliche oder volkswirthschaftliche Interesse erheischt und der Dienstvertrag — für welchen zunächst die Interessenten Sorge tragen mögen — nicht oder nicht immer ins Auge zu fassen pflegt, muß es wünschenswerth erscheinen, wenn sie das Gesetz selbst durch klare und zweckmäßige Vorschriften zu geben sucht. Das ist denn auch hinsichtlich der Befähigung und

Verpflichtung*) der Beamten, der Verantwortlichkeit, der nothwendigen Entlassung derselben aus Rücksichten des öffentlichen Wohles, des Disciplinar-Verbandes zwischen den Behörden und den Aufsehern und den Arbeitern ꝛc. im k. sächs. Gesetze, wie im Entwurfe so geschehen, wie es die Natur der bergbaulichen Unternehmen rechtfertigt. Andrerseits hat das k. sächs. Gesetz in der spezielleren Regelung und bestimmteren Fassung hie und da, z. B. bezüglich der §§. 202, 203, 205, einen besonderen Vorzug; sowie es auch den wesentlichen Unterschied zwischen ständigen Arbeitern (Bergarbeitern) und solchen, die außer dieser Kategorie stehen (Regulativ B. — vgl. §. 94. des Entwurfs), hervorhebt; während das österr. Gesetz manchen Zweifeln darüber, welche Kategorie es vor Augen habe, Raum giebt**). Nicht minder stellen sich die Vorschriften des Entwurfs §. 99 ff. über Knappschafts-Vereine durch eine umfassendere Vorzeichnung der Grundlagen, namentlich durch die Mitaufnahme der Minimal-Leistungen (§. 101.), ferner durch die Heranziehung der Bergwerkseigenthümer zu den Beiträgen, (§. 102.) als zweckmäßiger dar. Die letztere ist gegenüber der zeither meist gesetzlichen Verpflichtung der Bergwerksbesitzer, in Krankheits- und Unglücksfällen gewisse Leistungen für ihre Arbeiter zu übernehmen (s. auch §. 214. des österr. Ges.), sowie gegenüber dem eigenen Interesse der Bergwerkseigenthümer und in der Natur der Sache gewiß gerechtfertigt. Die Motive zum österr. Gesetz gehen davon aus, daß das Interesse der Bergw.-Besitzer, ihre Hülfs- und Versorgungskassen zu stärken, genüge und ihrer Humanität vom Gesetze keine Grenze gestellt werden solle (von Scheuchenstuel S. 381). Ein Minimum der Beitragsleistung würde aber doch mit Rücksicht auf nicht seltene Ausnahmen von der Regel sehr zweckdienlich sich erweisen. Endlich stellt sich durch die Erhebung der Knappschaftskassen zu juristischen, mit gewissen Vorrechten ausgestatteten Persönlichkeiten der §. 104. als bemerkenswerth dar.

*) Ueber die etwas freiere Behandlung im österr. Ges. s. die Motive a. a. O. S. 58.

**) von Hingenau S. 614. Anm. zu §. 211. Wenzel a. a. O. S. 526.

Verhältnisse verschiedener Bergbau-Unternehmer unter sich.

Die obenerwähnten Verhältnisse behandelt der fünfte Abschnitt des Entwurfs. Die §§. 108 bis 112, sich zum Theil an das k. sächs. (§. 169 ff.), zum Theil an das österr. B. Gesetz (§. 190 ff.) anschließend, statuiren eine gegenseitige Hülfleistungs- und Dienstbarkeitspflicht der Bergbau-Unternehmer und ihrer Werke. Aehnliche Verpflichtungen kennt schon das ältere Bergrecht, welches sie gewöhnlich in den Grundsatz zusammenfaßt*), „daß eine Zeche im Nothfalle das zu thun oder zu lassen schuldig sei, was ihr keinen Schaden, einer anderen Zeche aber Nutzen bringe." Man glaubte in denselben sog. nothwendige Servituten zu erkennen. Allein es würde doch die Anwendung des Servitutenbegriffes einmal nur für denjenigen Theil des Grundsatzes gepaßt haben, welcher ein Leiden und Dulden, nicht auf denjenigen, welcher ein Handeln auf Seiten des zur Hülfeleistung Verpflichteten zum Gegenstande hat. Es unterschied sich aber auch jene erstere Seite desselben, von anderen Gesichtspunkten ganz abgesehen, durch die Eigenthümlichkeit, daß als Voraussetzung der Verpflichtung nicht eine unumgängliche Nothwendigkeit, sondern nur ein erheblicher Vortheil, und bestände er in einer Zeit- oder Kosten-Ersparniß der bedürftigen Grube, gefordert wurde. Daneben ist dann weiter vorausgesetzt, daß der zu belastenden Grube kein erheblicher Nachtheil zugefügt und der Besitzer derselben für den Mitgebrauch seiner Anlagen durch Dritte entschädigt werde. So lange man sich von der Auffassung des Bergw.-Eigenthums als eines vollberechtigten Eigenthumes im Sinne des ge-

*) Hake, Komment. §. 474 ff. Karsten, §. 344 ff.

meinen bürgerlichen Rechts nicht trennen kann, behält der oben aufgestellte Grundsatz, vom Standpunkte des Rechts angesehen, seine exorbitante Natur. Er paßt nicht in die Lehre von jenem Eigenthum, noch in die der Servituten und diejenige oben besprochene Ansicht, daß das Bergw.-Eigenthum selbst als eine Art von Servitut, gegenüber dem Grundeigenthume, von dem es ausgeschieden, zu behandeln sei, würde bei dieser Lehre auf doppelte Schwierigkeiten stoßen, welche mit Beseitigung der Regel servitus servitutis esse non potest keineswegs gehoben würden. Ein anderes Ansehen gewinnt der Grundsatz, wenn man das Bergw.-Eigenthum als das aus der Verleihung fließende selbstständige, mit der Natur des unbeweglichen Vermögens bekleidete, aber nach gewissen Richtungen hin von vorn herein bedingte und beschränkte Recht betrachtet; wenn man davon ausgeht, daß dieses Recht, in Beachtung volkswirthschaftlicher Interessen verliehen und geregelt, keineswegs lediglich zur Gewährung eines nach individuellen Rücksichten abzuwägenden Privat-Gewinnes oder Vortheils bestimmt, daß es vielmehr auf den Bergbau, als eine in stetig heilsamem Fluße zu erhaltende Quelle des nationalen Wohlstandes bezogen und diesem entsprechend nach Grundsätzen des rationellen Bergbaubetriebes zu benutzen und zu üben sei. Das Bergbaurecht erscheint hier gleichsam als ein der Hand des Privatmannes anvertrauter Theil des öffentlichen Gutes; diejenigen, welche sich in dieses Gut theilen, haben gleichsam als rechtlich selbstständige, aber durch die Solidarität der Interessen näher mit einander verbundene Träger und Garanten desselben zu gelten. Ist es die Absicht und das hohe Ziel des Gesetzes, daß die Mineralschätze möglichst vollständig und möglichst vortheilhaft im Interesse der Mehrung des Nationalreichthums aufgeschlossen, gefördert und verwendet werden, so legt auch das Gesetz die hierzu dienenden Mittel mit der Bedingung eines jenem Zwecke entsprechenden Gebrauches in die Hand der Beliehenen, indem es nicht den ausschließlichen Vortheil des Einzelnen, sondern den gleichmäßigen Vortheil Aller bezweckt und den der einzelnen Unternehmer wiederum dem höheren allgemeinen untergeordnet wissen will. Danach versteht es sich von selbst, daß der Kreis der Rechte und Pflichten des

einzelnen Unternehmens gegenüber dem des andern so abgegrenzt werde, daß das eine dem andern nicht nur keinen Schaden, sondern möglichsten Vortheil bringe. Dieser Abgrenzung unterwirft sich der Beliehene mit der nachgesuchten und ertheilten Beleihung zum Voraus. Seine Belästigung im einzelnen Falle gleicht der Vortheil im andern um so mehr aus, als ihm aus der ersteren ein unersetzter oder unersetzbarer Nachtheil niemals erwachsen soll. Wie einerseits die ungefährdete Existenz der belasteten Grube und ihre Erhaltung in unbenachtheiligtem Zustande*), so bildet andererseits, wenn auch nicht eine unumgängliche Nothwendigkeit, doch ein wahres Bedürfniß, mit Ausschluß aller unnöthigen Störungen und Belästigungen, die Voraussetzung jener Vergünstigung.

Konstatirt wird aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit die Pflicht zur Hülfsgewährung, soweit sie nicht persönlicher Natur ist (s. unten), sondern als eine dingliche Belastung des Bergwerks-Eigenthums auftritt, analog der Behandlung des letzern als einer unbeweglichen Sache, wie eine Dienstbarkeit durch bücherlichen Eintrag. Begründet wird sie hierdurch dergestalt, daß sie, als eine unvermeidliche Last, auch gegen Hypotheken-Gläubiger wirksam wird. Sie erscheint als eine Art von Realservitut, das betheiligte Bergw.-Eigenthum als herrschendes bezügl. dienendes Gut. Leistungen, welche in einem Handeln bestehen, sind dabei ausgeschlossen. Unterschieden bleibt dieselbe durch die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die über das zu leistende Entgeld charakteristisch. — Immerhin mögen solche dem Bergbau gewährte Vergünstigungen, im Verhältnisse zu der Behandlung anderer nicht minder wichtiger Unternehmen auf dem Gebiete der Produktion und des Gewerbes, als weiter ausgedehnte sich darstellen. Sie motiviren sich doch durch die schon angedeutete Natur der Bergbau-Unternehmen. Mehr als alle anderen sind dieselben im Hinblick auf den Betrieb und dessen Hülfsmittel, auf die Gefahren für Person und

*) Die Vollz. Vorschr. zum österr. B. Ges. §. 100. berücksichtigt: wirkliche Betriebsnachtheile und Gefahren, Unverhältnißmäßigkeit der Vortheile des dienenden Guts gegenüber den Nachtheilen des herrschenden ꝛc.

Eigenthum und den Ausschluß anderer fremder Hülfe, auf ihre eigene gegenseitige Hülfe und Unterstützung gewiesen; mehr als andere sind sie solidarisch in solchen nachbarlichen Interessen verflochten und zugleich diese Hülfe rasch, unbenachtheiligt und zweckmäßig zu leisten in der Mehrzahl der Fälle im Stande. Nicht um Sein oder Nichtsein eines Unternehmens, um seine nothdürftige Existenz, handelt es sich hierbei, sondern um die Erhaltung oder Förderung seines Gedeihens, sei es durch Abwendung von Gefahren, Beseitigung von Hindernissen, Ersparniß kostspieliger Anstalten und Arbeiten, Erleichterung im Betriebe oder durch Zuwendung positiver Vortheile, auf daß der Nutzen des Bergbaues so allgemein und so vollkommen, als möglich sei. Obwohl aber der Vortheil, welcher hierdurch dem einen Unternehmen heute zufällt, morgen dem andern zu Theil werden kann, so ist doch eine solche Ausgleichung immer nur eine von Zufälligkeiten bedingte und in ihrem Werthe für die Unternehmer zweifelhafte, welche zu Spekulationen auf Kosten des einen oder des andern nur allzu leicht mißbraucht werden könnte. Es bedarf daher eines im speziellen Falle ausgleichenden reellen Mediums, eines Gegengewichtes gegen den Mißbrauch. Diesen giebt das Gesetz in einem Aequivalente des Schadens, welchen der Eigenthümer des betroffenen Baues durch den fremden Grubenbetrieb erleidet und zwar, wie es die Natur der Sache und der Grundsatz, daß sich Niemand mit des Andern Schaden bereichern solle, mit sich bringt, in dem vollen Ersatze desselben. Sodann aber statuirt es eine Beisteuer zu dem Aufwande, welchen die von einer fremden Grube mitbenutzte Anlage, Einrichtung ꝛc. dem Unternehmer derselben verursacht, und zwar an Verzinsung des Kapitals, an Abnutzung und Unterhaltung. Man ersieht hierbei, wie das Gesetz den Nachtheil, welchen die belastete Grube erleidet, ebensowenig, als den Vortheil, welcher der begünstigten erwächst, als alleinigen Maßstab betrachtet, sondern beiden Rücksichten in heilsamer Vereinigung sich zuwendet. Indem es zwar fordert, daß der erstere vollständig beseitigt werde, will es doch den zweiten keineswegs um seinen vollen Werth erkaufen. Es will nur, mit Rücksicht auf denselben, auf den Vortheil der Mitbenutzung, den Mitbenutzenden nach Maßgabe des Benutzungs-Antheils

an denjenigen Aufwänden Theil nehmen lassen, welche der Unternehmer der gemeinsam benutzten Anstalten halber gehabt hat. Der Vortheil soll nicht um den vollen Werth erkauft werden, weil er sonst aufhören würde, ein solcher im Sinne des Gesetzes zu sein. Aber durch die Beisteuer zu dem Aufwande des belasteten Unternehmens soll diesem eine Erleichterung in der Tragung seiner Unkosten zu Theil werden, welche billig ist und den Begünstigten nach dem Grundsatze trifft" qui commoda ꝛc. — Es ist richtig, wenn die Motive zum österr. Ges.*) den Vortheil des Hülfsbedürftigen als Maßstab der Beisteuer nicht gelten lassen wollen; denn das würde außerhalb der angegebenen Tendenz des Gesetzes liegen und überdies die Ermittelung sehr schwierig machen. Allein darüber gehen die Motive hinweg, auf welcher Basis der Maßstab denn eigentlich gegriffen werden solle. Es kann das vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit, wie des Rechts und der Billigkeit, schwerlich ein anderer sein, als der des Verhältnisses der stattfindenden Benutzung bezügl. Mitbenutzung. Auf eine Heranziehung des Mitbenutzenden nach diesem Verhältniß hat der Belastete einen wohlbegründeten Anspruch, ohne daß damit der Vortheil des Mitbenutzenden neutralisirt würde. Der Beitrag kann sich freilich regelmäßig nicht auf das für die Anlage der mitbenutzten Einrichtungen aufgewendete, ohnehin oft schwer noch nachzuweisende, oft längst durch den Ertrag vergütete Kapital erstrecken, ohne den Begriff der Belastung aufhören und ein Miteigenthumsrecht eintreten zu lassen. Beschränken wird sich derselbe vielmehr auf Verzinsung des Kapitals und auf die Erhaltungskosten, nach dem Maße und für die Zeit der Benutzung, wofür die Ausf. Verordn. zum k. sächs. Ges. §. 130 ff. Anhaltspunkte giebt. Auch das österr. Ges. fordert einen Beitrag zu den Betriebs- und Erhaltungskosten für die Mitbenutzung und wenn es sagt „einer verhältnißmäßigen", so kann doch wohl nichts anders darunter verstanden werden, als ein nach Verhältniß der Mitbenutzung berechneter. Es fordert aber weiter einen Hülfszins neben diesem Beitrage, dessen Natur und Zweck es so wenig bestimmt, daß ein Maßstab dafür gänzlich zu fehlen scheint. Nur das

*) von Scheuchenstuel S. 359.

Maximum ist mit 10 Proz. der dem herrschenden Gute erweislich erspart werdenden Betriebskosten gegeben und läßt fast vermuthen, daß der Hülfszins selbst nach den Ersparnissen, welche die hülfsbedürftige Grube an ihren Betriebskosten mache*), — also doch nach den Vortheilen — bemessen werden solle. Dennoch fehlt hier immer noch das eigentliche Maß, ganz abgesehen von der Schwierigkeit der Ermittelung der in Rede stehenden Ersparnisse, auch wenn sie, wie vorgeschlagen wird, durch Kunstverständige und Rechnungs-Ausweise erfolgen soll. Man kann hierbei nur die im Hingenau'schen Handbuche ausgesprochene Ansicht theilen, wie es am besten sei, wenn ein schnelles und gütliches Uebereinkommen solche Prozeduren verkürze! Den bei Ausübung einer Dienstbarkeit zugefügten Schaden verantwortet nebenher, auch nach österr. Ges., der Besitzer des herrschenden Gutes, nicht blos den von ihm, sondern auch den von seinen Untergebenen verschuldeten (§. 196).

Das preuß. Landrecht läßt den Mitgebrauch der Stolln, Schächte ꝛc. und die dafür zu entrichtende Steuer durch das Bergamt bestimmen §. 345 ff. Die weiteren, auf Stollnführung durch verliehenes Feld bezüglichen Vorschriften finden sich §. 387 ff. (vgl. 383 ff.). Sie beziehen sich aber, nach gewöhnlicher und wohl richtiger Annahme, nur auf Erbstolln und dürfte nach dem bei Gräf a. a. O. S. 171 angezogenen Reskripte vom 17. Mai 1832 jeder Grubenstolln, der einer anderen Grube zufällig nützlich wird, auf eine diesem „Nutzen" entsprechende Vergütung Anspruch haben. Derselbe bemerkt aber bezüglich der pflichtmäßigen Hülfebringung zu §. 345, es werde der Schaden von der einen, der Nutzen von der anderen Seite abzuwägen und für den Fall, daß letzterer überwiege, Ausgleichung des Schadens durch die Steuer zu finden sein. Hiernach könnte möglicher Weise für den Belasteten ein Schaden, oder auch für den Begünstigten kein Vortheil übrig bleiben.

Was den Entwurf anlangt, so ist zu erwähnen, daß er die Vorschrift des §. 190 im österr. Ges. über gegenseitige Hülfeleistung ebenfalls an die Spitze des Abschnitts stellt und damit zugleich den

*) vgl. auch §. 100 der Vollz. Vorschr. z. österr. Ges.

§. 49 der Ausführ. Verordn. zum k. sächs. Ges. in das Gesetz zieht. Diese Vorschrift wird, wenn auch immer eine unvollkommene, doch unter Umständen eine ganz zweckmäßige sein. In den folgenden Paragraphen des Entw. §. 109 ff. hat man sich mit Rücksicht auf die angenommenen Grundsätze des österr. Ges. von den Hülfsbauen und auf andere Vorzüge desselben, zumeist dem genannten Gesetze anschließen müssen; so in der Modifikation des Einganges zum §. 109 d. E. und in der Unterabtheilung b. desselben. Des Schlußsatzes und des §. 110 ist schon früher gedacht worden, sowie des Umstandes, daß die Lehre von den Hülfsbauen zugleich hier ihre Ergänzung finde. Im Entschädigungsmodus folgt der §. 111 aus den oben entwickelten Gründen dem k. sächs. Gesetze. Der §. 112 d. E. entspricht den Anordnungen der §§. 193, 197 des österr. Ges. und §. 113, welcher fast nur noch für die nach der älteren Methode verliehenen Gruben in Frage kommen wird*), dem §. 198 desselben. Der §. 114 des Entwurfs regelt die Verpflichtung zum Schadenersatze im Verhältnisse mehrerer Gruben zu einander, während über dieselbe Verpflichtung der Gruben-Eigenthümer zu Dritten (Nichtbergbautreibenden) ein besonderes Kapitel des folgenden Abschnitts §§. 134 ff. (Vergütung „der Bergschäden") handelt. Es ist hierbei §. 70 des Entw. in polizeilicher Beziehung zu vergleichen. Ausgeschlossen von der Haftpflicht sind nach der fraglichen Vorschrift nicht vorauszusehende zufällige Schäden.

*) vgl. das ältere Recht der Henneb. B. O. Art. 75 ff. 2c.

Bergwerks-Eigenthum im Konflikte mit dem Oberflächen-Eigenthume.

Der sechste Abschnitt des Entwurfes faßt die Verhältnisse des Bergwerks-Eigenthümers zum Oberflächen-Eigenthümer und zwar die praktisch wichtigsten derjenigen Rechtsbeziehungen zwischen beiden in's Auge, welche die nahe Berührung zweier ursprünglich zusammengehörigen, künstlich aber geschiedenen, mit ihren Interessen sich vielfach kreuzenden Rechtssphären hervorruft. Die Ausgleichung dieser Interessen, die Beschwichtigung jener Gegensätze liegt dem Gesetzgeber ob. Nach mehreren Richtungen hin giebt der Entwurf in diesem Abschnitte (für welchen der nachfolgende einige ergänzende Bestimmungen enthält) näher liegende Veranlassung, dem Gesetzgeber auf seinem Wege zu folgen. Dem vorgängig aber ist eine Rechtsfrage in's Auge zu fassen, welche, nicht ohne allgemeine praktische Bedeutung, aus dem Fundamental-Satze des Gesetzes erwächst, daß das Recht, die im Gesetze bezeichneten Mineralien zu gewinnen, vom Rechtskomplexe des Grundeigenthums losgetrennt und der Erwerb desselben als eines selbstständigen Bergbaurechtes Jedermann freigegeben sein soll.

Die Frage, ob und inwieweit die Gesetzgebung bestehenden Rechtszuständen gegenüber, zu einer solchen Umgestaltung an sich berechtigt und aufgefordert sei, ist in einem früheren Abschnitte dieser Betrachtungen näher erörtert worden. Angeregt und ausgesetzt ist aber dabei die weitere Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Lostrennung der bezeichneten Art mit oder ohne Schadloshaltung der Grundeigenthümer zu erfolgen habe. Selbstverständlich ist

hier wiederum der Fall, in welchem zum Regal bereits gehörige Mineralien dem Gesetze zu unterwerfen sind, von demjenigen zu unterscheiden, in welchem andere als Zubehör des Grundeigenthums zeither betrachtete in das Bereich des Gesetzes mit hineingezogen werden sollen. Nur im letztern Falle handelt es sich um eine Umgestaltung des in Bezug auf das Grundeigenthumsrecht zeither bestandenen Rechtszustandes. In der Richtung auf diesen letztern Fall hat unsere Frage eine sehr verschiedene Beantwortung erfahren.

Einen praktischen Anhaltspunkt für dieselbe liefert uns neuerdings das österreichische Berggesetz. Es stellt der §. 284 (unter den transitorischen Vorschriften) in denjenigen Kronländern, in welchen einzelne der durch das neue Gesetz als vorbehalten erklärten Mineralien, wie z. B. Steinkohlen, bis daher ein Zubehör des Grundeigenthumes ausgemacht haben, den Grundeigenthümern und deren Rechtsnachfolgern noch durch fünf Jahre, vom Tage des Wirksamwerdens des Gesetzes ab, frei, jeden Anderen, welcher sich nicht bereits im Besitze befindet, von der Benutzung derselben auszuschließen, und den Bau auf solche Mineralien selbst zu betreiben; wobei sie blos zur Versicherung desselben gegen Gefahren für Person und Eigenthum verpflichtet werden. Dieselben Vergünstigungen stehen für einen gleichen Zeitraum denen zu, welche vor dieser Zeit ein Steinkohlenlager ohne das Eigenthum der Oberfläche erworben haben, worüber sie sich binnen Jahresfrist bei der Bergbehörde ausweisen müssen. Nach dem §. 285 müssen die Grundeigenthümer, welche sich die Berechtigung zum Abbau solcher Mineralien auch für die Zukunft sichern wollen, um diese noch vor Ablauf der Vergünstigungsjahre nach Vorschrift des Berggesetzes bei der Bergbehörde nachsuchen (d. h. also um Freischurf oder Verleihung sich bewerben und den diesfallsigen gesetzlichen Voraussetzungen genügen).

Das österr. Ges. bietet in diesen Bestimmungen dem Grundeigenthümer für das von seinem Rechtskomplexe abgelöste Recht keine Schadloshaltung. Es nimmt nur eine billige Rücksicht auf die hieraus möglicher Weise erwachsenden Vermögens-Nachtheile, indem es dem Grundeigenthümer das ausschließliche Vorrecht zu einem abgabenfreien, der gewöhnlichen polizeilichen Aufsicht unterliegenden,

sonst aber den berggesetzlichen Normen nicht unterworfenen Abbau der ehemals in ihrem Grundeigenthumsrechte mit eingeschlossenen Mineralien für einen gewissen Zeitraum und weiter eine Möglichkeit gewährt, die Bergbauberechtigung selbst innerhalb dieses Zeitraumes zu erwerben, ohne daß ein Dritter ihnen hierin zuvorkomme. Dieses vorübergehende Vorrecht ist einer Schadloshaltung natürlich nicht gleichzuachten. Nicht blos, daß es von Zufälligkeiten aller Art abhängt, ob der Grundeigenthümer innerhalb der gesetzten Frist im Stande sein werde, die Bedingungen zu erfüllen, von welchen die Sicherung seines zeitherigen Rechtes für die Zukunft abhängt, wandelt doch auch in solchem Falle dies Recht mindestens mit Ablauf der Frist gänzlich seine Natur; denn es tritt an Stelle dieses, in der Vollberechtigung des Grundeigenthums gelegenen, unbeschränkten Abbaurechtes das vom Grundeigenthume losgerissene, neu zu erwerbende, nach Inhalt und Umfang den Beschränkungen des Berggesetzes, den Abgaben ꝛc. unterworfene, dem Verluste durch Entziehung ausgesetzte Bergbaurecht. Ob diese transitorischen Bestimmungen den allgemeinen Rücksichten thunlichster Billigkeit und Schonung genügend Rechnung tragen, ob die Frist gegenüber dem Zwecke der Regalerweiterung bezüglich der Freierklärung und des Ersetzes überhaupt kürzer, oder ob sie, gegenüber der beabsichtigten Gewährung eines hinreichenden Spielraums für den Grundbesitzer zur Erforschung seines Bodens und zur Beschaffung der neu statuirten Erfordernisse für eigene Ausnutzung der in ihm ruhenden mineralischen Schätze, weiter zu greifen gewesen, oder was sonst als Zweckmäßigkeits-Rücksichten hierbei zu desideriren sei, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Der gewählte Ausweg empfiehlt sich aber, vom Rechtsstandpunkte zunächst einmal abgesehen, im Allgemeinen gewiß als ein zweckmäßiger und erinnert an die beschränkte Freierklärung, welche das kursächsische Mandat vom 19. August 1743 in Absicht der Steinkohlen, wohl ähnlichen Billigkeits-Rücksichten gegen die zeither freibauenden Grundbesitzer folgend, aussprach*)

*) Diesem Mandate nachgebildet scheint das Edikt vom 17. Februar 1820 im Regier. Bl. für das Großherzogthum Hessen Nro. 17. (S. 155) bezüglich der Standesherrn. —

(ſ. den erſten Abſchnitt dieſer Betrachtungen). Für unſere Zwecke kam es nur darauf an, zu konſtatiren, daß das öſterr. B. Geſ. zwar allenfalls eine thunlichſte Schonung beſtehender Zuſtände und eine billige Rückſichtnahme auf drohende Nachtheile mittelſt vorübergehender Vergünſtigung, nicht aber die geſetzliche Anerkennung eines Anſpruchs auf wirkliche Entſchädigung der Grundbeſitzer für nothwendig erachtete. Auch diejenigen, welche das Recht der Mineralgewinnung zur Zeit des Geſetzerlaſſes, ſei es als Grundbeſitzer, ſei es vermöge Erwerbs von denſelben — als Rechtsnachfolger — bereits übten, läßt es weitergehender Vergünſtigung nicht theilhaftig werden.

Die Motive, wie ſie uns von Scheuchenſtuel a. a. O. S. 443 vorführt, beſagen, daß man eine Verfügung beabſichtigt habe, welche „dem Rechte und der Billigkeit möglichſt entſpreche". Von den Grundeigenthümern, welche von dem zugeſtandenen Vorbehalte innerhalb der geſetzten Friſt keinen Gebrauch machen würden, ſei anzunehmen geweſen, daß ſie ſolches entweder nicht könnten oder nicht wollten, daher es im Intereſſe des Staates ſei, bergmänniſche Konkurrenz zu eröffnen. Die Grundherrn hätten kein Recht auf Entſchädigung, indem der Landesherr kraft des landesfürſtlichen Berghoheitsrechtes von Zeit zu Zeit neu entdeckte nutzbare Mineralien unter das Bergregal einziehe, welche früher dem Grundbeſitzer gehörten, ohne Widerſpruch zu begegnen, auch ein Anſpruch auf Fortdauer der Steuerfreiheit in dieſer Beziehung nicht beſtehe ꝛc. Die Motive aber ſtellen ſich hierbei — wie aus anderen Stellen hervorgehen dürfte, — wohl

---

Der Ausweg, welchen — nach Martins a. a. O. S. 3 ff. — der Entwurf eines B. Geſ. für das Herzogth. Anhalt Bernburg ergriff, an gewiſſen Mineralien dem Grundeigenthümer das Eigenthumsrecht zu erhalten, gleichwohl aber dem Berggeſetze gänzlich zu unterwerfen und dem Erſteren nur das Recht des abgabenfreien Bergbaues und die Entbindung von der Rechnungslegung zuzugeſtehen, würde mit der Freierklärung des Geſetzes und den darauf gegründeten Vorſchriften für Schürfen, Muthen, Beleihen u. ſ. w., im Widerſpruche ſtehen, oder aber jenes Eigenthumsrecht völlig neutraliſiren. Von praktiſcher Bedeutung bliebe nur die den Grundbeſitzern etwa zuzuweiſende Abgaben-Bezugsberechtigung in Bezug auf die ausgeſchiedenen Mineralien.

weniger auf den Standpunkt des allgemeinen ſtaatlichen Hoheitsrechtes, worauf wir unten zurückkommen, als, wenigſtens in der Hauptſache, auf die alte hiſtoriſche Baſis des Regals in ſeiner umfaſſendſten Bedeutung. Nach der im erſten Abſchnitte gegebenen Darſtellung müſſen wir dieſen ſchwankenden, als unterſte Baſis für das Geſetz der geläuterten Rechtsanſchauung der Neuzeit gegenüber nicht länger gerechtfertigten Boden verlaſſen und auch für das Gebiet der vorliegenden Fragen einen anderen Boden ſuchen.

Knüpfen wir an einen desfallſigen Verſuch an, welcher neuerdings*) vom Standpunkte des rationellen Rechts, mit Zugrundelegung einer Anſchauung gemacht worden iſt, der wir in dem Abſchnitte über das Bergwerks-Eigenthum ſchon einmal begegnet ſind. Der Gang jener Deduktion iſt etwa folgender. Die der unbedingten Dispoſition des Staates über gewiſſe, nicht allgemein verbreitete und bekannte Mineralien entgegenſtehenden Rechte des Grundeigenthums zeigten ſich als ſolche, welche im Begriffe des letztern urſprünglich nicht lägen, ſondern erſt durch die poſitive Geſetzgebung mittelſt einer rechtlichen Fiktion hineingelegt worden ſeien. Die dem Grundeigenthume durch das poſitive Recht zugeſtandene Begriffserweiterung beſtehe nur in einer Beſchränkung des urſprünglichen allgemeinen Okkupationsrechtes in Bezug auf nicht regale Mineralien zu Gunſten des Grundeigenthümers. Auf regale Mineralien erſtrecke ſich dieſe Fiktion nicht, weil der Fortbeſtand der letzteren mit der rechtlichen Exiſtenz des Bergregals unvereinbar ſein würde. Auch jene zu Gunſten einer beſonderen Klaſſe von Staatsangehörigen ſtatuirte Beſchränkung des allgemeinen Okkupationsrechtes wieder aufzuheben, habe der Staat unbedingt das Recht, ſobald der Grund, welcher die Begünſtigung veranlaßt, als ein ungenügender ſich herausſtelle, und die Entſchädigung, welche der Betroffene zu beanſpruchen habe, könne ſich in dieſem Falle nur auf den augenblicklichen Werth des aufzugebenden Rechts belaufen. Der Staat müſſe die Verpflichtung übernehmen, den Grundeigenthümer für die dem Grund und Boden durch die Entziehung der

*) Bergwerksfreund Bd. XX. S. 244 ff. (vgl. mit 230), 257 ff.

Gewinn-Berechtigung zugeführte Entwerthung zu entschädigen und demselben hinlängliche Zeit gewähren, den Betrag dieser Entwerthung nachzuweisen. Der Staat müsse, — wie an einer anderen Stelle gesagt ist —, für den dem Berechtigten durch Beschränkung in der Ausübung seiner Privatrechte erwachsenden Vermögens-Nachtheil volle Entschädigung gewähren. Unter diesem Vermögensnachtheile ist also jene Entwerthung verstanden. Eine solche Entwerthung des Grundeigenthums aber durch die Ausdehnung der Regalität auf nicht allgemein bekannte Mineralien könne nur dann hervorgebracht werden, wenn das Vorhandensein derartiger Mineralien im einzelnen Falle bereits bekannt oder wenigstens vermuthet sei. Als eine vollständige Entschädigung müsse es angesehen werden, wenn das Gesetz in einem solchen Falle dem Grundeigenthümer ganz dasselbe Recht, welches ihm früher zugestanden, aber nunmehr als ein vom Grund und Boden getrenntes Recht gewährt werde, insofern er die Absicht ausspreche, dasselbe in Anspruch zu nehmen, einräume und hinreichende Frist lasse, auch das Recht zur Gewinnung derjenigen Mineralien, die er nur vermuthe, in Besitz zu nehmen oder es nach dem Maße, wie es im allgemeinen Verkehr gewürdigt werde, zu verwerthen. Diesen Erfordernissen sei durch das österr. B.-Gesetz genügend entsprochen. Es gewähre den Grundeigenthümern hinreichende Möglichkeit, sich ihre Rechte zu sichern.

Mit dieser Darlegung können wir uns nach verschiedenen Richtungen hin nicht einverstanden erklären. Zunächst wiederholen wir, was oben nachgewiesen wurde, daß das österr. Berggesetz einen Entschädigungs-Anspruch der durch die Regalerweiterung benachtheiligten Grundbesitzer ausdrücklich anzuerkennen nicht beabsichtigte, in den Bestimmungen desselben auch die Gewährung eines solchen nicht zu finden ist; daß dem Grundeigenthümer das ihm zeither zugestandene Recht nur für einige Zeit erhalten, die Entziehung nur aufgeschoben und im glücklichsten Falle nur eine solche Berechtigung dafür einzutauschen ist, welche dem vollen Aequivalente nicht gleich kommt, daß endlich die Möglichkeit, sich diesen Ersatz zu sichern, nur in unvollkommenem Grade geboten wird. Was weiter gegen die

Definition des Begriffes vom Grundeigenthum nach abstrakten Rechtsgrundsätzen einzuwenden sein würde, ist an einem andern Orte ebenfalls schon gezeigt worden. Einverstanden sind wir nun zwar damit, daß der Begriff des Grundeigenthums als eines die Mineralien-Gewinnungsbefugniß in sich einschließenden Rechtskomplexes auf dem positiven Rechte basire, ferner damit, daß die Gesetzgebung weder durch ihre eigenen früheren Akte gebunden, noch auch behindert sei, da, wo es die Zwecke des Staates erheischen, in die Privat-Rechtssphäre der Staatsangehörigen einzugreifen, endlich auch damit, daß die Gesetzgebung wohlerworbene Rechte ohne Entschädigung der Berechtigten regelmäßig nicht schmälern oder aufheben solle. Allein es wird sich fragen, in welcher Weise der letztere Satz auf unseren Fall Anwendung erleide.

Diejenige Ansicht, welche dem Grundeigenthümer nur die Befugniß zugesteht, die in seinem Grund und Boden ruhenden Mineralien, soweit sie vom Regal nicht begriffen werden, als zur Zeit herrenlose Gegenstände zu okkupiren, würde die Anwendung des Begriffes vom jus quaesitum auf diese Mineralien nicht zulassen. Denn die durch das Gesetz überhaupt gebotene Befugniß zu gewissen Verfügungen ist an sich noch kein jus quaesitum. Von diesem könnte erst die Rede sein, wenn von jener Befugniß Gebrauch gemacht wäre, wenn das den Erwerb durch Okkupation bedingende Ereigniß eingetreten wäre. Anders, wenn man die Mineralien als Bestandtheile des Grundes und Bodens, für die Dauer ihrer Verbindung mit demselben mit seiner rechtlichen Natur behaftet, ansieht und dem Grundeigenthümer das ausschließliche Recht zugesteht, solche durch Lösung vom Grund und Boden in bewegliche Sachen zu verwandeln und zu verwerthen. Diese Befugniß wird, wie die, den Grund und Boden zu land- und forstwirthschaftlichen Zwecken zu benutzen, mit Gebäuden zu besetzen, auszugraben, umzugestalten, oder in jeder anderen Weise darüber zu disponiren, im Rechte des Grundeigenthümers an sich mit begriffen und mit ihm erworben. Handelt es sich um Eingriffe in das wohlerworbene Recht des Grundeigenthümers, so muß jede Beschränkung in Betracht gezogen werden, mag sie die Totalität oder einzelne Bestandtheile des Eigenthums berühren; mag

der Eigenthümer gezwungen werden, zu dulden, daß ein Dritter einzelne jener Eigenthumsbefugnisse durch positive Handlungen ausübe oder ihn an der Ausübung behindere, oder mögen dem Eigenthümer solche Befugnisse gänzlich entzogen werden. Würde der Staat in die Lage kommen, irgend einem Grundeigenthümer den einen oder den andern solcher durch besonderen Rechtstitel begründeten Bestandtheile seiner Privatrechtssphäre zu schmälern oder zu entziehen, so wäre der Entschädigungs-Anspruch gegen den Staat unter der Voraussetzung regelmäßig begründet, daß sich ein mit der Entziehung verknüpfter Vermögensnachtheil nachweisen und das beeinträchtigte Recht sich schätzen läßt. Es kann nun aber vorkommen, daß die Staatsgewalt verfassungsgemäs auf dem Wege der Gesetzgebung nicht einem, sondern allen Staatsbürgern, welche Eigenthum einer gewissen Gattung besitzen, den gleichen Bestandtheil des darin liegenden Rechtskomplexes im Interesse des Gesammtwohls gleichmäßig entzieht. So geschieht es im vorliegenden Falle, daß sie den im positiven Rechte anerkannten Begriff des Grundeigenthums, die allgemeine Rechtssphäre des letztern überhaupt in veränderter Weise gesetzlich regelt, ein bürgerliches Rechtsinstitut anderweit gestaltet und ordnet, weil es in seiner zeitherigen Gestalt dem Staatswohle nicht länger entspricht. Der allgemeine Rechtszustand selbst, auf dessen Grund hin die zu entziehende Befugniß beansprucht und ein Eingriff in dieselbe als eine Rechtsverletzung angesehen werden konnte, wird als ein nicht zu billigender, als ein unhaltbarer und unzulässiger beseitigt. Es besteht Meinungs-Verschiedenheit darüber, inwieweit für solche Fälle Entschädigungsansprüche der Staatsangehörigen gegen die Staatsgewalt begründet seien. Doch finden wohl folgende Sätze überwiegend Anerkennung*). Jedem einzelnen Staatsbürger ist gleicher Schutz in seinem Privatrechtszustande von der Staatsgewalt zu gewähren; keinem derselben soll ein größeres

*) Pfeiffer, praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Hannover 1825, Bd. I. S. 241 ff. III. S. 197. 282 ff. u. a. St. Zachariä a. a. O. Thl. II. Zweiter Abschn. 2. Kapitel, vgl. Thl. II. Erst. Abschn. 3. Kap. 1. Tit. §. 89. Von Rotteck, Lehrb. des Vernunftrechts, Stuttg. 1829. Band II. S. 139 ff.

Opfer an seinen Privatrechten angesonnen werden, als verhältnißmäßig allen übrigen, die mit ihm in gleicher Lage sind. Wird eine unverhältnißmäßige Belastung des Einzelnen gleichwohl nothwendig, so muß dieselbe ausgeglichen, der letztere entschädigt werden; jedoch nur insoweit, als nicht durch Erfüllung dieser Voraussetzung die Staatsgewalt in Erreichung des Staatszweckes gehemmt und dem Belasteten das Mittel geboten würde, von der Last selbst sich im Erfolge frei zu machen und damit die freie Wirksamkeit der Staatsgewalt zu lähmen; indem sich das Interesse des Einzelnen dem Gesammtinteresse, dem Gemeinwohl unterzuordnen hat. Der Gesetzgebung gegenüber kann ferner von einem jus quaesitum der Staatsbürger insoweit nicht die Rede sein, als ein rechtlicher Anspruch derselben auf Fortdauer der Gesetze, welche die Quelle ihrer Rechte sind, nicht denkbar wäre, ohne den Begriff und Zweck der Gesetzgebung aufzuheben. Solche Rechte stehen dem Einzelnen nur mit dem Vorbehalte jederzeitiger Gesetzesänderung zu. Auch wohlerworbene, vermittelst eines besonderen Rechtstitels erworbene Rechte bieten diese letztere Seite in der Richtung auf die im positiven Rechte ruhende allgemeine Basis ihres Begriffes, ihres Umfanges und ihrer Wirksamkeit; auch dann, wenn sie vom Gesetz nicht geschaffen, sondern nur von ihm anerkannt und geschützt sind. Weiter ist anerkannt, daß eine zeither stattgefundene Freiheit von Pflichten, Lasten und Abgaben an sich ein wohlerworbenes Recht auf Fortdauer derselben nicht begründe. Demgemäs sehen wir die Gesetzgebung ohne Entschädigungsgewährung das Grundeigenthum zu finanziellen Staatszwecken mit neuen Staatsabgaben belasten, den Grundeigenthümer aus polizeilichen, aus staats- und volkswirthschaftlichen Gründen in Ausübung von Eigenthumsbefugnissen bei dem Aufbaue von Gebäuden, wie auch bei sonstiger Verwendung, Bewirthschaftung und Nutzung seines Grundes und Bodens vielfach beschränken, zur Duldung von Handlungen Dritter nöthigen und in mannichfacher anderer Gestalt seine freie Gebrauchsbefugniß schmälern und aufheben. Zu gedenken ist endlich noch einer Unterscheidung der konkreten Fälle, je nachdem die Unverträglichkeit eines wohlerworbenen Rechtes mit dem Gemeinwohle ihren Grund lediglich in der Existenz dieses

Rechts, oder weiter auch in dem Vortheile findet, den es dem Berechtigten abwirft; insofern, als man im Verneinungsfalle des letztern Theils der Alternative eine rechtliche Nothwendigkeit der Aufhebung des Vortheils nicht zugesteht und dem Berechtigten einen Entschädigungsanspruch zuweist.

Daß die richterliche Kompetenz in allen Fällen ausgeschlossen ist, in denen eine über Rechtsverletzung klagende Partei der Staatsgewalt als solcher in ihrem vollen Inbegriffe gegenübersteht, daß Handlungen derselben, eigentliche Regierungshandlungen, durch gerichtliches Einschreiten nicht zu hemmen, Unterthanen von der Unterwerfung unter dieselben nicht loszusprechen sind, darüber besteht wohl kein Zweifel. Demgemäs finden wir denn auch von bewährten Rechtslehrern*) die Behauptung aufgestellt, daß ein Civilprozeß unstatthaft sei, wenn in einem Lande „ein Gesetz ergehe, durch welches ein neu entdecktes Fossil oder auch ein solches, dessen Wichtigkeit erst in neuerer Zeit erkannt worden, in Zukunft Regal sein solle und sich Streit darüber insofern erhebe, als ein Privatmann die Befugniß der St. Regierung bestreite, den in Frage stehenden Gegenstand zum Regal zu erheben und dem freien Erwerbsrechte des Privaten zu entziehen". Für nicht ausgeschlossen aber gilt auch in obigen Fällen jene Kompetenz, wenn es sich darum handelt, über den Rechtspunkt im engern Sinne, über die Entschädigungsfrage, zu erkennen. Hier tritt, was den dem Beschädigten gegenüberstehenden Staat anlangt, lediglich ein Interesse des Fiskus hervor und es kommt darauf an, ob die sonstigen Voraussetzungen eines Entschädigungs-Anspruches, deren wir bereits gedachten, vorliegen oder nicht**).

Hier, wo es sich de lege ferenda handelt, müssen wir von der Frage absehen, ob und in welchen Fällen dem durch Entziehung des in Rede stehenden Rechtes auf dem Wege der Gesetzgebung Beschwerten Rechtsmittel zur Realisirung seiner Ansprüche und welche ihm zu Gebote stehen; zumal für die Beantwortung dieser

*) Diesem Satze Mittermaier's (Arch. f. civ. Praxis B. 23 S. 134) tritt Pfeiffer in seinen „prakt. Ausf." Band VI. (Hannover 1841) S. 124 bei, vgl. S. 63, 83, 97, 133 das.

**) Pfeiffer am eben angef. Orte S. 63 ꝛc.

Frage verschiedene Verfassungs-Verhältnisse und Einrichtungen der einzelnen Staaten maßgebend werden. Es handelt sich für uns nur darum, welche allgemein anerkannten Rücksichten der Rechtsordnung der Gesetzgeber selbst zu nehmen habe. Von diesem Standpunkte aus ist, was den vorliegenden Fall anlangt, daran zu erinnern, daß der Gesetzgeber die fernere Belassung der auf die Gewinnung von Mineralien gerichteten ausschließlichen Befugniß im Rechtskomplexe des Grundeigenthums und die Ausbeutung derselben zum Privatvortheile des Grundeigenthümers, je nach dessen individuellem Wollen und Können, in Bezug auf gewisse Mineralien für unverträglich mit dem Gemeinwohle zu erklären, den zeitherigen Rechtszustand als einen nicht zu billigenden zu betrachten und deshalb die allgemeine Rechtssphäre des Grundeigenthums zu ändern in der Lage sich befindet. Er ist in dieser Lage weiter genöthigt, jene Befugniß als ein selbstständiges, verändertes Recht dem Erwerbe Dritter in freier Konkurrenz zugänglich zu machen. Nicht eine Expropriationsbefugniß ist es, welche das Gesetz jedwedem Staatsbürger etwa dahin einräumt, daß er jenes Gewinnungsrecht vom Grundeigenthümer, auch wider dessen Willen, an sich bringen könne, sondern eine Vernichtung dieses Gewinnungsrechtes unter gleichzeitiger Erschaffung eines neuen, davon ganz verschiedenen, vom Grundeigenthume getrennten Rechtes. Der Gesetzgeber beschreitet diesen Weg im Hinblicke auf eine durch die Rücksichten auf die Volkswohlfahrt nothwendig gebotene Erhaltung und Vermehrung des Nationalvermögens.*) Seine Bestrebungen aber und die einzig möglichen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes würden erfolglos bleiben, wollte und müsste er die Zulässigkeit derselben mit denjenigen Opfern erkaufen, welche eine Schadloshaltung der Grundbesitzer erheischen würde. Das bedarf keiner weiteren Ausführung.— Wenn behauptet worden ist, daß die Abtrennung jener Befugniß um deswillen ohne Entschädigung zu erfolgen habe, weil das Recht auf

*) Das Mineraliengewinnungs-(Bergbau-)Recht des Grundeigenthümers als eine gewerbliche Berechtigung aufgefaßt, bietet ebenfalls ein beachtungswerthes Moment für obige Frage — vgl. „die Trennung der Justiz und Administration, ein Beitr. zur Staatsphilosophie u. zum pos. deutsch. Staatsrecht." Leipzig bei O. Wiegand, 1840. S. 41 ꝛc.

ein zur Zeit nicht erkennbares oder ungenutztes Gut gerichtet, ein sicherer Maßstab für das richtige Aequivalent aber überhaupt nicht leicht zu finden sei, so ist hierzu Folgendes zu bemerken. Entweder hat der Grundeigenthümer zur Zeit des Gesetzerlasses einen Bergbau auf die zum Gesetze zu ziehenden Mineralien bereits eröffnet, oder es ist solches nicht der Fall. Ist der Grundbesitzer in Ausübung des Bergbaurechts begriffen, so liegt für den Gesetzgeber kein Grund vor, ihn durch Entziehung desselben und Eröffnung freier Konkurrenz hierin zu stören; es genügt, wenn der Bergbau des Grundeigenthümers den gesetzlichen Bestimmungen im Uebrigen unterworfen wird. Es bedarf hier keiner Entschädigung, da der Grundeigenthümer sowenig durch Substituirung eines andern Titels für sein Recht, als durch die den Betrieb, die Verwaltung ꝛc. beschränkenden oder neue Abgaben auferlegenden Bestimmungen des neuen Gesetzes, einen solchen Vermögensnachtheil erleidet, für welchen er einen Ersatz fordern könnte. Für den Fall späterer Lossagung oder Entziehung ginge zwar die Befugniß verloren; allein erstere liegt im freien Willen des Berechtigten; letztere als äußerste Zwangsmaßregel zur Aufrechthaltuug gesetzlicher Vorschriften anzudrohen, ist der Staat auch dem Eigenthümer gegenüber berechtigt. Wollte der Gesetzgeber weiter gehen, so würde das Gesetz der im Staatszwecke begründeten Rechtfertigung ermangeln und nicht zu billigen sein. Ist aber — im zweiten der obigen Fälle — der Grundbesitzer in Uebung der ihm zuständigen Befugniß zur Zeit des Gesetzerlasses nicht begriffen, so hängt es von Zufälligkeiten ab, ob der Werth der ersteren sofort erkennbar und wägbar ist. Es ist denkbar, daß Grundstücke, die in ihren Tiefen noch unerforscht liegen, doch nach geognostischer Beurtheilung als solche gelten, welche werthvolle mineralführende Lagerstätten enthalten. Es ist denkbar, daß dieser Umstand auf den Werth der Grundstücke bereits zu der Zeit influirt, wo das Gesetz das Recht, diese Mineralien zu gewinnen, dem Eigenthümer als solchem entzieht. Ob die Absicht des letztern auf Gewinnung dieser Mineralien gerichtet war oder nicht, darauf kommt es hierbei nicht an. Auch gehört es keineswegs zu den Unmöglichkeiten, für die Entziehung solcher oder zur Zeit noch ganz unbekannter Werthe eine Entschädigung und einen Maßstab dafür zu statuiren.

Die Entschädigungspflicht könnte z. B. demjenigen, welcher dereinst die abgelöste Bergbauberechtigung auf dem Wege der Verleihung erwerben würde, nach billiger Abwägung der Verhältnisse, in fortlaufenden Leistungen nach dem Maßstabe des Ertrages u. s. w. immerhin auferlegt oder auf die Gesammtheit der Staatsbürger in ähnlicher Weise übernommen, oder es könnten dem Grundeigenthümer ähnliche Vortheile oder Vorzüge zugestanden werden, welche einer völligen Schadloshaltung gleich kämen. Die Schwierigkeiten der Ermittelung eines Maßstabes geben an sich noch keinen genügenden Grund für den Gesetzgeber ab, von einer Schadloshaltung abzusehen. Der Umstand dagegen, daß die letztere, wenn sie in der eben angedeuteten oder in anderer Weise statuirt werden sollte, den aus dem Bergbaubetriebe zu erzielenden Nutzen absorbiren und somit statt der beabsichtigten Förderung des erstern den umgekehrten Erfolg haben würde, ergiebt, von den sonstigen oben vorgeführten Gesichtspunkten abgesehen, die Rechtfertigung des Gesetzgebers, welcher Ersatzansprüche ausschließt; vorausgesetzt, daß sein Zweck nicht auf anderem Wege zu erreichen steht.*) Doch damit ist derselbe keineswegs von jenen Rücksichten entbunden, welche er, in Anerkennung der von den Grundbesitzern zum Besten des Gemeinwohls zu bringenden Opfer, soweit es mit diesem verträglich und dem Zwecke des Gesetzes entsprechend ist, vom Standpunkte der Billigkeit zu nehmen hat. In diese Kategorie fallen die oben besprochenen Vorschriften des österr. Gesetzes. Die Frage, ob den Grundeigenthümern Entschädigung für die ihnen durch die Regalerweiterung entzogenen Rechte zu gewähren sei, entscheidet das österr. Gesetz selbst nicht ausdrücklich; weder in den transitorischen, noch in anderen Bestimmungen desselben

) So hat man sich damit zu helfen gesucht, denjenigen, welche nichtregale Mineralien gewisser Gattung bauen wollen, nur ein Expropriationsrecht bezüglich des Grundes und Bodens selbst einzuräumen, dabei aber angeordnet, daß der Werth dieses letztern nach seiner zeitherigen Benutzungsart — ohne Rücksicht auf die fraglichen Mineralien, gewürdert werde. Das ist denn freilich nur auf Mineralien angewendet, welche so gelagert sind, wie Torf, Kalk, Gyps, Lehm, Kies ꝛc. — vgl. Ges. f. d. Großherz. Hessen vom 27. Mai 1821, Art. 24. Ein anderer Ausweg ist oben S. 216 u. 217 Anm. besprochen.

ist diese Entscheidung zu finden. Schwerlich aber wird der Richter, welcher im einzelnen Falle um seine Entscheidung angerufen werden sollte, die Frage zu bejahen vermögen, daß der Staat in Folge der geschehenen Regalerweiterung die Grundbesitzer zu entschädigen habe.*)

Unfruchtbar werden diese Erwägungen für solche Gesetze, welche sich damit begnügen, die zeither zum Regal unbestritten gehörigen Mineralien in ihr Bereich zu ziehen, wie es bei dem k. sächs. Gesetze und dem Entwurfe der Fall ist. Welche Deutung auch zu verschiedenen Zeiten nach der jeweiligen Rechtsanschauung das Regal gefunden, in welcher Weise und zu welcher Zeit auch die Trennung des Bergwerks-Eigenthums vom Oberflächen-Eigenthume Platz gegriffen haben mag und welchem Bedenken der Rechtstitel für dieselbe vom rationellen Standpunkte aus unterliegen möge; — jene Trennung hat stattgefunden, Herkommen und Gesetz haben sie sanktionirt und die jetzigen Inhaber des Oberflächen-Eigenthums haben das Bergbaurecht auf ihrem Grundbesitze nicht zu beanspruchen, soweit es die dem Regal unterworfenen Mineralien betrifft. Es kann deshalb auch das Recht auf Entschädigung für verursachte Verluste nicht in Frage kommen; ebensowenig aber eine Billigkeits-Rücksicht, da die dermaligen Grundstücks-Inhaber ohne das Zubehör eines Bergbaurechtes den Besitz ihrer Grundstücke erlangt haben. Sie würden mit einem Aequivalente einen ungerechtfertigten Vortheil genießen. Darauf, ob ein neues Gesetz den bestehenden Zustand vermöge des Regals, oder ob es ihn aus Rücksichten der volkswirthschaftlichen Wohlfahrt mittelst des staatlichen Hoheitsrechtes aufrecht erhält, kann nach dieser Richtung hin nichts ankommen.

Unter so gestalteten Verhältnissen haben denn auch alle neueren Gesetze davon abgesehen, dem Bergw.-Unternehmer eine Entschädigung des Grund-Eigenthümers für die Benutzung des unterirdischen Gutes aufzuerlegen, oder solche auf Staatsmittel zu übernehmen. Auch das ältere Bergrecht**), an dem Regalitäts-Prinzipe festhaltend,

*) Auch von Hingenau a. a. O. S. 218, 477, erkennt für diese Eigenthums-Trennungsfrage den Entschädigungs-Anspruch nicht an.

**) Hake a. a. O. §§. 517 ff. 521 ff. 528 ff. Preuß. Landr. a. a. O.

kennt eine solche nicht. Wenigstens wird der Zweck derjenigen Vergünstigungen, welche die Grundherrn und Grundeigenthümer in dem Anspruche auf den Grundkux, auf den Erb- und Freikux, oder in dem Mitbaurechte genießen, überall auf eine Schadloshaltung für die Nachtheile bezogen, welche ihr Oberflächen-Eigenthum durch Gebrauchs-Entziehung, Verschlechterung und Beschädigung in Folge der bergbaulichen Anlagen erleidet; sowenig gerechtfertigt auch die Bestimmung der zum Bezuge berechtigten Subjekte im Zusammenhange mit lehns- und gutsherrlichen Verhältnissen hie und da sich erweisen mag. Wir werden hierauf zurückkommen.

Das erste Kapitel dieses Entwurfs-Abschnittes führt die Lehre von der zwangsweisen Abtretung und Belastung zu Bergbauzwecken vor, eine Lehre, welche die neuere Gesetzgebung allenthalben entschieden zweckmäßiger und den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechender gestaltet. — Abermals in der Idee der Freierklärung des Bergbaues ist es begründet, daß die Erschaffung eines freien Feldes für denselben, welche ohne die Eröffnung eines Zuganges zu diesem Felde als illusorisch sich darstellen müßte, durch Gewährung des letzteren ihre volle Bedeutung erhalte. Vermöge der Lage, welche die durch Abbau dem Nationalvermögen nutzbar zu machenden Mineralien im Verhältnisse zum Grund und Boden einnehmen und vermöge der damit zusammenhängenden lokalen Natur der zu jenem Abbau dienenden Anstalten und Einrichtungen ist die Gestattung einer Benutzung, zum Oefteren selbst die völlige Abtretung des Oberflächen-Eigenthums zu gedachtem Zwecke ein natürliches, unvermeidliches Erforderniß. Sie ist es in gleicher Weise, wie die behufs Erlangung des nothwendigen Zuganges zu einem Grundstücke dem Eigenthümer desselben gesetzlich gewährte Befugniß; die Anordnung eines darauf gerichteten Zwanges entspricht Vergünstigungen, welche mehrfach in engerem oder weiterem Maße gewissen gemeinwichtigen Anstalten und Zwecken zugestanden zu werden pflegen. Das Privatinteresse, das Recht des

---

§§. 112, 113 ff. 117 ff. Gräff a. a. O. S. 91; Anl. H. S. 29. Saalf. B. O. XII ff.

Einzelnen, tritt hier zurück vor dem öffentlichen Interesse, vor einem Rechte des Staates, dessen sich dieser zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt unter ähnlichen Umständen, zu Zwecken der Landwirthschaft, der Industrie und des Verkehres, in mehr oder minder umfassender Weise überall da bedient, wo jenes Interesse die ihm gegenüberstehenden erheblich überwiegt und ein wahres, anderweit nicht zu befriedigendes, Bedürfniß vorhanden ist.

Wie sich die Grundsätze, nach denen Solches zu geschehen pflegt, in den einzelnen deutschen Staaten neuerer Zeit allmälig fester gestalten und in ihrer Anwendung auf die einzelnen Verhältnisse gleichmäßiger entwickeln, so schließen sich auch die gesetzlichen Bestimmungen für letztere häufig näher an einander an, was für die Praxis von großem Nutzen ist. Sowohl im k. sächsischen, als im österreichischen Gesetze und im vorliegenden Entwurfe wird deshalb auf bereits bestehende Landesgesetze, im Anschlusse an dieselben, Bezug genommen. Im Prinzip ziemlich übereinstimmend mit einander, weichen sie vom älteren, gangbaren Rechte*) erheblich ab. Dieses, auf die Ausflüsse des Regalitätsverhältnisses sich stützend, ist ebenso weit, als unbestimmt in seinen Grenzen. Nicht lediglich die Nothwendigkeit, sondern daneben auch — wenigstens theilweise — das aus Nützlichkeits-Rücksichten hergeleitete, größere oder geringere, allgemeinere oder individuellere Bedürfniß läßt das ältere Recht als bedingende Voraussetzung zwangsweiser Ueberlassungen gelten. Von den Fällen gütlicher Vereinbarung abgesehen, erscheint der in den Gesetzen verschieden normirte Gegenwerth zumeist sehr beschränkt und ungenügend. Der Entschädigungsmodus nach der Taxe kommt seltener vor. Meist beschränkt sich die Entschädigung des Betroffenen auf ein nach Kuxen quotativ bestimmtes Mitbaurecht an der Grube — theils auf eigene Kosten, theils mittelst des sog. Freibaurechts (Grund-, Erb-, Frei-Kuxe). Vollständige Entschädigungsäquivalente sind damit nicht geschaffen; das ältere Recht giebt damit höchst zweifelhafte, dem gegen-

*) Hake a. a. O. §. 517 ff. Saalf. B. O. XIV, Freiesleben §. 19 ff. (§. 15). Kursächs. Bergw.-Verfass. (von Wagener, 1787) S. 121 ff. Motive zum Entw. des k. sächs. B. Ges. S. 238.

wärtigen Standpunkte der Produktion und der Industrie überdies meist unangemessene Werthe. Andererseits pflegte aber das ältere Recht die eigenthümliche Ueberlassung des Grundes und Bodens gesetzlich zumeist nicht, oder doch nur in seltneren Fällen zu erzwingen und legte z. B. dem Grundherrn, wenn er den Erbkux bezog, die Pflicht auf, die Benutzung des Oberflächen-Eigenthumes nach Bedarf der Zeche zu gestatten.

In besserer Weise regelt schon das preuß. Landrecht diese Verhältnisse, indem es die Nothwendigkeit der Abtretung als Bedingung des Zwanges entschieden ausspricht. Obwohl es den Erbkux von dem unter dem Grundeigenthume befindlichen Bergbau noch aufrecht erhält (§. 117 ff.), so gesteht es doch auch vollständige Schadloshaltung für erlittenen Nachtheil und entgangenen Gewinn zu (§. 109 ff.). Nach den angezogenen Bestimmungen des allgem. Landr. ist der Grundeigenthümer gezwungen, „an die Bergbauenden den Grund und Boden zu überlassen", welcher zur Grube selbst, zu den Stolln, Halden und Wegen und zu den Gebäuden über der Erde „nothwendig" ist, ingleichen das zum Betriebe der Kunst-, Poch-, Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser. Auch Teiche und Mühlen müssen dem Bergbau weichen, wenn es zur Fortsetzung desselben „nothwendig" ist. Für die Abtretung und dadurch erwachsende Verluste wird „vollständige" Entschädigung zugestanden. Für den abgetretenen Grund und Boden soll sich aber der Eigenthümer damit begnügen, daß ihm die nach Thl. I., tit. 6, §. 7 des allgem. Landr. auszumittelnde jährliche Abnutzung jährlich so lange vergütet werde, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzt ist, daß er gehörig genutzt werden kann. Angenommen wird hierbei, daß die Ueberlassungspflicht überall da eintrete, wo die Verwendung von Grund und Boden „zum regelmäßigen Baue und Betriebe des Werkes", (auch zur Abfuhr von Mineralien ꝛc.) nothwendig werde.*) Die allgemeine Bezeichnung „Grund und Boden" läßt weitere Unterscheidungen, wie sie z. B. neuere Gesetzen mit Rücksicht auf Kulturart und bauliche Anlagen zu machen pflegen, nicht zu; das Gesetz enthält

*) Siehe die bei Gräff a. a. O. S. 87 angegebenen Entscheidungen.

solche nicht. Die in Ansehung verschiedener Plätze, Gebäude und Anlagen bestehenden Beschränkungen für den Bergbaubetrieb selbst z. B. für das Schürfen, sind nur insofern, als sich danach die Frage der Nothwendigkeit der Abtretung von Grund und Boden zu Bergbauzwecken unter Umständen verschieden gestaltet, von einem gewissen, mittelbaren Einflusse auf jene Vorschrift. Was unter Abtretung gemeint sei, bleibt zweifelhaft; doch muß nach dem angegebenen Entschädigungsmodus (§. 113) wohl angenommen werden, daß eine zwangsweise Abtretung nicht in Ansehung des Eigenthums, sonder nur in Ansehung des Gebrauches — ohne Unterscheidung für welchen Zeitraum — statthaben solle.*) Ueber das bei der Abtretung zu beobachtende Verfahren enthält eine Deklaration vom 27. Oktober 1804 Vorschriften, welche mittelst Kabinets-Ordre vom 14. November 1838 auf den Bergamtsbezirk Siegen und mittelst Gesetzes vom 26. Februar 1855 auf den Bergamtsbezirk Essen-Werden ausgedehnt worden sind, in welchen Bezirken das allgem. Landr. Anwendung nicht findet.

Das Prinzip vorausgesetzter Nothwendigkeit und vollständiger Entschädigung liegt auch dem k. sächs. wie dem österr Ges. und dem Entwurfe zu Grunde. Eine absolute Nothwendigkeit ist freilich auch in diesem Prinzipe nicht verstanden, sondern das wahre Bedürfniß eines dem Zwecke des Gesetzes entsprechenden, vortheilhaften, den volkswirthschaftlichen Werth und Bestand des Bergbaues bedingenden Betriebes. Das k. sächs. Gesetz und der Entwurf stimmen auch sonst in den Hauptgrundsätzen zusammen. Nicht unerheblich dagegen sind die Abweichungen des österr. Ges. Sie laufen im Wesentlichen auf folgende Punkte hinaus.

Das sächs. Ges. und der Entw. reden, in der Richtung auf das berechtigte Subjekt, nur vom Bergwerks-Unternehmer. Für den Schürfer ist bereits anderwärts durch die Bestimmung gesorgt, daß der Grundeigenthümer das Schürfen gegen eine Entschädigung ge-

*) In den Gründen des Plenarbeschl. des Obertrib. vom 18. April 1843 (Gräff a. a. O. Anlage G. S. 23) wird diese Frage nicht näher in's Auge gefaßt, jedoch bemerkt, daß „der Regel nach" an eigenthümliche Ueberlassungen nicht zu denken sei.

ſtatten müſſe, deren Betrag nach dem Geſetze ermittelt wird. Mehr bedarf es nicht für die Zwecke des Schürfers. Es handelt ſich für ihn nur um eine zeitweilige Benutzung des betreffenden Grundſtückes oder Grundſtückstheiles, ſoweit ſolches nach dem Begriffe des Schürfens nothwendig wird. Für den Bergwerks-Unternehmer aber reicht dieſe Vorſicht nicht aus. Es wird daher zu Gunſten deſſelben eine förmliche Expropriationsbefugniß gewährt, wodurch er die rechtliche Möglichkeit erhält, Beſtandtheile des Eigenthums an Grund und Boden in ſeine Benutzung nicht allein, ſondern auch unter Umſtänden in ſein Eigenthum zu bringen oder fremden Grund und Boden ſeinem Werke dienſtbar zu machen (Abtretung und Belaſtung); natürlich nur ſoweit es zu Bergbauzwecken nothwendig wird und gegen volle Entſchädigung. Nach dem öſterr. Geſ. ſtellt ſich, das Schürfen mit inbegriffen, die Sache folgendermaßen.

Zunächſt wird der Grundeigenthümer zur eigenthümlichen Abtretung von Grund und Boden niemals gezwungen; er iſt aber berechtigt, eine eigenthümliche Uebernahme zu fordern, wenn ſich eine bleibende Verwendung vorausſehen läßt. In anderen Fällen und ſolange die obengedachte Forderung nicht ſtattfindet, erfolgt nur eine Ueberlaſſung zur Benutzung, ſelbſtverſtändlich gegen angemeſſene Schadloshaltung. Bezüglich des Schürfens, welches unter dieſe Fälle blos vorübergehender Benutzung fällt, iſt demnach im Prinzipe nichts Abweichendes zu erſehen. Wohl aber finden wir die Expropr.-Befugniß des Bergwerks-Beſitzers beſchränkter. Die Motive*) faſſen die angegebene Beſchränkung des Zwanges als eine Schutzmaßregel auf gegen jede nicht vollkommen gerechtfertigte Entäußerung. Die Nachtheile, welche aus jener Beſchränkung dem Bergbaubetriebe erwachſen, wurden bei Erörterung dieſer Frage allerdings, und zwar hauptſächlich in der Richtung auf die Schwierigkeit und Koſtſpieligkeit der Wiederherſtellung des zeitweiſe entäußerten Grundſtücks nach beendeter Benutzung**) und auf die Laſt der fortwährenden jähr-

*) von Scheuchenſtuel S. 239.

**) Dieſe konnte ehedem der Grundeigenthümer, welcher den Erbkux genoß, nicht fordern.

lichen Entschädigungsleistung, in's Auge gefaßt. Auch wurde hingewiesen auf die günstigere Stellung des Staates, der Eisenbahnen ꝛc. in deren eigenen Expropriations-Angelegenheiten, sowie auf die Verluste, welche mit einer Demolirung oder Verwerthung der gemachten Anlagen, errichteten Gebäude ꝛc. um jeden Preis verbunden sind. Allein es wurden diese Nachtheile gegenüber den Bedenken einer weitergehenden Beschränkung des Grundeigenthums nicht für erheblich genug erachtet. Dabei findet sich die Ansicht ausgesprochen, es werde der Bergwerks-Unternehmer seine Gebäude so leicht aufstellen können, daß sie durch Benutzung sich bald bezahlt machen und ohne Nachtheil dann später entfernt werden könnten; daß auch ein Bergbau, welcher solche Nachtheile zu tragen nicht vermöge, als ein nationalwichtiger nicht wohl zu betrachten sein würde. Diese Gegengründe erscheinen indessen doch wohl nicht überwiegend, wenn man das volle Gewicht jener Nachtheile im Blicke behält und wenn man dabei erwägt, daß gewisse und gerade sehr wichtige Anlagen in solidester und dauerhaftester Beschaffenheit aufgerichtet, mit großen Kosten hergestellt und unterhalten werden müssen, daß manche Anlagen z. B. Halden, Teiche ꝛc. die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur mit großen Aufwänden ermöglichen lassen, welche oft mit dem Werthe des Grundstücks gar nicht einmal im Verhältnisse stehen. Es kommt weiter hinzu, daß der kleinere Bergbau, welcher an vielen Orten nicht minder seine nationalwirthschaftliche Berechtigung hat, solche Belästigungen um so drückender empfindet, der Grundeigenthümer aber selten einen mit diesen Nachtheilen im Verhältnisse stehenden Vortheil dafür empfangen würde. Faßt man nun ferner in's Auge, daß dem Grundeigenthümer eine volle Entschädigung keineswegs vorenthalten werden soll, daß lukrative Vortheile für denselben nicht in der Absicht des Gesetzes liegen können und daß endlich in der Verpflichtung voller Werthszahlung schon ein erhebliches Schutzmittel gegen ungerechtfertigte Zwangsentäußerungen zu finden ist; so dürfte wohl dem Bergwerks-Eigenthümer ebenso wie dem Grundeigenthümer die Begünstigung, eigenthümliche Ueberlassung zu fordern, und nur in dem Falle, wo es sich um einen vorübergehenden Zweck handelt, die Befugniß, auf vorübergehender Ueberlassung zu

bestehen, zugestanden werden müssen. Für den letztern Fall giebt der §. 121 d. Entw. (220 des k. sächs. Ges.) nähere Anhaltspunkte. Daneben ist übrigens auch für den erstern Fall dem Grundeigenthümer ein Vorkaufsrecht belassen, §. 126 d. E. (224 d. k. s. G.).

In Bezug auf den Umfang des Zweckes, zu welchem die Expropriation gestattet wird, treten wesentliche Verschiedenheiten nicht hervor. Das österr. Gesetz nennt als solchen allgemein den Bergbaubetrieb; mit ausdrücklicher Einschließung der Setzung von Marksteinen. Der Entwurf berücksichtigt daneben noch die in Folge des Bergbaubetriebes aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit nöthigen Anlagen, um den Zweifel zu beseitigen, ob diese unter jenem schon mitbegriffen sein dürften. Objekt der Expropriation ist in allen diesen Gesetzen der Grund und Boden, wesentlich beschränkt aber im österr. Gesetze durch die darin statuirten Ausnahmen. Es ergeben sich danach Unterschiede von großem Gewichte.

Betrachten wir zunächst das k. sächs. Gesetz und die ihm gleich kommenden Bestimmungen des Entwurfes. Das k. sächs. Gesetz wendet die Zwangsabtretung auf land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundbesitz unbedingt an. Rücksicht nimmt es dabei theils auf die geringe Bedeutung der dieser Nutzung entzogen werdenden Strecken im Verhältnisse zu der ihr stets noch verbleibenden Fläche (zu welcher jene im Falle eines aufgegebenen oder beendeten Baues ohnehin zurückfallen), theils auf die ermöglichte doppelte Benutzung des Grundeigenthums auf und unter der Erdoberfläche, theils auf die verhältnißmäßig größere Zahl von Menschen, welche der Bergbau auf der entzogenen Fläche ernährt, theils endlich auf das erhöhte National-Einkommen überhaupt, welches derselbe auf dieser Fläche ermöglicht. Nur bedingt unterwirft es Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude, sowie Grundstücke und Gebäude, welche zu gewerblichen Unternehmen oder zu polizeilichen oder öffentlichen Zwecken benutzt oder beansprucht werden, der Expropriation, weil und insoweit jene Gründe nicht darauf passen. Bei den zu gewerblichen Zwecken bereits benutzten oder beanspruchten Grundstücken und Anlagen läßt es unter Anderem auch den größeren nationalökonomischen Vortheil, jenachdem er auf Seite des Bergbaubetriebes oder auf Seite des

betreffenden anderen gewerblichen Unternehmens fällt, mit entscheiden, gleicher Gestalt, wie bei der Abtretung von Tagwassern und, neuerdings im Entwurfe (§. 132), auch bei Kollision verschiedener Enteignungs-Anträge vorgeschrieben ist. Dieser Umstand ist dem k. sächs. Ges. mit dem Bemerken zum Vorwurfe gemacht*), daß praktische Bergleute auf dieses selbst in der Theorie schwankende Kriterium unmöglich verfallen konnten und zu vermuthen stehe, daß diese „nationalökonomischen Interessen" mehr zur Beschwichtigung einer bergwerksfeindlichen Fraktion der Kammern, als aus Ueberzeugung von einer ausführbaren Zweckmäßigkeit in das Gesetz aufgenommen worden sei. Im österr. Ges. begegne man dieser Phrase nur einmal (— damit wird §. 105 gemeint sein**) —) und auch da werde die Praxis erst zeigen, ob sie durchführbar sei. Man muß dieser Bemerkung freilich insoweit beistimmen, als es gewiß nicht blos im Allgemeinen, sondern selbst noch im einzelnen konkreten Falle sehr schwierig werden und oft zweifelhaft bleiben wird, welches gewerbliche Unternehmen vor dem anderen von höherem nationalökonomischem Interesse ist; zumal, wenn sich beide, oder das eine oder das andere noch in den ersten Stadien der Entwickelung befinden oder vielleicht selbst nicht weiter, als zum Plane gediehen sind. Allein die Sache ist doch nicht so bedenklich, als sie aussieht. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Expropriation in den Fällen des §. 118 d. Entw. und über den Vorzug bei kollidirenden Enteignungs-Anträgen mehrerer Bergwerks-Unternehmen auf dasselbe Objekt (§. 132) — worüber, beiläufig bemerkt, das österr. Gesetz nichts enthält — ist, weil man den unbedingten Entäußerungszwang für bedenklich hielt, auf die Erörterung der Staatsbehörde und deren Entscheidung ausgesetzt. Dieser werden nun, ohne ihr Urtheil durchgängig an gewisse ausschließliche Kriterien zu binden, einige Anhaltspunkte zur besonderen Rücksichtnahme gegeben, wie z. B. die Erwägung, welches Unternehmen ohne Nachtheil an einen andern

*) von Hingenau S. 575. Anm. ***.

**) Doch finden sich auch noch anderwärts ähnliche Rücksichtnahmen vorgeschrieben, s. z. B. Bollz. Vorschr. §. 68.

Ort verlegt werden könne; nur bei sonst gleichen Verhältnissen soll der Umstand entscheidend werden, ob das eine Unternehmen etwa bereits bestehe oder ob es nur beabsichtigt werde. Zur Berücksichtigung wird dabei nun auch gegeben, welches der kollidirenden Unternehmen bei den bestehenden Verhältnissen des Orts und der Gegend den größten nationalökonomischen Vortheil, die Erwerbsverschaffung für die größere Anzahl Menschen ꝛc. erwarten lasse oder auf die sonstigen Verhältnisse des Bedarfs und des Nahrungsstandes des Ortes und der Gegend von größerem Einflusse sei. Unter Umständen, z. B. wenn das eine der kollidirenden Unternehmen sich ohne Nachtheil verlegen läßt, wird es zur Abwägung jener volkswirthschaftlichen Interessen gar nicht kommen, in anderen Fällen wird sie vielleicht mehr in den Vordergrund treten. Dann ist die Alternative in's Auge zu fassen, ob sich der nationalwirthschaftliche Vorrang des einen oder des anderen Unternehmens mit Sicherheit erkennen oder doch mit Wahrscheinlichkeit, wie das Gesetz andeutet — behaupten lasse, oder ob der Behörde Zweifel bleiben, die sie in ihrem Urtheile unentschieden machen. Letzteren Falles kann eben ein Vorzug nicht behauptet werden und es fällt dann einfach die Rücksicht auf dieses Kriterium hinweg, wenn nicht etwa dem Resultate der Abwägung in Verbindung mit denen anderer Erwägungen noch ein mitentscheidendes Moment abzugewinnen stände. Nur der eine Vorwurf läßt sich vielleicht dem Gesetze machen, daß es eigentliche Kollisions-Fälle nicht berücksichtige, in denen, alle Verhältnisse erwogen, die Wagschale völlig gleich stände. Hier würde kaum etwas Anderes, als das Loos für die Entscheidung übrig bleiben, läge es nicht näher, in solchen Fällen auf die Regel zu rekurriren, daß jede exzeptionelle Bestimmung strikt zu interpretiren und bei unlösbarem Zweifel die Zulässigkeit einer Expropriation zu verneinen sei. Wenn sich Bedenken dagegen erhoben haben, zu Objekten der Expropriationsbefugniß des Bergbaues auch solche Grundstücke und Gebäude unbedingt zu machen, welche gewerblichen Zwecken anderer Art dienen oder dafür beansprucht werden, so fanden diese wohl weniger in einer bergwerksfeindlichen, als in derjenigen Gesinnung ihre Unterlage, welche, von dem Satze ausgehend, daß jede Expropriationsmaßregel

ein Unrecht mit sich trage, die Grenzlinie für dieses nothwendige Uebel möglichst eng zu ziehen sich versucht fühlt. Sehr erklärlich ist es hierbei, wenn diejenigen, welche die unbedingte Bevorzugung des Bergbaues vor jedem andern Zweige der Industrie für nicht gerechtfertigt halten, sich damit allein nicht etwa trösten lassen wollen, daß bei der Höhe der zu fordernden Entschädigung die Enteignung bestehender Gewerbsanlagen nur selten in Frage kommen werde. Besonderer Förderung bedarf allerdings der Bergbau im öffentlichen Interesse nach gewissen Richtungen hin mehr, als jedes andere Gewerbe. Der Vorzug aber, welcher mit Benachtheiligung anderer Gewerbe dem Bergbau bei dieser und bei anderen Vergünstigungen gewährt werden soll, kann nur durch das überwiegende öffentliche Bedürfniß, durch den überwiegenden nationalwirthschaftlichen Nutzen gerechtfertigt werden. Wo ein solcher Rechtfertigungsgrund mangelt, hat er vor anderen gewerblichen Unternehmungen einen Vorzug nicht zu beanspruchen. Es bleibt daher nichts übrig, als entweder dieses Kriterium gelten, oder wo man es für ein schwankendes hält, fallen, dann aber auch insoweit den bevorzugten Stand des Bergbaues zugleich mit fallen zu lassen. Zur richtigen und möglichst unparteiischen Würdigung der dabei in Frage kommenden Momente läßt übrigens das Gesetz sowohl diejenige Behörde, welche die bergbaulichen Interessen, als jene, welche die sonstigen gewerblichen, polizeilichen und allgemeinen Landesinteressen genauer kennt und vertritt, gemeinsam thätig werden und im Nichteinigungsfalle des Staatsministerium selbst entscheiden.

Eine wichtige abweichende Bestimmung ertheilt der §. 99 des österr. Ges., nach welchem eine Grundüberlassung überhaupt nicht gefordert werden kann, wenn es sich um Orte handelt, wo die Schürfung von der besonderen Zustimmung des Grundbesitzers oder der Verwaltungsbehörde abhängig ist. Jene Orte bestimmen sich nach §. 17 des österr. Ges.*) dergestalt, daß von der zwangsweisen Benutzungs-Befugniß ausgeschieden erscheinen: Wohn-, Wirth-

*) Die Gebäude und Friedhöfe ausgenommen, wird obige Beschränkung bei unterirdischen Wasserleitungen in dringenden Fällen wegfällig.

schafts- und andere Gebäude, geschlossene Hofräume, eingefriedete Gärten, Friedhöfe, mit Mauern umgebene Fluren, der Umkreis von 20 Klaft. um Gebäude und geschlossene Hofräume, öffentliche Straßen und Eisenbahnen, Wasserschutzbauten, die Festungs-Rayons und die Landesgrenzen. Gegen den Wortlaut des Gesetzes will man*) die Bestimmung des §. 99 ferner auch auf Plätze anwenden, wo aus öffentlichen (wenigstens überwiegenden) Rücksichten Bedenken gegen die Expropriation obwalten (§. 18 des österr. Ges.); eine Ausdehnung, welche zwar im Hinblicke auf die Fassung des §. 99 ihr Bedenkliches hat, der Tendenz des Gesetzes aber wohl entsprechen würde. Wie wir oben schon angedeutet haben, sind nun zwar das k. sächs. Ges. und der Entw. hierin nicht ohne Beschränkungen. Sie machen die Zulässigkeit der Expropriation zu öffentlichen Zwecken bestimmter Grundstücke von der Entscheidung der betr. Behörden abhängig (§. 215 d. f. G. u. §. 119 d. E.); sie beschränken selbst den Bergwerksbetrieb in geeigneten Fällen zu Gunsten solcher und anderer überwiegender Zwecke (§. 237 d. f. G. u. 136 d. E.). Was insbesondere Gebäude anlangt, so lassen sie (§. 213 u. 214 d. f. G. f. 117 u. 118 d. E.) nur unter gewissen außerordentlichen Umständen die Expropriation ebenfalls zu. Hierdurch gleicht sich ein Theil jener Verschiedenheit aus. Es besteht eine solche im Wesentlichen nur noch bezüglich der Gebäude und ihrer Zubehörungen. Wie uns die Motive zum österr. Ges. (S. 233 ff.) sagen, waren die Ansichten in letzterer Beziehung sehr verschieden. Einige glaubten, daß den kleinen Haus- und Garten-Besitzungen, nicht gemauerten Gebäuden, zum Hause nicht unmittelbar gehörigen Gärten ꝛc. eine Bevorzugung nicht zuzugestehen sei; Andere wollten den Grad des Bedürfnisses und des höheren Vortheils der Expropriation im konkreten Falle maßgebend werden lassen; Anderen auch erschien die dermalige Beschränkung kaum genügend. Entscheidend wurde die Rücksicht auf das „Recht an Haus und Hof," welches man, ohne Unterscheidung größeren oder geringeren Werthes und Umfangs, nur im Falle unausweichlichen Bedarfs zu höheren Staatszwecken, nicht im In-

*) Wenzel a. a. O. S. 387.

teresse von Privatunternehmungen in Anspruch nehmen zu dürfen glaubte. Man hielt dafür, daß der Bergwerks-Eigenthümer kleinere Besitzungen ohnehin leichter auf dem Wege freien Uebereinkommens akquiriren würde, daß hoffnungsvolle Mineral-Niederlagen sich niemals auf einen so kleinen Raum konzentriren, daß willkührlichen Bestimmungen der Behörden thunlichst wenig Spielraum einzuräumen sei. Auch bei der Berathung des Entwurfes zu dem Gesetze für das Großherz. Sachsen zeigten sich in der Mitte des Landtages auseinandergehende Ansichten. Man hielt auf der einen Seite die Interessen des Grundbesitzes durch die, wiewohl sehr beschränkte, Zulassung der Expropriation bei Gebäuden und Zubehörungen für gefährdet und hinter die Interessen des Kapitals und der Spekulation ungebührlich zurückgesetzt. Man machte dafür die meisten der oben angedeuteten Erwägungen und weiter geltend, daß man die objektive Wichtigkeit des Bergbaues für das Großherzogthum, gegenüber dem Feld- und Fabrik-Gewerbe zumal, überschätze, so daß dieses unter jenem leiden müßte, daß der Werth des Grund und Bodens in den sächsischen Ländern ein höherer sei, als durchschnittlich in anderen Staaten, wo man vielleicht weniger ängstlich hätte vorschreiten dürfen. Eventuell wollte man wenigstens für den konkreten Fall das nach nationalökonomischen Rücksichten überwiegend erscheinende Interesse entscheiden und solches in Gemeinschaft mit der Landesverwaltungs-Behörde vom Bergamte feststellen lassen. Auch von der entgegenstehenden Seite gab man zu, daß die Zulässigkeit der Zwangsabtretungs-Maßregel auf das engste Maß des Nothwendigen zu beschränken, Haus und Hof gebührend zu schützen, daneben auch Rücksicht auf besonders zu schützende gewerbliche Thätigkeit anderer Art zu nehmen sei. Man hielt aber alle diese Rücksichten für gewahrt durch die beschränkende Fassung des Gesetzes. — In der That steht auch der Grundsatz, daß das Recht zu Haus und Hof nur für höhere Staatsinteressen zu Zwecken des öffentlichen Wohles und im Falle unausweichlichen Bedarfes in Anspruch genommen werden solle, kaum im Widerspruche mit einer so beschränkten Ausdehnung des Zwangenteignungsrechtes auf den Bergbau. Diese Zwecke und jene höheren Interessen sind dehnbaren, relativen Begriffes; innerhalb

ihres Bereiches aber stellen die älteren und neueren Berggesetze prinzipiell den Bergbau unbedenklich. Diese distinguirte Stellung desselben erhellt schon aus der Tendenz, aus den obersten Grundsätzen der bezeichneten Gesetze. Sie ergiebt sich schon aus der Zulässigkeit des Expropriations-Verfahrens überhaupt, indem das Gesetz das geheiligte Recht des Eigenthums prinzipiell dem Vortheile des Bergbaugewerbes opfert; sie ergiebt sich aus vielen anderen sehr erheblichen Privilegien des letzteren. Darauf, daß der Bergbau ein Privatgewerbe sei, kommt an sich nichts an, sowenig, als es z. B. bei Anlagen für den öffentlichen Verkehr darauf anzukommen pflegt, ob sie vom Staate oder von Privaten in's Leben gerufen und betrieben werden, ob und welche Privatvortheile die Unternehmer, Aktionäre ꝛc. davon ziehen. Entscheidend ist das Bedürfniß für das Gemeinwohl und derjenige Nutzen, welchen ihm der Bergbau bringt, kann unter Umständen den Nutzen der einen oder der anderen öffentlichen Verkehrsstraße, allgemeinen ökonomischen Maßregel ꝛc. überwiegen. Dieser Nutzen ist es ja auch, auf welchen der Staat seine Befugniß und Pflicht gründet, dem vollberechtigten Grundeigenthümer einen Theil seines Eigenthums, die Dispositionsbefugniß über die unterirdischen Schätze zu entziehen. Die Nothwendigkeit, die Unentbehrlichkeit der Abtretung ist ausdrücklich hierbei vorausgesetzt. Es beschränkt sich dieselbe aber nicht lediglich auf den Zugang zu den unterirdischen Räumen; sie erstreckt sich auch auf den Bedarf an Raum zur Gründung der verschiedenartigsten bergbaulichen Vorrichtungen und Anlagen auf der Oberfläche, welche ebensosehr an den Ort gebunden erscheinen, als der unterirdische Abbau selbst. Konzentriren sich nun auch hoffnungsreichere Lagerstätten seltener auf kleine Distrikte und wird es daher auch zum Oefteren möglich werden, den Zugang zu denselben außerhalb der nächsten Nähe von Gebäuden und Höfen zu verlegen; so findet doch diese Voraussetzung nicht allenthalben statt. Sehr oft aber würde eine derartige Maßregel mit großen Nachtheilen für den Angriff oder die Fortsetzung eines Unternehmens verbunden, oft würde sie auch — und zumal dann unmöglich sein, wenn zahlreichere benachbarte Gebäulichkeiten mit umfangreichem Zubehör nicht blos die Wahl des richtigen Zugangspunktes, sondern auch die Errichtung

der nöthigen Oberflächen-Anlagen hindern. Dazu kommt nun die Unbestimmtheit des Ausdruckes „Gebäude", mit welchem, ohne Rücksicht auf Zweck und Beschaffenheit, Baulichkeiten der verschiedenartigsten, oft untergeordnetsten Bedeutung begriffen sind. Man braucht hierbei nicht an halb verfallene Scheuern und Ställe zu erinnern, oder an werthlose Hütten; auch jedes Gartenhäuschen, jeder Pavillon und noch so entbehrliche Zierrath in Gebäudeform, fällt unter den gegebenen Begriff. Auch der Ausdruck „Wohn- und Wirthschafts-Gebäude" würde theils zu weit, theils zu eng erscheinen, wenn man zu Unterscheidungen schreiten, solche nach wesentlichen und unwesentlichen Zwecken fassen und den Ausschluß auf jene beschränken wollte. Zu weit würde er sein nach den vorangestellten Andeutungen; zu eng, weil doch auch Gebäude anderer Art und Bestimmung (zu öffentlichen, zu wichtigeren gewerblichen Zwecken ꝛc.) gleichmäßige Berücksichtigung verdienen müßten. — Vom praktischen Standpunkte aus betrachtet verliert überhaupt die Frage, ob Gebäude von der Expropriation auszuschließen seien oder nicht, viel an ihrem Gewichte; einmal, weil die Fälle seltenere sind, in denen die Zwangsenteignung von Gebäuden zu Bergbauzwecken als unabweisbares Bedürfniß erscheint, sodann aber auch aus dem Grunde, weil die Verpflichtung des Bergbau-Unternehmers zur Leistung des vollen Aequivalentes nicht blos ein Gegengewicht gegen mißbräuchliche oder chikanöse Anwendung jener Maßregel, sondern auch die Ausgleichung für alle finanziellen Nachtheile des Betroffenen abgiebt. Letzteres um so mehr, wenn bei der Schätzung des Nachtheils der positive Verlust so, wie der entgehende Gewinn berücksichtigt, dabei auf Lage, Nahrung und Gewerbsbestimmung, auf den Nachtheil unvorhergesehener Unterbrechung des Besitzstandes, auf den Verlust von Früchten, auf Werthsminderung verbleibender Besitzstücke, ja auch auf die Bestimmung des Besitzthums zu Zwecken des Vergnügens und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, an einem andern Platze dafür Ersatz zu finden, u. s. w. Rücksicht genommen wird. Solches ist z. B. für das Großherzogthum gesetzlich angeordnet in dem Gesetze über Zwangsabtretungen zur Werrabahn, dessen einschlägige Vorschriften analog für den Bergbau gelten sollen.

Wollte man den §. 99 des österr. Ges. von der Seite auffassen, daß der Bergbaubetrieb überhaupt an solchen Orten unstatthaft sein müsse, wo das Schürfen für unzulässig zu halten sei, so würde man entschieden zu weit gehen. Es lassen sich genug Fälle denken, in denen der Bergbaubetrieb im eigentlichen Sinne, namentlich der in größerer Tiefe geführte, die Gefahren und Unstatten des Schürfens durchaus nicht oder nicht in gleichem Maße mit sich bringen würde. Es lassen sich umgekehrt auch Fälle denken, wo zwar das Schürfen, nicht aber die Mineralien-Gewinnung selbst statthaft erschiene. Auch die Motive für Begünstigung des eigentlichen Bergwerksbetriebes, obwohl im Allgemeinen denen gleich, welche für die Begünstigung des Schürfens bestehen, sind doch für jene Fragen nicht von gleich bestimmendem Einflusse. Ueberhaupt hängen die letzteren mit der Expropriationsfrage selbst durchaus nicht nothwendig zusammen. Doch wir können diese Betrachtung hier abbrechen, nachdem wir gesehen haben, daß das k. sächs. Ges. und der Entw. in dieser Lehre allen einschlagenden Rücksichten gebührende Rechnung tragen.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht nach §. 103 des österr. Ges. nur vorläufig; den Parteien ist der Rechtsweg vorbehalten; so auch im k. sächs. Gesetze §. 226. Der Entwurf läßt, in Uebereinstimmung mit anderweit bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über das Expropriations-Verfahren in Eisenbahn- und Wasserbau-Angelegenheiten, denen es sich überhaupt möglichst anschließt, die Abtretungspflicht und die Entschädigungsleistung durch eine besondere Kommission feststellen. Diese Kommission bietet schon ihrer Zusammensetzung nach die nöthigen Rechts-Garantieen, welche der weiter nachgelassene ordnungsgemäße, jedoch sachdienlich beschränkte Instanzenzug der Gerichte verstärkt. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Abtretung und Belastung aber, sowie bei kollidirenden Interessen die Entscheidung des Vorranges (Pflicht und Umfang der Abtretung) ist dagegen in die Hand von sachverständigen Verwaltungsbehörden gelegt, dort in die der Bergämter, hier in die gemeinsame Hand der Bergämter und der Landesverwaltungs-Behörden.

Im k. sächs. Gesetze, wie im Entwurfe ist diese ganze Lehre viel

ſpezieller geregelt, als im öſterr. Geſetze. Das letztere überläßt der Vollzugs-Vorſchrift Manches, was nach der Verfaſſung anderer Länder, z. B. des Großherzogthumes, für das Geſetz ſich eignete. Uebrigens findet auch das öſterr. B. Geſ. bezüglich mehrerer Punkte in dem allgem. bürgerlichen Geſetzbuche und anderen beſtehenden allgemeinen Vorſchriften bereits eine Baſis und Anhaltspunkte, auf welche es ſich beziehen konnte und auf welche es Rückſicht zu nehmen zugleich genöthigt war*). Ohne mit dem dort geltenden Rechte vollſtändig bekannt zu ſein, läßt ſich deshalb ein ſicheres Urtheil über die Geſtaltung aller dieſer Verhältniſſe nicht geben, weder in der Richtung auf deren Vollſtändigkeit, noch in der auf ihre Zweckmäßigkeit. Die Vorſicht und Ausführlichkeit, deren ſich das k. ſächſ. Geſ. und der Entw. befleißigen, ſind durch den exzeptionellen Charakter der Expropriationsbefugniß und in Rückſicht auf die mancherlei Eigenthümlichkeiten der in Frage kommenden Fälle um ſo mehr geboten, je weiter jene Befugniß ausgedehnt worden iſt.

In Bezug auf den §. 105 des öſterr. Geſ. iſt zu bemerken, daß er im Weſentlichen mit dem §. 216 des k. ſächſ. Geſ. und dem §. 120 des Entw. übereinſtimmt. Das zeitherige Recht, nach welchem Mühlen, Teiche u. ſ. w. unbedingt dem Bergbau weichen mußten**), iſt auch hier gemildert.

Die Einzelnheiten anlangend, ſo finden ſich von einigen weiter gefaßten und anderen näher in's Detail führenden Beſtimmungen des Entwurfs (§§. 115 — vgl. dazu §. 154 —, 122, 124, 133) abgeſehen, wenige Abweichungen bei den aus dem k. ſächſ. Geſ. zu adoptiren geweſenen Vorſchriften. Neu ſind die §§. 130 über Rechtsſtreite als Inzidentpunkte des Expropriations-Verfahrens, 131 über den Zeitpunkt der Abtretung (vgl. dazu §. 226 des k. ſ. G.), 132 über die Kolliſion mehrerer Enteignungs-Anträge, ſowie die §§. 127 bis 129 (vgl. §§. 218, 225 — 228 des k. ſ. G.) über das Verfahren ſelbſt, wobei die, auch in anderen §§. des Entwurfs ange-

*) Vgl. Wenzel a. a. O. S. 384. S. 386, Anm. n. 3 u. ſ. w.

**) Vgl. Hake a. a. O. §. 537 und bezügl. der kurſächſ. Geſetze die Motive zum k. ſ. B. G. Entw. S. 257 ff; ferner §. 110 des preuß. Landr.

zogenen, manche Modifikation des k. sächs. G. bedingenden Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Novbr. 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Abtretungen zu Grunde gelegt sind. Nicht allein, daß diese das Expropriations-Verfahren speziell und zweckmäßig normiren und besondere Vorschriften für das berggesetzliche zum größten Theile ersparen, haben dieselben auch für einige andere thüringische Staaten, deren Anschluß an das Berggesetz des Großherzogthums nicht unwahrscheinlich ist, gleichmäßige Geltung. Die §§. 229 bis 231 und 233 des k. sächs. Ges. konnten, da sie für die Verhältnisse des Großherzogthums ohne Bedeutung sind, übergangen werden. Die Vorschrift des Entw. im §. 133, Entschädigung für ungangbare Halden betreffend (§. 232 des k. s. G.), welche sich nur auf Halden in aufläßigem Felde erstrecken konnte — was im Entwurf näher ausgedrückt wurde —, versteht sich in ihrem ersten Theile von selbst. Es kann sich dabei nur um Beseitigung etwaiger Zweifel handeln; insofern nämlich zeither Grund und Boden nach den älteren Bergordnungen (s. oben) in Folge der Zahlung des Erbkuxes bezüglich einer Benutzungs-Entschädigung nicht in das Eigenthum des Bergbau-Unternehmers überging, bei aufhörendem Gebrauche vielmehr an den Grundeigenthümer zurückfiel. Derselbe durfte die Oberfläche der Halden benutzen, die letzteren aber nicht einebenen, in Rücksicht auf künftige Wiederaufnahme des Bergbaues*). Trat der Fall der Wiederaufnahme ein, so erhielt der Grundeigenthümer von Neuem die gesetzliche Entschädigung. Dieses Verhältniß stellt sich natürlich jetzt anders.

In zweiten Kapitel dieses Abschnitts enthält der Entw. Bestimmungen über die Vergütung der Bergschäden und faßt dabei, im Gegensatz zu §. 114, die Verhältnisse der Grubenbesitzer zu Nichtgrubenbesitzern in's Auge, wenn Objekte des Oberflächen-Eigenthums derselben, oder damit zusammenhängender Berechtigungen durch den

*) Nach der Henneb. B. O. III. 14, nimmt der Regalinhaber in's Freie gefallene „Schlacken" als ihm zugehörend in Anspruch.

Grubenbetrieb (Senkungen, Einsturz, Wasser-Entziehung, Wasserverderbung ꝛc.) Schaden erleiden. Man hat hierbei immer nur die Beziehungen des Bergwerks- zum Oberflächen-Eigenthume in Absicht und will in Rücksicht auf die, wie oben angedeutet, eigenthümliche Natur derselben das Rechtsverhältniß da, wo die Bestimmungen des gemeinen Rechts nicht ausreichen oder eine Abänderung oder die Beseitigung von Zweifeln erheischen, gesetzlich feststellen und regeln. Allgemeinere Beziehungen des Bergbautreibenden zu Dritten konnten dem gemeinen Rechte füglich überlassen werden. Der Entwurf schließt sich an das k. sächs. Gesetz im Prinzipe, jedoch mit erheblichen Modifikationen in der Ausführung an, worin, wie wir sehen werden, das letztere entschieden unglücklich und zur Nachahmung deshalb nicht zu empfehlen ist.

Das k. sächs. Ges., §. 234 ff., weicht von der zeither gangbaren Lehre*) insofern ab, als es den Bergbautreibenden von der Haftpflicht in solchen Fällen, wo der durch den Betrieb einer Grube Dritten zugefügte Schaden in einer zufälligen, oder unerwarteten und unabwendbaren Begebenheit seine Veranlassung findet, keineswegs befreit, sondern ihn stets haftpflichtig macht, sobald der Schaden seine, wenn auch nur entferntere, Veranlassung im Bergbau-Unternehmen hat. Abweichend statuirt es ferner eine Befreiung von der Haftpflicht auch in denjenigen Fällen nicht unbedingt, wo der Grundbesitzer selbst den Schaden hätte vermeiden können. In den Fällen endlich, wo die gefährdenden Grubenbaue unter dem Grundstücke, auf welchem die gefährdeten Gebäude und Anlagen errichtet wurden, zur Zeit dieser Errichtung bereits vorhanden waren, oder wo vorauszusehen war, daß ein gangbarer Bergbau dahin vorrücken werde, wo jene errichtet wurden, regelt es die Rechtsverhältnisse nach eigenthümlichen Unterscheidungen, die wir unten betrachten wollen. — Den Bergbautreibenden, abweichend von den allgemeinen Rechtsnormen, unbedingt für alle Schäden haften zu lassen, welche aus seinem Unternehmen, aus einem fehlerhaften oder fehlerfreien

*) Hake §. 540 ff. Motive zum Entw. des k. s. Berg.-Ges. S. 253 und die dort zitirten Stellen.

Betriebe, erwachſen, auch wenn ſie ein unabwendbares Ereigniß, eine vis major, ein unvorherzuſehender Zufall herbeigeführt hat, erſcheint auf den erſten Blick als eine Härte gegen den Erſteren. Von einer milderen Anſicht ſcheint z. B. das öſterr. Geſ.*) ausgegangen zu ſein, indem es, vom Falle des §. 106 abgeſehen, die gemeinbürgerlichen Beſtimmungen gelten läßt. Danach ſtellt ſich die Sache ſo, als ob das k. ſächſ. Geſetz, welches, dem öſterr. gegenüber gehalten, dem Bergbautreibenden durchſchnittlich größere Vergünſtigungen gewährt, denſelben in dieſem Kapitel etwas knapp dafür halten wollte. Aber es dürfte darin auch nicht ganz Unrecht haben, hingeſehen eben auf jene großen Vergünſtigungen, welche der Bergbau auf Koſten des bei dieſen Schäden zunächſt betheiligten Oberflächeneigenthums bereits genießt, hingeſehen aber auch auf die vielfachen, meiſt verborgenen Gefahren, welche dem letzteren aus dem ihm aufgedrungenen Bergbaue drohen und hingeſehen endlich auf den Umſtand, daß es in einer großen Mehrzahl Fälle ſehr ſchwierig werden würde, zu unterſcheiden, ob und inwieweit bei einer Schadenszufügung die Art und Weiſe des Baues, der Betriebsführung ꝛc. die ſchuldige oder unſchuldige Veranlaſſung, mehr oder minder unmittelbar, abgegeben habe. Erſcheint es vom rationellen Standpunkte aus gerechtfertigt, das Bergbaurecht ſich in dem Vollbegriffe des dominium am Grund und Boden mitenthalten zu denken, ſo erſcheint es von demſelben Standpunkte aus gewiß auch gerecht und billig, den Inhaber dieſes dominii, nachdem ihm das Bergbaurecht genommen, vor weiteren Verluſten, insbeſondere vor allen ſolchen vollſtändig zu ſchützen, denen es nicht ausgeſetzt ſein würde, ließe man nicht Dritte in ſeine urſprüngliche Sphäre eindringen und darin ſich bewegen. Dem k. ſächſ. Geſ. dürfte in dieſer Beziehung das preuß. Landrecht im §. 112. (vgl. auch den darin zitirten §. 7. in Tit. 6. und die Faſſung der Deklaration des §. 54. Tit. 6. Thl. I. vom 31. März 1838, ſowie des §. 116. in Tit. 16. Abſchnitt 4.) in der Hauptſache entſprechen.**)

*) Vgl. Wenzel a. a. O. S. 395 u. S. 394.

**) Von Intereſſe iſt der Inhalt des bei Gräff a. a. O. Anl. G. S. 23 ff. mitgetheilten Plen. Beſchl. des Obertrib. vom 18. April 1843 und ſeiner Gründe, ſowie der weiter dort mitgetheilten Entſcheidungen.

Eine Ausnahme von der Regel läßt das k. sächs. Ges. dahin zu, daß der Besitzer einer Anlage, wenn solche auf einer Stelle errichtet worden, unter welcher Grubenbaue bereits vorhanden waren, wegen der dieser Anlage durch den Grubenbau zugefügten Schäden eine Schadloshaltung nicht beanspruchen kann. Der Grund dieser Ausnahme ist erklärlich. In dem angenommenen Falle begiebt sich der Oberflächeneigenthümer bezüglich Anlagen-Besitzer, wenn auch erlaubter Weise, doch in der Voraussicht, daß ihn ein Schaden treffen könne und je nach Umständen treffen werde, freiwillig in Gefahr und muß den Schaden tragen, der daraus erwächst — volenti non fit injuria. In dieser Ausnahmebestimmung gleicht sich also die scheinbare Härte der Regel wiederum etwas aus. Wollte man eine Entschädigungspflicht für den angegebenen Fall dennoch festsetzen, so würde ein gesicherter und geregelter Bergbau nicht existiren, es würde der Oberflächenbesitzer an gefahrbringenden Stellen sogar eine Quelle der Spekulation eröffnen und den Bergbau sehr bald verdrängen können. Nicht viel anders würde es sein, wollte man hier zu der Unterscheidung greifen, ob im einzelnen Beschädigungsfalle die Veranlassung in einer Schuld des Bergbautreibenden liege, oder nicht, ob es sich dabei um ein mehr oder minder entschuldbares Versehen handle u. s. w., da Fehler und Versehen auch bei dem sorgsamsten Betriebe nicht ganz zu vermeiden, dieselben auch oft ebenso schwer zu konstatiren sind, als der ursachliche Zusammenhang mit den Schäden schwer zu ermitteln ist.

Der §. 235 des k. s. Ges. spricht übrigens die Ausnahme nicht völlig korrekt aus. Er läßt es zweifelhaft, ob die ursachlichen Grubenbaue an bezüglich unter denjenigen Stellen, wo sie Ursache des Schadens geworden, schon vor der Anlagen-Errichtung vorhanden gewesen sein müssen, oder ob es hinreicht, daß sie überhaupt zur Zeit der Anlagen-Errichtung vorhanden gewesen seien. Es läßt sich nämlich denken, daß die Grubenbaue zur Zeit der Anlagen-Errichtung begonnen, jedoch von den Anlagen noch entfernt waren, allmälig aber weiter zu der Stelle vorrückten, an welcher die Anlagen zwar vor diesem letzteren Zeitpunkte, aber doch erst nach dem Beginne des fraglichen Grubenbaues überhaupt, errichtet worden sind. Der Ent-

wurf, obwohl das Wörtchen „soweit" einschiebend, hebt diese angeregte Ungewißheit nicht. Am richtigsten wäre wohl zu sagen gewesen: „wenn die Grubenbaue an der Stelle, wo sie Ursache u. s. w." Der nachfolgende §. 236 des k. sächs. Ges. läßt übrigens den Sinn des k. sächs. Ges. in dieser Richtung weniger zweifelhaft erscheinen, indem er den letzteren jener oben erwähnten beiden Fälle besonders behandelt. Er bestimmt darüber, daß, wenn Gebäude und Anlagen „errichtet werden sollen," denen der zukünftige Grubenbetrieb eines bereits Bergbauberechtigten Gefahr bringen könnte, der letztere den Unternehmer „bei Zeiten" darauf aufmerksam machen müsse, wenn er sich dadurch von der Verbindlichkeit befreien wolle, mehr zu vergüten, als die Werthminderung, welche „die Oberfläche" durch das Unterbleiben der „beabsichtigten" Errichtung von Gebäuden ꝛc. erleide. Unterbleibt diese Errichtung in Folge der Verwarnung, so soll die Werthsminderung sogleich vergütet, wo nicht, so soll im Falle eintretenden Schadens vom Bergbauberechtigten höchstens diese Werthsminderung vergütet werden; es soll aber dem Bergbauberechtigten frei stehen, statt dessen den Ersatz des wirklich verursachten Schadens zu wählen. Die Motive erklären diese Vorschrift damit, daß dem Anlagen-Unternehmer nicht angesonnen werden könne, in Erfahrung zu bringen, wohin und in welcher Weise ein Bergbau vorrücken werde, so daß dadurch für seine Anlage ein Schade zu befürchten sei. Es läßt sich dagegen aber umgekehrt auch anführen, daß der Bergbau-Unternehmer ebensowenig immer wissen könne, ob, wo und wann ein Dritter auf dem Platze, wohin sein Grubenbetrieb möglicher Weise vorrücken könnte, eine Anlage zu errichten „beabsichtige," und daß es ihm häufig nicht gelingen werde, selbst bei vorsorglicher Aufmerksamkeit dies stets zeitig zu erfahren und zu konstatiren. Davon Nachtheile für den Bergbauberechtigten abhängig machen zu wollen, wäre nicht billig und für den Bergbau sehr störend. Hierzu kommt der unsichere Begriff „bei Zeiten" und die unsichere Bedeutung der Worte: „Sollen Gebäude ꝛc. errichtet werden." Darin liegt eine Quelle von Zweifeln und Streitigkeiten, vermehrt durch die Frage, ob im konkreten Falle die Absicht der Errichtung eine ernstliche und wie dieser Umstand genügend festzustellen sei, worüber die Staats-

behörde nach §. 158 der Ausf. Verordn. z. k. s. G. entscheiden soll! Eine solche Entscheidung wird schwer fallen. Kaum dürfte auch durch jene Ausführungsvorschrift den großen Nachtheilen vorgebeugt werden, welche aus Gewinn-Spekulationen auf Kosten des Bergbaues erwachsen müßten, deren Besorgniß so nahe liegt. Es ist nicht einmal bestimmt, ob der Bergbauberechtigte mit der Schadensersatzleistung sich eine sichere Zukunft erkaufen, oder ob er Gefahr laufen soll, daß sich „die Absicht" der Errichtung gleicher oder modifizirter Anlagen auf derselben oder auf nächst gelegenen Stellen von Zeit zu Zeit wiederhole, um damit auf neuen Gewinn zu spekuliren. Zweifelhaft erscheint ferner der Begriff „der Werthsminderung der Oberfläche" und um so schwieriger wird deren Feststellung. Der §. 158 der Ausf. Verordn. beseitigt diese Schwierigkeiten nicht und erschöpft auch die möglichen Fälle nicht. Der aus der Verwarnung des Bergbau-Unternehmers erwachsende Vortheil ist jedenfalls ein zweifelhafter, regelmäßig gewiß nicht hoch anzuschlagender, somit auch der praktische Nutzen der Vorschrift keinenfalls ein erheblicher. Unterschieden ist übrigens nicht zwischen den Fällen einer beabsichtigten Anlage-Errichtung bezügl. erfolgenden Beschädigung vor und nach dem Erlasse des Gesetzes. Ausgedrückt ist endlich auch nicht ganz unzweifelhaft, ob die Bergwerks-Berechtigung und inwieweit sie eher erworben sein müsse, als die Errichtung der Anlagen in Absicht genommen oder mit deren Ausführung der Anfang gemacht worden; ingleichen ob unter dem „zukünftigen" Grubenbaue auch ein bereits begonnener, später weiter vorrückender verstanden sein solle.

Auch das preußische Landrecht (§. 116), in diesem Punkte an das gangbare Recht sich anschließend, ist in seiner Fassung, namentlich in den Worten „wenn eine weitere Ausdehnung des Bergbaues bis zu den neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte" für die Interpretation höchst schwierig und bedenklich.

Einfacher lautet das österr. Ges., welches, diese Lehre im Uebrigen den gemeinbürgerlichen Vorschriften überlassend, nur bestimmt, daß der Bergwerksbesitzer nicht verantwortlich sei für Schäden an Gebäuden und Anlagen, welche „innerhalb eines Grubenfeldes" erst nach dessen Verleihung „ohne obrigkeitliche Baube-

willigung" errichtet worden sind; indem es davon ausgeht, daß die letzterwähnte Bewilligung nur da ertheilt werde, wo Gefahr nicht zu besorgen stehe.*) Freilich wird damit der Behörde viel zugemuthet; auch wird eine häufig unnöthige und bei größeren Grubenfeldern im Interesse der Bevölkerung an sich schon gewiß höchst bedenkliche Beschränkung in der Benutzung des Oberflächen-Eigenthums die Folge und der Bergbautreibende der Gefahr dennoch ausgesetzt sein, etwaige Uebersehen der Staatsbehörde zu büßen. Unbedenklicher erscheint die weitere Bestimmung des §. 107 im österr. Ges., wonach der auf Tagmaßen (in Saifen, aufgeschwemmtem Gebirge ꝛc.) Beliehene eine Frist zum Abbaue erhält, nach deren Ablauf der Grundbesitzer an der bezeichneten Stelle seinen Bau aufführen kann. Hierzu ist auch §. 132 des öst. Ges. zu vergleichen.

Bei Fertigung des Entwurfs zog man dies Alles und weiter dann Folgendes in Erwägung. Zunächst trägt der §. 70 des E. (74 des k. sächs. Ges.) für die Sicherheit der Grundstücke und Oberflächen-Anlagen sehr vollständig, wenn gleich vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte, Sorge. Die Bestimmungen ferner über zeitweilige oder eigenthümliche Zwangs-Abtretung geben einerseits dem Bergbautreibenden hinreichende Mittel, störende Einflüsse des Grundeigenthums und seiner Benutzung zu beseitigen und aus dem Nexus ihrer Beziehungen sich zu befreien; andrerseits aber sichern sie auch den Grundbesitz gegen künftige erhebliche Benachtheiligung (§. 124 d. E.). Es erhält im Uebrigen endlich die Rechtssphäre des Oberflächen-Eigenthums und der dabei Betheiligten durch das gemeine Recht hinlängliche Regelung und Sicherung. Deshalb glaubte man sich im Entwurfe damit begnügen zu können, das Interesse des Grundeigenthumes, wie schon oben angedeutet, durch Haftpflichtmachung des Bergbau-Unternehmers für jeden Schaden, der aus seinem Unternehmen erwächst, in den Vordergrund zu stellen und eine Ausnahme nur zu machen, wo Gebäude und Anlagen an Plätzen errichtet werden, an welchen die gefährdenden Grubenbaue bereits vorhanden sind. Hieran war aber noch die Bestimmung zu knüpfen,

*) Wenzel a. a. O. S. 394 zu §. 106.

daß der Bergbau, wo er die Errichtung von Anlagen hindert oder gefährdet, an welche sich ein überwiegendes öffentliches oder volkswirthschaftliches Interesse knüpft, nöthigenfalls beschränkt und die Gefährdung gehoben werden könne; jedoch nicht auf Kosten, sondern mit entsprechender Entschädigung des Bergbau-Unternehmers, dessen Recht hier als ein bereits in Uebung begriffenes billige Rücksicht ebenwohl erheischt. Demnächst war noch auszusprechen, daß in dem Falle, wo die Besorgniß vorliege, daß ein einzuleitender Betrieb Kollisionen der gedachten Art herbeiführen werde, der Bergbau-Unternehmer bei der Verleihung alsbald angemessen beschränkt werden könne und müsse; für welche Fälle das erforderliche Verfahren näher bestimmt wurde. Das Weitere glaubte man ruhig der Anwendung des gemeinen Rechtes und der richterlichen Entscheidung überlassen zu können und, bei der Unthunlichkeit, die verschiedenartige Gestaltung der konkreten Fälle durchgehends zu berücksichtigen, auch überlassen zu müssen. — Allerdings kann einem Bergbau-Unternehmer manche Belästigung und Behinderung aus Anlagen erwachsen, welche an Stellen errichtet werden, wohin der begonnene Bergbau vorrücken soll oder muß. Allein, von der ihm eventuell zustehenden Expropriations-Befugniß, sowie von anderen Auskunfts- und Sicherungsmitteln abgesehen, ist doch auch nicht zu vergessen, einmal daß der Grundbesitzer durch den Bergbau-Betrieb an solchen Stellen, wohin dieser bereits vorgerückt ist, an der Benutzung seines Eigenthums zu Anlagen — unter gewissen, mit Gefahren verknüpften Umständen — ebenso oft gehindert wird, ohne dafür eine Schadloshaltung beanspruchen zu können; sodann, daß der Grundbesitzer bei einer Anlagen-Errichtung, wiederum in der Besorgniß vor künftigen Expropriationen oder Konflikten, seine Bedürfnisse sorgfältiger abwägen wird, wenn er einen Bau sich entgegenrücken sieht und somit Fälle des Konfliktes seltener entstehen werden.

Demgemäs sind dann auch die §§. 136 ff. abweichend von dem k. sächs. Ges. (§§. 237 ff.) formulirt werden. Der §. 237 des k. sächs. Ges., wenn er von dem zweifachen Falle einer Gefährdung bestehender Anlagen von überwiegend öffentlichem oder volkswirth-

schaftlichem Interesse und einer Behinderung am Entstehen derselben redet, ist in ersterer Beziehung entweder nicht im Einklange mit dem §. 74 (70 b. E.), welcher in gleicher Weise für alle Grundstücke und Gebäude sorgt, oder er ist doch hierin als überflüssig und zu Mißverständnissen führend zu berichtigen; um so mehr, als auch §. 234 (134 b. E.) in Verbindung mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln und den Hülfsmitteln, Sicherheit gegen drohende Gefahren zu erlangen, für bestehende Anlagen ausreicht. Der Entwurf*) beschränkt sich deshalb auf den zweiten obiger Fälle, spricht aber die Verpflichtung des Bergbautreibenden zur Ergreifung sicherstellender Vorkehrungen ausdrücklich daneben aus. Ebenso störend erschien jene Erwägung bei Beurtheilung des, auch im Ausdrucke „beziehentlich" zweifelhaft lautenden, §. 238 (vgl. 137 b. E.). Weshalb sollte hier das bereits bestehend gedachte begünstigtere Etablissement im Falle, wo die Bergbauberechtigung älter war, die Kosten der Sicherstellung ꝛc. tragen, und nicht auch jedes andere, minder begünstigte; oder weshalb sollte des ersteren besonders erwähnt werden, wenn der Satz für die letzteren nicht bezweifelt wurde? Demnächst kommt hier wieder im k. sächs. Ges. die „Verwarnung," über die wir uns oben aussprachen, mit ihren Bedenken zum Vorschein. Der Entwurf beschränkt sich daher auch hier auf den Fall, wo die Errichtung einer solchen Anlage Hindernisse durch den Bergbaubetrieb findet. Der Satz a lin. 2 des §. 238 im k. sächs. Ges. bildet einen besonderen §. (138) im Entwurfe. Im §. 239 des k. sächs. Ges. bürden die Worte „ist — zu treffen" der Staatsbehörde eine Pflicht auf, welche sie nicht unter allen Umständen erfüllen kann, eine Pflicht, welche die Behörde, eventuell die Staatskasse, mit bedenklicher Gewährleistung bedroht. Der §. spricht ganz allgemein von einer „Erwartung", ohne zu bestimmen, wie und von wem solche konstatirt werden soll. Er handelt von „beabsichtigten" Anlagen, von der „Möglichkeit", daß solche „in Zukunft" einen „unersetzlichen und unabwendbaren" Schaden durch den „künftigen" Bergbaubetrieb erleiden könnten, bewegt

*) Wegen der kollidirenden Wässerungs-Anlagen zu Kultur- und Gewerbs-Zwecken s. §. 157.

sich somit im Bereiche der Zukunft, der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit und muthet der Behörde zu, nicht nur Dinge voraus zu wissen und zu beurtheilen, welche sie meist nicht vorauswissen und beurtheilen kann, sondern auch hiernach mit eigener Verantwortlichkeit für die Folgen zu verfahren. Welche bedenkliche Konsequenzen eine solche Bestimmung hat, namentlich dann, wenn es sich um Verleihung größerer Felder handelt, liegt auf der Hand. Der Entwurf giebt in seinem §. 139 in einfacher Weise Alles, was der Gesetzgeber an Garantieen dem Grundbesitzer, wie dem Bergbau-Unternehmer bieten kann und beseitigt die Mängel des k. sächs. Ges. vollständig. Die hier eingeführte Beschränkung ist übrigens auch dem Muther gegenüber ebenso billig, als seinen eigenen Interessen förderlich. Auch steht es ihm immer frei, auf eine so beschränkte Verleihung zu verzichten. Der §. 140 d. E. (240 d. k. sächs. Ges.), worin, beiläufig bemerkt, nicht von eigentlichen Versuchsbauen, sondern von Boden-Untersuchungen der Bergwerksbesitzer, also innerhalb des Kreises ihrer Berechtigung, die Rede ist, schließt sich an das k. sächs. Ges. wieder ganz an; die übrigen §§. endlich bedurften, theils mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Abänderungen und auf verschiedene behördliche Einrichtungen, einer vom k. sächs. Ges. abweichenden, theils einer etwas präziseren Fassung. Die Aufnahme des §. 244 des k. sächs. Ges. schien nicht geboten.

Gruben- und Tagwasser.

Der siebente Abschnitt des Entw. (§. 145 ff. vgl. §. 246 ff. des k. sächs. Ges.) führt zu einem Gebiete, auf welchem die neuere Berggesetzgebung, in Anerkennung der hohen Bedeutung der Wasserkraft für den Bergbau hinter den älteren Bergordnungen nicht zurückstehend, die feudalistische Anschauung nunmehr ebenfalls abgeworfen und sich vorwiegend auf den Standpunkt des volkswirthschaftlichen Interesse gestellt hat. Unter Beachtung wohlerworbener Rechte und der Natur des Bergwerksgutes, nimmt sie Bedürfniß und Zweckmäßigkeit als leitende Gesichtspunkte auf und hierbei vergißt sie nicht, daß die Ansprüche auch anderer, nicht minder berechtigter Zweige der Produktion und des Gewerbes auf Benutzung jener wichtigen Naturkraft gerichtet sind. — Das Bergregal erstreckte sich nach älterem Rechte bekanntlich nicht allein auf die durch den Bergbau — Stolln und Schächte, (Schürfen und Röschen nach der Henneb. B. O. II. 99 ꝛc.) — erschrotenen oder zu Tage gebrachten Wasser, sondern, wenigstens hie und da, auch auf Gewässer anderer Art, soweit nicht darüber der Landesherr (kraft des Flußregals) in anderer Weise freie Verfügung behielt — Erbströme, Hauptflüsse —. Es ist schon erwähnt worden, daß wohlerworbene Rechte Dritter auf Wasserbenutzung zu Gunsten des Bergbaues, bei nothwendigem Bedarfe desselben, gegen Entschädigung aufgehoben zu werden pflegten, was auch in der neueren Berggesetzgebung (s. §. 120 des Entw.) festgehalten, jedoch nicht so unbedingt statuirt worden ist. Grubenbesitzer, in deren Gruben Wasser erschroten waren, hatten ein Vorrecht auf Benutzung derselben, unter der Voraussetzung, daß sie das-

ſelbe binnen einer gewiſſen Friſt „faßten und zur gehörigen Stelle führten"; ſonſt fiel es in's Freie. Muthung und Beleihung erfolgte in der gewöhnlichen Weiſe, meiſt auf „das erforderliche" Quantum, „ſo, daß das Verleihen ſolcher Waſſer dem Bergwerke unſchädlich ſei", zu Nichtbergbauzwecken daher mit dem Vorbehalte für den Bergbau, dafern es nöthig werden ſollte. Verloren ging das Waſſer durch Nichtentrichtung der Abgaben ſowie Nichtgebrauch (Friſtaufkündigung) wie bei anderen Verleihungs-Objekten*). Für die Benutzung der Waſſer erhielt im Abtretungsfalle der urſprünglich Berechtigte eine Entſchädigung (Waſſerzins ꝛc.). Ganz ähnlich geſtaltet ſich insbeſondere auch die Lehre des preuß. Landrechts über dieſen Gegenſtand, vgl. §§. 80, 81, 197, 199 ff. 346 ff., ſowie in der Schleſiſchen, Magdeburger und Cleve'ſchen Bergordnung**).

Im k. ſächſ. Geſ. iſt dieſe Lehre recht zeit- und zweckgemäs geordnet. Die Dispoſition über die erſchrotenen Waſſer ſteht innerhalb der ſie erſchrotenden Gruben-Räume dem Beſitzer des Grubengebäudes zu, durch welches ſie erſchroten werden. Inwieweit dieſe Dispoſitions-Befugniß zu Gunſten dritter Grubenbeſitzer beſchränkt werden kann, darüber beſagt das Geſetz an dieſem Platze nichts; doch iſt darüber durch den ſechſten Abſchnitt (Abſchn. V. des Entw.) das Erforderliche bereits angeordnet. Dieſes Dispoſitionsrecht erſtreckt ſich aber auch auf die erſchrotenen, aus Grubenbauen abfließenden Waſſer bis dahin, wo ſich dieſelben in einen gemeinen Waſſerlauf ergießen, ſoweit ſolche die gedachten Grubenbeſitzer zu ihren Bergwerksanlagen bedürfen. Wo dieſe Vorausſetzung nicht zutrifft, tritt das Verfügungsrecht der Bergämter ein, jedoch zunächſt zu Gunſten des Bergbaues; zu Gunſten anderer Zwecke nur interimiſtiſch, ſo lange und bis dahin, wo ſie zu Bergbauzwecken wieder gebraucht und dann ohne Entſchädigung abgetreten werden müſſen. Die Bergämter disponiren mittelſt der Verleihung für eine nach Art und Ort, nach Menge und Gefälle beſtimmte Benutzung, unter Beachtung öffentlicher und Privatintereſſen, mit Rückſicht auf Be-

*) ſ. Hake a. a. O. S. 371 ff. Henneberger B. O. II. 99.
**) Gräff a. a. O. S. 27, 75.

dürfniß und Zweckmäßigkeit und mit Rücksicht darauf, daß ein allseitiges Bedürfniß durch möglichst zweckmäßige Anlagen möglichst vollständig befriedigt, bei hervortretender Konkurrenz ein jeder Betheiligte auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt und zu sparsamer Verwendung verpflichtet und genöthigt werde. Bei sonst gleichen Verhältnissen entscheidet daher unter den Konkurrenten die Priorität des Ansuchens auch nur subsidiär; in erster Linie vielmehr die höhere volkswirthschaftliche Bedeutung des einen Unternehmens gegenüber dem anderen, mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Auswegs durch Verlegung an einen andern Platz u. s. w. Der Verlust des verliehenen Wassers soll im Falle der Nichtbenutzung während gewisser Fristen, sowie im Falle der bedingungswidrigen Benutzung und mit dem Ablaufe endlich desjenigen Zeitraumes, auf welchen die Verleihung ihrer Dauer nach beschränkt war, eintreten. Für dieses neu geordnete Verhältniß greifen die Formen der Muthung und Beleihung, wie sie das ältere Recht fordert, oder wie sie für das Grubenfeld vorgeschrieben sind, nicht mehr Platz. Zu gedenken ist ferner, daß die Grundstücksbesitzer verpflichtet sind, diese Wasser da, wo sie an den Tag kommen und weiterhin, aufzunehmen, über ihre Grundstücke leiten und abfließen zu lassen. Die denselben dafür zu gewährende Entschädigung wird von demjenigen, welcher die Wasser benutzt, sonst von der Revierkasse bestritten. Zu Ableitungen, welche nicht im Bedürfnisse des Bergbaues liegen, findet das Expropriations-Verfahren gegen die Grundbesitzer nicht statt. Bezüglich der Tagwasser endlich begnügt sich das k. sächs. Ges. mit einer Verweisung auf den §. 216. (120 des Entwurfs).

Der Entwurf des G. für das Großh. Sachsen konnte dem k. sächs. Ges. nicht vollständig folgen. In Ermangelung des Institutes der Revierverbände und Revierkassen (s. den Abschnitt über Hülfsbaue S. 189) war der Grundeigenthümer mit seinen Entschädigungs-Ansprüchen auf letztere nicht zu verweisen. Für den Fall und für die Dauer einer Nichtbenutzung der in Rede stehenden Wasser von Seiten des Besitzers der sie erschrotenden Grube oder Dritter, wie der §. 263 des k. sächs. Ges. andeutet, würde ein zur Entschädigungsleistung Verpflichteter nicht vorhanden oder vielmehr der Staat,

wenn er dem Bergamte die Dispositions-Befugniß über die Wasser lediglich in die Hand legt, in die Lage gesetzt sein, die gedachte Pflicht selbst zu übernehmen. Solches würde dem Zwecke des Gesetzes und der Stellung des Staates zum Bergbau nicht entsprechen, allgemeineren Interessen gegenüber ungerechtfertigt sein. Das Verhältniß läßt sich aber auch recht wohl anders ordnen. Ebenso billig, als unbedenklich nämlich erscheint es, jene Entschädigungspflicht dem Besitzer der die Wasser erschrotenden Grube in dieser seiner Eigenschaft und mit Rücksicht auf das ihm verbleibende Vorrecht zur Benutzung bis zu jener Stelle, wo sich die Wasser in einen gemeinen Wasserlauf ergießen, insoweit aufzubürden, als nicht ein Dritter in die Benutzung oder Mitbenutzung eintritt. Die Dispositionsbefugniß des Bergamtes aber muß dann und kann auch recht wohl auf die Fälle beschränkt werden, in denen ein Begehr nach disponibelem Wasser auf dritter Seite hervortritt. Sobald dieses Begehr aufhört, stellt sich auch nachgehends das ursprüngliche Verhältniß des Besitzers der erschrotenden Grube zu dem erschrotenen Wasser wieder her. Dem zu entschädigenden bezüglich entschädigten Grundbesitzer gegenüber bleibt das Verhältniß des Besitzers der erschrotenden Grube unverändert; der erstere hält sich lediglich an den letztern und dieser erhält vorkommenden Falles den Rückersatz seiner Entschädigung nach Maßgabe der auf einen Dritten übertragenen Benutzung oder Mitbenutzung von dem letzteren. Hiernach sind die §§. 146. 154. 155. d. E. geändert. Der §. 147. d. E. ersetzt aber einen Mangel im k. sächs. Ges. insofern, als dieses nicht vorschreibt, unter welcher Form und unter welchen Voraussetzungen die Eigenschaft eines vakanten, verleihungsfähigen Bergwassers konstatirt werden soll. Die einfache Fassung des §. 247 des k. sächs. Ges. „wenn (die Besitzer der erschrotenden Gruben) die Wasser nicht zu Bergwerks-Anlagen bedürfen", ist nicht ausreichend. In Vervollständigung dieser Lücke nähert sich der Entwurf dem österr. Ges. §§. 128 — 130; nur daß dieses zwischen der Benutzung der Grubenwasser innerhalb der sie erschrotenden Grubenräume und der Benutzung derselben von da ab, wo sie zu Tage

abfließen, nicht unterscheidet.*) Hinsichtlich der eigenen Benutzung war dies nicht nöthig, da das Recht oder Vorrecht darauf hier wie dort Ausfluß der Verleihung des Bergw.-Eigenth. ist (vgl. die Ueberschrift bei §. 123 des österr. Ges.). In Bezug auf die Benutzung durch Dritte aber bedurfte es einer Unterscheidung nur dann nicht, wenn man es für unbedenklich erachtete, die Bestimmungen dieses Abschnittes auf die ganze Ausdehnung der Wasser vom Punkte, wo sie erschroten, bis zur Vereinigung mit einem gemeinen Wasserlaufe zu erstrecken. Das thut das österr. Gesetz und enthält deshalb in den §. 191 ff. bei den Bergbau-Dienstbarkeiten nichts über die Grubenwasser. Anders das k. sächs. Ges. und der Entwurf, welche die Wasser innerhalb der sie erschrotenden Grubenräume, wenn solche von Dritten begehrt werden, nach den §§. 169 des k. sächs. Ges. und 109. d. E. beurtheilen lassen, was konsequenter und zweckmäßiger erscheinen dürfte. Der §. 147 d. E. möchte in seiner Fassung ebenfalls dem §. 129 des österr. Ges. vorzuziehen sein.

Ferner will es als ein Vorzug des k. s. Ges. und des Entwurfs erscheinen, daß dem Bergbau ein vorzüglicheres Recht auf die Benutzung einer solchen, von ihm hervorgebrachten, für seine Zwecke besonders wichtigen, auf den Fall einer Wiederaufnahme verlassener Werke die letztere vielfach bedingenden Wasserkraft eingeräumt wurde, besonders auch für diejenigen Gegenden, in denen der kleinere Bergbaubetrieb vorherrscht. Wenn mit Bezug auf diesen Umstand bemerkt**) worden ist, daß der Bergwerksbesitzer die von Dritten in Besitz genommenen Wasser im Falle des Wiedergebrauchs mittelst des Expropriationsrechts wieder gewinnen könne, so muß dagegen

---

*) Nach von Scheuchenstuel a. a. O. S. 267 ff. wäre das österr. Ges. anders aufzufassen. Die §§. 129 ff. sollen sich danach nur auf Grubenwasser über Tag erstrecken, während der Bergw.-Eigenthümer in Ansehung derer innerhalb der Grube fortwährend Eigenthümer bleibt. Aus dem Wortlaute jener §§. (— — auch wenn ꝛc.) geht aber wohl das Gegentheil hervor, vgl. auch Wenzel a. a. O. S. 430, welcher unsere Ansicht zu theilen scheint.

**) von Scheuchenstuel S. 268. vgl. übrigens hierzu v. Hingenau Anmerkung zu §. 128 ff. S. 568, zu §. 105. S. 555, S. 396 ff. Wenzel a. a. O. S. 431.

angeführt werden, daß sich die Expr.-Befugniß nach dem österr. Ges. §. 98 ff. nur auf Grund und Boden erstreckt, der §. 105 dess. nicht von Grubenwassern, sondern von Tagwassern handelt und daß ebensowenig die §§. 191 ff. von Wassern reden (s. oben). Sodann aber würde auch die Expropriations-Befugniß nur gegen Nichtbergwerksbesitzer gehen, durch beschränkende Voraussetzungen und Entschädigungsleistung bedingt, mit Weiterungen und Kosten verknüpft sein, und es würden außerdem die Grundsätze über Schadloshaltung der Grundeigenthümer, wie solche in den §§. 154 ff. des Entw. und im §. 130 des österr. Ges. normirt sind, mehrfache Fragen und Schwierigkeiten herbeiführen.

Der Schlußsatz im §. 130 des österr. Ges. in demjenigen Sinne, wie ihn die Motive*) verstehen, ist wohl entbehrlich und im Entwurfe hinweggelassen, weil er zu der Interpretation führen könnte, daß, wenn in Folge neu aufgeschlossener Wasser oder durch Aufnahme von Wassern fremder Werke auf den Stolln, oder durch sonst verstärkte Wasser-Ausflüsse die Benachtheiligungen des Grundbesitzers mit der Zeit wachsen, diese nicht weiter ausgeglichen werden sollten. Es möchte das zu einer unbilligen Beschwerung des letzteren führen, welcher auf das volle Maß der Entschädigung Anspruch hat. Auch ist im §. 155 des Entw. der Maßstab der Entschädigung „je nach dem Verhältnisse der Benutzung des Dritten" zweckgemäs mit eingeschaltet.

Der Inhalt der §§. 249 bis 251, 253 bis 256, 260 bis 262 des k. sächs. Ges. ist ferner benutzt worden, um im §. 149 des Entw. dem Bergamte die Rücksichten, nach welchen, sowie die Bedingungen, unter welchen es die Verleihung zu ertheilen und wofür es sonst zu sorgen hat, in den leitenden, mit dem Bedürfnisse und mit Zweckmäßigkeits-Motiven im innigsten Zusammenhange stehenden Hauptgrundsätzen an die Hand zu geben; indem man es im Uebrigen für zweckmäßig erachtete, bei Anwendung dieser Vorschriften je nach der Gestaltung des einzelnen Falles der Behörde und ihrem pflicht-

*) von Scheuchenstuel a. a. O. S. 268. 269. Vgl. v. Hingenau Anm. zu §. 128 ff. S. 568, 569, und Wenzel a. a. O. S. 430 ff.

mäßigen Ermessen einen weiteren Spielraum zu geben. Unbenommen bleibt es der Staatsregierung, die Anwendung dieser Sätze demnächst auf dem Verordnungs- oder Instruktionswege näher zu regeln. Oft wird freilich das Verfahren und die Entscheidung mit Schwierigkeiten verbunden sein, wie das in der Natur der Sache liegt. Auch das österr. Gesetz, in seiner einfacheren Fassung, wird die Interessenten und Behörden gleichwohl jener Schwierigkeiten nicht entheben, wenn solche auch, bei der vorgeschriebenen Verleihung zumeist in anderen, vielleicht mehr formalen Beziehungen hervortreten und sich geltend machen werden. Die Rücksicht auf das materielle Interesse, auf mehrseitiges Bedürfniß und Zweckmäßigkeit tritt im erwähnten Gesetze als leitende weniger in den Vordergrund. Des §. 156. d. E. ist schon oben erwähnt; der §. 157 endlich, welcher durch den §. 120 des Entw. ergänzt wird, war durch die Vorschriften hervorgerufen, welche für das Großherzogthum das Gesetz vom 16. Februar 1854 über den Schutz gegen fließende Wasser und über die Benutzung derselben ertheilt.

Bergwerks-Abgaben.

Der achte Abschnitt des Entwurfs bietet für das staats- und volkswirthschaftliche Interesse einen so reichlichen Stoff, daß unsere Betrachtung, in den zugemessenen Raum sich fügend, vom näheren Detail absehen und, mit Beschränkung meist auf das Grundsätzliche, manche nicht uninteressante Frage hinter sich liegen lassen muß. Es gehört dieses Gebiet der Berggesetzgebung zu denjenigen, auf welchen sich Ansichten und Vorschläge vielfach durchkreuzen. Nur in der einen Richtung treffen diese neuerdings zusammen, daß die altgewohnte Anschauung vom Bergbau, als einer direkten Einnahmequelle für die Staatskasse, wie sie namentlich auch mit dem Regalitäts-Prinzipe in Verbindung steht, fallen zu lassen, der Maßstab des nationalwirthschaftlichen Interesse festzuhalten und der einer gleichmäßigeren Heranziehung des Bergbaues zu den öffentlichen Lasten und Abgaben überhaupt, gegenüber zumal anderen Produktions- und Gewerbszweigen, zu erstreben sei. Selbstverständlich sind dabei die Eigenthümlichkeiten des Bergbaugewerbes und der Umstand nicht außer Acht zu lassen, daß eine billige Schonung der Bergbautreibenden, welche die Abgabe in ein richtiges Verhältniß nicht blos zu der Belastung anderer Gewerbe, sondern auch zum Ertrage oder zur Leistungsfähigkeit der bergbaulichen Unternehmen setzt, das Gedeihen der letzteren fördert und sichert, somit in natürlicher Folge eine einträglichere Quelle für die Finanzen des Staates selbst schafft. Gleichmäßig liegt es deshalb auch im Interesse des Regalinhabers selbst, insoweit für ihn die fiskalische Nutzung noch ein privatrechtliches Objekt abgiebt, die Abgaben vom Bergbau demgemäs regeln zu

lassen. Will man bei Feststellung der Abgaben zeither bestandene Verhältnisse in Vergleich ziehen, so ist dabei nicht zu übersehen, ob und welche der zeitherigen Vergünstigungen und Unterstützungen des Bergbaues durch den Staat (Holzabgaben ꝛc.) etwa hinwegfielen. Die zeitherige Höhe der Abgaben vom Bergbau, ursprünglich auf Verhältnisse berechnet, die sich längst geändert hatten, lastete allenthalben mit großem Drucke auf dem Bergbau und man ward genöthigt, die gesetzlichen Bestimmungen in der Anwendung zu mildern, um die Quelle jener Nutzung nicht vollends zu erschöpfen. Es waren diese Abgaben, dem Ursprunge und Zwecke, wie der Bezeichnung und dem Maßstabe nach, überall sich ziemlich ähnlich; theils veränderlicher, theils unveränderlicher Natur. Der Zehnte, an Stelle der vorbehaltenen oder präsumirten Gemeinschaft des Landes, herrn mit den Gewerken, seines Mitbaurechts (Frohntheil), getreten, wurde in der Regel in ähnlicher Weise, wie sich die Gewerken untereinander theilten, in Natur von dem Erze, wie es gewonnen ward, genommen, zuweilen auch in Geld abgelöst. Wo er von den aufbereiteten Mineralien bezogen wurde, trug der Berechtigte gewöhnlich die Aufbereitungskosten zu seinem Antheile. Bis zu erlangter Ausbeute fanden Ermäßigungen oder Befreiungen, auf unbestimmte oder bestimmte Zeit (Freijahre), statt. Auch für einzelne Gattungen von Mineralien wurden Ermäßigungen zugestanden*). Erst nach und nach ist der Zehnte, nicht sowohl seiner Natur, als der Quote nach, mehr und mehr in Abnahme und dagegen der Zwanzigste zur Anwendung gekommen. Die Erhebung der Zehnt-Abgabe hatte, insofern und solange der Grubenbetrieb, wie der Grubenhaushalt doch einmal unter der strengsten Kontrole oder Leitung des Staates, jene auch meist in Verbindung mit dem Vorkaufsrechte und der Einrichtung des fiskalischen Schmelz- und Münzwesens stand, weniger Schwieriges für den Staat, als Lästiges für den Bergbautreibenden;

*) s. Hake a. a. O. §. 79 ff. Henneberger Bergordnung I. 4 ff. Saalf. B. O. LXXXIII ff. (LXXXII. am Schlusse). Preuß. L. R. §. 98 ff. (über die neueren preuß. Ges. vergl. unten). Mot. z. Entw. des k. sächs. Ges. S. 264 ff. Anhang S. 318 ff. und die dort zitirten älteren B. Ordnungen.

vgl. z. B. die eben allegirten Stellen der älteren Berg-Ordn., den Inhalt derselben über das Amt des Zehntners und Austheilers, über das Rechnungs-, Hütten- und Schmelzwesen ꝛc. Dazu kommen die Quatembergelder, ständige, nach der Anzahl der verliehenen Maßen berechnete, theils als Rekognitions-Abgaben betrachtete, theils aber, wie mehre Berg-Ordn. ausdrücklich besagen, zur Deckung des Aufwandes für behördliche Einrichtungen (— „zur Unterhaltung des Bergamtes", §. 103. des preuß. Landr., „zur Erhaltung der Geschworenen und anderer gemeinen Bergwerks Nothdurft", henneb. Berg-Ordn. II. 51 vgl. saalf. B. O. XXVI. LVII. u. a. —) bestimmte Gebühren. Weiter finden sich besondere Rezeßgelder, soweit sie mit den Quatembergeldern nicht identisch waren; ferner Fristgelder für den Fall des sistirten Betriebes z. B. saalf. B. O. LVII ꝛc.; wo nicht die Quatember- oder Rezeßgelder ohne Rücksicht darauf, ob die Grube im Betriebe stehe oder nicht, erhoben wurden, wie das z. B. nach dem preuß. Landr. §. 104, nach der henneb. B. O. II., 51, „von jeglicher Zeche und Maßen, sie werde gebaut oder in Fristen erhalten" ꝛc. der Fall war. Daneben kommen, von mancherlei Gebühren abgesehen, verschiedene Abgaben vor, als Ladegeld, Waagegeld und Hüttenzins (z. B. henneb. B. O. I. 4, III. 2) u. s. w. Mit dem Berg- und Münzregal zusammenhängende Rechte bestanden sodann im Erz- oder Metallkauf*), Vorkauf — neben dem Verbote des Handels mit Silber —, und im Schlägeschatz behufs Uebertragung der Münzkosten. Dagegen war eine Befreiung von anderen Staatssteuern, z. B. der Gewerbesteuer, meist ausgesprochen, worauf wir zurückkommen.

Anschließend an das ältere Recht statuirt nun das k. sächs. Ges. zweierlei Abgaben. Die eine, unveränderlicher Natur, die Stelle der alten Quatembergelder vertretend, Grubenfeldsteuer genannt

*) s. z. B. Preuß. L. R. a. a. O. §. 95 ff. Das Verbot der Ausfuhr von rohen Berg-Produkten §. 97 das. ist aufgehoben. Das Verbot der Ausfuhr, das Verbot außerhalb Landes zu verhütten, oder das Gebot, nur in fiskalischen Hütten zu schmelzen, fand sich in mehren älteren Berg.-Ordn., vgl. die henneberg. B. O. III. 2. ꝛc.

und nach der räumlichen Ausdehnung des Feldes bemessen, soll nach den Motiven die Natur einer Bezeigungs-Abgabe behalten und zur theilweisen Vergütung des vom Staate für die Zwecke des Bergbaues zu machenden Aufwandes dienen, somit auch auf die nicht in Produktion stehenden Gruben sich beziehen. Sie wurde gegen die dort üblichen Quatembergelder um etwas erhöht, weil andere Abgaben herabzusetzen waren. Aber auch noch eine andere Seite dieser Abgabe ist von großer Wichtigkeit. Dieselbe ist nämlich, im nothwendigen Zusammenhange mit den Bestimmungen des k. sächs. Ges. über Beleihung mit einem Felde jedweder Größe nach Wahl des Muthers, neben den sonstigen Vorschriften über Bauhafthaltung des Feldes ein Coërcitiv für angemessene Beschränkung der Muthung auf bauwürdiges Feld und auf das wahre Bedürfniß. Sie erscheint hiernach auf den Ausschluß nachtheiliger Feldsperre besonders mitberechnet und dieser bergwirthschaftliche oder bergpolizeiliche Zweck ist für die Art und Höhe der Abgabe vorzugsweise maßgebend. Der Satz ist nach Maßeinheiten gestellt; für Silber und Gold höher — nach den Motiven aus dem Grunde, weil die Lagerstätten dieser edlen Metalle verhältnißmäßig weit reicher seien, als die anderer Mineralien, bei gleicher Größe des Feldes also jene einen verhältnißmäßig größeren Ertrag ermöglichten, wobei in Betracht komme, daß der Silberbergbau den gewöhnlichen Chancen des Handels und Verkehrs in Verwerthung seiner Produkte weniger unterliege. Die Abgabe solle den Stolln nicht treffen, weil dem Stöllner ein direkt nutzbares Eigenthum nicht verliehen sei.

Neben der Grubenfeldsteuer statuirt das k. sächs. Ges. noch zwei, mit dem Gruben-Ertrage im Verhältnisse stehende Abgaben. Zur Deckung nämlich der vom Staate für den Bergbau zu bestreitenden (durch die Grubenfeldsteuer nicht völlig gedeckten) Kosten müssen diejenigen Gruben, welche Gold- oder Silbererze produziren, 3 Proz. von dem Werthe der produzirten Erze (vom Rohertrage) entrichten. Der Werth richtet sich nach dem, wie sie in den Handel kommen oder zur hüttenmäßigen Verarbeitung abgeliefert werden, eventuell nach Schätzung. Nach der Ausführungs-Verordn. §. 171 ff. erfolgt die Ermittelung des Werthes derjenigen Silbererze, welche

an die fiskalische Schmelzverwaltung nicht abgeliefert werden, im Falle gesetzlicher Abschätzung, nach der Erztaxe. Die Ermittelung der Quantität der dieser Abgabe unterworfenen Erze erfolgt amtlich durch die Behörde. Die Verwiegung der vorräthigen Erze auf der Grube soll nach der Ausf. Verordn. erst auf Antrag der Betheiligten erfolgen. Sodann aber besteht eine zweite Art jener Ertrags-Abgaben, die vom Reinertrage einer jeden Grube ohne Unterschied, und zwar von 5 Proz. desselben nach den von den Bergwerks-Besitzern einzuliefernden Fassionen. Unter dem Reinertrage ist derjenige verstanden, welcher als Verlag oder Ausbeute zur Perzeption der Bergw.-Eigenthümer oder Freikuxinhaber gelangt. Nach der Ausf. Verordn. §. 169 ff. sollen die Fassionen der Kontrole halber mit den Gruben-Rechnungen verglichen werden. Kann aus letzteren der Reinertrag nicht ersehen werden, weil ein Verkauf der Produkte nicht stattgefunden hat und also eine baare Einnahme nicht erfolgt ist, so soll, was Gold- und Silbererze betrifft, als Produkten-Einnahme der vom Bergamt abzuschätzende Werth (s. oben) zum Anhalt genommen werden. Bezüglich anderer Erze ist hierbei nichts festgesetzt.

Motivirt wird die erstgedachte besondere Beschwerung des Gold- und Silberbergbaues durch den Wegfall des Schlägeschatzes und durch die Erhöhung der Erztaxe, durch welche derselbe mehr Erleichterung erhalte, als der niedere Bergbau, welcher letztere überdies wegen seiner Abhängigkeit von den verschiedensten Konjunkturen mehr Verbesserung verdiene. Weiter wird angeführt, daß der Silberbergbau eben wegen seiner Stetigkeit eine vorzugsweise wichtige Erwerbsquelle für die Bevölkerung in Sachsen und deshalb, sowie wegen des Münzverhältnisses Gegenstand besonderer, mit verhältnißmäßig größerem Kostenaufwande, ja mit Unterstützungen verknüpfter Fürsorge des Staates sei; daß er der spezielleren Ueberwachung um so mehr bedürfe, je mehr die Art und Weise des Erzvorkommens eine von volkswirthschaftlichen Grundsätzen abweichende, auf sofortigen Gewinn des Unternehmers ꝛc. berechnete Betriebsweise besorgen lasse. Unter dem zu deckenden Aufwande des Staates wird auch der für Ausmünzung der Metalle mit inbegriffen. Der von den

Grubenbesitzern an die Zehntämter zu entrichten gewesene, direkte Schlägeschatz und ein weiterer Münzgewinn ist nun aber mit dem, ebensosehr für den Bergbau lästigen, als für den Staat entbehrlicher*) gewordenen Metallvorkaufsrechte weggefallen. In der Befürchtung, daß die Münze mit Ausgabe-Ueberschuß wirthschaften würde, glaubte man den Ausfall durch den Silberbergbau, welchem die Vortheile jenes Wegfalls zu Gute kommen, übertragen zu müssen. Die zweitgedachte Abgabe von 5 Proz. des Reinertrags trifft den gesammten Bergbau als eine Gewerbesteuer. Sie ist nach der Natur des Bergbaugewerbes und seinem Verhältnisse zu anderen Gewerben analog der Reinertragsberechnung bei diesen, geordnet, im Prinzipe aber doch nicht rein erhalten, da auch der wiedererstattete Verlag**) getroffen wird. Nach den angestellten Berechnungen erscheinen hierdurch die Abgaben gegenüber den zeitherigen wesentlich gemindert.

Die Motivirung des k. sächs. Ges. geht in Bezug auf die erwähnten Bestimmungen, wie wir gesehen haben, von thatsächlichen Voraussetzungen aus, welche, gegenüber den Verhältnissen in anderen Staaten, zum Theil als eigenthümliche bezeichnet werden müssen und deshalb allgemein anwendbar nicht von vorn herein erscheinen. In manchen, wie z. B. im Großherzogthume, treffen dieselben insofern nicht zu, als hier der Silberbergbau von minderer Bedeutung, das Gebiet des Gesetzes durch Mitaufnahme anderer Mineralien-Gattungen (der brennbaren Fossilien ꝛc.) erheblich erweitert, der Gangbergbau nicht vorherrschend, der Blick vielmehr auf Flötzlagerungs-Verhältnisse (des Kupferschiefers, der Kohlen) vorzugsweise gerichtet, die Art und Ausdehnung des Betriebes hierdurch bedingt ist. Eine besondere Rücksichtnahme auf das Schmelz- und Münzwesen des Staates, auf Ausgleichung eines entgehenden Münzgewinns ist, namentlich in vielen kleinern deutschen Staaten, unter anders gestalteten Einrichtungen oft nicht gegeben; die Steuerverfassung aber zumeist verschieden regulirt. In letzterer Beziehung muß z. B. ins

*) von Scheuchenstuel a. a. O. S. 24. Die entgegenstehenden Bedenken sind der Rücksicht auf das Regal entnommen.

**) Motive z. k. s. B. G. Entw. S. 268.

Auge gefaßt werden, daß der Bergbau im Königreiche Sachsen mit einer besonderen Gewerbesteuer, soviel bekannt, nicht belastet, im Großherzogthume Sachsen so, wie jedes andere Gewerbe, von der direkten Einkommensteuer getroffen wird, welcher das Einkommen des Bergbautreibenden aus diesem seinem Erwerbs- und Geschäfts-Zweige an Haupt- und Neben-Einnahmen unterliegt. Ohne Rücksicht darauf, ob er diese Einnahmen zum nothwendigen Lebensbedarfe oder zu feineren Lebensgenüssen für sich und seine Familie verwendet, dabei etwas erspart, oder nicht, bleibt nur derjenige Theil der Einnahme, welchen er unmittelbar auf den nothwendigen Betrieb seines Geschäfts (auf Materialien, Waaren, Gehülfen, Arbeiter) verwenden muß, außer Ansatz. Von dem stehenden oder umlaufenden Anlage- und Betriebs-Kapital wird, je nach der Einträglichkeit des Geschäfts, ein höherer oder geringerer Ertrag als zu versteuerndes Einkommen mit veranschlagt und die persönliche Thätigkeit des Bergbautreibenden ꝛc. mit in Betracht gezogen. Daneben ist dort das Einkommen der Offizianten und Arbeiter ebenfalls besteuert, nicht minder der für das Bergwerk erworbene Grund und Boden von der Grund- und Grund-Einkommensteuer betroffen. Die Besteuerung des Einkommens erfolgt auf dem Wege der Einschätzung. Allein es ist dabei wohl zu beachten, daß sich die Verhältnisse des kleineren Bergbaues verschieden von denen des größeren gestalten können, sobald der letztere, wie es im Großherzogthume der Fall, auf Aktienunternehmungen gegründet ist. Da nämlich hier die Inhaber der Aktien, wenn sie Inländer, bezüglich der darauf fallenden Dividenden bereits von der Einkommensteuer getroffen werden, ausländische Aktien-Inhaber aber in dem Staate, welchem sie angehören, möglicher Weise ebenwohl mit einer Steuer auf jene Einnahme belegt sein können, da ferner die etwa zum Reservefonds fließenden Beträge als zur Deckung etwaiger künftiger Ausfälle, eventuell zur Dividende bestimmt angesehen werden, so liegt es im Hinblicke auf ähnliche Vorgänge nahe, zu vermuthen, daß — wenigstens unter Umständen — von der direkten Einkommen-Besteuerung der Aktiengesellschaften als solcher werde abgesehen werden. Auf diese Weise könnte es geschehen, daß der größere Bergbau wenigstens dem In-

lande gegenüber fast steuerfrei erschiene, jenachdem die Aktieninhaber nur oder dem größeren Theile nach Ausländer wären — wie es im Großherzogthume wiederum der Fall ist.

Es wird also vor allen Dingen und nach allen Richtungen hin die Steuerverfassung eines jeden Landes in Betracht zu ziehen sein. Danach wird dann unter Anderem auch zu bemessen sein, ob und inwieweit der Umstand, daß der Bergbautreibende den innersten Schooß des Grundeigenthums ausbeutet, ohne mit der auf dem Oberflächen-Eigenthume haftenden Grundsteuer oder der Steuer vom Einkommen aus Grund und Boden selbst bezüglich seines unterirdischen Besitzthumes getroffen zu werden, als einer derjenigen Gesichtspunkte maßgebend werde, nach welchen die Auflegung besonderer Abgaben, gewißermaßen als eine Ausgleichung gegenüber der Besteuerung anderer Gewerbe, sich rechtfertigt und in der zu greifenden Höhe sich bestimmt. Zu diesen Gesichtspunkten treten, von dem Regalitäts-Prinzipe einmal abgesehen, noch zwei andere. Den einen bildet die Rücksicht auf den verhältnißmäßig zumeist höhern Aufwand der Bergbaupflege des Staates, gegenüber dem Aufwande desselben für die Pflege anderer Gewerbe, insoweit der erstere nicht durch höhere Sportelansätze sich ausgleicht, was nach dem Entwurfe und den meisten Berggesetzen nur zu einem kleinen Theil der Fall ist. Den andern bildet die Rücksicht auf den Werth des dem Oberflächen-Eigenthume entzogenen, dem Einzelnen mit der Verleihung unentgeldlich überwiesenen Bergwerks-Gutes, dessen Nutzungen unter Umständen zwar mittelbar auch der Gesammtheit, direkt aber und zunächst dem Beliehenen zu Gute kommen. Es ergeben sich aus allen diesen Erwägungen freilich nur allgemeinere Motive für die Auflegung von Bergwerks-Abgaben, mit Hülfe deren ein vollgültiger Maßstab für die Höhe derselben noch nicht gebildet werden kann.

Ein beträchtliches Gewicht in der Wagschale bildet stets die Erwägung, inwieweit der Bergbau im Stande sei, die so bemessenen Abgaben zu tragen, ohne dadurch — dem Gesetzzwecke zuwider — in seinem Gedeihen aufgehalten oder gestört zu werden; eine Frage, bei deren Lösung die Erfahrung zu Hülfe genommen werden muß. Nach dieser handelt es sich fast allenthalben unbestreitbar um eine

Ermäßigung der gegenwärtig bestehenden Abgaben, wie sie denn auch neuerer Zeit fast überall und auch im Königreiche Sachsen stattgefunden hat. Nach dem ziemlich übereinstimmenden Urtheile der Sachverständigen sind auch die Sätze des neuen k. sächs. B. Ges. noch zu hoch gegriffen und werden also, unter der Voraussetzung sonst gleich oder ähnlich gestalteter Verhältnisse, weiter ermäßigt werden können. Im vorliegenden Entwurf ist das geschehen, indem man, von der Aufhebung verschiedener Abgaben, vgl. auch §. 174 des Entwurfes, abgesehen, die verbleibenden Lasten erheblich ermäßigte. Bei Feststellung derselben hat man die, durch innere Gründe und den Anschluß an Bestehendes motivirte, Eintheilung in Abgaben veränderlicher und unveränderlicher Natur beibehalten. Die Abgabe vom Grubenfeld, nach dessen Ausdehnung, ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gruben berechnet, wurde nach ihrer Regelung im k. sächs. Ges. beibehalten, indem man dieselbe als eine Nebenabgabe zu polizeilichen Zwecken in der Eigenschaft eines ebenso wirksamen, als unentbehrlichen Sicherungsmittels gegen Feldsperre würdigte. Gegenüber dem zeitherigem Quatembergelde, soweit es eine Vergleichung bei der veränderten Feldverleihungsmethode zuläßt, erscheint dieselbe, hingesehen wenigstens auf die Bestimmungen einiger einheimischen Bergordnungen, ermäßigt, dennoch bei größeren Feldern, wie sie für Flötzlagerungs-Verhältnisse wohl begehrt zu werden pflegen, in vielen Fällen zu hoch, in manchen vielleicht unerschwinglich. Auf Unterscheidungen oder Gradationen einzugehen, mußte, mit Rücksicht auf die vielfache Verschiedenheit der einzelnen Fälle, den jederzeit veränderlichen Werth des Inhaltes einer Verleihung ꝛc., bedenklich erscheinen. Man begnügte sich damit, die gesetzlichen Ansätze als Maximalsätze zu betrachten, unter welche herabzugehen in geeigneten Fällen der Staatsbehörde zusteht (§. 169 d. E.). Ein gänzlicher auch nur zeitweiser Erlaß, wie letzteren das k. sächs. Ges. statuirt, wäre mit dem Zwecke der Abgabe, Feldsperre zu verhüten und zugleich einen Theil der staatlichen Aufsichtskosten zu übertragen, unvereinbar, weil dieser Zweck auch bei Gruben, welche wenig oder keinen Ertrag geben, stets im Auge behalten werden muß. Der Fall einer Kaduzirung unbeibringlicher Abgaben unterliegt anderen Er-

wägungen. Die stärkere Belastung der Grubenfelder bei Gold und Silber ist, in Rücksicht auf die Motive des k. sächs. Ges. (s. oben), weniger aber wegen der größeren Leistungsfähigkeit, als wegen der größeren Gefahr einer Feldsperre für nöthig erachtet worden, welche letztere allerdings Hand in Hand geht mit dem größeren Werthe des Grubenfeldes. Die beiden übrigen, veränderlichen Abgaben des k. sächs. Ges. sind im Entwurfe auf nur eine reduzirt; indem sich derselbe mit einer Produkten-Abgabe von 5 Proz. für alle bergbaulichen Unternehmungen begnügt und die besondere weitere Abgabe von 3 Proz. für Silber und Gold fallen läßt. Die Motive des k. sächs. Ges. für eine weitere höhere Belastung des Silberbergbaues zur Ausgleichung verschiedener ihm gewährter Vortheile und verschiedener durch die Pflege des Staates erwachsender verhältnißmäßig größerer Aufwände treffen für die Verhältnisse und Einrichtungen mancher Staaten, z. B. wiederum des Großherzogthums, in welchem der Silberbergbau ohnedies von minder erheblicher Bedeutung ist und bleiben wird, nicht — und, was die besonderen Kosten der speziellen staatlichen Aufsicht und Pflege betrifft, gegenüber dem jetzigen Stande der Bergbau-Industrie wohl überhaupt nicht zu. Mindestens steht ihnen die Betrachtung entgegen, daß sich der genannte Zweig des Bergbaues in Bezug auf Ertrags- und Leistungsfähigkeit nicht günstiger stellen dürfte, als bei manchen anderen Zweigen desselben, z. B. beim Kohlenbau, sowie, daß der erstere schon bei der Grubenfeldabgabe härter betroffen ist.

Bei gleichmäßiger Erfassung des gesammten Bergbaues mit einer und derselben Abgabe, welche quantitativ und qualitativ mit den gewonnenen Produkten in stetem Verhältnisse steigt und fällt, welche nicht die Größe des Feldes, nicht den Rein-, sondern lediglich den Roh-Ertrag der Gruben und überall gleichmäßig trifft, dürfte man, mit Vermeidung einer störenden Abgaben-Vervielfachung, den einfachsten und zweckdienlichsten, sowie thunlich billigsten Maßstab, zugleich im Anschlusse an den bestehenden gefunden haben; nur daß sich der letztere um die Hälfte verkürzt. Entspricht auch die Belastung des Reinertrages dem gerechteren Besteuersysteme im Allgemeinen und wird sie deshalb auch für den Bergbau von manchen

Seiten vorgezogen*), so sind doch dabei zunächst diejenigen Unzuträglichkeiten nicht zu übersehen, welche anerkannter Maßen mit dem Systeme der Reinertrags-Besteuerung überhaupt verbunden und nicht wohl zu beseitigen sind. Sodann kommen aber für die bergbaulichen Abgaben gegenüber einer allgemeinen Besteuerung nicht ganz gleiche Beziehungen, sondern diejenigen in Frage, welche, wie eben angedeutet, theils die dem Staate für den Bergbau erwachsenden, mit der Höhe des Reinertrags der Gruben durchaus nicht in nothwendiger Wechselbeziehung stehenden Aufwände, theils den Werth des den Beliehenen gewissermaßen aus dem Nationalvermögen überwiesenen unterirdischen Besitzthumes an sich berühren, — was das letztere angeht, ohne Rücksicht zunächst auf die darauf zu verwendende geistige oder körperliche Arbeit, auf das darauf zu verwendende Kapital und auf den aus allen diesen vereinten Faktoren nach Abrechnung der gebrachten Opfer zu erzielenden Gewinn. Verbreitet sich die Pflege des Staates und der Schutz des Gesetzes gleichmäßig über den gesammten Bergbau, wenden sich beide in erhöhtem Grade denjenigen Unternehmungen vorzugsweise zu, welche bei geringerer Ergiebigkeit oder von Umständen bedrängt die Hebel ihres Gedeihens minder sicher in sich selbst tragen, werden die verliehenen Rechte, die exzeptionellen Vergünstigungen des Gesetzes dem einen wie dem andern zu Theil, so stellt sich, im Hinblick auf obige Gesichtspunkte, die Sachlage wesentlich verschieden gestaltet dar. Dazu kommt aber ein sehr wichtiges praktisches Motiv anderer Art. Ist schon die Ermittelung und Feststellung des Rohertrages mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden, so wachsen diese letzteren bei der Reinertragsabgabe in einem Grade, welcher da um so bedenklicher hervortritt, wo ein der strengeren Kontrole geöffnetes, unter Aufsicht des Staates streng geregeltes Betriebsverfahren, eine scharfe Ueberwachung des Grubenhaushaltes und der Rechnungsführung, als für den Bergbautreibenden lästig und dem Gedeihen des Bergbaues schädlich, ausgeschlossen bleiben soll. Und doch würde selbst die schärfste Ueberwachung auch hier nicht immer im Stande sein, richtige Resultate

*) vgl. z. B. Martins a. a. O. S. 105 ff.

zu erzielen und zu sichern; sie würde Verheimlichungen, Hinterziehungen nicht hindern, wohl aber die Demoralisation fördern. So dürfte denn doch die Belastung des Rohertrages, wie sie sich aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse (s. oben) und der Natur der Sache entwickelt und im älteren Bergrechte ihren Platz gefunden hat, als die dem Zwecke und den Bedürfnissen entsprechendere den Vorzug verdienen. Auch im k. sächs. Ges. findet dieselbe Anwendung. Beschränkt sich diese letztere auch auf die Nebenabgabe vom Silber und Golde, so treffen doch die Motive, von denen dabei das k. sächs. Ges. ausgeht, mit denen des Entwurfes für die Rohprodukten-Abgabe im Allgemeinen ziemlich zusammen.

Was die Höhe dieser Produkten-Abgabe anlangt, so sind die leitenden Grundsätze im Allgemeinen schon oben angedeutet und man wird sich vorerst mit dem Erfahrungssatze begnügen können, daß der ihr entsprechende ältere Zehnt offenbar zu hoch gegriffen, vielmehr zeither schon die Herabsetzung desselben auf den Zwanzigsten als der Leistungsfähigkeit des Bergbaues (soweit diese, worauf wir zurückkommen, in Betracht zu ziehen ist) durchschnittlich für angemessen, auch den hierbei in Frage kommenden staatlichen Aufwänden und den übrigen oben angedeuteten Gesichtspunkten für hinreichend entsprechend erachtet worden ist.

Die Höhe dieser Abgabe nach dem Staatsbedürfnisse von einer zur anderen Finanzperiode zu bemessen und festzustellen, wie es bei anderen Staatsabgaben zu geschehen pflegt, ist zwar vorgeschlagen worden*), jedoch von der schwierigen Auffindung des zutreffenden Maßstabes und von den Nachtheilen abgesehen, welche mit jeder ihrem Ansatze nach wechselnden, im Voraus nicht zu berechnenden Abgabe für den Bergbau selbst verbunden sind, mit manchen Bedenken verknüpft. Solches wäre aber mindestens da nicht angemessen, wo es sich, wie unter den gegebenen Verhältnissen des Großherzogthums, um eine

*) von Hingenau a. a. O. S. 262. Bei veränderten Zeitverhältnissen mag es der Gesetzgebung überlassen bleiben, denselben zu entsprechen. Auch Martins a. a. O. S. 110 ff. spricht sich gegen ähnliche, in einem neueren preuß. B. G. Entw. enthaltene Maßregeln aus.

ihrer Basis, ihrem Zwecke und besonderen Rücksichten nach von den gewöhnlichen allgemeinen Staatssteuern verschiedene, neben den letzteren hergehende und größtentheils zur Ausgleichung für besondere Vortheile des Bergbaues dienende Abgabe handelt*). Nehme man diese Abgabe als eine bei der Verleihung bedingte Gegenleistung, oder als eine sog. Konzessions-Abgabe, so wird doch bei ihr das finanzielle Staatsbedürfniß stets nur in einer exzeptionell bestimmten Richtung in Betracht kommen. Dabei erheischt dann weiter noch die regale Eigenschaft dieser Abgabe, mit Rücksicht auf eine etwaige Trennung des Staatsvermögens, wie sich solche nach unserer Bemerkung im ersten Abschnitte für das Großherzogthum und viele andere Staaten von praktischer Bedeutung erweist, Beachtung. Aus dieser letzteren Eigenschaft allein schon erklärt sich genügend die Lösung, welche im Entwurfe die nahe herantretende Frage gefunden hat, ob man nicht zur Vereinfachung der Sache entweder den Bergbau von der gewöhnlichen Staatssteuer zu eximiren und sich auf die in Rede stehenden besonderen, demgemäs zu regelnden Abgaben zu beschränken, oder umgekehrt diese Abgaben fallen zu lassen und den Bergbau nur der eigentlichen Besteuerung, wie jedes andere Gewerbe, wenn auch in modifizirter Weise zu unterwerfen habe. Es erklärt sich gleichmäßig daraus die Lösung der Frage, ob die dem Bergbaue im Verhältnisse zu seiner zeitherigen Abgabenbelastung zu gewährenden Erleichterungen durch eine Ermäßigung der allgemeinen Steuer (Gewerbssteuer ꝛc.) oder durch eine Ermäßigung der gedachten Abgaben am zweckmäßigsten zu bewirken sei.

Dem Steuerfiskus, welcher nach der Natur der Sache im Rechte ist, das Einkommen aus dem Bergbaugewerbe, wie das aus jedem anderen zur allgemeinen Besteuerung heranzuziehen, konnte dies Recht nicht wohl geschmälert werden. Prinzipiell genießt der Regalinhaber ein nicht minder starkes Recht. Ruhte aber die Gesammt-Abgabenlast mit einem empfindlichen Drucke auf dem Bergbau, so

*) Von diesem Gesichtspunkte aus lassen sich die Bergwerks-Abgaben auch nicht einfach nach dem Fuße der Gewerbsteuer ermäßigen, wie von Rau (im Lehrb. der polit. Oekonomie 3. Ausg. Bd. III. §. 362) vorschlägt.

war dieſer zunächſt in den regalen Abgaben zu ſuchen. In eine Ermäßigung der letzteren konnte aber der Regalinhaber da um ſo eher willigen, wo demſelben die Hebung des Bergbaues in ihrem Einfluſſe auf Vermehrung der Einnahmen aus jenen Abgaben ſelbſt wieder zu Gute kommt und die Pflichten des Regalinhabers überdies zum großen Theil auf den Staat übergegangen ſind. Zu überſehen iſt hierbei nicht, daß urſprünglich die Quatembergelder, an deren Stelle nun die Grubenfeld-Abgabe tritt, auch wenn ſie zur Anerkennung des Regals dienen ſollten, doch diejenigen Abgaben waren, aus welchen der Aufwand für die behördlichen Einrichtungen zunächſt gedeckt werden ſollte.

Verſchiedene Sätze für verſchiedene Gattungen des Bergbaues, z. B. nach Unterſcheidung der Mineralien, auf welche ſich derſelbe richtet, zu beſtimmen, dafür liegt, von den diesfallſigen Schwierigkeiten abgeſehen, ein Grund nicht vor, ſobald man die Produkten-Abgabe mit dem Ertrage in quantitativer, wie in qualitativer Beziehung im ſteten Verhältniſſe bleiben und danach ſich ſelbſt regeln läßt. Auch eine Progreſſivſteuer, wie ſie z. B. im Anhalt-Bernburger B. Geſ. Entw. mit Prozentſätzen von 1 bis 10 je nach der Höhe des Ertrages (aber Reinertrages) vorgeſchlagen war, würde nicht allen oben aufgeführten Erforderniſſen entſprechen und dem Bedenken unterliegen, daß die Vorausſetzungen, unter welchen eine derartige Steuer im Allgemeinen ſtatthaft und zweckdienlich erſcheint, bei den bergbaulichen Abgaben, hingeſehen auf die angegebenen Eigenthümlichkeiten ihrer Natur und ihres Zweckes, nicht ganz zutreffen. In der Richtung auf die verſchiedenartige Geſtaltung der bergbaulichen Unternehmungen und ihrer Produkte war nur auf einen Umſtand noch Rückſicht zu nehmen, auf denjenigen nämlich, daß gewiſſe, z. B. die meiſten brennbaren, Mineralien in der Art und Beſchaffenheit, wie ſie zu Tage gefördert werden, oder doch mit ganz unweſentlichen Veränderungen in den Verkehr gelangen und in dieſer Form der Abgabe zu unterwerfen ſind; während andere vorher einer weſentlichen Veränderung durch Aufbereitung und Zugutemachung unterliegen, womit weitere Aufwände ſich verknüpfen. Dieſe den Staats-

fiskus zu seinem Theile mit tragen zu lassen, war billig und schon in älteren Bergordnungen vorgeschrieben.

Im Königreiche Sachsen sind die auf Kohlen gerichteten Unternehmungen mit Regal-Abgaben nicht belegt, weil sie zum Regal-Bergbau nicht gehören. Soviel bekannt, wird dort vom Kohlenbergbau (wie es ausgedrückt ist: vom Handel mit Kohlen) nur die allgemeine Gewerbsteuer erhoben, welche, nach dem Verhältnisse des Reinertrages der betreffenden Werke berechnet und in analoger Anwendung des Rentensteuertarifs, bei größeren Werken durchschnittlich 2 Proz. des Reinertrags nicht übersteigt. Der Kohlenbergbau ist somit im Königreiche Sachsen verhältnißmäßig günstig situirt. Die nächste Veranlassung mag darin liegen, daß derselbe, wie schon bemerkt, zum Regalbergbau nicht gehört, die Berechtigung, Kohlen zu suchen und zu gewinnen, vielmehr Ausfluß des Grund-Eigenthumes ist und der Schutz des Berggesetzes und dessen Vergünstigungen sich auf diesen Bergbau ebensowenig erstrecken, als ihn die dem Staate durch die Pflege des Regal-Bergbaues erwachsenden besonderen Aufwände berühren. In letzterer Hinsicht ist aber nicht zu vergessen, daß, was die staatliche Aufsicht und Pflege anlangt, der Kohlenbergbau derselben nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keineswegs bar und ledig, vielmehr, anderen Gewerben gegenüber, immer noch vorzugsweise bedacht ist. Wo aber das Gebiet des Berggesetzes sich auf Kohlen mit erstreckt, da ist regelmäßig wohl ein Grund nicht vorhanden, dieselben exzeptionell zu behandeln.

Freigelassen von der Produkten-Abgabe sind übrigens diejenigen Rohprodukten-Quantitäten, welche im eigenen Bedarf der Grube zu deren nothwendigem Fortbetriebe in Natur verwendet werden; eine billige Berücksichtigung, welche der Motivirung nicht bedarf. Daß der Satz von 5 Proz. als ein approximativ richtiger, gleichwohl nicht ohne die Befürchtung angenommen worden ist, daß er unter Umständen zu hoch gegriffen erscheinen könne, ist schon erwähnt worden. Jede übermäßige Belastung des Bergbaues aber soll im Interesse der Billigkeit und zugleich der volkswirthschaftlichen Wohlfahrt ferne gehalten werden. Im Gegentheile bedarf der Bergbau als ein mit großen Wagnissen und Opfern verbundenes Gewerbe der

Ermunterung und verdient dieselbe um so mehr, je größer sein volkswirthschaftlicher Werth für eine Gegend ist. Man darf diesen Umstand und den weiteren nicht unbeachtet lassen, daß eine und dieselbe Abgabe, welche für das eine von mehreren sich sonst ähnlichen Unternehmen als ganz angemessen sich darstellt, für das andere oder zu anderer Zeit lästig und drückend werden kann, je nachdem sich die Gunst oder Ungunst der Verhältnisse für ein solches gestaltet. Wie verschiedenartig treten hierbei nicht die Einflüsse der letzteren auf, die stärkere und schwächere Förderung, der größere oder geringere Betriebs-Aufwand, — beide oft im umgekehrten Verhältnisse mit einander —, sowie die mehre oder mindere Stetigkeit des Betriebs, der wechselnde Werth des Produkts, der Absatz, die Konkurrenz und die Chancen des Verkehrs überhaupt. Will man eine Grube, die auf Zubuße baut, einer in reicher Ausbeute stehenden Zeche nicht völlig gleich behandeln, so bleibt nichts übrig, als auch jenen Ansatz als einen Maximalsatz zu behandeln, von welchem herabzugehen je nach Lage des Falles, jedoch lediglich im Einklange mit dem Gemeinwohl und aus Rücksichten auf allgemeinere Interessen, der Staatsbehörde die Pflicht und Befugniß vorbehalten werden muß. Denn eine für alle solche Fälle berechnete Vorschrift, ein zum Voraus bestimmter Maßstab läßt sich dafür nicht geben. Lassen sich doch sogar Fälle denken, in denen es bedenklich erscheinen kann, Unternehmungen, z. B. solche, welche der inneren Lebenskraft ermangeln, durch Abgaben-Erleichterung zu unterstützen, weil sich bei der Resultatlosigkeit derselben ein volkswirthschaftliches Interesse nicht, vielmehr die Last einer Feldsperre und die Behinderung besserer Unternehmungen daran knüpft. Auf diese Erwägungen ist nun der §. 169 des Entw. berechnet, welcher zugleich einen Ersatz für die früher üblichen, ihrer Zahl nach meist zum Voraus normirten, hier oft ungenügenden, dort oft unnöthigen Freijahre und ähnliche Vergünstigungen bietet, bei dem kleineren Bergbau aber um so billiger zur Anwendung kommen wird, je günstiger etwa ihm gegenüber größere Unternehmen, z. B. in dem S. 267 angedeuteten Falle, sich stellen könnten.

Nicht unwichtig ist die Bestimmung des Entw., welche dem Staats-

fiskus die Wahl zwischen der Erhebung der Abgabe in Natur oder im Geldwerthe überläßt. Gerechtfertigt ist sie durch die bekannte Erfahrung, daß die letztere Erhebungsart meisthin ebensosehr mit den Wünschen und Vortheilen der Bergbautreibenden, als mit dem Nutzen des Staates, für welchen die eigene Verwerthung der Produkte regelmäßig unvortheilhaft auszufallen pflegt, im Einklange steht, während gleichwohl Fälle sich ergeben, in denen die erstere Erhebungsweise, oft gleichzeitig nach beiden Richtungen hin, als die vorzuziehende sich darstellt. Die Ermittelung der Abgabe soll amtlich durch die Behörde geschehen; doch kann sich der Staat auch mit der Fassion der Betheiligten begnügen, wozu diese, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Steuergesetzgebung des Landes wie mit denen anderer Berggesetze, verpflichtet sind. Ob und inwieweit der Staat sich damit begnügen werde, das wird von den Betheiligten selbst zum großen Theile mit abhängen. Solidität und Zuverlässigkeit der Unternehmer finden dabei ihren Nutzen und gewiß um so bereitwilliger Anerkennung, je lästiger und kostspieliger für den Staat selbst das amtliche Ermittelungs-Verfahren werden würde. Aber es ist dieses letztere, der Behörde vorbehalten, ein Anreiz für den Bergbautreibenden, das Vertrauen der Staatsbehörde und damit sich selbst eine größere Erleichterung zu verdienen. Wo irgend thunlich, wird indessen die Fixation der Abgabe für einen gewissen, angemessen zu regulirenden Zeitraum, als die für alle Theile gewiß erwünschteste Modalität zur Anwendung kommen, wie sie §. 168 des Entw. nachläßt. Außerdem ist man bestrebt gewesen, das Erhebungs-Verfahren möglichst einfach, mit thunlichster Meidung von Störungen für den Bergbau, im Anschlusse an bestehende Einrichtungen zu bestimmen.

Die einzelnen §§. des Entw. im Uebrigen anlangend, so haben, mit den k. sächs. Ges. verglichen, der §. 158 (265) — mit Rücksicht auf die zeitherige Abgaben-Verfassung bei älteren Gruben —, der §. 159 (266) — mit Rücksicht auf eine unvollständige Fassung des k. s. Ges. —, Zusätze erhalten; der §. 160 am Schlusse, sowie in Folge dessen auch der §. 163 (270 d. k. s. G.) sind korrekter gegeben worden. Die §§. 164 ff. mußten in Gemäsheit der veränderten

Hauptgrundsätze zum größten Theile abweichend gefaßt werden. Die §§. 170 und 171 des Entw. bedurften, im Anschlusse an die Landesgesetzgebung, ebenfalls der Umgestaltung. Der §. 172, der Tendenz des k. sächs. Ges. entsprechend, ergänzt eine Lücke desselben und die §§. 173 und 174 des Entw. sind besonderen Bedürfnissen angepaßt. Aus dem k. sächs. Ges. sind hier unbenutzt gelassen der §. 279, dessen Inhalt im Abschn. XI. des Entw. berücksichtigt ist, der §. 281, weil fiskalische Schmelzhütten und Münzen, zu deren Gunsten das fragliche Recht bestand, im Lande nicht mehr existiren, die §§. 283 — 287, 289 und 290, weil solche ebenfalls auf die Verhältnisse des Großherzogthums nicht passen. —

Von großem Interesse sind die Bestimmungen der neuen österr. Gesetzgebung, welchen wir die von uns aufgestellten leitenden Grundsätze der Hauptsache nach zu Grunde gelegt finden, wie sie denn auch den Vorschriften des Ges. Entw. für das Großherzogthum sehr nahe stehen. Der Grubenfeldabgabe entsprechend zeigt sich die eine der Abgaben, die Maßengebühr (§§. 215 — 218). Auf Beseitigung der Feldsperre mit gerichtet, normirt nach der räumlichen Ausdehnung des Feldes, nach der Zahl der verliehenen Gruben- und Tagmaßen, oder, wie bei Ueberscharen, im Verhältnisse ihres Maßes, wird sie halbjährlich für jedes Feld vorausentrichtet. Daneben soll (§. 219) die Berg-Frohne (sonst auch Bergzehnt) aufrecht erhalten und, gemäs einem besonders zu regelnden Maßstabe, von den aus der Grube oder ihrem Zubehör gewonnenen (verleihbaren) Mineralien in Geld nach einem zu ermittelnden zeitweiligen Ablösungswerthe berechnet werden. Anderen direkten Abgaben ist der Bergbau nicht weiter unterworfen; doch bleiben die Abgaben unberührt, denen derselbe nach den Gesetzen über Einkommensteuer, über Gebühren für Rechtsgeschäfte ꝛc. unterliegt. Das Berggesetz begnügt sich mit der Aufstellung leitender Grundsätze. Eine nähere Regelung des Abgabenwesens enthalten die Vollzugs-Vorschrift §§. 104—111, die Minist. Verordn. vom 4. Oktober 1854 nebst Vorschrift über deren Durchführung vom gleichen Datum und die Minist. Verordn. vom 11. März 1855. Nach diesen Bestimmungen beträgt die Maßengebühr jährlich 6 fl. C. M. für jede ganze Maß, 12 fl. C. M.

für die Doppelmaß, ohne Unterschied, ob das Bergwerk im Betriebe oder in Fristung, in Ausbeute oder in Zubuße steht. Hülfsbaue und Revierstolln sind von der Abgabe frei. Erlaß oder Nachlaß findet nicht statt; nur Kaduzirung, im Falle die Einbringung nicht thunlich. Es stimmt das ganz mit den Grundsätzen des Entwurfs, welcher nur in Bezug auf die Höhe der Abgabe abweicht. Es erscheint die Maßengebühr, da das Grubenmaß auf 12,544 □ Klaft., das Tagmaß auf 32,000 □ Klaft. bestimmt ist, 1000 Alte Freiberger Lachter aber etwa gleich 1024 Wien. Klaft. sind, bezüglich der Grubenmaße auf Gold und Silber erheblich niedriger und auch bezüglich derer auf sonstige Mineralien immer noch niedriger, als die k. sächs. Grubenfeld-Abgabe, soweit es sich dabei um Maßeinheiten von je 1000 □ Lacht handelt. Unverhältnißmäßig höher erscheint dagegen die Maßengebühr für Tagmaße, verglichen mit der Grubenfeld-Abgabe des k. sächs. Gesetzes auf Saifen- oder vollends Raseneisenstein-Werke, bei denen die Maßeinheiten 10,000 bezügl. 100,000 □ Lacht. betragen. Es mag dahin gestellt sein, ob das österr. Ges. in ersterwähntem Verhältnisse die Abgabensätze glücklicher gegriffen habe; jedenfalls bedurfte der Entwurf, wie das k. sächs. Ges., eines höheren Satzes schon aus dem Grunde, weil bei der unbeschränkten Befugniß des Muthers, sein Feld zu wählen, die Gefahr der Feldsperre hier viel stärker ist. Im letzterwähnten Verhältnisse möchte aber auf allen Fall die Abgabe des österr. Gesetzes, hingesehen besonders auf die in demselben anderweit getroffenen Verkehrungen gegen Feldsperre, viel zu hoch gegriffen sein, zumal wenn man bedenkt, daß die beim Saifen und Raseneisensteingraben gebotene Feldes-Ausdehnung zur Bedeutung des Betriebes und zur Leistungsfähigkeit meist in einem so ganz anderen Verhältnisse steht, als es bei sonstigem Bergbaue der Fall ist. — Die Frohne ist eine Abgabe vom Rohertrage, jedoch nicht in Natur, sondern nach dem Geldwerthe entnommen. Das österr. Ges. unterscheidet hier, wie der Entwurf, zwischen denjenigen Mineralien, welche ohne wesentliche Veränderung der Form, in der sie gefördert werden, in den Verkehr kommen und denen, welche nur nach wesentlicher Veränderung ihrer Form oder Darstellung gewisser nutzbarer

Bestandtheile derselben durch Amalgamation, Destillation, Sublimation, Schmelzung ꝛc. Gegenstände des Verkehrs werden. Für erstere Mineralien beträgt die Frohne fünf Proz. der zu Tage geförderten Produkte nach dem Verkaufswerthe am Bergwerke, bezügl. bei Gold und Silber nach dem gesetzlichen Einlösungswerthe; bei den übrigen drei Proz. der erzeugten Rohprodukte nach demselben Maßstabe. Die hierbei dem Entwurfe gegenüber hervortretende Abweichung dürfte sich unter Umständen dadurch ausgleichen, daß jener den Fiskus seinen Antheil an den Aufbereitungskosten tragen läßt. Die Ermittelung der Produkte erfolgt ebenfalls auf dem Wege der Fassion (Frohnausweis), eventuell, im Falle Ungehorsams oder vorliegenden Verdachtes einer Hinterziehung oder unrichtiger Berechnung, im Wege besonderer amtlicher Erörterung und Feststellung und ebenso gelten in Ansehung der Einbringung dieser Abgabe die für Steuern bestehenden Vorschriften auch nach diesen Bestimmungen. Die Berechnung und Einhebung der Frohne von Gold und Silber erfolgt bei der Einlösung*) für den Staat von den dazu bestimmten Aemtern. —

Nach den gegebenen Notizen erscheint die Abgabe des Zwanzigsten, wie sie das österr. Ges. im Anschlusse an das dort gleichmäßig bestandene ältere Recht aufrecht erhält, durch die ausführenden Verordnungen im Wesentlichen nicht anders normirt, als im Entwurfe. Beiderlei Gesetzgebungen treffen damit nicht den Rein-, sondern den Rohertrag**), nach Maßstäben, welche, obschon bei der statuirten Unterscheidung zwischen Mineralgattungen in etwas abweichend, im Wesentlichen doch nach der schon gegebenen Erläuterung so ziemlich zusammentreffen werden. Nur der Befugniß, die Abgabe in Geld oder in Natur zu erheben, stellt sich nach den österr. Normen eine auf die Erhebung in Geld beschränkte entgegen. Die Abgaben, welchen

*) Die im §. 123 des österr. B. G. aufrecht erhaltene Verpflichtung zur Ablieferung der Rohprodukte an Gold und Silber an die landesfürstlichen Münzämter soll neuerdings durch kais. Patent aufgehoben sein — „Bergwerksfreund," XX, S. 302.

**) Die Motivirung bei von Scheuchenstuel S. 51 berührt nur einzelne wenige Gesichtspunkte.

Bergwerke nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über Einkommensteuer unterliegen, werden hier, wie dort, durch die Neuregulirung der Bergw.-Abgaben nicht berührt. Die im eigenen Bedarfe der Grube verwendeten Rohprodukten-Quantitäten sind aber nach dem österr. Gesetze von der Frohnabgabe nicht ausdrücklich eximirt.

Die im Entw. alternativ gewährte Befugniß, die Abgabe in Geld oder Natur zu erheben, entspricht dem zeither beobachteten Rechte. Es kann, wie schon oben bemerkt wurde, in manchen Fällen dem Staate ebenso nützlich werden, als den Bergwerksbesitzern wünschenswerth erscheinen, daß die Abgabe in Natur entrichtet werde. Werden auch diese Fälle seltener sein, so liegt doch weder in diesem, noch in anderen Umständen ein besonderer Grund, die Naturalerhebung gänzlich auszuschließen.

Es ist in Frage gestellt worden, ob es gerechtfertigt sei, den Zwanzigsten auch von solchen Produkten zu erheben, welche zum Verkaufe noch nicht gebracht sind. Man hat gemeint, dem Bergw.-Besitzer könne nicht zugemuthet werden, die Steuer für den Staat zu verlegen, während er selbst das belastete Produkt entweder noch nicht verkauft, oder auf Kredit zu verkaufen sich genöthigt gesehen habe. Mindestens müsse man längere Fristen gewähren. Es sind diese Erwägungen eigentlich direkt gegen die Produktensteuer vom Rohertrage selbst gerichtet, da diese entweder vom Rohprodukt selbst entnommen oder nach dem Werthe desselben erhoben wird, ohne daß der Umstand, ob und wie der Produzent sein Produkt verwerthen könne und werde, dabei in Betracht gezogen zu werden pflegt, dieser Umstand seine Beachtung vielmehr bei der Reinertrags-Besteuerung finden würde oder doch könnte. Die Sache näher beleuchtet, ergiebt sich nun, daß der Fall, wo der Produzent einen Theil seines Produkts alsbald nach der Förderung in Natur von demselben zu entnehmen und an den Staat hinzugeben genöthigt ist, selbstverständlich hier nicht in Frage kommen kann, weil die abzuentrichtende Quote weder dem Verkaufe, noch einer Zwischennutzung unterliegt, sowie denn auch darauf nichts ankommt, ob der übrige Theil der Förderung früher oder später zum Absatze gebracht, baar bezahlt oder kreditirt ist. Obige Frage kann vielmehr nur da aufgeworfen werden, wo der Produzent die Abgabe im

Geldwerthe entrichtet. Setzen wir zunächst den Fall, daß sich dieser Geldwerth nach dem Werthe des Produktes, wie es gefördert ist, ohne Rücksicht auf den dereinstigen Erlös, richten soll. Es kann hier einer der Fälle eintreten, wo es sich für den Produzenten vortheilhafter gestalten würde, die Abgabe in Natur, als in Geld zu entrichten, weil ihm mit dem letztern ein sofort nutzbarer Werth entgeht, während das Produkt nicht immer sofort oder nicht immer so hoch zu verwerthen steht. Soll dieser Werth aber das Aequivalent für das sofort abzugebende Produkt sein, so kann dem Produzenten ein Recht darauf, denselben weiter zu nutzen, nicht zugestanden werden; es läge darin eine Abgaben-Ermäßigung und es könnte dabei nur in Frage kommen, ob es an Stelle einer solchen etwa zur Förderung des bergbaulichen Interesse zweckmäßig sei, die Nutzung in einer mäßigen Ausdehnung ihm länger zu belassen. Hierbei muß nun aber auch in's Auge gefaßt werden, daß regelmäßig die Erhebung der Abgabe in Geld an sich schon mit manchen Annehmlichkeiten, die Erhebung in Natur mit vielfachen Inkonvenienzen für den Bergwerksbesitzer verknüpft ist, welche letztere wenigstens oft denjenigen Nachtheil überwiegen, welchen die Geldabgabe in dem zur Frage stehenden Falle mit sich führen könnte. Es ist weiter zu beachten, daß ein Aufschub der Abgabenerhebung bis zu dem Zeitpunkte, wo das Produkt verkauft oder gar erst Zahlung dafür erhalten wird, mit vielen Bedenken und Mißständen verbunden sein würde, zumal es doch zweifelhaft bleibt, ob überhaupt ein Produkt und wann und unter welchen Umständen es zum Verkaufe gebracht und bezüglich bezahlt wird. Dabei würde der Staat ohne Grund Gefahr laufen, die Abgabe ganz zu verlieren oder viel an derselben einzubüßen.

Setzen wir weiter den Fall, die Abgabe solle überhaupt nach dem Verkaufswerthe bemessen und deshalb der Verkauf abgewartet werden, so würde dieselbe ihre Natur verändern und zu einer Abgabe vom Produkten-Erlöse werden. Dann aber treten die vorher erwähnten Bedenken und Mißstände in ähnlicher Weise zu Tage. Es würde das auch mit dem oben dargelegten Grunde und Zwecke jener Abgabe, mindestens im Zusammenhange mit dem oben angenommenen Systeme, keineswegs übereinstimmen. Nur soviel geht aus jenen Er-

wägungen Beachtungswerthes hervor, daß Gründe der Zweckmäßigkeit vorliegen, die Fälligkeitstermine für Entrichtung der Abgabe in Geld angemessen zu reguliren und nicht zu knapp zu fassen. Die amtliche Ermittelung, deren der §. 167 des Entw. gedenkt, mag z. B., gegenüber den Vorsichtsmaßregeln, welche im vorhergehenden §. und sonst geordnet bezüglich im Verordnungswege noch zu treffen sind, bis auf den Antrag der Grubenbesitzer regelmäßig auszusetzen sein. Die Grubenbesitzer werden dann, je nach Bedarf und Thunlichkeit, warten, bis die geförderten Produkte zur weiteren Zubereitung oder zur Verwerthung kommen können. Diese Rücksicht nimmt auch die Ausf. Verordn. zum k. sächs. Ges. (§. 171) und wenn nach derselben (§. 173) die Abentrichtung der Abgabe von der (Silber-) Rohproduktion bis zum Schlusse der ersten Woche jeden Quartals erfolgen soll, so läßt sich diese, im Zusammenhange mit dem durch die Abnahme von Seiten des Staates dargebotenen Absatze gerechtfertigte, Vorschrift für anders geartete Verhältnisse wohl modifiziren. Etwas weiter geht, namentlich bei der Aufsichtssteuer, das preuß. Recht, wie wir unten sehen werden.

Nach dem k. preuß. Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke in der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, und nach der dazu gegebenen Instruktion vom 17. Mai 1851 bestehen die Abgaben des Bergbaues, welcher im Uebrigen nach der Kabin. Ordre vom 9. Januar 1823, soweit eine Beleihung dazu erforderlich, von Entrichtung der allgemeinen Gewerbesteuer frei ist, in folgenden. An Stelle des Zehnten, d. h. nach dem preuß. Landr. des zehnten Theiles aller zum Regal gehörigen, von den Beliehenen gewonnenen Mineralien, ist der Zwanzigste getreten, welcher in Natur oder Geld, und zwar bei Erzbergwerken mit Antheilnahme des Staates an den Zubereitungskosten, vom Ertrage der Bergwerke entrichtet wird. Das sog. Rezeßgeld von einem Thaler jährlich für jedes, im Betriebe oder Nichtbetriebe stehende, vom Staate verliehene Bergwerk ist eine Abgabe, welche vormals nach anderen Sätzen vierteljährlich für das Verrezessen oder Abschreiben im Gegenbuche, zur Anerkennung der fortdauernden Beleihung, entrichtet wurde. Die sog. Aufsichts-

steuer endlich, nach den Motiven den ehemaligen Quatembergeldern entsprechend (zunächst zur Unterhaltung der Bergbehörde bestimmt), nach dem Gesetze aber auch als Ersatz für andere Gebühren der Art bezeichnet, wird von allen Bergwerken, welche im Betriebe stehen und so lange ein Produkten-Absatz bei ihnen stattfindet, mit einem Prozent von dem Erlöse beziehungsweise von dem Werthe der Produkte (auch vom Werthe des Zwanzigsten), in dem Maße, wie die Produktion zur Abfuhre gelangt, entrichtet, so daß die Abgabe da, wo der Zwanzigste in Geld entrichtet wird, immer $^1/_5$ desselben beträgt. Wo der Zwanzigste in Natur genommen wird, findet eine Schätzung der Produkte statt, wodurch der Werth der jedesmaligen Abfuhre incl. des Zwanzigsten festgestellt und von welchem Werthe, nach Abzug der etwaigen Aufbereitungskosten, die Aufsichtssteuer berechnet wird. Sowohl für den Zwanzigsten, als für die Aufsichtssteuer kann ein Abonnement nach bestimmten Sätzen auf Zeit bewilligt werden. In Bezug auf Hüttenwerke und Aufbereitungs-Anstalten sind nur die im §. 6 des Ges. genannten Abgaben für aufgehoben zu erachten (§. 7 des Gesetzes, Instr. X.). Die gesetzlichen Bestimmungen über Freijahre und gewisse andere Befreiungen haben fortdauernde Geltung (Instr. XXII; §. 102 des pr. Landr.). Bei Bleierz- und Eisenstein-Gruben sollen der Zwanzigste und die Aufsichtssteuer nur entrichtet werden, wenn sich am Jahresschlusse ergiebt, daß $^9/_{10}$ vom Werthe der im Jahreslaufe fertig gestellten und von der Behörde abgegebenen Produkte den Betrag der rechnungsmäßigen Jahres-Ausgabe übersteigen (§. 14 des Ges.). Bergwerke, welche von gewissen Quantitäten ihrer Produkte, wie z. B. von Steinkohlen, welche sie zum eigenen Betriebe verbrauchen, den Zehnten nicht entrichteten, haben davon auch den Zwanzigsten nicht zu entrichten (IV. der Instr.).

Finden sich in diesen gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze wieder, welche die österr. Gesetzgebung, wie auch der Entwurf und das k. sächs. Berggesetz, letzteres wenigstens theilweise, in Bezug auf die Produkten-Abgabe befolgt und ist auch in der Ausführung jener Grundsätze erheblich Abweichendes kaum zu bemerken, so stellt sich das Verhältniß bezüglich der übrigen Abgaben doch anders. Das Rezeßgeld mit der Aufsichtssteuer vertreten so ziemlich die Grubenfeld-

Abgabe des Entwurfs und des k. sächs. Ges., sowie die Maßengebühr des österr. Berggesetzes; jedoch ihrer Bestimmung nach nur insoweit, als alle diese Abgaben theils eine Anerkennung der fortdauernden Beleihung, theils eine Uebertragung des Aufwandes für staatliche Aufsicht bezwecken sollen, während die Hauptrücksicht bei der Grubenfeld-Abgabe sowohl, als, wenn auch minder hervortretend, bei der Maßengebühr auf Verhütung der Feldsperre gerichtet ist. Diese Rücksicht konnte, gegenüber der zur Zeit des Erlasses jener preuß. Gesetze üblich gewesenen Beleihungsweise und den auf Bauhafthaltung und steten Betrieb gerichteten anderweiten, sehr strengen Bestimmungen des preuß. Bergrechts, nicht in Frage sein, und kann, so lange daran nichts geändert ist — was freilich nunmehr wohl zu erwarten steht, nicht in Frage kommen. Ihrer Natur nach sind aber auch beide Abgaben, das Rezeßgeld, wie die Aufsichtssteuer, da keine derselben nach der Feldesgröße berechnet, ersteres eine ständige, unveränderliche und unerhebliche Rekognitions-Abgabe für die Verleihung, letztere eine nach dem Ertrage der im Betriebe stehenden Gruben berechnete und danach wechselnde, das unbebaute Feld nicht treffende Abgabe ist, keineswegs geeignet, eine Abwehr gegen Terrainsperre abzugeben. Es mögen diese Abgaben daher nach dem dermaligen Stande der preuß. Gesetzgebung dem Bedürfnisse und der Zweckmäßigkeit immerhin ganz wohl entsprechen, ohne daß damit ihre Anwendbarkeit auf anders gestaltete Verhältnisse zugegeben werden müßte. Was die Höhe derselben im Verhältnisse zur Grubenfeld-Abgabe des Entw. betrifft, so läßt sich begreiflicher Weise bei der ganz verschiedenen Natur und dem ganz verschiedenen Maßstabe derselben ein Vergleich zwischen beiden nicht ziehen. Die Aufsichtssteuer kann je nach Lage des Falles höher oder geringer erscheinen, als die Grubenfeld-Abgabe; je reicher der Ertrag und je kleiner zugleich das Feld der Grube, um so höher wird sich die Aufsichtssteuer gegenüber der Grubenfeld-Abgabe stellen und umgekehrt. Zieht man ferner die Gewerbesteuerfreiheit des Bergbaues in Preußen mit in Rechnung, so läßt sich damit dennoch die Annahme, daß die preußischen Bergwerke im Durchschnitte besser situirt seien, als die des österr. Kaiserstaates und als der Bergbau nach dem Entwurfe (wenigstens

der kleinere — ſ. oben S. 267), nicht begründen. Es wird vielmehr weiter darauf ankommen, ob der Bergbau oder der Bergbautreibende von ſonſtigen Staatsſteuern, und in welchem Grade er davon betroffen iſt; wobei vor Allem die Klaſſen- oder klaſſifizirte Einkommenſteuer in Betracht kommen dürfte. Was die bei der Aufſichtsſteuer ſtattfindende Erhebung vom Produkten-Erlöſe betrifft, ſo haben wir uns darüber ſchon ausgeſprochen, von welchen Bedenken eine derartige Abgabenbeſtimmung nicht frei iſt und, wenn auch hingeſehen auf die eigenthümliche Natur und Beſtimmung der Aufſichtsſteuer, ſowie auf die neben derſelben hergehenden anderen Abgaben, insbeſondere auf die des Zwanzigſten, nicht alle jene Bedenken auf das preußiſche Abgabenſyſtem Anwendung erleiden, ſo verlieren doch damit nicht alle derſelben ihr Gewicht und erſcheint es in Sonderheit auch wohl nicht gerechtfertigt, die durch die Aufſichtsſteuer hauptſächlich mitbezweckte Deckung des ſtaatlichen Aufwandes für behördliche und andere Einrichtungen zu Bergbauzwecken nur denjenigen Gruben, bei welchen ein Produkten-Abſatz Platz greift, und dieſen Gruben lediglich in dem Maße aufzubürden, in welchem der letztere ſtatt hat.

Erlöschung des Bergwerks-Eigenthums.

Die Umgestaltung des Entwurfs im neunten Abschnitte „von der Erlöschung des Bergwerks-Eigenthums", gegenüber gehalten dem XI. Abschn. des k. sächs. Gesetzes, hängt in der Hauptsache zusammen mit der aus dem erstern modifizirt hervortretenden rechtlichen Auffassung des Bergwerks-Eigenthumes und der schärferen Begriffsbestimmung desselben, sodann aber mit dem Bedürfnisse, die Natur und Wirkung der Lossagung und der Beleihungs-Entziehung wie überhaupt, so insbesondere in der Richtung auf den Zeitpunkt des Eintritts dieser Wirkungen und auf deren Beziehungen zu den Rechten Dritter strenger zu bezeichnen. Wir beschränken uns hier auf das eigentliche Bergwerks-Eigenthum, da über die Erlöschung der Schürferlaubniß (§. 27, 36 ff., 38, 51 d. E.) und des Muthungsrechtes (§. 43, 47, 51 d. E.) bei den betreffenden Lehren die nöthigen Vorschriften gegeben und, soweit es von Interesse, auch von uns erörtert worden sind.

Das Bergw.-Eigenthum soll nach dem Entwurfe und ebenso im Sinne derjenigen neueren Berggesetze, welche wir hier vornehmlich in's Auge zu fassen haben, die Eigenschaft eines unbeweglichen Vermögensobjektes besitzen. Es muß daher wie ein solches, bezüglich (nach dem Entwurfe) mit Rücksicht auf die ihm inwohnende Natur einer selbstständigen Gewerbsberechtigung, rechtlich behandelt, der mittelbare Erwerb desselben, seine Veräußerung und Uebertragung an Dritte, seine Belastung mit dinglichen Rechten ꝛc. dem entsprechend und, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden, nach den hierüber bestehenden gemein und praktikular rechtlichen Normen beurtheilt

werden. Konsequent muß es mit der Erlöschung desselben in gleicher Weise gehalten werden. In Frage kann nur stehen, welche weitere positive Vorschriften etwa dem Zwecke des Gesetzes, der eigenthümlichen Beschaffenheit des in Frage befangenen Verhältnisses und gewissen besonderen Interessen gemäs zu ertheilen seien.

Die Beziehungen, welche sich hier berühren, sind nicht ganz einfach gestaltet. Für die Zwecke dieser Betrachtung muß unterschieden werden zwischen solchen, welche sich aus dem Verhältnisse des Bergbautreibenden zu dem Objekte seiner Berechtigung oder aus dem Verhältnisse dritter Privaten zu eben diesem Objekte, und denen, welche sich aus dem Verhältnisse des Beliehenen zu dem Staate oder zu Dritten ergeben. Die ersteren, mehr dinglicher Art, betreffen also den gegenständlichen Inhalt des Bergw.-Eigenthums selbst, die letzteren, mehr persönlicher Natur, betreffen den Beleihungs- (Konzessions-)Verband und den obligatorischen Nexus des Beliehenen mit irgend welchen Dritten. In Bezug auf diese, bei allen Arten der Erlöschung des Bergw.-Eigenthums hier näher in's Auge zu fassenden, Unterscheidungen werden zunächst folgende allgemeine Sätze festzuhalten sein.

Der Begriff des Bergwerks-Eigenthums, als des aus der Verleihung oder der Konzession fließenden Rechtes, §. 12 d. E., sowie die Ausscheidung des Oberflächen-Eigenthums und dessen, was dazu gehört, aus der Reihe derjenigen Objekte, welche die Natur des Bergw.-Eigenthums für sich oder als Zubehör annehmen können, §. 13 d. E., ergeben bereits das Gebiet, auf welches sich eine Erlöschung des Bergw.-Eigenthums zu erstrecken und nicht zu erstrecken hat. Es begreift dieses Gebiet das Bergbaurecht und dessen mögliches Zubehör, soweit dieses letztere dem Gebiete des Berggesetzes untersteht. Die Objekte, welche mit und in Folge der Konstituirung des Bergbaurechtes die Natur des Bergwerksgutes angenommen haben, verlieren solche mit der Erlöschung jenes Rechtes. Sie treten in die Eigenschaft zurück, welche sie vor der Beleihungs- oder Konzessions-Ertheilung hatten, also in diejenige, welche sie in Folge der Freierklärung des Bergbaues bis zum Augenblicke der Ueberweisung an einen Träger jenes Rechtes besaßen. Die zur Zeit der Erlöschung des letzteren

im Grund und Boden noch ruhenden Mineralien besitzen zwar in ihrer physischen Eigenschaft als Bestandtheile des Grundes und Bodens nach wie vor immer die rechtliche Natur des letzteren. Als selbstständige Sachen kommen sie vor erfolgter Ausscheidung und Gewinnung überhaupt nicht in Betracht. Nur insoweit sie mittelbar als Objekte des Bergbaurechtes aufgefaßt und uneigentlich als selbstständige körperliche Sachen gedacht, in Folge der Freierklärung aber wie herrenlose Sachen im uneigentlichen Sinne betrachtet zu werden pflegen, würden sie diese letztere Natur nach Erlöschung des Bergbaurechtes wieder annehmen; sie wären dann in der Eigenschaft des Bergwerksgutes untergegangen und es hätte der Verlust dieser Eigenschaft gleiche Wirkung mit dem Untergange einer körperlichen Sache.

Der Inhalt und Umfang des Bergbaurechtes wird durch die Verleihung bestimmt. Dasselbe wird zwar nicht auf Zeit, sondern mit unbeschränkter Zeitdauer verliehen; allein es ist ein durch die Erfüllung gewisser Gegenleistungen und Pflichten bedingtes. Der Beliehene hat nicht blos das Recht, Mineralien zu gewinnen und die deshalb nöthigen Vorrichtungen zu treffen, der Hülfsbauführende hat nicht blos das Recht, den konzessionirten Bau zu führen, beide haben auch eine gleichzeitig hierauf gerichtete, nach verschiedenen Seiten hin geregelte und noch weiter ausgedehnte Verpflichtung. Gewisse Pflichten und Rechte fallen in Bezug auf das Objekt in der Hauptsache so zusammen und stehen in solcher Wechselwirkung mit einander, daß die Rechte nicht aufgegeben werden können, ohne sich den Pflichten zu entziehen, jene nicht entzogen werden können, ohne diesen zu entheben. Das Bergbaurecht, als ein einiges untheilbares Ganze, seinem Inhalte und Umfange nach durch die Verleihung ebenso fest begrenzt, wie der Kreis der aus dieser erwachsenden Pflichten, kann ferner einseitig sowenig, als der letztere verändert, ohne ausdrücklichen Vorbehalt daher auch nicht einseitig entzogen werden. Das freiwillige Aufgeben des Rechtes von Seiten des Beliehenen muß vom rationellen Standpunkte aus statuirt werden. Die Pflichten des Bergbauberechtigten fallen damit insoweit hinweg, als durch Erfüllung derselben nur die Uebung seines Rechtes bedingt ist.

Anderen Verbindlichkeiten, z. B. solchen, welche dem Hülfsbauführenden aus dem obligatorischen Nexus erwachsen ꝛc., kann dadurch regelmäßig nicht präjudizirt sein. Nur theilweise kann, an und für sich genommen, das Bergbaurecht, als ein nach der Verleihung untheilbares Recht, ohne Weiteres nicht aufgegeben werden. Es würde damit das Verleihungsverhältniß geändert, was einseitig nicht geschehen soll. Ausnahmen von diesen Grundsätzen müßten bei der Verleihung oder sonst ausdrücklich festgesetzt sein. Verlangen nun, diesen Grundsätzen gegenüber, Zweckmäßigkeitsgründe ein Anderes, so öffnet sich damit das Gebiet, auf welchem sich der Gesetzgeber mit seiner Thätigkeit zu bewegen hat, unter Abwägung der Interessen des Beliehenen mit öffentlichen, volkswirthschaftlichen und polizeilichen Rücksichten und mit den Interessen dritter Privaten, insbesondere der Oberflächen-Eigenthümer und der Gläubiger des Beliehenen.

Von den möglichen Fällen der B. Eigenthums-Erlöschung behandeln die Berggesetze die beiden der Lossagung und der Beleihungs-Entziehung. Fassen wir zuvörderst einen dritten möglichen Fall der Bergw.-Eigenthums-Erlöschung ins Auge.

Mit dem Untergange eines Rechts-Objektes, sei es ein gänzlicher oder ein theilweiser, fällt, insoweit jener stattfindet, das Recht selbst, welches darauf bezogen war, als ein inhalt- und wirkungsloses, die darauf bezogene Pflicht als eine unmögliche der Natur der Sache nach in sich zusammen. Das Objekt der Bergbauberechtigung ist zwar nur mittelbar ein physisches; die körperlichen Objekte, worauf es sich richtet, sollen durch dasselbe gewissermaßen erst geschaffen werden. Allein es ist doch die Möglichkeit dieses Schaffens, die Existenz des Stoffes, aus dem sie geschaffen werden sollen, und die Existenz der sonstigen Voraussetzungen, unter welchen Solches thatsächlich möglich ist, nothwendige Voraussetzung der Wirksamkeit des Bergbaurechtes. Unwirksam würde z. B. das letztere erscheinen, wäre die Nichtexistenz der verliehenen Mineralien im verliehenen Felde erwiesen. In Betracht kommt hierbei namentlich der Fall, daß ein Feld vollständig abgebaut ist. Der vollendete Abbau eines Feldes steht dem Untergange des Rechtsobjekts in

Bezug auf die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten gleich. Das Grubenfeld, der Raum, innerhalb dessen die Mineralien zu gewinnen sind, hört gewissermaßen auf, in dieser seiner Eigenschaft zu existiren. Materiell wird damit der Verleihungsnexus in dieser Richtung gelöst; denn es ist das Objekt des Verleihungsverhältnisses untergegangen. Aber es bedarf diese Lösung der formalen Konstatirung. Es würde z. B. die Grubenfeld-Abgabe, da solche zu dem Grubenertrage in keinem Verhältnisse steht und durch die Möglichkeit eines solchen an sich nicht bedingt ist, bis zur formalen Lösung des Verleihungsnexus fortentrichtet werden müssen. Es bleiben ferner, wie sich von selbst versteht, diejenigen Pflichten zu erfüllen, welche, ohne den Abbau zu betreffen, außerdem noch in der Verleihung liegen und meist ausdrücklich für den Fall des aufhörenden Betriebes normirt sein werden. Letztere sind, vom polizeilichen Gesichtspunkte aus, gerade dann von besonderer Wichtigkeit, wenn es gilt, ein zu verlassendes Feld in gefahrlosen Zustand zu setzen. Sonstige Fälle eines Unterganges des Rechtsobjekts könnten nur mit dem Verschwinden des Grundes und Bodens, auf dessen Inneres der Berechtigte angewiesen war, gedacht werden.

Für den Hülfsbau liegt ein dem Untergange unterworfenes Objekt der Konzessionsberechtigung ebenfalls nur mittelbar vor und analog gilt hier von dem Aufhören der Rechte und Pflichten dasselbe, wie bei der Verleihung. Nur daß dabei oft noch ein anderes inmitten liegendes Verhältniß, das zwischen dem Besitzer der hülfsbedürftigen Grube und dem Hülfebringenden, mit in Frage kommen wird und daß weiter die Eigenschaft des Hülfsbaues als eines Zubehörs der Bergbauberechtigung ihren Einfluß in dem Verhältnisse äußert, in welchem hier die Pertinenz zur Hauptsache und das Mittel zum Zwecke steht.

Des Falles der B. Eigenthums-Erlöschung durch beendeten Abbau ꝛc. wird in den neueren Berggesetzen nicht besonders gedacht; obwohl in verschiedenen Entwürfen deshalb Vorschläge gemacht waren. Dafür sprechen auch weder Gründe der Nothwendigkeit, noch solche der Zweckmäßigkeit. Ist das B. Eigenthum das aus der Verleihung oder Konzession fließende Recht; bedarf der Verlei-

hungsnexus stets der besonderen Lösung und kommt es auf die formale Konstatirung der letzteren dem Gesetzgeber an; so genügt es, zu bestimmen, wie solche freiwillig oder unfreiwillig von Seiten der Interessenten herbeizuführen sei. Der Abbau eines Feldes wird für eine freiwillige Lossagung das Motiv abgeben, da Niemand auf ein werthloses Feld die Abgaben zahlen würde. Die Pflicht der Bauhafthaltung, der Arbeitsbelegung ꝛc. sind weitere Anregungsmittel für eine Lossagung. Durch zwangsweise Entziehung die Auflösung des Verleihungsnexus bezüglich eines abgebaueten Feldes formell herbeizuführen, dazu wird der Staat wohl schwerlich jemals Veranlassung haben.

Wir sahen bereits, daß die Eigenschaft des Bergwerksgutes mit dem Bergwerks-Eigenthume und dieses nothwendig mit dem Verleihungsnexus, durch welchen es bedingt ist, nicht aber umgekehrt, wenigstens formell, dieser immer vollständig sofort mit jenem erlischt. Das gilt auch für die Darstellung der nun in's Auge zu fassenden weiteren Fälle.

Nach der Natur der Verleihung und der Konzession kann, wie schon gezeigt wurde,, das damit festgestellte Verhältniß nicht ohne Weiteres einseitig verändert, die Bergbauberechtigung, als eine weder durch Zeitablauf, noch durch den Vorbehalt des Widerrufes beschränkte, nicht einseitig zurückgezogen, freiwillig zwar gänzlich, aber nicht theilweise aufgegeben und es soll weiter die Lösung des Verleihungsnexus formal konstatirt werden. Im Zwecke des Gesetzes und im allseitigen Interesse der Betheiligten liegt es aber, diese Grundsätze in einigen Stücken abweichend zu gestalten und die formalen Beziehungen näher zu regeln. — Will der Staat dem Bergbau ein freies Feld und auf solchem der Bergbau-Industrie sammt ihren Hebeln eine thunlichst freie Bewegung verschaffen, wie es die Grundsätze einer vernünftigen Volkswirthschaft im Interesse des Bergbaugewerbes aus nahe liegenden Gründen erheischen, so muß er die jederzeitige Lossagung vom Bergwerks-Eigenthume auf Seiten des Inhabers in die freie Entschließung desselben ebenso stellen, wie er für den Erwerb des erstern freieste Konkurrenz eröffnet und durch Statuirung unbeschränkter Veräußerlichkeit das Recht zu einem in

seinen Trägern, in den Rechtssubjekten, mobilen gemacht hat. Umgekehrt aber muß der Staat, da das öffentliche Interesse mit dem Privatinteresse des Bergbautreibenden, wenigstens in dem Sinne, wie es dieser versteht, nicht immer zusammentrifft, als Vertreter des ersteren eine Entziehung der Beleihungsrechte von seiner Seite für gewisse Fälle sich vorbehalten, für welche es der Zweck des Gesetzes, in seiner Identität mit dem öffentlichen Wohle, mit Nothwendigkeit erheischt, in welchen eine längere Uebung des Rechtes durch den Beliehenen den Zwecken der Freierklärung zuwiderlaufen würde. Daher der seit Alters befolgte Grundsatz, daß der Bergbauberechtigte seine Berechtigung jederzeit aufgeben dürfe, der Staat aber solche ihm in gewissen Fällen entziehen könne. Daß aber ferner jenes freiwillige Aufgeben, Lossagen, auch auf einen Theil des in der Verleihung begriffenen Feldes sich erstrecken dürfe, liegt nicht weniger im Interesse des Bergbaues. Denn abhängig von seinen Kräften und Hülfsmitteln, hingewiesen auf die Abwägung der größeren oder geringeren Abbauwürdigkeit und Ertragsfähigkeit des Feldes und auf verschiedene andere Rücksichten, muß der Bergbautreibende nach Lage des Falles sich auszudehnen, sich einzuschränken und unnöthige und unbrauchbare Stücke abzuwerfen um so mehr in den Stand gesetzt bleiben, je enger sich an seine Rechte die Pflichten der Bauhafthaltung, des steten Betriebes und der nach der Feldesgröße etwa normirten Abgaben-Entrichtung bedingend anschließen. Doch muß diese Freiheit, wie sie im Prinzipe mit der öffentlichen Wohlfahrt korrespondirt, demgemäß auch auf gewisse Grenzen dergestalt beschränkt bleiben, daß sie dieser letzteren in der Anwendung nicht etwa störend entgegentritt. Fürsorge muß getroffen werden, daß im Sinne der Freierklärung der losgesagte Theil des Feldes der freien Konkurrenz Baulustiger nicht verschlossen, dem etwa möglichen Abbau durch Dritte nicht entzogen bleibe. Dem ist, soweit nöthig und möglich, vorgesehen, wenn ein solcher Feldestheil an anderweit verliehenes oder an freies Feld sich anschließt. Ist er umschlossen vom zurückbehaltenen Felde, so kann unter Umständen die weitere Benutzung durch Dritte dadurch gehemmt werden. Da indessen auch Fälle vorkommen, wo ein solcher Theil als unbauwürdig ohne Werth, oder, wenn er bauwürdig, so

ausgedehnt ist, daß er selbstständig dennoch mit Nutzen ausgebeutet werden kann, so darf jene Beschränkung der theilweisen Lossagung nicht unbedingt erfolgen, es muß wenigstens Ausnahmen von der Regel nach Maßgabe des Falles, etwa nach behördlichem Ermessen, zuzulassen vorbehalten bleiben. Eine weitere Frage wäre hierbei noch die, ob der zurückbehaltene Theil auch so beschaffen sein müsse, daß ein völlig regelmäßiger zusammenhängender Bau physisch möglich bleibe; eine Frage, welche schon nach älterem Rechte zu erheben war*). Eine dahingehende Beschränkung der Lossagung würde durch das öffentliche Interesse nicht genugsam motivirt sein, weil mit letzterem das eigene Interesse des Beliehenen, hingesehen auf die demselben auferlegten Pflichten der Bauhafthaltung ꝛc., in diesem Punkte kaum jemals im Widerspruche stehen wird; wie denn auch eine solche Beschränkung an sich viel Bedenkliches hat. — Die Lossagung konnte nach zeitherigem Rechte durch ausdrückliche Erklärung oder auch stillschweigend erfolgen. Da es aber im letztern Falle doch immer einer Konstatirung bedarf, sowohl im öffentlichen Interesse, als im Interesse von Privaten, die Konstatirung stillschweigender Lossagung ferner mancherlei Weiterungen**) und oft Streitigkeiten im Gefolge hat, so ist es einfacher und zweckmäßiger, jene Erklärung zu fordern. — Bei dem Hülfsbaurechte wird zunächst dessen Eigenschaft als Grubenzubehör maßgebend. Daneben aber kommen der Zweck des Baues und weiter die Bedingungen der Konzession in Frage, denen in gewissen Fällen Verträge mit Dritten zu Grunde liegen, welche einseitig nicht alterirt werden können. Besonderer Vorschriften bedarf es dafür nicht.

Daß das Bergbaurecht dem Beliehenen einseitig vom Staate entzogen werde, wenn es im Gesetzzwecke nothwendig erscheint, findet formell seine Rechtfertigung in der durch das Gesetz also bedingten Natur der Beleihung, mit deren Annahme der Bergbautreibende einem solchen eventuellen Nachtheile sich freiwillig unterwirft. Ob es Fälle und welche

*) Für das preuß. Landr. ist sie verneint, s. Gräff a. a. O. S. 56.

**) So die alte Freimachung, Freifahrung ꝛc. z. B. Henneb. B. O. II. 6, 10 ff. Saalf. B. O. XVII ff.

es gebe, in denen eine solche, die Bedingung eventueller Entziehung materiell rechtfertigende Nothwendigkeit hervortritt, darüber ist gestritten worden und zu streiten. Das ältere Recht*) war hierin außerordentlich streng. Nicht blos ein längerer ungerechtfertigter Stillstand des Betriebes ohne vorgängige Fristerwirkung, Raubbau und dgl., sondern auch geringere Versehen bei dem Betriebe, Versäumnisse an Formen und Fristen, sowie an der Abgaben- und Zubuß-Entrichtung, selbst Zufälligkeiten mancher Art reichten hin, eine Entziehung zu begründen, welche theils auf das ganze Beleihungsrecht, theils auf Antheile am Gewerkschaftsrechte, zu Gunsten des Staates oder der Mitgewerken, sich erstreckte. Von Amtswegen konnte die Behörde solche Entziehung als Strafe verhängen; aber sie trat auch in Folge des Gesetzes ipso jure („ohne alle Mittel") ein und endlich konnte auch ein Dritter**), um in den Genuß sowohl des unbenutzten, als des mißbrauchten Rechts zu gelangen, den Freifall durch seinen Antrag (— Abmuthung, Freimachung —) erwirken. Damit aber war zugleich dem Eigennutze, böswilliger Absicht und jeder schlechten Leidenschaft, nicht minder kostspieligen Prozessen ein ergiebiges Feld eröffnet, so daß der Gewerke in steter Befürchtung einer Abmuthung zu Scheinarbeiten sich wohl genöthigt sah, Zwietracht unter die Bergbautreibenden gestreut ward und die Sicherheit des Besitzes, damit aber der Kredit des Bergbaues wesentlich bedroht erschien. Eine so weit gehende Ausdehnung der Zwangsentziehungs-Maßregel ist ebensowenig nothwendig, als zulässig. Das Bestreben der Gesetzgebung geht dahin, diese Quelle von Mißbräuchen nicht länger offen, die Besitzverhältnisse beim Bergbau nicht länger unsicher und locker, ihre Lösung Zufälligkeiten nicht preis gegeben zu lassen. Nur nach vorausgegangener Androhung, nach vorgängiger Erschöpfung anderer dem Staate zu Gebote stehenden

*) Vergl. das preuß. Landr. a. a. O. in den §§. 105, 196 ff. 209, 212, 224, 235, 247, 252, 286, 287. Hake a. a. O. §. 547 ff. 553 ff. Henneb. B. O. II, 6, 10 ff., 20, 22, 64 ff., 74. Saalf. B. O. Art. 17, 20, 25, 26, 46, 49, 50 ff., 74. u. s. w.

**) Preuß. Landr. §. 160, 200 und die Citate des älteren Rechts in der vorhergegangenen Anmerkung.

Mittel von Drohungen und Strafen, kann eine solche, das Recht in seiner Wurzel angreifende Ausnahms-Maßregel als äußerstes Zwangsmittel und sie kann nur in solchen Fällen zugelassen werden, wo es der Zweck der Freierklärung, eine dem Gesammtinteresse entsprechende, vollständige und wirthschaftliche Benutzung der Mineralien zu ermöglichen und herbeizuführen, unumgänglich erfordert. Es kann nöthig werden, denjenigen, welcher mit der Erfüllung gerechter und unerläßlicher Gegenforderungen für die ihm auf Kosten der Gesammtheit gegebenen Vergünstigungen beharrlich zurückbleibt, seines Rechtes zu entsetzen, damit würdigeren Bestrebungen das Feld durch ihn nicht verschlossen, sondern Gelegenheit gegeben werde, die Zwecke des Gesetzes zu fördern. Das Ermessen der Behörde muß durch das letztere möglichst beschränkt und durch bestimmte Bezeichnung der Fälle, in welchen jene, immerhin nicht ungefährliche Maßregel zulässig sein soll, der mißbräuchlichen Anwendung vorgebeugt werden. Hierneben wird es sich weiter noch empfehlen, innerhalb dieser Grenzen jenem Ermessen einen Spielraum zu verstatten, damit nach Ansehen des Falles Härten und Unzuträglichkeiten auszuweichen noch Füglichkeit vorhanden sei. Für die richtige Handhabung des Gesetzes und des verstatteten Spielraums bedarf es weiter einer Bürgschaft durch Festhaltung eines geordneten Instanzenzuges. Auf Hülfsbaue werden die gesetzlichen Bestimmungen für zwangsweise Entziehung der Beleihungsrechte zunächst ebenso, wie andere für die Gruben gegebene Vorschriften, Anwendung leiden müssen, also mit der Beschränkung, „insoweit diese Vorschriften mit der Natur der ersteren vereinbarlich sind" (§. 67. d. E.) und insoweit nicht die Konzessionen etwas Anderes enthalten.

Hiernach ist der Entwurf in den §§. 175 und 176 gefaßt, dem k. sächs. Gesetz gegenüber (§. 291.) im erstern §. der Schlußsatz, im letztern der ganze Tenor neu; indem das k. sächs. Gesetz nur zwei Fälle der Beleihungs-Entziehung kennt, §. 66 und §. 84, und hiervon nur den letztern (im §. 84 selbst) näher regelt; während der Entwurf außer diesen beiden Fällen (§§. 17, 78) noch einige andere bezeichnet, vgl. §. 23, 55, 79, 84, 206, und für alle diese Fälle das Verfahren gemeinsam in diesem Abschnitte vorzeichnet. Die Ver-

mehrung dieser Fälle im Entwurfe erfolgte nur in Anwendung des, auch im k. sächs. Ges. anerkannten, nur weniger durchgreifend in ihm behandelten, oben angegebenen Prinzips, ohne die Grenzen des Nothwendigen zu überschreiten. Man war zweifelhaft bezüglich der, vormals üblichen, Anwendung auf Fälle der Nichtentrichtung der Abgaben; nicht aus fiskalischem, sondern aus volkswirthschaftlichem Interesse. Man fragte sich, ob nicht da, wo die Beibringungsmittel erfolglos bleiben, offenbar die Voraussetzungen eines wirthschaftlichen Fortbetriebes fehlen und der Terrainsperre entgegengetreten werden müsse. Da jedoch das Exekutions-Verfahren in seinem äußersten Stadium Mittel bietet, zu erproben, ob Konkurrenz für den Fortbetrieb vorhanden sei oder nicht, erstern Falles dann die rückständige Grube wirklich in die Hand eines dritten Baulustigen gelangt, letztern Falles aber mit der Zwangsentziehung ohnehin nicht mehr gewonnen werden würde, als wenn der Fiskus die Grube sich selbst zuschlagen und dann allenfalls in's Freie fallen läßt, so stand man von einer solchen Ausdehnung der Zwangsentziehungsmaßregel ab.

Es fragt sich aber nun weiter, mit welchem Zeitpunkte das Bergwerks-Eigenthum in allen vorhergehend gedachten Fällen erlöschen und mit welchen Wirkungen diese Erlöschung erfolgen solle. Bei desfallsiger Erwägung kommen wiederum die schon oben angedeuteten Gesichtspunkte, die Natur des Bergwerks-Eigenthums und des Verleihungsnexus, Privat- und öffentliche Rücksichten, vornehmlich die Rechte Dritter, welche sich auf das Bergwerks-Eigenthum beziehen, die Füglichkeit der Wiederbenutzung desselben im Sinne der Freierklärung und gewisse andere, theils bergwirthschaftliche, theils bergpolizeiliche Beziehungen in Betracht und es ist dabei noch Folgendes zu gedenken.

Für die Gläubiger der Bergwerks-Eigenthümer, insbesondere der Gewerken, sorgen die älteren Gesetze*) meist sehr mangelhaft, indem sie nicht blos dingliche Beschwerungen, sondern auch persönliche Grubenschulden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit dem Bergwerks-

*) Freiesleben a. a. O. S. 109, Anm. Hake §. 564. Preuß. Landr. §. 331 ff. 289, 292; ähnlich in der henneb. und saalf. B. O. (s. unten).

Eigenthume erlöschen lassen, die Gläubiger auf die vorhandenen Vorräthe verweisen oder ihnen allenfalls freistellen, die Grube zu übernehmen, weitere Garantieen aber nach allen Richtungen hin nur wenige gewähren. Der für den Bergbau so wichtige Kredit muß hierunter wesentlich leiden und es kommt darauf an, solchen Uebelständen zu begegnen.

Läßt man das Bergwerks-Eigenthum mit der Lossagung oder Zwangs-Entziehung ohne Weiteres in's Freie fallen — erlöschen, so sind damit auch die dinglichen Rechte Dritter erloschen und persönliche Ansprüche in Gefahr, ein Exekutions-Objekt zu verlieren, zu dessen Gunsten ein gewagter Kredit eröffnet wurde. Für hypothekarische Rechte wäre eine solche Unvollkommenheit des gesetzlichen Schutzes um so ungerechtfertigter, je unsicherer an sich schon unterpfändlich eingesetzte Werthe dieser Art zu sein pflegen und je seltener die Gläubiger in der Lage sind, sich in Kenntniß von dem Stande der Unternehmen zu erhalten. Unversicherte Forderungen haben zwar keinen derartigen Anspruch zu machen. Mit Rücksicht aber auf den weiten, ziemlich selbstständigen Kreis von Bedürfnissen, die an bergbauliche Unternehmen sich knüpfen und eine ununterbrochene Reihe von Rechtsgeschäften aller Art hervorrufen, sowie hingesehen auf den Umstand, daß Berggebäude sehr häufig den Kern des ganzen Vermögenskomplexes der Bergbautreibenden bilden, wird doch eine gewisse Vorsicht auch hier ebenso thunlich, als dem Kredit des Bergbaues nöthig oder doch förderlich sein. Es ist damit nicht gemeint, die auf den Bergbau bezüglichen Forderungen, wie ehedem wohl aus gleichen Rücksichten geschehen, von anderen zu unterscheiden und vor solchen zu bevorzugen. Es mag genügen, die Besorgniß solcher Gläubiger, von unerwarteten Ereignissen allzu plötzlich überrascht zu werden, in etwas zu mindern. Deshalb ist es wohl im Interesse des Kredits sachgemäs, den Gläubigern beiderlei Art einen Zeitraum offen zu erhalten, in welchem sie ihre Rechte geltend zu machen Gelegenheit finden. Insbesondere aber haben die Hypothekengläubiger einen billigen, in Partikular-Gesetzgebungen auch den Hypothekengläubigern am Grundbesitze in nicht unähnlichen Fällen zumeist eingeräumten Anspruch darauf, vom eingetretenen

Zustande der Aufläſſigkeit eine Nachricht zu erhalten. Auf dieſe Weiſe dürfte, ſoweit nöthig und thunlich, eine ſachgemäße Sicherung derartiger Rechte erzielt werden. Melden ſich nun innerhalb eines ſolchen Zeitraums Gläubiger mit ihren Forderungen und mit dem Antrage auf Befriedigung derſelben aus dem Bergwerks-Eigenthume, kommt es demgemäs zur Subhaſtation*) und in deren Folge das Bergwerks-Eigenthum in dritte Hand, ſo findet eine Erlöſchung des letzteren nicht ſtatt. Was das diesfallſige Verfahren anlangt, ſo werden die für das Hypotheken- und Subhaſtationsweſen an Immobilien geltenden allgemeinen Vorſchriften zumeiſt wohl ausreichen, oder doch bei wenigen Modifikationen weitere Anordnungen im Berggeſetze überflüſſig werden. Erfolgt eine ſolche Uebertragung aber nicht, oder geht die Friſt unbenutzt vorüber, ſo liegt nunmehr die Füglichkeit vor, das Bergwerks-Eigenthum gänzlich erlöſchen zu laſſen und über das Bergwerksgut als ein freigewordenes dem Sinne der Freierklärung gemäs anderweite Dispoſition zu geſtatten. Der Geſetzgeber hat keinen Grund, die Eigenſchaft des Bergwerksgutes in Rückſicht auf darauf beſtehende Berechtigungen länger dauernd zu erhalten, ſo daß daſſelbe diejenige Natur, welche es vor der Konſtituirung des Beleihungsnexus beſaß, nunmehr unbedenklich wieder anzunehmen hat. Es liegt hier der Punkt, an welchem das Geſetz der Fortdauer des Bergwerks-Eigenthums diejenige Grenze ſetzt, durch welche die Verleihung in bedingter Weiſe beſchränkt erſcheint. Das Bergwerks-Eigenthum erliſcht und mit ihm ſterben die daran haftenden Rechte und Pflichten.

Die Bergbauberechtigung wird als ein vom Grund-Eigenthume ausgeſchiedenes, mit den Grenzen des Oberflächen-Eigenthums außer Zuſammenhang ſtehendes Recht gedacht. Einen wirkſamen Inhalt hat daſſelbe nur, ſo lange ein Rechtsſubjekt damit bekleidet und ein beſtimmtes Objekt vorhanden iſt, auf welches es ſich richtet. Beide Vorausſetzungen fallen mit dem Erlöſchen

*) Zu dem §. 177 d. E. iſt zu vgl. §. 190 u. §. 189 lit. b., wonach der Verkauf durch das Bergamt, aber auf Antrag der ordentlichen Gerichtsbehörde, erfolgen ſoll.

des Bergwerks-Eigenthums hinweg und auch ruhend darf das Bergbaurecht dann nicht mehr gedacht werden. Es ist form- und inhaltslos. Die erloschene Berechtigung kann auch nicht wieder aufleben, da jeder neue Muther, wäre die Muthung auch — was rein zufällig — auf dasselbe Feld gerichtet, formell ein neues Beleihungsobjekt erhält und ein neues Rechtsverhältniß sich bildet, welches mit dem alten nichts zu schaffen hat. Eine Wiederaufnahme alter Werke im Sinne des ältern Rechtes kann hiernach nicht mehr vorkommen. Man dachte sich ehemals das Bergwerks-Eigenthum als ein Eigenthum im vollen Sinne des Begriffs, unter seinem Gegenstande das Bergwerk, als einen Komplex von körperlichen Sachen, welche nach dem Wegfalle des berechtigten Subjekts bezüglich des Beleihungsnexus die Eigenschaft des Bergwerks-Eigenthums behielten, dergestalt, daß es nur eines neuen Trägers bedurfte, welcher in die vakante Stelle des Rechtssubjekts wieder einzutreten hatte; oder man erhielt doch die Eigenschaft des Bergwerks-Eigenthumes in beschränkter Weise aufrecht, um gewisse damit verknüpfte Rechte und Vorrechte, z. B. die gewisser bevorzugter Gläubiger und ehemaliger Gewerken bis dahin am Leben zu erhalten, wo sich ein neues Rechtssubjekt zu der verlassenen Rechtssphäre finden würde.*).

So lange nun die Aufgebung oder Entziehung des Bergwerks-Eigenthumes zwar ausgesprochen, dieses jedoch noch nicht erloschen ist, kann eine Wiederverleihung nicht stattfinden, doch steht nichts entgegen, eventuelle Ansprüche darauf existent werden zu lassen. Es empfiehlt sich sogar, Muthungen mit eventueller Wirkung zuzulassen, um eine erneuerte Nutzbarmachung durch Wiederverleihung im volkswirthschaftlichen Interesse thunlichst zu fördern und zu beschleunigen. Den mittelst Zwangsentziehung Ausgetriebenen kann man natürlich zur Muthung desselben Feldes, mindestens für eine nächste Zeit, nicht wieder zulassen, ohne die Wirkung der Zwangsentziehung abzuschwächen oder aufzuheben und den Zweck derselben, — die Bewahrung der unterirdischen Schätze vor mißbräuchlicher

*) Hake a. a. O. §. 158, 559. — Vgl. z. B. die henneb. B. O. II., 10; saalf. B. O. Art. 20.

Ausnutzung und des Feldes vor unfruchtbarer Sperrung, sowie die Gewinnung eines würdigeren Trägers für die gelösten Rechte und Pflichten —, zu verfehlen.

Das Stadium von Zeit der Lossagung und Zwangsentziehung bis zum Augenblicke der Erlöschung, nach dem Entwurfe in feste Grenzen eingeschlossen, in seinem Anfangs- und Endpunkte genau bestimmt, ist darin mit dem Ausdrucke der „Aufläſſigkeit" bezeichnet, das Erlöschen des Bergwerks-Eigenthümers aber mit dem Ausdrucke: „ins Freie fallen". Diese beiden Ausdrücke werden in älteren, wie in neueren Gesetzgebungen meist untermischt gebraucht; doch ist die Begriffssonderung des Entwurfes, abgesehen von der Zweckmäßigkeit derselben, insofern nicht ganz abweichend vom zeitherigen Rechte, als das „ins Freie fallen" als eine „Folge" des Aufläſſigseins betrachtet wird.*) Dem Insfreiefallen mußte unter Umständen eine Freifahrung vorausgehen, sowohl im Falle einer freiwilligen Lossagung, als in dem der Zwangsentziehung (des Austreibens). Doch lag darin mehr die Konstatirung der schuldbaren Veranlassung bezüglich der auf Lossagung gerichteten Absicht, wo eine solche nöthig war.

Mit dem Erlöschen des Bergwerks-Eigenthumes verliert natürlich auch das Grubenfeld diese seine Eigenschaft.**) Gleichsam ausgeschieden vom Oberflächen-Eigenthum sollen nun aber nach dem Entwurfe die in Folge und zu Zwecken des Bergbaurechtes innerhalb der Grenzen des Feldes geführten Arbeiten, Baue und Bauvorrichtungen bleiben, soweit solche nicht mit dem Oberflächen-Eigenthume rechtlich zusammenhängen, dessen Natur haben und nach dem Gesetze niemals die Eigenschaft des Bergwerks-Eigenthumes erhalten können,

*) Hake a. a. O. §. 544 — aufläſſig wird dabei die vom Besitzer aufgegebene, mit Arbeit nicht mehr belegte Grube genannt. — Freiesleben a. a. O. S. 109. Bei ihm heißt aber ipso jure frei gewordenes Berggut, wobei es der weiteren Dekretirung nicht bedarf, in Sonderheit aufläſſiges — S. 105.

**) So muß auch der Ausdruck im pr. Landr.: „zum Besten des Staates" ins Freie fallen — verstanden werden. Was nach pr. Landr. ins Freie fällt, darüber vgl. §. 289 ff.

wie Anlagen und Gebäude auf der Oberfläche*) ꝛc. Es treten jene mehr oder weniger körperlichen Gegenstände mit in das Bereich derjenigen Sachen, welche zu Gunsten des Bergbaues für frei erklärt und mittelbar Gegenstand der Muthung und Beleihung sind. Die Beleihung, wie sie an den Mineralien nicht ein Eigenthum, sondern nur das Recht giebt, solche zu gewinnen und die dazu nöthigen Vorrichtungen zu treffen, soll zugleich das Recht ertheilen, die aus einem früheren Unternehmen herrührenden Vorrichtungen der gedachten Art zu dem neuen gleichergestalt zu benutzen. Erst mit der Wiederverleihung erlangen diese Dinge wieder die Natur des eigentlichen Bergwerksgutes, insofern der Begriff des letzteren mit der Bergwerks-Berechtigung in Verbindung gebracht wird. Nur uneigentlich könnte man sagen, daß sie als Theile bezüglich Pertinenzen der Grube, des Bergwerkes, diese Eigenschaft nach dem Aufhören des Bergbaurechtes behalten, mit dem sie ins Freie gefallen sind. — Die Fiktion des Gesetzes beruht bei jener Vorschrift auf besonderen Zweckmäßigkeitsgründen. Für den vormaligen Bergwerks-Eigenthümer werden derartige Vorrichtungen, auch wenn und insoweit sie aus den Grubenräumen entfernt werden könnten, zumeist von höchst geringem Werthe, von um so größeren für ein nachfolgendes Unternehmen, mithin für das Gesammtinteresse des Bergbaues sein. Dazu kommen rechtliche und polizeiliche Rücksichten, insbesondere die auf wohlbegründete Interessen der Oberflächen-Eigenthumes und die auf Sicherheit für Personen und Sachen. Letztere Rücksichten berühren nun auch noch ein weiteres Gebiet, nämlich die des Grubenbaues halber gemachten Oberflächen-Anlagen, wenn deren Entfernung jene Sicherheit gefährden sollte. Was als Pertinenz der Grube zu gelten haben, das entscheidet sich nach den gemeinrechtlichen Normen; was nicht Pertinenz einer Grube sein kann, bestimmt der §. 13 d. E. und das kommt hier in rechtlicher Hinsicht nicht in Frage, denn es gehört keinenfalls dem Bergwerks-Eigenthümer als solchem; es fällt nicht

*) So auch nach älterem Rechte, jedoch nur im Prinzipe. Ins Freie fiel, was Gegenstand „der Verleihung" war, s. Freiesleben S. 109. Anm., vgl. dazu S. 67 u. a. St. Hake §. 562.

unter das Gebiet des Berggesetzes, es fällt nicht mit ins Freie, es verbleibt seinem Herrn. Welche von den Grubenpertinenzen aber mit ins Freie fallen sollen, das bestimmt der §. 180 d. E. nach Rücksichten des bergwirthschaftlichen Bedürfnisses; die dabei nicht mit aufgeführten Pertinenzstücke fallen in das gemeinrechtliche Eigenthum des zeitherigen Besitzers. Weitere polizeiliche, in das Eigenthums-Verhältniß übrigens nicht eingreifende Rücksichten faßt der §. 181 ins Auge; sie bedürfen keiner näheren Motivirung.

Der §. 182 d. E. nimmt das Bergreservat aus dem k. sächs. Ges. und dem älteren Rechte in den Entwurf mit hinüber. Gegenüber den Expropriationsbestimmungen ist es nicht mehr von großem Belange. Doch enthält es eine Erweiterung des Expropriationsrechtes in Bezug auf die schon früher einmal zu Zwecken des Bergbaues zur Expropriation gelangten Grundstücke und Anlagen in der Richtung, daß sie jederzeit zu Bergwerkszwecken wieder abgetreten werden müssen, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen sollten, unter denen sonst eine Expropriation für statthaft erachtet werden könnte. Die ursprüngliche Expropriation überdauert in ihren Wirkungen gewissermaßen die inmittelst stattgefundenen Veräußerungen, so daß die expropriirten Grundstücke zu Zwecken des Bergbaues fortwährend bestimmt, andere Dispositionen über dieselben als bedingte Zwischen-Dispositionen erscheinen und nur die Entschädigungssumme stets neu bestimmt wird. Das ältere Recht*) kennt das Bergreservat in einer erweiterten Bedeutung, bezogen nämlich auf alles, auch ausgekauftes Bergwerksgut unter und über Tage, und auch das neue k. sächs. B. G. erstreckt dasselbe (§. 295) auf alle zum Bergbau dienende Grundstücke. So nützlich dasselbe aber für den Bergbau auch werden kann, erschien es doch in Bezug auf die im Wege der Expropriation nicht erlangten Stücke weder gleich nothwendig, noch — hingesehen auf die darin liegende Dispositionsbeschränkung des Erwerbers — gleich gerechtfertigt, um so weniger, als nur bei expropriirten die Voraussetzungen der nothwendigen und statthaften Abtretung, wenigstens doch für das zuerst in Frage gekommene Unternehmen, konstatirt vorliegen und das

*) Freiesleben a. a. O. S. 112 ff.

Gesetz keine namhafte andere Veranlassung hat, in einen auf freiwilliger Uebereinkunft basirten Erwerbungsakt derartige Bedingungen zwangsweise mit einzuschieben. Auch wird es oft schwierig sein, zu konstatiren, was unter den „zu Bergbau-Zwecken dienenden" Grundstücken verstanden sei, und welche im konkreten Falle, vielleicht vor langer Zeit, dazu gedient haben; während die zu solchen Zwecken expropriirten Grundstücke nicht schwer nachzuweisen sind, wenigstens Vorsorge deshalb leicht zu treffen ist.

Auch der §. 183 des Entw., welchen das k. sächs. Ges. nicht enthält, läßt sich annähernd auf das ältere Recht zurückführen, da nach mehren Bergordnungen, z. B. der henneberger B. O. II. 84, Kauen und Häuser auf den Zechen, so eine gewisse Zeit im Freien lagen, dem Bergmeister behufs anderweiter Verleihung anheimfielen, auch nach dem pr. Landr. (§. 291 des betr. Abschn.) Vorräthe und Mobilien nach Jahresfrist dem Landesherrn anheim fallen, wenn sie von der Grube nicht abgeholt sind u. s. w. Der §. 183 hat aber nur den Fall vor Augen, wo eine Bergbau-Korporation die zu Bergbauzwecken erworbenen Grundstücke und Anlagen nach erloschenem Bergbaurechte lange Zeit hindurch, ohne darüber zu verfügen, liegen läßt, weil es, mit Rücksicht namentlich auf inmittelst etwa erfolgte Auflösung, sehr schwierig werden kann, das Rechtssubjekt, die Besitzverhältnisse und die verantwortlichen Träger zu konstatiren, wie die Erfahrung gezeigt hat.

Das k. sächs. Ges. ist in dieser Lehre sehr kurz, aber nicht klar und vollständig, auch wenn man den §. 69 desselben über Wahrung der hypothekarischen Rechte mit zu Hülfe nimmt. Vielfache Zweifel läßt es übrig in Beziehung auf den Zeitpunkt, mit welchem das Bergwerks-Eigenthum aufläßig und frei wird, über die Voraussetzungen einer gültigen Lossagung (welche bis daher stillschweigend erfolgen konnte), die Art der Konstatirung der Aufläßigkeit u. s. w. Zu bemerken ist ferner, daß das k. sächs. Ges. die Erlöschung des Bergw.-Eigenthumes mit dem Freiwerden nicht identifizirt, indem es dingliche Rechte an demselben noch eine Zeit lang aufrecht erhält und freigewordenes Bergw.-Eigenthum als ein veräußerliches, mithin noch existirendes, behandelt. Ebenso ist die Lehre vom Verluste des Bergw.-Eigenthumes durch Zwangsentziehung nicht genügend ge-

regelt, der Zeitpunkt, mit welchem ein freigewordenes Grubenfeld wieder gültig gemuthet werden kann, zwar durch §. 180 der Ausf. Verordn. angegeben, bei der mangelhaften Bezeichnung des Lossagungsaktes aber immer noch zweifelhaft. Bezüglich der Evidenzhaltung der Bücher findet sich nur die Vorschrift für „Lossagungen" im §. 55. Der §. 293, obwohl nach den Motiven von der Anschauung ausgehend, daß mit der Grube nur verliehenes Bergw.-Eigenthum ins Freie falle, also nicht das nach dem k. sächs. Ges. möglicher Weise zugehörige Oberflächen-Eigenthum, darauf errichtete Anlagen ꝛc., könnte doch so ausgelegt werden, daß auch zu letzterem zu rechnende Anlagen mit ins Freie fielen, solche nämlich, welche aus polizeilichen oder bergwirthschaftlichen Gründen nicht entfernt werden dürfen. Darauf möchte wenigstens der, vorerwähnter Bestimmung über die Nichtentfernung unmittelbar nachfolgende Passus „alle sonstigen Zubehörungen bleiben Eigenthum des letzten Besitzers" leicht führen. Daß aber jenes, oder vollends nicht einmal dem Grubenbesitzer, sondern Dritten zuständiges Besitzthum mit ins Freie falle, läßt sich gewiß nicht rechtfertigen. Der Schlußsatz dieses §. ist im Entw. übergangen, weil im Großherzogthume Erbkux-Verhältnisse nicht bestehen. Zweckdienlich erschien der Zusatz im §. 181 a lin. 3 des Entw. aus öffentlichen Rücksichten; in Ermangelung desselben würden dem Staate die Kosten der Gefahrlosstellung unter Umständen zufallen, wenn mit dem Verleihungsnexus auch die aus der Verleihung fließenden Pflichten erlöschen; vgl. §. 51 der Ausf. Verordn. z. k. s. G. Ueber die §§. 182 und 183 d. E. ist das Erforderliche schon bemerkt. Der §. 184 ersetzt die §§. 179 und 181 der Ausf. Verordn. zum k. s. G., soweit nöthig, und vervollständigt zugleich dieselben (vgl. §. 267 des österr. Ges.). —

Nach dem Vorausgeschickten beurtheilt es sich leicht, wie sich das Verhältniß des Oberflächen-Eigenthümers zu dem Bergw.-Eigenthümer nach Erlöschung des Bergw.-Eigenthums gestalte. Danach können insbesondere, wie bereits an anderer Stelle angedeutet, die Grundsätze über Servitutenerlöschung, welche man hereinzuziehen versucht hat, leitende Gesichtspunkte nicht abgeben. Aber es wird auch die Anwendung der gemeinbürgerlichen Gesetzgebung auf Beur-

theilung weiterer, den Grundbesitz berührender, bisher noch nicht gedachter Fälle Zweifeln nicht ausgesetzt sein. Das Gesetz hat auch hierin seiner Seits gethan, was von ihm verlangt werden kann. Wenn es sich insbesondere um Benachtheiligung des Grundeigenthumes in Folge eines ehemaligen, nicht mehr bestehenden, Grubenbetriebs handelt, so hat nicht allein der Entwurf in den §§. 70, 121, 122, 124, 134 ff., 181 ꝛc. für diese Fälle, mittelbar oder unmittelbar, Sorge getragen, sondern es stehen auch in dem gemeinen Rechte dem Grundbesitzer hinlängliche Hülfsmittel zu Gebote, Sicherstellung seines Eigenthums vor drohenden Gefahren und nach Umständen Schadloshaltung zu verlangen.

Von Interesse sind auch für diese Lehre die Bestimmungen des österr. B.-Gesetzes, welches im Abschnitte von der Erlöschung der Bergbauberechtigungen, nachdem es die Schurfbewilligungen gleichfalls an diesem Platze in's Auge gefaßt hat, zunächst von der „Entziehung" der Gruben- und Tagmaße handelt. Sobald eine solche rechtskräftig erkannt ist, soll die Behörde die Veräußerung durch exekutive Schätzung und Feilbietung einleiten. Die Fälle, in welchen auf eine Entziehung erkannt werden kann, sind im Ges. vorgeschrieben (vgl. §§. 240 bis 244); sie betreffen verabsäumte Sicherheits-Vorkehrungen, unterbrochenen Betrieb, ungenügende Arbeitsbelegung bei dem Bergbau, unterlassene Arbeit oder Arbeits-Nachweisung beim Freischurf. Die Entziehung stellt sich nicht dar als ein Akt der Erlöschung des Bergwerks-Eigenthums, sondern als eine Maßregel, mittelst deren der Beliehene seines Beleihungsrechtes zwar verlustig geht, das Bergwerks-Eigenthum aber, als fortdauernd gedacht, zur Veräußerung gebracht wird, um wo möglich einen geeigneteren, thätigeren und besseren Träger jenes Rechtes zu gewinnen. Erst, wenn dieser Versuch mißlingt, hat die Bergbehörde die verliehenen Gruben- und Tagmaße für „aufgelassen" und die Bergbauberechtigung für „erloschen" zu erklären, wodurch dann jene Maße mit allen Bauen ꝛc. „in's Freie fallen" und verleihbar werden (§. 259, 260). Die Motive betrachten diese Veräußerung als eine Art von zwangsweiser Abtretung, wozu der Beliehene durch den in der Verleihung liegenden eventuellen Vorbehalt verpflichtet werde.

Die Schätzung und Feilbietung bezieht sich aber nicht nur auf die verliehenen Gruben- und Tagmaße und die im Grubenfelde bestehenden Versicherungs-Vorrichtungen, sondern auch auf „alle zum Werksbetriebe nothwendigen Tagegebäude, Grundstücke und Anlagen nebst den erforderlichen Werkzeugen, Geräthschaften und anderem Zubehör" (§. 254). Die Schätzung erfolgt, aus später anzugebenden Gründen, in doppelter Weise, einmal so, daß die Bergbauberechtigung mit diesem Beilasse zusammen und dann so, daß dieser ohne jene und ohne Rücksicht auf jene als selbstständiges Objekt, abgeschätzt wird*), weil der Zusammenhang selbst auf den Werth seinen Einfluß auszuüben pflegt. Darüber, was unter dem „erforderlichen" Beilasse zu verstehen sei, wofür die Vollz. Vorschrift noch Einiges an die Hand giebt (§. 122 ders.), entscheidet die Bergbehörde. Doch kann der Besitzer auch eine größere Menge bei dem Werke lassen, da solches Zubehör für den früheren Besitzer meist seinen Werth verliert und dieser dagegen ein Interesse dabei hat, daß das Werk möglichst vortheilhaft verkauft werde; denn der Erlös bildet die Entschädigung, welche ihm für das entzogene Recht und die zwangsweise Abtretung zu Theil wird. Nach der Schätzung erfolgt die Feilbietung, der Zuschlag aber nur, wenn das Meistgebot nicht unter dem Werthe der jener Expropriation unterzogenen, zu Tage liegenden Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehöres steht**). Vom Erlöse sind die Kosten zu decken und die Gläubiger zu befriedigen, der Rest fällt an den Besitzer. Des Falles, wo die Feilbietung ohne Erfolg bleibt,

*) Eine zweifache Schätzung des Beilasses aber ist, wie auch der Wortlaut des §. 254 ergiebt, nicht erforderlich, oder doch nur dann, wenn der Gesammtkomplex incl. der Bergbauberechtigung nicht in Bausch und Bogen, sondern nach seinen Bestandtheilen spezifizirt erfolgen soll, wie von Hingenau a. a. O. S. 640 als Erforderniß anzunehmen scheint.

**) von Hingenau a. a. O. S. 462 giebt den Inhalt des österr. Ges. wohl nicht ganz genau; denn einmal findet die Veräußerung, auch die der Bergbauberechtigung, dann überhaupt nicht statt, wenn der Schätzungswerth der zu Tage liegenden Bestandtheile ꝛc. nicht erreicht wird und zweitens findet die Erlöschung dann nicht (sondern nur eine Uebertragung) statt, wenn der Schätzungswerth des Zubehörs geboten wird.

ist schon gedacht worden und nur noch zu bemerken, daß mit der Bergbauberechtigung nicht in's Freie fallen: alle über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke ꝛc. und das übrige Zubehör (§. 261). Diese bleiben Eigenthum des Besitzers, — verlieren aber selbstverständlich, ohnbeschadet der darauf haftenden Lasten, die Eigenschaft des Bergwerks-Eigenthums, weshalb die öffentlichen Bücher danach berichtigt werden. — Durch „Auflassung" erfolgt die Erlöschung des Bergwerks-Eigenthums, wenn der Beliehene „erklärt", seine Gruben- oder Tagmaßen auflassen zu wollen. Auf eine solche Erklärung hin erfolgt die bücherliche Löschung, — sofern nicht Hypotheken-Gläubiger vorhanden sind, welchen Falles dieselben benachrichtigt werden und berechtigt sein sollen, binnen einer gewissen Frist gerichtliche Schätzung und Feilbietung zu begehren. Diese muß dann so, wie bei der Entziehung, angeordnet werden. Ist von der Ermächtigung der Gläubiger kein Gebrauch gemacht oder die Feilbietung ohne zureichenden Erfolg verblieben, so ist ebenfalls so, wie in den Fällen der Beleihungs-Entziehung vorzugehen. Vor der Löschung eines Bergwerksbesitzes muß der Besitzer noch alle erforderlichen Sicherheits-Vorkehrungen vornehmen.

Im Wesentlichen stimmen diese Vorschriften, namentlich die über Auflassung, mit denen des Entwurfes überein. Sie unterscheiden sich von den letzteren in Bezug auf die Auflassung hauptsächlich nur darin, daß, wenn Hypothekengläubiger nicht vorhanden sind, ohne Weiteres zur Löschung geschritten werden kann, während der Entwurf auf die Gläubiger des Bergwerksbesitzers im Allgemeinen, nicht aus Rechts- sondern aus Zweckmäßigkeits-Gründen, einige Rücksicht nimmt und einen Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen es denselben nachgelassen bleibt, das Bergwerkseigenthum als Exekutions-Objekt für ihre Forderungen zu bezeichnen. Der Erfolg dieser oben erläuterten Vorschrift hängt nun freilich immerhin von den Vorkehrungen mit ab, welche die Gläubiger treffen werden, um sich von den Zuständen eines Bergwerks-Unternehmens möglichst in Kenntniß zu erhalten, da die Vergünstigung einer besonderen Bekanntmachung nur den hypothekarischen Gläubigern zugestanden werden konnte. Allein immerhin dürfte doch die Maßregel des Entwurfes zur Hebung des

bergbaulichen Kredits ihren Beitrag liefern, ohne daß damit irgend welches andere Interesse verletzt würde. Sodann fehlt im österr. Ges. ein Anhaltspunkt für die Fälle theilweiser Lossagung und es steht dahin, wie solche behandelt werden sollen. Der §. 263 spricht nur von der Erklärung des Bergwerks-Besitzers „seine Gruben- und Tagmaße" auflassen zu wollen. Daß bei einer Auflassung einzelner Maßen eines größeren Maßenkomplexes andere Gesichtspunkte obwalten werden, als bei der Auflassung des letzteren, deutet einer der Kommentatoren des österr. Berg-Ges. an*). Derselbe geht davon aus, daß es jedem Bergwerks-Besitzer freistehen müsse, seine Gruben- und Tagmaße insoweit heimzusagen, als fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden und die Betriebs-Rücksichten des Bergbaues nicht außer Acht bleiben. Letzteres würde jedenfalls doch nur in beschränkter Weise zuzugeben sein. Ferner fehlt im österr. Ges. eine Bestimmung darüber, was da, wo exekutive Schätzung und Feilbietung nicht statthat, mit dem Grubenzubehör geschehen solle. Daß solches und zwar unbedingt in's Freie nicht falle, geht aus dem Wortlaute des Gesetzes nicht hervor. Da dieses aber nur von einer Löschung der Maße spricht, womit wohl die in denselben bestehenden Versicherungs-Vorrichtungen, nicht aber das eigentliche Zubehör begriffen werden (§. 254), und da ferner die §§. 260 ff. die Wirkungen einer Löschung für alle Fälle zu geben scheinen, so dürften wohl die letzteren §§. auch für den eben unterstellten Fall maßgebend erscheinen müssen.**)

Die „Entziehung" anlangend, so sind zunächst die, im alten Rechte vernachlässigten, Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit, sowie der möglichsten Sicherung des Eigenthumsrechtes und des darauf basirten Kredits durch die gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintritt jenes Rechtsnachtheils, sowie durch ein geordnetes Verfahren für die Verhängung desselben gewiß befriedigend gewahrt. Auch in Anwendung derselben treten, dem Entwurfe gegenüber, wesentliche Verschiedenheiten nicht hervor. Abweichend erscheint nur das In-

*) Wenzel a. a. O. zu §. 263.

**) Vgl. Wenzel zu §. 265 und zu §. 263; von Scheuchenstuel S. 432.

ſtitut der Schätzung und Feilbietung und der Grundſatz, daß daſſelbe in allen Entziehungsfällen unterſchiedlos zur Anwendung kommen muß. Der nächſte Zweck dieſer Maßregel, den Gläubigern Gelegenheit zur Erlangung ihrer Befriedigung zu geben, liegt auf der Hand. Dieſer Zweck konnte aber auch, wie im Entwurfe geſchehen, durch eine freiſtellende Ermächtigung der Gläubiger, des Subhaſtations-Mittels nach Bedürfniß und Wunſch ſich zu bedienen, vollſtändig erreicht werden. Auch das in den Motiven angedeutete Prinzip, nur ein werthloſes Bergwerks-Eigenthum zur Löſchung gelangen zu laſſen, für den Fortbetrieb eines jeden andern Werkes aber im Nationalintereſſe eine pflegſamere Hand zu gewinnen, möchte nichts Anderes fordern. Einmal wird der Werth des Bergwerks-Eigenthums durch den Erfolg der Feilbietung doch nicht hinreichend konſtatirt, das Prinzip ferner auch bei der freiwilligen Auflaſſung nicht gleichmäßig durchgeführt und ſodann wird die Abſicht, freie Konkurrenz für die Uebernahme des Werkes zu eröffnen, ebenſowohl durch den ſofortigen völligen Freifall, als das Ausgebot, ja durch erſteren inſofern noch weit beſſer erreicht, als das freigewordene Grubenfeld von Muther ohne Erlegung eines Kaufpreiſes erworben wird. Nur der eine Vorzug würde einer ſolchen Maßregel zuzugeſtehen ſein, daß dem Bergwerksbeſitzer je nach dem Werthe des Werkes eine Entſchädigung zu Theil werde. Dieſer Vorzug iſt aber ein ſehr zweifelhafter; denn es verliert auf der anderen Seite die Maßregel der Entziehung einen großen Theil der Wirkung, welche mit Androhung derſelben, als einer Strafmaßregel, eines äußerſten Zwangsmittels (ſ. XIII. Hauptſt. des öſterr. Geſ.), verknüpft ſein ſoll und muß. Schon hieraus ergeben ſich gewichtige, mit dem nationalwirthſchaftlichen Intereſſe zuſammenhängende, Bedenken. Sodann liegt ein rechtlicher Anſpruch des Beliehenen auf Entſchädigung wegen Zurückziehung des ihm zur Benutzung, ohne Entgeld und mit dem Vorbehalte der Entziehungsbefugniß bedingt verliehenen Gutes ebenſowenig vor, als die Unterſtützung von Billigkeitsgründen. Hierbei darf man nicht vergeſſen, daß die Entziehung nicht, wie ehedem, eine Buße für gewöhnlichere Säumniſſe, Formfehler, Ueberſehen oder Fehler im Betriebe, ſondern eine Maßregel iſt, durch deren An-

drohung der hartnäckigste Ungehorsam gebrochen und der gröbsten Nachlässigkeit in Erfüllung übernommener Pflichten, sowie einer das öffentliche Interesse wesentlich gefährdenden, beharrlich fortgesetzten Betriebsweise Einhalt gethan werden soll. Erst im Falle der Erfolglosigkeit soll, nach Urtheil und Recht, das schlecht verwaltete oder in unfähiger Hand ruhende Gut, damit nicht das Gegentheil des in der Freierklärung liegenden volkswirthschaftlichen Zweckes mit der Deteriorirung jenes Gutes oder mit der Gefährdung von Personen und Eigenthum eintrete, der freien Konkurrenz wieder erschlossen werden. Es ist ganz und gar billig, daß jeder dem Bergwerksbesitzer daraus erwachsende Nachtheil von demselben, sobald er schuldig befunden, getragen und eine Ausgleichung des ersteren auf die in ihren Interessen gefährdete Gesammtheit nicht übernommen werde. Letzteres würde in dem Maße geschehen, wie die bezweckte Uebertragung der entzogenen Berechtigung an bessere Hand durch die vorgängige Abfindung des Beliehengewesenen bedingt und bezüglich erschwert würde. Es lassen sich aber auch Fälle denken, in denen mit dieser Feilbietung den Gläubigern ebensowenig genützt, als dem Bergwerksbesitzer geschadet würde; da letzterer die Kosten des ganzen Verfahrens zu tragen hat (§. 261). Denn unmöglich ist es keineswegs, daß diese Kosten den Werth des Bergbaurechtes übersteigen und weiter den Werth des Zubehörs an Tagegebäuden, Grundstücken ꝛc., welche mit eingeworfen werden, beträchtlich schmälern, in Fällen aber der Unbeibringlichkeit endlich dem Staate selbst zur Last fallen. Einfacher erscheint es daher und zweckmäßiger, wenn den Gläubigern, sowohl den hypothekarischen, als — soweit thunlich — allen anderen, Gelegenheit gegeben wird, je nach Lage ihrer Interessen die Feilbietung herbeizuführen; wogegen für den Bergwerksbesitzer zur Verhütung der äußersten Zwangsmaßregel die Alternative genügen muß, den Betrieb, wenn er ihn fortzuführen Willens und im Stande ist, nach den Verleihungsbedingungen zu führen, oder freiwillig das Werk aufzulassen bezüglich es zu veräußern.

Noch bedenklicher aber stellt sich die Prozedur des österr. Ges. durch die gleichzeitig angeordnete Expropriation der zum Betriebe des Werkes erforderlichen, zu Tage liegenden Bestandtheile und des

sonstigen Zubehörs. Hierbei soll nun zwar nicht übersehen werden, daß sich die Grundsätze des Entwurfes, welcher das Oberflächen-Eigenthum in der Eigenschaft eines Bergwerks-Eigenthums oder eines Zubehörs desselben nicht kennt, im österr. Ges. Geltung nicht besitzen; daß vielmehr das letztere, wie früher angeführt worden, ein solches Zubehör, gewissermaßen als in die Verleihung mit hineingezogen oder als Folge derselben entstanden, allerdings statuirt. Gleichwohl dürfte es aber als ein nicht gerechtfertigter Eingriff in wohlerworbene Rechte und Interessen erscheinen, wenn man Gegenstände eines nicht vom Staate verliehenen, den Vorbehalten der Beleihung weder unmittelbar unterworfenen, noch ihr unbedingt zu unterwerfenden Besitzes, welcher aus Mitteln des Beliehenen und nach freier Selbstbestimmung desselben, ohne Zuthun des Staates, erworben ist, zwangsweise zur Veräußerung bringen will, ohne daß es die Rücksicht auf die Rechte Dritter oder die öffentliche Wohlfahrt unabweisbar fordert. Kann es auch häufig im eigenen Interesse des Beliehenen liegen, solches Gut durch gemeinsame Veräußerung mit dem Bergwerke vortheilhafter zu verwerthen und könnte es sonach selbst dahin kommen, daß der Bergwerksbesitzer eine Zwangsentziehung seinen Interessen durchaus nicht bedrohlich erachtete, so kann es doch auch ebenso gut sich ereignen, daß dasselbe als Bestandtheil eines Bergwerkes einen geringeren Erlös abwürfe, als es im Wege des, zu günstigerer Zeit einst abgeschlossenen, Sonderverkaufes geben würde. Nicht weniger ist es denkbar, daß dem Besitzer selbst dieses Zubehör zu anderweiter eigener, vielleicht mit einem andern Unternehmen in ebenso unentbehrlichem Zusammenhange stehender, Benutzung werth wäre. Nach allen diesen Richtungen hin möchte sich ein Veräußerungszwang nicht empfehlen, ja häufig nicht einmal gegenüber dem eigenen Motive des öst. Ges., den seines Bergbaurechtes Verlustigen möglichst für den Verlust zu entschädigen. Soll auch dies Zubehör wenigstens nicht unter seinem selbstständigen Schätzungswerthe verkauft werden, so ist doch das Resultat der behördlichen Schätzung für die Interessen des Bergwerksbesitzers schwerlich überall das zutreffende. Der Umstand, daß die entzogene Bergbauberechtigung in Verbindung mit dem Zubehör, insofern dieses jener eine größere

Ertragsfähigkeit verleiht, wahrscheinlicher Weise leichter in andere Hand gebracht werde, ist für das öffentliche Interesse nicht so gewichtig, daß er einen derartigen Zwang rechtfertigen könnte. Anders stellte sich das Verhältniß den Gläubigern gegenüber, welche etwa eine reale Sicherstellung an dem Bergbaurechte in seinem Zusammenhange mit solchem Zubehöre erlangt und einen Anspruch darauf haben, aus dem vollen, durch jenen Zusammenhang mehr oder weniger bedingten, Werthe des ganzen Komplexes ihre Befriedigung zu erhalten. Allein einen solchen Anspruch zu verfolgen, kann man ebenfalls den Gläubigern lediglich überlassen. Es ist denkbar, daß dieselben, wenn deren Rechte an dem nach dem Freifall zum Oberflächen-Eigenthume zurückkehrenden Zubehör stehen bleiben, es vorziehen, sie darauf lasten zu lassen. Ein solcher Anspruch aber würde überhaupt nicht bestehen, wenn, wie im Entwurfe, das Bergwerks-Eigenthum vom Oberflächen-Eigenthume völlig getrennt gehalten wäre, wie es sich ohne erhebliche Belästigung des Kredits aus früher entwickelten Gründen empfiehlt. Schließlich mag der Weiterungen und Schwierigkeiten, welche mit dem ganzen Verfahren verbunden sind und der Zweifel gedacht werden, welche hie und da, z. B. über den Begriff des „zum Weiterbetriebe erforderlichen" Zubehörs ꝛc. erwachsen können.

Der Zeitpunkt, mit welchem nach dem österr. Ges. ein Grubenfeld in's Freie fällt, ist bei der Entziehung unzweifelhaft derjenige, mit welchem die Bergbauberechtigung für „erloschen" und das Feld für „aufgelassen" erklärt wird (§. 259, 260), ebenso da, wo nach der Auflassungserklärung eine Schätzung und Feilbietung vergeblich stattgefunden hatte (§. 265). Erst dann erfolgt die bücherliche Löschung. Wo Hypothekengläubiger nicht vorhanden sind, dürfte der Zeitpunkt der Auflassungserklärung wohl ebenfalls entscheiden und nicht die bücherliche Löschung, was im §. 263 nicht bestimmt ausgedrückt erscheint.

Demgemäß bleibt der Bergwerksbesitzer, ohnbeschadet der Befugniß der Behörde, Sequestration eintreten zu lassen, während des Verfahrens der Schätzung und Feilbietung für „die unveränderte" Bewahrung der ihm unterworfenen Bestandtheile des Werkes ver-

antwortlich, ſ. §. 256.*) Er iſt alſo mit der Beleihungsentziehung den daraus folgenden Rechten zwar, jedoch nicht allen damit zuſammenhängenden Pflichten enthoben; ſowie denn auch den Gläubigern gegenüber jene Verantwortlichkeit ganz in der Ordnung erſcheint. Gleiche Vorſicht erfordern die polizeilichen Betriebs-Rückſichten, §. 266. Ueber die Abgaben-Fortentrichtung iſt im Geſ. nichts geſagt; doch dürfte hierfür der Zeitpunkt der Entziehung und der Auflaſſungs-Erklärung entſcheidend ſein, da das Geſetz die Fortdauer dieſer Verpflichtung nicht ausdrücklich ausſpricht.

Ein Mangel des öſterr. Geſ. endlich liegt noch darin, daß dem Bergbauunternehmer nicht verwehrt iſt, in den Fällen, wo ihm die Berechtigung entzogen, dieſelbe aber in andere Hände nicht übergegangen iſt, ſolche jederzeit wieder zu begehren und durch Verleihung in die entzogenen Rechte zu gelangen. Denn das Geſetz enthält hierin (vergl. dabei §. 7 und 8) keine Beſchränkung**). Von dem Mitgebote und der Erſtehung bei der Lizitation erſcheint er durch das Berggeſetz nicht ausgeſchloſſen. Doch werden die für das Lizitations-Verfahren beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen hierin wohl Vorſorge getroffen haben; außerdem würde abermals die Wirkung der Entziehungsmaßregel beträchtlich abgeſchwächt, in der Hauptſache neutraliſirt werden. Daß der §. 262 der Wiederverleihung eine Schranke ſetzen ſolle, kann nicht wohl angenommen werden; denn dieſer §. handelt nur davon, daß zufolge der Entziehung das Bergbaurecht in allen ſeinen Konſequenzen erlöſche. Die einfache Möglichkeit***), daß der zeitweiſe Ausſchluß des Beliehenen, wie ihn der Entwurf und das k. ſächſ. Geſetz anordnet, durch Umgehung des Geſetzes unwirkſam gemacht werden könne, was doch auch in den einzelnen, allerdings denkbaren, Fällen nur unter Vorausſetzung gewiſſer außerordentlicher Umſtände anzunehmen und ſelbſt in ſolchen Fällen

*) Darunter verſteht von Hingenau S. 640 „die civilrechtliche Haftung für das feilzubietende Werk im ganzen Umfange"; womit jedoch verſchiedene an obige Beſtimmung ſich knüpfende Zweifel ungelöſt bleiben.

**) Vgl. auch Wenzel a. a. O. zu §. 262.

***) Vgl. von Hingenau's Andeutung S. 650. Anm*.

durch anderweite Maßregeln häufig zu hindern sein würde, — rechtfertigt die Unterlassung eines solchen Ausschlusses gewiß nicht.

Für Hülfsbaue giebt das österreichische Gesetz nur den im §. 243. a lin. 2 über Entziehung der Bergbauberechtigung wegen wiederholt unterlassener Leistung des ausbedungenen Arbeitsmaßes bei selbstständigen Hülfsbauen oder Revierstollen liegenden, jedoch, wie schon von den Kommentatoren richtig bemerkt wird*), nicht zureichenden Anhaltspunkt; während der Entwurf des großh. sächs. Ges., hingesehen auf dessen allgemeine Bestimmungen im §. 67 und auf den weitern Umstand, daß er selbstständige Hülfsbaue nicht kennt, wie oben schon angedeutet, keinen Zweifel läßt, mindestens keinen solchen, welcher nicht bei Ertheilung der Konzession selbst durch die darin aufzunehmenden Bedingungen oder sonst einfach zu lösen stände.

Auf die Bestimmungen des preußischen Bergrechtes über diesen Gegenstand haben wir gegenwärtige Darstellung nicht weiter auszudehnen, als gelegentlich mit Bezugnahme auf das allgemeine Landrecht bereits geschehen ist. Dasselbe folgt auch in dieser Lehre zumeist noch den älteren Anschauungen und Normen, deren ebenfalls, soweit es dienlich schien, schon im Vorstehenden gedacht ist.

Am Schlusse dieser Betrachtung mögen wir nicht unbemerkt lassen, wie, hingesehen auf die im Laufe derselben näher beleuchteten Grundsätze und Bestimmungen des Entwurfes für das Großherzogthum Sachsen, der letztere namentlich auch in dieser Lehre durch Konsequenz, Einfachheit und Klarheit ebensowohl, als durch Beachtung der Rücksichten der Zweckmäßigkeit und des praktischen Bedürfnisses unter den neueren Berggesetzen sich vortheilhaft auszeichnen möchte.

---

*) Wenzel a. a. O. zu §. 253. Not. 2.

Schlußbemerkungen über einige anderweite Gebiete der Berggesetzgebung.

Das Gebiet des Berggesetzes, auf dessen wichtigste Theile wir im Vorhergehenden einige Blicke geworfen haben, bringen die noch übrigen Abschnitte des Entwurfes X. bis XII. zum Abschlusse. Dieselben sind in ihren Einzelheiten nicht überall von allgemeinerem Interesse, indem sie sich enger an bestehende staatliche Einrichtungen, an partikuläre Normen und an den sonst bestehenden behördlichen Organismus anschließen. Es handelt sich dabei meist um Verhältnisse, welche, in den verschiedenen Staaten mehr oder weniger von einander abweichend gestaltet, die Eigenthümlichkeiten innerer Zustände und äußerer Beziehungen und überhaupt das Gepräge individuellen Bedürfnisses an sich tragen, deshalb aber die Anwendung eines allgemeinen Maßstabes nicht wohl zulassen. Nur einige leitende Grundsätze unterliegen dem letzteren. Mag auch im Uebrigen manches Einzelne in diesen Abschnitten für ähnlich situirte Staaten, für solche zumal von geringerem Gebietsumfange, insbesondere aber für die benachbarten thüringischen Staaten, bei ziemlich gleichartigen Verhältnissen, Einrichtungen und Bedürfnissen nicht ohne Interesse und gleichmäßig anwendbar sein, so glaubten wir doch, der im Eingange ausgesprochenen Absicht getreu, von einer ausführlicheren Besprechung solcher Punkte absehen zu müssen. Doch sind die betreffenden Kapitel des Entwurfs, etliche Paragraphen abgerechnet, behufs Gewährung besserer Uebersicht des Ganzen, in der Anlage mit abgedruckt worden. Auch die leitenden Grundsätze können wir hier nur noch kurz berühren, zum Theil mit einer einfachen Re-

lation uns begnügend. Vorauszuschicken ist dabei die allgemeine Bemerkung, daß, was die Ausführung anlangt, der vorliegende Entwurf, gleich anderen Berggesetzen, in den bezüglichen Abschnitten sich auf kurzgefaßte Vorschriften beschränken und namentlich für die Behördenorganisation dem Verordnungs- und Instruktionswege das Weitere überlassen durfte.

Im zehnten Abschnitte des Entwurfes stellt sich zunächst die Trennung der Bergjustiz von der Bergverwaltung, im Anschlusse an die dieserhalb sonst bereits bestehenden Staatseinrichtungen und im Einklange mit den Forderungen der Neuzeit überhaupt, in sachlicher Beziehung als eine prinzipmäßige dar. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit verbleibt auch in Bergsachen regelmäßig den ordentlichen Gerichtsbehörden, unter Anwendung der gemeinen zivil- und strafrechtlichen Normen bezüglich Prozeßvorschriften. Die eingesetzten Bergämter sind zunächst Bergverwaltungs-Behörden. Der Wirkungskreis derselben ist aber gleichwohl durch die Zugabe einiger Funktionen der Gerichtsbarkeit ausnahmsweise erweitert. Diese Erweiterung erfolgte in einer Richtung, welche die Wechselwirkung zwischen gewissen administrativen Geschäften und einigen damit im engen Zusammenhange stehenden Handlungen der Gerichtsbarkeit, vornehmlich der nicht streitigen, sowie das Bedürfniß vorzeichnete, für die letzteren einen administrativ-technischen Beirath zu beschaffen. Die Verstärkung des administrativen Elements in der Behörde durch ein richterliches erklärt sich aus jener ersteren Rücksicht von selbst. Die Behörden der inneren Verwaltung boten im Hinblicke auf ihre Organisation und ihre Bezirke Füglichkeit zur Heranziehung nicht dar. Die ganze Organisation, wie sie der Entwurf im thunlichsten Anschlusse an Gegebenes und zeither Bestandenes ordnet, empfahl sich in Rücksicht auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit, sowie auf mindeste Kostspieligkeit. Zur Motivirung wird hierbei weiter in's Auge zu fassen sein, daß, bei der Nothwendigkeit, für die große Mehrzahl der administrativen Geschäfte bergmännisch-technisch gebildete Beamte zu bestellen, der Vortheil einer Uebertragung an die gewöhnlichen Landesverwaltungsbehörden ohnehin so ziemlich verloren gehen müßte. Auch ist zu bedenken, daß bei Handhabung des

so vielfach in die Sphäre des Rechts eingreifenden Berggesetzes die Betheiligung Rechtsverständiger von großem Vortheile, sowie weiter daß es sehr wünschenswerth sei, im Hinblicke auf die vielfach denkbaren, auch im Gesetze vorgesehenen Kollisionen der Interessen des Bergbaues mit denen anderer Produktionen und Gewerbe und mit sonstigen allgemeinen Landes-Interessen, durch organisch gesonderte Vertretung dieser Interessen eine um so sorgfältigere Abwägung aller anzubahnen und im Wege eines zweckmäßig geregelten Zusammenwirkens dieser Organismen eine dem Gemeinwohle möglichst entsprechende Lösung der sich ergebenden Konflikte herbeizuführen.

Gegenüber dem Geschäfsbereiche der inneren Verwaltung sind die Ressort-Verhältnisse der Bergbehörden enger, als es ehedem zu geschehen pflegte, gestaltet. Insbesondere beschränken sich die polizeilichen Funktionen auf die rein bergpolizeilichen im Sinne des §. 70 (vgl. 31, 92, 98, 106, 181, und ähnliche Bestimmungen des Ges.). Erweitert sind dieselben im §. 188 in der Richtung auf selbstständige Verhängung von Strafen, jedoch nur in der Eigenschaft von Ordnungsstrafen (vgl. §. 70, 90 u. a.) In vielen Fällen ist übrigens ein gemeinschaftliches Vorgehen der Bergämter mit den Landesverwaltungsbehörden vorgeschrieben.

Aus dem Kompetenzbereiche der Gerichtsbehörden sind den Bergämtern nur die im §. 189 speziell aufgeführten Befugnisse übertragen. Sie beschränken sich, nächst der Vornahme der Sühne-Versuche in Bergprozeßsachen und den Akten der Hülfsvollstreckung am Bergwerks-Eigenthume, auf die Uebung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in solchen Angelegenheiten, welche in unmittelbarer Beziehung zum Bergwerks-Eigenthume selbst (zu der Bergbauberechtigung bezügl. dem Berggebäude) stehen, wie Veräußerungen, Verpfändungen und Belastungen des Bergwerks-Eigenthumes; wohin dann weiter auch in solcher Beziehung Verträge über Gesellenrechte, Miteigenthums-Verhältnisse, Hülfsbauführungen, Konsolidationen u. s. w. gehören würden. Das Oberflächen-Eigenthum ist dabei gänzlich ausgeschlossen. Unterscheiden muß man bei jenen Angelegenheiten die Funktionen der Bergbehörden als Gerichtsbehörden (unter der Oberaufsicht der ordentlichen oberen Gerichte §. 190) von denen der Berg-

behörden als Verwaltungsbehörden (unter der Oberaufsicht der Oberbergbehörden §. 187), wenn beiderlei Funktionen nebeneinander selbstständig zur Uebung kommen und in Bezug auf ein und dasselbe Rechtsgeschäft eine doppelte Thätigkeit nach verschiedenen Richtungen hin hervorrufen; wie dies bei der vorgeschriebenen Prüfung gewisser der Berggerichtsbarkeit zufallenden Verträge nach administrativen Grundsätzen und Rücksichten der Fall ist. Jene administrativen Funktionen werden sich weiter auch da, wo das Ressort der ordentlichen Gerichtsbehörde in Bezug auf derartige Rechtsgeschäfte eintritt, nebenher selbstständig geltend machen. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Bergbehörden in den Fällen und nach den Vorschriften der §§. 60, 106, 109, 111, 127 ff., 142, 154 u. a. sind zum Theil schon an sich, überall aber im Sinne des Berggesetzes administrativer Natur. Als sehr zweckmäßig werden sich voraussichtlich die Bestimmungen über Sühne-Versuche erweisen, welche der Regel nach in Bergsachen sicherlich von den in solchen Angelegenheiten technisch bewanderten und mit der Beschaffenheit des einzelnen Falles meist näher vertrauten Behörden mit besserem Erfolge unternommen werden dürften, als von anderen, den Personen und Sachen ferner stehenden, ordentlichen Gerichtsbehörden.

Wie sich die Organisation der Bergämter selbst gestaltet, ergiebt das zweite Kapitel dieses Abschnitts, worauf wir nicht näher eingehen wollen.

Im Königreiche Sachsen ist, zur Ausführung des die Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffenden Gesetzes vom 11. August 1855, durch Verordnung vom 8. Mai 1856 bestimmt worden, daß die Gerichtsbarkeit der Bergämter „über die und auf den Berggebäuden, Bergwerks-Anlagen und sonstigen Bergrealitäten" auf diejenigen königlichen Gerichte übergehen solle, in deren Bezirken diese Realitäten liegen, unter näherer Bestimmung der Kriterien, nach welchen die Grenzen dieser letzteren Bezirke in gewissen Fällen festzustellen, bezüglich zu modifiziren sind. Auch die Führung der Grund- und Hypothekenbücher über solche Berggebäude ꝛc. ist an die Gerichte übergegangen. Bei Würdigung dieser Einrichtung darf nicht übersehen werden,

daß nach dem königlich sächs. Berggesetze auch Grundstücke, Gebäude und andere Anlagen der Oberfläche, welche nach dem Entwurfe des Berg-Gesetzes für das Großherzogthum Sachsen die Natur des Bergwerks-Eigenthumes nicht annehmen können, in dieser Eigenschaft mit in Betracht kommen und eine getrennte Grund- und Hypothekenbuchführung für Oberflächenbesitz durch verschiedene Behörden sich wenigstens nicht empfehlen würde. Auch das alte Berg-Prozeß-Mandat vom 26. August 1713 ist aufgehoben. — Den Bergämtern verbleiben hiernach die Schürf-, Muthungs- und Beleihungs-Angelegenheiten, die Gegenbuchführung, die Bergpolizei, die Verpflichtung der Offizianten und Arbeiter, die Aufsicht über dieselben, die Kompetenz rücksichtlich der Expropriationen und Bergschädens-Vergütungen ꝛc. Die polizeiliche Kompetenz der Bergämter übrigens, durch eine zweite Verordnung vom 8. Mai 1856 näher geregelt, ist auf die eigentliche Bergpolizei nicht beschränkt, den Bergämtern vielmehr auch die allgemeine polizeiliche Aufsicht „innerhalb der zum Betriebe des Bergbaues selbst bestimmten gangbaren Tag- und Gruben-Gebäude, Lokale und Räume" neben der Kompetenz der Ortspolizeibehörden mit gewissen Beschränkungen belassen. Die letzteren Behörden haben für gewisse Fälle mit den Bergämtern sich zu benehmen. Die diesfallsigen Bestimmungen dürften sich in vielen Stücken recht zweckmäßig erweisen.

Im Königreiche Preußen, wo die Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens vom Handels-Ministerium ressortirt, sind die in den sechs Haupt-Berg-Distrikten bestehenden Bergämter, nach Aufhebung des Spezialgerichtsstandes für Bergwerkssachen (§. 13 der Verordnung vom 2. Januar 1849) zunächst lediglich Verwaltungsbehörden. Die Gerichtsbarkeit üben die ordentlichen Gerichte, in streitigen Bergwerkssachen nach den gewöhnlichen Prozeß-Vorschriften; wo sie es für nöthig erachten, mit Beirath bergmännischer Sachverständiger (Gesetz vom 26. April 1851 Art. IV), also in ähnlicher Weise, wie es §. 190 lit. a. b. des Entwurfes für das Großherzogthum vorgeschrieben ist. Ueber die Kompetenz der Gerichtshöfe in Bergwerkssachen, insbesondere über die Frage, in wie weit der Rechtsweg in solchen zulässig oder ausgeschlossen sei,

finden sich verschiedene interessante Entscheidungen der preußischen Gerichtshöfe*).

Das Gesetz vom 18. April 1855 bestimmt übrigens für diejenigen Landestheile, in denen die allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt, daß den Bergämtern die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuches verbleiben und solche durch den Bergamts-Justitiarius erfolgen solle, welcher befugt ist, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände „des Bergeigenthums und des Bergbaubetriebes" betreffen, aufzunehmen, und zwar nach den für die Gerichte geltenden Vorschriften und unter Aufsicht der oberen Gerichtsbehörden. Hierüber bestimmt die Instruktion vom 10. Juli 1856 näher, daß unter die Akte dieser freiwilligen Berggerichtsbarkeit gehören: Verträge über die Bildung von Schürfgesellschaften, sowie über die Ausführung von Schürfarbeiten mit Lieferanten und Arbeitern; Verträge über Muthungen und über verliehenes und konzessionirtes Bergeigenthum, wie Bergwerke, Erbstollngerechtigkeiten, Aufbereitungs-Anstalten, Pertinenzgrundstücke ꝛc.; Vernehmung der Gewerken über Besitztitel-Berichtigung, Schuld- und Pfand-Verschreibungen, Cessionen, Löschungen und dergleichen, soweit es sich dabei um Bergeigenthum handelt; Verträge, welche sich auf Konsolidationen und Verhältnisse der Gewerken und Miteigenthümer untereinander beziehen; Rechtsgeschäfte der Bergwerks-Unternehmer mit Offizianten und Arbeitern, sowie über Lieferung von Gegenständen des Bergbaubetriebes, desgleichen Verträge mit den Grundeigenthümern über Abtretung von Grund und Boden zu Bergbauzwecken und über Entschädigungs-Ansprüche derselben.

Im österreichischen Kaiserstaate ist die Trennung der Bergrechtspflege von der Verwaltung des Bergregals ebenfalls angeordnet. Letztere wird von den Berghauptmannschaften und Bergkommissariaten, in zweiter Instanz von den Statthaltereien (Regierungen ꝛc.), unter dem Ressort des Finanzministeriums besorgt. Die Berggerichtsbarkeit steht den ordentlichen Gerichten zu und

*) Gräff a. a. O. S. 60 ff.

wird, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, nach den allgemeinen Gesetzen über das Gerichtsverfahren geübt.

Für die Bergbehörden und das Verfahren bei denselben enthält der Abschnitt XII des östr. Berggesetzes (vgl. die betreffenden §§. der Vollzugs-Vorschriften) einige nähere Bestimmungen*). Die Führung des Bergbuches liegt den mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bergbau-Angelegenheiten betrauten Gerichtsstellen ebenfalls ob; während die Bergbehörden nur sogenannte Vormerkungsbücher halten. Die Gerichtsbehörden müssen die Bergbehörden von jeder Umschreibung im Bergbuche und von solchen Belastungen in Kenntniß setzen, welche Einfluß auf den Betriebsumfang oder die Betriebsleitung haben, ingleichen von der Löschung solcher Lasten.

Man ersieht aus dem Vorhergehenden, daß von den neueren Berggesetzgebungen die königlich sächsische und die k. k. österreichische das Prinzip der Trennung der Justiz und Verwaltung in Bergsachen am reinsten durchführen, während im Königreiche Preußen und im Großherzogthume Sachsen die freiwillige Gerichtsbarkeit, hier in Bezug auf Bergwerks-Eigenthum, dort weitergehend auch in Bezug auf bergbauliche Betriebs-Verhältnisse den Bergämtern in der Eigenschaft von Gerichtsbehörden, bezüglich unter der Oberaufsicht der ordentlichen oberen Gerichte, noch verblieben ist. Es erscheint aber diese Abweichung, wenigstens für das Großherzogthum, durch die bestehenden Einrichtungen und die Verhältnisse, welche den Anschluß an dieselben gebieten, wie schon bemerkt, praktisch gerechtfertigt und im Hinblicke namentlich auf die Beschränkungen des B.-G.-Entwurfes für das letztere unbedenklich.

Soviel bekannt, sind in mehreren thüringischen Ländern, z. B. im Herzogthume Coburg-Gotha, wo übrigens die Justiz von der Verwaltung in den unteren Instanzen bis dahin noch nicht getrennt ist, die Verhältnisse zum großen Theile ähnlich geordnet, wie im Entwurfe.

Der eilfte Abschnitt des Entwurfs über Sporteln und Gebühren enthält eine Revision und Vervollständigung der ein-

*) Wenzel a. a. O. S. 546 ff. S. 607; vgl. 401 ff. u. a. St.

schlägigen Bestimmungen des Landesgesetzes über das Sportelwesen. Den leitenden Grundsätzen desselben, namentlich über die Statthaftigkeit des Liquidirens in Verwaltungssachen, angepaßt, entspricht derselbe in den diesfallsigen Normen der Hauptsache nach den im §. 279 des k. sächs. B. Ges. ausgesprochenen Grundsätzen.

Der zwölfte Abschnitt trifft im §. 206, ähnlich dem österr. Gesetze in den §§. 188 und 239, Fürsorge für eine ordnungsmäßige Vertretung ausländischer oder zu Gesellenschaften verbundener Bergbau-Unternehmer im Interesse der öffentlichen Aufsichtsführung und des Privatverkehrs, besonders auch in dem des bergbaulichen Kredits. Der §. 207 regelt die Anwendung einer inländischen gesetzlichen Vorschrift über öffentliche Auflagen und Bekanntmachungen auf das bergbauliche Gebiet und der §. 209 führt, mit Rücksicht auf die zweckdienliche Beschaffenheit, ein für die praktische Handhabung geeignetes, im Dienste der Wissenschaft — insbesondere für vergleichende Anwendung wissenschaftlicher und erfahrungsmäßiger Resultate — brauchbares, den in weiteren Kreisen bekannten Maßverhältnissen Sachsens und Frankreichs sich anschließendes Maß ein; wohl nicht ohne die Hoffnung, daß die benachbarten thüringischen Staaten dasselbe gleichmäßig rezipiren werden. Ein Lachter ist im Königreiche Sachsen, wie nach dem besprochenen Entwurfe, einem doppelten französischen Meter gleich oder $^1/_{5000000}$ des nördlichen Erdmeridian-Quadranten (s. Ausf. Verordn. zum königlich sächsischen Berggesetze vom 16. Dezbr. 1851, §. 40). —

Zu erwähnen ist noch, daß mehre in das k. sächs. Ges. (vgl. z. B. den IV. Abschnitt desselben), ingleichen ähnliche und andere in das österreichische Gesetz mit aufgenommene Bestimmungen über gewisse beim Bergbauwesen vorkommende Rechtsverhältnisse im großh. sächs. Berg-Gesetz-Entwurfe um deswillen übergangen werden konnten, weil die bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hierüber genügen, auf welche §. 1. des Entw. Bezug nimmt. Wie von der mittelbaren Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums, dem Hypothekenwesen ꝛc., gilt dies ferner von dem exekutivischen Verfahren wegen der das Bergwerk betreffenden Schulden, von der Versteigerung des Bergwerks-Eigenthumes und dem Konkurse über

daſſelbe. In letzterer Beziehung ſtimmen die oberſten Grundſätze mit denen des k. ſächſ. und des öſterr. Geſetzes im Allgemeinen überein. Aufgehoben iſt die nach den älteren Bergordnungen (vgl. z. B. henneberger B. O. Abſchn. vom Prozeſſe, Art. 1., ſaalfelder B. O. Art. 1. 101 ff., ferner die B. O. des Herzogs Auguſt von Sachſen v. 1573. Art 1. ꝛc. — preußiſches L. R. a. a. O. §. 333. 335 ff. 341 ff.) noch gültig geweſene exzeptionelle Vorſchrift, wonach der Civilſchulden halber Bergwerks-Eigenthum gar nicht oder nicht prinzipaliter angegriffen werden durfte. Aufgehoben ſind die Exekutionsbeſchränkungen für letzteres nebſt anderen mit dem Standpunkte und Geiſte der neueren Berggeſetzgebungen ebenſowenig, wie mit dem der Civilrechts- und Prozeß-Geſetzgebung verträglichen Normen über exzeptionelle Behandlung der Bergſchulden, deren Bevorzugung vor Civilſchulden, die Verhängung von Spezialkonkurſen über Bergwerks-Vermögen (von Ausländern und ſtaatsvertragsmäßigen Normen abgeſehen)*) u. dgl. Für das Exekutions- und Konkurs-Verfahren, die Prioritätsbeſtimmung ꝛc. erweiſen ſich die einheimiſchen allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, wie ſchon bemerkt, ſo völlig ausreichend, daß man für den Entwurf, abgeſehen von dem, was die §§. 177 ff. gelegentlich der Vorſchriften über die Erlöſchung des Bergwerks-Eigenthums und die §§. 189 ff. bei der Behörden-Organiſation und Kompetenz beſtimmen, weitere Anordnungen nicht für nöthig hielt. Die Ordnung der Gläubiger in Bergkonkurſen nach dem k. ſächſ. Geſetze (§. 71) trifft faſt ganz mit der zuſammen, wie ſich ſolche nach den dieſſeitigen Geſetzen über die Vorzugsrechte der Gläubiger geſtalten würde. — Die nämlichen Grundſätze finden ſich im XV. Hauptſtücke des öſterr. Geſetzes.**) —

Auch in Preußen wurde mit dem Spezialgerichtsſtande für Bergwerksſachen der Spezialkonkurs aufgehoben — Obertribun. Beſchluß v. 4/3 1852. Die Priorität der Berggläubiger richtete ſich nach den oben angezogenen §§. des Landrechts, welche aber im Uebrigen hierbei ebenfalls weitere Geltung nicht mehr hatten. Außer-

*) Martins a. a. O. S. 52 ff. Weiske Rechtslexik. Bd. I. S. 957, 963.
**) Vgl. von Hingenau a. a. O. S. 468, 469.

dem fand in Preußen auf Pfand- und Hypothekengläubiger eines Bergwerks- und Hütten-Eigenthums die Verordnung vom 28. Dezbr. 1840 Anwendung, wonach dieselben von der Einlassung auf einen Konkurs oder erbschaftlichen Liquidationsprozeß über das Vermögen bezüglich den Nachlaß des Eigenthümers befreit und berechtigt waren, ihre Forderungen gegen den Massekurator besonders einzuklagen, so daß ihre Befriedigung aus den verpfändeten Objekten in einem abgesonderten Verfahren erfolgte*). Gegenwärtig aber kommt, mit Ausgleichung verschiedener der noch bestandenen Besonderheiten, die neue Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 für alle Landestheile zur Anwendung, in welchen das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, (vgl. namentlich die §§. 31, 63, 271, 402, 416 ff. des genannten Gesetzes). —

Die nothwendig gewordenen Uebergangs-Bestimmungen endlich haben ihre Stelle nicht in einem besonderen, sondern je in den einschlägigen Abschnitten des Entwurfes gefunden. Sie stehen mit zeither bestandenen, meist eigenthümlich gestalteten Verhältnissen im Zusammenhange, finden sich aber, von einigen hierdurch bedingten Eigenthümlichkeiten abgesehen, dem wesentlichsten Inhalte nach auch im k. sächs., wie im österr. Berggesetze wieder, über welches letztere auch in dieser Beziehung die Motive bei v. Scheuchenstuel — S. 43, 434 — Bemerkungen von Interesse liefern. Die in Bezug auf Regalerweiterung gegebenen Uebergangsbestimmungen des österr. Gesetzes sind bereits in einem früheren Abschnitte Gegenstand der Besprechung gewesen.**)

*) Vergl. Gräff a. a. O. S. 67. 161.

**) Schließlich machen wir noch auf eine Besprechung des neuen Berggesetzes für das Großherzogthum Sachsen im Bergwerksfreund Bd. XX. Nr. 41 und 42 aufmerksam, an welche sich in den ersten Nummern des folgenden Bandes eine ausführliche Nachricht über das Vorkommen nutzbarer Mineralien im gedachten Lande — für das industrielle Publikum bestimmt, jedoch auch von Interesse für Beurtheilung des genannten Berggesetzes — anschließen wird.

Weisen diese Betrachtungen, an deren Schlusse wir uns befinden, den weiten Abstand nach, in welchem die neuere Berggesetzgebung auf der gegenwärtigen Höhe zeitgemäßer Reform die berggesetzlichen Satzungen der älteren Zeit hinter sich läßt, so erscheinen doch auch in jener keineswegs aller Orts die veralteten Fesseln bereits gänzlich gelöst, aus welchen sich vollständig loszureißen der konsequente Fortschritt auf der betretenen Bahn erheischt. Es kann nicht fehlen, daß selbst in den am weitesten vorangeschrittenen Staaten die Anwendung der neu gegebenen Gesetze auf das praktische Leben ein solches Bedürfniß demnächst fühlbar hervortreten lassen wird. Je frühzeitiger dem die wissenschaftliche Kritik vorausarbeitet, je tiefer und allseitiger sie des Gegenstandes sich bemächtigt, je umfassender sie zusammenstellt, was das legislatorische Schaffen fortwachsend an besseren Früchten in den verschiedenen Ländern aufweist, je emsiger und beharrlicher sie Lücken und Mängel zu Tage fördert und dunkle Stellen mit ihrer Leuchte aufhellt; um so richtiger vermag dann auch jene gesetzgeberische Thätigkeit das Programm für ihr Weiterstreben zu gestalten, um so näher wird sie sich mit diesem den immer weiter vorrückenden Zielen halten und um so glücklicher wird sie ihre jeweiligen Aufgaben lösen.

Am wenigsten aber darf die Kritik einen Zeitpunkt versäumen, in welchem ein Staat nach dem andern im deutschen Vaterlande zum Anschlusse an die weiter greifenden Reformbestrebungen sich anschickt. Hier gilt es, einen empfänglichen Boden für die geklärten Ideen der Reform, für ihre leitenden Gedanken und obersten Grundsätze in geläuterter Gestalt rechtzeitig vorzubereiten, eine möglichst allseitige Prüfung mit Aufdeckung einschleichender Irrthümer und Fehler und mit Empfehlung des bereits geschaffenen Guten lebhaft anzuregen; hier

gilt es, schwankende Ansichten der festeren Gestaltung und erprobte Einrichtungen der allseitigeren Anerkennung näher zu rücken, damit die Aufgabe einer mit der Zeit und ihren Bedürfnissen fortschreitenden, möglichst gleichmäßigen Aus- und Fortbildung des deutschen Bergrechts in Theorie und Praxis gelöst werde. Hat bis daher die deutsche Berggesetzgebung mit ihrem alterthümlichen Gepräge wenigstens den Vorzug einer großen Gleichmäßigkeit bewahrt, so möge sie im Stadium der Verjüngung mit ihren Mängeln doch nicht diesen Vorzug fallen lassen. Nicht darauf, daß Alles uniform, sondern darauf kommt es an, daß das jeweilig Bessere, wenn auch nur in den Grundzügen, Gemeingut werde. Auch das Streben der Kritik muß mit darauf gerichtet sein, die ihr zu Gebote stehenden Mittel zur heilsamen Ausgleichung derjenigen Einflüsse zu verwenden, welche die Zerrissenheit unserer staatlichen Zustände nach dieser Richtung hin fortdauernd nachtheilig äußert. Gelingt es den vorstehenden Betrachtungen, jenem Streben in weiteren Kreisen erneuerte Anregung zu geben, so wird der Verfasser mit einer solchen Frucht seiner Arbeit sich gern begnügen.

Nachtrag

über die Verordnung für das Herzogthum Anhalt-Dessau vom 20. Juli 1856, den Betrieb des Bergbaues betr.

Während des Druckes der vorstehenden Betrachtungen*) ist dem Verfasser die Nro. 506 der Gesetzsammlung des Herzogthums Anhalt-Dessau vom Jahre 1856 mit der obenbezeichneten Verordnung zu Händen gekommen, welche in der Richtung auf verschiedene der vorbehandelten Fragen und verglichen mit dem Inhalte anderer neuerer Berggesetze mehrfach Bemerkenswerthes bietet; worüber in diesem Nachtrage einige kürzliche Andeutungen zu geben vergönnt sein möge.

Zunächst zeigt sich die genannte, das provisorische Gesetz vom 26. Mai 1850, den Betrieb des Bergbaues betr., aufhebende Verordnung frei von jeder Bezugnahme auf ein Regalitäts-Verhältniß. Sowenig des Regals als der Quelle oder Basis der Verordnung und ihres obersten Prinzips gedacht ist, so wenig findet sich eine ausdrückliche Wahrung irgend welcher Rechte eines vormaligen oder gegenwärtigen Regalinhabers, wie sich solche anderwärts, im Hinblicke zumal auf die eigentlich privatrechtlichen Elemente des Regals, vielfach nöthig gemacht hat. Ob und welche Stellung das Berg- und Salinen-Regal vor dem Erlasse der Verordnung oder des provisorischen

*) Einige in das Gebiet dieser Betrachtungen recht wesentlich einschlagende Erzeugnisse der neuesten Literatur aus dem laufenden Jahre kamen dem Verf. leider zu spät zur Kenntniß und konnten deshalb nicht mehr berücksichtigt werden; was der geneigte Leser billig beachten wolle.

Gesetzes in der Verfassung des Herzogthums gehabt habe, vermögen wir nicht anzugeben und müssen uns deshalb auf die gegebene Notiz, unter Bezugnahme auf die Ausführungen S. 14 ff., beschränken. Die Verordnung erscheint, ihrem ganzen Inhalte nach, einfach als Ausfluß der Staatsgewalt. Gegründet auf das allgemeine Hoheitsrecht des Staates und gerichtet unmittelbar auf Erreichung seiner Zwecke, ist sie, ihrer rechtlichen Grundlage nach, so wie jeder andere Akt der Staatsgewalt, nach der bestehenden Staatsverfassung zu beurtheilen. Das gilt auch von der sog. Freierklärung des Bergbaues, soweit sich eine solche, natürlich nicht in der Bedeutung des älteren Rechtes, sondern dem praktischen Erfolge nach, in der Verordnung findet. Es zeigt sich diese Freierklärung in dergestalt beschränktem Maße, daß einmal nicht allein das Aufsuchen der hierher gehörigen Mineralien überhaupt ohne Schürferlaubniß nicht gestattet ist, sondern auch die Ertheilung der letzteren wiederum aus Gründen des öffentlichen Wohles „nach dem Ermessen der Regierung" versagt werden kann, daß ferner dem legalen Finder nur das Recht auf ein „nach dem Ermessen der Regierung" zum nachhaltigen Abbaue geeignetes Feld zugestanden ist und Bergwerke im Uebrigen nur auf dem Grunde einer Beleihung durch die Staatsregierung benutzt werden dürfen (§§. 3, 9, 17, 18).

Die Verordnung unterscheidet zwischen Bergwerken einerseits und Gräbereien und Steinbrüchen andererseits, als zwei Klassen, in welche die mineralischen und fossilen Theile der Erde in Beziehung auf Gewinnung und Benutzung eingetheilt werden (§. 1). Sie bezeichnet hierauf (im §. 2) diejenigen Mineralien, welche zu der ersteren Klasse zu rechnen seien, mit der Bestimmung, daß diejenigen, welche hierbei nicht ausdrücklich aufgeführt worden, in die zweite Klasse fallen sollen. Gegenstände der letzteren Klasse stehen zur freien Benutzung der Grundeigenthümer; Bergwerke dagegen können nur auf dem Grunde einer von der Regierung ertheilten Urkunde benutzt werden (§. 3). Die folgenden Bestimmungen der Verordnung handeln nur von den Bergwerken; die §§. 1 und 2 dienen demnach nur zur Feststellung des Gebietes der Verordnung. Die angeführte Unterscheidung erinnert an die früheren Versuche,

das Gebiet des Regals oder des Berggesetzes nach den verschiedenen Gewinnungsarten der Mineralien, nach der Art des Abbaues — durch eigentlich bergmännischen Bau, durch Abgraben und Brechen an der Oberfläche ꝛc. — zu bestimmen und zu begrenzen. Daß derartige Versuche nicht zum Ziele führen, wenn es gilt, sichere und auf der richtigen volkswirthschaftlichen Grundlage ruhende Grenzlinien oder charakteristische Kennzeichen für solche zu gewinnen, wird jetzt nicht mehr bezweifelt. In der Absicht der Verordnung scheint das auch nicht gelegen zu haben; es müßten denn die §§. 1. 2. so zu verstehen sein, daß die zur Klasse der Bergwerke gezogenen Mineralien etwa nur insoweit, als sie nicht im konkreten Falle Gegenstände einer Gewinnung durch Abgraben oder gewöhnliches Brechen sind, der Verordnung unterliegen sollen, weil es vorkommen könnte, daß in der Klasse der Bergwerke aufgeführte Mineralien dennoch nicht bergmännisch abgebaut, sondern nur durch Abgraben oder Brechen ꝛc. gewonnen würden. An eine solche Annahme aber müßte sich sofort die Frage knüpfen, zu welcher Klasse alsdann diese Mineralien gehören würden, da sie doch auch unter die zweite nicht fallen sollen und es würde weiter zu fragen sein, wozu dann überhaupt die Aufführung der einzelnen Mineralarten diene. Sehen wir nun aber von einer solchen Auslegung ab, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Verordnung die Mängel einer Unterscheidung nach der Art und Weise der Gewinnung durch Substituirung einer zweiten anderen nach bestimmten Mineralarten nicht ohne Weiteres hebt, sondern indem sie die erstere durch die letztere zu präzisiren sucht, die erstere geradezu neutralisirt. Mag das Motiv der Unterscheidung, wie sie §. 2 giebt, in der Annahme gelegen haben, daß die hier genannten Mineralarten der Regel nach bergmännisch abgebaut werden und Ausnahmen, als minder erhebliche, Berücksichtigung nicht verdienen, so war es doch weder nothwendig, noch zweckmäßig, dem Motive bei Formulirung der positiven Vorschrift einen solchen Ausdruck zu geben, wie es hier geschehen ist. Es hätte genügt, einfach die Mineralarten zu bezeichnen, auf welche sich das Gebiet der Verordnung erstrecken und bezüglich nicht erstrecken solle, dergestalt, daß weitere Unterscheidungen damit von selbst ausgeschlossen wurden. —

Die in der Verordnung genannten Mineralien der ersten Klasse sind übrigens so ziemlich dieselben, welche auch das Berggesetz für das Großherzogthum Sachsen, nur mit veränderter Kategorieen-Bezeichnung, seinem Gebiete zuweist.

Das Bergwerks-Eigenthum wird als ein vom Eigenthume an Grund und Boden unabhängiges bezeichnet, mithin als ausgeschieden aus der Rechtssphäre des Oberflächen-Eigenthümers gedacht. Die Verleihung von Seiten des Staates giebt „das Eigenthum des verliehenen Bergwerks" (§. 4). Der Bergwerks-Eigenthümer soll das Recht „der Gewinnung und Benutzung der verliehenen Mineralien" haben (§. 30). Sofern dieses letztere — das aus der Verleihung fließende — Recht identisch sein soll mit dem Bergwerks-Eigenthume, kommt die Verordnung dem großherz. sächs. Berggesetze in der Begriffsfassung, wenn auch nicht völlig, doch in der Hauptsache sehr nahe. Beide stimmen dann auch darin überein, daß ein Eigenthum an den verliehenen Mineralien selbst durch die Verleihung nicht statuirt wird; wie dies ehedem zu geschehen pflegte und noch im k. sächs. Gesetze geschehen ist. Vorausgesetzt ist hierbei, daß „die mineralischen und fossilen Theile der Erde" im §. 1 nicht mit den Bergwerken, Gräbereien ꝛc. identifizirt, sondern nach letzteren nur klassifizirt werden sollten. Das Objekt des dem Beliehenen ertheilten Rechtes, des Bergwerks-Eigenthums, ist zunächst die Mineralgewinnung, der Bergbaubetrieb. Das „verliehene Bergwerk", an welchem die Verleihung ein Eigenthum geben soll, ist nur uneigentlich Objekt des Bergwerks-Eigenthums; wenn man darunter nicht blos das Bergbaurecht, sondern auch ein Reales versteht, in welchem jenes Recht, zur Uebung gebracht, — mittelst des Bergbaubetriebes — in die äußere Erscheinung tritt, durch Arbeiten, durch Grubenbaue ꝛc. sich verkörpert. Aehnlich haben wir in den vorstehenden Betrachtungen S. 97 ff. das Grubengebäude aufgefaßt, unter einem Begriffe, dessen wir bei Regelung der bergbaulichen Rechtsverhältnisse allerdings nicht wohl entbehren können. Für jenes Rechtsobjekt ist nun im §. 5 der Verordnung vorgeschrieben, daß es zu den Immobilien gehören und gewisse Zubehörungen desselben, z. B. dauernd zum Bergwerksbetriebe bestimmte Maschinen, Geräth-

ſchaften, erworbene Rechte, Grundſtücke, Wege, Gebäude und gewiſſe andere Anlagen über und unter Tage, ebenfalls als Immobilien gelten ſollen. Das Oberflächen-Eigenthum kann demnach auch nach dieſer Verordnung, wie es ſcheint, die Natur des Bergwerks-Eigenthumes vollſtändig annehmen; was nach dem großherz. ſächſ. B. Geſetze nicht der Fall iſt (ſ. oben). Weiter iſt über das Bergwerks-Eigenthum beſtimmt, es könne daſſelbe von einzelnen oder mehren Perſonen in Gemeinſchaft erworben, jedoch nur als ein unzertrennliches Ganze beſeſſen werden, ſo, daß die einzelnen Antheile die Natur des Ganzen (als Immobilien) haben; wenn nicht die Verleihungs-Urkunde etwas Anderes beſtimme (§. 6. 7.). Man erſieht nicht näher, welche Abweichungen von dieſen prinzipiell wichtigen Vorſchriften unter den letztgedachten Ausnahmefällen verſtanden ſein ſollen. Auf Aktiengeſellſchaften und auf die Natur der Aktien als beweglicher Forderungsrechte, als Gewinn- und Verluſt-Antheile, zielen dieſelben wohl nicht hin, da die Aktiengeſellſchaft in Bezug auf das Eigenthum an Bergwerke nur als eine Perſon daſteht und die Aktien eben nur Antheile am Gewinne und Verluſte des Geſellſchafts-Unternehmens ſelbſt ſind. Ueber die Grund und Hypothekenbücher findet ſich nur die Vorſchrift, daß ſolche vom Richter der belegenen Sache geführt werden; auch auf die ſonſtige behördliche Organiſation erſtreckt ſich die Verordnung nicht.

Normen, wie ſie uns anderwärts über Geſellenſchaften, Gewerkſchaften und andere korporative Vereine begegnen, finden ſich nicht aufgeſtellt. Das Inſtitut der Gewerkſchaften, ſowie die Nöthigung zur Errichtung derartiger korporativer Vereine in Fällen einer größeren Anzahl von Geſellen oder Miteigenthümern iſt ſomit auch durch die Verordnung nicht ſanktionirt und die hierdurch nach einer gewiſſen Richtung hin entſtehende Lücke auch nicht in anderer Weiſe, wie es z. B. im B. Geſ. für das Großherz. Sachſen geſchehen, ausgefüllt. Nur die Beſtellung eines gemeinſamen Vertreters mehrer Miteigenthümer gegenüber den Behörden und Dritten iſt (§. 41) angeordnet, damit allein aber verſchiedenen in vorſtehenden Betrachtungen behandelten Deſiderien nicht abgeholfen. Was deshalb noch erforderlich, möchte ſomit wohl, nach Andeutung des §. 7 u. a., der

jedesmaligen Anordnung der St. Regierung stillschweigend vorbehalten sein.

In der Lehre vom Schürfen begegnen uns, von den oben angegebenen Notizen abgesehen, in der Hauptsache die Grundsätze des k. sächs. Ges., insbesondere der, daß der Schürfschein in Bezug auf die darin genannten Mineralien das Feld deckt und der Grundeigenthümer das Schürfen dulden, der Schürfer ihn aber vollständig entschädigen muß. Der §. 14 über Benutzung der beim Schürfen gewonnenen Mineralien stimmt mit der entsprechenden Vorschrift des österr. Ges. (s. oben S. 140) überein. Um den Anspruch auf Beleihung zu erlangen, wird die „Entdeckung eines verleihbaren Minerals" erfordert, sei es eine Entdeckung in Folge berechtigten Schürfens, sei es, bei aufläßigen Bergwerken, ohne vorgängiges Schürfen — letzteren Falles durch Anbringung des Verleihungsgesuches, oder endlich auch im bergfreien Felde durch zufälliges Entdecken (§. 15. 17. 18). Der Schutz ist also prinzipmäßig auf das Finden, nicht auf die Arbeit des Schürfens gerichtet, das Schürferrecht aber doch im Erfolge für das Schürffeld dergestalt geschützt, daß darin nur der Schürfer legaler Finder sein kann. Ganz zweifellos ist übrigens die Fassung nicht. Auch möchten sich darüber, wie es in gewissen Kollisionsfällen zu halten, Vorschriften noch nöthig machen. Der Muthung ist nicht gedacht; doch findet sich der Akt der Muthung im Sinne des k. sächs. Ges. (als die Erklärung, daß man die Beleihung begehre) mit seinen Wirkungen in dem eben aufgeführten Verhältnisse, wenigstens theilweise, wieder und es gilt hiervon insoweit dasselbe, was wir bezüglich der Stadien des Schürfens, Muthens und Beleihens über die verschiedene Behandlung derselben in den k. sächs. und österr. B. Gesetzen ausgeführt haben.

Bedingt ist die Verleihung durch den Nachweis „einer nutzbaren Lagerstätte" (§. 23); es möchte die Fassung dieses Erfordernisses zu nicht weniger, und theilweise zu ganz ähnlichen Fragen führen, wie das Erforderniß der Bauwürdigkeit, worüber wir oben S. 133 gesprochen haben.

Für die Verleihung ist behufs des Ausschlusses der Rechte Dritter ein Ediktalverfahren vorgeschrieben (§. 21 ff.), welches der

Freifahrung des österr. Berggesetzes im Allgemeinen entspricht. Demohngeachtet geschieht indessen die Verleihung „ohnbeschadet älteren Rechten" (§. 27). Die Feldesgröße bestimmt die Regierung; in der Regel soll sie 400 Morgen Fläche nicht überschreiten. Die Verleihung umfaßt nach §. 26 auch die nicht verliehenen Mineralien, welche mit den verliehenen in einen Bau gefaßt werden können (vgl. hierüber oben S. 166). Da hierbei nicht ausdrücklich von „verleihbaren" Mineralien die Rede ist, so könnte es zweifelhaft werden, ob nicht auch „nicht verleihbare" Mineralien ebenfalls mit unter der angeführten Vorschrift begriffen seien; in welchem Falle sich eine Abweichung von anderen Berggesetzen ergäbe. Ueber den Begriff, die Form, die Feststellung, Begrenzung, Vermessung ꝛc. des Grubenfeldes sind nähere Bestimmungen in der Verordnung nicht enthalten.

Die Vorschriften über die Verwaltung des Bergw.-Eigenthums und über den Grubenhaushalt sind nicht beengend, jedoch nur nach einigen, wesentlicheren Gesichtspunkten angedeutet. Die Betriebspläne sollen die Bergw.-Unternehmer durch verpflichtete Beamte ausführen lassen. Die Norm, daß alle verbrieften auf das Bergwerk als Schuldner lautenden Schulden lediglich auf dem Werthe des Bergwerks, nicht auf dem übrigen Vermögen der Eigenthümer ruhen, wenn nicht ausdrücklich eine persönliche Haftung übernommen wurde, gilt gleichmäßig von allen, auf dem Bergwerke im Ganzen ruhenden Verbindlichkeiten, insbesondere von „den aus dem Betriebe entstandenen Verpflichtungen" und würde in letzterer Beziehung, wenn wir ihren, nicht zweifellosen, Sinn recht erfaßt haben, den Resultaten der neueren bergrechtlichen Kritik, wie an anderem Orte angedeutet, nicht entsprechen.

Das Expropriationsrecht des Bergw.-Unternehmers und das sonstige Verhältniß desselben zu dem Grundeigenthümer, sowie das Expropriations-Verfahren ꝛc. hätte in vielen Stücken einer näheren sorgfältigeren Regelung bedurft. Eine besondere Rücksichtnahme auf gleich berechtigte oder überwiegende Interessen anderer Produktions- und Gewerbs-Zweige, des Rechtes an Haus und Hof u. s. w. geht aus der Verordnung nicht hervor.

Auch die Erlöschung des Bergw.-Eigenthums ist sehr kurz behandelt. Die Entsetzung des Bergw.-Eigenthümers ist für den Fall der ohne Fristung unterlassenen Betriebsführung angedroht, wird durch Subhastation und, wenn kein Gebot erfolgt, durch Aufhebung der Verleihung exekutirt, welche vom Gerichte ausgesprochen wird. Bei den solchergestalt aufässigen Bergwerken sollen dann verschiedene unbewegliche Zubehörungen, unter Anderem auch Wasserleitungen, Sammelteiche, Schacht- und Halden-Plätze, Wege ꝛc. mit dem Bergwerke vereinigt bleiben. Wie sich die Natur des hieraus erwachsenden Verhältnisses und seine Wirkungen in rechtlicher Hinsicht gestalten, darüber bleiben Zweifel; es mögen übrigens diesen Bestimmungen die Anschauungen des österr. Berggesetzes im Allgemeinen wohl zu Grunde gelegen haben.

Für Knappschafts-Vereine finden sich die allgemeinen Grundsätze ähnlich gestaltet, wie in dem desfallsigen neuen k. preuß. Gesetze und sind ihm wohl zumeist entnommen. Hierin stimmt die Verordnung mit dem großh. sächs. Ges. zusammen.

Unter den polizeilichen Bestimmungen finden sich verschiedene recht zweckmäßige; doch sind dieselben nicht so vollständig, daß sie nicht durch Regulative und Instruktionen vielfach zu ergänzen sein würden. Die staatliche Ueberwachung des Betriebes selbst, insbesondere die Prüfung der vorgeschriebenen Betriebspläne, die Aufsicht über Einhaltung und Ausführung derselben, ist im Allgemeinen wiederum nach den Grundsätzen des k. sächs. Gesetzes oder doch denselben entsprechend geordnet; dem Ermessen der Behörden aber ist dabei mehr Spielraum gestattet (z. B. §. 91, 92).

Die Abgaben endlich bestehen im Zehnten von allen geförderten Produkten, nach Wahl der Regierung in Natur oder Geld nach den gelösten Verkaufspreisen berechnet, was Kohlen anlangt, nur von den wirklich verkauften Kohlen (s. hierüber oben S. 275, 281 ff. 286). Eine andere Abgabe kennt die Verordnung nicht. Sie mochte auch einer solchen, aus Rücksichten auf zu befürchtende Feldsperre etwa nach der Feldesgröße berechneten, Abgabe aus dem Grunde wohl leichter entrathen, weil die Größe des Feldes nicht auf der freien Wahl des Muthers oder auf gesetzlich gewährter Wahl zwischen

einem Minimum und einem beträchtlicheren Maximum beruht, sondern in jedem Falle von der Regierung und regelmäßig in sehr geringer Ausdehnung festgestellt wird, auch die unterlassene Bauhafthaltung mit Entsetzung bedroht ist und bei näherer Normirung der Bauhafthaltungspflicht wiederum das Ermessen der Behörden gesetzlich nicht beschränkt erscheint.

Der Tendenz nach schließt sich diese Verordnung den Grundsätzen der neueren Berggesetzgebung zumeist an und trifft wenigstens mit denen der bekanntesten und wichtigsten Akte der letzteren in vielen Stücken zusammen. Auf den Vorzug der Vollständigkeit kann dieselbe sowohl in Bezug auf den ganzen Umfang des berggesetzlich zu regelnden Gebietes, als auf die Regelung der einzelnen Theile des letzteren einen Anspruch nicht machen. Vielleicht sind die im §. 99 erwähnten Regulative dazu bestimmt, auch manches zu ordnen, was in anderen Staaten, je nach der Verfassung derselben, hier auf dem Gesetzeswege, dort auf dem Wege der Verordnung selbst bestimmt zu werden pflegt. Zu bemerken ist hierbei, daß auch besondere Vorschriften über Hülfsbaue (der Erbstolln des älteren Rechts ist nicht gedacht), über Grubenwasser und deren Verleihung ꝛc. in der Verordnung sich nicht finden. An bestimmter und klarer Regelung verschiedener, insbesondere der Rechts-Verhältnisse bleibt noch manches zu wünschen übrig. In vielen, recht wesentlichen Punkten ist übrigens dem Ermessen der Staatsbehörden ein so weiter Spielraum gegeben, daß der praktische Werth und Erfolg der Verordnung zum größten Theile von dem Gebrauche abhängen wird, welchen jene von ihren Befugnissen jeweilig machen werden. Für die Bergbautreibenden und für den Aufschwung des Bergbaues überhaupt bleibt auch dieser Umstand, wie manche andere, durch die Verordnung hervorgerufene oder nicht beseitigte Ungewißheit über bergbauliche Verhältnisse, immerhin vielfach bedenklich und es kann dem gegenüber auch die Kürze, deren sich die Verordnung im Ganzen befleißigt, als ein Vorzug nicht erheblich in Betracht kommen.

Anhang.

Das Gesetz des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach

über den Bergbau, vom 22. Juni 1857,

(ausgegeben mit Nro. 22 des Regierungsblattes vom 9. August 1857).

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog ꝛc. ꝛc.

Die Wahrnehmung vielfacher Mißstände, welche aus der Anwendung der zeither gültigen, in den einzelnen Theilen des Landes verschieden gestalteten und zumeist gänzlich veralteten Bergordnungen und Berggebräuche hervorgehen und dem Aufschwunge des Bergbaues hinderlich im Wege stehen, haben Uns veranlaßt, ein, den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes, neues Berggesetz ausarbeiten zu lassen, welchem Wir, nach vorgängigem Beirathe und ertheilter Zustimmung Unseres getreuen Landtages, in nachstehender Fassung Unsere landesherrliche Sanktion ertheilen.

Wir verkündigen dasselbe hiermit für Unser Großherzogthum und verordnen mit verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages daneben noch Folgendes:

I.

In Beziehung auf die vormals Hennebergschen Landestheile Unseres Großherzogthums auf dem Grunde des Henneberger Theilungs-Rezesses vom Jahre 1660:

Insoweit es sich um die Gewinnung von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei und Salz in diesen Gebietstheilen handelt, bleiben Unserer Staatsregierung alle diejenigen Maßnahmen vorbehalten, welche in Rücksicht auf die Bestimmungen des gedachten Rezesses den mitbetheiligten Staaten gegenüber sich nöthig machen, und es bleibt insbesondere die Ertheilung von Beleihungen auf den Bau genannter Mineralien in den bezeichneten Gebietstheilen von denjenigen Voraussetzungen abhängig, welche nach dem Stande des Rezeß-Verhältnisses bis dahin, wo dessen Lösung herbeigeführt sein wird, Unserer Staatsregierung erforderlich erscheinen.

II.

In Beziehung auf die vormals Königlich Sächsischen Gebietstheile Unseres Großherzogthumes, mit Rücksicht auf das Kursächsische Mandat vom 19. August 1743, die Entdeckung der Steinkohlenbrüche ꝛc. betreffend:

1) Den Besitzern von Grundstücken, welche in den oben genannten Gebietstheilen gelegen sind, steht, innerhalb der Grenzen der ersteren, das Vorrecht zum Schürfen und Muthen auf

Steinkohlen und Braunkohlen, insoweit nicht Dritte im Besitze des Rechtes zum Aufsuchen und Gewinnen dieser Mineralien zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Berggesetzes sich befinden, auch ohne das Erforderniß eines Schürfscheines, zu.

Sobald Dritte in Ansehung der bezeichneten Grundstücke und Mineralien um eine Schürferlaubniß nachsuchen, oder ohne vorgängiges Schürfen Muthung einlegen, sind die betroffenen Grundbesitzer durch das Bergamt hiervon zu benachrichtigen und, falls dieselben von ihrem Vorrechte Gebrauch machen wollen, gehalten, binnen Jahresfrist von Zeit der ertheilten Benachrichtigung ab, auf das in Rede stehende Feld und die genannten Mineralien selbst Muthung einzulegen, oder doch die Schürfarbeiten vorzunehmen, für deren Beendigung, wenn daran die Grundbesitzer ohne ihr Verschulden nachweislich behindert wurden, von dem Bergamte Fristerstreckung auf ein weiteres Jahr nicht versagt, nach Befinden auch weiter hinaus ertheilt werden kann.

Sind aber diese Fristen, ohne daß eine gültige Muthung eingelegt worden, zu Ende gegangen, oder ist die Muthung zurückgenommen, oder endlich das darauf hin verliehene Feld aufläßig geworden, so ist damit auch das oben bezeichnete Vorrecht zu Gunsten derjenigen Dritten erloschen, welchen gegenüber es geltend gemacht worden war.

2) Diejenigen, welche den Steinkohlen- oder Braunkohlen-Bergbau auf ihrem, in den genannten Gebietstheilen belegenen Grundbesitze für eigene Rechnung betreiben, sind den in den §§. 159 und 164 des Berggesetzes bezeichneten fiskalischen Abgaben nicht unterworfen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 22. Juni 1857.

L. S. **Carl Alexander.**

von Watzdorf. G. Thon. von Wintzingerode.

Gesetz über den Bergbau.

Erster Abschnitt.

Von den Gegenständen des Berg-Regals und dem Rechte zu deren Verleihung und Gewinnung.

§. 1. Berggesetz und dessen Gebiet.

Die Verhältnisse des Bergbaues, soweit sich derselbe auf die Aufsuchung und Gewinnung der dem Berg-Regal unterworfenen Mineralien (§. 2) richtet, werden durch das gegenwärtige Gesetz geregelt.

Insofern dasselbe keine besonderen Bestimmungen enthält, sind auch auf diese Bergbau-Angelegenheiten die allgemeinen Civil-, Polizei-, Straf-, Gewerbs- und Handels-Gesetze anwendbar.

§. 2. Gegenstände des Berg-Regals.

Zum Berg-Regal gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen und Salzen nutzbar sind, mit Einschluß der Salzquellen, sowie brennbare Mineralien, namentlich Steinkohlen, Braunkohlen u. s. w., mit alleinigem Ausschluß des Torfes.

§. 3. Freierklärung des Bergbaues.

Die Aufsuchung und Gewinnung derselben ist, unter den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, Jedermann freigegeben.

Es bedarf jedoch hierzu einer vom Staate ertheilten Erlaubniß (Schürfschein §. 25, Verleihung §. 48, Konzession §. 63).

§. 4. Vorbehalt des Salzes für den Staat.

Eine Ausnahme von der im §. 3 aufgestellten Regel findet hinsichtlich der Salze dergestalt Statt, daß die Erlaubniß zur Aufsuchung, Gewinnung und Benutzung von Steinsalz und Salzquellen versagt, oder an weitere Bedingungen geknüpft werden kann, und daß dieselbe, wenn ihrer nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen ist, bei allgemein auf verleihbare Mineralien ertheilten Schürfscheinen und Verleihungen als ausgeschlossen gilt.

Hinsichtlich der bereits ertheilten Konzessionen zur Anlegung und zum Betriebe von Salinen, sowie zu Bohrversuchen auf Salz oder Soole, bewendet es durchgängig bei den Bestimmungen der betreffenden Konzessions-Urkunden.

§. 5. Bergbau des Fiskus.

Wird für Rechnung des Fiskus Bergbau getrieben, so ist derselbe ebenfalls an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden.

§. 6. Regal- oder Spezial-Beleihung.

Uebertragung von Berg-Regalitäts-Rechten für gewisse Distrikte an Privat-Personen, sogenannte Regal- oder Spezial-Beleihung, findet nicht weiter Statt.

§. 7. Fortsetzung.

Diejenigen Berg-Regalitäts-Rechte, welche sich im Besitze von Privat-Personen, Gemeinden oder anderen Korporationen befinden, gehen auf den Fiskus über und sind nach Vorschrift dieses Gesetzes auszuüben.

Insoweit den zeither Berechtigten das Recht der Erhebung einer Abgabe von der Roh-Produktion zustand, bleibt denselben der Bezug des Zwanzigsten (fünf Prozent der Roh-Produktion) von den in ihrem Bezirke verliehenen und noch zu verleihenden Gruben vorbehalten; dieselben haben aber binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes an, ihre Gerechtsame bei Strafe des Verlustes derselben und des vorbehaltenen Bezuges bei dem Staats-Ministerium anzumelden. Es gelten in Ansehung des vorbehaltenen Rechtes im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 164, 165.

§. 8. Erbbelehnungen.

Verleihungen, welche zeither auf alle Lagerstätten gewisser Mineralien innerhalb bestimmter Distrikte ertheilt wurden (Erbbelehnungen), fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 9. Hüttenwerke, Aufbereitungsanstalten und Gruben, welche unter das Gebiet des Berggesetzes nicht fallen.

Die chemische Verarbeitung der Mineralien gehört nicht zum Bergbau im Sinne dieses Gesetzes; es leiden daher auf Hütten- und Blaufarben-Werke und überhaupt auf diejenigen Anstalten, in welchen eine chemische Verarbeitung der Mineralien erfolgt, die Berggesetze und die Bergwerksverfassung keine Anwendung.

Gleiche Bestimmung gilt auch in Ansehung der Aufbereitung der Mineralien, wenn und soweit sie in Anstalten erfolgt, welche nicht zu Gruben gehören, sondern von dritten Personen als selbstständige Anstalten errichtet werden.

Hüttenwerke und Aufbereitungsanstalten der letztgedachten Art unterliegen vielmehr ebenso, wie diejenigen Gruben, welche auf andere

als die nach §. 2 zum Berg-Regal gehörenden Mineralien bauen, den für das Gewerbewesen überhaupt bestehenden Bestimmungen.

§. 10. Wirksamkeit früherer Beleihungen.

Die Rechtsverhältnisse der vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit Grubenfeld Beliehenen werden, wo das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, nach dem Inhalte der ihnen ertheilten Beleihungen beurtheilt.

Es gilt dieses namentlich auch hinsichtlich der noch bestehenden Beleihungen auf Mineralien, welche nach §. 2 künftig nicht unter das Regal fallen, so lange die Beliehenen nicht selbst auf die aus der Beleihung erlangten Rechte Verzicht leisten und diesen Verzicht vor der Bergbehörde erklären.

§. 11. Strafe wegen Beeinträchtigung des Regals.

Die Herrichtung von Anlagen Behufs der Gewinnung von verleihbaren Mineralien, der Abbau der letzteren, ingleichen die Benutzung von Salzquellen, ohne die hierzu nöthige Erlaubniß (§. 3) ist mit Einem bis Funfzig Thalern, im Wiederholungsfalle bis Hundert Thalern zu bestrafen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthume, der Uebertragung und Belastung desselben, von den Rechtsverhältnissen gemeinschaftlicher Besitzer ꝛc.

§. 12. Bergwerkseigenthum, dessen Uebertragung und Belastung.

Das Bergwerkseigenthum, d. h. das aus der Verleihung (§. 48) oder der Konzession (§. 63) der Bergbehörde herfließende Recht, wird zum unbeweglichen Vermögen gerechnet.

Es finden darauf die landesgesetzlichen Vorschriften wegen der Uebertragung des Eigenthumes an Immobilien und wegen der Hypotheken Anwendung.

An Stelle der Grundbücher (Kataster) treten jedoch hier die Bergbücher (§. 53).

Einträge im Berghypotheken-Buche werden, wie bei selbstständigen Gewerbsberechtigungen, mittelst Anlegung eines besonderen Foliums bewirkt, welche auf den Antrag des Berechtigten lediglich auf dem Grunde von Auszügen aus dem Bergbuche erfolgt.

§. 13. Fortsetzung.

Das Oberflächeneigenthum (Grundstücke, Gebäude, Anlagen auf der Erdoberfläche u. s. w.) kann, auch als Zubehör, die Natur des Bergwerks-Eigenthumes nicht erlangen und unterliegt nicht den Einträgen in das Berg- oder Berghypotheken-Buch.

§. 14. Fähigkeit zur Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1826 über die Erwerbung liegender Güter §§. 4, 5 finden auf die Beamten der Bergämter (§. 192) bezüglich des Bergwerks-Eigenthumes, ingleichen was die Bergmeister insbesondere betrifft, auch bezüglich der Erwerbung und des Besitzes von Aktien solcher Gesellschaften Anwendung, welche innerhalb des jenen zugewiesenen Dienstbereiches Bergbau treiben. Ueberhaupt bedarf der Bergmeister in allen Fällen der Erlaubniß der Ober-Bergbehörde zu jeder Betheiligung bei einer solchen Gesellschaft.

§. 15. Nießbrauch am Bergwerks-Eigenthume.

Dem Nießbräucher eines Bergwerks-Eigenthumes gebührt nur der Zinsgenuß von der verwertheten Ausbeute.

§. 16. Wegfall der Klage wegen Verletzung über die Hälfte.

Wegen Verletzung über die Hälfte bei Verträgen über Berggebäude oder Antheile an solchen finden Ansprüche nicht Statt.

§. 17. Verbindlichkeit der Erben, Zuschreibung des Bergwerks-Eigenthumes nachzusuchen.

Den Erben an Berggebäuden oder Gesellentheilen ist, neben den in den Landesgesetzen für den Fall verzögerter Abschreibung und Zuschreibung von Immobilien angedrohten Geldstrafen, eine sechsmonatliche Frist hierzu mit der Verwarnung, daß der Mangel bestimmter Erklärung für Lossagung werde erachtet werden, zu stellen und hiernach zu verfahren.

§. 18. Gesellenschaften.

Wenn mehre (physische oder juristische) Personen ein Berggebäude besitzen, ohne daß sie einen korporativen Verein bilden, (Gesellenschaften), so sind deren gegenseitige Rechtsverhältnisse auch den allgemeinen Grundsätzen über Gemeinschaft des Eigenthumes und nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in dessen Ermangelung aber nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsvertrages zu beurtheilen.

§. 19. Fortsetzung.

Für Verbindlichkeiten, welche aus dem Betriebe ihres Bergbaues erwachsen, haften die Gesellen Dritten gegenüber, wenn diesen eine Verpflichtung zu ungetheilter Hand nicht ausdrücklich zugesichert worden, nur nach Verhältniß ihrer Antheile am Berggebäude.

§. 20. Fortsetzung.

Gesellenschaften haben dem Bergamte anzuzeigen, in welcher Weise sie ihre inneren Angelegenheiten bei Verwaltung ihrer Grube besorgen wollen und, dafern sie besondere Verträge hierüber errichten, diese dem Bergamte zur Kenntnißnahme zu überreichen. Solche Verträge dürfen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen.

§. 21. Korporative Vereine.

Drei oder mehr Personen, welche ein Berggebäude gemeinschaftlich besitzen, können, und Besitzer eines Berggebäudes, welche die Zahl Acht übersteigen, müssen — letzteren Falles auf Erfordern der Bergbehörde — Behufs der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Bezug auf den Bergbau einen korporativen Verein bilden.

§. 22. Fortsetzung (Statuten).

In beiden Fällen sind Statuten von denselben zur Prüfung und Bestätigung durch die Staatsregierung vorzulegen.

Sowohl die erfolgte Bestätigung, als die Wiederauflösung solcher Vereine ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen. Die Statuten sind entweder gleichfalls öffentlich bekannt zu machen, oder doch zu Jedermanns Einsicht bei Letzterer aufzulegen.

§. 23. Fortsetzung (Nöthigung zur Vereinsbildung).

Handelt es sich um die Nöthigung zur Bildung eines solchen Vereines (§. 21), so sind die Statuten binnen einer von dem Bergamte, da nöthig bei Verlust der Beleihung, zu stellenden, mindestens drei Monate haltenden Frist bei demselben im Entwurfe zu überreichen. Etwaige Erinnerungen dagegen sind binnen gleicher Gestalt weiter zu setzenden Fristen zu erledigen.

§. 24. Gemeinschaftliche Anstalten.

Wenn mehre verschiedene Bergwerks-Eigenthümer sich zu gemeinschaftlichen Unternehmungen (z. B. technischen und ökonomischen Anstalten zur Aufbereitung und Nutzbarmachung der Mineralien, Herbei-

schaffung fördernder Hülfsmittel ꝛc.) vereinigen, welche sich auf den Bergbau beziehen, jedoch nicht eigentliche Grubenunternehmungen sind (bezüglich deren solche Vereinigungen lediglich nach den §§. 18, 21 zu behandeln sind), so haben die betreffenden Grubeneigenthümer und Vereinsvorstände über die Angelegenheiten dieser Anstalten gemeinschaftlich und nach Verhältniß ihrer Betheiligung bei denselben — dafern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt ist — abzustimmen und zu beschließen, zur Repräsentation der Anstalt bei den Bergbehörden aber und Dritten Personen gegenüber einen gemeinsamen, inländischen Bevollmächtigten zu ernennen, denselben mit besonderer Vollmacht und Instruktion zu versehen und dem Bergamte Anzeige davon zu machen.

Dritter Abschnitt.

Von der unmittelbaren Erwerbung des Bergwerks-Eigenthumes.

Erstes Kapitel.

Vom Schürfen.

§. 25. Erlaubniß zum Schürfen.

Das Recht, mit den in diesem Gesetze bezeichneten Wirkungen (§§. 26, 32, 35, 43) alle oder gewisse der im §. 2 bezeichneten Mineralien aufsuchen zu dürfen (Schürfen), wird von dem Bergamte durch Ausstellung eines Schürfscheines ertheilt. Wenn es sich um Salz oder Salzquellen handelt, ist hierzu vorgängige Genehmigung des Staats-Ministeriums erforderlich.

§. 26. Schürffeld.

Das Schürffeld ist nach seinen Grenzen (§. 50) im Schürfscheine genau zu bestimmen; es darf aber eine Ausdehnung von Einhunderttausend Quadratlachtern nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Grenzen dürfen nicht gleichzeitig an verschiedene Personen Schürfscheine auf dieselben Mineralien ertheilt werden.

An einen und denselben Schürfer dürfen gleichzeitig mehre Schürfscheine nur dann ertheilt werden, wenn die verschiedenen Schürffelder einen Abstand von mindestens Eintausend Lachtern in kürzester Linie von einander haben.

§. 27. Dauer der Schürferlaubniß.

Die Dauer der Gültigkeit der Schürfscheine ist bei Ertheilung derselben nach Ermessen der Bergbehörde, jedoch nicht über ein Jahr hinaus, zu bestimmen.

Eine Verlängerung der Schürffrist kann ertheilt werden, wenn der Schürfer an dem Beginne oder der Beendigung seiner Schürfarbeiten ohne sein Verschulden nachweislich behindert worden ist.

Ist diese Voraussetzung nicht vorhanden, so darf dem Schürfer auf dasselbe Schürffeld innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre nach Ablauf der Schürffrist eine neue Schürferlaubniß nicht ertheilt werden.

§. 28. Schürfen im verliehenen Felde.

In einem bereits verliehenen Felde darf nur dann Erlaubniß zum Schürfen ertheilt werden, wenn die Verleihung auf einzelne bestimmte Mineralien ertheilt ist und auf andere Mineralien geschürft werden soll; in diesem Falle sind die Mineralien, auf welche zu schürfen Erlaubniß ertheilt wird, namentlich anzugeben.

§. 29. Verbot des Schürfens an gewissen Orten.

Unter und in der Nähe von Gebäuden, eingefriedigten Hofstellen und Brunnen, bis zu einer Entfernung von zehen Lachtern im Umkreise, ingleichen in Gärten und Parkanlagen, sowie in unterirdischen Bauanlagen, als Gruben, Kellern, Tunneln und dergleichen, ist das Schürfen ohne Zustimmung des Eigenthümers nicht gestattet.

Auch wenn diese ertheilt ist, kann die Erlaubniß zum Schürfen an den eben genannten Orten sowohl, als an anderen Stellen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus sonstigen überwiegenden Rücksichten auf das Gesammtwohl und das Staats-Interesse versagt werden, und es hat darüber bei entstehenden Zweifeln das Bergamt bei dem Staats-Ministerium anzufragen; ohne dessen Genehmigung insbesondere auch das Schürfen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, an Wasserschutzbauten und Wasserleitungen, an den Landesgrenzen, in Ortschaften, auf und in der Nähe aller zum öffentlichen Bedarfe dienenden Anlagen nicht gestattet ist.

In Friedhöfen ist das Schürfen verboten.

§. 30. Verbot des nutzlosen Schürfens.

Die Ausstellung eines Schürfscheines in Beziehung auf fremden Grund und Boden ist, insofern nicht der Eigenthümer des letzteren einwilligt, zu versagen, wenn sich nach dem sachverständigen Ermessen der Behörde vermöge der vorliegenden Verhältnisse voraussetzen läßt, daß das Schürfen ganz nutzlos sein würde.

§. 31. Verpflichtung des Schürfers bei Verrichtung der Schürfarbeiten.

Der Schürfer ist verbunden, die Schürfarbeiten unter Aufsicht des Bergamtes nach den Regeln der Bergbaukunst so vorzunehmen, daß

weder für die Arbeiter oder für die Bewohner der Oberfläche eine Gefahr erwachse, noch bei dem Beginne der Schürfarbeit anstehende Feldfrüchte Beschädigung erleiden, noch sonst der Grundeigenthümer ohne Noth beläftiget werde, ingleichen offene Schürfe so zu verwahren, daß keine Verunglückung von Menschen und Thieren zu befürchten ist.

§. 32. Verbindlichkeit des Grundeigenthümers, das Schürfen zu gestatten.

Der Schürfer muß vor dem Beginne seiner Arbeiten dem Grundeigenthümer den Schürfschein vorzeigen. Letzterer ist verpflichtet, das Schürfen auf seinem Grundeigenthume, mit Ausnahme der im §. 29 gedachten Fälle, zu gestatten, kann aber vorher die Bestellung der im §. 33 gedachten Kaution verlangen.

§. 33. Entschädigung des Grundeigenthümers.

Der Schürfer hat für alle durch das Schürfen verursachten erweislichen Schäden vollständigen Ersatz zu leisten und deßhalb, auf Verlangen, vor Beginn der Schürfarbeiten eine Kaution bei dem Bergamte zu bestellen, deren Betrag in Ermangelung einer Vereinigung der Interessenten von dem Bergamte, geeigneten Falles nach Vernehmung Sachverständiger, zu bestimmen ist.

§. 34. Ermittelung der Schäden.

Entstehen wegen Vergütung der durch das Schürfen erwachsenen Schäden Differenzen, welche von dem Bergamte in Güte nicht beseitigt werden können, so tritt das im sechsten Abschnitte §. 128 vorgeschriebene Taxations-Verfahren und beziehentlich, nach §. 130, der Rechtsweg ein. Zu diesem Ende steht es einem Jeden der Interessenten frei, die Taxation der muthmaßlich durch das Schürfen erwachsenden Schäden vor Angriff der Schürfarbeiten bewirken zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind vom Schürfer zu tragen.

§. 35. Rechte an den bei den Schürf- und Aufschluß-Arbeiten gewonnenen Mineralien.

Der Schürfer erlangt das Eigenthum an den bei den Schürf- und Aufschluß-Arbeiten gewonnenen, nach dem ersten Abschnitte §. 1 ff. verleihbaren und einem Dritten nicht bereits verliehenen Mineralien.

Andere nutzbare Mineralien, Steine und Erdarten kann der Eigenthümer der Oberfläche, wenn sie der Schürfer nicht zur Befestigung oder Einfüllung der Schürfe wieder bedarf, als sein Eigenthum in Anspruch nehmen; er ist jedoch diesfalls verbunden, dem Schürfer die auf deren Gewinnung verwendeten Kosten zu erstatten.

§. 36. Einebnung der Schürfe.

Der Schürfer muß, wenn er die Schürfarbeit aufgiebt, die Schürfe wieder zufüllen und einebnen, vorher aber dem Bergamte Anzeige davon machen. Thut er Ersteres nicht, so hat solches das Bergamt auf dessen Kosten bewirken zu lassen.

Der Schürfer muß dem Bergamte auf dessen Verlangen vor Beginn der Schürfarbeiten eine Kaution deshalb bestellen.

§. 37. Verbot der Einebnung der Schürfe ohne bergamtliche Genehmigung.

Wer ohne Vorwissen und Genehmigung des Bergamtes einen Schurf einebnet, fällt in eine Strafe von fünf Thalern und ist verbunden, den Schurf nach der Anordnung des Bergamtes wieder aufzumachen, demnächst wieder zuzufüllen und einzuebnen.

§. 38. Verlust der Schürferlaubniß wegen Kontravention.

Dem Schürfer, welcher die für das Schürfen im Gesetze gegebenen oder ihm sonst durch die Bergbehörde in Gemäßheit desselben speziell ertheilten Vorschriften übertritt, kann, nach vorgängiger Androhung, in Wiederholungsfällen die Schürferlaubniß entzogen werden.

§. 39. Regal-Bergbau des Fiskus.

Der Fiskus bedarf zu den für ihn zu unternehmenden Schürfarbeiten eines Schürfscheines nicht. Es genügt vorgängige Eröffnung der darauf gerichteten Absicht bei dem Bergamte, welches, ohnbeschadet früherer Anmeldungen Dritter, nach dem Antrage, jedoch innerhalb der gesetzlichen Grenzen und Voraussetzungen, das Schürffeld zu bestimmen und da nöthig abzustecken, auch die betroffenen Grundeigenthümer durch den Gemeindevorstand zu benachrichtigen hat. Zur Kautions-Leistung ist der Fiskus nicht verpflichtet.

Nach Ablauf des für die Dauer der Gültigkeit eines Schürfscheines im §. 27 vorgeschriebenen, längsten Zeitraumes gilt das Schürffeld für frei, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist die Eingangs erwähnte Eröffnung wiederholt ist.

Zweites Kapitel.

Vom Muthen.

§. 40. Muthung.

Wer das Recht erlangen will, verleihbare Mineralien (§. 2) innerhalb eines gewissen Bezirkes zu gewinnen, muß bei dem Bergamte Muthung einlegen, d. h. die Verleihung begehren (§. 48).

§. 41. Erfordernisse derselben.

Zur Gültigkeit einer Muthung ist es erforderlich, daß der Muther dem Bergamte die Mineralien, deren Verleihung er begehrt, sowie die Begrenzung des ihm zu verleihenden Grubenfeldes angebe, ingleichen die Existenz wenigstens eines verleihbaren Minerals innerhalb des begehrten Distriktes nachweise und daß das Feld in Bezug auf die zu verleihenden Mineralien frei sei.

§. 42. Anbringen derselben.

Die Muthung ist entweder schriftlich in zwei gleichlautenden Muthzetteln oder zu Protokoll anzubringen.

Das Bergamt hat auf den Muthzetteln oder im Protokolle Tag und Stunde des Anbringens zu bemerken und dem Muther das eine Exemplar der ersteren oder eine Abschrift des letztern anszuhändigen.

§. 43. Vorrecht des Schürfers.

Der Schürfer hat, hinsichtlich der in der Schürferlaubniß begriffenen Mineralien, in dem ihm überwiesenen Schürffelde während der Dauer der Schürffrist (§. 27) ein Vorrecht zum Muthen.

Eine Muthung innerhalb eines fremden Schürfbezirkes ist zwar vom Bergamte anzunehmen, tritt aber nur dann in Wirksamkeit, wenn der Schürfer auf sein Vorrecht entweder ausdrücklich verzichtet, oder davon während der Dauer der Schürffrist keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 44. Vorrecht des älteren Muthers.

In anderen Fällen hat bei der Kollision mehrer Muthungen der ältere Muther das Vorrecht vor dem jüngeren.

Sind mehre Muthungen gleichzeitig angebracht worden, so steht den Muthern das Recht auf Eigenthumsgemeinschaft zu.

§. 45. Rechte des Muthers an den bei den Aufschlußarbeiten gewonnenen Mineralien.

Der Inhalt des §. 35 gilt gleichmäßig auch für den Muther in Ansehung der bei den Aufschlußarbeiten gewonnenen Mineralien.

§. 46. Regal-Bergbau des Fiskus.

An Stelle der Muthung tritt, wenn der Fiskus das im §. 40 bezeichnete Recht üben will, eine hierauf gerichtete Eröffnung bei dem Bergamte, unter Beibringung der Erfordernisse des §. 41.

§. 47. Wirksamkeit früherer Muthungen.

Die bei dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden Muthungen sind binnen drei Monaten, von diesem Zeitpunkte ab, nach Vorschrift des Gesetzes von Neuem anzubringen, widrigenfalls sie mit allen (nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen damit verbundenen) Wirkungen erlöschen. Erneuerungen der bei dem Eintritte des Gesetzes bereits bestehenden Muthungen erfolgen sportelfrei.

Drittes Kapitel.

Vom Verleihen.

§. 48. Verleihung.

Durch eine gültige Muthung erlangt der Muther einen rechtlichen Anspruch auf Verleihung des von ihm gemutheten Grubenfeldes.

Die Verleihung desselben ertheilt ihm das, jeden Dritten ausschließende Recht, die im Grubenfelde befindlichen, in der Verleihung bezeichneten Mineralien in dem Grubenfelde aufzusuchen, zu gewinnen und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.

Verleihungen können nicht auf Widderruf gegeben werden.

§. 49. Begrenzungsart und Größe des Grubenfeldes.

Die Verleihung des Grubenfeldes erfolgt nach Flächen, welche auf der Erdoberfläche durch bestimmte Linien begrenzt werden.

Das Grubenfeld umfaßt den Raum, welcher senkrecht unter der Verleihungsfläche liegt und sich bis in die äußerste Tiefe erstreckt.

Das zum Seifen und Raseneisensteingraben verliehene Grubenfeld wird in der Tiefe durch das feste Gestein begrenzt.

Die Größe, Form und Begrenzung des Grubenfeldes hängt, soweit das Feld frei ist, von der Wahl des Muthers ab.

Die Größe des Grubenfeldes wird in Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften im vierten Abschnitte §. 72 und im achten Abschnitte §. 159 nach Maßeinheiten berechnet. Eine solche Maßeinheit wird bei Raseneisensteingräbereien zu Einhunderttausend Quadrat-Lachtern, bei Seifenwerken zu Zehentausend Quadrat-Lachtern und bei allem übrigen Bergbaue zu Eintausend Quadrat-Lachtern angenommen. Ausfallende Theile von Maßeinheiten werden für voll gerechnet.

Jedes verliehene Grubenfeld muß ein in sich zusammenhängendes ununterbrochenes Feld bilden. Getrennt liegende Maßeinheiten, welche von einem und demselben Muther begehrt werden, können nicht als ein Grubenfeld zusammengerechnet werden, sondern es ist ein jedes als ein besonderes Grubenfeld zu verleihen.

Halden und Wäschschlämme können, wenn sie nicht von dem Inhaber des Grubenfeldes, unter dessen Verleihungsfläche sie fallen, kraft seiner Beleihung benutzt werden, mit Bewilligung desselben besonders verliehen werden und zwar nach Maßeinheiten von Einhunderttausend Quadrat-Lachtern, in der Tiefe begrenzt durch das feste Gestein.

§. 50. Bezeichnung der Grenzen der Grubenfelder.

Die Grenzen des Grubenfeldes sind bei der Verleihung mit Beziehung auf benachbarte, ihrer Lage nach unverrückbare Punkte dergestalt zu bezeichnen, daß dieselben nach dieser Angabe in der Natur mit Sicherheit wiedergefunden werden können.

§. 51. Termin zur Verleihung.

Sobald die nöthigen Vorerörterungen erledigt sind und ein in dem Gesetze begründetes Bedenken nicht weiter besteht, ist die Verleihung von der Bergbehörde vorzunehmen. Wird zu diesem Behufe oder zum Zwecke der auf die Beleihung bezüglichen Verhandlungen ein Termin anberaumt, so kann der Muther unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß im Falle des Nichterscheinens sein durch die Muthung erlangtes Recht ebenso, wie sein Schürfrecht, für erloschen zu achten sei und der Muther innerhalb eines Jahres keinen Anspruch auf Berücksichtigung mit einem neuen Schürfgesuche oder einer neuen Muthung bezüglich des nämlichen Grubenfeldes oder eines Theiles desselben habe.

§. 52. Verleihungsurkunde.

Nach erfolgter Verleihung ist dem Beliehenen eine Verleihungsurkunde von der Bergbehörde auszustellen, in welcher

a) der Name des Beliehenen,

b) das demselben verliehene Mineral,

c) die Grenzen des Grubenfeldes nach §. 50,

d) die Größe desselben in Maßeinheiten, nach §. 49 berechnet, und

e) bei einem neuen Berggebäude der demselben beigelegte Name anzugeben sind.

§. 53. Bergbücher.

Das Bergamt hat über die erfolgten Verleihungen ein Buch zu führen, das Bergbuch. In diesem ist für eine jede Grube ein besonderes Folium anzulegen und auf demselben sind die Feldverleihungen und Lossagungen dergestalt einzutragen, daß die Begrenzungsweise und Größe des Grubenfeldes, ingleichen die Namen der Bergwerkseigenthümer jederzeit vollständig daraus ersehen werden können. Auch muß dasselbe einen Hinweis auf die Akten geben, welche die Verleihungs-

urkunden im Konzepte oder in Abschrift enthalten. Veränderungen in den Personen der Bergwerkseigenthümer sind in diesem Buche durch Abschreiben und Zuschreiben einzutragen.

§. 54. Vermessung und Versteinung der Grubenfelder.

Das Bergamt hat das verliehene Grubenfeld binnen Jahresfrist, von der erfolgten Verleihung an gerechnet, unter seiner Leitung vom Markscheider vermessen und, da nöthig, versteinen zu lassen.

Die Vermessung mehrer, während eines Jahres verliehener Grubenfelder hat nach der Zeitfolge der Verleihung zu geschehen.

Auf Antrag des Beliehenen kann die Vermessung und Versteinung auf längere Zeit ausgesetzt werden, wenn und so lange solche dem Bergamte nach den Umständen entbehrlich erscheint.

Ergiebt sich bei der Vermessung, daß das Feld in ein früher verliehenes Feld übergreift, so sind die Grenzen des zu vermessenden Feldes zu beschränken und in der betreffenden Verleihungsurkunde, sowie im Bergbuche die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.

Zu der förmlichen Vermessung und Versteinung sind, außer dem Beliehenen selbst, auch die benachbarten Grubenfeldbesitzer und die betreffenden Grundbesitzer zuzuziehen und die Ersteren über ihr Anerkenntniß der Grenzpunkte zu Protokoll zu befragen. Erscheinen die Betheiligten, der unter gehöriger Verwarnung an sie erlassenen Vorladung ohnerachtet, in dem Vermessungs-Termine nicht, so ist nichtsdestoweniger die Vermessung vorzunehmen und spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der erfolgten Vermessung und Versteinung sind nicht zu beachten.

§. 55. Grubenfelder, welche nach der früheren Begrenzungsart verliehen sind.

Alsbald nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes sind von der obersten Bergbehörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 207) die mit Bergbau Beliehenen aufzufordern, binnen einer präklusiven Frist von sechs Monaten ihre Beleihungen bei dem betreffenden Bergamte anzumelden und zu bescheinigen, dabei auch anzugeben, welche Grenzbestimmung dieselben für ihr Grubenfeld begehren (§. 56).

Diejenigen Oertlichkeiten des Landes, bezüglich deren innerhalb der bestimmten Frist Beleihungen nicht angemeldet und weiter bescheinigt werden, sind für unverliehenes, bezüglich aufläßiges (§. 178) Feld zu erachten.

Den Gläubigern eines jeden solchergestalt aufläßig gewordenen Berggebäudes steht das Recht zu, binnen einer weiteren, vom Ablaufe der vorgedachten Frist an zu rechnenden, dreimonatlichen präklusiven Frist, auf die gerichtliche Versteigerung des ihnen haftenden Bergwerks-

eigenthums anzutragen und ihre Befriedigung aus demselben zu erlangen. Mit Ablauf dieser weiteren Frist erlöschen die Ansprüche der Gläubiger, auch der hypothekarischen, auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigenthume von selbst und es fällt das letztere in's Freie (§. 179).

Bei ausbleibender oder mangelhafter Erklärung über die Feldgrenzbestimmung bleibt solche dem Ermessen der Bergbehörde überlassen. Diesfallsige Anträge nach Ablauf der Frist können nur als neue Muthungen oder Lossagungen in Betracht kommen.

Die angemeldeten und bescheinigten Beleihungen sind in dem Bergbuche (§. 53) einzutragen.

§. 56. Fortsetzung.

Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes nach der zeitherigen Verleihungsart verliehenen Grubenfelder sind auf Staatskosten nach der neuen Verleihungsart zu begrenzen und, da nöthig, zu versteinen.

Die Grenzen des Grubenfeldes sind dem betroffenen Grubeneigenthümer im freien unverliehenen Felde nach seiner eigenen Wahl anzuweisen (vergleiche §. 158 Schlußsatz).

Wenn das angrenzende Feld verliehen ist, so sind die Grenzen zwischen den markscheidenden Gruben vom Bergamte zu bestimmen; es bleibt aber diesfalls den Grubeneigenthümern das Recht vorbehalten, die ihnen bis zu dem genannten Zeitpunkte bereits verliehenen Lagerstätten dem Streichen und Fallen nach in der, der ertheilten Verleihung und dem zeitherigen Rechte nach statthaften, Maße abzubauen.

§. 57. Bekanntmachung der Verleihungen.

Alle Verleihungen sind von dem Bergamte in den Gemeinden der Fluren, welche von den Grubenfeldern berührt werden, mit Angabe des betroffenen Flurstriches, durch die Gemeindevorstände zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 58. Berechtigung der Grubeneigenthümer zur Betreibung von Gewerben und Handwerken.

Die Grubeneigenthümer sind berechtigt, zu ihren Bergwerkszwecken sowohl unzünftige, als zünftige Gewerbe und Handwerke zu betreiben und hierzu sich eigener Handwerker, welche an die Vorschriften einer zünftigen Erlernung und Gewinnung des Meisterrechtes nicht gebunden sind, zu bedienen.

§. 59. Rechte an den in einem Grubenfelde gewonnenen unverliehenen Mineralien.

Die in einem Grubenfelde gelegentlich des Abbaues verliehener Mineralien gewonnenen verleihbaren, jedoch unverliehenen Mineralien werden Eigenthum des Grubenfeldbesitzers.

Die zu den verleihbaren nicht gehörigen Mineralien bleiben, insoweit sie nicht zu dem Grubenbaue über oder unter Tage als Versatz- oder Mauersteine gebraucht werden, dem Grundeigenthümer und sind ihm, soweit sie bereits gewonnen, auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen.

§. 60. Kollisionen zwischen verschiedenen Bergbauunternehmungen in einem Grubenfelde.

Wenn ein und dasselbe Grubenfeld zu Gewinnung verschiedener verleihbarer Mineralien an mehre verschiedene Personen verliehen ist und es treten bei dem Betriebe Kollisionen ein, so ist von dem Bergamte zu erörtern, in welcher Weise der Betrieb von den verschiedenen Grubenfeldeigenthümern zu Vermeidung gegenseitiger Störungen am Angemessensten zu führen sei und demgemäß Bestimmung darüber zu treffen.

Lassen sich die gegenseitigen Störungen auf keine Weise beseitigen, so muß derjenige Grubenbesitzer, dessen Beleihung die jüngere ist, weichen und sich einer jeden für nöthig erachteten Beschränkung, ohne Anspruch auf Schadenersatz, fügen.

Der obtinirende Theil hat in allen Fällen dem andren Theile, auf dessen Verlangen, die letzterem verliehenen Mineralien, welche er bei dem Betriebe seiner Grube gewinnt, gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen.

§. 61. Regal-Bergbau des Fiskus.

Wenn es sich um ein Regal-Bergbauunternehmen des Fiskus handelt, so tritt an Stelle der Verleihung, mit allen rechtlichen Wirkungen derselben, die Zuschreibung des Grubenfeldes im Bergbuche (§. 53).

Viertes Kapitel.

Von den Hülfsbauen.

§. 62. Hülfsbaue im verliehenen Felde.

Stollen oder Schächte, welche zum vortheilhafteren Betriebe eines Bergwerksunternehmens dienen (Hülfsstollen oder Hülfsschächte), werden, insoweit dieselben in verliehenes eigenes Grubenfeld fallen, nach Maßgabe des §. 48 ff., als in der Verleihung begriffene, insoweit sie in verliehenes fremdes Grubenfeld fallen, im Verhältnisse zu dem Eigenthümer des letztern nach Maßgabe der §§. 109 ff. beurtheilt.

§. 63. Konzession zum Hülfsbaue.

Außerhalb des verliehenen eigenen Feldes dürfen Hülfsbaue nur mit besonderer Bewilligung (Konzession) der Bergbehörde angelegt und betrieben werden.

Der bewilligte Hülfsbau wird dem Grubenfelde des Bewerbers als Zubehör in dem Bergbuche zugeschrieben.

§. 64. Fortsetzung.

Sucht ein Bergwerksbesitzer um Konzession zu einem Hülfsbaue aus freiem Felde zu seinem eigenen Werke nach, so ist ihm derselbe, wenn sich nach angestellter Erörterung kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Konzession ergiebt, zu bewilligen.

§. 65. Fortsetzung.

Wird die Konzession zu einem Hülfsbaue von einem Grubenbesitzer in Gemeinschaft mit einem fremden Unternehmer oder von mehren hülfsbedürftigen Grubenbesitzern gemeinschaftlich nachgesucht, so ist dem Gesuche im ersten Falle das Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und dem Hülfsbedürftigen, im zweiten Falle das Uebereinkommen der Bergwerksbesitzer, welche sich zu dem gemeinschaftlichen Baue vereinigen, über die Art und Zeit der Ausführung und über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beizulegen.

Zugleich muß der ganze Betriebsplan unter Erläuterung mit Tag- und Grubenkarten vorgelegt werden.

Die Bewilligung eines solchen Hülfsbaues kann nur nach vorausgegangener Erhebung aller örtlichen Verhältnisse, dann nach erkannter Zulässigkeit und Nothwendigkeit desselben erfolgen und ist in Gemäßheit der hierüber zu treffenden Uebereinkunft den betroffenen Bergwerkseigenthümern als Zubehör im Bergbuche ebenso anzuschreiben, wie darin die von den hülfsbedürftigen Werkbesitzern übernommenen, als Lasten ihres Bergwerkseigenthumes einzutragenden, Verbindlichkeiten zu notiren sind.

§. 66. Verhältniß der Hülfsbaue zu späteren Verleihungen.

Durch die spätere Verleihung des freien Feldes, in welchem ein Hülfsbau bewilligt worden ist, an einen andern Unternehmer, wird der Fortbestand des Hülfsbaues nicht beeinträchtigt.

§. 67. Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche für Gruben überhaupt gegeben sind, gelten auch für die Hülfsbaue, insoweit solches mit deren Natur vereinbar ist.

Mit der Konzession wird auch das Eigenthumsrecht an allen im unverliehenen Felde bei dem Hülfsbaue gewonnenen verleihbaren Mineralien ertheilt.

§. 68. Regal-Bergbau des Fiskus.

Beabsichtigt der Fiskus für Zwecke seines Bergbaues einen Hülfsbau zu treiben, so bedarf es einer Konzession nicht; es genügt vielmehr die, auf Antrag desselben und nach vorgängiger Erörterung (§§. 64 und 65) von dem Bergamte zu bewirkende, Eintragung im Bergbuche (§. 63 a lin. 2).

Vierter Abschnitt.

Von dem Betriebe des Bergbaues und der Verwaltung des Bergwerkseigenthumes.

Erstes Kapitel.

Von dem Betriebe des Bergbaues.

§. 69. Allgemeine Bestimmung.

Der Bergbau ist nicht allein den Vorschriften der Berg-Polizei (§. 70) gemäß, sondern auch mit Beachtung der volkswirthschaftlichen Rücksichten, wie sie §. 71 bezeichnet sind, zu betreiben.

§. 70. Berg-Polizei.

Die Grubeneigenthümer sind verpflichtet, bei dem Betriebe des Bergbaues den allgemeinen und den von der Bergbehörde besonders ergehenden bergpolizeilichen Vorschriften nachzukommen, insonderheit dafür zu sorgen, daß durch den Betrieb die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Grubenbaue, sowie der Grundstücke und Gebäude der Oberfläche nicht gefährdet, ingleichen daß die unterirdischen Baue, soweit sie noch nicht völlig verlassen sind, gehörig zugänglich und fahrbar gehalten werden.

Das Bergamt hat über die Erfüllung dieser Pflichten der Grubeneigenthümer Aufsicht zu führen, die nöthigen Anweisungen Behufs Abwendung der zu befürchtenden Nachtheile und Gefahren zu ertheilen, denselben, da nöthig durch Anwendung von Strafen Nachdruck zu verschaffen und, wenn Gefahr im Verzuge ist, selbst die erforderlichen Veranstaltungen auf Kosten der Grubeneigenthümer zu treffen.

§. 71. Volkswirthschaftliche Rücksichten.

Die Grubeneigenthümer sind verbunden, die vorhandenen Mineralschätze auf eine, dem jedesmaligen Stande der Bergbaukunst entsprechende Weise auszubringen; sie haben insbesondere auch

a) diese Mineralschätze, soweit sich mit Grund erwarten läßt, daß der für den Eigenthümer verbleibende Werth derselben die aufzuwendenden Kosten deckt, möglichst vollständig durch anzulegende Abbaue zu gewinnen und zu ihrer hüttenmännischen oder sonstigen gewerblichen Verwerthung geeignet zu machen;

b) für Dauer und Nachhalt eines im obigen Sinne vortheilhaften Betriebes zu sorgen und zu solchem Behufe nicht nur Alles, was dessen Fortsetzung wesentlich erschwert und die Wahrnehmbarkeit der Anbrüche gefährdet, zu vermeiden, sondern auch das Grubenfeld, soweit es begründete Aussicht auf Uebertragung der darauf zu verwendenden Kosten gewährt, durch Versuchsbaue in Zeiten gehörig aufzuschließen;

c) diejenigen Hülfsbaue und Anlagen zur rechten Zeit herzustellen und zu unterhalten, welche zur Erreichung der vorgezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§. 72. Stärke des Grubenbetriebes.

Der Umfang der Kräfte, mit welchen die Grubeneigenthümer den Bergbau nach den vorstehenden Vorschriften (§§. 70, 71) zu betreiben haben, muß in einem angemessenen Verhältnisse zu der Größe des betreffenden Grubenfeldes stehen.

Ein Grubenfeld, welches nicht mehr als eine Maßeinheit (§. 49) umfaßt, ist wenigstens mit zwei Mann, von welchen jeder täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage, mindestens eine achtstündige Schicht zu verfahren hat, zu belegen, insofern nicht der Alleineigenthümer die Arbeit in Person betreibt. Von der zweiten Maßeinheit an hat die Belegung von fünf zu fünf Maßeinheiten um je einen Mann zu steigen, so daß in einem Grubenfelde von zwei bis sechs Maßeinheiten drei Mann, in einem von sieben bis eilf Maßeinheiten vier Mann u. s. w. angelegt sein müssen.

Der Belegung des eigenen Grubenfeldes wird es gleich geachtet, wenn der Eigenthümer desselben die vorschriftsmäßige Anzahl Mannschaft bei fremden Unternehmungen, welche den Angriff oder Betrieb seiner Grube befördern, beschäftigt oder zu solchen Unternehmungen Beiträge leistet, wobei letzten Falles Einhundert Thaler jährlicher Kostenbeitrag für einen Mann Belegung gerechnet werden.

Eine geringere Belegung des Grubenfeldes kann nur in besonders geeigneten Fällen, namentlich:

a) während der ersten sechs Jahre nach erfolgter Verleihung eines Grubenfeldes, dafern dasselbe in dieser Zeit mit der vollen Belegung nicht zweckmäßig in Angriff genommen werden kann;
b) wenn die Rücksicht auf augenblickliche Gewerbs- oder Handels-Verhältnisse und deren Einfluß auf die Produktion des Bergbaues dies erfordert,

nach dem Ermessen der Bergbehörde nachgelassen werden.

§. 73. Zeitweilige Einstellung des Grubenbetriebes.

Der Betrieb einer Grube darf, wenn ihn nicht natürliche Ereignisse, als: Wassersnoth, Brüche u. s. w., verhindern, ohne Genehmigung der Bergbehörde nicht ausgesetzt werden.

Diese Genehmigung kann, wenn es das Interesse des Grubeneigenthümers erfordert, vom Bergamte bis zu einem Jahre, vom Staats-Ministerium bis zu fünf Jahren ertheilt werden.

§. 74. Aufsicht des Bergamtes.

Das Bergamt hat Aufsicht zu führen, daß der Betrieb in Gemäßheit der §§. 71, 72 und 73 erfolge.

Es hat den Bergbau-Unternehmern mit sachverständigem Rathe behülflich und für thunlichste Beseitigung etwaiger Hindernisse besorgt zu sein, den Vortheil derselben bestens zu befördern und ihnen überhaupt bei ihrem Betriebe, so lange er den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, möglichste Freiheit zu lassen, im entgegengesetzten Falle aber gebietend oder verbietend einzuschreiten.

§. 75. Betriebspläne.

Die Grubeneigenthümer haben Betriebspläne für ihre Gruben auf gewisse, durch das Bergamt zu bestimmende Zeiträume zu entwerfen und bei dieser Behörde einzureichen.

Diese Betriebspläne sind von dem Bergamte nach den §§. 69 bis 72 vorgeschriebenen Gesichtspunkten zu prüfen und, da nöthig, unter Benehmung mit den Grubeneigenthümern abzuändern.

Wenn es die Grubeneigenthümer ausdrücklich verlangen, oder, wenn sie binnen der ihnen von dem Bergamte hierzu bestellten Frist die Betriebspläne nicht einreichen, können letztere von dem Bergamte auf Kosten der Grubeneigenthümer entworfen werden.

Von der Einreichung solcher Betriebspläne kann bei mangelndem Bedürfnisse das Staats-Ministerium dispensiren.

§. 76. Differenzen hierüber.

Sind bei der nach §. 75 vorzunehmenden Feststellung der Betriebspläne von dem Bergamte Bestimmungen oder Abänderungen getroffen worden, bei denen sich die Grubeneigenthümer nicht beruhigen, so ist der Widerspruch derselben dem Staats-Ministerium vorzutragen, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Handelt es sich dabei um bergmännisch-technische Fragen, so muß die Vernehmung eines unbetheiligten Sachverständigen der zuletzt gedachten Entscheidung vorausgehen, die Kosten aber der Reklamant tragen, wenn die Entscheidung wider ihn ausfällt.

§. 77. Abänderung der Betriebspläne.

Machen sich während der Betriebsführung Abänderungen des festgestellten Betriebsplanes dadurch, daß die bei dessen Aufstellung befolgten Voraussetzungen nicht eingetreten sind, oder aus einem andern triftigen Grunde nothwendig, so ist eine angemessene Abänderung des Betriebsplanes in derselben Weise, in welcher der ursprüngliche Plan festgestellt wird, zu bewirken.

§. 78. Ausführung der Betriebspläne.

Die Grubeneigenthümer haben für die Ausführung der Betriebspläne zu sorgen, beziehungsweise solche durch ihre Gruben-Offizianten bewirken zu lassen.

Die Grubeneigenthümer sind dem Bergamte dafür verantwortlich, daß der Grubenbetrieb den festgestellten Betriebsplänen gemäß geführt werde.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Grubeneigenthümer von dem Bergamte, unter entsprechender Androhung, zu Beobachtung des Betriebsplanes anzuhalten; leisten sie der diesfallsigen Aufforderung nicht Folge und können sie sich hierüber nicht durch Gründe, welche das Bergamt, oder auf Reklamation nach dem §. 76 vorgeschriebenen Verfahren das Staats-Ministerium für ausreichend anerkennt, rechtfertigen, so hat das Bergamt die erforderlichen Veranstaltungen auf Kosten der Grube zu treffen, oder es kann, wenn eine nach Befinden der Umstände von dem Bergamte unmittelbar an den oder die Bergwerkseigenthümer bei Strafe des Verlustes des Bergwerkseigenthumes erlassene Aufforderung zur Beschaffung der nöthigen Mittel ohne Erfolg geblieben ist, dieser Verlust von dem Bergamte ausgesprochen und nach §. 176 ff. verfahren werden.

§. 79. Weitere Befugnisse der Aufsichtsbehörden.

Auch da, wo Betriebspläne nicht vorliegen (§. 75 am Schlusse), können Grubenbesitzer, welche den Anordnungen des Bergamtes §§. 70,

74 nicht nachkommen, nach vorgängiger Androhung der Beleihungsentziehung, im fortdauernden Ungehorsamsfalle der Beleihungsrechte für verlustig erklärt werden.

Bei Reklamationen findet das §. 76 gedachte Verfahren Anwenduug.

§. 80. Risse.

Das Bergamt hat die zur Aufsichtsführung über den Bergbau nöthigen Risse durch einen verpflichteten Markscheider anfertigen zu lassen und die Grubeneigenthümer sind verbunden, die deshalb erwachsenden Kosten zu tragen.

§. 81. Gemeinnützige Versuche.

Die Grubenbesitzer müssen gestatten, daß auf Anordnung der Behörde in ihren Gruben, mit ihren Apparaten und Arbeitern, Versuche zu gemeinnützigen Zwecken veranstaltet werden, vorausgesetzt, daß ihnen daraus kein Nachtheil erwächst, oder daß dieser vergütet wird.

Unter gleicher Voraussetzung haben sie die von dem Bergamte mit bezüglicher Bescheinigung versehenen Bergbaubeflissenen, ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung halber, in den Gruben zuzulassen.

Zweites Kapitel.

Von dem Haushalte der Gruben.

§. 82. Führung des Haushaltes.

Die Führung des Haushaltes der Gruben bleibt den Grubeneigenthümern überlassen.

Das Bergamt ist zwar berechtigt, sich von demselben stets Kenntniß zu verschaffen, hat aber, außer auf Grund der §§. 70 bis 74, 78, 79, 83 sowie des dritten Kapitels in diesem Abschnitte und endlich des achten Abschnittes, keinen gebietenden oder verbietenden Einfluß darauf.

§. 83. Grubenrechnungen.

Die Grubenrechnungen sind von den durch die Grubeneigenthümer hierzu bestellten Offizianten (§. 84 ff.) in der von dem Bergamte allgemein vorzuschreibenden Form und in den dazu bestimmten Terminen den Grubeneigenthümern beziehungsweise dem Grubenvereins-Vorstande abzulegen.

Bezüglich des kleineren Bergbaues bleiben dem Staats-Ministerium Dispensationen oder besondere Anordnungen überlassen.

Das Bergamt ist befugt, zu jeder Zeit von den Grubenrechnungen, Büchern und Belegen Einsicht zu nehmen, sowie sonstige Nachweisungen

zu erfordern und die Rechnungen ꝛc. in Rücksicht auf das einschlagende Interesse des Fiskus einer Prüfung zu unterwerfen.

Drittes Kapitel.

Von den Gruben-Offizianten und Arbeitern.

§. 84. Schichtmeister und Steiger.

Für jedes Berggebäude muß ein Schichtmeister und ein Steiger von den Grubeneigenthümern bestellt werden. Unterlassen diese die Bestellung und erweisen sich auch nach vorgängiger Aufforderung des Bergamtes hierin säumig, so sind dieselben mit Strafen dazu anzuhalten; bei fortdauerndem Ungehorsam können denselben die Beleihungsrechte entzogen werden.

Bei Gruben von geringer Wichtigkeit kann jedoch vem Bergamte nachgelassen werden, daß die Funktionen des Schichtmeisters und des Steigers in einer Person vereinigt werden, dafern diese den nach §§. 85, 86 nöthigen Erfordernissen entspricht.

Die Bestellung einer Person als Schichtmeister oder Steiger für mehre Gruben ist zulässig, dafern im Interesse der letzteren nach dem Ermessen des Bergamtes kein wesentliches Bedenken dagegen vorhanden ist.

Ob und welche Offizianten außerdem noch zur Verwaltung des Bergwerkseigenthumes erforderlich seien, bleibt der Bestimmung der Grubeneigenthümer überlassen.

§. 85. Befähigung der Schichtmeister und Steiger.

Als Schichtmeister und Steiger können nur solche Individuen angestellt werden, welche die dazu nöthigen Kenntnisse erworben und ihre Befähigung zur Verwaltung der in Frage kommenden Stellen, sowie ihre Unbescholtenheit bei dem Bergamte nachgewiesen haben.

§. 86. Verpflichtung.

Die Gruben-Offizianten sind von dem Bergamte zu verpflichten.

§. 87. Geschäftskreis des Schichtmeisters.

Der Schichtmeister hat den Betrieb der Grube zu leiten, die zur Ausführung der festgestellten Betriebspläne nöthigen Veranstaltungen in Gemeinschaft mit dem Steiger zu treffen, die Aufsicht über die Steiger und das sonstige Dienst- und Arbeiter-Personal zu führen, die Einnahmen und Ausgaben bei dem Grubenbetriebe zu besorgen, darüber Rechnung zu führen und abzulegen und die Beschlüsse und Aufträge der Grubeneigenthümer in diesen Beziehungen auszuführen.

§. 88. Geschäftskreis des Steigers.

Dem Steiger liegt die spezielle Leitung und Beaufsichtigung aller Gruben- und Tage-Arbeiten, welche zum Betriebe der Grube nach Maßgabe der Betriebspläne, der polizeilichen Vorschriften, oder der besonderen Anweisung des Schichtmeisters vorzunehmen sind, die Aufsicht über das ihm untergebene Dienst- und Arbeiter-Personal, die Sorge für Bewahrung und Erhaltung des ihm anvertrauten Eigenthums der Grube, sowie die Verbindlichkeit ob, dem Schichtmeister die nöthigen Rechnungsunterlagen zu gewähren.

§. 89. Regulativmäßige Bestimmungen.

Das Nähere über den Umfang des Geschäftskreises der Gruben-Offizianten regulativmäßig zu bestimmen, bleibt dem Staats-Ministerium überlassen.

§. 90. Verantwortlichkeit,

Die Gruben-Offizianten sind für alle Handlungen und Unterlassungen, welche den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Instruktion zuwiderlaufen, den Grubeneigenthümern verantwortlich. Wegen solcher Handlungen, welche den Polizei-Vorschriften (§. 70) und den ihnen von dem Bergamte zugegangenen besonderen Befehlen entgegenlaufen, sind dieselben von dem Bergamte unmittelbar zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 91. Entlassung.

Die Gruben-Offizianten können von den Grubeneigenthümern, außer in den im Kontrakte etwa bestimmten Fällen, entlassen werden, wenn sie wegen einer der nachverzeichneten Vergehungen, nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung, durch ein Straferkenntniß verurtheilt werden:

a) wegen Diebstahls und Veruntreuung;
b) wegen betrügerischer Handlungen;
c) wegen pflichtwidriger Annahme von Geschenken;
d) wegen Bestechung;
e) wegen Verletzung der Dienstpflicht;
f) wegen Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit;
g) wegen jedes anderen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe erkannt worden ist.

Von dem Bergamte kann deren zeitweilige Entfernung vom Dienste, unter Notifikations-Ertheilung an den Grubeneigenthümer, ausgesprochen werden, wenn gegen den Betreffenden durch eine gegen ihn

eröffnete Untersuchung dringender Verdacht eines begangenen Verbrechens sich herausstellt, und es kann außerdem dessen Entlassung gefordert werden, wenn er wegen einer der vorhergenannten Vergehungen, nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden ist.

Ebenso kann die Suspension verfügt und, nach Befinden, die Entlassung gefordert werden, wenn es nach den §. 70 angedeuteten polizeilichen Rücksichten nothwendig wird.

Suspendirten Gruben-Offizianten ist einstweilen der Gehalt bis zur Hälfte zu entziehen und ein Stellvertreter zu bestellen.

§. 92. Konkurrenz der Bergbehörde.

Die Grubeneigenthümer haben das Bergamt von der Annahme und der Entlassung der Gruben-Offizianten, sowie von den nach Befinden mit ihnen abzuschließenden Dienst-Kontrakten und ihnen zu ertheilenden Instruktionen in Kenntniß zu setzen.

Das Bergamt hat zu prüfen, ob der Annahme ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, oder der Dienst-Kontrakt und die Instruktion Etwas enthalten, was den gesetzlichen oder regulativmäßigen Bestimmungen zuwiderläuft, und, dafern das Eine oder das Andere der Fall ist, eine andere Wahl und bezüglich die Abschließung eines andern Kontraktes oder die Ausfertigung einer anderen Instruktion zu verlangen.

§. 93. Pensionirung der Gruben-Offizianten.

Den Gruben-Offizianten bleibt es überlassen, wegen ihrer eigenen Pensionirung, wenn sie im Dienste invalid werden, sowie wegen der ihrer hinterlassenen Angehörigen kontraktlich sich mit den Grubeneigenthümern zu einigen, soweit nicht Knappschaftskassen dafür Sorge tragen (§. 100).

§. 94. Bergarbeiter.

Das Verhältniß der Grubeneigenthümer zu den Bergarbeitern, d. h. solchen Arbeitern, welche sich zur Verrichtung der Bergarbeit auf bestimmte oder unbestimmte längere Zeit, jedoch nicht tageweise, gegen Gewährung eines Lohnes verpflichten, wird durch den Dienstvertrag bestimmt, welcher Nichts enthalten darf, was diesem Gesetze zuwiderläuft.

§. 95. Obliegenheiten der Bergarbeiter.

Die Bergarbeiter sind den Bergwerksbesitzern und bezüglich deren Offizianten Achtung, Treue und Gehorsam schuldig. Sie sind der Disziplin derselben, den bestehenden Einrichtungen bezüglich der Arbeitszeit und Arbeitsverrichtung, sowie den ergehenden polizeilichen Vorschriften

unterworfen und haben mit dem ihnen anvertrauten Eigenthume der Grubenbesitzer getreulich umzugehen.

Die Bergwerksbesitzer bezüglich deren Offizianten sind befugt, Bergarbeiter, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, durch Disziplinar-Strafen, als Ausfeiern oder Strafschichten, zur Ordnung anzuhalten.

Den auf verfahrene Strafschichten ausfallenden Lohn einer Knappschaftskasse zuzuweisen, bleibt vorbehalten.

§. 96. Verpflichtungen der Bergwerkseigenthümer gegen die Bergarbeiter.

Die Bergwerkseigenthümer sind verpflichtet, den Bergarbeitern den ordnungsmäßigen Lohn zu den festgesetzten Zeiten und an den bestimmten Orten in baarem Gelde und zwar in gesetzlich zulässigen Münzsorten, mit Ausschluß des Goldes, auszuzahlen.

§. 97. Fortsetzung.

Bei der Erkrankung oder Verunglückung eines Bergarbeiters liegen dem Bergwerkseigenthümer folgende Verpflichtungen ob:

a) Ist die Erkrankung oder Verunglückung eine unmittelbare Folge der Dienstverrichtungen, ohne daß der Arbeiter durch eigene grobe Fahrlässigkeit solche herbeigeführt hat, so muß der Bergwerkseigenthümer die Kurkosten tragen und dem Arbeiter den vollen Lohn vier Wochen lang gewähren, wenn dieser nicht, nach dem Zeugnisse des Bergarztes oder Physikus, schon früher zur Arbeit wieder fähig ist.

b) Ist die Erkrankung oder Verunglückung des Arbeiters durch ein Verschulden des Bergwerkseigenthümers oder dessen Offizianten herbeigeführt worden, so muß der Bergwerkseigenthümer sowohl die Kurkosten bezahlen, als auch dem Arbeiter den Lohn bis zu seiner Wiederherstellung und, wenn er zur Arbeit nicht wieder fähig wird, so lange fortgewähren, als derselbe lebt, unbeschadet der dem Arbeiter und den Hinterlassenen desselben außerdem zustehenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung. Wird der Arbeiter zwar nicht zur Bergarbeit, wohl aber zu anderer Arbeit wieder fähig und findet er zu solcher Gelegenheit, so hat der Bergwerkseigenthümer statt des Lohnes nur die Differenz zwischen diesem Lohne und dem Verdienste, welchen der Arbeiter in seiner neuen Beschäftigung findet, zu gewähren.

Stirbt der Arbeiter in Folge der unter a oder b gedachten Erkrankung oder Verunglückung, so hat der Bergwerkseigenthümer auch die Begräbnißkosten zu tragen.

c) Hat sich der Arbeiter eine Erkrankung oder Verunglückung erweislich durch seine eigene grobe Fahrlässigkeit zugezogen, so hat der Bergwerkseigenthümer weder die Kurkosten, noch dem Arbeiter Krankenlohn zu verabreichen.

d) In sonstigen Erkrankungsfällen des Bergarbeiters ist der Bergwerkseigenthümer nur verpflichtet, ihm den Lohn auf die nächsten vier Wochen, von Zeit seiner Erkrankung an, zu reichen.

§. 98. Konkurrenz und Aufsicht der Bergbehörde.

Dem Bergamte sind die Bergarbeiter vor der Annahme namhaft zu machen; dasselbe ist von deren Entlassung in Kenntniß zu setzen und hat die polizeiliche Aufsicht über dieselben während ihrer Dienstverrichtungen auszuüben.

Das Bergamt kann die Ablegung des Arbeiters fordern, wenn er wegen Diebstahls oder Veruntreuung in Strafe gekommen oder wegen eines andern Verbrechens zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, wenn er sich beharrlichen Ungehorsam gegen polizeiliche Vorschriften oder gegen Anordnungen der fahrenden Beamten zu Schulden kommen läßt, ingleichen, wenn er mit anderen Arbeitern Handlungen verabredet, durch welche die Behörden zu Anordnungen, oder die Grubenbesitzer zur Einräumung von Vortheilen an die Arbeiter genöthigt werden sollen, oder sonst unerlaubter Zwang ausgeübt werden soll.

Das Bergamt kann auch die Entfernung des Arbeiters von der Arbeit verfügen, wenn gegen ihn durch eine wider ihn eröffnete Untersuchung dringender Verdacht des Diebstahls, der Veruntreuung oder eines Verbrechens, welches Zuchthausstrafe nach sich zieht, sich herausstellt.

§. 99. Knappschaftsvereine.

Für die Bergarbeiter sollen Knappschaftsvereine gebildet werden, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen, nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes, Unterstützungen zu gewähren.

Wenn mit Bergwerken zugleich Gewerbsanlagen, welche nicht unter Aufsicht der Bergbehörden stehen, verbunden sind, so kann, unter Zustimmung der Bergwerkseigenthümer, der Beitritt der bei jenen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter zu den Knappschaftsvereinen angeordnet werden.

§. 100. Fortsetzung.

Die Bestimmung, ob und welche Gruben-Offizianten diese Vereine mit umgreifen sollen (§. 93), ferner die Bestimmung der Bezirke, für welche Knappschaftsvereine zu gründen sind, sowie deren Beschränkung

und Erweiterung, desgleichen die Feststellung der Erfordernisse zur Aufnahme in den Knappschaftsverein und des für jeden Verein zu errichtenden Statuts erfolgt, nachdem Vertreter, sowohl der Arbeiter, als auch der Eigenthümer der Werke, darüber vernommen worden sind, auf den Vorschlag der Bergbehörden durch die Staatsregierung.

Alle in dem festgestellten Bezirke beschäftigten Bergarbeiter bezüglich Gruben-Offizianten, welche zu den im Statute näher bezeichneten Kategorieen gehören, sind dem Vereine beizutreten verpflichtet.

§. 101. Fortsetzung.

Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein, nach näherer Bestimmung des Statuts, seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person;
2) ein entsprechender Krankenlohn während der Dauer der ohne eignes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
3) eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
4) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden;
5) eine Unterstützung der Witwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung;
6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am Wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 4 genannten zu gewähren. Soweit und so lange, nach §. 97 oben, der Bergwerkseigenthümer die eine oder die andere dieser Leistungen zu übernehmen hat, tritt die Verpflichtung der Knappschaftskasse nicht ein.

§. 102. Fortsetzung.

Die zu den im §. 101 bezeichneten Leistungen und zu den sonstigen Bedürfnissen der Knappschaftsvereine erforderlichen Mittel werden nach näherer Bestimmung des Statuts durch Geldbeiträge beschafft, welche die Arbeiter im Verhältnisse ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum zu entrichten haben und welche für die Bergwerkseigenthümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrages der Arbeiter zu bestimmen sind.

Auch zufällige Einnahmen können den Knappschaftskassen durch das Statut zugewiesen werden.

§. 103. Fortsetzung.

Die näheren Anordnungen in Betreff der inneren Verwaltung dieser Vereine und der Aufsichtsführung über dieselben, insbesondere der Geschäftsführung, des Kasse- und Rechnungs-Wesens, der Leistungspflicht, der Abgaben-Regelung und Beitreibung, welche letztere im Verwaltungswege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Beitreibung öffentlicher Abgaben erfolgt, bleiben dem Staats-Ministerium überlassen.

§. 104. Fortsetzung.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte juristischer Personen mit dem den milden Stiftungen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte gegen Dritte zugestandenen, insbesondere auch dem für die Locirung im Konkurse geltenden Vorrechte.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch mit Arrest belegt werden.

§. 105. Versorgung der Arbeiter.

Die Grubeneigenthümer sind verbunden, bei dem Bedarfe von Bergarbeitern zunächst diejenigen, welche früher bereits in Bergarbeit gestanden, jedoch ohne ihr Verschulden dieselbe verloren haben, dafern sie Inländer und noch brauchbar sind, anzunehmen und ihnen den der zu übernehmenden Arbeit entsprechenden Lohn zu gewähren.

§. 106. Differenzen zwischen Bergwerkseigenthümern, Offizianten und Arbeitern.

Die zwischen Bergwerkseigenthümern und deren Offizianten oder Bergarbeitern, ingleichen die zwischen den Offizianten und Bergarbeitern entstehenden Beschwerden über ordnungswidriges Betragen oder Verhalten gegeneinander sind von den Bergämtern zu erörtern und zu entscheiden.

Civil-Ansprüche, welche aus dem Dienstvertrage zwischen den Genannten, auf dem Grunde dieses Gesetzes oder ausdrücklichen Versprechens, entstehen, gehören vor die betreffenden Gerichte und sind nach Vorschrift des Civil-Prozesses zu verhandeln.

§. 107. Regulativmäßige Bestimmungen.

Weitere regulativmäßige Bestimmungen über das Verhältniß der Bergarbeiter zu den Bergwerkseigenthümern und deren Offizianten, sowie über die bergbehördliche Beaufsichtigung dieses Verhältnisses und des Arbeiterstandes insbesondere bleiben dem Staats-Ministerium vorbehalten.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Bergbauuntehnehmer unter sich.

§. 108. Gegenseitige Hülfeleistung in Unglücksfällen.

Jeder Bergbauunternehmer ist verpflichtet, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken Kenntniß erhält, alle seine verfügbaren Arbeitskräfte und sonstigen Hülfsmittel, soweit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist, gegen mäßige Vergütung zur Hülfe anzubieten.

§. 109. Benutzung fremder Betriebsanlagen und Hülfsbaue in fremdem Felde.

Jeder Bergbauunternehmer hat ferner die Pflicht, soweit nach dem Ermessen des Bergamtes sein eigener Bergbau nicht darunter leidet oder gefährdet wird, gegen vollständige Entschädigung zu gestatten:

a) daß benachbarte Bergbauberechtigte seine Schächte, Strecken, Stollen, Wasser, Wasserhaltungs- und Förderungs-Maschinen, Aufbereitungsanstalten und andere zum Bergwerksbetriebe dienende Anlagen, Brücken, Wege und Stege ꝛc. mit benutzen. Die Durchführung von Wassern durch sein Feld muß er jedoch nur dann gestatten, wenn dies in oder über der in sein Feld eingebrachten tiefsten Stollensohle geschehen soll;

b) daß zum vortheilhafteren Betriebe des Baues fremder Gruben in seinem Felde Hülfsbaue angelegt, oder zu anderen Gruben gehörige Hülfsbaue durch sein Grubenfeld getrieben werden (vergleiche §. 62).

Die durch einen Hülfsbau im verliehenen fremden Grubenfelde gewonnenen, in der Beleihung begriffenen Mineralien gehören dem Eigenthümer des Grubenfeldes und sind demselben gegen Ersatz der Gewinnungskosten zu verabfolgen.

§. 110. Hülfsbaue zu fremden Grubengebäuden.

Kein Unternehmer eines Hülfsbaues ist berechtigt, von dem ihm bei der Verleihung vorgezeichneten Betriebsplane abzuweichen, oder Flügelörter (Seitenbaue) anzulegen, um einer fremden Grube Hülfe zu bringen, so lange es der Besitzer dieser Grube nicht verlangt. Wird jedoch der abweichende Einbau oder Seitenbau mit Zustimmung des Besitzers der hülfsbedürftigen Grube ausgeführt, so hat dieser auch die Kosten dafür zu tragen.

Weigert sich der Besitzer des Hülfsbaues, einen nothwendigen Seitenbau zu treiben, so ist der Besitzer der hülfsbedürftigen Grube berechtigt, ihn auf eigene Kosten vorzunehmen.

§. 111. Entscheidung der Bergbehörde über die Verpflichtung zur Einräumung der Dienstbarkeit und Entschädigungsleistung.

Das Bergamt hat, wenn sich die Betheiligten über die Einräumung der im §. 109 erwähnten Dienstbarkeiten nicht vereinigen können, nach gepflogener Erörterung, nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, über die Verpflichtung zur Uebernahme der Dienstbarkeit und den Umfang derselben, sowie über den Betrag der zu leistenden Entschädigung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Staats-Ministerium und mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

Gegenstand der Entschädigung ist jeder Schaden, welchen der Eigenthümer der betreffenden Grube durch den fremden Grubenbetrieb erleidet; derselbe ist vollständig und auch dann zu ersetzen, wenn er ohne Schuld des Fremden entstanden ist.

In den §. 109 unter a gedachten Fällen ist insbesondere der durch den Gebrauch der betreffenden Anlage für den Inhaber derselben erwachsende Aufwand an Verzinsung des Kapitales, Abnutzung und Unterhaltung, nach Maßgabe der Statt findenden Benutzung, von den Mitbenutzenden zu tragen.

Auf Verlangen des zu entschädigenden Grubeneigenthümers muß der Verpflichtete wegen der zu leistenden Entschädigung eine vom Bergamte zu bestimmende Kaution bei Letzterem bestellen.

§. 112. Bestätigung der Verträge, Eintrag der Dienstbarkeiten, Wirksamkeit gegen Hypotheken-Gläubiger.

Die Verträge über Dienstbarkeiten der im §. 109 gedachten Art sind dem Bergamte zur Bestätigung vorzulegen, die auf deren Grunde oder auf dem Grunde der Erkenntnisse (§. 111) errichteten Dienstbarkeiten aber im Bergbuche einzutragen.

Die Verträge und Erkenntnisse sind auch gegen die Hypotheken-Gläubiger des dienenden, wie des herrschenden Gutes wirksam.

§. 113. Zusammentreffen auf Durchschlägen.

Kommen Bergwerksbesitzer mit ihren Grubenbauen auf offenen Durchschlägen zusammen, so haben sie sogleich unter Vermittelung eines Markscheiders zu bestimmen, wo in diesem Durchschlage sich die beiderseitige Feldgrenze befinde, und diese auf geeignete und dauerhafte Weise zu bezeichnen.

Im Falle eines Streites hat das Bergamt auf Ansuchen des einen oder des andern Theiles den beeideten Markscheider zur Ermittelung der Feldgrenze abzuordnen und nach dem Erfolge beide Theile zu verständigen. Bis zur Entscheidung hat jeder Theil seinen Bau am Durch-

schlage einzustellen, die Durchschlagstrecke aber auf seiner Seite aufrecht und fahrbar zu erhalten.

§. 114. Verbindlichkeit zum Ersatze des durch den Grubenbetrieb anderen Gruben zugefügten Schadens.

Wenn ein Grubeneigenthümer durch den Betrieb, welchen er in seinem eigenen Grubenfelde führt, einer anderen Grube Schaden zufügt, so ist er dem Eigenthümer der letzteren dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er den Schaden durch absichtliches oder fahrlässiges Handeln herbeigeführt oder diejenige Vorsicht anzuwenden unterlassen hat, mit welcher der Schaden ohne Nachtheil für ihn selbst hätte abgewendet werden können.

Sechster Abschnitt.

Von den zwangsweisen Abtretungen und Belastungen zu Bergbauzwecken und von der Vergütung der Bergschäden.

Erstes Kapitel.

Zwangsabtretung und Belastung zu Bergbauzwecken.

§. 115. Verbindlichkeit zur Abtretung ꝛc. und Gegenstand derselben.

Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, sein Grundeigenthum, mit Einschluß von Gebäuden und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, gegen vollständige Entschädigung an die Bergwerksunternehmer abzutreten, wenn es bei dem Betriebe des Bergbaues zu Grubenbauen, Halden, Gebäuden, Maschinenanlagen, gewöhnlichen und Schienen-Wegen, Arbeits- und Lagerungsplätzen, Aufbereitungsanstalten, Teichen, Wehren, Wasserläufen und ähnlichen Zwecken, oder in Folge jenes Betriebes und solcher Anlagen aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, nothwendig wird.

Erfordern vorgedachte Zwecke und Rücksichten die Bestellung einer Dienstbarkeit auf ein Grundstück oder macht sich in Folge der gedachten Anlagen eine solche nöthig, so ist auch diese Dienstbarkeit, auf Verlangen des Bergbauunternehmers, gegen gleiche Entschädigung einzuräumen.

§. 116. Fortsetzung.

Insbesondere ist jeder Grundeigenthümer verpflichtet, die Grenzsteine, welche zu Begrenzung der Grubenfelder oder der Bergbauanlagen innerhalb derselben zu setzen sind, gegen Entschädigung auf seinen Grundstücken zu dulden. Er ist ferner verpflichtet, gegen Entschädigung die in seinen Grundstücken liegenden, zu den §. 115 genannten Zwecken des

Bergbaues nöthigen Materialien an Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon und Erde an den Bergwerksunternehmer zu überlassen, sowie die Benutzung und Anlegung der zur Abfuhr dieser Materialien nothwendigen Wege über seine Grundstücke zu gestatten.

§. 117. Abtretung ꝛc. von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden.

Bei Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden findet zwangsweise Abtretung und Belastung nur dann Statt, wenn solche

a) zu Fortsetzung eines zur Zeit der beantragten Expropriation bereits in Angriff genommenen Bergbaues erfordert wird, und zugleich
b) die bergmännischen Anlagen, für welche sie erfordert wird, von der Art sind, daß ihre Verlegung an einen andern Ort ohne wesentliche Beeinträchtigung des Bergbauunternehmens nicht geschehen kann.

§. 118. Abtretung ꝛc. von Fabrikgebäuden und dergleichen.

Wird die Abtretung oder Belastung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen benutzt oder zur Errichtung von dergleichen in Anspruch genommen werden, oder an deren sonstige Benutzung sich entweder wegen ihrer Größe oder wegen der eigenthümlichen Benutzungsweise ein besonderes national-ökonomisches Interesse knüpft, für Bergwerkszwecke gefordert, so ist über die Zulässigkeit der Expropriation vorerst von der Behörde (§. 129) zu entscheiden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, theils

a) welche der kollidirenden Unternehmungen bei den bestehenden Verhältnissen des Ortes oder der Gegend den größten national-ökonomischen Vortheil oder die Erwerbsverschaffung für die größere Anzahl von Menschen oder für die längere Zeitdauer erwarten läßt, oder auf die sonstigen Verhältnisse des Bedarfes und des Nahrungsstandes des Ortes und der Gegend von größerem Einflusse ist, theils
b) welche der kollidirenden Anlagen mit geringerem Nachtheile für das Unternehmen an einen andern Ort verlegt werden kann;
c) bei gleichen Verhältnissen in den vorgedachten Beziehungen ist dasjenige Unternehmen, welches bereits besteht, vor demjenigen, dessen Errichtung erst beabsichtigt wird, zu berücksichtigen.

§. 119. Abtretung ꝛc. der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Grundstücke.

Wird die Abtretung oder Belastung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu polizeilichen oder anderen öffentlichen Zwecken benutzt oder in Anspruch genommen werden, zu Bergwerkszwecken erfordert, so

unterliegt die Zulässigkeit der Expropriation ebenfalls der jedesmaligen Entscheidung der Behörde (§. 129).

Hierbei ist in Erwägung zu ziehen, einerseits, welche Wichtigkeit das betreffende Bergwerksunternehmen in volkswirthschaftlicher Beziehung hat und ob dessen Fortsetzung von der Expropriation abhängt, andererseits, von welcher Bedeutung die zu expropriirende Anlage im öffentlichen Interesse ist und ob eine Verlegung derselben ohne wesentliche Beeinträchtigung des letztern Statt finden kann.

§. 120. Abtretung von Wasserbenutzungs-Rechten.

Wenn die Benutzung von Tagwassern (vergleiche §§. 157 und 146), welche zu anderen, als Bergbauzwecken bereits in Besitz genommen sind, für Bergwerkszwecke nothwendig ist, so hat die gänzliche oder theilweise Abtretung des Wasserbenutzungs-Rechtes an den Bergwerksunternehmer gegen vollständige Entschädigung des bisher Berechtigten zu erfolgen, dafern das Bergwerksunternehmen nach §. 118 lit. a den Vorzug verdient.

§. 121. Eigenthümliche und nicht eigenthümliche Abtretung des Grundeigenthumes.

Das zum Bergbau abzutretende Grundeigenthum muß, wenn der eine oder der andere Theil dies verlangt, eigenthümlich an den Bergwerkseigenthümer abgetreten und von letzterem übernommen werden.

Nur dann, wenn eine Bodenfläche, welche zu Gebäuden, gewerblichen oder öffentlichen Anlagen nicht benutzt wird, zu vorübergehenden bergmännischen Zwecken erforderlich ist, so daß sie nach dem Gutachten des Bergamtes nach einem Zeitraume von längstens drei Jahren an den Grundeigenthümer zurückgegeben werden kann, ist jeder Theil zu dem Verlangen berechtigt, daß die Ueberlassung derselben nur auf die Zeit des Gebrauches, längstens auf drei Jahre, gegen Gewährung vollständiger Entschädigung für die entzogene Benutzung erfolge.

§. 122. Zurückgabe des Grundstückes.

Wenn die Ueberlassung des Grundstückes auf Zeit geschehen ist, so muß der Bergwerksunternehmer das Grundstück bei aufhörendem Bergwerksgebrauche, längstens jedoch binnen drei Jahren (§. 121), in dem Zustande, wie er es übernommen hat, an den Grundeigenthümer zurückgeben, im Falle etwaiger Deterioration desselben aber ihm Schadenersatz eisten. Auf des Grundeigenthümers Verlangen hat er deshalb vorher Sicherheit zu bestellen.

Ist die Beschaffenheit des Grundstückes inzwischen wesentlich und bleibend verändert, so kann der Eigenthümer eigenthümliche Uebernahme verlangen.

§. 123. Recht des Grundeigenthümers auf den Auskauf ganzer Grundstücke.

Wenn ein Grundstück durch theilweise Expropriation so zerstückelt werden würde, daß nach dem Urtheile der Abschätzungsbehörde (§. 128) die fernere zweckmäßige Benutzung desselben verhindert würde, so kann der Eigenthümer die Expropriation des ganzen Grundstückes oder der betheiligten Grundstückstheile verlangen.

Maßgebend ist hierbei Art. 4 des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen.

§. 124. Fortsetzung.

Dasselbe kann der Grundeigenthümer verlangen, wenn für sein Grundstück durch die Bergwerksanlage eine künftige erhebliche Benachtheiligung, welche die fernere zweckmäßige Benutzung desselben hindern würde, aus zureichenden, von der Behörde (§. 129) dafür anerkannten Gründen mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten steht.

In solchem Falle ist jedoch nicht sofort zur Expropriation vorzuschreiten, sondern eine Würderung des Grundstückes vorzunehmen, der Anspruch des Betheiligten vorzubehalten und von dem Bergwerksunternehmer Sicherheit zu bestellen.

§. 125. Eigenthumsübergang.

Durch die erfolgte Expropriation erlangt der Bergwerksunternehmer das vollständige Eigenthum am expropriirten Grundstücke.

§. 126. Vorkaufsrecht.

Wenn das expropriirte Grundstück bei aufhörendem Bergwerksgebrauche veräußert werden soll, so steht dem Eigenthümer des Grundstückes, von dem es abgetrennt worden, das Vorkaufsrecht zu dem Preise, welchen ein Fremder giebt, zu. Er hat aber auch, wenn er diesen Preis nicht zahlen will, das Recht, die Abschätzung des Grundstückes durch Sachverständige nach demjenigen Werthe, welchen es nach den zur Zeit der Wiederabtretung an dem Orte, wo es gelegen, üblichen Preisen derartiger Grundstücke hat, zu beantragen und es muß ihm dann dasselbe gegen Gewährung dieses Werthes wieder überlassen werden.

§. 127. Nothwendigkeit der Abtretung.

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die Abtretung, Ueberlassung oder Belastung des Grundeigenthumes, bezüglich die Abtretung von Gerechtigkeiten, z. B. des Wasserbenutzungs-Rechtes, für den Bergbau nothwendig ist, steht dem Bergamte zu.

§. 128. Entscheidung über die Pflicht ꝛc. der Abtretung; Abschätzung der abzutretenden Gegenstände.

Anlangend die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die Abtretung, Ueberlassung oder Belastung nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erfolgen habe, ingleichen die Abschätzung der in Frage kommenden Gegenstände und die Ermittelung und Feststellung der zu leistenden Entschädigungen, sowie die Bestimmung darüber, welche sonstige Verbindlichkeiten dem Enteigner obliegen, ferner das sonstige Abtretungsverfahren und die Regelung der Verhältnisse dabei konkurrirender Dritter u. s. w., so kommen dafür die Art. 9 bis 36 des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Abtretungen, soweit solche der Natur der Sache nach anwendbar und entgegenstehende Vorschriften im gegenwärtigen Gesetze nicht enthalten sind, analog zur Anwendung.

In gleicher Weise haben die Vollzugs- und Schlußbestimmungen des genannten Gesetzes, Art. 37 bis 45, Geltung.

An die Stelle des Kommissars tritt das über das zu enteignende Objekt zuständige Einzelgericht. Es steht den Betheiligten zu, gegen die Würderung im gesetzlichen Instanzenzuge Berufung einzulegen, jedoch nur dann, wenn bei der Würderung vorgeschriebene Formen verletzt oder sonst bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes unbeachtet geblieben sind. Die Berufung ist an eine zehntägige Nothfrist gebunden.

Vom Ergebnisse hat das Gericht dem betreffenden Bergamte Behufs der Wahrnehmung des Erforderlichen Kenntniß zu geben.

Sämmtliche durch das Verfahren erwachsende Kosten tragen die Bergwerkseigenthümer, welche bei der Abtretung betheiligt sind.

Die durch Ungehorsam, Säumniß und begründet gefundene Beschwerden und Berufungen erwachsenden Kosten trägt jedoch der schuldige, bezüglich zurückgewiesene Theil.

§. 129. Fortsetzung.

In den Fällen der §§. 118, 119, 120, 124 entscheiden über die Pflicht und den Umfang der Abtretung das Bergamt und der Bezirks-Direktor gemeinschaftlich, und wenn sich diese Behörden zu übereinstimmender Entschließung nicht vereinigen können, ingleichen bei Rekursen gegen die gemeinschaftliche Entscheidung jener Stellen, das Staats-Ministerium.

§. 130. Ein Rechtsstreit als Incident-Punkt.

Wird bei den vorgedachten Expropriations-Verhandlungen das Bestehen oder der behauptete Umfang eines Privat-Rechtes, welches den

Entschädigungsanspruch bedingt, bestritten und findet darüber eine gütliche Vereinigung nicht Statt, so ist diese Streitfrage in den Rechtsweg zu verweisen, und zwar durch ein Dekret, worin dem angeblich Berechtigten aufgegeben wird, daß er bei Verlust seines Anspruches das behauptete Recht binnen vier Wochen von der Eröffnung des Dekretes an mittelst rechtlicher Klage geltend zu machen habe. Erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung über das Bestehen oder den Umfang des Rechtes ist mit Feststellung des Entschädigungsanspruches in der geordneten Weise weiter zu verfahren.

§. 131. Zeitpunkt der Abtretung.

Durch das Abschätzungsverfahren darf die Abtretung oder Ueberlassung des Objektes, bezüglich die Aufgabe des dinglichen Rechtes, um die es sich handelt, nicht aufgehalten werden, vielmehr muß solche im Falle früher eintretenden, durch das Bergamt zu konstatirenden, Bedürfnisses erfolgen, sobald über die Pflicht und den Umfang der Abtretung, Ueberlassung ꝛc. entschieden und von dem Bergbauunternehmer die von dem Gerichte zu bestimmende Kaution wegen der künftigen Entschädigungszahlung, auf Verlangen des Betheiligten, geleistet worden ist.

§. 132. Kollision mehrer Enteignungsanträge.

Wird die Abtretung, Belastung ꝛc. bezüglich eines und desselben Objektes von mehren verschiedenen Bergbauunternehmern gleichzeitig gefordert, so wird nach §. 127 von dem Bergamte darüber entschieden, zu wessen Gunsten oder inwieweit für einen jeden derselben die Abtretung, vorausgesetzt, daß und inwieweit sie überhaupt Statt findet, zu erfolgen habe. Maßgebend sind dabei die §. 118 a bis c aufgeführten Rücksichten und der Grad des Bedürfnisses.

§. 133. Entschädigung für ungangbare Halden.

Die bei dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen, in auflässigem Felde befindlichen, ungangbaren Halden, welche auf fremdem, zum Bergwerksgebrauche nicht ausgekauftem Grund und Boden liegen, sind, wenn sie zu Bergwerkszwecken wieder gebraucht werden, der Expropriation nach Vorschrift dieses Gesetzes unterworfen.

Bis dahin steht die Benutzung der Oberfläche solcher Halden dem Grundeigenthümer unentgeldlich zu.

In Ansehung ihrer Einebnung aber gilt die Vorschrift im §. 181 am Schlusse.

Zweites Kapitel.

Vergütung der Bergschäden.

§. 134. Allgemeine Verbindlichkeit der Bergwerksunternehmer zur Vergütung der Bergschäden.

Der Schaden, welcher durch den Bergwerksbetrieb an fremden Grundstücken, Gebäuden, Anlagen auf der Oberfläche oder anderen Gegenständen einer Berechtigung zugefügt wird, muß ohne Unterschied, ob der Schaden den Grundeigenthümer, unter dessen Grundstücke die Grubenbaue befindlich sind, oder einen andern, z. B. durch Wasserentziehung oder Behinderung an Ausübung eines Rechtes trifft, durch den Bergwerksunternehmer vollständig ersetzt werden.

§. 135. Wegfall dieser Verbindlichkeit.

Dem Beschädigten steht aber dann kein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn und insoweit die Grubenbaue, welche Ursache des Schadens sind, schon eher vorhanden waren, als die beschädigten Gebäude oder Anlagen errichtet oder die beeinträchtigten Rechte erworben worden.

§. 136. Beschränkung des Bergbaues bei Kollisionen mit gewissen Anlagen von überwiegendem Interesse.

Wenn die Errichtung solcher Anlagen auf der Oberfläche, an welche ein überwiegendes öffentliches oder volkswirthschaftliches Interesse (§§. 118 und 119) sich knüpft, durch den Bergwerksbetrieb gefährdet oder behindert wird, und es läßt sich die Kollision nicht durch Verlegung jener Anlagen oder veränderte Gestaltung derselben beseitigen, so ist der Bergwerksunternehmer zur Ergreifung sicherstellender Vorkehrungen in den bereits geführten Bauen dergestalt anzuhalten und sein Bergwerksbetrieb dergestalt zu beschränken, daß jene Gefährdung oder Behinderung wegfällt.

§. 137. Entschädigungsansprüche des Bergwerksunternehmers.

In diesem Falle (§. 136) hat der Unternehmer der Anlage die Kosten der sicherstellenden Vorrichtungen zu tragen und, wenn eine Beschränkung des Bergwerksbetriebes eintritt, dem Bergwerksunternehmer deshalb Entschädigung zu leisten.

§. 138. Fortsetzung.

Betrifft diese Beschränkung einen zukünftigen Betrieb, so ist die Entschädigung erst dann zu gewähren, wenn der Grubenbetrieb so weit vorgerückt ist, daß dessen Behinderung wirklich eintritt.

§. 139. Beschränkung der noch nicht begonnenen Bergwerksunternehmungen im Interesse gedachter Anlagen.

Hält es die Bergbehörde für wahrscheinlich, oder liegt ihr die Behauptung eines Betheiligten vor, daß der auf dem Grunde einer nachgesuchten Beleihung einzuleitende Bergwerksbetrieb zu Kollisionen der im §. 136 bezeichneten Art führen werde, so hat die Bergbehörde, nach Anhörung der Betheiligten und nöthigenfalls weiterer Erörterung, zunächst eine Verständigung unter den Interessenten über eine alsbald bei der Beleihung hinsichtlich des Grubenfeldes oder des Grubenbetriebes zu treffende Beschränkung zu versuchen und letztere im Falle des Gelingens eintreten zu lassen. Mißlingt dieser Versuch, so ist nach Maßgabe des §. 141 zu verfahren. Ein Anspruch auf Vergütung wegen solcher bei der Beleihung getroffener Beschränkungen steht dem Bergbauunternehmer nicht zu.

§. 140. Befugniß der Bergbehörden und Bergwerksunternehmer, fremde Grundstücke zu begehen und Untersuchungen daselbst vorzunehmen.

Die Grundbesitzer müssen den Bergbehörden und deren Organen, sowie den Bergwerksunternehmern und deren Offizianten gestatten, ihre Grundstücke Behufs der im Bergwerks-Interesse vorzunehmenden Erörterungen zu begehen und auf denselben Bodenuntersuchungen, bezüglich bis in das feste Gestein nieder, anzustellen. Es muß ihnen aber nicht allein der dadurch erwachsende Schaden vollständig vergütet, sondern auch jene Absicht vor deren Ausführung bekannt gemacht und bezüglich von den Bergwerksunternehmern und deren Offizianten die von dem Bergamte hierzu erhaltene Autorisation nachgewiesen werden.

Die Besitzer von Gruben der §. 9 gedachten Art, von Tunneln, Kellern und anderen unterirdischen Räumen, müssen den Bergbehörden und deren Organen auf Anmelden gestatten, ihre Baue und Räume zu befahren und zu betreten, wenn dies im Interesse des Bergbaues nothwendig erscheint.

§. 141. Entscheidung bei Kollisionen zwischen Bergwerks- und Oberflächen-Anlagen.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Bergwerksunternehmer im Interesse der §. 136 gedachten Anlagen die dort gedachten Vorkehrungen zu treffen habe, oder im Betriebe zu beschränken sei, ist in der §. 129 bezeichneten Weise von den daselbst genannten Behörden nach vorgängiger Erörterung und, nach Befinden, vorgängiger Anhörung von Sachverständigen zu ertheilen.

Die Anordnung der zur Verwirklichung dieser Entscheidung nöthigen Maßregeln liegt dem Bergamte ob.

§. 142. Verbindlichkeit zur Schädenvergütung.

Ueber die Verbindlichkeit zur Schädenvergütung entscheiden zwar zunächst die §. 129 genannten Behörden im Verwaltungswege, doch steht den Interessenten, welche nicht Bergwerksunternehmer sind, frei, binnen einer dreißigtägigen, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung laufenden, präklusiven Frist den Rechtsweg vor der zuständigen Gerichtsbehörde gegen den ihnen gegenüberstehenden Bergwerksunternehmer zu betreten.

§. 143. Ausmittelung der Schädenvergütung.

Die Ausmittelung der Entschädigungen, welche nach Inhalt dieses Kapitels

a) der Bergwerksunternehmer dem beschädigten Dritten, oder

b) ein Dritter dem Ersteren zu gewähren hat,

findet nach Maßgabe des §. 128, wie bei Expropriations-Fällen, in dem dort angeordneten Verfahren und vor den gleichfalls dort bezeichneten Behörden Statt.

§. 144. Kosten.

Alle Kosten, welche durch die Ausmittelung der Schäden und die desfallsigen Vorerörterungen erwachsen, fallen demjenigen zur Last, welcher die Entschädigung zu leisten hat. Kosten, welche die durch den Widerspruch des Bergwerksunternehmers in den Fällen des §. 136 ff. erforderlich werdenden Erörterungen veranlassen, hat der Bergwerksbesitzer in den Fällen, wo ihm ein Anspruch auf Entschädigung nicht zusteht, zu tragen.

Im Uebrigen findet der Schlußsatz des §. 128 Anwendung.

Im Falle des Rechtsweges endlich bestimmt sich der Kostenpunkt nach den prozeßrechtlichen Grundsätzen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Gruben- und Tagwasser-Benutzung.

§. 145. Verfügung über die durch den Bergbau erschrotenen Wasser.

a) Innerhalb der Grubenräume.

Das Dispositionsrecht über die durch den Bergbau erschrotenen Wasser (Grubenwasser), steht innerhalb der sie erschrotenden Grubenräume dem Inhaber des Grubengebäudes, durch welches sie erschroten werden, zu.

§. 146. b) Außerhalb der Grubenräume.

Dieſes Dispoſitionsrecht (§. 145) erſtreckt ſich auch über die aus den Grubenbauen, in denen ſie erſchroten, abfließenden Waſſer, ſo weit, bis ſich dieſelben in einen gemeinen Waſſerlauf (Tagwaſſer, §. 157) ergoſſen haben, mit Ausnahme des Zeitraumes, für welchen, und des Theiles, zu welchem ſolche Grubenwaſſer, gemäß den nachfolgenden Beſtimmungen, an Dritte verliehen ſind.

§. 147. Verleihung ausfließender Grubenwaſſer.

Werden Grubenwaſſer der §. 146 gedachten Art ganz oder zum Theil von Dritten in Anſpruch genommen, ſo iſt der berechtigte Bergwerksbeſitzer durch das Bergamt jedesmal aufzufordern, binnen einer angemeſſenen Friſt zu erklären, ob und inwieweit er dieſelben im Laufe des Zeitraumes, für welchen Beleihung (Konzeſſion) begehrt wird, zum Bergbaubetriebe verwenden und ſich vorbehalten wolle.

Wenn und inſoweit durch dieſe Erklärung binnen jener Friſt ein Vorbehalt nicht erfolgt, oder der Bergwerksbeſitzer von dem vorbehaltenen Rechte während einer weiteren, ihm auf höchſtens fünf Jahre zu ſetzenden Friſt keinen Gebrauch macht, ſo können die Gewäſſer auch Anderen, in der durch die folgenden Paragraphen beſtimmten Weiſe, verliehen werden.

§. 148. Fortſetzung.

Die Benutzung dieſer Waſſer bleibt zunächſt dem Bergbaue vorbehalten.

Es kann jedoch, wenn und ſo lange ſie zu Bergwerkszwecken nicht in Anſpruch genommen werden, deren einſtweilige Benutzung zu anderen Zwecken unter der Bedingung von dem Bergamte geſtattet werden, daß ſie auf ſein Erfordern zu jeder Zeit ohne alle Entſchädigung zu bergmänniſchen Zwecken wieder abgetreten werden müſſen.

In Bezug auf dergleichen interimiſtiſche Benutzung hat der Beſitzer des Grundſtückes, auf welchem die Waſſerſaige ausmündet, den Vorrang vor Anderen.

§. 149. Fortſetzung.

Die Uebertragung des Rechtes zur Benutzung des §. 147 gedachten, verfügbaren Grubenwaſſers an dritte Bergbauunternehmer erfolgt durch Konzeſſions-Ertheilung von Seiten des Bergamtes, unter Eintragung des Rechtes in das Bergbuch.

Das Bergamt hat nach Rückſichten des Bedürfniſſes und der Zweckmäßigkeit, mit Beachtung konkurrirender öffentlicher und Privatintereſſen,

die Bedingungen der Verleihung festzustellen, die Menge des Gefälles, die Art und Weise, sowie die Zeitdauer der Benutzung zu bestimmen und letztere zu regeln, da, wo die Bedürfnisse mehrer Kompetenten gleichzeitig zu befriedigen sind, das Gefälle gehörig zu vertheilen und den Grad des Bedürfnisses zu berücksichtigen, die Beschränkung auf den nothwendigen Wasserbedarf vorzubehalten, Behufs der Herbeiführung einer solchen Beschränkung sowohl, als des Ersparnisses an Wasser mittelst sachgemäßer Verbesserung der Wasseranlagen durch den Konzessionar selbst oder durch dabei betheiligte Dritte ꝛc., das Erforderliche gleichfalls vorzubehalten und anzuordnen, auch die Fälle zu bestimmen, in denen der Konzessionar seines Rechtes verlustig werde.

Das Bergamt hat darauf zu sehen, daß die Bedingungen der Verleihung erfüllt werden und den Konzessionar nöthigenfalls mit Strafe dazu anzuhalten, eventuell die Konzession, nach vorgängiger Androhung, zurückzuziehen.

§. 150. Konkurrenz mehrer Gesuche um Verleihung.

Wenn ein und dasselbe Wasser für mehre Bergbauunternehmungen begehrt wird und das Bedürfniß aller konkurrirenden Anlagen durch eine Vertheilung der Menge, des Gefälles oder der Gebrauchszeit des Wassers nicht befriedigt werden kann, so ist dasjenige Unternehmen vorzugsweise zu berücksichtigen, welches einen größern volkswirthschaftlichen Werth hat. Bei hiernach gleichen oder nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen ist derjenigen Anlage der Vorzug zu geben, welche durch die Natur der Sache ausschließend an einen bestimmten Ort gebunden ist, und, wenn auch in dieser Beziehung die Verhältnisse sich gleich sind, derjenigen, für welche das Wasser zuerst in Anspruch genommen worden ist.

§. 151. Bestimmung rücksichtlich der früher ertheilten Verleihungen.

Die vor Geltung dieses Gesetzes ertheilten Verleihungen von Wassern der §. 146 gedachten Art bleiben bestehen und die Rechte der Beliehenen sind nach den betreffenden Verleihungsurkunden zu beurtheilen.

§. 152. Fortsetzung.

Sind in den betreffenden Verleihungsurkunden genaue Bestimmungen über die Menge, Benutzungszeiten, Gefällverhältnisse u. s. w. des zu benutzenden Wassers nicht vorhanden, so kann der Beliehene ein Mehres nicht in Anspruch nehmen, als nach der thatsächlichen Einrichtung der Werke und Anlagen zur Erreichung ihres Zweckes, in Gemäßheit richtiger technischer Grundsätze, gebraucht wird.

§. 153. Fortsetzung.

Sind in den Verleihungsurkunden genaue Bestimmungen gegeben, so ist diesen nachzugehen.

Ist jedoch mehr Wasser vorhanden, als der Beliehene zur Zeit bedarf, so kann eine interimistische Verleihung des, dem Beliehenen für jetzt nicht nöthigen, Wassers Statt finden.

§. 154. Verbindlichkeit der Grundstücksbesitzer zur Aufnahme der Bergwerkswasser; Entschädigung derselben.

Die Grundstücksbesitzer sind nach den im sechsten Abschnitte festgestellten Grundsätzen verbunden, die durch den Bergbau erschrotenen Wasser, da, wo sie durch natürlichen Abfluß oder künstliche Veranstaltung an den Tag kommen und weiterhin, aufzunehmen und über ihre Grundstücke leiten und abfließen zu lassen.

Die den Grundstücksbesitzern dafür zu gewährende Entschädigung ist von dem Eigenthümer des Bergbaues, durch den sie erschroten (§. 145), zu tragen.

In dem Falle, wenn dergleichen Wasser zu nicht bergmännischen Zwecken benutzt werden sollen (§. 148) und diese Benutzung eine Ableitung derselben erfordert, welche nicht im Bedürfnisse des Bergbaues liegt, findet ein gesetzlicher Zwang gegen die Grundstücksbesitzer zur Ueberlassung oder Belastung des hierzu erforderlichen Grundes und Bodens nicht Statt.

§. 155. Fortsetzung.

Hat der Bergwerksbesitzer dem Grundeigenthümer, über dessen Grund die Wasser abfließen, zur Entschädigung dafür ein für allemal einen Betrag entrichtet, oder eine wiederkehrende Zahlung (Rente) zu leisten, so ist er berechtigt, von Demjenigen, welcher die Wasser benutzt, so lange die Benutzung dauert und je nach dem Verhältnisse dieser Benutzung, im ersten Falle die gesetzlichen Zinsen der im Kapitale geleisteten Entschädigung, im zweiten Falle die Vergütung der Rente zu fordern.

§. 156. Fiskalischer Bergbau.

Begehrt der Fiskus zu seinen Bergwerkszwecken die Benutzung eines aus den Grubenräumen, in denen es erschroten, abfließenden Grubenwassers im Falle des §. 147, so tritt an Stelle der Konzessions-Ertheilung die Zuschreibung im Bergbuche (§. 149) unter den sonst erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

§. 157. Anwendung des Landesgesetzes über fließende Gewässer (Tagwasser).

Wenn bei der Errichtung oder Aenderung von Triebwerken und Anlagen zu Nutzungszwecken an gemeinen fließenden Gewässern (Tag-

wassern), sowie bei der Bestätigung von Verträgen darüber das Gesetz vom 16. Februar 1854, über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben, zur Anwendung kommt und Interessen von Bergwerksbesitzern dabei in Frage stehen, soll eine Genehmigung oder Versagung von Seiten des zuständigen Bezirks-Direktors nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Bergamte erfolgen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit, sowie für den Fall der Berufung entscheidet das Staats-Ministerium.

Handelt es sich bei Anwendung des genannten Gesetzes um eine Beschränkung, Belastung oder Entziehung von Anlagen und Gerechtsamen, welche zu Bergbauzwecken dienen, so ist die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit eine solche Beschränkung 2c. Statt finden soll, in der §. 141 vorgeschriebenen Weise von den §. 129 genannten Behörden zu ertheilen, die Abschätzung und Entschädigungsausmittelung aber hat, sowie das Expropriations-Verfahren selbst, nach Maßgabe des §. 128 zu geschehen.

Achter Abschnitt.

Von den Bergwerksabgaben.

§. 158. Fiskalische Abgaben.

Die Bergwerkseigenthümer haben die nachstehend in den §§. 159 und 164 bezeichneten fiskalischen Bergwerksabgaben zu entrichten.

Auch die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes Beliehenen unterliegen diesen Abgaben, wenn sie nicht innerhalb der, in Folge des §. 55 (im Eingange) von der obersten Bergbehörde für die Beleihungsanmeldung zu bestimmenden Frist bei dem Staats-Ministerium erklären, daß sie die Fortentrichtung der zeither von ihnen an den Fiskus zu entrichtenden Abgaben vorziehen. Dafern sie jedoch eine Erstreckung des Feldes über die Grenzen des früher verliehenen, nach §. 56 festzustellenden, hinaus begehren, haben sie sich den durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Abgaben unbedingt zu unterwerfen.

§. 159. a) Grubenfeld-Abgabe.

Von jedem verliehenen Grubenfeld ist eine Grubenfeld-Abgabe zu entrichten. Sie beträgt quartaliter für jede Maßeinheit (§. 49)

a) wenn das Grubenfeld auf Gold oder Silber verliehen ist,
fünf Groschen;

b) wenn das Grubenfeld auf andere, als die vorbenannten Mineralien verliehen ist,
drei Groschen.

Wenn verschiedene Mineralien in demselben Felde durch dieselbe oder durch verschiedene Verleihungen an eine Person oder an mehre gemeinschaftlich verliehen worden sind, so wird die Grubenfeld-Abgabe nur einmal und zwar, dafern unter den verliehenen Mineralien Gold oder Silber sich befinden, nach dem höhern Satze erhoben.

§. 160. Mehrfache Entrichtung dieser Abgabe.

Wenn verschiedene Verleihungen eines und desselben Grubenfeldes an verschiedene Personen in Bezug auf verschiedene Mineralien Statt gefunden haben, so ist die Grubenfeld-Abgabe von einer jeden derselben nach Maßgabe ihrer Beleihungen zu entrichten.

§. 161. Berechnung derselben.

Diese Abgabe ist lediglich nach der Oberflächengröße des Grubenfeldes zu entrichten.

Insofern daher der Eigenthümer des Feldes auf Grund der zeither gültig gewesenen Verleihungsart ferner berechtigt ist, die ihm verliehenen Lagerstätten außerhalb der nach diesem Gesetze festzustellenden Grenzen seines Grubenfeldes abzubauen (vgl. §. 56), hat er in dieser Beziehung eine Grubenfeld-Abgabe nicht zu entrichten.

§. 162. Termin zur Entrichtung derselben.

Die Grubenfeld-Abgabe ist vor Ablauf eines jeden Quartales von den Grubeneigenthümern an das mit Erhebung der Abgabe beauftragte Rechnungsamt abzuführen.

§. 163. Vorübergehende Bestimmungen über Entrichtung der Grubenfeld-Abgabe.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Begrenzung der vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes verliehenen Grubenfelder nach Flächenfeld, der Vorschrift des §. 56 gemäß, erfolgt sein wird, ist die §. 159 geordnete Grubenfeld-Abgabe von solchen Gruben, welche die zeitherigen Abgaben nicht fortentrichten, einstweilen nach Maßgabe des von dem Bergamte vorläufig abzuschätzenden Flächeninhaltes der verliehenen Grubenfelder zu entrichten.

Die Differenz des Betrages der in dieser Zwischenzeit bezahlten Grubenfeld-Abgaben gegen das Ergebniß der definitiven Begrenzung der Grubenfelder ist bezüglich durch Nachzahlung von Seiten der Grubeneigenthümer, oder Rückzahlung von Seiten der betreffenden Kassestelle auszugleichen.

§. 164. b) Abgabe von der Roh-Produktion.

Von den Roh-Produkten des Bergbaues ist, sofern dieselben nicht im eigenen Bedarfe derselben Grube zu deren nothwendigem Fortbetriebe in Natur verwendet werden, der Zwanzigste (die Abgabe von fünf Prozent der Roh-Produktion) entweder in Natur oder nach dem Werthe des Produktes in Geld, erstern Falles aber entweder im Rohbezuge oder im handelsmäßig aufbereiteten Zustande, je nach Wahl des Fiskus, an denselben zu entrichten. Das Staats-Ministerium hat hierüber das Erforderliche zu bestimmen und der Fiskus, wenn der Zwanzigste von dem aufbereiteten Produkte erhoben wird, nach Verhältniß der Abgaben-Quote zu den Aufbereitungskosten beizutragen.

§. 165. Berechnung dieser Abgabe in Geld.

Wird die Abgabe in Geld erhoben, so ist bei deren Berechnung der Werth der Mineralien, wie sie in den Handel kommen oder zur hüttenmännischen Verarbeitung abgeliefert werden, mit Abzug der antheiligen Aufbereitungskosten (§. 164) zum Grunde zu legen.

Wo es an direktem Nachweise hierüber fehlt, ist der Werth vom Bergamte durch Abschätzung zu bestimmen.

Ueber Reklamationen gegen diese Bestimmung entscheidet das Staats-Ministerium, nach Anhörung eines Sachverständigen, endgültig.

Die Kosten trägt der Reklamant, wenn die Reklamation eine Herabsetzung nicht zur Folge hat.

§. 166. Ermittelung der Produkten-Quantität.

Die Quantität der dieser Abgabe unterworfenen Produkte ist von den, vom Staate hierzu bestimmten Beamten zu ermitteln. Auf Verlangen sind die Bergwerksbesitzer gehalten, selbst, oder durch ihre Offizianten die Höhe der Rohproduktion anzuzeigen und jede sonstige Auskunft zu ertheilen.

Die Mineralien, insoweit sie der Abgabe unterliegen (§. 164), dürfen ohne bergamtliche Erlaubniß von den Grubenbesitzern nicht eher an andere Personen überlassen, oder in eigenen Hüttenanstalten verarbeitet, überhaupt nicht von den bestimmten Aufbewahrungsplätzen entfernt werden, bis die Eingangs erwähnte Ermittelung und, wo die Abgabe in Natur zu entrichten ist, auch die Leistung selbst erfolgt ist.

Die Uebertretung vorstehender Vorschriften, ingleichen wahrheitswidrige Angaben über die Höhe der Roh-Produktion sind für Abgabenhinterziehungen zu erachten und nach §. 171 zu bestrafen.

§. 167. Zeit der Entrichtung der Roh-Produkten-Abgabe.

Die Abgabe ist nach erfolgter amtlicher Ermittelung ihres Betrages fällig und wird über die Art, den Ort und den Zeitpunkt ihrer Entrichtung vom Staats-Ministerium das Erforderliche bestimmt werden.

§. 168. Fixation derselben.

In geeigneten Fällen, insbesondere bei Gruben, welche für mehre Jahre eine gleichmäßige Förderung erwarten lassen, kann das Staats-Ministerium den Grubeneigenthümern gestatten, statt der Abgabe vom Rohertrage ein gewisses, für angemessene Zeiträume zu regulirendes Fixum zu entrichten.

§. 169. Abgabenerlaß.

In besonders geeigneten Fällen kann zur Förderung von Bergbauunternehmungen das Staats-Ministerium eine Ermäßigung der Grubenfeldabgabe und der Roh-Produkten-Abgabe oder selbst einen zeitweisen gänzlichen Erlaß der Roh-Produkten-Abgabe bewilligen.

§. 170. Beitreibung der Abgaben.

Die Beitreibung der genannten Bergwerksabgaben erfolgt nach den Bestimmungen, welche über die Beitreibung der Steuern bestehen. Die weitere Regulirung des Beitreibungsverfahrens bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 171. Hinterziehung der Roh-Produkten-Abgabe und deren Bestrafung.

Die Hinterziehung der Roh-Produkten-Abgabe wird mit dem vierfachen Betrage der, außerdem noch besonders nachzuentrichtenden, Abgabe von dem verschwiegenen oder der Ermittelung entzogenen Produkte bestraft.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht ermittelt werden, so tritt eine Strafe von einem bis fünfzig Thalern, sowie bis hundert Thalern im Rückfalle, ein.

§. 172. Grubenwasser und Hülfsbaue.

Von der Grubenwasser-Benutzung und von Hülfsbauen werden besondere Abgaben an den Fiskus nicht entrichtet.

§. 173. Unterstützungen für den Bergbau aus Staatskassen.

Eine Verbindlichkeit des Fiskus, Unterstützungen, welche sich nicht auf besondere Rechtstitel gründen, für den Bergbau zu gewähren, findet nicht Statt.

§. 174. Abgaben an Kirchen ꝛc.

Diejenigen Kirchen, Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen, Städte und andere Korporationen, welche zeither berechtigt waren, von gewissen Gruben eine Quote ihres Ueberschusses (auf ihnen frei zu verbauende Kuxe) oder eine auf andere Weise zu berechnende Abgabe zu fordern, behalten dieses Recht in Ansehung der bei dem Eintritte der

Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden, ihnen verpflichteten, Gruben auch ferner.

Bergwerke, welche vom letztgedachten Zeitpunkte an verliehen werden, sind nicht verbunden, Abgaben der gedachten Art zu entrichten, mit Ausnahme derjenigen, welche etwa an Knappschaftskassen abzugeben sind oder zum Zwecke derselben vorbehalten werden.

Neunter Abschnitt.

Vom Erlöschen des Bergwerkseigenthumes.

§. 175. Lossagung des Grubenfeldes.

Dem Grubeneigenthümer steht es zu jeder Zeit frei, sein Grubenfeld ganz oder theilweise loszusagen.

Einzelne Theile kann er nur unter der Voraussetzung lossagen, daß sie sich entweder an anderweit verliehenes oder an freies Grubenfeld anschließen. Von der letztern Vorschrift können die Bergbehörden, nach Befinden der Umstände, entbinden.

Die Lossagung erfolgt mittelst Erklärung vor dem Bergamte.

§. 176. Verlust des Bergwerkseigenthumes zur Strafe.

Der Verlust des Bergwerkseigenthumes zur Strafe (mittelst Entziehung der Beleihung) wird in den durch das Gesetz bestimmten Fällen im Verwaltungswege von dem Bergamte ausgesprochen. Endgültig entscheidet auf erhobene Berufung das Staats-Ministerium. Die Berufung ist an eine präklusive Frist von zehn Tagen gebunden.

Der zeitherige Bergwerks-Eigenthümer kann binnen der nächsten drei Jahre von Zeit der Beleihungs-Entziehung an mit demselben Grubenfelde oder mit einem Theile desselben nicht wieder beliehen werden.

§. 177. Auflässigkeit der Grubengebäude und deren Wirkungen.

Mit der Lossagung, sowie mit dem Zeitpunkte endgültiger Beleihungsentziehung wird das betroffene Berggebäude, bezüglich der lossgesagte Theil desselben, auflässig.

Den Gläubigern steht das Recht zu, binnen einer neunzigtägigen präklusiven Frist, von Zeit eingetretener Auflässigkeit an gerechnet, auf gerichtliche Versteigerung des Bergwerkeigenthumes bei den ordentlichen Gerichtsbehörden anzutragen und ihre Befriedigung aus demselben zu verlangen. Sind Hypotheken auf das Bergwerkseigenthum eingetragen, so sind die Pfandgläubiger in der durch §. 317 des Gesetzes vom 6. Mai 1839, das Recht an Faustpfändern und Hypotheken betreffend, vorgeschriebenen Weise durch spezielle Benachrichtigung, oder, insoweit diese nach der angezogenen Bestimmung nicht Statt findet, durch Ediktal-

Aufforderung von Seiten des Bergamtes von der eingetretenen Auflässigkeit in Kenntniß zu setzen, mit Bestimmung einer neunzigtägigen Frist zur Geltendmachung ihres Pfandrechtes bei dem zuständigen Gerichte.

Nach Ablauf der gedachten Frist erlöschen, wenn kein Antrag auf Versteigerung erfolgt ist, auch die auf dem Bergwerkseigenthume haftenden Hypotheken.

§. 178. Fortsetzung.

Aufläßig gewordenes Grubenfeld kann gemuthet werden; die Verleihung desselben aber kann erst dann erfolgen, wenn es in's Freie gefallen ist (§. 179). Insoweit eine Uebertragung desselben an Dritte in Folge gerichtlicher Versteigerung Statt findet, werden die eingelegten Muthungen ungültig.

§. 179. Erlöschung des Bergwerkseigenthumes.

Aufläßiges Grubenfeld fällt in's Freie, das heißt, es erlöscht das betroffene Bergwerkseigenthum nebst allen im Bergbuche zugeschriebenen Berechtigungen, sobald die Ansprüche der Gläubiger erloschen sind, ohne daß eine Uebertragung des Bergwerkseigenthumes an Dritte im Wege gerichtlicher Versteigerung Statt gefunden hat.

Das Freiwerden ist in dem Bergbuche zu bemerken; die Verleihungs-Urkunden sind, auf Erfordern, an die Bergbehörde zurückzugeben.

Für die durch Lossagung oder Beleihungsentziehung, sowie für die in Folge des Aufläßigwerdens und des Freiwerdens von Gruben, insbesondere auch für alle durch die Bekanntmachungen, den Aufruf der Gläubiger und das in Folge hiervon nöthig werdende Versteigerungsverfahren erwachsenden Kosten haftet, wenn letztere aus dem Erlöse der versteigerten Grube nicht gedeckt werden, der vormalige Bergwerkseigenthümer.

§. 180. Fortsetzung.

Die Aufläßigkeit und das Insfreiefallen des Grubenfeldes erstreckt sich auf alle dazu gehörige Grubenbaue, darin angebrachte Vorrichtungen an Gruben-Mauerung und Zimmerung, Versatzkästen, Verdämmungen und andere Versicherungsmittel. Eine nachfolgende neue Beleihung erstreckt sich auf diese Gegenstände mit, soweit sie noch vorhanden sind.

§. 181. Fortsetzung.

Die über Tage gelegenen, zu Bergwerkszwecken benutzten Gebäude, Grundstücke und Anlagen, sowie alles in den §§. 179 und 180 nicht benannte Zubehör der Grube bleiben dem letzten Eigenthümer.

Derselbe darf jedoch in dem Grubenfelde unter oder über der Erdoberfläche befindliche Vorrichtungen nicht wegnehmen, wenn dadurch,

nach dem Ermessen des Bergamtes, Brüche oder sonstige Gefahren für die Oberfläche und deren Bewohner oder für andere Gruben entstehen können, oder die Wiederaufnahme der Grube unverhältnißmäßig erschwert werden würde. Widrigenfalls ist der Grubenbesitzer zum Ersatze des dadurch veranlaßten Schadens und zu den erforderlichen Wiederherstellungen verbunden.

Ebenso hat derselbe dafür zu sorgen und zu haften, daß die auflässigen Werke in einen für die Bewohner der Oberfläche, für deren Eigenthum und die öffentliche Sicherheit überhaupt gefahrlosen Stand gesetzt werden, und hat er die deshalb nothwendigen Vorkehrungen in und an dem aufgelassenen Baue vorzunehmen, wie es die Bergbehörde erfordert, deren Befugnisse und Pflichten hierbei nach §. 70 sich bestimmen.

Ungangbare Halden auflässiger, wie nicht auflässiger Gruben dürfen nur mit Genehmigung des betreffenden Bergamtes eingeebnet werden.

§. 182. Berg-Reservat.

Ungangbare Halden, Tagegebäude und andere Grundstücke, welche auf dem Wege der Zwangsenteignung (Abschnitt VI) in das Eigenthum eines Bergwerksunternehmers gelangt sind, dürfen bei aufhörendem Bergwerksgebrauche nur mit der Bedingung veräußert werden, daß sie zu jeder Zeit gegen Vergütung ihres nach den Vorschriften im sechsten Abschnitte zu ermittelnden Werthes zu Bergwerkszwecken wieder abgetreten werden.

Eine Veräußerung ohne diese Bedingung darf nicht gerichtlich bestätigt werden und es ist das Reservat sowohl in der Zwangsübereignungs-Urkunde, als in jedem folgenden Vertrage, ingleichen in dem Hypotheken-Buche zu bemerken.

§. 183. Herrenloses Grubenzubehör.

Ist von einer zu Bergbauzwecken gebildeten Korporation nach erfolgtem Freiwerden ihres Grubenfeldes über die zu Zwecken ihres Bergbaues erworbenen Grundstücke, Gebäude, Halden und zu Tage befindlichen Anlagen binnen dreier Jahre nicht anderweit verfügt, so fallen solche als herrenlos dem Fiskus anheim.

§. 184. Karten und Risse.

Wenn Bergbauberechtigungen auf irgend eine Art erlöschen, so müssen alle Karten, Risse und dergleichen, welche sich auf den aufgelassenen oder entzogenen Bau allein beziehen, dem Bergamte zu Verwahrung gegeben werden.

Die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten ꝛc. steht jedem neuen Aufnehmer des Baues frei.

Zehnter Abschnitt.

Von den Behörden in Bergsachen.

Erstes Kapitel.

Zuständigkeit der Behörden in Bergsachen.

§. 185. Errichtung der Bergämter.

Für die Angelegenheiten des Bergbaues (§. 1) und die Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes sollen Bergämter (Kap. 2), als in erster Instanz regelmäßig zuständige Bergbehörden, errichtet werden.

§. 186. Bergverwaltungs-Sachen.

Den Bergämtern, als Bergverwaltungs-Behörden, liegt demgemäß die unmittelbare Wahrung der landesherrlichen Berghoheits-Rechte, die Beaufsichtigung des Bergbaues und die Handhabung der Berg-Polizei und Disziplin mit den durch das Gesetz bestimmten Befugnissen ob.

Sie verhandeln und entscheiden in erster Instanz in allen, nicht in Gemäßheit des Gesetzes dem Staats-Ministerium ausdrücklich zugewiesenen oder von demselben vorbehaltenen, Fällen.

§. 187. Fortsetzung.

Die oberste Verwaltungsbehörde in Bergbauangelegenheiten ist das Staats-Ministerium, welchem daher alle auf die Ausübung der Berghoheits-Rechte, sowie für Erhaltung und Beförderung des Bergbaues bezügliche Anordnungen der oberen Aufsicht und Leitung zugewiesen sind.

Dasselbe führt unmittelbar die Aufsicht über die Bergämter und entscheidet in letzter Instanz auf die wider deren Beschlüsse und Anordnungen erhobenen Reklamationen. Seinem Ermessen bleibt es anheimgestellt, in solchen Fällen, für welche das Gesetz die Ressort-Verhältnisse der oberen und der unteren Bergbehörden nicht ausdrücklich unterscheidet, die Geschäfte unmittelbar selbst oder durch Beauftragung der Bergämter zur Erledigung zu bringen, auch Geschäfte des einen Bergamtes auf ein anderes zu übertragen.

§. 188. Fortsetzung.

Den Bergbehörden stehen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises die durch das Gesetz vom 7. Januar 1854, über das Strafandrohungsrecht der Polizei-Behörden, den letzteren ertheilten Befugnisse zu.

Dieselben haben die vermöge gedachter Befugniß und sonst vermöge ausdrücklicher Bestimmung dieses Gesetzes anzudrohenden und auszusprechenden Ordnungsstrafen gegen Bergbautreibende (Schürfer, Bergwerkseigenthümer), sowie gegen deren Offizianten nnd Arbeiter selbstständig zu verhängen.

§. 189. Gerichtsbarkeit in Bergsachen.

Die Funktionen, welche den Bergämtern als Berggerichts-Behörden, und zwar mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte, zusteben, sind folgende:

a) Die Vornahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Bergwerkseigenthum, insbesondere die Bestätigung der Verträge über Veräußerung, Verpfändung oder Belastung des Bergwerkseigeuthumes und die Führung der Berg- und Hypotheken-Bücher; ferner

b) die Verbotlegung, Beschlagnahme und Hülfsvollstreckung am Bergwerkseigenthume, sowie an den auf den Gruben und zugehörigen Hütten und Aufbereitungsanstalten befindlichen Berg-Produkten, auf Antrag der zuständigen ordentlichen Gerichtsbehörden;

c) in den im Gesetze vom 3. April 1852, über Abänderung des §. 2 lit. b und des §. 3 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, bestimmten Fällen die vorläufige Sicherstellung des Nachlasses am Bergwerkseigenthume, zu welchem Zwecke die Gemeindevorstände bezüglich Einzelgerichte dem betreffenden Bergamte eine Anzeige gleichfalls zu erstatten haben;

d) endlich die Vornahme der Sühne-Termine in streitigen Bergsachen (§. 190).

Vorzüglich der unter a bis d gedachten Funktionen, unbeschadet jedoch der dabei konkurrirenden administrativen Befugnisse der Bergbehörden, tritt als nächste Aufsichtsbehörde dasjenige Kreisgericht ein, welches dem Justiz-Amte, an dessen Sitze sich das Bergamt befindet, zunächst vorgesetzt ist, und bewendet es hinsichtlich der Berufung gegen Verfügungen des Bergamtes, als Berggerichtes, bei dem ordentlichen Instanzen-Zuge der Gerichte.

§. 190. Fortsetzung.

In allen nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen verbleibt auch für Bergsachen die Ausübung der Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichtsbehörden und es finden dabei, soweit dieses Gesetz nichts Anderes ordnet, die zivil- und straf-prozeßrechtlichen Normen Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

a) In streitigen Rechtssachen über das Berg-Regal, das Bergwerkseigenthum und den Bergbaubetrieb und über die daraus herfließenden Verhältnisse des Regal-Inhabers und der Bergbautreibenden, über die Verhältnisse der letzteren unter sich und in ihren Beziehungen zu Offizianten und Arbeitern, sowie über die Vergütung von Bergschäden ist, wenn es sich dabei um Verhältnisse des inländischen Bergbaues handelt, eine Klage von den Gerichten nicht anzunehmen, sofern nicht bei Anbringung derselben durch ein Zeugniß des zuständigen Bergamtes nachgewiesen wird, daß zuvor die Güte von demselben vergeblich versucht worden sei, welchem Zeugnisse, nach Befinden des Bergamtes, dessen Aeußerung über den Sachverhalt mit Erläuterung der dabei in Frage kommenden technischen Beziehungen beizufügen ist;
b) die Gerichte haben, wenn sie es für sachgemäß halten, in allen streitigen Bergsachen und in jedem Stadium des Streites bergmännische Sachverständige mit ihren Gutachten zu hören;
c) bezüglich aller durch Handarbeit (offene Durchschläge, Aufgewältigung von Strecken und Schächten, Absenkung von Schürfen ꝛc.) herzustellenden Beweise sind Fristen jeder Art von den Gerichten nach sachgemäßem Ermessen zu ertheilen und zu erstrecken;
d) hinsichtlich der nach den §§. 11 und 171 eintretenden Bestrafung der Beeinträchtigung des Regals und der Abgabenhinterziehungen findet das gerichtliche Strafverfahren nach Maßgabe der Strafprozeß-Ordnung Statt, vorbehältlich der dem Bergamte im Verwaltungswege zustehenden Befugniß zur Strafanforderung.

Zweites Kapitel.

Organisation der Bergämter.

§. 191. Sitze und Bezirke.

Die Sitze und die geographischen Bezirke der Bergämter hat die Staatsregierung zu bestimmen; die ersteren müssen mit dem Sitze eines Justiz-Amtes zusammenfallen.

§. 192. Zusammensetzung.

Das Bergamt besteht aus einem Vorsitzenden (Bergamtmann), einem technischen Beisitzer (Bergmeister), einem Protokoll-Führer (Bergschreiber) und den Gehülfen des Bergmeisters (Berggeschworenen). Die Zahl der Berggeschworenen zu bestimmen, einen Markscheider und weiteres Hülfs-Personal dem Bergmeister zuzuweisen, bleibt dem Staats-Ministerium überlassen.

Der Bergmeister und dessen Gehülfen können in gleicher Eigenschaft für mehre Bergämter, auch bis auf Weiteres als Betriebsbeamte bei den für Rechnung des Fiskus betriebenen Gruben gleichzeitig fungiren.

§. 193. Bergamtmann.

Der Bergamtmann hat, der Regel nach, die Leitung der Geschäfte und Akten, alle Eingaben zu präsentiren, darauf zu resolviren und alle Ausfertigungen durch Unterschrift seines Namens zu vollziehen. Bergamtmann ist der jedesmalige Vorstand desjenigen Justiz-Amtes, an dessen Sitze sich das Bergamt befindet.

In Behinderungsfällen vertritt der erste Subaltern jenes Gerichtes die Stelle des Vorsitzenden.

§. 194. Bergmeister.

Dem Bergmeister liegt die Besorgung der technischen Geschäfte bei dem Bergamte ob, namentlich auch die Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes und der technischen Beamten, sowie deren Prüfung, die Vornahme markscheiderischer Arbeiten und die Leitung der letzteren im Falle der Bestellung eines besonderen Markscheiders. Bei Handhabung der Berg-Polizei und in allen Bergsachen, deren Beurtheilung technische Kenntnisse erfordert, hat der Bergmeister, insofern er nicht nach Anordnung des Staats-Ministeriums selbstständig mit Besorgung derartiger Angelegenheiten beauftragt werden wird, den Verhandlungen des Bergamtes regelmäßig beizuwohnen; jedenfalls aber ist ihm Kenntniß von denselben zu geben. Auch bedarf es, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, seiner Zustimmung in jenen Angelegenheiten bei jeder nicht bloß auf die Leitung des Verfahrens bezüglichen Anordnung und Entschließung des Bergamtes, zu welchem Ende die Protokolle und die Konzepte von Beschlüssen und Ausfertigungen vom Bergmeister mit zu figniren sind. Zur Gültigkeit der vom Bergamte auszustellenden Schürfscheine, Verleihungs- und Konzessions-Urkunden ist die Mitunterschrift derselben durch den Bergmeister in allen Fällen erforderlich.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bergamtmann und dem Bergmeister ist von der vorgesetzten Behörde Entscheidung einzuholen.

Die durch §. 70 a lin. 2 dem Bergamte zugewiesenen Pflichten und Rechte hat in solchen Fällen, wo mit dem Thätigwerden dieser Behörde ein gefahrbringender Verzug verknüpft erscheinen würde, zur Vermeidung eines solchen der Bergmeister selbstständig zu üben.

§. 195. Bergschreiber.

Der Bergschreiber hat die Protokolle und Registranden zu führen, die bergamtlichen Ausfertigungen, der Regel nach, zu konzipiren

und die Berg- und Hypotheken-Bücher, sowie andere bergamtliche Bücher, Register u. s. w., soweit solche nicht anderen Beamten übertragen werden, unter Aufsicht und Signatur des Bergamtmanns zu führen.

Als Bergschreiber ist ein zur Besorgung von Aktuariats-Geschäften geeigenschafteter Subaltern des am Sitze des Bergamtes befindlichen Justiz-Amtes zu bestellen.

§. 196. Berggeschworene.

Die Berggeschworenen haben die ihnen vom Bergamte zu übertragenden technischen Geschäfte nach Anweisung und unter Leitung des Bergmeisters zu besorgen, namentlich die spezielle Aufsicht über den Bergbaubetrieb in bergwirthschaftlicher und bergpolizeilicher Beziehung zu führen, auch den Bergbehörden ebensowohl, wie den Gerichtsbehörden des Landes in Bergsachen, auf Erfordern, ihr sachverständiges Gutachten abzugeben.

§. 197. Hülfs-Personal.

Das expedirende und dienende Personal des Justiz-Amtes, an dessen Sitze sich das Bergamt befindet, hat, wenn nichts Anderes bestimmt wird, auch die bei dem Bergamte vorkommenden Expeditions- und Diener-Geschäfte zu besorgen.

§. 198. Bergamtstage, besetzte Gerichtsbank.

Periodiche Bergamtstage werden nach Anordnung des Staats-Ministeriums abgehalten. Der Bergmeister hat denselben regelmäßig beizuwohnen.

Zur Besetzung der Gerichtsbank genügt die Anwesenheit des Bergamtmannes und des Bergschreibers. Im Uebrigen leiden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Bergämter Anwendung.

Eilfter Abschnitt.

Sporteln und Gebühren in Bergsachen.

§. 199. Allgemeine Bestimmungen.

Die gesetzlichen Vorschriften über Sporteln und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden finden auch für Bergsachen und Bergbehörden, mit Unterscheidung der gerichtlichen und der administrativen Geschäfte derselben, jedoch mit denjenigen Modifikationen Anwendung, welche in den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind.

Es wird hierbei Folgendes abändernd und ergänzend zu den einzelnen Abschnitten und Paragraphen des Gesetzes vom 6. Dezember 1853,

über die Sporteln und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, bestimmt.

2c. 2c.

Anm. In den folgenden
§§. 200 bis 205
finden sich die Abänderungen und Ergänzungen des Sportelgesetzes, insbesondere auch diejenigen Bergverwaltungs-Angelegenheiten, welche ausnahmsweise als sportelpflichtige behandelt werden sollen, die desfallsigen Ansätze, die Gebühren der Bergbeamten, der Markscheider u. s. w. speziell aufgeführt und geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen sind für die Zwecke dieser Schrift von untergeordnetem Interesse und deshalb hier übergangen.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 206. Verpflichtung zur Stellung von Bevollmächtigten in Bergbau-Angelegenheiten.

Im Auslande Wohnende, welche die im §. 3 erwähnte Erlaubniß oder sonst Bergwerkseigenthum erwerben wollen, oder bereits erworben haben, ingleichen Gesellenschaften, welche die Zahl von drei Mitgliedern übersteigen, sind verbunden, einen — und sind es Gesellen, einen gemeinschaftlichen — im Inlande wohnhaften, dem Bergamte annehmlichen und zur Kautions-Leistung verpflichteten, Bevollmächtigten zu bestellen, welcher durch seine Bevollmächtigung den Behörden und Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet wird, in allen das Bergbauunternehmen betreffenden Angelegenheiten seine Vollmachtgeber vollständig und auch in den Fällen zu vertreten, wo Landesgesetze ein Spezial-Mandat erfordern.

Zur Erfüllung dieser Obliegenheit kann bei Strafe des Verlustes der Schürferlaubniß oder der Beleihung angehalten werden.

§. 207. Oeffentliche Auflagen und Bekanntmachungen.

In Betreff aller öffentlichen präjudiziellen Ladungen, Auflagen und Bekanntmachungen der Bergbehörden gelten, insoweit gegenwärtiges Gesetz nichts Anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Mai 1829, die Bekanntmachung der Versteigerungs-Patente und Ediktalien betreffend.

Den Bergbehörden steht die Befugniß zu, auf dem im zuletztgenannten Gesetze vorgeschriebenen Wege, unter Androhung gesetzlicher

Rechtsnachtheile, Ladungen, Auflagen und Aufforderungen an Inländer und Ausländer zu erlassen, wenn deren Person oder Aufenthaltsort nicht bekannt ist, oder dieser sich außerhalb der deutschen Bundesstaaten befindet, oder wenn ihnen der Erlaß dort nicht zu behändigen ist, Bevollmächtigte aber nicht bestellt oder in gleicher Weise nicht zu erreichen sind.

§. 208. Lachterlänge.

Die Länge eines Lachters ist gleich der des im Königreiche Sachsen eingeführten, einen doppelten französischen Meter haltenden Lachters (also im Verhältnisse zum Weimarischen Revisions-Maße:

1,000	Quadrat-Lachter	gleich	1	Acker	56,511	Quadrat-Ruthen,	
10,000	„	„	14	„	5,113	„	„
100,000	„	„	140	„	51,134	„	„)

§. 209. Eintritt der Wirksamkeit des Berggesetzes und Aufhebung älterer Gesetze ꝛc.

Das gegenwärtige Berggesetz tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft. Mit diesem Tage werden zugleich alle frühere, auf den Bergbau sich beziehende, allgemeine und besondere Gesetze und Gewohnheiten außer Kraft gesetzt.

Anmerkung:

Trotz sorgfältiger Korrektur haben sich einige Druckfehler eingeschlichen welche geneigtest zu entschuldigen der Leser gebeten wird. Aufmerksam erlauben wir uns auf die folgenden zu machen:

Seite 145 Zeile 1 von unten (Anm.*) „1837" anstatt „1857"
„ 153 „ 2 „ oben „Entwurfe" anstatt „Entwurf"
„ 162 „ 11 „ „ fehlt vor „Voraussetzungen" das Wort „jener"
„ 253 „ 5 „ unten gehört das Komma hinter, anstatt vor das Wort „theils"
„ 262 „ 13 u. 14 von oben steht „Landes, Herrn" anstatt „Landesherrn"
„ 287 „ 1 von unten steht „gemein und praktikular rechtlichen" anstatt „gemein- und partikularrechtlichen".

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.

NOV 20 19
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06395 8568